

Beiträge zur
Berufs- und
Wirtschafts-
Pädagogik

BWP

Band 20

Herausgegeben von:

Prof. Dr. Reinhard Czycholl (Universität Oldenburg)

Prof. Dr. Hermann G. Ebner (Universität Mannheim)

Prof. Dr. Holger Reinisch (Universität Jena)

Elke Brümmer

**Der Wandel handwerklicher
Berufsausbildung in
Oldenburg**



BIS-Verlag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der Zustimmung der Herausgebenden. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Medien.

© BIS-Verlag, Oldenburg 2006

Verlag / Druck / BIS-Verlag
Vertrieb: der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Postfach 25 41, 26015 Oldenburg
Tel.: 0441/798 2261, Telefax: 0441/798 4040
E-Mail: verlag@bis.uni-oldenburg.de
Internet: www.bis.uni-oldenburg.de

ISBN 3-8142-2023-4

ISBN 978-3-8142-2023-9

Inhalt

Vorwort	11
1 Thematische Einführung, Problemstellung und Verlauf der Untersuchung	13
1.1 Einleitung	13
1.2 Zum berufs- und wirtschaftspädagogischen Kontext	16
1.2.1 Anmerkungen zum wissenschaftsdisziplinären Selbstverständnis und zur Gegenstandsumwelt der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	16
1.2.2 Räumliche und zeitliche Aspekte zur Berufsförmigkeit	22
1.3 Zum berufspädagogisch-historischen Kontext	
1.3.1 Die berufspädagogisch-historische „Zunft“: Hinweise zur disziplinären Binnenlegitimität und zu ihrem Selbstverständnis im zeitlichen Verlauf	26
1.3.2 Der Ursprung der Berufsform in Deutschland und die Dominanz preußischer Entwicklungen im berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschungswissen – Eine Skizze aus berufspädagogisch-historischer Perspektive	32
1.3.3 Berufspädagogisch-historische Aspekte zur Institutionalisierung der Berufsförmigkeit: Zur Herausbildung des „Dualen Systems“ der beruflichen Erstausbildung	35
1.4 Zusammenfassung und Problemstellung	44
1.5 Zum Verlauf der Untersuchung	49
2 Theoretische und methodische Implikationen zur Regionalstudie	53
2.1 Zur Relevanz historischer Erkenntnis im Kontext der berufs- und wirtschaftspädagogischen Diskussion um die Zukunft des „Dualen Systems“ und Beruflichkeit	53

2.1.1	Zur Bedeutung des „Dualen Systems“ und des Berufsprinzips im disziplinären Zusammenhang	53
2.1.2	Zur beruf- und wirtschaftspädagogischen Diskussion um die Zukunftsfähigkeit von „Dualem System“ und Berufsprinzip im Kontext der Internationalisierung und Europäisierung	56
2.1.2.1	Anmerkungen zum „internationalen Argument“ oder: Zur Ausdehnung des berufs- und wirtschaftspädagogischen Reflexionshorizonts im Rahmen der Erosionsproblematik	56
2.1.2.2	Intranationale Implikationen zum Nutzen und zur Erkenntnis einer Vergleichenden Berufsbildungsforschung	58
2.1.3	Zwischenfazit	74
2.2	Theoretische Implikationen einer regional-historischen Untersuchung im aktuellen Kontext berufspädagogisch-historischer Forschung	79
2.2.1	Einleitung	79
2.2.2	Anmerkungen zur berufspädagogisch-historischen Forschung im Spiegel der Diskussion von Marginalisierung und Selbstreflexion	81
2.2.3	Zur Forschungskonzeption	87
2.2.3.1	Vorbemerkungen zur Forderung nach Theorieorientierung und Gegenwartsbedeutsamkeit in der berufspädagogisch-historischen Forschung	87
2.2.3.2	Zum Gegenwartsbezug einer evolutionär verstandenen berufspädagogisch-historischen Forschung: Versuch eines exemplarischen Aufweises	91
2.2.3.3	Konzeptionelle Überlegungen für eine regional-historische Studie in der berufspädagogisch-historischen Forschung	108
3	Regional-historische Aspekte zur Ausdifferenzierung des Berufsausbildungssystems in Deutschland: Zur Institutionalisierung dualistischer Berufsausbildungsstrukturen im stadtoftenburgischen Handwerk zur Zeit der Industrialisierung	115
3.1	Einleitung	115
3.2	Anmerkungen zum Regionalbezug, zu den Quellen und zum Verlauf der historischen Rekonstruktion	116
3.2.1	Zur Wahl der Stadt Oldenburg als regionaler Betrachtungsraum	116

3.2.2	Berufspädagogisch-historisch orientierte Hinweise zur Quellenlage und -auswahl	118
3.2.3	Zum Gang der historischen Rekonstruktion	123
3.3	Zur Ausgangslage formalisierter Berufsausbildung in der Stadt Oldenburg: Eine Skizze der handwerklich-gewerblichen Strukturen und der Lehrlingserziehung in Oldenburg zwischen dem Stadtbrand von 1676 und der Begründung des Hauses Holstein Gottorp 1773	125
3.3.1	Einleitende wirtschaftliche, politische und soziale Aspekte des Lebens in Oldenburg unter der Einwirkung des Stadtbrandes von 1676	125
3.3.2	Allgemeine Hinweise zum handwerklich-gewerblichen Bereich und zur Lehrlingserziehung im erwerbsstrukturellen Kontext der Hausvogtei und der Stadt Oldenburg	137
3.3.2.1	Anmerkungen zur empirischen Basis ausgewählter Forschungsarbeiten sowie Hinweise zu ihrer Verwendung	137
3.3.2.2	Aspekte der beruflichen Erwerbsstruktur und der Lehrlingserziehung in der Hausvogtei Oldenburg	139
3.3.2.3	Erwerbsstrukturelle Notizen und Berufsausdifferenzierung im Handwerk und Gewerbe sowie Lehrlingsaufkommen in der Stadt Oldenburg	142
3.3.3	Zur ständischen Berufserziehung des stadtoldenburgischen Zunfthandwerks	151
3.3.3.1	Erwerbsstrukturelle Notizen unter quantitativer Perspektive	151
3.3.3.2	Zu Umfang und Struktur zünftiger Lehrlingserziehung im Kontext der wirtschaftlichen Situation des stadtoldenburgischen Zunfthandwerks	154
3.3.3.3	Die Lehrlingserziehung im Spiegel ausgewählter Amtsartikel: Zu den Vorstellungen zunfthandwerklicher Berufserziehung in der Stadt Oldenburg	159
3.4	Zur Formalisierung korporativer Berufserziehung sowie zur Herausbildung dualistischer Berufsausbildungsstrukturen in der Residenzstadt des Herzogtums Oldenburg bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861	170
3.4.1	Die Stadt Oldenburg als Herzogsresidenz: Aspekte des politischen, sozialen und geistigen Wandels	170

3.4.2	Aspekte zur stadtoldenburgischen Erwerbsstruktur sowie Hinweise zur Berufsausdifferenzierung und Lehrlingerziehung im handwerklich-gewerblichen Bereich	181
3.4.3	Handwerkliche Berufsausbildung im Kontext von gewerbepolitischer Vereinheitlichung und korporativer Vorstellungswelt: Zur korporativ organisierten Lehrlingerziehung in Oldenburg und die Konstituierung dualistischer Ausbildungsstrukturen	191
3.4.3.1	Einleitung	191
3.4.3.2	Zu den Veränderungen zunft- bzw. innungsgebundener Lehrlingerziehung vor dem Hintergrund gewerbepolitischer Positionen sowie handwerklich-korporativer Kultur	193
3.4.3.3	Zum Beginn der Herausbildung dualistischer Berufsausbildungsstrukturen in der Stadt Oldenburg (1836-1861)	252
3.5	Zur Normalisierung einer dual organisierten Berufsausbildung im stadtoldenburgischen Handwerk (1861-1914)	308
3.5.1	Politische, sozialstrukturelle und kulturelle Aspekte des Lebens in Oldenburg	308
3.5.2	Anmerkungen zur stadtoldenburgischen Erwerbsstruktur sowie zur Berufsausdifferenzierung und Lehrlingerziehung im handwerklich-gewerblichen Bereich	313
3.5.3	Aspekte zur Rekorporierung des oldenburgischen Handwerks sowie zur Förderung des Lehrlingswesens durch den Handwerkerverein zu Oldenburg	320
3.5.4	Vereinheitlichung und Öffentlichkeit: Über die Bestimmungen der betrieblichen Berufsausbildung im Handwerk nach der Gründung der Handwerkskammer in Oldenburg	327
3.5.5	Von der Gewerbeschule zur Berufsschule: Zur Normalisierung einer dual organisierten Berufsausbildungsstruktur im stadtoldenburgischen Handwerk (1861-1914)	337
3.5.5.1	Die stadtoldenburgische Gewerbeschule in den ersten Jahren nach Einführung der Gewerbefreiheit	337
3.5.5.2	Die Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge bis 1914 im Horizont reichsgesetzlicher Vorgaben und regional-spezifischer Interessen	349
3.5.5.3	Zum Entwurf des Fortbildungsschulgesetzes für das Land Oldenburg von 1913	405

4	Schlussbetrachtung	457
	Tabellenverzeichnis	471
	Literatur- und Quellenverzeichnis	473
	Anhang	529

Vorwort

Die vorliegende Ausarbeitung wurde im Herbst 2003 von der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurde sie geringfügig gekürzt und überarbeitet.

Die Anregung für die Beschäftigung mit der auf den oldenburgischen Raum bezogenen Historischen Berufsbildungsforschung ging von einem Forschungspraktikum aus, das von der Anna-Magull-Stiftung des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik gefördert wurde. Für die wichtige finanzielle Unterstützung, die mir in der Anfangszeit des Promotionsprojektes als Doktorandin gewährt wurde, danke ich dem Stiftungsvorstand.

Zum Gelingen dieses Buches haben einige Personen durch ihren fachlichen Rat und ihre persönliche Unterstützung beigetragen: Neben meinem Betreuer Prof. Dr. H. Reinisch, der die Arbeit über die lange Phase ihrer Entstehung begleitete, gilt mein herzlicher Dank Herrn Prof. Dr. H. Lange, der mir mit seiner Diskussionsbereitschaft und mit seinen wertvollen Ratschlägen bei der theoretischen Auseinandersetzung zur Seite stand. Auch möchte ich mich bei Frau Prof. Dr. K. Rebmann, Herrn Prof. Dr. R. Czycholl, Herrn Prof. Dr. K. Struve und Prof. Dr. Breisig für ihre Mühen bei der Begutachtung und der Prüfungsdurchführung bedanken. Für die erfahrene Hilfe im Niedersächsischen Staatsarchiv Oldenburg gilt mein Dank Herrn Raykowski und Frau Famulla-Lietz.

Für das in mich gesetzte unablässige Vertrauen bin ich meinen Eltern in Dank verbunden. Stellvertretend für alle Freundinnen und Freunde sowie Kolleginnen und Kollegen möchte ich Frau Dr. Ute Langner und Frau Dr. Claudia Achtenhagen meine tiefe Dankbarkeit für Ihren fortwährenden Beistand und ihre Unterstützung aussprechen.

Ich widme diese Arbeit meiner Familie: Meinem Mann Aloys für seine Liebe und seine Geduld, meiner Tochter Eva allein für ihr Dasein.

Edewecht, im März 2006

Elke Brümmer

1 Thematische Einführung, Problemstellung und Verlauf der Untersuchung

1.1 Einleitung

Der Interessenschwerpunkt dieser Arbeit liegt auf der Herausbildung beruflicher Ausbildungsstrukturen des Handwerks in der nordwestdeutschen Residenzstadt Oldenburg zwischen dem Ende des 18. und dem Beginn des 20. Jahrhunderts. Allgemein gefaßt geht es folglich um Annäherungen an bestimmte – vergangene – Gegenwarten¹ im Bereich der außerakademischen Ausbildung und Arbeit im Kontext einer spezifischen städtischen Region. Die Organisation von Ausbildung und Arbeit und damit auch die Reproduktion des Arbeitsvermögens sind nun nicht nur im gewählten Betrachtungsausschnitt am Beruf orientiert, sondern sie ist bekanntlich an ihm bzw. an seiner Form im deutschen Sprachraum insgesamt als kulturelle Besonderheit ausgerichtet². So fungiert der Beruf auch in der Gegenwart als ein gesellschaftlich normalisiertes Muster der auf Ausbildung und Arbeit bezogenen Verständigung; oder anders formuliert: Kommunikation und Handeln im Bereich der Berufsbildung erfolgen über die „Sinnkategorie Beruflichkeit“³. Während hierbei der von LANGE als „Kontingenzformel“ bezeichnete Beruf⁴ als Perfektionsmodell verstanden werden kann, in dessen Rahmen arbeitsteilungsbezogene Zugehörigkeiten erworben werden können, markiert Beruflichkeit die Abstraktion von historisch und sozial konkreten Formen des Berufs⁵.

-
- 1 Vgl. LANGE, Hermann: Das Verhältnis von Pädagogik und Politik in historisch-systematischer Perspektive. Aus: GEISSLER, Karlheinz A.; GREINERT, Wolf-Dietrich; HEIMERER, Leo; u. a. (Hrsg.): Von der staatsbürgerlichen Erziehung zur politischen Bildung. Bielefeld 1992. S. 41-75. Hier S. 51.
 - 2 Zur Kennzeichnung des Berufs als „Form“ LANGE, Hermann: Die Form des Berufs. Aus: HARNEY, Klaus; TENORTH, Heinz-Elmar (Hrsg.): Beruf und Berufsbildung. Weinheim, Basel 1999. S. 11-34.
 - 3 Vgl. CLEMENT, Ute: Vom Sinn beruflicher Bildung. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik (ZBW), 92. Jg. (1996), H. 6, S. 617-626. Hier S. 621.
 - 4 Vgl. LANGE, 1999, S. 16 (mit Bezug auf LUHMANN, SCHORR, 1979).
 - 5 Vgl. MEYER, Rita: Bedeutet die Erosion des Fachprinzips das Ende der Berufe? Aus: REINISCH, Holger; BECK, Klaus; ECKERT, Manfred: Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens. Opladen 2002. S. 83-94. Hier S. 89. Der Begriff „Beruflichkeit“ wird nachfolgend im vorstehenden Kontext verwendet. In Abgrenzung dazu z. B. BECK, Klaus: Die Zukunft

Beide Kategorien stehen für aus einem inneren Horizont heraus beobachtete – also das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit umgebende Forschungsterrain – und zugleich an eine bestimmte Zeit gebundene wissenschaftliche Reflexionsleistung.

Vor diesem Hintergrund ist der Fokus auf jene Instanz zu richten, die innerhalb des Wissenschaftssystems speziell auf Ausbildung und Arbeit sowie auf Beruf bzw. dessen Form ausgerichtete Aufwendungen erbringt. Dabei ist einerseits der Annahme zu folgen, daß sich der intendierten Thematik über an dieser Stelle vorliegende Erkenntnisse und Reflexionen zweckmäßig genähert werden kann. In einem rekursiven Vorgehen ist hierbei aber andererseits auch zu ermitteln, wie eine inhaltlich auf die Entwicklung der handwerklichen Ausbildungsstrukturen und regional auf die Stadt Oldenburg bezogene Arbeit, deren Kernbereich in der Ausformung von Ausbildungsstrukturen des Handwerks im 19. Jahrhundert liegt, verortet werden kann. Es gilt also herauszufinden, ob bzw. in welchem Rahmen eine derart ausgerichtete Arbeit zu einem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn innerhalb der ausgewählten Wissenschaftsdisziplin beitragen kann. Entsprechend dieses beobachtenden Zugangs sind die Ausführungen vorrangig an der neueren Systemtheorie von LUHMANN orientiert. Die dem regional-historischen Schwerpunkt vorstehenden Überlegungen verstehen sich als enge Zusammenschau ausgewählter wissenschaftlicher Bezüge.

Angesichts dieser Überlegungen zielt der nachfolgende *erste Schritt* auf die Bestimmung des wissenschaftsdisziplinären Kontextes dieser Arbeit (Kapitel 1.2). Dabei wird eine wissenschaftliche Disziplin vor allem als ein Sozialsystem begriffen, d. h. als eine Kommunikationsgemeinschaft von Spezialisten, die auf eine gemeinsame disziplin-konstituierende Problemstellung verpflichtet ist⁶. Die relevante Disziplin ist zum einen im Hinblick auf das sie konstituierende bzw. ausformende Selbstverständnis näher zu benennen sowie mit Bezug auf ihre Gegenstandsumwelt näher zu charakterisieren (Kapitel 1.2.1). Die Ausführungen folgen hierbei – gemäß der Kennzeich-

der Beruflichkeit. Aus: LIEDTKE, Max (Hrsg.): Berufliche Bildung: Geschichte, Gegenwart, Zukunft. Bad Heilbrunn/Obb. 1997. S. 351-369. Hier S. 352ff..

6 Vgl. STICHWEH, Rudolf: Zur Entstehung des modernen Systems der wissenschaftlichen Disziplinen. Frankfurt/M. 1984, S. 50; weiterführend auch DERS.: Wissenschaft – Universität – Professionen. Frankfurt/M. 1994. S. 17; unter systemtheoretischer Perspektive kann eine Disziplin als Teilsystem des Wissenschaftssystems, das seinerseits ein funktional ausdifferenziertes Teilsystem des Gesellschaftssystems ist, verstanden werden. Vgl. LUHMANN, Niklas: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Bd. 2. Frankfurt/M. 1993. S. 201.

nung von Disziplin als ein Sozialsystem – einem historisch orientierten Zugang.⁷ Bezüglich des gegenstandsbezogenen Rekurses auf Beruf bzw. auf dessen Form, ist dann zum anderen nach denjenigen relevanten Erträgen zu fragen, die diese in ihrer *räumlichen* – d. h. hier gebietsbezogenen –, sowie in ihrer *zeitlichen* Dimension thematisieren (Kapitel 1.2.2). So schließt die Ausdeutung des Berufs als Form bzw. Sinnkategorie nicht nur ein, daß das auf gesellschaftliche Wiederherstellung bezogene Arbeitsvermögen grundsätzlich auch durch andere – gleichwohl unbenannte – Formen möglich ist, die offensichtlich jenseits des deutschen Betrachtungshorizonts zu verorten sind, sondern sie verweist mit Blick auf deren Kontinuität auf die Zeitdimension, damit auf eine Differenz zum Beruf und so zwangsläufig auf historisch zu fassende Entwicklungen.⁸ Da diese an bestimmte strukturelle Umstände zu knüpfen sind, sollen diese gleichfalls als Bestandteil der wissenschaftsdisziplinären Umwelt thematisiert werden.

Entsprechend eines deduktiven Vorgehens wird in einem anschließenden *zweiten Schritt* über die bereits angedeutete historische Dimension eine Annäherung an den regionalen Kontext des genannten Bearbeitungsschwerpunktes erfolgen (Kapitel 1.3). Da sich diese Dimension – das ist hier vorwegzunehmen – aufgrund der wissenschaftsdisziplinären Binnendifferenzierung an einen bestimmten Forschungsbereich knüpft, ist dieser vorzustellen sowie hinsichtlich seiner institutionalisierten Ausprägung näher zu charakterisieren (Kapitel 1.3.1). Aufgrund des intendierten Vorgehens ist hierbei auch das spezifische Selbst- bzw. Leistungsverständnis dieses Kommunikationszusammenhangs zu benennen, um für den weiteren Verlauf der Arbeit konzeptionelle Orientierungen zu formulieren. Auf der Grundlage des hier vorliegenden Wissens sollen daran anschließend für den regionalspezifischen Bearbeitungsschwerpunkt relevante methodologische sowie inhaltsbezogene Erträge herausgestellt werden (Kapitel 1.3.2). Gemäß dem an Ausbildung und Beruf geknüpften Interessenmittelpunkt gilt es, diese hinsichtlich ihrer

7 Nach LUHMANN verarbeiten soziale Systeme Komplexität in der Form von Sinn. Dem Phänomen Sinn obliegt zwingend eine Zeitdimension. Sinn ist laufendes Aktualisieren von Möglichkeiten und erscheint selbst in der Form eines Überschusses von Verweisungen auf weitere Möglichkeiten des Erlebens und Handelns. Vgl. LUHMANN, Niklas: Soziale Systeme. Frankfurt/M. 1984. Hier S. 93ff.; auch DERS.: „Ich denke primär historisch“. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 39. Jg. (1991), H. 9, S. 937-956. Hier S. 940; DERS.; SCHORR, Karl-Eberhard (Hrsg.): Reflexionsprobleme im Erziehungssystem. Stuttgart 1979, S. 44.

8 S. vorherige Anmerkung.

strukturellen Besonderheiten innerhalb ihres historischen Kontextes zu kennzeichnen (Kapitel 1.3.3).

In einem *dritten Schritt* (Kapitel 1.4) werden dann die für den regionalen Bearbeitungskontext vorausgesetzten inhaltlichen Bezüge zusammengefaßt. An diesen Bezügen bzw. Erträgen werden anschließend die für den weiteren Fortgang der Arbeit sich ergebenden Konsequenzen herausgestellt, z. T. spezifiziert sowie die sich daraus ergebenden und für den weiteren Fortgang der Arbeit relevanten Fragen formuliert. Auf dieser Basis ist es dann möglich, den weiteren Verlauf der Arbeit begründet zu schildern (Kapitel 1.5).

1.2 Zum berufs- und wirtschaftspädagogischen Kontext

1.2.1 *Anmerkungen zum wissenschaftsdisziplinären Selbstverständnis und zur Gegenstandsumwelt der Berufs- und Wirtschaftspädagogik*

Als eine am „Primat des Erkenntnisgewinns“⁹ ausgerichtete wissenschaftliche Disziplin, die im Zuge des wissenschaftlichen Ausdifferenzierungsprozesses in der Gegenwart unter Zuhilfenahme methodologischer Standards speziell mit Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung befaßt ist¹⁰, geht es der Berufs- und Wirtschaftspädagogik um die Klärung grundsätzlicher und der Wandlung unterliegender Probleme sowie um die Bereitstellung von Hilfen zur Mitgestaltung der vorfindbaren – hier auf Berufsbildung bzw. auf das Berufsbildungssystem bezogenen – Wirklichkeit¹¹. Ihre Entstehung knüpft sich an jenen – weiter unten noch

9 STICHWEH, 1994, S. 73

10 Vgl. PÄTZOLD, Günter: Berufspädagogik. Aus: KAISER, Franz-Josef; DERS. (Hrsg.): Wörterbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Bad Heilbrunn, Hamburg 1999(a). S. 124-126. Hier S. 124.

11 Vgl. allgemein SOMMER, Karl-Heinz: Berufs- und Wirtschaftspädagogik als erziehungswissenschaftliche Disziplin. Aus: DERS. (Hrsg.): Problemfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Esslingen 1995. S. 9-13. Hier S. 9f.; für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik als wissenschaftliche Disziplin z. B. PLEIB, Ulrich: Berufs- und Wirtschaftspädagogik als wissenschaftliche Disziplin. Aus: LASSAHN, Rudolf; OFENBACH, Birgit (Hrsg.): Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Übergang. Frankfurt/M., Bern, New York 1986. S. 79-130; SCHMIEL, Martin; SOMMER, Karl-Heinz: Berufs- und Wirtschaftspädagogik als wissenschaftliche Disziplin. Aus: SCHANZ, Heinrich (Hrsg.): Berufs- und Wirtschaftspädagogische Grundprobleme. Baltmannsweiler 2001. S. 8-21; ZABECK, Jürgen: Die Berufs- und Wirtschaftspädagogik als erziehungswissenschaftliche Teildisziplin. Baltmannsweiler 1992.

näher zu benennenden und als Systemfindung gekennzeichneten – Prozeß¹², der den Beruf in Deutschland erst als Form beobachtbar und der ihn von einem bildungsgeschichtlichen Standpunkt aus als einen neben der Allgemeinbildung zweitem Konzept der Verallgemeinerung bzw. Universalisierung von – hier schulischer – Bildung begreifbar macht¹³. Vor diesem Hintergrund ist es dem Berufsbildungssystem in der Gegenwart möglich, Problemwahrnehmungen und entsprechende Lösungen zu entwickeln, die sich sowohl von der Logik des Bildungssystems als auch von der des Betriebes grundsätzlich unterscheiden¹⁴. Dabei wird bereits angedeutet, daß einerseits die begriffsgeschichtliche Entwicklung von „Beruf“¹⁵, die u. a. auf ethisch-religiösen Bindungen basiert¹⁶, und andererseits die institutionelle Geschichte der Berufsförmigkeit sowie der zeitlich bedingte gesellschaftliche Wandel seiner Bezugsproblematik unterschiedlich betrachtet werden. So ist die historisch zu fassende Differenz, die den Beruf nämlich als Beruf erst profiliert, im wesentlichen eine Folgeerscheinung

-
- 12 In Anlehnung an HARNEY, STORZ wird Systemfindung verstanden als „die Ausdifferenzierung eines von Schule und Betrieb unabhängigen, selbstbezüglichen Berufsbildungssystem“. Vgl. HARNEY, Klaus; STORZ, Peter: Strukturwandel beruflicher Bildung. Aus: MÜLLER, Detlef K. (Hrsg.): Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Bildung. Köln, Weimar, Wien 1996. S. 353-382. Hier S. 353.
- 13 Vgl. HARNEY, Klaus; ZYMEK, Bernd: Allgemeinbildung und Berufsbildung. In: Zeitschrift für Pädagogik (ZfPäd), 40. Jg. (1994), H. 3, S. 405-422. Hier S. 406; einen Überblick über das Berufsbildungssystem bietet z. B. KUTSCHA, Günter: Berufsbildungssystem. Aus: KAHSNITZ, Dietrich; ROHPOHL, Günter; SCHMID, A. (Hrsg.): Handbuch zur Arbeitslehre. München, Wien 1997. S. 649-666.
- 14 Vgl. CLEMENT, Ute: Die transnationale Kommunizierbarkeit des Berufs. Aus: HARNEY, TENORTH, 1999. S. 209-232. Hier S. 219; zur Berufs-Betriebs-Differenz s. Arbeiten von HARNEY, vgl. z. B. DERS.: Der Beruf als Umwelt des Betriebs. Aus: VERBÄNDE DER LEHRER AN BERUFLICHEN SCHULEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Die Relevanz neuer Technologien für die Berufsausbildung. Krefeld 1985. S. 118-130.
- 15 Zum Überblick insbs. beispielhaft: CONZE, Werner: Beruf. In: BRUNNER, Otto; DERS., KOSELLECK, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Bd. 1, Stuttgart 1972. S. 490-508; ESSER, Friedrich Hubert: Beruf als didaktische Kategorie. Köln 1997; S. 75ff.; GRÜNER, Gustav; KUNZE, Andreas: Beruf und Gewerbe. In: Die berufsbildende Schule, 27. Jg. (1975), S. 648-653; MAYER, Christine: Entstehung und Stellung des Berufs im Berufsbildungssystem. Aus: HARNEY, TENORTH, 1999. S. 35-60. Hier S. 35ff.; STRATMANN, Karlwilhelm: Historische Pädagogik als Mittel der Entmythologisierung und Entideologisierung. Aus: BLAB, Josef Leonhard; HERKENRATH, Liesel-Lotte; REIMERS, Edgar, u. a. (Hrsg.): Bildungstradition und moderne Gesellschaft. Hannover 1975. S. 304-322; für die Erziehungswissenschaften LUERS, Rudolf: Zum Begriff des Berufs in der Erziehungswissenschaft. Frankfurt/M. 1988.
- 16 Vgl. DOSTAL, Werner: Beruf – Auflösungstendenzen und erneute Konsolidierung. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Jg. 1998, H. 3, S. S. 438-460. Hier S. 439.

jenes zeitlichen Abschnitts, der – bezogen auf den europäischen Raum – allgemein als Industrialisierung¹⁷ bezeichnet wird und der speziell für Deutschland zwischen dem Ende des 18. und dem Beginn des 20. Jahrhunderts terminiert wird¹⁸. Zeitlich übergreifender bzw. für den vorstehenden Kontext der Berufsförmigkeit umfassender formuliert geht es also um jenen Zeitausschnitt, in dem sich auf dem Boden der ständisch gegliederten Gesellschaft Alteuropas die moderne Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Funktionssysteme vollzog¹⁹: Die politische Funktion wurde zum Staat, die ökonomische zur Wirtschaft und die Befassung mit der Wahrheit konstituierte sich als forschende Wissenschaft²⁰.

Für den disziplinbezogenen Zusammenhang ist nun hervorzuheben, daß an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert mit „der von KERSCHENSTEINER vorgeführten gleichgewichtigen Zusammenführung von Beruf und Bildung [...] durch die Reflexion einer in der Tradition des neuhumanistischen Bildungsbegriffs stehenden Berufsbildungsidee versucht [wurde], eine berufspädagogische Disziplin auszudifferenzieren, die [...] der konstatierten Notwendigkeit einer eigenständigen Gewerbelehrausbildung geschuldet war“²¹.

-
- 17 Unter Industrialisierung wird allgemein die Umwandlung der Volkswirtschaft eines Landes durch die Industrie verstanden. Ausreichende Produktionsmittel, sich ständig verfeinernde Verfahren mit wachsender Arbeitsteilung, Rationalisierung, Spezialisierung, Mechanisierung sowie eine sich anschließende Ausformung industrieller Großunternehmen und Zusammenschlüsse werden gewöhnlich als ihre Kennzeichen gesehen. Vgl. BAYER, Erich; WENDE, Frank (Hrsg.): Wörterbuch zur Geschichte. 5., neugestalt. u. erw. Aufl. Stuttgart 1995, S. 258f.; für Deutschland z. B. HENNING, Friedrich-Wilhelm: Die Industrialisierung in Deutschland 1800 bis 1914. 4. Aufl. Paderborn 1978; zur Problematisierung der Abgrenzung für die Berufsbildung STRATMANN, Karlwilhelm: Geschichte der beruflichen Bildung. Aus: BLANKERTZ, Herwig; DERBOLAV, Josef; KELL, Adolf (Hrsg.): Sekundarstufe II – Jugendbildung zwischen Schule und Beruf. Stuttgart 1982. S. 173-202. Hier S. 174f. Für den vorliegenden Kontext soll das ökonomische Maß bzw. der Grad der sog. Industrialisierung weniger von Bedeutung sein, sondern vielmehr als Kennzeichnung eines bestimmten "Zeitraums" verstanden werden.
- 18 Vgl. HARNEY, Klaus: Kritische Theorie als Bestandteil berufspädagogischer Selbstformulierung im Wissenschaftssystem. Aus: PAFFRATH, F. Hartmut (Hrsg.): Kritische Theorie und Pädagogik der Gegenwart. Weinheim 1987. S. 171-191. Hier S. 176.
- 19 Vgl. LANGE, 1992, S. 56.
- 20 Vgl. ebd.
- 21 KURTZ, Thomas: Die Vermittlung von Beruf und Bildung im disziplinären Kontext der Gesellschaft. In: ZBW, 96. Jg. (2000), H. 3, S. 321-339. Hier S. 322. Es bleibt darauf hinzuweisen, daß die realgeschichtlichen Voraussetzungen für die Berufsbildungsidee gleichwohl auf ca. 100 Jahre früher datiert werden. Vgl. ZABECK, Jürgen: Die Berufsbildungsidee im Zeitalter der Globalisierung der Märkte und des shareholder value. Aus: HOFFMANN, Dietrich (Hrsg.): Rekonstruktion und Revision des Bildungsbegriffs. Weinheim 1999. S. 287-300. Hier S. 288 (auch weiterführend).

Die begriffliche Begründung der eigentlichen Wissenschaftsdisziplin „Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ wird später vorrangig in der Verlagerung dieser Gewerbelehrausbildung an die Universitäten sowie in ihrer vollzogenen Gleichstellung mit der Handelslehrausbildung gesehen²², wobei ihre Etablierung als eine Forschung und Lehre umfassende anerkannte erziehungswissenschaftliche Teildisziplin dann in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts festzustellen ist.²³

Zum beherrschenden Paradigma der Berufspädagogik avancierte dann – angesichts einer Vielzahl von ideen-, mentalitäts- sowie sozialgeschichtlicher²⁴ Voraussetzungen – die zu Beginn des letzten Jahrhunderts von „Universitäts- und Schulpädagogen“²⁵ entfaltete Berufsbildungstheorie.²⁶ Sie kann als selbständige Version des Bildungsverständnisses angesehen werden, in dem sie die Bildungskraft und die gesellschaftliche Wertschätzung des Berufs – ehemals im Anschluß an handwerklich-ständische Ausdeutungen – zum Zwecke der Einbindung des Subjekts in einen sinnstiftenden Ordnungszusammenhang thematisiert²⁷. Ihre als „klassisch“ bezeichnete Richtung um u. a. KERSCHENSTEINER, SPRANGER, FISCHER und LITT prägte das Selbstbild

22 Vgl. KURTZ, Thomas: Professionalisierung im Kontext sozialer Systeme. Opladen 1997. S. 97 (implizit mit Bezug auf FELD (1928).

FELD spricht hier allerdings vorwiegend von Berufsschul- und Wirtschaftspädagogik – entsprechend seines zugrundegelegten Titels –, womit er eine frühere organisationsbezogene Perspektive wählt. Vgl. FELD, Friedrich: Grundfragen der Berufsschul- und Wirtschaftspädagogik. Langensalza 1928. Ähnlich zu dieser Perspektive beispielhaft auch STRATMANN, Karlwilhelm: Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Aus: WEHLE, Gerhard (Hrsg.): Pädagogik aktuell. München 1973. S. 30-32.

Mit Bezug auf die Begründung der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) zu Beginn des 20. Jahrhunderts ist darauf hinzuweisen, daß diese teils miteinander gekoppelt, teils von einander abgehoben werden: Die Wirtschaftspädagogik wird dabei dem Kontext des Handelsschulwesens und die Berufspädagogik dem des Gewerbeschulwesens zugeordnet. Vgl. SCHMIEL, SOMMER, 2001, S. 10.

23 Vgl. ZABECK, 1992, S. I. Historisch kann gezeigt werden, daß die BWP ihre Position vorerst nicht im erziehungswissenschaftlichen, sondern im eher wirtschaftswissenschaftlichen Bereich hatte. Darauf ist an dieser Stelle nicht weiter einzugehen.

24 Vgl. beispielhaft BACKES-HAASE, Alfons: Berufsbildungstheorie – Entwicklung und Diskussionsstand. Aus: SCHANZ, 2001(a), S. 23f.; zur (explizit kritischen) sozialgeschichtlichen Perspektive insbs. STRATMANN, Karlwilhelm: Zur Sozialgeschichte der Berufsbildungstheorie. In: ZBW, 84. Jg. (1988), H. 7, S. 579-598.

25 HARNEY, Klaus: Geschichte der Berufsbildung. Aus: DERS.; KRÜGER, Heinz-Hermann (Hrsg.): Einführung in die Geschichte der Erziehungswissenschaft und der Erziehungswirklichkeit. Opladen 1997. S. 209-245. Hier S. 214.

26 Vgl. PÄTZOLD, Günter: Berufsbildungstheorie. Aus: KAISER, DERS., 1999(b), S. 108-110. Hier S. 108.

27 Vgl. ebd.

bzw. das Selbstverständnis der Disziplin Berufs- und Wirtschaftspädagogik bis in die Mitte der 60er Jahre, wobei für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik durch die Stipulierung ihrer „klassischen“ Autorenschaft zwei Anliegen kombiniert werden konnten: So bedingte diese vorerst zum einen die Abgrenzung zu anderen Teilbereichen des Wissenschaftssystems (insbesondere zur Pädagogik) sowie die Konstitution einer disziplinären „Eigenständigkeit“, zum anderen resultierte aus ihr eine u. a. inhaltlich traditionelle Orientierung, die eine Abgrenzung der Disziplin erst legitimiert bzw. legitimierte.²⁸

Mit den insbesondere ab den 60er/70er Jahren eintretenden Änderungen, die der zunehmenden Autonomie und Binnendifferenzierung der gesellschaftlichen Teilsysteme geschuldet waren und mit denen der Druck einherging, einander wechselseitig relevante Leistungen zur Verfügung zu stellen²⁹, wurden die überlieferten Leistungen bzw. Bezugskategorien der Berufsbildungstheorie einer kritischen – vorrangig aus kritisch-rationalistischen sowie emanzipatorischen Denkschulen erwachsenden – Diskussion unterzogen. In dieser Zeit trat „an die Stelle des Bildungsbegriffs als Aufgabenbeschreibung beruflicher Bildung der Dualismus berufliche Emanzipation vs. berufliche Qualifikation“³⁰. Diese bildungstheoretische Fortschreibung bzw. Kontroverse ist Ausdruck bzw. Bestandteil eines bis heute – bereits durch SIEMSEN ab den 20er Jahren aufgenommenen – vorrangig kritisch beurteilten und immer spezifisch zeitgenössischen Diskurses um die „reale“, auf Erziehung gründende Leistungsfähigkeit des Berufskonstrukts mit Bezug auf die jeweils wahrgenommenen Anforderungen und strukturellen Wandlungen im Beschäftigungssystem.³¹ Unter dieser Perspektive, nämlich der „(Neu-)Bestimmung des Verhältnisses von (Beruf-)Bildungs- und Beschäftigungssystem [Hervorh. i. O., E. B.]“³², steht in der Gegenwart angesichts gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse sowie deren Auswirkungen auf die

28 Vgl. GONON, Philipp; KOHLBERG statt KERSCHENSTEINER, SCHUMANN und KERN statt SPRANGER, HABERMAS, HEYDORN und LUHMANN statt FISCHER: Zum prekären Status der berufspädagogischen „Klassik“. Aus: ARNOLD, Rolf (Hrsg.): *Ausgewählte Theorien zur beruflichen Bildung*. Baltmannsweiler 1997. S. 3-24. Hier S. 4.

29 Vgl. BACKES-HAASE, 2001(a), S. 29f. (auch nachfolgend).

30 BACKES-HAASE, Alfons: *Wirtschaftspädagogik nach dem „Ende der Geschichte“? Aktuelle berufsbildungshistoriographische Optionen*. Aus: REINISCH, Holger; BADER, Reinhard; STRAKA, Gerald A. (Hrsg.): *Modernisierung der Berufsbildung in Europa*. Opladen 2001(b). S. 241-250. Hier S. 247.

31 Vgl. dazu z. B. SIEMSEN, Anna: *Beruf und Erziehung*. Berlin 1926.

32 BACKES-HAASE, 2001(a), S. 34.

Organisation individueller Erwerbsarbeit die zentrale Frage, ob zukünftig noch am Beruf bzw. an der Beruflichkeit als „Kern“ bzw. als „organisierendem Prinzip“ des deutschen Berufsausbildungssystems³³ überhaupt festgehalten werden könne.³⁴ Hinsichtlich der vorstehenden Aussagen verweist Beruflichkeit so mit Bezug auf die in der Gegenwart offene Zukunft auf eine – so DEIBINGER – „nichtendenwollende Geschichte“³⁵.

Auf der strukturbezogenen Seite stellt die eher historisch als systematisch mit der Berufsbildung verknüpfte Berufsbildungsforschung³⁶, die u. a. über einen eher praktischen, vornehmlich auf Bildungsinstitutionen bezogenen Zugang auf die Überwindung der geisteswissenschaftlichen Orientierung der (traditionellen Berufs-)Pädagogik zielte³⁷, ab den 60er Jahren ein neues Aufgabengebiet dar. Sie verbindet die Berufs- und die Wirtschaftspädagogik als Disziplin³⁸. Unter einem funktionalen Gesichtspunkt hat sich die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Verlauf ihrer weiteren Entwicklung bzw. angesichts einer zunehmenden Umweltkomplexität in unterschiedliche thematische Teil- bzw. Erkenntnisgebiete aufgefächert. Sie stellt also – ausdifferenziert nach Bereichen und bildungstheoretischen Positionen – als begründete Forschungs- und Reflexionsinstanz Wissen bzw. „wissensförmige Pro-

33 Vgl. KUTSCHA, Günter: ‚Entberuflichung‘ und ‚Neue Beruflichkeit‘ – Thesen und Aspekte zur Modernisierung der Berufsbildung und ihrer Theorie. In: ZBW, 88. Jg. (1992), H. 7, S. 535-548. Hier S. 539; DEIBINGER, Thomas: Beruflichkeit als „organisierendes Prinzip“ der deutschen Berufsausbildung. Markt Schwaben 1998. S. 133ff..

34 Auf die umfassende Diskussion von „Entberuflichung“ (KUTSCHA) bzw. „Zukunftsfähigkeit“ des Berufsprinzip, die im Anschluß an Arbeiten des Soziologen BECK in der BWP zuerst insbesondere von GEIBLER aufgenommen wurde und die von RAHN als „soziologisch inspirierte Modernisierungsdiskussion“ charakterisiert wird, soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Weiterführend dazu z. B. RAHN, Sylvia: Der Doppelcharakter des Berufs. Beobachtung einer erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Debatte. Aus: HARNEY, TENORTH, 1999, S. 85-100.

35 Vgl. DEIBINGER, 1998, S. 6.

36 Vgl. VAN BUER, Jürgen; KELL, Adolf: Wesentliche Ergebnisse des Projektes „Berichterstattung über Berufsbildungsforschung“. Aus: KAISER, Franz-Josef. (Hrsg.): Berufliche Bildung in Deutschland für das 21. Jahrhundert. Nürnberg 2000. S. 47-73. Hier S. 47; weiterführend z. B. ACHTENHAGEN, Frank: Entwicklung der Berufsbildungsforschung seit Veröffentlichung der DFG-Denkschrift im Jahr 1990. Aus: KAISER, 2000, S. 19-32; SENATSKOMMISSION für Berufsbildungsforschung (Hrsg.): Berufsbildungsforschung an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland. Weinheim, Basel 1990.

37 Vgl. zu diesem Gesichtspunkt GONON, 1997, Hier S. 14ff..

38 Vgl. SCHMIEL, SOMMER, 2001, S. 11 (mit Bezug zu KURTZ, 1997). Dies impliziert jedoch nicht, daß die Disziplin bisher zu einem einheitlichen Wissenschaftsverständnis gefunden hat. Darauf wird wiederholt verwiesen. Z. B. ebd..

dukte“³⁹ bereit, die auf die im Überschneidungsbereich von Wirtschafts- und Bildungssystem liegende Gegenstandsumwelt „Berufsbildung“ bezogen sind⁴⁰. Beruf (bzw. Beruflichkeit) kann somit als eine zentrale Bezugskategorie bzw. als „Gegenstands-umwelt“⁴¹ der Disziplin Berufs- und Wirtschaftspädagogik verstanden werden; er dient – unter einer personalen Perspektive – ihren Protagonistinnen und Protagonisten als Ausgangsbasis für sinnvolles Handeln und Kommunizieren⁴². Ihn gilt es, nachfolgend näher zu konkretisieren.

1.2.2 Räumliche und zeitliche Aspekte zur Berufsförmigkeit

Von einem berufs- und wirtschaftspädagogischen Standpunkt aus bzw. mit Rekurs auf an dieser Stelle vorliegenden Wissens kann aus einer gegenwartsnahen sowie auf regionalen (bzw. nationalen) Vergleich ausgerichteten Perspektive festgehalten werden, daß zum einen die kontinuierliche Wiederherstellung des Arbeitsvermögens sich in anderen Ländern eben auch über u. a. schulische oder betriebliche Formen vollzieht und daß zum anderen sich dort der für Deutschland (bzw. für die deutschsprachigen Länder⁴³) festgestellte Differenzierungsmechanismus Beruf bisher nicht ermitteln ließ⁴⁴. Während hier einerseits die Differenz durch eine im weitesten Sinne national-räumliche Unterscheidung sichtbar wird und diese zu einem gegenwärtig – später noch näher zu betrachtenden (Kapitel 2.1) – zunehmend Aufmerk-

39 PÄTZOLD, 1999(a), S. 124. Hinsichtlich des Problems der Zirkularität einer wissenschaftlichen Disziplin als Kommunikationsgemeinschaft verweist KLUSMEYER einerseits auf die der Disziplin zuzuordnenden Forschungserträge, die in den Kommunikationsprozess einfließen, sowie auf die Interdisziplinarität. Durch beide Möglichkeiten kann der selbstreferentielle Bezug des Systems unterbrochen werden. Vgl. KLUSMEYER, Jens: Zur kommunikativen Praxis der Berufs- und Wirtschaftspädagogik in ihrem Fachschrifttum. Oldenburg 2001. S. 27ff.

40 KURTZ, 1997, S. 100.

41 STICHWEH, 1994, S. 73.

42 PÄTZOLD, 1999(a), S. 125.

43 Angesprochen sind hier insbesondere die Berufsausbildungssysteme in der Schweiz und in Österreich. Da die weiteren Ausführungen weitestgehend auf Deutschland bezogen sind, wird an dieser Stelle von einer für diese Länder weitergehende Differenzierung abgesehen.

44 Vgl. CLEMENT, 1999, S. 219. Angesichts der Problematik der „transnationalen Kommunizierbarkeit von Beruf“ unter einer kulturzentrierten Perspektive erachtet CLEMENT den systemtheoretischen Zugang LUHMANNscher Prägung für nur eingeschränkt hilfreich. M. E. können hier jedoch die – gleichfalls – 1999 erschienenen Ausführungen von LUHMANN über „Kultur als historischer Prozeß“ Hinweise zu einer weiterführenden Reflexion und ggf. Modifikation bieten. Vgl. LUHMANN, Niklas: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Bd. 4. Frankfurt/M. 1999. S. 31-54.

samkeit erfahrenden Gegenstand des berufs- und wirtschaftspädagogischen Interesses generiert, wird andererseits unter einem historischen – hier gleichfalls als komparativ verstandenen – sowie „inlands“-bezogenen Fokus festgehalten, daß die Form des Berufs sowie die daran gebundenen Besonderheiten das regional-historische Ergebnis eines institutionellen Auswahl- und Konzentrationsprozesses darstellen, an dessen Ausgangspunkt ein Spektrum unterschiedlicher Reproduktionsformen stand⁴⁵. Die konstatierte Berufsförderung in Deutschland erhält damit eine sowohl auf einen zeitlichen als auch regionalen Raum bezogene Rahmung (oder systemtheoretisch: sie wird durch Differenz offensichtlich), wobei sie das Resultat des von Industriestaaten allgemein und von der einzelnen Region speziell – somit auch in der Stadt Oldenburg – zu lösenden Funktionsproblem der Industrialisierung darstellt⁴⁶. Nach HARNEY/STORZ ist die institutionelle Form der Lösung dieses allgemeinen Funktionsproblems der Ausdruck einer nationalspezifischen Sozial- und Kulturgeschichte⁴⁷.

Wie historisch noch zu zeigen sein wird, ist die Sinnkategorie Beruflichkeit vorrangig in der Form des sogenannten „Dualen Systems“⁴⁸ der deutschen

45 Vgl. HARNEY, 1997, S. 212f.; vgl. hinsichtlich der unterschiedlichen Reproduktionsformen auch DERS.: Beruf. Aus: KAISER, PÄTZOLD, 1999, S. 51-52.

46 Vgl. HARNEY, STORZ 1996, S. 353. Unter Institutionalisierung wird hier „die soziale Verallgemeinerung des Berufs zum sinnhaften Anhaltspunkt für die Konstitution und Reproduktion von Ausbildungsstrukturen“ verstanden. S. ebd..

47 Vgl. ebd.

48 1) Diese Kennzeichnung wird in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik insbesondere an das – fast legendäre – 1964 vom DEUTSCHEN AUSSCHUSS FÜR DAS ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSWESEN herausgegebene „Gutachten über das berufliche Ausbildungs- und Schulwesen“ geknüpft: Mit dem Begriff „Duales System“ wird dort mit explizitem Rekurs auf die vermeintlich äußeren Strukturmerkmale ein „System der gleichzeitigen Ausbildung in Betrieb und Berufsschule“ bezeichnet. DEUTSCHER AUSSCHUSS FÜR DAS ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSWESEN (Hg.): Empfehlungen zum Aufbau der Hauptschule 1964; weiterhin als wesentlich relevante gesetzliche Grundlage: BERUFSBILDUNGSGESETZ vom 14.08.1969.

2) Der Begriff „Duales System“ ist in der einschlägigen Literatur für die Kennzeichnung des deutschen Berufsausbildungssystems insbesondere aufgrund seines zugrundeliegenden lernortdidaktischen Verständnisses (Berufsschule/Betrieb; Theorie/Praxis) als falsch bzw. irreführend kritisiert worden. Zur Kritik beispielhaft KUTSCHA, Günter: Das System der Berufsausbildung. Aus: BLANKERTZ, DERBOLAV, KELL, 1982. S. 203-226. Hier S. 204f.; DERS.: Öffentlichkeit, Systematisierung, Selektivität. Aus: HARNEY, Klaus; PÄTZOLD, Günter (Hrsg.): Arbeit und Ausbildung, Wissenschaft und Politik. Frankfurt/M. 1990. S. 289-304. Hier S. 290f.; FINGERLE, Karlheinz; KELL, Adolf: Berufsbildung als System? Aus: HARNEY, PÄTZOLD, 1990. S. 305-330. Hier S. 306 f.. Der Frage, inwieweit die Dualität das „organisierende Prinzip“ der beruflichen Qualifizierung in der Bundesrepublik Deutschland sei, hat sich erst jüngst wieder DEIBINGER gewidmet. Vgl. DEIBINGER,

beruflichen Erstausbildung – ohne jedoch grundsätzlich an diese gebunden zu sein – aufgehoben⁴⁹. Unter dem „Dualen System“ der Berufsausbildung wird herkömmlicherweise die Qualifizierung an zwei

Lernorten – dem Betrieb und der Schule – verstanden.⁵⁰ Mit Rekurs auf dessen Genese koppelt diese institutionelle Form der beruflichen Ausbildung gleichwohl drei voneinander zu unterscheidende Handlungsebenen, die wiederum zwei unterschiedlichen institutionellen Kontexten zuzurechnen sind.⁵¹

So haben die beruflich-korporativen Ebenen – der betriebliche Ausbildungsvollzug einerseits und deren Regulation durch Kammern, Innungen und

1998, S. 6ff., 86 ff., 248ff.. Da der Begriff „Duales System“ Ausdruck eines Kommunikationszusammenhangs ist, in dem sich das Ausbildungssystem selbst präsentiert, wird diese Kennzeichnung hier weiter verwendet. Es wird damit der Position KUTSCHAS gefolgt. Vgl. KUTSCHA, 1990, S. 290. S. dazu – wenn auch unter anderem Theoriehintergrund und weniger positiv belegt – STRATMANN, Karlwilhelm: Das Duale System der Berufsbildung – eine historisch-systematische Analyse. Aus: PÄTZOLD, Günter; WALDEN Günter (Hrsg.): Lernorte im dualen System der Berufsbildung. Bielefeld 1995. S. 25-44. Hier S. 43.

3) Das für die „dual“ organisierte Berufsausbildung relevante Berufskonzept recurriert vorrangig auf eine korporativ-handwerksbezogene Ausbildungstradition, von der Frauen vorwiegend ausgeschlossen waren. Vgl. MAYER, Christine: Berufsbildung und Geschlechterverhältnis. Eine historische Analyse zur Entstehung des Berufsbildungssystems in Deutschland. Aus: SCHÜTTE, Friedhelm; UHE, Ernst (Hrsg.): Die Modernität des Unmodernen. Das „deutsche System“ der Berufsausbildung zwischen Krise und Akzeptanz. Berlin 1998. S. 427-448. Hier S. 428. Die sich anschließenden Ausführungen recurrieren – sofern dies in der Quellenlage überhaupt ausgewiesen wird – damit vorwiegend auf die „männliche“ Traditionslinie, da hier das Berufskonzept als kontingente Ausprägung der deutschen Berufsbildungsgeschichte betrachtet wird. (Eine Ausnahme bilden hier allerdings die Ausführungen zum Gesetzentwurf für das Fortbildungsschulwesen von 1913, da dieser Entwurf für alle Fortbildungsschulen im Land Oldenburg relevant war. Eine Beschränkung allein auf gewerbliche Lehrlinge würde hier dem historischen Sachgegenstand nicht gerecht werden.) Inwiefern dies auch für das spezifisch weibliche Berufskonzept Gültigkeit besitzt, müssen weitere historisch-vergleichende Forschungen – so MAYER – noch zeigen. Sie weist folgerichtig darauf hin, daß „sich erst mit Hilfe beider Konzepte das deutsche Berufsbildungssystem in seiner Gesamtheit historisch erfassen [läßt], und erst die Zusammenschau beider Konzepte [...] eine Basis für den berufs- und wirtschaftspädagogischen Diskurs um eine moderne Berufsausbildung [liefert]“. Vgl. MAYER, 1998, S. 442. Die nachfolgenden Ausführungen sind unter dem Wissen dieses Forschungsdesiderats zu verstehen. Weiterführend auch DIES, 1999, S. 39ff..

49 Vgl. RAHN, 1999, S. 85.

50 Vgl. GREINERT, Wolf-Dietrich: Duales System der Berufsausbildung. Aus: KAISER, PÄTZOLD, 1999, S. 182-183. Hier S. 182.

51 Vgl. nachfolgend HARNEY, 1997, S. 210ff.. Die Ausdeutung des „dualen Systems“ als ein System ist demzufolge irreführend. Vgl. hierzu insb. die Ausführungen von DEIBINGER, 1998, S. 95ff.; LANGE, 1999, S. 15ff..

staatliche Stellen andererseits – das Berufsbildungssystem im engeren Sinne hervorgebracht. Die Ausbildungs*begleitung* durch die dem Schulsystem angehörende Berufsschule bezeichnet in diesem Zusammenhang die dritte Handlungsebene; entsprechend ihrer historischen Entwicklung gehört diese zwar dem beruflichen Sinnkontext an, sie folgt jedoch der schulischen Handlungslogik⁵². Der Gesichtspunkt der Dualität, dem lange eine charakterisierende Funktion für das „Duale System“ zugeschrieben wurde⁵³, kann damit an die beiden hier unterschiedenen institutionellen Kontexte gebunden werden: Als „faktische Mehr-Ebenen-Dualität“⁵⁴ besteht sie in der „Koppelung zwischen dem auf korporatistische Strukturen gestützten Berufsbildungssystem, dessen ausführende Ebene von den Betrieben gebildet wird, und dem auf staatsbürokratische Strukturen gestützten Schulsystem, dem die Berufsschule angehört“⁵⁵. Heute bildet das „Duale System“ auf der Grundlage einer beruflich organisierten Ausbildungsordnung⁵⁶ vorrangig das Fundament für einen homogen berufsfachlich strukturierten Raum, der sich von ausführenden Tätigkeiten überwiegend in Produktion und Dienstleistungen bis zu mittleren Führungspositionen erstreckt⁵⁷.

Mit Blick auf neuere berufs- und wirtschaftspädagogische Diskussionen, deren Gegenstand das deutsche „Duale System“ der Berufsausbildung ist, bleibt festzustellen, daß sie sich in den 90er Jahren vornehmlich an dem, was gemeinhin als „Krise des dualen Systems“ bezeichnet wird, abgearbeitet haben.⁵⁸ Angesichts wahrgenommener Krisensymptome⁵⁹ wurden (bzw.

52 Vgl. dazu HARNEY, Klaus; RAHN, Sylvia: Steuerungsprobleme im beruflichen Bildungswesen – Grenzen der Schulpolitik In: ZfPäd, 46. Jg. (2000), H. 3, S. 731-751. Hier S. 734.

53 Vgl. weiterführend dazu DEIBINGER, 1998.

54 PÄTZOLD, Günter; WAHLE, Manfred: Berufspädagogisch-historische Forschung – „Neues von Gestern!“ In: ZBW, 96. Jg. (2000), H. 4, S. 481-484. Hier S. 482.

55 HARNEY, 1997, S. 212.

56 Vgl. dazu BENNER, Hermann: Ordnung der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe. 2. erw. Aufl. Bielefeld 1996.

57 Vgl. HEIDENREICH, Martin: Die duale Berufsausbildung zwischen industrieller Prägung und wissenschaftlichen Herausforderungen. In: Zeitschrift für Soziologie, 27 Jg. (1998), H. 5, S. 321-340. Hier S. 322.

58 Vgl. RAHN, 1999, S. 85. Es ist in der einschlägigen Literatur wiederholt vermerkt worden, daß die Anzahl der betreffenden Veröffentlichungen, die von u. a. bekannten Vertreterinnen und Vertretern der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erstellt wurden, kaum mehr zu überblicken möglich ist. Hingewiesen sei an dieser Stelle demnach exemplarisch auf DEIBINGER (1998, S. 52ff.), der einen Überblick über die bildungs- sowie beschäftigungspolitischen Problemkontexte sowie ausgewählte einschlägige berufs- und wirtschaftspädagogische Diskussionsstränge bietet, und den Sammelband von SCHÜTTE, UHE, 1998.

werden z. T. noch immer) dabei sowohl interne als auch externe, d. h. außerhalb des Berufsbildungssystems liegende Ursachenkomplexe aufgegriffen und thematisiert⁶⁰. Zu ihnen zählen beispielsweise sowohl demographische sowie bildungs- und beschäftigungspolitische Entwicklungen als auch die schwindende Wertigkeit der Erwerbsarbeit⁶¹ sowie auf die Bildungsexpansion⁶² zielende Prozesse. Während innerhalb des disziplinären Kommunikationskontextes zu beobachten ist, daß bereits ab den 60er Jahren qualitative wie auch quantitative Krisen des „Dualen Systems“ diskutiert wurden, so wird den gegenwartsnahen „Erosionstendenzen“ eine neue Dimension zugeordnet⁶³: Denn während noch zu Beginn der 90er Jahre die Diskussion auf die Organisationsform des „Dualen Systems“ im Verhältnis zu anderen möglichen Organisationsformen allgemeiner und beruflicher Bildung begrenzt war, so läßt sich in der wissenschaftlichen Debatte eine Verlagerung von einer Krisendiskussion der Organisation beruflicher Erstausbildung über das deutsche Facharbeitertum zu einer – darauf wurde bereits verwiesen – Krisendiskussion um die Beruflichkeit schlechthin feststellen.⁶⁴

1.3 Zum berufspädagogisch-historischen Kontext

1.3.1 *Die berufspädagogisch-historische „Zunft“: Hinweise zur disziplinären Binnenlegitimität und zu ihrem Selbstverständnis im zeitlichen Verlauf*

Mit Bezug auf die regional-historische Thematik sowie einer auf die Disziplin Berufs- und Wirtschaftspädagogik bezogenen Reflexion ist nun festzustellen, daß Leistungen bzw. Erkenntniserträge, die dem historischen Bezugsrahmen zuzurechnen sind, gemeinhin von einer sich der berufspädago-

59 Vgl. dazu z. B. GREINERT, Wolf-Dietrich: Berufsausbildung und sozio-ökonomischer Wandel. In: ZfPäd, 40. Jg. (1994), H. 3, S. 357-372. Hier S. 357ff.

60 Vgl. DEIBINGER, 1998, S. 52, 255 (mit Bezug zu KERN, SCHUMANN, 1990; BAETHGE, OBERBECK, 1986).

61 Vgl. OFFE, Claus: „Arbeitsgesellschaft“, Strukturprobleme und Zukunftsperspektive. Frankfurt/M. 1984.

62 Vgl. LUTZ, Burkart: Herausforderungen an eine zukunftsorientierte Berufsbildungspolitik. Aus: BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Die Rolle der beruflichen Bildung und Berufsbildungsforschung im internationalen Vergleich. Berlin 1991. S. 27-36. Hier S. 31.

63 Vgl. GEORG, Walter: Die Modernität des Unmodernen. Aus: SCHÜTTE, UHE 1998, S. 177-198. Hier S. 177.

64 Vgl. RAHN, 1999, S. 85 (auch weiterführend).

gisch-historischen Forschung widmenden „science community“ erbracht werden⁶⁵. Wird hier der Bogen zur – oben thematisierten – Berufsbildungsforschung gespannt, dann ist damit auf den gleichfalls von der Beruflichkeit der Arbeit ausgehenden⁶⁶ Kommunikationszusammenhang verwiesen, der in der Gegenwart zumeist unter der Bezeichnung „Historische Berufsbildungsforschung“ (HBBF)⁶⁷ firmiert. Nach der Überwindung der bis in die 60er Jahre auf DILTHEY zurückgehenden historisch-systematischen Methode, die begrifflich auch vielfach als Ideengeschichtsschreibung kritisiert wurde⁶⁸, folgt diese bis heute in erster Linie einem sozialgeschichtlichen Selbstverständnis.⁶⁹ Vom Ende der 70er bis in die Mitte der 90er Jahre hat sich die berufspädagogisch-historische „Zunft“ – so der Begriff ihrer Selbstbeschreibung – im disziplinären Kommunikationskontext ausweiten und etablieren können.⁷⁰ Äußerlich sichtbare Zeichen dieser Steigerung waren neben zunehmender Veröffentlichungstätigkeit im berufspädagogisch-historischen Bereich insgesamt⁷¹ sowie einer vergleichsweise hohen Quote „historischer“

-
- 65 Vgl. REINISCH, Holger: Historische Didaktik und Curriculumforschung. Aus: PÄTZOLD, G.; DERS., Holger; WAHLE, M. (Hrsg.): Profile der Historischen Berufsbildungsforschung. Oldenburg 2000(a). S. 33-46. Hier S. 38. (Erstabdruck in Jenaer Arbeiten zur Wirtschaftspädagogik, Reihe A: Kleine Schriften, Heft 7, Jena 1999).
- 66 Vgl. HARNEY, 1997, S. 226.
- 67 Vgl. SENATSKOMMISSION, 1990, S. 21. REINISCH hat darauf hingewiesen, daß der Begriff „Historische Berufsbildungsforschung (HBBF)“ keine hinreichende Trennschärfe zu im Bereich der historischen Berufsbildung forschenden Ökonomen dokumentiert. Er plädiert demzufolge für den Begriff „Berufspädagogisch-historische Forschung“. Vgl. REINISCH, 2000, S. 37. Als Merkmal der Selbstbeschreibung wird der Begriff „Historische Berufsbildungsforschung innerhalb der BWP verwendet. Wird er im weiteren Verlauf der Arbeit eingesetzt, erfolgt dies im Verständnis der vorstehenden Eingrenzung sowie bei berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschungsleistungen als begriffliche Übernahme der jeweiligen Veröffentlichung.
- 68 BÖHME, TENORTH fassen die Kritik derart zusammen, daß sich die Ideengeschichte „eher als Methode der Selbsttäuschung der pädagogischen Historiographie denn als methodisch kontrollierte, kritische Aufklärung über die vergangene Wirklichkeit der Erziehung erwies“. BÖHME, Günther; TENORTH, Heinz-Elmar: Einführung in die Historische Pädagogik. Darmstadt 1990. S. 130.
- 69 Vgl. z.B. BRUCHHÄUSER, Hanns-Peter: Von der Aktualität historischer Berufsbildungsforschung. In: ZBW, 93. Jg. (1997), H. 1, S. 84-89. Hier S. 87.
- 70 ZABECK, Jürgen: Der Umgang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit der Geschichte. Aus: PÄTZOLD, REINISCH, WAHLE, 2000(a). S. 65-86. Hier S. 68.
- 71 Im Hinblick auf die in diesem Zeitraum weiteren Veröffentlichungen der Historischen Berufsbildungsforschung sind hier z. B. zu nennen die Reihe A-C der *Quellen und Dokumente zur Geschichte der Berufsbildung in Deutschland* (vgl. dazu z. B. SOMMER, Karl-Heinz: Rezension zu: PÄTZOLD, Günter: Professionalisierung des betrieblichen Bildungspersonals. In: Pädagogische Rundschau, 52. Jg. (1998), H. 3, S. 365-366; für die früheren Bände sowie weiterer – auch nachfolgender Veröffentlichungen – die Besprechung von

Qualifikationsarbeiten (s. u.) die berufspädagogisch-historischen Kongresse, die zwischen 1987 und 1995 in zweijähriger Folge als zeitweise etablierte Kommunikationszusammenhänge fungierten, sowie die damit verbundenen

REINISCH, Holger: Industrialisierung und Berufsausbildung: zu Stand, Schwerpunkten und Perspektiven der historischen Berufsbildungsforschung in Deutschland. In: *Paedagogica Historica*, 30. Jg. (1994), S. 596-624) sowie Beiträge im *Handbuch der Deutschen Bildungsgeschichte* (vgl. ebd. (bisher weiter erschienen sind LIPSMEIER, Antonius: Berufsbildung. Aus: FÜHR, Christoph; FURCK, Carl-Ludwig (Hrsg.): 1945 bis zur Gegenwart. 1. Teilbd. Bundesrepublik Deutschland. München 1998. S. 447-489.; WATERKAMP, Dietmar: Berufsbildung. Aus: FÜHR, Christoph; FURCK, Carl-Ludwig (Hrsg.): 1945 bis zur Gegenwart. 2. Teilbd. Deutsche Demokratische Republik und neue Bundesländer. München 1998. S. 257-279.)), der *Enzyklopädie Erziehungswissenschaften* (z. B. STRATMANN, 1982, (Wiederabdruck neuerdings in: STRATMANN, Karlwilhelm: Berufserziehung und sozialer Wandel. Frankfurt/Main 1999.); HARNEY, Klaus: Fortbildungsschulen. Aus: BLANKERTZ, Herwig; DERBOLAV, Josef; KELL, Adolf, u. a. (Hrsg.): Sekundarstufe II – Jugendbildung zwischen Schule und Beruf. Teil 2. Stuttgart 1983. S. 261-265) sowie – neben einem Ansteigen historisch orientierter und in ihrer fachlichen Breite weiter ausdifferenzierter *Fachaufsätze* (z. B. STRATMANN, Karlwilhelm: Historische Berufsbildungsforschung. Stuttgart 1992; zum Vergleich der historisch orientierten Beiträge in der ZBW: zwischen 1976-1982 5,1 % und 1991-1998 13 % (Beiträge der Angehörigen des Hochschulbereichs) vgl. KLUSMEYER, Jens: Zur Entwicklung der historischen Forschungsorientierung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Spiegel der Zeitschrift der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (ZBW) Aus: PÄTZOLD, REINISCH, WAHLE, 2000(a), S. 47-58. Hier S. 51.) – Neuauflagen von *Frühwerken der Berufsbildungsgeschichte* (insb. PACHE, Oskar: Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Wittenberg 1896-1905 in zwei Bänden. Köln, Wien 1985; SIMON, Oskar: Die Fachbildung des Preussischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert nach den Bestimmungen des Gewerberechts und der Verfassung des gewerblichen Unterrichtswesens. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Berlin 1902 in zwei Bänden. Köln, Wien 1990) und weitere z. T. geschlechterdifferenzierte *Monographien* zur Regional- und Institutionengeschichte sowie zur „Mentalitätsgeschichte“ – zu diesen zählen damit auch die o. g. *Qualifikationsarbeiten* (z. B. HARNEY, Klaus: Die preußische Fortbildungsschule. Basel 1980(a); STRATMANN, Karlwilhelm; SCHLÖSSER, Manfred: Das Duale System der Berufsbildung. Frankfurt/M. 1990; WEHRMEISTER, Frank: Allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschule in Sachsen im Spannungsfeld schulpolitischer und gewerblicher Interessen. Frankfurt/M. 1995; STRATMANN, Karlwilhelm: „Zeit der Gärung und Zersetzung“. Weinheim 1992; DERS.: Die gewerbliche Lehrlingserziehung in Deutschland. Frankfurt/M. 1993; HASFELD, Robert: Berufsausbildung im Grossherzogtum Baden. Köln, Weimar, Wien 1996; KÖRZEL, Randolf: Berufsbildung zwischen Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik Frankfurt/M. 1996; MEYSER, Johannes: Die berufspädagogische Genese des Produktionsschulprinzips. Frankfurt/M., Berlin, Bern 1996; WAHLE, Manfred: Fabrikinspektoren und Berufsbildungsreform im Kaiserreich. Wuppertal 1989; WEHRMEISTER, Kirsten: Fortbildungsschule in Sachsen II. Frankfurt/M., Berlin, Bern 1997; AXMACHER, Dirk: Widerstand gegen Bildung. Weinheim 1990 (weniger vom Betrachtungsgegenstand als mehr vom Ansatz erziehungswissenschaftlich als berufs- und wirtschaftspädagogisch orientiert).

umfangreichen Tagungsbände⁷². Für diese wird hervorgehoben, daß sie nicht nur im eigenen Kontext Beachtung fanden, sondern auch auf „Resonanz bei der Berufsbildungspolitik und Berufserziehungspraxis“⁷³ stießen.

Die Ausrichtung der Kongresse und deren vermeintlich zeitweise Dominanz in der Disziplin werden u. a. an die Leistungen des Berufspädagogen STRATMANN geknüpft.⁷⁴ Die Gesamtkonzeption seiner umfangreichen berufspädagogisch-historischen Forschung bestand nach PÄTZOLD/WAHLE darin, die Aktualität ausbildungsgeschichtlicher Analysen deutlich zu machen sowie das Verhältnis zwischen dem Berufsbildungssystem und dem gesellschaftlich-politischen System kritisch zu beleuchten⁷⁵. In Anlehnung an GONON wurde der historischen Forschung hier eine fundierende sowie profilierende Funktion für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik insgesamt zugerechnet⁷⁶. Sie sollte „als Teil einer kritischen Sozialgeschichte der Veränderung berufsförmig organisierter Arbeit [...] im Kontext des gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und ökonomischen und technischen Wandels“⁷⁷ verstanden werden und als solche zu betreiben sein. Diesem Zugang entsprechend sowie der – später von STRATMANN selbst problematisierten⁷⁸

72 Vgl. dazu GREINERT, Wolf-Dietrich (Hrsg.): Berufsausbildung und Industrie. Zur Herausbildung industrietypischer Lehrlingsausbildung. Berlin, Bonn 1987; LISOP, Ingrid B.; GREINERT, Wolf-Dietrich; STRATMANN, Karlwilhelm (Hrsg.): Gründerjahre der Berufsschule. Berlin, Bonn 1990; GEIBLER, Karlheinz A.; GREINERT, Wolf-Dietrich; HEIMERER, Leo; u. a. (Hrsg.): Von der staatsbürgerlichen Erziehung zur politischen Bildung: 1901-1991. Bielefeld 1992; BONZ, Bernhard; GREINERT, Wolf-Dietrich; SOMMER, Karl-Heinz; u. a. (Hrsg.): Berufsbildung und Gewerbeförderung. Bielefeld 1994; GREINERT, Wolf-Dietrich; HARNEY, Klaus; PÄTZOLD, Günter; u. a. (Hrsg.): Berufsausbildung und sozialer Wandel. 2 Bd. Bochum, Bielefeld 1996.

73 ZABECK, 2000(a), S. 68.

74 Vgl. z. B. ebd.

75 Vgl. PÄTZOLD, WAHLE, 2000, S. 482; auch DIES.: Vorwort. Aus: STRATMANN, 1999, S. 7.

76 Vgl. GONON, Philipp: Krise und Kritik – Anmerkungen zu Karlwilhelm STRATMANNs berufspädagogisch-historischem Zugang. Manuskript eines Vortrags auf der Tagung der DGfE Kommission der Berufs- und Wirtschaftspädagogik im März 2001 in Mainz. S. 11.

77 REINISCH, Holger: Rezension zu Karlwilhelm STRATMANN: Berufserziehung und sozialer Wandel. Frankfurt/M. 1999. In: ZBW, 96. Jg. (2000) H. 4, S. 626-630. Vgl. dazu beispielhaft STRATMANN, Karlwilhelm: Probleme berufspädagogisch-historischer Forschung. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 66. Jg. (1970), H. 11, S. 824-839. Hier z. B. S. 827; DERS., 1975, S. 305f..

78 Z. B. STRATMANN, Karlwilhelm: Modernisierung beruflicher Bildung vor den Ansprüchen von Vereinheitlichung und Differenzierung aus der Sicht der historischen Berufsbildungsforschung. Aus: BUTTLER, Friedrich; CZYCHOLL, Reinhard; PÜTZ, Helmut (Hrsg.):

– z. T. modernisierungstheoretischen Ausrichtung der Arbeiten⁷⁹ wurde die Geschichte von Beruflichkeit und „Duaem System“ hier „unter einem Modernitätsdefizit und als Krise in Permanenz diskutiert“⁸⁰.

Während der Historischen Berufsbildungsforschung Anfang der 90er Jahre von der SENATSKOMMISSION neben einer die unterschiedlichen Teilbereiche der Berufsbildungsforschung übergreifenden und diese z. T. vertiefenden Funktion die Aufgabe der „Sicherung und Fundierung der Grundlagen der Berufsbildungsforschung“⁸¹ zugerechnet wurde, steht in der Gegenwart deren Selbstverständnis bzw. Binnenlegitimität in der Diskussion. Der kommunizierte Selbstbezug wird hier auf der Basis einer auf Seiten der Disziplin wahrgenommenen Marginalisierung berufspädagogisch-historischer Erkenntnisse erzeugt und zentriert sich in der Frage nach der disziplininternen Relevanz bzw. dem Sinn ausbildungsgeschichtlicher Aspekte⁸² vor dem Hintergrund aktuell in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik diskutierter Problemlagen.⁸³ Spezi-

Modernisierung beruflicher Bildung vor den Ansprüchen von Vereinheitlichung und Differenzierung. Nürnberg 1993. S. 18-33. Hier S. 18f.

79 Z. B. STRATMANN, 1993.

80 GONON, 2001, S. 11, mit Bezug auf den ideologiekritischen Ansatz ähnlich auch die Ausführungen von LANGE. So hätte STRATMANN den Entwicklungsverlauf des Berufsbildungssystems „als defizienten Modus des eigentlich Möglichen, als Abweichung vom pädagogisch, d. h. emanzipatorisch eigentlich Gebotenen, präsentiert“. LANGE, 1999, S. 20; unter originär historischer Perspektive im ähnlichen Kanon auch HARNEY, Klaus; TENORTH, Heinz-Elmar: Berufsbildung und industrielles Ausbildungsverhältnis. In: ZfPäd, 32. Jg. (1986), H. 1, S. 91-113. Hier S. 113; zur Kritik am Modernisierungstheorem ZABECK, Jürgen: Geschichtsschreibung zwischen Rekonstruktion und Konstruktivismus – Methodologische Überlegungen im Kontext der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. In: ZBW, 96. Jg. (2000(b)), H. 4, S. 485-494. Hier S. 491; zur historisch-kritischen Argumentation hinsichtlich des „Dualen Systems“ und Beruflichkeit sowie zu deren Kritik insbs. DEIBINGER, 1998, S. 31ff., 45ff..

81 SENATSKOMMISSION, 1990, S. 20f.. Als Teilbereiche der Berufsbildungsforschung werden hier die „Vorberufliche Bildung“, „Berufliche Erstqualifikation“, „Berufliche Weiterbildung“ sowie die „Probleme spezifischer Gruppen“ genannt.

82 Vgl. PÄTZOLD, Günter; REINISCH, Holger; WAHLE, Manfred: Zur Aktualität der Historischen Berufsbildungsforschung. Aus: DIES., 2000(b). S. 7-16. Hier S. 9.

83 Vgl. zu dieser Diskussion für den historischen Kommunikationszusammenhang z. B. BACKES-HAASE, 2001(b), S. 241ff. und folgende Beiträge aus PÄTZOLD, REINISCH, WAHLE, 2000(a); KIPP, Martin: Anmerkungen zu Stand und Standards der historischen Berufsbildungsforschung. S. 59-64; KLUSMEYER, 2000; REINISCH, 2000; SEUBERT, Rolf: Historische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. S. 17-32; ZABECK, 2000(a) S. 65-86; vgl. insb. zum Bereich der Berufsbildungsforschung ACHTENHAGEN, Frank: Entwicklung der Berufsbildungsforschung seit Veröffentlichung der DFG-Denkschrift im Jahr 1990. Aus: KAISER, Franz-Josef (Hrsg.): Berufliche Bildung in Deutschland für das 21. Jahrhundert. Nürnberg 2000. S. 19-32. Hier 277f..

fizierend wird diese Feststellung hauptsächlich mit dem vorherrschenden Selbstverständnis der Wirtschaftspädagogik im engeren Sinne in Verbindung gebracht.⁸⁴ So habe diese aufgrund ihrer Nähe zu den Wirtschaftswissenschaften, die „traditionell“ ein distanzierendes Verhältnis zu ihrer eigenen Geschichte pflegten, auch eine eher reservierte Beziehung zur historischen Erkenntnis ausgebildet.⁸⁵ Der präferierte empirisch-analytische Ansatz wende sich vorrangig als Lehr-Lern-Forschung und im Rahmen der Fachdidaktik den Problemen der aktuellen Berufserziehungspraxis zu⁸⁶, was gleichzeitig durch den Wandel im Umfeld der kaufmännischen Bildung sowie des allgemeinen historischen Bewußtseins gestützt werde⁸⁷. Damit erhielten Forschungsergebnisse der historischen Perspektive keine bzw. kaum Relevanz in grundlagentheoretischer und praxisbezogener Sicht⁸⁸, was schließlich u. a. einherginge mit einem schrumpfenden Bedarf nach berufsbildungsgeschichtlichen Themen und berufspädagogisch-historischen Studien⁸⁹.

Empirische Ergebnisse bestätigen dabei zumindest letzteres in Teilen: Während sich im Zeitraum zwischen 1984 und 1990 26,8 % der Qualifikationsarbeiten dem historischen Methodentyp zuordnen ließen, konnten für 1998 nur 8,7 % solcher Arbeiten verzeichnet werden.⁹⁰ Zudem ist für die 90er Jahren ein realer Rückgang der veröffentlichten Beiträge des historischen Methodentyps in der „Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik“, das als zentrales disziplinäres Publikationsmedium bezeichnet werden kann⁹¹, feststellbar⁹².

Im Vergleich und in Abgrenzung zur systemvergleichenden und empirischen Dimension der berufspädagogischen Wissensform hat HARNEY ein für die

84 Vgl. BACKES-HAASE, 2001(b), S. 241.

85 Vgl. ebd.

86 Vgl. ZABECK, 2000(a), S. 68.

87 Vgl. BACKES-HAASE, 2001(b), S. 241.

88 Vgl. ebd., zu dieser Debatte insbs. auch SEUBERT, 2000, S. 21ff.

89 Vgl. ebd.

90 Vgl. VAN BUER, Jürgen; KELL, Adolf: Forschungsprojekt ‚Berichterstattung über Berufsbildungsforschung‘. Berlin, Siegen: unveröffentlichtes Manuskript 1998. Zit. n. KLUSMEYER, 2000, S. 55. Gleichwohl bleibt darauf hinzuweisen, daß historische Forschung im forschungsmethodischen Gesamtspektrum der Disziplin einen – insgesamt – verhältnismäßig kleineren Bereich einnimmt. Die Beurteilung erfolgt auf Basis von BACKES-HAASE 2001(b), S. 241 (für die gegenwärtige Situation) und KLUSMEYER, 2000, S. 50 (mit Bezug auf ihre Entwicklung anhand einer Zeitschriftenanalyse der ZBW, vgl. dazu DERS., 2001).

91 Vgl. KLUSMEYER, 2001, S. 34.

92 Vgl. KLUSMEYER, 2000, S. 51.

Historische Berufsbildungsforschung sowie für die weiteren Ausführungen relevantes Selbstverständnis nun näher präzisiert. So ist es ihr grundsätzlich möglich, „die Berufsform einer zeitvergleichenden Rekonstruktion von Entwicklungszusammenhängen zu unterwerfen. Dadurch kann sie vor dem Hintergrund der Entstehung und des Wandels der Berufsausbildung nicht nur die institutionelle Reproduktion selbst, sondern sie kann auch die Gestaltungsproblematik der berufspädagogischen Wissensform als den Prozeß beobachten, in dem die Arbeit an der berufspädagogischen Wissensform Analyse und Reflexion der auf das Arbeitsvermögen gerichteten Folgen ist, die die industriegesellschaftliche Reproduktion der Arbeit immer wieder neu ausprägt und hinterläßt.“⁹³ Vor diesem Hintergrund erhält die „historische Berufsbildungsforschung [...] ihre Relevanzen [...] genau dadurch, daß sie die Themen der Berufsbildung in Zeitvergleiche einstellt, sie dadurch aus den Zusammenhängen der Offensichtlichkeit und Aktualität herauslöst und damit wiederum (auf den ersten Blick unzugängliche) Voraussetzungen freilegen kann, die der Regentschaft des Offensichtlichen und Aktuellen zugrunde liegen“⁹⁴. Im Hinblick auf die benannten berufs- und wirtschaftspädagogischen Kategorien von Beruflichkeit und „Dualem System“ soll ihr Wissen Gegenstand nachfolgender Betrachtung sein.

1.3.2 Der Ursprung der Berufsform in Deutschland und die Dominanz preußischer Entwicklungen im berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschungswissen – Eine Skizze aus berufspädagogisch-historischer Perspektive

Mit der Hinwendung zu berufspädagogisch-historischem Wissen läßt sich nun festhalten, daß „die Berufs- und Wirtschaftspädagogik über keine Gesamtdarstellung dessen [verfügt], was sie unter ihrem wissenschaftskonstituierenden Aspekt erfaßt“⁹⁵. Vor diesem Hintergrund fordert z. B. HASFELD eine „berufspädagogische Geschichtsschreibung [...], die sich [...] auch der systematisch-komparatistischen Aufarbeitung der besonderen berufsbildungspolitischen Prozesse in den einzelnen deutschen Bundesstaaten widmet“⁹⁶, und auch REINISCH stellt fest, daß sich hinsichtlich der Beziehung zwischen Industrialisierung und Berufsausbildung der regionalgeschichtliche Blick

93 HARNEY, 1997, S. 228.

94 HARNEY, 1997, S. 229.

95 ZABECK, 2000(a), S. 81.

96 HASFELD, 1996, S. 526.

bisher auf die Entwicklung in den urbanen und industriellen Zentren konzentriert habe⁹⁷. Auf dieser Basis wird problematisiert, daß „in den entsprechenden Deutungen und Schlußfolgerungen die Dynamik der Modernisierungsschübe in diesen Zentren [...] eine Dominanz [gewinnt], die bezogen auf eine gesamtstaatliche Betrachtung zu Fehlinterpretationen führen kann“⁹⁸.

Der Ursprung der Berufsform sowie die durch das deutsche Berufsausbildungssystem repräsentierte „Berufs“-semantik⁹⁹ wird in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik vorrangig auf der Basis *preußischer Entwicklungen*¹⁰⁰ im Handwerkskorporatismus des 19. Jahrhunderts gesehen. Während so z. B. im Anschluß an die revolutionäre Gesetzgebung in Frankreich, die die Aufhebung aller nichtstaatlichen Korporationen und Privilegien sowie die des strikten Verbotes aller beruflichen Vereinigungen und Koalitionen beinhaltete, heute eine vollzeitschulisch organisierte Lehrlings- oder Facharbeiterausbildung dominiert¹⁰¹, und sich in England, wo im Zuge der industriellen Revolution und der ökonomischen Liberalisierung zuerst ein Vakuum in der bis dahin – ständisch orientierten – Berufserziehung erzeugt worden war, sich ein durch staatliche Abstinenz, Dezentralisierung sowie einzelbetrieblicher Verantwortung gekennzeichnetes¹⁰² und von GREINERT als „markt-re-

97 Vgl. REINISCH, 1994, S. 623. Ähnlich zum Desiderat der regional-historischen Forschung in der berufspädagogisch-historischen Forschung auch KIPP, Martin: Zur Einführung in das Thema „Regionale Ausprägungen der Berufsschule“. Aus: LISOP, GREINERT, STRATMANN, 1990. S. 265-268. Hier S. 266. LISOP, Ingrid: Die Berufsschule zwischen Bildung und Beruf – Chance oder Zerreißprobe? Aus: DIES., GREINERT, STRATMANN, 1990. S. 33-45. Hier S. 36. Nach ihr hat der „Mythos KERSCHENSTEINER“ dazu beigetragen, daß „regional bezogene Forschung vernachlässigt“ wurde. Vgl. ebd., auch HARNEY, Klaus: Fortbildungsschulen. Aus: BERG, Christa (Hrsg.): Von der Reichsgründung bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. München 1991. S. 380-388. Hier S. 380.

98 REINISCH, 1994, S. 623f..

99 Vgl. HARNEY, Klaus: Industrialisierungsgeschichte als Berufsbildungsgeschichte. Aus: GREINERT, Wolf-Dietrich; HARNEY, Klaus; PÄTZOLD, Günter u. a. (Hrsg.): Berufsausbildung und sozialer Wandel. Bd I. 1996, S. 37-56. Hier S. 37.

100 Vgl. dazu z. B. HASFELD, Robert: „Gewerbeförderung durch Bildung“ als integraler Bestandteil staatlicher Gewerbeförderungspolitik. Aus: SOMMER, 1995, S. 507-529. Hier S. 508; DERS., 1996, S. 5ff..

101 Vgl. SCHRIEWER, Jürgen: Intermediäre Instanzen, Selbstverwaltung und berufliche Ausbildungsstrukturen im historischen Vergleich. In: ZfPäd, 32. Jg. (1986), H. 1, S. 69-90. Hier S. 69f.; 75; spezifizierend spricht SCHRIEWER von „schulischer Lehrlingsausbildung unter der Dominanz des allgemeinbildenden Schulsystems“. DERS.: Alternativen in Europa: Frankreich. Lehrlingsausbildung unter dem Anspruch von Theorie und Systematik. Aus: BLANKERTZ, DERBOLAV, KELL 1983, S. 250-285. Hier S. 252.

102 Vgl. DEIBINGER, 1998, S. 219ff.; weiterführend zu Stand und Entwicklung des englischen Berufsbildungssystem insbs. die Arbeiten von DERS.: Die englische Berufserziehung im

gultiertes Ausbildungssystem“¹⁰³ charakterisiertes „Berufs“-Bildungssystem durchsetzen konnte, blieb das zünftige Handwerk in Deutschland noch bis weit in das 19. Jahrhundert bestehen.

Vom ständegesellschaftlichen Ausgang her betrachtet hatten die Handwerksbetriebe ehemals als private „natürliche“ Berufserziehungsgagenturen“¹⁰⁴ fungiert, denen eine Differenz von Betrieb und Beruf unbekannt war. Angesichts des durch Liberalisierung und Industrialisierung bedingten gesellschaftlichen Wandels setzte nun jener Prozeß ein, der den hier vermittelten Berufsgedanken vom Nährboden des handwerklich-ständischen Ethos abhob¹⁰⁵, ihn späterhin von der Industrie adaptieren und der ihn – bis in die Gegenwart übergreifend – als kulturelle Äußerungsform den Charakter unauffälliger Selbstverständlichkeit annehmen ließ¹⁰⁶. Mit Blick auf die Lehrlingserziehung bzw. berufliche Ausbildung entwickelte sich die Berufsform zum eigenständigen Funktionsgesichtspunkt einer zwischen Schul- und Erwerbskarriere eingeschobenen Periode zertifizierten Arbeitens *und* Lernens bzw. Lernens *und* Arbeitens.¹⁰⁷ Im Ergebnis dieses Prozesses ist das Augenmerk so auf die quantitative Expansion der Verberuflichung der Ar-

Zeitalter der industriellen Revolution. Würzburg 1992; DERS.: Das Reformkonzept der „Nationalen beruflichen Qualifikationen“. Eine Annäherung der englischen Berufsbildungspolitik an das „Berufsprinzip“? In: *Bildung und Erziehung*, 47. Jg. (1994), H. 3, S. 305-328; DERS.; GREULING, Oliver: Die englische Berufsbildungspolitik der achtziger Jahre im Zeichen der Krise eines „Ausbildungssystems“. In: *ZBW*, 90. Jg. (1994), 127-146; DERS.: Beruflichkeit als Zusammenhang – ein Vergleich mit England. Aus: HARNEY, TENORTH, 1999, S. 189-208.

- 103 Vgl. GREINERT, Wolf-Dietrich: *Das duale System der Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland*. 3. Aufl. Stuttgart 1997. Hier S. 13. Innerhalb seines Typologisierungskonzeptes charakterisiert GREINERT das französische Modell als schulisch geprägtes Ausbildungssystem. Das deutsche Berufsausbildungssystem wird dem gegenüber als Variante von sog. „kooperativen Ausbildungssystemen“ gekennzeichnet. Vgl. DERS., 1997, S. 14ff.
- 104 STRATMANN, Karlwilhelm; PÄTZOLD, Günter: *Institutionalisierung der Berufsbildung* Aus: BAETHGE, Martin; NEVERMANN, Knut (Hrsg.): *Organisation, Recht und Ökonomie des Bildungswesens*. Stuttgart 1984. S. 114-135. Hier S. 114.
- 105 STRATMANN, 1995, S. 175.
- 106 Vgl. HARNEY, Klaus: *Was leistet die historische Berufsbildungsforschung für die berufliche/berufsbildungspolitische Praxis?* Aus: *Evangelische Akademie Bad Boll* (Hrsg.): *Berufsbildungsforschung und Praxis*. Bad Boll 1993. S. 80-95. Hier S. 81.
- 107 Vgl. HARNEY, Klaus: *Zum Beginn von Anfang und Ende: Tradition und Kontingenz der Berufsausbildung am Beispiel schwerindustrieller Betriebsformen*. Aus: LUHMANN, Niklas; SCHORR, Eberhard (Hrsg.): *Zwischen Anfang und Ende*. Frankfurt/M. 1990. S. 206-227. Hier S. 206.

beitswelt¹⁰⁸ zu lenken, wonach sich „Beruf als Regulationsform schließlich auch auf [u. a., E. B.] die Landwirtschaft, den öffentlichen Dienst [...] und auf die kaufmännischen Berufe ausdehnte“¹⁰⁹. Systemtheoretisch betrachtet beschreibt dieser Vorgang also die „Ausdifferenzierung eines eigenständigen Systems beruflicher Bildung mit den Merkmalen der Selbstbezüglichkeit der internen Strukturen und Verarbeitungsmechanismen und der relativen Selbständigkeit gegenüber dem allgemeinen Schulsystem und gegenüber dem betrieblichen Arbeitssystem“¹¹⁰. Auf der Basis dieser historisch zu fassen den Vorgänge etablierte sich in institutioneller Hinsicht entgegen einer schulischen oder betrieblichen Ausbildungsform in Deutschland die an das Handwerk als mentalitätsgeschichtliche Basis der Berufserziehung rückgebundene¹¹¹ – im traditionellen Sinne – dual organisierte Berufsausbildung¹¹².

1.3.3 Berufspädagogisch-historische Aspekte zur Institutionalisierung der Berufsförderung: Zur Herausbildung des „Dualen Systems“ der beruflichen Erstausbildung

Der geschichtlichen Dimension des Institutionalisierungs- bzw. Verselbständigungsprozesses des „deutschen Weges der Berufsausbildung“ wird in der neueren berufspädagogisch-historischen Forschung nun derart Rechnung getragen, daß er folgerichtig weniger als ein staatlicher- oder betrieblicherseits vorab initiiertes bzw. konstruiertes Gebilde oder als „bildungspolitische Reißbrettkonstruktion“¹¹³ gedeutet wird¹¹⁴. Sofern die methodologische Basis

108 Vgl. GONON, Philipp: Der Beruf als prekärer Bezugspunkt der Weiterbildung. In: Grundlagen der Weiterbildung, 10. Jg. (1999), H. 1, S. 7-9. S. 8.

109 HARNEY, ZYMEK, 1994, S. 407.

110 GEORG, 1998, S. 181.

111 Vgl. MAYER, 1999, S. 38; grundlegend STÜTZ, Gisela: Das Handwerk als Leitbild der deutschen Berufserziehung. Göttingen 1969.

112 Vgl. GREINERT, Wolf-Dietrich: Duales System der Berufsausbildung. Aus: KAISER, PÄTZOLD, 1999. S. 182-183. Hier S. 182.

113 HASFELD, 1996, S. 4 (mit Bezug auf ZABECK, o. J.).

114 In der Diskussion um Typologisierungskonzepte von Berufsausbildungssystemen hat der Lernort als Klassifizierungskriterium breite Anerkennung gefunden. Ein auf das „Duale System“ bezogener Lernortansatz wird hier jedoch nicht weiter thematisiert; denn in Anlehnung an GREINERT verweist die historische Dimension zwangsläufig darauf, daß – erstens – Berufsausbildungssysteme vorrangig nicht das Ergebnis pädagogischer Zweckmäßigkeitsüberlegungen sind, was bei der Lernortperspektive unausgesprochen unterstellt wird. Zweitens zeigt diese weiterhin eine statische Dimension, die das Funktionieren von Berufsausbildung nicht angemessen berücksichtigen kann; drittens muß Systemtheorie Struktur und Funktion aufeinander beziehen können. Vgl. GREINERT 1997, S. 9f. Außerdem bezieht sich – viertens – Systemtheorie im Sinne von LUHMANN vorrangig auf Kom-

explizit ausgewiesen ist¹¹⁵, wird „der deutsche Weg“ in Anlehnung an gesellschaftstheoretisch orientierte Ausdeutungen¹¹⁶ und in Rückbindung an seine Genese – sowie unter einem teilweise ideologiekritischen Standpunkt¹¹⁷ – als ein „Spiegelbild gesellschaftlicher Machtkonstellationen“¹¹⁸ charakterisiert oder auf der Basis REICHWEINS „Theorie der Schule“ interpretiert¹¹⁹. Nach letzterer gilt „der deutsche Weg“ als ein Produkt „realer Antriebe“¹²⁰ innerhalb seiner sozial- und kulturgeschichtlichen Verflechtungen.¹²¹ An die Seite des Betriebes rückt mit Blick auf die theoretisch „rudi-

munikation und nicht auf Organisationen, als welche Lernorte bezeichnet werden können. Zur Kritik weiterführend auch DEIBINGER, 1998, S. 83; für den internationalen Kontext FROMMBERGER, Dietmar; REINISCH, Holger: Ordnungsschemata zur Kennzeichnung und zum Vergleich von „Berufsbildungssystemen“ in deutschsprachigen Beiträgen zur international-vergleichenden Berufsbildungsforschung. In: ZBW, 95. Jg. (1999), H. 3, S. 325-343. Hier S. 333f. (gleichzeitig auch erschienen in: Jenaer Arbeiten zur Wirtschaftspädagogik, Reihe A: Kleine Schriften, 3. Jena 1999).

115 Vgl. zur Kritik ZABECK, 2000(b), S. 489f..

116 Vgl. HORLEBEIN, Manfred: Was bedeutet „theoriegeleitet“ in der berufs- und wirtschaftspädagogischen Historiographie? Aus: ECKERT, Manfred; DERS.; LISOP, Ingrid: Bilanzierungen. Frankfurt/M. 2002. S. 29-41. Hier S. 33ff.; weiterführend dazu Kapitel 2.2.

117 Vgl. für die BWP die Position von LANGE, 1992, S. 49ff.; für die Wirtschaftspädagogik mit Bezug auf den sozialgeschichtlich-emanzipatorischen Zugang auch BACKES-HAASE, 2001(b) S. 245. Unter soziologischer Perspektive und hinsichtlich des metatheoretischen Zugangs verweist diese Diskussion bekanntlich auf die gesellschaftstheoretische Kontroverse zwischen Niklas LUHMANN und Jürgen HABERMAS. Diese soll hier nicht vertieft werden. Weiterführend dazu HABERMAS, Jürgen; LUHMANN, Niklas: Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung? Frankfurt/M. 1974.

118 GREINERT, 1997. S. 10.

119 Vgl. ZABECK, 2000(b), S. 490. Vgl. REICHWEIN, Georg (posthum hrsg. von HAUSMANN, G.): Kritische Umriss einer geisteswissenschaftlichen Bildungstheorie. Bad Heilbrunn 1963; vgl. zur Grundlegung von REICHWEIN in der BWP ZABECK, Jürgen: Geschichte der Berufserziehung und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Unveröff. Vorlesungsskript des Lehrstuhls Erziehungswissenschaft 1 der Universität Mannheim, Teil 1, Sommersemester 1983. Mannheim 1983; DERS., 2000(a), S. 73; auch DEIBINGER, 1998, S. 2; DERS.; GREULING, 1994, S. 128; HASFELD, 1996, S. 8; DERS. 1995, S. 508; für die historisch-vergleichende Berufsbildungsforschung neuerdings auch SCHÜTTE, Friedrich; DEIBINGER, Thomas: „Bildung“ und „Arbeit“ in internationalen Diskurs. In: ZBW, 96. Jg. (2000), H. 4, S. 540-555. Hier S. 544f..

120 Der genannte Impetus läßt sich gemäß ZABECK vorrangig als das politische Wollen des Staates, die Bedürfnisse gesellschaftlicher Mächte sowie als öffentliche Meinung zu Erziehungs- und Ausbildungsfragen konkretisieren. Vgl. ZABECK, 2000(b), S. 490; ähnlich auch HASFELD, 1996, S. 8.

121 Vgl. REICHWEIN, 1963, S. 89ff.. Eine Auswahl der in der berufspädagogisch-historischen Forschung vorliegenden Interpretationsmuster sind von HASFELD im Rahmen seiner regional-historischen Studie synoptisch dargestellt und diskutiert worden. Vgl. HASFELD, 1996, S. 31ff..

mentäre¹²² Grundlegung REICHWEINS konsequenterweise der zweite Teil des traditionell angenommenen Charakteristikums der Dualität als Aspekt der „historisch-kulturellen Bedingtheit“¹²³ des deutschen Berufsausbildungssystems, denn im Zuge des oben skizzierten Prozesses trat neben den aus einer ständisch-normativen Kosmologie heraus geregelten sowie patriarchalisch bestimmten Betrieb die Schule als ein betriebsunabhängiger und damit öffentlicher Lernort¹²⁴.

Angesichts der Konstituierung des sich solchermaßen auf Berufsbildung bezogenen Handlungszusammenhangs soll hier davon ausgegangen werden, daß „sowohl der Tradition des Korporatismus wie auch der Tradition der an die Schule gekoppelten Laufbahnhierarchie eine für das [deutsche Berufsausbildungssystem, E. B.] systemprägende Rolle“¹²⁵ zukommt. Allgemein heißt dies, daß das deutsche Berufsausbildungssystem einen auf Beruflichkeit gründenden Handlungskontext darstellt, der auf zwei divergierende Systemgeschichten verweist¹²⁶. Im Anschluß daran werden für die Begründung des „modernen“ Berufsausbildungssystems insbesondere zwei zentrale Ereignisse hervorgehoben, die nachstehend näher skizziert werden sollen. Dabei handelt es sich zum einen um die Rekorporierung des Handwerks auf der Grundlage der sogenannten „Handwerkerschutzgesetzgebung“ sowie zum anderen um die Transformation der allgemeinen Fortbildungsschule in eine am Berufsprinzip orientierte Berufsschule.¹²⁷

Das *erste* an die Tradition des Korporatismus anknüpfende Ereignis – also die Rekorporierung des Handwerks – wird nun vorrangig an dem in der Ge-

122 ZABECK, 2000(b), S. 490.

123 DEIBINGER, 1998, S. 4.

124 Vgl. STRATMANN, SCHLÖSSER 1990, S. 21. Neben den Arbeiten von STRATMANN weiterführend für den historischen Kontext insbs. der Sammelband von LISOP, GREINERT, STRATMANN 1990; auch BLANKERTZ, Herwig: Bildung im Zeitalter der großen Industrie. Hannover 1969. S. 91ff.; HARNEY, 1995, S. 261ff.; DERS.: Fortbildungsschulen. Aus: JEISMANN, Karl-Ernst; LUNDGREEN, Peter (Hrsg.): Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches. 1800-1870. München 1987. S. 281-292; GEORG, Walter; KUNZE Andreas: Sozialgeschichte der Berufserziehung. München 1981, S. 44ff.; THYSSEN, Simon: Die Berufsschule in Idee und Gestaltung. Essen 1954.

125 HARNEY, Klaus: Zwischen Normalität und Systemfindung: Steuerungs- und Interventionsprobleme in der beruflichen Bildung. Aus: VERBAND DER LEHRER AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN UND KOLLEGESCHULEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Kompetenz ist Lebensperspektive. Krefeld 1993. S. 73-90. Hier S. 78.

126 Vgl. dazu HILBERT, Josef; SÜDMERSEN, Helmi; WEBER, Hajo: Berufsbildungspolitik. Opladen 1990; dazu insbs. HARNEY, 1998, S. 20; DERS., 1997, S. 210.

127 Vgl. MAYER, 1999, S. 39.

werbeverfassung verorteten Handwerkerschutzgesetz von 1897 sowie seiner Novelle von 1908 (sogenannter „Kleiner Befähigungsnachweis“) aufgehoben¹²⁸. Auf die divergierenden Entstehungslinien bzw. -formen des „modernen“ Korporatismus, unter dem im wesentlichen der überbetriebliche sowie öffentlich-rechtlich organisierte Zusammenschluß von Innungen, Kammern und Verbände verstanden wird, soll hier im Einzelnen nicht eingegangen werden. Allgemein kann jedoch ausgeführt werden, daß sich im 19. Jahrhundert auf der Basis der feudalgesellschaftlichen Handwerks- und Kaufmannskorporationen ein zwischen Staat und Betrieb angesiedeltes Selbstverwaltungssystem herausbildete¹²⁹. Die als „intermediäre Instanzen“ zu bezeichnenden Organe (bzw. Korporationen) traten nach der Auflösung der Einheit von Betrieb und Beruf in die Sphäre des Öffentlichen ein und repräsentierten dort die Beruflichkeit des Arbeitsvermögens¹³⁰. Der Betrieb selbst fand im Zuge dieses Auflösungsprozesses Einlaß in die Sphäre des Privaten und vertritt dort bis heute den auf Wirtschaftlichkeit umgestellten Verwertungsprozeß der Arbeit.¹³¹ Es ist evident, daß von der Durchsetzung des Leistungsprinzips, das allgemein auf die „Wahrnehmung bürgerlicher Chancen und Rechte“ sowie auf die Durchsetzung der Rentabilitätsnorm auf fast allen Gebieten¹³² hinwies, die Berufserziehung nicht ausgenommen werden konnte. Von der tradierten, am Handwerksethos und didaktisch am imitatio-Prinzip orientierten Lehrlingerziehung mündete demgemäß ein durch Liberalismus und Industrialisierung geprägter Prozeß der Ökonomisierung ein, der unter ereignisgeschichtlicher Perspektive den Entwicklungen des preußischen Gewerberechts folgte und der für Preußen an das Stein-Hardenbergsche Reformwerk gebunden wird¹³³. Durch die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen der Zeit nahmen die daran anschließenden Gewerbeordnungen (bzw. deren Novellierungen) nach und nach den Charakter „eines positiv auf die Rekorporierung des Kleingewerbes bezogenen Rechts

128 Vgl. auch GREINERT, 1997, S. 26; STRATMANN, Karlwilhelm: Berufsbildung. Aus: BERG, Christa (Hrsg.): Von der Reichsgründung bis zum Ende des Ersten Weltkriegs München 1991. S. 371-381.

129 Vgl. HARNEY, 1985, S. 122.

130 Vgl. HARNEY, 1993, S. 76.

131 Ebd. Vgl. hierzu RINNEBERG, Karl-Jürgen: Das betriebliche Ausbildungswesen in der Zeit der industriellen Umgestaltung Deutschlands. Köln, Wien 1985.

132 STRATMANN, PÄTZOLD, 1984, S. 116.

133 Vgl. zum Gewerberecht beispielhaft SIMON, 1990; STRATMANN, Karlwilhelm: Berufsbildung. Aus: JEISMANN, LUNDGREEN, 1991, S. 371-380.

[...] an, die ihnen aus dem Aufkommen des Industriebetriebs erwachsen“¹³⁴. Die Handwerkerschutzgesetzgebung von 1897 und 1908 gilt hier späterhin als Produkt der Sammlungs- bzw. Mittelstandspolitik im Zweiten Deutschen Kaiserreich, die die protektionistischen Forderungen des traditionellen Klein-gewerbes sowie der großindustriellen und bürgerlich-konservativen Kräfte gegen eine proletarische Arbeiterbewegung vereinte. Durch sie konnte zu Lasten einer gewerblichen Liberalisierung ein neuerliches Aufleben korporativ-handwerklicher Rechte erfolgen; denn durch sie „erhielt das Handwerk jene Monopolstellung im Ausbildungswesen, also bei der Aufnahme wie auch bei der Abschlußprüfung von Lehrlingen, zurück, die ihm die Gesetzgebung zu Beginn des Jahrhunderts nicht einräumen wollte“¹³⁵. So war es möglich, daß hier auf den „Beruf als dem Prinzip der eigenen Organisation und Mitgliedschaftsbestimmung“¹³⁶ aufgrund seiner zeitgenössisch empfundenen Anschlußfähigkeit weiter abgehoben und dieser reflexiv zu nachfolgenden Entwicklungen fortgeführt werden konnte.

Angesichts dessen konnte der handwerklich konnotierte Korporatismus das seit dem Ende des 19. Jahrhunderts sich ausdifferenzierende Berufsbildungssystem durchdringen. Als wesentlicher Aspekt dieser Vorgänge wird seine Überschreitung ab Beginn des neuen Jahrhunderts in die eine dem Handwerk ähnliche Berufstradition entbehrende Industrie gewertet¹³⁷. In Folge einer zunehmenden Systematisierung und Perfektionierung der Berufsausbildung steht hier die Herausbildung eines als „Facharbeiter“ bezeichneten neuen Qualifikationstyps. Dieser bildet die Differenz zu dem in der Fabrikarbeit ehemals vorherrschenden „Typus der bloßen Arbeit“ bzw. des „Typus ohne Kultur“¹³⁸, wobei ihm ein besonderes Berufsbewußtsein mit eigenen tätigkeitsbezogenen Qualitäts-, Kooperations- und Aufstiegsansprüchen¹³⁹ immanent wurde. Die Facharbeiterausbildung bzw. der Typus des Facharbeiters konnte sich angesichts der insbesondere aus der Mechanisierung erwachsenen Erfordernisse und den bildungspolitischen Weichenstellungen seit den 30er Jahren als Leitfigur des deutschen Systems der Berufsausbildung durch-

134 HARNEY, 1997, S. 223.

135 HARNEY, 1985, S. 123.

136 HARNEY, STORZ, 1996, S. 354.

137 Weiterführend dazu z. B. HARNEY, 1997, S. 228ff.; GREINERT, 1997, S. 28.

138 HARNEY, 1993, S. 79.

139 Vgl. GEORG, 1998, S. 180.

setzen¹⁴⁰. Für Facharbeit als berufliches Muster von Ausbildung und Arbeit wird heute gemeinhin festgehalten, daß sie vorrangig prägenden Charakter für die Rekrutierungs- und Beschäftigungspolitik der Unternehmen besitzt, Definitionsinstanz für die Austauschprozesse auf dem Arbeitsmarkt darstellt sowie als Bezugspunkt staatlicher und gewerkschaftlicher Sozial- und Arbeitspolitik fungiert¹⁴¹.

Als *zweiter* Aspekt, dem in der Herausbildung des deutschen Berufsausbildungssystems eine elementare Bedeutung zugemessen wird, – darauf wurde bereits verwiesen – gilt die „Transformation der allgemeinen Fortbildungsschule in eine am Berufsprinzip orientierte Berufsschule. Der Versuch, die Entwicklung des dem Berufsschulwesen zeitlich vorgelagerten Fortbildungsschulwesens nachzuvollziehen, stößt allerdings zum einen auf die Problematik der Uneinheitlichkeit seiner Entstehungslinien und zum anderen auf eine damit verbundene differierende Kennzeichnung: So fluktuiert letztere nicht nur in Erlassen zeitgenössischer Quellen aufgrund des einer administrativen Regelung vor 1870 nur schwach unterworfenen Profils zwischen Bauhandwerker-, Handwerkerfortbildungs-, Fortbildungs-, Kunst-, Sonntags-, Sonntagsgewerbe- und Gewerbeschule¹⁴², sondern die sich hier in der Kennzeichnung ergebene Vielfalt pflanzt sich ebenso in organisations-, lehrplan-, und klientelbezogener Hinsicht fort. AXMACHER hat hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung zeigen können, daß die Fortbildungsschule als Volksbildungseinrichtung typisiert werden kann, die sich wesentlich an die erzieherischen sowie wirtschaftlichen Bedarfslagen ihres jeweiligen Standortes anlehnte¹⁴³ – ihre Inhomogenität war demzufolge ihrer spezifisch lokalen Umwelt geschuldet. In diesen Kanon gehört damit auch, daß sie bezüglich ihrer finanziellen sowie personellen Ausstattung an öffentliche und private Zuwendungen lokaler Instanzen gebunden war. Abstrahierend von einer in der einschlägigen Literatur z. T. abgebildeten Unterscheidung von allgemeiner und beruflicher Fortbildungsschule, kann *die* Fortbildungsschule – in Anlehnung an HARNEY – angesichts der konstatierten Verschiedenartigkeit als insgesamt offenes „System“ mit einer weder vom Alter, noch vom Status oder vom Beruf her festgelegten Schülerklientel angesehen werden, da sie mit Bezug

140 Vgl. GREINERT, 1997, S. 30; weiterführend dazu EBERT, Roland: Zur Entstehung der Kategorie Facharbeiter als Problem der Erziehungswissenschaft. Bielefeld 1984.

141 Vgl. GREINERT, 1997, S. 20; auch BENNER, 1996, S. 30.

142 Vgl. HARNEY, 1987, S. 282.

143 Vgl. regional differenziert (für das Königreich Hannover, Osnabrück, Stade, Hildesheim) und damit von Preußen abstrahierend AXMACHER, 1990, S. 67ff..

auf das Fach- und Hochschulsystem einen nach unten wie nach oben offenen Entwicklungsraum besaß¹⁴⁴.

Zwischen 1870 und 1914 entstanden für Preußen die bildungspolitischen und institutionellen Voraussetzungen für den Wandel der Fortbildungsschule, sich aus der o. g. lebens-praktischen und regional spezifischen Verankerung zu lösen sowie sich als Schultyp bzw. als obligatorische Schule zu profilieren. „Der Übergang zur Pflichtbeschulung und der mit ihm verbundene Prozeß der institutionellen Integration der Fortbildungsschule in ein zentral-staatlich verfaßtes Bildungssystem wurde neben dem industriellen Wandel der Arbeitsverhältnisse auch durch die zeitgenössisch als dringlich wahrgenommene pädagogische Betreuung des Jugendalters stimuliert [...] womit die Fortbildungsschule nicht nur als Ausbildungssituation, sondern auch als Jugendpflegeeinrichtung in den Blick“¹⁴⁵ geriet. Angesichts dieses Sachverhalts und des zeitgenössischen Entwicklungsverlaufs des Fach- und Hochschulsystems bzw. des beruflichen Schulsystems und den daran gebundenen Berechtigungen¹⁴⁶ insgesamt fand sich dort gemäß STRATMANN das, was in der schulisch wie kirchlich gestützten Mentalität des Kaiserreichs eine Heimstatt hatte¹⁴⁷ zusammen, oder anders formuliert: Sie bündelte eine im Spannungsbogen von betriebsnaher Qualifizierung bzw. regionaler Gewerbeförderung und Erziehungsabsichten liegende Vielzahl von Erwartungshaltungen, was unter politischer Perspektive seinen Ausdruck in der auf die Fortbildungsschule bezogene wechselnde handels- bzw. kultusministerielle Ressortierung fand.

Angesichts einer insgesamt zunehmenden, sich auf alle Ebenen des beruflichen Schulwesens erstreckende Aktivität der preußischen Ministerialverwaltung¹⁴⁸ wird so ab den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts eine Gründungswelle von Fortbildungsschulen nachgewiesen¹⁴⁹. Die Durchsetzung der Ob-

144 Vgl. HARNEY, 1997, S. 215. Hervorh. n. i. O..

145 Vgl. HARNEY, 1997, S. 216.

146 Vgl. HARNEY, 1980(a), S. 151.; s. dazu weiterführend DERS.: Zur Systemfindung beruflicher Schulen. In: ZBW 1980(b), H. 8, S. 563-570; SCHIERSMANN, Christiane: Zur Sozialgeschichte der preußischen Provinzial-Gewerbeschulen im 19. Jahrhundert. Frankfurt/M. 1979.

147 Vgl. STRATMANN, 1992, S. 332 (auch weiterführend).

148 Vgl. HARNEY, Klaus: Bedarf als schulhistorische Größe. In: ZBW, 76. Jg. (1980(c)), H. 6, S. 467-472. Hier S. 472.

149 Vgl. GREINERT, Wolf-Dietrich: Fortbildungsschulpolitik im Deutschen Kaiserreich. Aus: LISOP, DERS., STRATMANN, 1990, S. 177-192. Hier S. 177ff..

ligatorik erfolgte in Abhängigkeit von der schulischen Klientel bis 1914 einheitlich. Mit der Verabschiedung der allgemeinen Berufsschulpflicht von 1938 per Reichsgesetz bzw. mit der Verbreitung der Pflichtberufsschule ist untrennbar die Ausdehnung des Berufs als organisierender Kategorie von Ausbildung und Arbeit verbunden. Denn während der Beruf seit der Industrialisierung und dem Ende der ständischen Gesellschaft als Konstitutionsprinzip individueller und kollektiver Bildung an Geläufigkeit verloren hatte, wurde er jetzt von den Vertretern der „klassischen“ Berufsbildungstheorie als Voraussetzung und Medium „allgemeiner Menschenbildung“ wieder entdeckt (s. o.)¹⁵⁰. Dabei bleibt darauf hinzuweisen, daß die Formierung einer klaren, fachlich am Beruf (bzw. am Geschäft) orientierten didaktischen Konzeption der Fortbildungsschule konsequenterweise auch vor der Jahrhundertwende nicht voraussetzungslos war: Die berufspädagogisch-historische Forschung hat in diesem Kontext beispielsweise die berufsbildungstheoretischen Konzepte bzw. Leistungen von PACHE und RÜCKLIN thematisiert.¹⁵¹ Die Implementierung der „klassischen“ berufsbildungstheoretischen Ideen trug hier dazu bei, daß sich eine von der vorrangig an elementarschulischen Inhalten ausgerichtete Fortbildungsschule am didaktischen Prinzip des Berufs ausgerichtete Berufsschule¹⁵² „als Bildungsschule verstehen und damit die Rückkehr der Berufsausbildung aus rein ökonomischen in pädagogische Zuständigkeiten einleiten konnte“¹⁵³. Sozialgeschichtlich kam dem Handwerk hierbei nicht nur eine wichtige Rolle im wirtschaftlichen sowie politischen Geschehen des Zweiten Deutschen Kaiserreichs zu, sondern ihm haftete aufgrund von Überlieferung eben auch die spezifische Berufssemantik an, die neben der Fachqualifikation ebenso den in der „väterlichen Zucht“

150 Vgl. GEORG, 1998, S. 179.

151 Weiterführend mit Hinweisen auf die Originalwerke von Oskar Woldemar PACHE (1843-1906) und Friedrich RÜCKLIN (1830-1905) z. B. KÜMMEL, Klaus: Oskar Woldemar PACHE. Aus: PACHE, 1985, S. VIIff.; BIERMANN, Horst: Oskar Woldemar PACHE. Aus: LISOP, GREINERT, STRATMANN, 1990, S. 201-215; BENNER, Hermann: Zur Berufsschulkonzeption Friedrich RÜCKLINS. Aus: DIES., 1990, S. 217-244.

152 Historisch akzentuierte Arbeiten in der BWP haben diese Umgestaltung insbesondere ab den 60er Jahren bearbeitet. Beispielhaft hervorgehoben werden hier die fast als „klassisch“ zu bezeichnenden Aufsätze von ABEL, Heinrich: Von der Fortbildungsschule zur Berufsschule – die Lehrplandiskussion der neunziger Jahre. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 59. Jg. (1963), H. 2, S. 91-100; LIPSMEIER, Antonius: Geschichte der Bezeichnung „Berufsschule“. In: Die berufsbildende Schule, 18. Jg. (1966), H. 3, S. 169-180, nicht mit diesem Bekanntheitsgrad BUTH, Wolfgang: Systematische und historische Abgrenzung des Berufsschulbegriffs. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 59. Jg. (1963), H. 10, S. 732-739.

153 PÄTZOLD, 1999(b), S. 108.

des Lehrherren aufgehobenen erzieherischen Wert des Berufs repräsentieren konnte.¹⁵⁴ Vor diesem Hintergrund bildete die Berufsbildungstheorie jenes pädagogisch legitimierte Anschlußmoment, das einerseits das berufsständische Ausbildungsmodell des Handwerks erneuerte und das – genau an einem solchen handwerklich-ständischen Berufsbegriff anknüpfend – andererseits über die KERSCHENSTEINERSCHE Gleichsetzung von Berufsbildung und staatsbürgerlicher Erziehung „ein harmonistisches Schulkonzept zur Durchsetzung politischer Integrationsansprüche“¹⁵⁵ lieferte.

Der Institutionalisierungsprozess dieser Ausbildungsstruktur, dessen Ausgang in der Berufspädagogik ehemals von ABEL in der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 erkannt¹⁵⁶, später auf der Grundlage von STRATMANN'S Dissertationsschrift zum Ende des 18. Jahrhunderts in den badischen Markgrafschaften verortet und lange als „pädagogische Antwort“ auf die Krise der zunftgebundenen Handwerkslehre gedeutet¹⁵⁷ wurde, wird vorrangig als der Kernbereich des deutschen Berufsausbildungssystems betrachtet¹⁵⁸. Im Anschluß an öffentliche Festschreibungen der 60er Jahre fir-

154 Vgl. HARNEY, 1997, S. 214.

155 GEORG, 1998, S. 179.

156 Vgl. ABEL, Heinrich: Das Berufsproblem im gewerblichen Ausbildungs- und Schulwesen Deutschlands. Braunschweig 1963. S. 31ff. Einen elementaren Zugang für das Ausbildungswesen bildet hier – und nachfolgend auch in vielen weiteren Veröffentlichungen – die rechtlichen Festschreibungen der vorherrschenden Gewerbeverfassungen.

157 Vgl. Stratmann, Karlwilhelm: Die Krise der Berufserziehung im 18. Jahrhundert als Ursprungsfeld pädagogischen Denkens. Ratingen 1967. S. 239f., 255f.. Der Ursprung des späteren sog. „Dualen Systems“ wird bei Stratmann mit Bezug auf die Ausbildungsordnung (Dekret vom 29.07.1768) für die Maurer- und Zimmermannslehrlinge der Markgrafschaft Baden-Durlach hergestellt und hier als „pädagogische“ Reaktion auf die Krise der handwerklichen Lehrlingsausbildung gewertet. Hasfeld kritisiert in diesem Zusammenhang das von Stratmann diesem Ergebnis zugrundeliegende methodische Vorgehen bezüglich der Datenauswahl sowie der darauf basierenden Interpretationen bzw. konstruierten historischen Zusammenhänge. Die fehlende Präzisierung und Ausdeutung des Krisenbegriffs im Handwerk sowie die sich daran vermeintlich knüpfenden Intentionen und Handlungen der beteiligten Akteure stehen hier ebenfalls in der Kritik; so bliebe doch fraglich, inwieweit eine solche Argumentation, im Rahmen derer die geschichtlichen Realitäten lediglich illustrativen Charakter besitzen, überhaupt historische Authentizität beanspruchen könnten. Vgl. Hasfeld, 1996, S. 35ff.; zur Kritik auch Harney, 1997, S. 211; Zabeck, 2000(a), S. 75.

158 Vgl. z. B. GREINERT, 1997, S. 23. In der (inter-)nationalen Diskussion wird das „Duale System“ allerdings häufig als das deutsche Berufsbildungssystem „in Reinform“ verstanden und in einschlägigen Kommunikationszusammenhängen entsprechend dargestellt. Es ist evident, daß dies eine unzulässige Verkürzung für den hier beschriebenen Kontext darstellt, da damit z. B. Formen der schulischen Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung unberücksichtigt bleiben.

miert diese Ausbildungsstruktur bekanntermaßen unter der Bezeichnung „Duales System“, wobei eben der Beruf (bzw. die Berufsförmigkeit) als Bezugspunkt der Berufsbildung – so die bereits genannte und von DEIBINGER¹⁵⁹ erst jüngst bestätigte Charakteristik KUTSCHAS – als der „harte Kern“¹⁶⁰ (s. o.) des „Dualen Systems“ expliziert wird. Das „Prinzip“ Beruflichkeit und auch das aus seiner korporativen Linie entstehende Moment der Selbstverwaltung werden damit für das „Duale System“ als typische Merkmale herausgestellt.¹⁶¹

1.4 Zusammenfassung und Problemstellung

Im Kontext der Ausdifferenzierung des Wissenschaftssystems – hier speziell der Pädagogik – entwickelte sich die Berufs- und Wirtschaftspädagogik als eine auf das Berufsbildungssystem bezogene wissenschaftliche Reflexionsinstanz. Ihre Leistungen entfalteten sich von bzw. entlang einer primär pädagogisch-didaktischen *Lehre* vermittelnden Aufgabe, die auf eine sich allmählich im 19. Jahrhundert herausbildende Lehrergruppe des beruflichen Bereiches bezogen war, zu einer in der Gegenwart *Lehre* und *Forschung* umfassenden, in einzelne Teilbereiche ausdifferenzierte sowie einem spezifischen bildungs- theoretischen Selbstverständnis folgende Wissenschaftsdisziplin. Ihre wesentliche Gegenstandsumwelt bezeichnet somit insbesondere die berufsförmig organisierte Erwerbstätigkeit und das diese vorrangig konstituierende „Duale System“ der beruflichen Erstausbildung. Aus dem vorstehenden Kontext ist grundsätzlich zu schließen, daß eine in der heutigen Zeit an beruflich organisierten Ausbildungsstrukturen interessierte Forschungsarbeit in diesen disziplinären Kommunikationszusammenhang eingestellt werden und auf deren Erträge reflektieren kann.

Mit Bezug auf die historische Dimension des Bearbeitungsschwerpunktes dieser Arbeit ist damit speziell auf denjenigen Kommunikationszusammenhang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik verwiesen, der sich der berufs-

159 Vgl. die Untersuchung von DEIBINGER, 1998, s. insbs. S. 128ff.; 248ff.. Die von LANGE zur systemtheoretischen Ausdeutung der Berufsform erfolgte Kritik an DEIBINGERS Arbeit kann hier nicht im Detail dargestellt werden. Angesichts der vorstehenden Ausführungen sollte jedoch deutlich geworden sein, daß die Form des Berufs im Sinne LANGES interpretiert wird. Vgl. dazu LANGE, 1999, S. 15ff..

160 Vgl. KUTSCHA, 1992, S. 539.

161 Vgl. PÄTZOLD, Günter (c): Rezension zu GREINERT, Wolf-Dietrich: „Das deutsche System der Berufsausbildung. Tradition, Organisation, Funktion. 3. überarb. Auflage. In: ZBW, 95. Jg. (1999), H. 3, S. 466-468. Hier S. 467.

pädagogisch-historischen Forschung widmet und der in der einschlägigen Literatur häufig als „Historische Berufsbildungsforschung“ bezeichnet wird. Innerhalb seines Wissenschaftskontextes erhält dieser seine Bedeutung über das Vermögen, *sowohl* die Genese der berufs[- und wirtschafts-, E. B.] pädagogischen Reflexionsinstanz im Bezugshorizont ihrer Gegenstandsumwelt selbst zu beobachten, *als auch* prinzipiell gewählte Thematiken einem zeitlichen Vergleich zu unterziehen.¹⁶² Eine hier zu positionierende wissenschaftliche Arbeit ist damit gehalten, diese Möglichkeit(en) innerhalb der eigenen Konzeptionierung zu bedenken bzw. für sich nutzbar zu machen.

Vor dem Hintergrund der vorstehend zuerst genannten Bedeutung der Historischen Berufsbildungsforschung ist nun für den anstehenden regional-historischen Schwerpunkt hervorzuheben, daß die neuere berufs- und wirtschaftspädagogische Literaturlandschaft sowohl der Berufsförmigkeit als auch dem strukturell damit verbundenen „Dualen System“ eine gegenwärtig kritische Situation testiert und angesichts prognostizierter Entwicklungen z. T. kaum Zukunftschancen einräumt. Dies ist hier weniger vor den Hintergründen der Inhaltlichkeit eines berufspädagogisch-historischen regionalspezifischen Erkenntnisinteresses sowie der konstatierten Krisen selbst zu betonen, als vielmehr aufgrund der damit verbundenen innerdisziplinären Entwicklungen. Denn u. a. angesichts dessen, was jüngst von DEIBINGER als „Krisenfetischismus“ bezeichnet wurde¹⁶³, bemerken Vertreterinnen und Vertreter der *science community* berufspädagogisch-historischer Forschung einen zunehmenden Legitimationsdruck¹⁶⁴. Problematisiert wird das außerhalb ihres Kommunikationszusammenhangs wahrgenommene Verständnis darüber, daß historische Erkenntnis in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik keinen bzw. einen nur geringfügigen Beitrag zu einem in der Gegenwartspraxis als dringlich wahrgenommenen Handlungsbedarf zu leisten imstande ist. Will sich ein anstehendes Forschungsprojekt, das im Bereich der berufspädagogisch-historischen Forschung verortet werden soll, nicht diesem „äußeren“ Vorwurf von Inferiorität oder gar Irrelevanz aussetzen, so mag es sinnvoll sein, die eigene – auf Historie bezogene – wissenschaftliche Bedeutung in Anbetracht der jüngeren Entwicklungen konkret zu reflektieren. Daß das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse bzw. das „Primat des Erkenntnisge-

162 Vgl. in Anlehnung an HARNEY, 1997, S. 228 (s. o.).

163 DEIBINGER, 1998, S. 54.

164 Vgl. PÄTZOLD, REINISCH, WAHLE, 2000(b), S. 9.

winns“ davon prinzipiell unberührt bleibt, soll dabei nicht weiter betont werden.

Demgemäß ist nachfolgend also zuerst zu *fragen*, ob auf der Folie der Erosionsproblematiken, die aktuell als u. a. wesentliche Begründungsmomente für die zunehmende Marginalisierung historischer Forschung gelten, nicht doch ein Interesse der Berufs- und Wirtschaftspädagogik an – allgemein – historischer sowie – hier speziell – regionalspezifischer Erkenntnis nachgewiesen werden kann.¹⁶⁵ Wenn nämlich gezeigt werden kann, daß ausgewählte Erträge der um die Zukunftsfähigkeit von Beruflichkeit und „Dualem System“ stattfindenden Diskussionen auf diese Notwendigkeit in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik selbst verweisen, dann sind daraus zumindest zwei Erkenntnisse zu folgern. Zum einen wäre es über eine Relationierung möglich, einem vermeintlichen Inferioritäts- bzw. Irrelevanzvorwurf entgegenzuwirken und zum anderen würde diese Positionierung der historischen Dimension sowohl ihre Bedeutung überhaupt, als auch – dies ggf. unter weiteren Voraussetzungen – ihre Aktualität außerhalb des eigenen Kommunikationszusammenhangs dokumentieren können. Daraus kann dann abgeleitet werden, daß eine innerhalb des berufspädagogisch-historischen Kontextes verortete regionalspezifische Arbeit auch aktuell einen grundsätzlich bedeutungsvollen Stellenwert zu besitzen vermag.

Mit Bezug auf berufspädagogisch-historisches Wissen – hier ist also das zweite Vermögen historischer Berufsbildungsforschung angesprochen (s. o.) – konnte weiterhin festgestellt werden, daß die Berufs- und Wirtschaftspädagogik gegenwärtig über keine Gesamtgeschichte des Berufsbildungssystems verfügt. Die Ausbildung der Berufsförmigkeit, die hinsichtlich ihrer *zeitlichen* Dimension eben an das „Duale System“ und hier insbesondere an die Phänomene der Rekorporierung und der beruflich orientierten Pflichtbesuchung geknüpft wurde, wird vielmehr unter differierenden methodologischen Zugängen vorrangig auf der Basis der preußischen Entwicklungslinie interpretiert. Angesichts der eingangs gestellten Frage nach der *räumlichen* Dimension von Beruf bzw. Berufsförmigkeit und ihrer strukturellen Ausprä-

165 Vgl. ähnlich für die Wirtschaftspädagogik BACKES-HAASE, 2001(b), S. 241. Den Arbeiten der historischen Berufsbildungsforschung bzw. der berufspädagogisch-historischen Forschung wird z. T. die Funktion zugeschrieben, „Wissen bereitzustellen, das bei der Beurteilung sowohl aktueller wie auch zukünftiger ausbildungsrelevanter Fragen und Gestaltungsaufgaben gleichermaßen Deutungs- wie Argumentationshilfe darstellt“. KIPP, 2000, S. 60.

gung erscheinen somit die aufgezeigten Besonderheiten „in der berufsbildungsgeschichtlichen Konsequenz als die ‚preußisch-deutsche Entwicklung gleichzeitig (...) spezifizierende und von anderen Ländern abgrenzende Reaktion‘ auf die Industrielle Revolution“¹⁶⁶.

Die regionalspezifische Verengung auf eine preußisch orientierte Historiographie ist nun sowohl im aufgezeigten zeitlichen als auch räumlichen Kontext zu problematisieren, denn „ausgehend von den konkreten politisch-kulturellen und sozioökonomischen Konstellationen in Preußen wurden Theorien [bzw. Erklärungsmuster, E. B.] zur Entstehung des dualen Systems konzipiert“¹⁶⁷, die dann – so z. B. das Urteil HASFELDS – „dem Anschein nach universelle – besser: nationale Gültigkeit beanspruchen“¹⁶⁸, wobei der Autor weiterhin das häufige Fehlen von „expliziten Hinweise[n] auf die regional restringierte empirisch-historische Basis der entsprechenden Aussagen“¹⁶⁹ kritisiert. Während sich diese Aussage einerseits durch einen regional-historischen Zugang für die Sozialgeschichte grundsätzlich stützen ließe, nach der sich nur am Ort Voraussetzungen, Ansätze und Verlaufsformen strukturwandelnder Prozesse aufspüren und einwirkende Faktoren in ihrer Gewichtung und Tragweite erkennen lassen¹⁷⁰, verweist dies andererseits auf einer übergeordneten Ebene auf das konstatierte Forschungsdesiderat einer regionalspezifisch elaborierten Gesamtgeschichte des deutschen Berufsbildungssystems. Unter einer systematischen Perspektive rückt mit den regionenspezifischen Ausführungen von HASFELD damit gleichfalls die konstatierte Differenz unterschiedlicher nationaler Berufsbildungssysteme – wie sie oben thematisiert wurde – ins Blickfeld. Denn ab dem Beginn des gewählten Betrachtungszeitraums der Industrialisierung trug desgleichen das Herzogtum (bzw. spätere Großherzogtum und Freistaat) Oldenburg – mit Ausnahme der Zeit der französischen Annektion zwischen dem 13.12.1810 und dem 01.12.1813¹⁷¹ – den Charakter eines eigenständigen Staates¹⁷²,

166 DEIBINGER, 1998, S. 4.

167 HASFELD, 1996, S. 5.

168 Ebd.

169 Ebd.

170 Vgl. KÖLLMANN, W. Zur Bedeutung der Regionalgeschichte im Rahmen struktur- und sozialgeschichtlicher Konzeptionen. In: Archiv für Sozialgeschichte, 15. Jg. (1975), S. 43-50. Hier S. 45.

171 SCHÜCKING, Walther: Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg. Tübingen 1911. S. 5.

172 Vgl. SCHAEER, Friedrich-Wilhelm; ECKHARDT, Albrecht: Herzogtum und Großherzogtum Oldenburg im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (1773-1847). Aus: ECKHARDT,

wobei die gleichnamige Residenzstadt den urbanen Mittelpunkt dieser nordwestdeutschen Region bildete. Anders als die Hegemonialmacht Preußen wird dieser als ein agrarisch geprägter Kleinstaat beschrieben, der weder über eine verfestigte ständische Struktur, eine ausgedehnte adelige Grundherrschaft, große städtische Zentren noch über ein breites Bürgertum verfügte¹⁷³.

Im Rahmen einer regionalspezifischen Rekonstruktion von historischen Entwicklungszusammenhängen, die die Berufsform betreffen und die hinsichtlich des methodologischen Zugangs des Bearbeitungsschwerpunkts auf der Basis aktueller berufspädagogisch-historischer Kenntnis zuerst näher zu konkretisieren sind, ist vor diesem Hintergrund zu *fragen*, ob die Ausbildung dualistischer Berufsausbildungsstrukturen des Handwerks in der nordwestdeutschen Residenz Oldenburg zwischen dem Ende des 18. und dem Beginn des 20. Jahrhunderts mit der skizzierten preußischen Linie tatsächlich überein stimmt. Konkret soll auf der Basis einer regional bzw. lokal eingegrenzten Rahmung, die mit der Stadt Oldenburg auf ein offensichtlich peripheres Beobachtungsfeld beschränkt ist, die Gültigkeit und die Aussagefähigkeit von in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik verallgemeinerten Annahmen, wie sie sich über die historischen Erkenntnisperspektiven der Entwicklung dualistischer Ausbildungsstrukturen für Preußen herausgebildet haben, qualitativ überprüft werden. Demgemäß bezieht sich die Zielsetzung des Forschungsvorhabens auf die Hypothese, daß die regionale wirtschaftliche, soziale und politische Struktur einen bestimmenden Einfluß auf die Ausformung des Berufsausbildungswesens in der Region hat. Im Sinne des genannten Vergleichs einer Historischen Berufsbildungsforschung, der eine höhere Komplexität erzeugt¹⁷⁴ und der an dieser Stelle in erster Linie aus sich selbst heraus wirkt, sollen die auf die Stadt Oldenburg bezogenen Ausführungen somit einen systematischen Ertrag für eine noch ausstehende Gesamtgeschichte des deutschen Systems der Berufsbildung bilden. Dabei wird auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen davon ausgegangen, daß einerseits dem zünftigen Handwerk ebenfalls in Oldenburg eine Leitbildfunktion¹⁷⁵ bei der Ausformung dualistischer Ausbildungsstrukturen zukommt

Albrecht; SCHMITT, H. (Hrsg.): Geschichte des Landes Oldenburg. 4. verb. u. erweit. Aufl.. Oldenburg 1987. S. 271-331. Hier S. 271.

173 Vgl. HINRICHS, Ernst: Aufklärung in Niedersachsen. Zentren, Institutionen, Ausprägungen. Aus: KECK, Rudolf W. (Hrsg.): Spätaufklärung und Philantropismus in Niedersachsen. Hildesheim, Zürich, New York 1993. S. 19-46. Hier S. 32.

174 LUHMANN, 1999, S. 38.

175 Vgl. beispielhaft STÜTZ, 1969.

und daß andererseits diese Genese auch hier auf die Geschichten des Beschäftigungs- als auch des Schulsystems verweist. Entsprechend der konstatierten begriffsgeschichtlichen sowie institutionellen Differenz von Beruf bzw. Beruflichkeit in seiner Entwicklung ist zudem auf die thematisierte Wechselbeziehung zwischen der Ausdifferenzierung des Berufsbildungssystems sowie auf Hinweise seiner Selbstbeschreibung zu rekurrieren. So konnte ja gezeigt werden, daß das die Berufs- und Wirtschaftspädagogik begründende Paradigma der Berufsbildungstheorie im direkten Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen stand und dies – bei allen Änderungen – bis heute Gültigkeit hat.

1.5 Zum Verlauf der Untersuchung

Über die Einordnung dieser Forschungsarbeit in den Kontext der Historischen Berufsbildungsforschung können hinsichtlich des weiteren Verlaufs der Arbeit strukturelle Orientierungen formuliert werden. So läßt sich der regional-historische Interessenschwerpunkt als ein bestimmter historischer Ausschnitt in der Herausbildung der Berufsförmigkeit in Deutschland identifizieren. Über diese Eigenschaft findet der gewählte Schwerpunkt dort seine disziplinäre Einordnung, wo der Historischen Berufsbildungsforschung jenes Vermögen zugeschrieben wird, auf Berufsförmigkeit gerichtete Thematiken einer zeitvergleichenden Rekonstruktion zu unterziehen.

Als berufspädagogisch-historische Forschungsleistung verweist das gewählte regional-historische Thema auf eine gesonderte Problematik in der Gegenwart. Denn angesichts der geschilderten aktuellen Entwicklungen, die sowohl die disziplinäre Gegenstandsumwelt als auch die Berufs- und Wirtschaftspädagogik selbst betreffen, drängte vorstehend die Frage nach der Binnenlegitimität bzw. Relevanz einer berufspädagogisch-historischen Forschungsleistung in den Vordergrund der Betrachtung. Mit Bezug auf den regional-historischen Interessenschwerpunkt dieser Arbeit mag hier neben dem Betrachtungsgegenstand selbst auch der Aspekt der methodischen Ausgestaltung einer solchen Arbeit angesprochen sein. Vor diesem Hintergrund können demgemäß ein „positives“ Ergebnis dieser „Relevanzproblematik“ jenseits ihres historischen Kontextes sowie ein adäquater Zugang Vorbedingungen sein, um die intendierte regional-historische Forschungsleistung – unabhängig vom grundsätzlichen Streben nach Erkenntnisgewinn – im Rahmen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sinnvoll erbringen zu können. Da nun die Historische Berufsbildungsforschung über ein Vermögen

verfügt, nach dem sie die „Gestaltungsproblematik der berufspädagogischen Wissensform als den Prozeß [...] beobachten [kann, E. B.], in dem die Arbeit an der berufspädagogischen Wissensform Analyse und Reflexion der auf das Arbeitsvermögen gerichteten Folgen ist“¹⁷⁶, ist es möglich, den o. g. Problemkreis gleichfalls in den Rahmen der vorliegenden berufspädagogisch-historischen Forschungsleistung einzustellen.

Vor diesem Hintergrund wirken die explizierten Potentiale der Historischen Berufsbildungsforschung über die vorstehend formulierten Fragestellungen für den weiteren Verlauf der Arbeit in der Weise strukturierend, als der Gesamtrahmen der Arbeit einerseits in den Abschnitt über die forschungsdisziplinäre „Relevanzproblematik“ sowie den – möglicherweise daran gekoppelten – methodischen Zugang einerseits und in einen weiteren Abschnitt über die eigentliche regional-historische Rekonstruktion andererseits differenziert wird. In diesem Sinne bilden die zuerst genannten Themenkreise das anschließende **2. Kapitel**. Dieses ist die zweckmäßige Grundlage für die Darstellung der regional-historischen Rekonstruktion, die im **3. Kapitel** erfolgt. An diesen Abschnitt schließt sich mit dem **4. Kapitel** die Schlußbetrachtung der Ausführungen an.

Auf dieser Grundlage ist der erste Teil des nachfolgenden **2. Kapitels** thematisch der angesprochenen „Relevanzproblematik“ gewidmet: Die beobachtete inferiore Lage berufspädagogisch-historischer Leistungen sowie die Marginalisierung der Historischen Berufsbildungsforschung im Sozialsystem der Berufs- und Wirtschaftspädagogik bilden dabei den Ausgangspunkt der Untersuchung. Da die Erosionsproblematiken von Beruflichkeit und „Dua-lem System“ u. a. als relevante Begründungsmomente für die derzeit wahrgenommene „historische“ Inferiorität herausgestellt wurden, sollen die Ausführungen auf der Folie dieser Diskussionen geführt werden. Dieses Vorgehen folgt der Zielsetzung, dem konstatierten Irrelevanzvorwurf historischer – und hier speziell regional-historischer – Erkenntnis entgegenzuwirken und somit den Stellenwert einer solchen Forschungsleistung auch über den berufspädagogisch-historischen Kommunikationszusammenhang hinaus für den berufs- und wirtschaftspädagogischen Kontext zu relationieren.

Demgemäß sollen nachfolgend die als Diskussionsfolien verwendeten Erosionsproblematiken von Beruflichkeit und „Dua-lem System“ zuerst skizziert sowie in ihrer disziplinären Bedeutung vorgestellt werden (Kapitel 2.1.1). Da

176 HARNEY, 1997, S. 228 (s. auch Kapitel 1.3.1).

die Problemstränge bzw. die Suche nach möglichen Lösungsstrategien in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zunehmend im Kontext europäischer bzw. internationaler Prozesse diskutiert werden – hier ist also vorrangig die räumliche Dimension von Beruflichkeit und ihrer strukturellen Ausprägung angesprochen –, soll sich anschließend jenem berufs- und wirtschaftspädagogischen Kommunikationszusammenhang zugewendet werden, der diese über die nationalen Grenzen hinaus weisenden Entwicklungen wissenschaftlich einzufangen vermag und für den vorstehenden Kontext relevantes Forschungswissen bereitstellen kann (Kapitel 2.1.2). Der Forschungsbereich ist mit Bezug auf die Erosionsproblematiken zum einen hinsichtlich seines Gegenstandes bzw. -vermögens zu charakterisieren; zum anderen gilt es gemäß der vorstehenden Fragestellung, vorliegende, auf den intranationalen Horizont beschränkte sowie auf die Erosionsproblematiken zielende Forschungsergebnisse im Hinblick auf die Relevanz berufspädagogisch-historischen Wissens zu untersuchen und zu benennen. Die hierbei erzielten Erträge sollen dann im Hinblick auf die Ausgangsfrage zusammengefaßt sowie durch weitere flankierende Reflexionen ergänzt werden (Kapitel 2.1.3).

Der zweite Teil des 2. Kapitels wendet sich unter Bezugnahme der vorstehenden Ergebnisse dem Forschungsbereich der Historischen Berufsbildungsforschung zu. Im Zusammenhang mit einem für die regional-historische Studie zu konzipierenden methodischen sowie theoretischen Bezugsrahmen gilt es hier zuerst, sich einerseits aus der Marginalisierungsdebatte neu hervorgegangener Ergebnisse, die sich auf das eigene, berufspädagogisch-historische Leistungsverständnis beziehen, zu versichern und dieses andererseits im Hinblick auf das o. g. berufspädagogisch-historische Verständnis zu reflektieren (Kapitel 2.2.2). So kann zum einen gewährleistet werden, daß die vorliegende berufspädagogisch-historische Gesamtkonzeption einem einheitlich-stringenten Forschungsverständnis folgt, zum anderen können wesentliche Diskussionsergebnisse bzw. festgestellte Erfordernisse, die anläßlich der Marginalisierungsdiskussion für berufspädagogische-historische Leistungen festgestellt wurden, für die historische Rekonstruktionsleistung genutzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist dann die Forschungskonzeption der intendierten regional-historischen Studie zu erstellen (Kapitel 2.2.3). Dabei sind einerseits die spezifisch theoretische Orientierung der Untersuchung herauszustellen sowie – dies sei hier vorweggenommen – andererseits ausgewählte Erträge der vorstehenden Relevanzdiskussion einzubinden.

Das **Kapitel 3** beginnt neben einleitenden Hinweisen (Kapitel 3.1) mit Anmerkungen zum Regionalbezug des Bearbeitungsschwerpunkts (Kapitel 3.2.1). Hier werden die Eigenarten, die mit dem Regionalbezug verbunden sind, dargelegt. Es schließen sich auf die Quellenlage sowie -auswahl bezogene berufspädagogisch-historische Darstellungen an, die sowohl die Formen als auch z. T. die Standorte der unterschiedlichen regionalhistorischen Quellen in den Blick nehmen, welche die „empirisch-historische“¹⁷⁷ Grundlage der weiteren Ausführungen bilden (Kapitel 3.2.2). Hier gilt es einerseits, die Inhaltlichkeit spezifischer Quellen zu beleuchten; zudem wird andererseits die Charakteristik des insbesondere primären Quellenmaterials verdeutlicht, um eine – neben der theoretischen Fundierung der Arbeit – weitere Orientierung für die inhaltliche Rekonstruktion zu formulieren. Daran anschließend wird der Verlauf der historischen Rekonstruktion geschildert und auf der Basis der vorstehenden Überlegungen begründet (Kapitel 3.2.3). Die Kapitel 3.3 bis 3.5 bilden hier den inhaltlichen Kern der historischen Rekonstruktion¹⁷⁸, wobei der erste Abschnitt die historische Basis darstellt, von der aus sich die Herausbildung dualistischer Berufsausbildungsstrukturen im Handwerk in der Stadt Oldenburg vollzog. Die Ausführungen zur Formalisierung zunfthandwerklicher Berufserziehung sowie zur Entfaltung einer dual organisierten Handwerker Ausbildung bis zum Beginn der 1860er Jahre schließen sich an (Kapitel 3.4). Die Vorgänge, die zur Normalisierung dieser Ausbildungsstruktur führten, bilden dann den Abschluß der historischen Rekonstruktion (Kapitel 3.5). In der Schlußbetrachtung – dieses bildet das **Kapitel 4** – werden abschließend die dargelegten Erkenntnisse mit Bezug auf die eingangs formulierten theoretischen sowie konzeptionellen Überlegungen zusammengefaßt und im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragestellungen reflektiert.

177 Vgl. HASFELD, 1996, S. 5 (s. auch oben).

178 Da der Gang der Regionalstudie (Kapitel 3.3-3.5) aufgrund der größeren inhaltlichen Nähe in Kapitel 3.2 erfolgt, wird hier von einer detaillierteren Schilderung abgesehen.

2 Theoretische und methodische Implikationen zur Regionalstudie

2.1 Zur Relevanz historischer Erkenntnis im Kontext der berufs- und wirtschaftspädagogischen Diskussion um die Zukunft des „dualen Systems“ und Beruflichkeit

2.1.1 Zur Bedeutung des „Dualen Systems“ und des Berufsprinzips im disziplinären Zusammenhang

Wird der eingangs skizzierten Selbstbeschreibung der Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Teildisziplin der Erziehungswissenschaften und den ihr zugehörigen Aufgaben gefolgt, dann mag es kaum erstaunlich sein, daß die sich im Mainstream der Debatte um die Erosion des „Dualen Systems“ in der letzten Dekade neu konstituierende und gegenwärtig offensichtlich etwas abklingende Diskussion um die Zukunftsfähigkeit des Berufsprinzips mit wahrnehmbarer Prävalenz und zunehmender Schärfe der divergierenden Positionen in der Landschaft der einschlägigen Fachveröffentlichungen entfaltet hat. Während z. B. FROMMBERGER/REINISCH zum einen in dem „Wie“ der geführten Debatte über die Zukunftsfähigkeit des „Dualen Systems“ „durchaus [...] [einen, E. B.] Indikator für die tiefe Verunsicherung“ erkennen, „die die deutsche Politik und Wissenschaft angesichts des Ausbleibens der nach der wiedererlangten staatlichen Einheit erwarteten ökonomischen und gesellschaftlichen Dynamik befallen hatte“¹⁷⁹, zielt zum anderen ein jüngerer Beitrag LISOPS mit dem Titel „Zur Transformation der universitären Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Lichte des Dualen Systems“¹⁸⁰ auf jene konkrete „Relevanz-Ebene“, die die Disziplin Berufs- und Wirtschaftspädagogik in ihrem inhaltsbezogenen Zentrum berührt und damit den Nerv von Selbstinterpretation und Dasein im Wissenschaftskontext hinterfragt und zugleich

179 FROMMBERGER, Dietmar; REINISCH, Holger: Verschiebungen in den Prämissen der deutschen Berufsbildung? Aus: FROMMBERGER, Dietmar; REINISCH, Holger; SANTEMA, Martinus (Hrsg.): Berufliche Bildung zwischen Schule und Betrieb. Markt Schwaben 2001. S. 331-370. Hier S. 346.

180 Vollständige Titelangabe: LISOP, Ingrid: Zur Transformation der universitären Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Lichte des Dualen Systems. Aus: SCHÜTTE, UHE, 1998. Hier S. 199-220.

antastet. Das „Duale System“ der beruflichen Erstausbildung sei – so die Kritik – nach der „realistischen Wende“ in den 70er Jahren zum Erkenntnisgebiet der universitären Berufs- und Wirtschaftspädagogik borniert und angesichts der gegenwärtigen Deregulierungs- und Freisetzungsprozesse bliebe nun nach der Entwicklungsfähigkeit und Zukunftsstärke derselben zu fragen¹⁸¹. Dies meint konkret: „Wenn das Duale System der Berufsbildung historisch freigesetzt wird oder schon ist, wo liegt dann – oder lag immer schon – das Feld, auf das die BWP [Berufs- und Wirtschaftspädagogik, E. B.] sich bezieht?“¹⁸² Angesichts der Feststellung einer (zu) engen disziplinären Ausrichtung kulminiert damit die Brisanz der Frage nach Selbstinterpretation in einen Möglichkeitsbereich, der den Pfad der Wissenschaftlichkeit über das Erkenntnisgebiet auch zwingend betrifft, darüber hinaus jedoch auch noch die wissenschaftliche Qualität des künftig zu erzielenden Erkenntnisfortschritts in Frage stellt: Falls nämlich die Berufs- und Wirtschaftspädagogik ihre Existenz und Legitimation an das „Duale System“ binde, dann „zwingt sie [diese, E. B.] bei dessen Bedrohung zwecks eigener Existenzsicherung sowohl zur Ideologisierung des Systems als auch zur ideologisierenden Überhöhung des Methodenrepertoires der Praxis“ – ein Vorgang, der einen „Widerspruch zur Aufgabe von Wissenschaft als Aufklärung objektiver Verhältnisse“¹⁸³ in sich berge. Es soll nun an dieser Stelle den Ausführungen LISOPS weder weiter gefolgt, noch soll der Gehalt dieser Überlegungen im Einzelnen einer Diskussion unterzogen werden. Gleichwohl können die Aussagen im Kern als ein mit der Erosionsproblematik einhergehender bedeutender Befund gewertet werden, da die genannten Freisetzungsprozesse die wissenschaftsgegenständliche Reflexivität der Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Wissenschaftsdisziplin in hohem Maße berühren und damit innerhalb des eingeforderten Reflexionsgeschehens die Wichtigkeit des „Dualen Systems“ als praktischen Erkenntnisgegenstand der Disziplin herausstellen.¹⁸⁴

In Folge der auf die Disziplin rückgebundenen Kritik bzw. vermerkten Bedenklichkeit steht in logischer Konsequenz die berufsbezogene Erosionsproblematik: So berührt die geführte Kontroverse um „Entberuflichung“ und

181 LISOP, 1998, S. 199f..

182 Ebd.

183 Ebd.

184 Vgl. dazu HUISINGA, Richard; LISOP, Ingrid: Wirtschaftspädagogik: Ein interdisziplinär orientiertes Lehrbuch. München 1999. S. 132.

„Neue Beruflichkeit“¹⁸⁵ nachgerade den „Dreh- und Angelpunkt“¹⁸⁶ der Disziplin und damit das ihr eigene Selbstverständnis. Qua Beruf wird – wie in Kapitel 1.2 skizziert wurde – nicht nur der Standort der Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Raum der erziehungswissenschaftlichen Forschung¹⁸⁷ konkretisiert, sondern er bildet die „Existenz- und Legitimationsgrundlage“¹⁸⁸ der Disziplin überhaupt, wenn sie gemäß ihrer eigenen Zielformulierung und deren Realisation dem (vornehmlich) beruflichen Handeln des Menschen dienlich sein will¹⁸⁹.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund kann verständlich werden, daß die angeführten Kontroversen nicht nur für sich allein genommen einen vom Erkenntnisinteresse geleiteten und „in die Krise geratenen“ Teilbereich der Berufsbildungsforschung und ihrer Aufgabengebiete abbilden. Vielmehr kann die Problematik sozusagen in zumindest „doppelter Hinsicht“ als „Freisetzungsmoment“ wirken, nämlich einerseits hinsichtlich der konstatierten – auch hier zweifachen – „Erosionstendenzen“ und der sie bedingenden bzw. ursächlichen Faktoren und andererseits als ein damit zusammenhängender, den existentiellen Kern der Disziplin Berufs- und Wirtschaftspädagogik mutmaßlich „aufzehrender“ – oder neutraler formuliert – ggf. Veränderung evozierender Aspekt. Denn „die Festlegung des Erkenntnisgebietes [der Berufs- und Wirtschaftspädagogik als wissenschaftliche Disziplin, E. B.], die Entscheidung für ein bestimmtes Wissenschaftsverständnis, die praktizierte For-

-
- 185 S. dazu insbes. KUTSCHA, 1992; auch GEIBLER, Karlheinz A.; KUTSCHA, Günter: Modernisierung der Berufsbildung – Paradoxien oder Parodontosen. Aus: KIPP, Martin, u. a. (Hrsg.): Paradoxien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Frankfurt/M. 1992. S. 13-33. Hier S. 26f.
- 186 ARNOLD, Rolf; LIPSMEIER, Antonius: Berufspädagogische Kategorien didaktischen Handelns. Aus: DIES. (Hrsg.): Handbuch der Berufsbildung. Opladen 1995. S. 13-28. Hier S. 19.
- 187 Zur gegenwärtigen Diskussion um den Stand der BWP z. B. ACHTENHAGEN, Frank: Die Zukunft der Wirtschaftspädagogik im universitären System. In: Schweizerische Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen, 93. Jg. (1999), H. 5/6, S. 218-231.
- 188 ARNOLD, LIPSMEIER, 1995, S. 20.
- 189 Vgl. Sommer, 1995, S. 10; auch GEORG, 1998a, S. 62f.. Zur Eingrenzung auch SENATSKOMMISSION, 1990, S. 19. LIPSMEIER erklärt das Konzept Beruf für obsolet. Er plädiert hier für ein „neues Bildungs- und Methodenverständnis jenseits des Berufes“. Auf Grundlage der „Akzentuierung von Arbeit“ schlußfolgert er, daß er sich selbst auch nicht mehr „Berufspädagoge“ nennen dürfe. Die Durchsetzung der Formulierung „arbeitliche Bildung“ als Vorschlag hält er auf breiter Basis allerdings für chancenlos. Vgl. LIPSMEIER, Antonius: Vom verblassenden Wert des Berufes für das berufliche Lernen. In: ZBW, 94. Jg. (1998), H. 4, S. 481-495. Hier S. 485.

schung und Lehre [stehen ja prinzipiell, E. B.] in einem wechselseitigen Verhältnis“¹⁹⁰ zueinander.

2.1.2 *Zur berufs- und wirtschaftspädagogischen Diskussion um die Zukunftsfähigkeit von „Dualem System“ und Berufsprinzip im Kontext der Internationalisierung und Europäisierung*

2.1.2.1 Anmerkungen zum „internationalen Argument“ oder: Zur Ausdehnung des berufs- und wirtschaftspädagogischen Reflexionshorizonts im Rahmen der Erosionsproblematik¹⁹¹

Wird hinsichtlich der umrissenen Problemskizze über konstatierte Erosionstendenzen „traditioneller“ deutscher Ausbildungsstruktur sowie Beruflichkeit und den damit intendierten Rückbindungen an die Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Blick auf die aus der Problematik erwachsenden und zu entwickelnden Perspektiven bzw. Prognosen gelenkt, dann verweist dies mit Bezug auf die disziplinäre Gegenstandsumwelt u. a. auf wichtige gesellschaftliche Veränderungen. So sind z. B. die wachsende Internationalisierung der Wirtschaft, das Wachsen des Dienstleistungsbereichs sowie die Entwicklung zur Informations- und Wissensgesellschaft von BUTTLER als sich gegenseitig beeinflussende Megatrends bezeichnet worden¹⁹², wobei deren Wirkungen „auf die und in der Gesellschaft [...] angesichts globaler Unübersichtlichkeit schwer zu beschreiben und noch schwerer zu prognostizieren“¹⁹³ sind. Vor

190 PLEIB, 1986, S. 80. Zu einer ähnlichen Schlußfolgerung gelangen SCHÜTTE, DEIBINGER, wenn sie konstatieren: „Die in den neunziger Jahren teils zu beobachtende, teils behauptete Erosion des Leitbegriffs „Beruflichkeit“ [...], die als Teilursache der sog. „Krise“ des Dualen Systems angesehen wird – „verflüssigt“ einerseits den deutschen berufsbildungspolitischen Sonderweg, andererseits aber auch die Legitimationsbasis der erziehungswissenschaftlichen Teildisziplin Berufs- und Wirtschaftspädagogik.“ SCHÜTTE, DEIBINGER, 2000, S. 551.

191 Vgl. zum Konstrukt „internationales Argument“ umfassend GONON, Philipp: Das internationale Argument in der Bildungsreform. Bern, Berlin, Frankfurt/M. 1998. Beispielhaft aufgegriffen wird hier mit Bezug auf die „Erosionsdebatten“ nur die Referenzebene „der Verortung und Anerkennung der spezifisch deutschen beruflichen Erstausbildung im europäischen Kontext“. RAHN hat diese zu den Ebenen „Funktion und Bedeutung dualer beruflicher Erstausbildung in Konkurrenz mit allgemeinbildenden Bildungsgängen und Abschlüssen“ sowie „Funktion und Bedeutung dualer beruflicher Erstausbildung im Vergleich mit der betrieblichen und beruflichen Weiterbildung“ abgegrenzt. Vgl. RAHN, 1999, S. 85.

192 Vgl. BUTTLER, Friedrich: Tätigkeitslandschaft bis 2010. Aus: ACHTENHAGEN, Frank; JOHN, Ernst G. (Hrsg.): Mehrdimensionale Lehr-Lern-Arrangements: Innovationen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung. Wiesbaden 1992. S. 162-182. Hier S. 162 ff.

193 PÄTZOLD, WAHLE, 2000, S. 530.

dem skizzierten Hintergrund gilt es demgemäß, – auch wenn sich hier bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen im Berufsbildungsbereich bzw. im Beschäftigungssystem ermitteln lassen (s. o.) – den Tendenzen von Internationalisierung bzw. Globalisierung¹⁹⁴ im Kontext der Weiterentwicklung nationaler Ausbildungsstrukturen Rechnung zu tragen. Hierbei kommt der europäischen Ebene – ohne an dieser Stelle prüfen zu wollen, ob oder inwieweit die EU als Vorbild für eine regional vermittelte Globalisierungsstrategie Tauglichkeit zeigen könnte – aufgrund der wachsenden Integration und der teilweise schon realisierten Wirtschafts- und Währungsunion eine herausragende Rolle zu¹⁹⁵.

Die aufgezeigte Erkenntnis ist kaum neu und in den einschlägigen Veröffentlichungen findet sich der Einbezug mannigfacher internationaler bzw. europäischer Entwicklungsaspekte, in deren Rahmen sich dann teilweise die jeweils prognostizierenden Argumentationslinien verorten lassen.¹⁹⁶ Während diese Aussagen auf die bezüglich der übermittelten Strukturen und Ausprägungen des deutschen „dualen“ Berufsausbildungssystems einwirkenden, kaum mehr national zu begrenzenden Prozesse verweisen, damit die Rahmung der Problematik über den intranationalen Kontext hinaus verschieben, den zugrundegelegten Reflexionshorizont erweitern und auf dieser Basis mögliche Modifikationen bzw. grundlegende Änderungen diskutieren, mag dieses einerseits darauf hinzeigen, „daß das deutsche System der Berufsbildung sich auf einem Entwicklungspfad befindet, der mehr und mehr durch

194 Die Begriffe „Internationalisierung“ bzw. „Globalisierung“ dienen – hier verstanden in Anlehnung an SCHRIEWER – „in zunehmenden Maße zur Bezeichnung von Tendenzen zur Intensivierung weltumspannender Interaktions- und Austauschbeziehungen, zur weltweiten Verflechtung gesellschaftlicher Kommunikationsbereiche sowie, damit einhergehend, zur transnationalen Angleichung sozialer Modelle und Strukturen.“ SCHRIEWER, Jürgen: Internationalisierung der Pädagogik und vergleichenden Erziehungswissenschaft. Aus: MÜLLER, 1996, S. 427-462. Hier S. 427; (sehr ähnlich auch SCHRIEWER, Jürgen K.: Welt-System und Interrelations-Gefüge. Berlin 1992.)

195 Vgl. LAUTERBACH, Uwe; MASLANOWSKI, Willi, MITTER, Wolfgang: Vergleichende Berufsbildungsforschung. Aus: LAUTERBACH, Uwe (Hrsg.): Internationales Handbuch der Berufsbildung. Baden-Baden 2000(a). S. 123-236. Hier S. 125.

196 Beispielsweise dazu GREINERT, Wolf-Dietrich: Berufsqualifizierung und dritte Industrielle Revolution. Baden-Baden 1999. S. 16; LIPSMEIER, 1998, S. 483; GEIBLER, Karlheinz A.: Vom Lebensberuf zur Erwerbskarriere. Erosionen im Bereich der beruflichen Bildung. In: ZBW, 90. Jg. (1994), H. 6, S. 647-654. Hier insb. S. 651 ff.; GEIBLER, Karlheinz A.; ORTHEY, Frank Michael: Der große Zwang zur kleinen Freiheit. Stuttgart 1998. S. 181; GEORG, Walter: Die Modernität des Unmodernen. Aus: SCHÜTTE, UHE, 1998. S. 177-198. Hier S. 178; HANF, Georg: Das deutsche System der Berufsbildung auf dem Weg seiner Europäisierung. Aus: SCHÜTTE, UHE, 1998. S. 147-164. Hier S. 147ff..

seine Integration in einen [vorrangig, E. B.] europäischen Zusammenhang geprägt ist, und daß es sich auf diesem Weg verändert“¹⁹⁷. Andererseits mag es mit Bezug auf diese Rückbindung notwendig erscheinen, die angesprochene „Rahmung“ (bzw. Umwelt) auch zwangsläufig auszuweiten. So wird doch in Teilen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik der für das eigene Berufsbildungssystem – hier im Kontext der geführten Problematiken um die Zukunftsfähigkeit des „Dualen Systems“ und des Berufsprinzips – Aufschluß erhoffenden und damit elementaren Position gefolgt, daß „nationale Systeme beruflicher Bildung sich nur dann weiterentwickeln können, wenn sie internationale Erfahrungen aufgreifen und die Abstimmung im Rahmen supranationaler Gemeinschaften, wie der Europäischen Union, und internationaler Organisationen gesucht wird“¹⁹⁸ und daß „die Entwicklung des bundesdeutschen Systems der beruflichen Aus- und Weiterbildung nicht länger nur im selbstreferentiellen Rahmen betrachtet werden darf“¹⁹⁹.

2.1.2.2 Intranationale Implikationen zum Nutzen und zur Erkenntnis einer Vergleichenden Berufsbildungsforschung

Wenn nun davon auszugehen ist, daß sowohl im „Zuge der Europäisierung und Internationalisierung [...] sich das System der beruflichen Erstausbildung [...] grundlegend [verändert]“²⁰⁰ als auch im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses (zumindest) berufsbildungspolitisch nicht mehr mononational entschieden und gehandelt werden kann und daß demzufolge für die kurz- bis mittelfristigen Strategien gewachsene Systeme und die spezifischen Erscheinungsformen und Hintergründe zwingend aufgeklärt sein müssen²⁰¹, dann ist damit zwangsläufig auf diejenigen berufs- und wirtschaftspädagogischen Teilbereich verwiesen, in dessen Horizont einerseits Forschungsergebnisse erarbeitet werden, die „die andersgearteten historischen, kulturellen, sozialen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen in ihrer Wan-

197 HANF, 1998, S. 147.

198 LAUTERBACH, Uwe; MASLANOWSKI, Willi; MITTER, Wolfgang: Strukturen, Vergleich, Ergebnisse. Aus: LAUTERBACH, 2000(b), S. 2-132. Hier S. 13. Der Frage, inwieweit auch für andere Regionen von einem „System der Berufsbildung“ wie für Deutschland gesprochen werden kann, wird hier nicht weiter gefolgt.

199 MÜNK, Dieter: Tendenzen und Entwicklungsperspektiven der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Kontext der europäischen Integrationspolitik. Aus: REINISCH, BADER, STRAKA, 2001, S. 155-164. Hier S. 162.

200 HUISINGA, LISOP, 1999, S. 5.

201 Vgl. FROMMBERGER, Dietmar: Zur Anbindung beruflicher Weiterbildung an den tertiären Bereich des nationalen Bildungssystems. Markt Schwaben 1999. S. 9.

delbarkeit und wechselseitigen Abhängigkeit berücksichtigen²⁰² und dem andererseits – hier für die Ebene der Pädagogik allgemein – partiell die Funktion zugerechnet wird, daß „durch die internationale Umschau das eigene Problembewußtsein geschärft, die Möglichkeit alternativer Lösungen geprüft und die Bildungspolitik insgesamt rationaler gemacht werden“²⁰³ könne. Konkret ist damit auf die Vergleichende Pädagogik verwiesen, die im Rahmen der letztgenannten Funktionszuschreibung durch das „Vergleichsverfahren [...] zu einer bewußteren, umfassenden sozialen Gestaltung in der wie auch durch die Bildungsarbeit gelangen [will], [...] und [...] dies in der Absicht [tut], die sich entwickelnde Internationalisierung der Bildung selbst zu meliorieren“²⁰⁴. Vor diesem Hintergrund avanciert diese dann zur „Reflexionstheorie der Praxis der nationalen Pädagogik im internationalen Kontext innerhalb des Entwicklungsprozesses der allgemeinen Internationalisierung für das System der pädagogischen Profession“²⁰⁵.

Während der der Vergleichenden Erziehungswissenschaft hier zugeschriebene Nutzen bezüglich der o. g. Erosionsproblematik als durchaus vielversprechend erscheint – wobei deren Gültigkeit für Fragen der Berufsbildungsforschung sicher noch zu prüfen wäre -, ist allerdings die dargelegte Funktionszuschreibung aufgrund ihres Differenzierungsgrades und ihrer impliziten Wertigkeit teilweise in die Kritik geraten: Diese richtet sich u. a. speziell darauf, daß sie erstens „schon vom Denkansatz her die spannungsreiche Differenz untersch[age] zwischen *international* und *komparativ* [Hervorh. i. O.], zwischen bestimmten Dimensionen im Gegenstandsbereich des Faches und darauf gerichteter spezifischer Analysemethoden“, daß sie zweitens die „Unterscheidung [...] zwischen Internationalität als historischer Tatsache und Internationaler Erziehungswissenschaft als analysierender Tätigkeit [...]“ entbehre und daß sie drittens „auch einer Erkenntnishaltung Vorschub [leiste], die mehr darauf abheb[e], die mit dem Konzept der „Internationalisierung“ unterstellte Verdichtung weltumspannender Verflechtungszusam-

202 JUSTIN, Jürgen J.: Berufsbildung im internationalen Vergleich. Aus: KAISER, PÄTZOLD, 1999, S. 86-88. Hier S. 87.

203 ANWEILER, Oskar: Die internationale Dimension der Pädagogik. Aus: Ders.: Wissenschaftliches Interesse und politische Verantwortung: Dimensionen vergleichender Bildungsforschung. Opladen 1990. S. 225-235. Hier S. 228f.

204 DRÄGER, Horst: Der interessierte Blick in die Fremde. Aus: FRIEDENTHAL-HAASE, Martha; REISCHMANN, Jost; TIETGENS, Hans (Hrsg.): Erwachsenenbildung im Kontext. Beiträge zur grenzüberschreitenden Konstituierung einer Disziplin. Bad Heilbrunn/Obb. 1991. S. 208-225. Hier S. 222.

205 Ebd.

menhänge affirmativ zu bestätigen, als sie in ihrer Komplexität analytisch aufzuhellen“²⁰⁶.

Wird sich im Zusammenhang mit der geäußerten Kritik und der Erosionsproblematik der der Komparatistik verpflichteten Vergleichenden Berufsbildungsforschung (VBBF) – und hier mit dem Internationalen Handbuch der Berufsbildung²⁰⁷ speziell einer seiner neueren umfassenden Standardwerke – zugewandt, um zu einer weiteren Spezifizierung der „Nutzen- bzw. Ertragsproblematik“ zu gelangen, dann läßt sich folgendes feststellen: Ihre Zweckdienlichkeit wird angesichts internationaler wirtschaftlicher Herausforderungen wie z. B. „einer neuen internationalen Arbeitsteilung“ oder aufgrund der „Nachfrage nach interkulturellem Know-how“ als sehr bedeutsam hervorgehoben. So wird darauf hingewiesen, daß die Ziele, Erfahrungen und Experimente anderer Staaten – nach dem Motto „vom Ausland lernen“ – für die Weiterentwicklung der Systeme hilfreich sein könnten; daß die Erzeugung von Systemtransparenz bzw. ein kontextualisiertes Systemverständnis als Ergebnis komparativer Forschung ethnozentristischen Vorbehalten entgegenwirke und die immer enger werdende Kooperation innerhalb der z. B. supranationalen Zusammenschlüsse zur Transparenz der Probleme und zu ihren Lösungsansätzen beitrage. Weiterhin leiste die VBBF einen Beitrag zum Theorieverständnis von allgemeiner und beruflicher Bildung sowie zu deren geplanten Entwicklung und damit auch Hilfestellung zur Politikberatung²⁰⁸.

Obwohl der Vergleich nun offensichtlich zu einem immer bedeutenderen Faktor im Hinblick auf die wissenschaftliche Profilierung und Außenwirkung der universitären Berufs- und Wirtschaftspädagogik erwächst²⁰⁹, soll im weiteren auf eine detaillierte Diskussion der skizzierten divergierenden Positionen verzichtet werden, die zum einen eine fokussierte Auseinandersetzung mit dem Erkenntnisgegenstand einer Vergleichenden (Berufs- und Wirtschafts-)Pädagogik und der ihr zugrundeliegenden komparativen Methode, deren Problematiken sowie Erträgen bedeuten würde²¹⁰. Vielmehr

206 SCHRIEWER, 1994, S. 429f..

207 Vgl. LAUTERBACH, Uwe (Hrsg.): Internationales Handbuch der Berufsbildung. Baden-Baden 2000.

208 Vgl. LAUTERBACH, MASLANOWSKI, MITTER, 2000(a), S. 127.

209 Vgl. SCHÜTTE, DEIBINGER, 2000, S. 540; hier auch weiterführende Literatur.

210 Auf die der komparativen Methode zugeordneten bzw. erwachsenden Funktionen sei hier nur ansatzweise verwiesen: So werden dem Vergleich gemeinhin unterschiedliche Funktionen zugeschrieben: 1. Idiographische Funktion als Suche nach dem Besonderen, 2. Melioristische Funktion als Suche nach dem besseren Modell, 3. Evolutionistische Funk-

soll für die gesamte weitere Darstellung und angesichts o. g. Kritik es als vorausgesetzt gelten, daß die Welt verstanden werden soll als eine Vielheit voneinander abgrenzbarer regionaler oder nationaler Gesellschaften, die als selbständige Entitäten, als historisch distinkte Gebilde, wechselseitig füreinander Umwelt sind²¹¹. Zudem soll davon ausgegangen werden, daß die im Selbstverständnis der VBBF verankerte Zielbestimmung zum Zwecke der Erweiterung und Vertiefung sozial- oder geisteswissenschaftlicher Erkenntnis unter der Anwendung vergleichender Methoden erfolgt²¹², und dabei die Aufgabe der auslandspädagogischen Forschung die Identifizierung der Einzigartigkeit der nationalen Bildungssysteme auf dem Wege historischer, institutionentheoretischer, rechtlicher, bildungspolitischer wie auch didaktisch-curricularer Analysen ist und daß die eigentliche komparative Forschung auf die Herausarbeitung von Alteritäten zwischen zwei oder mehreren nationalen Bildungssystemen zielt²¹³. DEIBINGER führt dazu aus, daß es ihm hier um die Aufgabe der kriteriengeleiteten Identifizierung der „Andersartigkeit der Andersräumigkeit“ institutionalisierter Erziehung in differenten nationalen Kontexten geht, wie sie sich unter den jeweiligen historischen Bedingungen und in Abhängigkeit von „realen Antrieben“ des gesellschaftlich-ökonomisch-politischen Handlungsraums herausgebildet haben²¹⁴. Während in der o. g. Zielstellung das Wissen um die Problematik – und „Akzeptanz der Vielfalt“²¹⁵ – nationaler Erwerbs- und Bildungsstrukturen offenbar wird,

tion als Gleichartigkeit von Problemen und Entwicklungstrends in verschiedenen Ländern,

4. Quasi-experimentelle Funktion als Suche nach dem Universellen. Vgl. beispielhaft dazu u. a. LAUTERBACH, MASLANOWSKI, MITTER, 2000(a), S. 129ff.; FROMMBERGER, Dietmar; REINISCH, Holger: Ordnungsschemata zur Kennzeichnung und zum Vergleich von „Berufsbildungssystemen“ in deutschsprachigen Beiträgen zur international-vergleichenden Berufsbildungsforschung. (Gleichzeitig auch erschienen in: Jenaer Arbeiten zur Wirtschaftspädagogik, Reihe A: Kleine Schriften, 3. Jena 1999.) In: ZBW, 95. Jg. (1999), H. 3, S. 325-343. Hier S. 329ff.; FROMMBERGER, 1999, S. 8ff.; zur aufgezeigten Problematik insbesondere auch SCHRIEWER, Jürgen: Erziehung und Kultur. Aus: BRINKMANN, Wilhelm; RENNER, Karl (Hrsg.): Die Pädagogik und ihre Bereiche. Paderborn, München, Wien u. a. 1982. S. 185-236.

211 Vgl. SCHRIEWER, 1994, S. 432.

212 Vgl. LAUTERBACH, MASLANOWSKI, MITTER, 2000(b), S. 13.

213 Vgl. DEIBINGER, Thomas: Das Konzept der „Qualifizierungsstile“ als kategoriale Basis idealtypischer Ordnungsschemata zur Charakterisierung und Unterscheidung von Berufsbildungssystemen. In: ZBW, 91. Jg. (1995), H. 4, S. 367-387. Hier S. 368.

214 Vgl. ebd.

215 FROMMBERGER, REINISCH, 1999, S. 342; dazu z. B. auch DEIBINGER, Thomas: Beruflichkeit als Zusammenhang – ein Vergleich mit England. Aus: HARNEY, TENORTH, 1999, S. 189-208. Hier S. 194.

heißt dies für die „intranationale Seite“ – hier mit Bezug auf das deutsche Berufsausbildungssystem und die berufsförmig organisierte Erwerbstätigkeit –, daß die im Horizont von angestrebten „Modernisierungs“ prozessen häufig konstatierte oder auch wahrgenommene vermeintliche Vorteilhaftigkeit des „Dualen Systems“ und die daran geknüpfte Angleichungsproblematik nach ihren Möglichkeiten und Grenzen wahrgenommen und adäquat verwertet werden muß.²¹⁶ In diesem Rahmen mag denn auch eine zentrale Gemeinsamkeit geäußerter komparativer Methodenkritik stehen, die im Kern einen durch den jeweiligen Standpunkt der forschenden Person präjudizierenden Charakter in sich birgt: So wird z. B. für die Forschungspraxis der VBBF konstatiert, daß es „ein Leichtes [sei], vom eigenen Erfahrungshorizont ausgehend, die Systeme beruflicher Bildung in den untersuchten Ländern so zu analysieren, daß die aus der Sicht des Betrachters kritikwürdigen Strukturen besonders herausgestellt werden“²¹⁷ und daß es heute darum gehe, Positionen entgegenzuwirken, die durch die Überschätzung nationaler Eigentümlichkeiten zustande gekommen seien²¹⁸.

216 Diese Forderung mag damit – wenn auch unter einer anderen Perspektive stehend – den o. g. Bedenken Lisops bezüglich einer ideologisierenden Überhöhung des deutschen „dualen Systems“ der Berufsausbildung entgegenwirken.

217 Lauterbach, Maslanowski, Mitter, 2000(b), S. 7.

218 Vgl. Lauterbach, Maslanowski, Mitter, 2000(b), S. 13. Kritisch zur „Vorteilhaftigkeit“ beispielhaft Harney, Zymek, 1994, S. 405f.; mit Bezug zum Dualen System auch Georg, Walter: Zwischen Markt und Bürokratie: Berufsbildungsmuster in Japan und Deutschland. Aus: Georg, Walter; Sattel, Ulrike (Hrsg.): Von Japan lernen? Weinheim 1992. S. 42-69. Hier S. 42; auch Matthes, Joachim: „Zwischen“ den Kulturen? Aus: Ders.: Zwischen den Kulturen? Die Sozialwissenschaften vor dem Problem des Kulturvergleichs. Göttingen 1992. S. 3-9. Hier S. 3. Zur geäußerten Methodenkritik für die BWP jüngst auch Frommberger, Reinisch, 1999, S. 324ff. (mit Bezug auf Matthes (1992)): Diese haben drei identifizierbare und die Effizienz beeinträchtigende Problemkreise in der vergleichenden sozialwissenschaftlichen Forschungspraxis herausgestellt: So wiesen mit der Methode des Vergleichs erzielte Forschungsprodukte – erstens – häufig Übertragungen „forschereigenen“ Sichtweisen und Kategorien auf den anderen Raum, die andere Gesellschaft und Kultur“ auf. Das forschende Handeln wird vor diesem Hintergrund mit dem Begriff „Nostrifizierung“ gekennzeichnet, wobei die ausgewählten Forschungsobjekte weniger einem tatsächlichen Vergleich unterzogen als vielmehr „andere“ Wirklichkeit konzeptuell an vertraute ‚angehängen‘, würde. Zweitens wird hier die auf das Risiko „(vor-)schnelle[r] Analogiebildungen“ aufmerksam gemacht, die auf Grundlage „einer Projektion einer Vergleichsgröße, wie sie an der eigenen Gesellschaft abgelesen wird“, eintreten könne. Schließlich bzw. drittens wird an der Unterscheidung von „traditional und modern“, als „klassifizierende[r] Leitdifferenz“ von vergleichender Forschung Kritik geübt, da diese im Werthorizont der je forschenden Person und damit in deren Herkunftsgesellschaft stünden.

Demgemäß steht der „Einfluss oder auch Widerstand länderspezifischer Traditionen und Mentalitäten“²¹⁹ aufgrund „der Komplexität des Produktes und seiner [eigenen, E. B.] spezifisch historischen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verwurzelungen [...] als Ganzes“²²⁰ gegen eine Implementation oder „Aufsetzung“ auf im Ergebnis der historischen Dimension anders gearteten Strukturen und Strategien, die Gesellschaften entwickelt haben, um Kenntnisse und Erfahrungen aus der Arbeitswelt an die nachfolgende Generation weiterzugeben. In diesem Kontext kann beispielsweise die Aussage von MAYER, daß „die Losung vom dualen System als Exportschlager noch weitgehend der Einlösung harr[e]“²²¹, verortet werden. Sie redet damit einem von DRÄGER für die Vergleichende Pädagogik festgehaltenen historischen Erkenntnisprozeß das Wort: „[F]ür die Betrachtung der [...] Entwicklung des pädagogischen Austausches über die Ländergrenzen hinweg ist es [substantiell]“, daß berücksichtigt wird, „daß diese Entwicklung qualitativ weniger von den erfolgreichen als vielmehr von den gescheiterten, den wenig effektiven Übernahmeanregungen und Übernahmeversuchen bestimmt worden ist“ und daß es „über die Detailkenntnisse der pädagogischen Einzelmaßnahmen und Einrichtungen hinaus auch eines Studiums der Kontexte“²²² bedarf. In Anbetracht dieser Kenntnis zählt es damit in der Gegenwart zu den besonderen Leistungen der vergleichenden Forschung, daß sie „eine beeindruckende internationale Variationsbreite von historisch-kulturell realisierten Problemlösungsmustern oder -strategien zutage gefördert“ hat, die einer vermeintlichen Kultur-Neutralität bzw. offensichtlich „universell gültigen Normen industrieller Rationalität“ entgegensteht und die, „zumal wenn sie um die historische Prozeßdimension erweitert wurde, eindringlich demonstrieren [konnte, E. B.], daß Ausbildung und Einsatz menschlicher Arbeitskraft auch in technologisch hochentwickelten

219 MÜNCH, Joachim: Duales System – ein Exportartikel? Aus: PÜTZ, Helmut (Hrsg.): Innovationen in der beruflichen Bildung. Berlin, Bonn 1992. S. 415-426. Hier S. 422f..

220 Ebd.

221 MAYER, 1999, S. 55; in seiner Wertung weitergehend: SCHÜTTE, Friedrich: Historischer Vergleich und Berufsbildungsforschung. Aus: PÄTZOLD, REINISCH, WAHLE, 2000(a), S. 101-114. Hier S. 109; weiterführend auch GEORG, Walter: Zwischen Tradition und Moderne: Berufsbildung im internationalen Vergleich. Aus: ARNOLD, Rolf; DOBISCHAT, Rolf; OTT, Bernd (Hrsg.): Weiterungen der Berufspädagogik. Stuttgart 1997. S. 153-166.

222 DRÄGER, 1991, S. 219.

Industriegesellschaften zu wesentlichen Teilen sozial-kulturell definiert sind“²²³.

Daß der Vergleichenden Berufsbildungsforschung (VBBF) nun ähnliche Befunde bzw. Leistungen zuzurechnen sind, wie sie für die Vergleichende Pädagogik herausgestellt wurden, hat die SENATSKOMMISSION FÜR BERUFSBILDUNGSFORSCHUNG Anfang der 90er Jahre in weiten Zügen bestätigt. So habe die VBBF zum einen – unter umfassender Perspektive – gezeigt, daß „die betriebliche Arbeitsteilung und Arbeitsorganisation nicht ausschließlich technisch determiniert sind, sondern durch die unterschiedlichen nationalen Formen der Berufsbildung mitbestimmt [werden]“²²⁴ und zum anderen speziell darauf aufmerksam gemacht, welche zentrale Rolle das „Duale System“ für die betrieblichen Personal- und Arbeitsstrukturen in Deutschland spielt²²⁵. Auch nach SCHRIEWER hat die (hier) vergleichende Forschung den schlüssigen Nachweis – und damit kommt für ihn den jeweiligen Institutionen von Bildung und Ausbildung ein entscheidendes Gewicht zu – dafür geliefert, daß „die nationalspezifischen Muster industrieller Arbeitsorganisation in einem engen und nicht beliebig veränderbaren Interdependenzzusammenhang stehen mit der Qualifikationsstruktur der Erwerbsbevölkerung, mit den jeweiligen Systemen von Bildung und Ausbildung, mit nationalspezifischen Mobilitäts- und Karrieremustern wie mit den jeweils historisch ausgebildeten Formen industrieller Beziehungen. [...] Sie [die Institutionen von Bildung und Ausbildung, E. B.] operieren als weitgehend autonomes Teilsystem, das andere Teilsysteme – wie industrielle Großbetriebe – dadurch, daß es deren soziale Umwelt nachhaltig prägt, zu entsprechenden internen Anpassungsleistungen veranlaßt. In diesem Sinne hat sich [...] das [...] in Deutschland vorherrschende Modell innerbetrieblich-dualer Berufsausbildung mit seinem hohen Inklusionsgrad zugunsten der breiten Vermittlung beruflich-technischer Fachkompetenz und folglich der Homogenisierung fachlicher Kommunikation im Betrieb ausgewirkt“²²⁶. In der Folge des der komparativen Forschung obliegenden Bemühens, nämlich „die Strukturen und Funktionen von

223 SCHRIEWER, 1994, S. 440f.; ähnlich auch GEORG, 1992, S. 65; mit Bezug zur europäischen Dimension auch KÄLBLE, Hartmut: Die gelebte und gedachte europäische Gesellschaft. Einleitung. Aus: DERS., SCHRIEWER, Jürgen (Hrsg.): Gesellschaften im Vergleich: Forschungen aus Sozial- und Geschichtswissenschaften. 2. Aufl.. Frankfurt/M., Berlin, Bern u. a. 1999, S. 343-351.

224 SENATSKOMMISSION, 1990, S. 91.

225 Vgl. ebd.

226 Schriewer, 1994, S. 442.

„Bildungssystemen“, ihre Ursprünge sowie die Prozesse ihrer Anpassung und Umgestaltung in gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Zusammenhänge einzubetten“²²⁷, konkretisiert sich damit als wesentliches – wenn nicht sogar elementares – Forschungsergebnis, daß sich die o. g. „Interdependenzzusammenhänge [...] als intra-national ebenso konsistente wie international signifikant unterschiedliche Gefüge von Interrelationen [erweisen] – zwischen Ausbildungsbeziehungen, Organisationsbeziehungen, industriellen Beziehungen und kollektiven Ordnungsbeziehungen -, welche sich in Prozessen *langer Dauer* [Hervorh. n. i. O.; E. B.] aufgebaut, wechselseitig aufeinander eingespielt und strukturell verfestigt haben“²²⁸. Die Spezifizierung dieses Ertrages manifestiert sich damit in der von HARNEY hingewiesenen „Singularität“ und „Kontingenz“ nationaler Berufsbildungssysteme, wobei „singulär“ die „jeweilige nationale Form der beruflichen Bildung aufgrund ihrer historischen und kulturellen Bedingtheit“ beschreibt und diese dann genau deshalb als kontingent gilt, „weil sie die relativ zum Bezugsproblem (Reproduktion des Arbeitsvermögens) auftauchende Verschiedenartigkeit von institutionellen Problemlösungsmustern und ihrer Auswirkung auf Arbeits- organisation und Erwerbsstruktur dokumentiert“²²⁹. Wenn nun KERN/SABEL hinsichtlich des „deutsche[n] Modell[s]“, seiner „Reintegration von Planung und Ausführung“ und der sich daran knüpfenden vermeintlichen Vorteilhaftigkeit konstatieren, daß es „nur einen spezifischen Fall in einem breiteren Spektrum von Lösungen bildet“²³⁰, dann fokussiert sich hier der Hinweis auf kontingente Strukturen, Selektivität und der Frage nach Anschlußfähigkeit. Letztere wird hier als ein zentrales Kriterium für erfolgreiche Entscheidungen verstanden, und so war es ebenfalls die handwerklich konnotierte Berufsform, die um die Jahrhundertwende Anschluß²³¹ ermög-

227 DEIBINGER, 1995, S. 368 (mit Bezug auf SENATSKOMMISSION (1990)).

228 SCHRIEWER, 1994, S. 443; vgl. auch MÜNK, 2001, S. 155.

229 HARNEY, 1993; S. 80. Die Begriffe Kontingenz und Singularität werden demgemäß systemtheoretisch interpretiert und keiner bildungstheoretischen Wendung unterzogen. Danach wird der Begriff *Kontingenz* durch die Ausschließung von Notwendigkeit und Unmöglichkeit gewonnen. Es ist also etwas *kontingent*, „was weder notwendig ist noch unmöglich ist, was also so, wie es ist (war, sein wird), sein kann, aber auch anders möglich ist“. LUHMANN, 1984, S. 152; ähnlich auch BRÜGGEN, Friedhelm: *Geschichtlichkeit – Kontingenz – Pluralismus*. In: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik, 76. Jg. (2000), H. 1, S. 50-62. Hier S. 50; s. zur o. g. Position insbesondere SCHRIEWER, 1986.

230 KERN, Horst; SABEL, Charles F.: *Verblaßte Tugenden*. Aus: BECKENBACH, Niels; VAN TREECK, Werner (Hrsg.): *Umbrüche gesellschaftlicher Arbeit*. Göttingen 1994. S. 605-624. Hier S. 614.

231 LANGE, 1999, S. 19f.

lichte bzw. gewährleistete. Demgemäß kann ein Nutzen der VBBF im Zusammenhang mit der aufgezeigten Erosionsproblematik in einer – vielleicht – als Minimalkonsens der o. g. divergierenden Positionen zu bezeichnenden und von Hermann LANGE gewählten Formulierung spezifiziert werden, daß nämlich „erst die Wahrnehmung alternativer [...] Lösungen desselben gesellschaftlichen Problems [...] den Blick für die Eigenheiten der zuvor für selbstverständlich gehaltenen Gegebenheiten im eigenen Land“²³² zu öffnen vermag und daß – zumindest im aufgezeigten Kontext – der zu erzielende Erkenntnisgewinn durch den Einbezug der historischen Prozeßdimension eine qualitative Steigerung erfährt²³³.

Während SCHÜTTE die gegenwärtig erkennbare Hinwendung zur Vergleichenden Berufspädagogik u. a. dadurch begründet, daß die wissenschaftstheoretische und -systematische Optik insoweit geschärft werde, als die strukturellen wie auch ordnungspolitischen Faktoren des deutschen Berufsbildungswesens in einem neuen theoretischen Horizont erscheinen²³⁴ und in diesem Rahmen auch eine theoretische und methodologische Weiterentwicklung der VBBF²³⁵ zu verzeichnen ist, dann steht dieser Prozeß unter der Prämisse, daß die vergleichende Forschung eines kategorialen und analytischen Referenzrahmens bedarf²³⁶. In diesem Horizont werden Modellvorschläge bzw. Typologisierungskonzepte diskutiert, denen die einzelnen Objektbereiche, also die Länder respektive Systeme und kulturellen Räume, zugeordnet werden können²³⁷, wobei hier im intranationalen Horizont hinsichtlich der Frage nach der Zukunftsfähigkeit des „Dualen Systems“ und von Beruflichkeit insbesondere auf die Arbeiten von GREINERT und DEIBINGER verwiesen wird (s. u.). Hinsichtlich der oben registrierten Prozeßdimension muß

232 LANGE, 1999, S. 23.

233 S. dazu beispielhaft GEORG, 1997, S. 162 f.; ähnlich auch LUTZ, Burkart: Die Grenzen des „effet sociétal“ und die Notwendigkeit einer historischen Perspektive. Aus: HEIDENREICH, Martin; SCHMIDT, Gert (Hrsg.): International vergleichende Organisationsforschung. Opladen 1991. S. 91-105.

234 Vgl. SCHÜTTE, Friedhelm; UHE, Ernst (Hrsg.): Die Modernität des Unmodernen. Das „deutsche System“ der Berufsausbildung zwischen Krise und Akzeptanz. Aus: DIES., 1998, S. 11-18. Hier S. 11.

235 Vgl. FROMMBERGER, REINISCH, 1999, S. 332.

236 Vgl. DEIBINGER, S. 106.

237 Vgl. FROMMBERGER, 1999, S. 13. Eine Übersicht über die Grundmodelle bieten u. a.: DERS., 1999, 13ff.; DERS, REINISCH, 1999, S. 332ff. (zum Lernort als Klassifizierungskriterium auch GREINERT, 1997, S. 8f.). Eine Analyse vorhandener Untersuchungen der vergleichenden Berufsbildungsforschung bieten LAUTERBACH, MASLANOWSKI, MITTER, 2000(b), S. 19ff.

hier allerdings vermerkt werden, daß einschlägige Darstellungen von Berufsbildungssystemen, die Analysen unter Einbindung von historischen bzw. kulturellen Verbindungen mit gesellschaftlichen und ökonomischen Strukturen liefern, insgesamt eher selten beobachtet werden können.²³⁸

Im aufgezeigten komparativen Forschungsrahmen gilt es damit auf die noch jüngere historisch-vergleichende Forschung innerhalb der Berufs- und Wirtschaftspädagogik hinzuweisen, die gerade unter Berücksichtigung der historischen Prozeßdimensionierung den Wandel von Praxen und Strukturen der beruflichen Bildung zum Gegenstand hat²³⁹ und damit sowohl für Vereinseitigungen und nationale Borniertheiten sensibilisieren als auch der an der Vergleichenden Berufsbildungsforschung vermerkten Kritik, Analysen auf einige wenige „Strukturen“ zu reduzieren, entgegenwirken will²⁴⁰. In den Vordergrund rücken hier die je unterschiedlichen Wahrnehmungen von nationalen Arbeits- und Lernkulturen²⁴¹ sowie die unterschiedlichen Mentalitäten²⁴²; Kulturen werden hier verstanden „als [...] diskursive [...] Tatbestände [...] [und, E.B] nicht als Zustandsbeschreibungen“²⁴³.

Im Fokus der vorstehenden Ausführungen, nämlich der nationalen Berufsbildungsdebatte um Beruflichkeit und „Dualen System“ sowie mit Bezug auf die Funktionszuschreibung historisch-vergleichender Forschung, ist damit beispielhaft auf GREINERTS o. g. Studie verwiesen, in der er über einen sozial-historisch vergleichenden Zugang versucht, die Zukunft des „Dualen Systems“ auszuloten. Der Autor macht hier mit Hinweis auf die mit den Globalisierungsprozessen im Zusammenhang stehenden pessimistischen Annahmen über die Überlebensfähigkeit nationaler Arbeits- und Sozialordnungen –

238 Vgl. GREINERT, Wolf-Dietrich: Instrumente und Strategien der Systementwicklung/Systemberatung. Aus: BIERMANN, Horst; GREINERT, Wolf-Dietrich; JANISCH, Rainer (Hrsg.): Systementwicklung in der Berufsbildung. Baden-Baden 1994. S. 401-456. Hier S. 408; auch GEORG, 1997, S. 163.

239 SCHÜTTE, DEIBINGER, 2000, S. 545.

240 Vgl. SCHÜTTE, 2000, S. 104.

241 Der verwendete Kulturbegriff wird nach MATTHES beschrieben als ein „von einer Mehrzahl von Menschen geteilte[r] Bestand an elementaren Definitionen von Wirklichkeit und Sinnhaftigkeit und an Umsetzungen solcher Definitionen in Regelwerke des Handelns und Entscheidens“. Bei der „Betrachtung solcher Bestände von außen werden bestimmte Kulturen von anderen abgegrenzt durch Berufung auf – oder Beschreibung von – Merkmalen, die ihnen im Unterschied zu anderen zueigen sind. [...] So kann von Kulturen [...] nur im Plural geredet werden“. MATTHES, 1992, S. 3.

242 Vgl. SCHÜTTE, 2000, S. 104.

243 sMATTHES, 1992, S. 3.

im Rahmen einer nationalpolitischen Dimension – auf eine vermeintlich keineswegs ausweglose Prognose bzw. „begründete These“ von u. a. Fritz W. SCHARPF²⁴⁴ aufmerksam. Es wird vermerkt, daß „unter den Bedingungen der Globalisierung die nationale Politik keineswegs zum bloßen Vollzug ökonomischer Sachzwänge verurteilt [...] [sei, E.B], sondern weiterhin in der Lage [...] [bleiben würde, E. B.], mit voller demokratischer Legitimität zwischen strategisch bedeutsamen Optionen zu wählen“²⁴⁵. Wenn an dieser Stelle als sinnvolle Prämisse bzw. Maßnahme zur Erhaltung der gegenwärtigen sozialstaatlichen Ordnung u. a. die Stärkung hier zugrundeliegender wichtiger Bausteine im Sinne deutscher Tradition²⁴⁶ bzw. deren Leitfunktion betrachtet wird und gleichfalls darauf hingewiesen wird, daß „die Verwirklichung sozialpolitischer Ziele mit den Mitteln transnationaler Politik ohne Realisierungschance“ bliebe, da die „[n]otwendige Voraussetzung der demokratischen Legitimität eine 'Wir-Identität', erfordere, dann rückt diese Position offensichtlich in den hoffnungsvoll akzentuierten Kanon jener Aussagen, die hinsichtlich der Bestands- bzw. „System“-Erhaltung – als deren Interessent sich GREINERT bezüglich des deutschen Berufsausbildungssystems versteht²⁴⁷ – Zuversichtlichkeit dokumentiert. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der bereits von SCHRIEWER vermerkten „Beharrungskraft variierender sozial-kultureller Interrelations-Gefüge“²⁴⁸ erinnert wird, die er nicht nur für die Teile der vergleichenden erziehungswissenschaftlichen Forschung, sondern beispielhaft auch für den Bereich vergleichend-politikwissenschaftlicher Analysen herausgestellt hat²⁴⁹.

244 In Anlehnung an SCHARPF, Fritz W.: Demokratie in der transnationalen Politik. Aus: BECK, Ulrich (Hrsg.): Politik der Globalisierung. Frankfurt/M. 1998. S. 228-253.

245 GREINERT, 1999, S. 13f.

246 Ebd.

247 Vgl. GREINERT, 1999, S. 11.

248 Vgl. Schriewer, 1994, S. 448.

249 VGL. SCHRIEWER, 1994, S. 446. Zu letzterem führt er aus, daß diese dokumentierten, „wie vornehmlich die europäischen Ansätze supra-nationaler Integration nicht nur mit der Aufrechterhaltung, sondern sogar der Stärkung des Nationalstaats und der Ausweitung und Intensivierung national-staatlicher Penetrations- und Mobilisierungskapazitäten einhergingen [...] und [d]iesgleichen [...] die Annahme [stützten], daß verstärkte transnationale Integrationsbestrebungen Hand in Hand gehen mit der Dynamisierung regionaler – linguistisch, ethnisch, oder kulturell geprägter – Diversifizierungserscheinungen [...]“. Ebd. Zu diesem Gesichtspunkt weiterführend auch BINDER, Beate; KASCHUBA, Wolfgang; NIEDERMÜLLER, Peter: „Geschichtspolitik“: Zur Aktualität nationaler Identitätsdiskurse in europäischen Gesellschaften. Aus: KAELBLE, SCHRIEWER, 1999, S. 465-508. Ansatzpunkt des hier vorgestellten Projektes bilden angesichts zunehmender Globalisierung nationale „Identitäts-diskurse“, die „das öffentliche Aushandeln kollektiver Selbstbeschreibungen und

Es bleibt allerdings darauf hinzuweisen, daß der Anknüpfungspunkt für die konstatierte Erwartungshaltung kaum eine konkret definierte und politisch gesteuerte bzw. gelenkte Zielaussicht – z. B. für die Stabilisierung des „Dualen Systems“ – meinen kann; GREINERT hat dies mit Bezug auf seine neue systemtheoretische Grundlegung und der darin enthaltenen evolutionstheoretischen Perspektive am Beispiel der Bildungsreform der 70er Jahre bereits in Abrede gestellt²⁵⁰. So sind Berufsausbildungssysteme für GREINERT soziale Handlungssysteme. Sie markieren für ihn in Anlehnung an die Systemtheorie LUHMANNs einen Sinnzusammenhang von sozialen Handlungen bzw. Kommunikationen, die aufeinander verweisen und sich von einer Umwelt nicht dazugehöriger Handlungen bzw. Kommunikationen abgrenzen lassen²⁵¹. Daraus folgt, daß hier als schlüssiges Differenzierungskriterium von Ausbildungssystemen das zentrale Regelungsmuster der systemspezifischen Kommunikation begriffen wird.²⁵² Im hingewiesenen Theoriehorizont wird nun in einer theoretisch-stringenten Ordnung der Prozeß soziokultureller Evolution verstanden „als Umformung und Erweiterung der Chancen für aussichtsreiche Kommunikation, als Konsolidierung von Erwartungen, um die herum die Gesellschaft dann ihre sozialen Systeme bildet [...]“²⁵³ „In diesem Kontext wird dann davon ausgegangen, „daß dies nicht einfach ein Wachstums[...], sondern ein selektiver Prozeß [ist], der bestimmt, welche Arten sozialer Systeme möglich werden, wie Gesellschaft sich gegen bloße Interaktion absetzt und was als zu unwahrscheinlich ausgeschlossen wird.“²⁵⁴ Lineare

Ortsbestimmungen wider[spiegeln] und damit einen Prozeß, in dem Gesellschaften sich systematisch ihrer Referenzbezüge versichern: ihrer Verankerung [...] im historischen Raum und ihrer Abgrenzung im internationalen Rahmen“. Im historischen Horizont ist hier auf

R. KOSELLECK (1979) verwiesen, der die aufgezeigten Selbstvergewisserungsprozesse für das 18.-19. Jahrhundert dokumentiert hat. Vgl. S. 466.

250 Vgl. GREINERT, Wolf-Dietrich: Über den notwendigen Umbau des dualen Systems der Berufsausbildung. In: Berufsbildung, Jg. 1996, H. 37, S. 3-7. Hier S. 5.

251 Vgl. GREINERT, Wolf-Dietrich: Regelungsmuster der beruflichen Bildung: Tradition -Markt – Bürokratie. In: BWP, 24. Jg. (1995), H. 5, S. 31-35. Hier S. 31 (mit Bezug auf LUHMANN (1970)); auch DERS.: Geschichte der Berufsausbildung in Deutschland. Aus: ARNOLD, LIPSMEIER, 1995. S. 409-417. Hier S. 409; zur Diskussion der Kategorie Sinn im Horizont des GREINERTSCHEN Modells vgl. CLEMENT, 1996, 617ff..

252 Vgl. GREINERT, 1995, S. 31.

253 LUHMANN, 1984, S. 219.

254 Ebd. Soziokulturelle Evolution (nachfolgend s. E.) wird von LUHMANN deutlich zur „organischen Evolution“ (nachfolgend o. E.) abgegrenzt. LUHMANN erkennt „Differenz von Gesellschaft und Interaktion [...] [als; E. B.] Bedingung der s. E.. Die s. E. ist im Gegensatz zur o. E. nicht von der Generationenfolge abhängig, was letztlich einen Tempoge-

Einflüsse bzw. Einflußnahmen auf zukünftige Ereignisse sind von diesem Standpunkt her entsprechend nicht möglich; denn „die Geschichte der soziokulturellen, auf Kommunikation gegründeten Evolution [bietet] [...] nicht das Bild eines zielstrebigem Fortschritts zu immer besserer Verständigung“²⁵⁵. Die GREINERT zugeschriebene Position gegen eine Systemauflösung bzw. dessen Freisetzung kann damit – neben den oben aufgezeigten – an jene Position rückgebunden werden, daß für die von ihm als soziales Handlungssystem charakterisierte „duale“ Ausbildungsform eine Struktur evident ist, daß dieser strukturbildende Aspekt der soziokulturellen Evolution auf die Ausschließung des Unwahrscheinlichen²⁵⁶ verweist und daß sich angesichts von Internationalisierungs- resp. Europäisierungsprozessen der jeweils spezifisch national-kulturellen Vielfalt von „Aneignungslogiken“²⁵⁷ versichert wird.

Tatsächlich hat sich ja im Fokus der konstatierten Erosionsthematik sowie „Tradition“ und „Wir-Identität“ – hier auf einer weniger auf Globalisierung zielenden sowie prognostizierenden Ebene als auf der realen bildungspolitischen Bühne europäischer Integrationsprozesse – die Erkenntnis widergespiegelt bzw. durchgesetzt, daß es „sich bei den strukturellen Erscheinungsformen des Bildungs- und Ausbildungswesens um tief verwurzelte Traditionsvorgaben handelt, die den Spielraum für Europäisierungsprozesse begrenzen“²⁵⁸. HANF hat mit Bezug auf das „deutsche System der Berufsbildung“ darauf hingewiesen, daß trotz einer zunehmenden Einlassung auf eine „europäische Dimension“, seine Strukturen doch scheinbar lange Zeit unberührt blieben²⁵⁹ und erst jüngst schlußfolgerte SCHÜTTE, daß der Erkenntnisstand dahin gediehen ist, daß die Aussicht auf Kompatibilität nationaler Ausbildungssysteme in Europa tatsächlich keine Entsprechung findet und eine

winn generiert; denn die jeweilige Bildung neuer Organismen muß nicht abgewartet werden und neuartige Interaktionsideen können jederzeit in die Tat umgesetzt werden. Die s. E. vereinfacht und beschleunigt und wirkt damit hochselektiv auf noch mögliche Evolution überhaupt. Vgl. DERS., 1984, S. 589.

255 Ebd.

256 Zur Struktur sozialer Systeme vgl. LUHMANN, 1984, S. 382. Gleichwohl schließt auch LUHMANN unter bestimmten Voraussetzungen das Eintreten des Unwahrscheinlichen nicht aus. Vgl. DERS., 1984, S. 590.

257 SCHRIEWER, 1994, S. 448.

258 DEIBINGER, 1998, S. 105.

259 Vgl. HANF, 1998, S. 157.

Homogenisierung, wie sie noch in den ersten „Aktionsprogrammen“ der Europäischen-Wirtschafts-Gemeinschaft angestrebt wurde, unrealistisch ist²⁶⁰.

Vor diesem Hintergrund kann weiterhin auf die reale – und hier auf legislativer Ebene bereits erfolgte – Manifestation der konstatierten „Beharrungstendenzen“ hingewiesen werden: Im Maastrichter Vertrag von 1992 wurde im Art. 127 EGV – dies in Beziehung zum Subsidiaritätsprinzip – die „strikte [...] Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalte und Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen“²⁶¹ unterstrichen. Dies findet damit gleichfalls auf das Berufsbildungssystem Anwendung²⁶². Wenn nun das jeweilige Qualifizierungssystem und seine „traditions“ vermittelten Spezifika – und als solches steht hier das deutsche „Duale System“ der Berufsausbildung als auch die sich daran knüpfende berufsförmig organisierte Arbeit – „immer auch eine spezifische Antwort auf wechselnde technische, sozio-ökonomische und politische Problemlagen“²⁶³ darstellt, dann unterliegt ihr struktureller Veränderungsprozeß offensichtlich einer beträchtlichen traditionsvermittelten Beharrungstendenz²⁶⁴, die – rückgebunden an die eigene nationale „Arbeitskultur“ – konkret im Zuge des europäischen Integrationsprozesses von Bildungssystemen als Begrenzungsfaktor bzw. retardierendes Moment erkannt werden kann. Für den prognostizierten Verfall des „Dualen Systems“ und Beruflichkeit heißt dies, daß die Suche nach neuen Lösungsmustern immer rückgebunden an die eigene Kultur bleibt: „Globale Herausforderungen erzeugen zwar Anpassungserfordernisse, aber die kulturellen Tiefenstrukturen und gesellschaftlichen Wechselbeziehungen generieren immer wieder nationalspezifische Abweichungen und Sonderwege.“²⁶⁵ Angesichts dieses „Hintergrundes“ vermutet DEIBINGER denn auch, daß die Bildungs- und Berufsbildungspolitik – „gemessen an den gegenwärtigen europarechtlichen Bedingungen [...] zu jenen Sektoren zu zählen sei [...], die sich einer Harmonisierung auch in Zukunft entziehen

260 Vgl. SCHÜTTE, 2000, S. 109. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt auch GONON, wenn er anmerkt, daß „das Erfordernis, die heimische Berufsbildung und das Bildungswesen generell einer europäischen Umgebung anzupassen, bei genauerer Nachfrage sowohl in der Schweiz wie auch in England als gering veranschlagt“ wird. GONON, 1998, S. 487.

261 EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/EUROPÄISCHE UNION: Die Vertragstexte von Maastricht. Bonn 1992. S. 102.

262 Vgl. DEIBINGER, 1998, S. 105.

263 GREINERT, 1999, S. 18.

264 Ebd.

265 GEORG, 1998, S. 178.

werden“²⁶⁶. Unter der bildungspolitischen Perspektive spricht hier auch MÜNK von „dem Ende der Harmonisierungsdoktrin“ und bemerkt, daß nun „die Formel der 'Einheit durch Vielfalt' als allseits akzeptierte diplomatische Sprachregelung des politischen Kompromisses“²⁶⁷ gelte. Hinsichtlich der konstatierten Erosionstendenzen und unter einer binnengeleiteten Perspektive bzw. „inneren“ Relevanz kann damit festgehalten werden, daß in Bezug auf die *Weiterentwicklung* der beruflich organisierten Qualifizierungsstrukturen – egal, in welche Richtung sich diese zukünftig wenden mögen bzw. welchen Modifikationen sie unterworfen werden – immer an Gegenwärtigem, das unabwendbar das spezifische Ergebnis historisch gewordener Prozesse abbildet, anknüpfen bzw. sich dieser versichern müssen; denn die der historisch-kontingente Dimension des beruflichen Bildungssystems manifeste „traditionsvermittelte Beharrungstendenz“ muß als elementarer Bezugspunkt formgebender und fortentwickelnder Absichten aufgefaßt werden.

Unter der Hinwendung zur bzw. im Blickpunkt der Wissenschaftsperspektive meint dieses eben jenes „objektivierte Geschehen“, das ZABECK jüngst – hier für den Kontext der gesamten Disziplin der Berufs- und Wirtschaftspädagogik – in den Horizont der je eigenen Geschichte rückte: „Das wissenschaftliche Interesse mag sich auf die Deskription von Gegebenheiten richten oder darauf, sie theoretisch miteinander zu verknüpfen, es mag Sinnerschließung und Sinnorientierung intendieren oder von der Absicht getragen sein, Gestaltungsfragen zu lösen: Immer wird es an historisch Gewordenes anknüpfen und sich historisch befrachteter Begriffe bedienen müssen.“²⁶⁸ Mit Bezug auf die vermerkte Kontingenz und Singularität – sowie unter greifbarer Nähe zu DILTHEY – meint dies: „Die Formel Geschichtlichkeit des menschlichen Denkens und Handelns bringt auf der horizontalen Zeitachse die Erfahrung der Kontingenz gesellschaftlich-geschichtlicher Ordnungen und Selbsteutungen des Menschen zum Ausdruck“²⁶⁹. Und unter der komparatistischen Sichtweise verweist diese Einsicht auf die von SCHÜTTE/DEIBINGER getroffene Feststellung, nach der nämlich die historisch-vergleichende Berufsbildungsforschung einerseits einen Einblick in spezifische Regulationsmodi und die soziale Dynamik von Bildungs- bzw. Berufsbil-

266 DEIBINGER, 1995, S. 368; DERS., 1998, S. 105.

267 MÜNK, 2001, S. 155.

268 ZABECK, 2000(b), S. 485.

269 BRÜGGEN, 2000, S. 50.

dungssystemen zu leisten vermag²⁷⁰, andererseits – und dies mit Bezug auf die Erosionsproblematiken – muß aus der Perspektive der historischen und vergleichenden Forschung Beruflichkeit in ihrer Eigenschaft als Teilursache der Krise des „Dualen Systems“ als tertium comparationis sui generis erkannt und eine solide historische Forschung des „deutschen Systems“ auch weiterhin als Basis für vergleichende Forschung vorausgesetzt werden²⁷¹. Angesichts der bereits oben angesprochenenen „Vielfalt von „Aneignungslogiken“ und d[er] ihnen unterliegende[n] Vielfalt von [...] kulturellen Tiefenstrukturen [...] oder von historisch über lange Zeiträume hin sedimentierte[n] Kollektiverfahrungen, 'entlarven die hochideologischen Prognosen vom Ende der Geschichte [infolge einer vermeintlich unaufhaltsamen Konvergenz auf das liberal-kapitalistische Gesellschaftsmodell des Westens] als reine Illusion',²⁷². Vielmehr gilt es im Zuge des vorstehenden Kontextes zu einer „Respezifizierung“²⁷³ historischer Erkenntnis in der Berufsbildungsforschung zu gelangen. Demgemäß wird deutlich, daß die Diskussion um die Erosionstendenzen des „Dualen Systems“ ohne Reflexion der zentralen Strukturelemente der deutschen Berufsausbildung und deren historischen Kontextbedingungen sowohl allgemein kaum angemessen zu führen ist²⁷⁴ und der damit einhergehende aktuelle Diskurs um die Auflösung von Beruf als Wahrnehmungsmuster von Arbeitswirklichkeit in einem sozialwissenschaftlich präzisen Sinn nicht von der Geschichte abstrahieren kann²⁷⁵. Im Horizont der skizzierten berufsbildungspolitischen Europäisierungsprozesse – und hier steht das „als auch“ für den Bezug zu gegenwärtigen und konkreten Erscheinungen bzw. Entwicklungen in der Berufsbildung – heißt dies, daß sich die Wirklichkeit von Systemen in erster Linie historisch verstehen läßt, „im Durchgang durch ihre Genese, die konkreten ökonomischen und sozialen Prozesse, die politischen Konstellationen und Re-Aktionen, die Geschichte der Mentalitäten und leitenden Begriffe“²⁷⁶.

270 Vgl. SCHÜTTE, DEIBINGER, 2000, S. 551.

271 Vgl. SCHÜTTE, DEIBINGER, 2000, S. 550f.. Zum letzten Gesichtspunkt mit Bezug auf GREINERT (1993).

272 SCHRIEWER (z. T. mit Bezug auf BADIE (1992)), 1994, S. 448.

273 Diesen Hinweis verdanke ich Hermann LANGE anläßlich eines Gespräches auf der Frühjahrstagung der Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik der DGfE in Mainz am 07.03.01.

274 MAYER, 1999, S. 55.

275 Vgl. HARNEY, Klaus; TENORTH, Heinz-Elmar: Beruf und Berufsbildung. Zur Einleitung in das Beiheft. Aus: DIES., 1999, S. 7-10. Hier S. 8.

276 HANF, 1998, S. 162

2.1.3 Zwischenfazit

GEORG wies jüngst darauf hin, daß ein bedeutender Impuls für die Renaissance international-vergleichender Berufsbildungsforschung die Suche nach Rezepten für die Neugestaltung nationaler Bildungs- und Berufsbildungssysteme und einer – wie auch immer verstandenen – Modernisierung darstelle²⁷⁷. Diese Aussage verweist darauf, daß gegenwärtig das „internationale Argument“ in Teilen der auf Berufsbildungsforschung bezogenen Diskussionen einen zu bestimmten anderen Zeiten vergleichsweise bedeutenden Stellenwert einnimmt und daß andererseits bestimmte Prozesse ein solches Vorgehen notwendig erscheinen lassen.²⁷⁸ Wenn nun dem o. g. Sachverhalt die Auffassung zugrunde liegt, daß es – gemäß dem auf Wettbewerb zielenden Topos „Standortfaktor Bildung“ – offensichtlich einen „positiven Zusammenhang zwischen der Wirtschaftskraft eines Landes sowie seinem Erfolg im internationalen Wettbewerb einerseits und dem Entwicklungsstand seiner Berufsbildung andererseits“²⁷⁹ gibt, dann fällt der Blick auf eben diese Kopp-lung bzw. das Verhältnis von internationaler Bezugnahme sowie der Ausprägung bildungsbezogener Spezifität.

GONON hat mit seiner „historisch-vergleichenden Argumentanalyse“²⁸⁰ zum „Internationalen Argument in der Bildungsreform“ die Aussage GEORGS dahingehend konkretisieren können, daß gerade bei „grösseren [Hervorh. n. i. O., E. B.] Reformvorhaben und weitreichenderen Umgestaltungen [...] Bezüge und Vergleiche zu benachbarten Bildungsinstitutionen in näherer und weiterer Umgebung hergestellt“²⁸¹ werden. Aufgrund der quer zum Horizont einer gegenstandsbezogenen Auseinandersetzung liegenden Verortung der bei GONON eingeschlagenen Perspektivlegung kann ferner festgehalten werden, daß einerseits Anstöße von „kontextuellen und nicht disziplinimmanenten Momenten“²⁸², wie z. B. ökonomische und politische Entwicklungen, für – im pädagogischen Bereich vorrangig bildungspolitische²⁸³

277 Vgl. GEORG, 1997, S. 153.

278 Ähnlich zu diesem Gesichtspunkt auch LUTZ, 1991, S. 91.

279 MÜNCH, Joachim: Berufsausbildung in Deutschland, Japan und den USA – Systemvarianten. Aus: ARNOLD, DOBISCHAT, OTT, 1997. S. 179-187. Hier S. 181 (mit Bezug auf ARNOLD, DERS. (1995)). Beispielhaft für diese These: RAUNER, Felix: Reformbedarf in der beruflichen Bildung. Aus: ARNOLD, DOBISCHAT, OTT, 1997, S. 124-139. Hier S. 124.

280 OELKERS, Jürgen: Zum Geleit. Aus: GONON, 1998, o. S..

281 GONON, 1998, S. 479.

282 Ebd.

283 Vgl. GONON, 1998, S. 65 (mit Bezug auf ZYMEK (1975)).

– internationale Bezugsetzungen ausschlaggebend sind und daß andererseits „Internationalität“ – gemäß dem naturgemäßen Charakter von Argumenten als z. B. Bekräftigung einer Aussage oder als Mittel der Beweisführung – häufig angesichts einer Vielzahl von intra- und extranationalen Gründen in Anwendung kommt. Für den im gegenwartsbezogenen Blick stehenden Zusammenhang wird eben dieses speziell ausgeführt: „Internationale Entwicklungen [...], wie die intensivierete Debatte um eine europäische Integration bzw. eine verstärkte Aktivität supranationaler Organisationen im Bildungsbereich, kreuzen sich mit Anliegen bildungsinterner Reformen“²⁸⁴.

Wie nun bereits skizziert wurde (Kapitel 2.1.2.1), sind gleichfalls in den Diskussionen um die Zukunftsfähigkeit des deutschen „Dualen Systems“ sowie um Beruflichkeit sowohl nationaler als auch internationale Bezüge deutlich feststellbar, womit auf der Basis der o. g. Erkenntnis nochmals deren besondere Relevanz innerhalb des in der Berufsbildungsforschung diesbezüglich wahrgenommenen Handlungsbedarfs unterstrichen sein mag. Gleichfalls geraten auch Parallelen hinsichtlich der ökonomischen Ausgangssituation für den internationalen Bezug, die z. B. mit den im Rahmen der Globalisierung bzw. Europäisierung sich abzeichnenden ökonomischen Trends stehen, und innerhalb des Diskussionsprozesses selbst, in welchem das „internationale Argument“ variabel zur Unterstützung divergierender bildungspolitischer Positionen in Anwendung kommt, ins kontextuelle Betrachtungsfeld.²⁸⁵

Während GONON zwei „klassische internationale Argumente“ identifiziert, deren Ausrichtung zum einen auf die „Plausibilisierung institutioneller Alternativen“ zielt und zum anderen den „evaluativen Approach“ – innerhalb dieser Form ist auch der internationale Vergleich zu verorten – in den Blick rückt²⁸⁶, bleibt vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen auf folgende bedeutende Aspekte hinzuweisen: Wird davon ausgegangen, daß die Aufgaben einer international-vergleichenden Berufs- und Wirtschaftspädagogik u. a. „in der 'inter'nationalen Bezogenheit der nationalen Erscheinungsformen“ sowie „in der Aufklärung der realen Verfaßtheit verschiedener nationaler Bildungssysteme“²⁸⁷ liegen und daß damit hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit des „Dualen Systems“ und Beruflichkeit deren „innen“-orientierter Ertrag bzw. Nutzen so formuliert werden kann, daß die jeweils

284 GONON, 1998, S. 479f.

285 Vgl. zu diesem Sachverhalt z. B. die Aussagen von MÜNK, 2001, S. 155f.

286 Vgl. GONON, 1998, S. 480ff.

287 FROMMBERGER, 1999, S. 18.

gewählte Außenperspektive die Sichtweise auf das – z. B. intranationale – (berufs-)bildungsbezogene Bezugsproblem in deutlicherer Ausformung bzw. Prägnanz hervortreten läßt, dann steht diese Auffassung in greifbarer Nähe zu einem von GONON zum „internationalen Argument“ gemachten Erkenntnissertrag: Internationale Bezüge eröffnen hiernach nämlich einerseits neue Perspektiven und bieten andererseits auch die Möglichkeit, zu einer weiteren Problemdifferenzierung beizutragen.²⁸⁸ Diese Erkenntnis rückt damit in den Horizont dessen, was LUHMANN mit Blick auf ein komparatistisches Vorgehen insgesamt thematisierte; denn aufgrund der Eigenart eines Vergleiches, die hier als dreistellige Operation betrachtet wird, kann im allgemeinen mehr Komplexität erzeugt werden²⁸⁹.

Mit Blick auf die skizzierte Erosionsproblematik von „Duaem System“ und Beruflichkeit stehen somit jene reflexiv konnotierten Überlegungen im Mittelpunkt der weiteren Ausführungen, die für den „internen“ Horizont im weitesten Sinne an der erkenntnisleitenden Aussage „vom (oder besser „über“ das) Ausland lernen“ angebunden sind sowie u. a. als Begründung dafür dienen, daß wegen ihrer vielfältigen nationalen Verwurzelung Berufsbildungssysteme weder übertragbar, noch einzelne Komponenten adoptierbar sind²⁹⁰. So wurde darauf hingewiesen, daß es im internationalen und vor allem im europäischen Vergleich mittlerweile Konsens ist, daß ehemals angestrebte Vereinheitlichungsbemühungen hinsichtlich verschiedener Berufsbildungssysteme durch die Akzeptanz der Vielfalt abgelöst wurden²⁹¹, wobei die Ursache für dieses Ergebnis auf gesellschaftlich sedimentierte ökonomische sowie sozio-kulturelle Äußerungsformen zielt. Diese wurden im vorstehenden Kontext u. a. als Beharrungstendenzen beobachtbar. Hatte diese Erkenntnis bereits SCHRIEWER dokumentieren können²⁹², so wird dieses

288 Vgl. GONON, 1998, S. 483ff.; ähnlich zu diesem Gesichtspunkt auch GEORG, 1992, S. 45.

289 Vgl. LUHMANN, 1999, S. 38. Das Anschlußzitat lautet: „Dreistellig deshalb, weil nicht nur das Vergleichene unterschieden werden muß, sondern auch noch ein Vergleichsgesichtspunkt gewählt werden muß, der die Selbigkeit des Verschiedenen, also Ähnlichkeit trotz Differenz garantiert.“ Ebd.

290 Vgl. MÜNCH, 1997, S. 180. Beobachtbare und im Rahmen von Internationalisierungs- und Europäisierungsprozessen stehende universalistische Tendenzen werden an dieser Stelle nicht geleugnet, es bleibt jedoch auf die jeweiligen im sozial-kulturellen Horizont stehenden Überformungs- bzw. Modifikationsprozesse zu verweisen. Einen bestätigenden Hinweis zum letztgenannten Gesichtspunkt liefert auch ODEH, Ibrahim: Berufliche Bildung für die arabische Bevölkerung in Israel. Darstellung, Analyse und ein weiterführendes Modell. Frankfurt/M., Bern, New York 1991. S. 222ff.

291 FROMMBERGER, REINISCH, 1999, S. 342.

292 Vgl. hierzu SCHRIEWER, 1994, S. 436ff..

z. B. gleichfalls von LUTZ mit Blick auf den ab den 70er Jahren in den Sozialwissenschaften zum internationalen Vergleich verwendeten Ansatzes des „*effet sociétal*“ geteilt.²⁹³ Zu einem ähnlichen Ergebnis – hier die Qualität des Vergleichs in den Mittelpunkt stellend – gelangt auch LUHMANN, wenn er ausführt: „Daß im Verschiedenen, also irgendetwas Dasselbe sein müsse, regt zur Reflexion an, sodann, wenn man darin geübt ist, zur immer weitergehenden Abstraktion und schließlich zur Anerkennung der unvermeidbaren Kontingenz der Vergleichsgesichtspunkte“²⁹⁴. Vor diesem Hintergrund generieren Vergleiche für LUHMANN Kultur (s. u.)²⁹⁵.

Demgemäß stellt sich eine im Rahmen international-vergleichender Bezüge behauptete Vorteilhaftigkeit des deutschen „Dualen Systems“ sowie berufsförmig organisierter Erwerbstätigkeit nicht nur aus methodischen Gründen als inadäquat dar (s. o.), sondern kann bereits vom Ausgangspunkt her Teile ihrer argumentativen Zweckbindung verfehlen. Entsprechend werden auch jene Annahmen über einen deterministischen Zusammenhang zwischen Berufsbildungsorganisation und Wirtschaftserfolg, wie sie hinter dem allgemeingültigen Entwicklungsalgorithmus industrieller Gesellschaften im Sinne eines verbindlichen Modernisierungskonzeptes stehen²⁹⁶, zunehmend fragwürdig. Mit Fokus auf kulturspezifische Eigenarten sowie die sie konstituierende historische Dimension von nationalen Berufsbildungssystemen geht es also darum, daß „[d]er Beteiligungsprozeß der Kultur an der Bestimmung und Bündelung qualifikatorischer Bedarfe und die mit ihr einhergehende symbolische Formierung des kollektiven Arbeitsvermögens und seiner Reproduktion impliziert, daß es neben einer Geschichte des Bedarfs immer auch eine Geschichte seiner kulturellen Äußerungsformen gibt“²⁹⁷, denn die spezifische Abbildung von Ausbildungssystem und Arbeitsorganisation und -beziehung sind das Ergebnis kollektiver und individueller Werthaltungen und Präferenzen²⁹⁸.

293 Vgl. LUTZ, 1991, S. 103, näheres dazu MAURICE, Marc: Methodologische Aspekte internationaler Vergleiche: Zum Ansatz des gesellschaftlichen Effekts. Aus: HEIDENREICH; SCHMIDT, 1991. S. 82-90.

294 LUHMANN, 1999, S. 38.

295 LUHMANN, 1999, S. 49.

296 Vgl. GEORG, 1997, S. 153; auch DERS.: Vierzig Jahre Berufsbildungszusammenarbeit mit Ländern der Dritten Welt: die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit. Baden-Baden 1997. S. 68ff.

297 HARNEY, 1993, S. 81f.

298 GEORG, 1997, S. 160.

Auf Grundlage der obigen Ausführungen kann damit zusammenfassend festgestellt werden:

1. Das nationale auf Berufsbildung bezogene Forschungswissen kann durch die international-vergleichende Umschau sowohl an Prägnanz als auch Differenziertheit gewinnen.²⁹⁹ Damit kann hinsichtlich der Relevanz vergleichender Betrachtungen eine Vermutung von LUTZ weitestgehend bestätigt werden: So könnte vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Problemlagen, die sich offenkundig nicht durch punktuelle Verbesserungen, sondern nur durch eine bewußte, auf breitem Konsens gegründete Steuerung einer Anzahl miteinander verwobener Veränderungsprozesse bewältigen lassen, internationale Vergleiche dann eine zentrale Rolle spielen, wenn der Blick über die Grenzen dazu benützt würde, eine größere Einsicht in die Dynamik und die Mechanismen der eigenen historischen Entwicklungen zu gewinnen.³⁰⁰
2. Als Folge eines wesentlichen Ergebnisses neuerer komparativer Forschungsleistungen, nämlich der Erkenntnis über die jeweils einmalige und kontingente Ausprägung unterschiedlicher „Berufs“-bildungssysteme mit all den sich daran knüpfenden Auswirkungen, muß auf den notwendigen Einbezug der historischen Dimension als einen sowohl gegenstandsbezogenen als auch methodologischen Erkenntnissertrag für die auf Berufsbildung bezogenen Forschungsaktivitäten abgestellt werden. Denn die wahrnehmbare Einzigartigkeit des Berufsbildungssystems kann interpretiert werden als das jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellte Ergebnis von historisch bzw. kulturell überformten Entwicklungs- bzw. Systembildungsprozessen mit den dazugehörigen institutionellen und strukturellen Konsistenzen.
3. Mit Rekurs auf die in Kapitel 1 aufgeworfene Fragestellung bleibt damit schließlich als – für den weiteren Fortgang der Arbeit wesentliche – Erkenntnis festzuhalten, daß der historischen Dimension in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik eine fundamentale Relevanz und Aktualität in der Diskussion um die Zukunft des deutschen „Dualen Systems“ der be-

299 Diese Aussage korrespondiert mit der Zuschreibung der SENATSKOMMISSION, nach der die vergleichende Berufsbildungsforschung neben einer die unterschiedlichen Teilbereiche der Berufsbildungsforschung übergreifenden und diese z. T. vertiefenden Funktion die Aufgabe der „Sicherung und Fundierung der Grundlagen der Berufsbildungsforschung“ wahrnimmt. SENATSKOMMISSION, 1991, S. 20f.

300 Vgl. LUTZ, 1991, S. 105.

rufflichen Erstausbildung sowie Beruflichkeit zugerechnet werden muß. So konnte gezeigt werden, daß angesichts fortschreitender Internationalisierungs- bzw. Globalisierungsprozesse ein Desiderat berufspädagogisch-historischer Leistungen in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik verzeichnet wird. Dies bezieht sich u. a. allgemein auf den – für den nachgefragten Kontext relevanten – intranationalen Horizont in der Berufsbildungsforschung und hinsichtlich der ihr zugeschriebenen fundierenden Funktion auch speziell auf den wirtschaftspädagogischen Kommunikationszusammenhang. Mit Bezug auf den internationalen Vergleich geht es vorstehend um die notwendige Erweiterung der quantitativen wie auch qualitativen Erkenntnisse über das sogenannte tertium comparationis. Wird nämlich davon ausgegangen, daß die im Selbstverständnis der VBBF verankerte Zielbestimmung zum Zwecke der Erweiterung und Vertiefung sozial- oder geisteswissenschaftlicher Erkenntnis unter der Anwendung vergleichender Methoden erfolgt³⁰¹, dann muß sie sich notwendigerweise des Rekurses auf die „interne“ – also historisch gewordene – Ergebnislandschaft von Berufsbildungsprozessen bedienen bzw. versichern. In diesen Kontext fällt damit insbesondere auch eine regional-historisch positionierte berufspädagogisch-historische Studie.

2.2 Theoretische Implikationen einer regional-historischen Untersuchung im aktuellen Kontext berufspädagogisch-historischer Forschung

2.2.1 Einleitung

Mit der Hinwendung zur berufspädagogisch-historischen Forschung kann nun festgehalten werden, daß deren Aktivitäten angesichts der konstatierten Marginalisierungsdebatte bzw. Relevanzproblematik in sowohl programmatische Bestrebungen als auch in einen inneren Reflexionsprozeß einmündeten, der neben dem eigenen Selbstverständnis gleichfalls die theoretischen und methodischen Standards der Historischen Berufsbildungsforschung thematisiert. Mit der Feststellung der auf Selbst- und Fremdwahrnehmung bezogenen Differenz werden hier sowohl ein unzureichendes Verständnis über das berufspädagogisch-historische Wissen in der Berufs- und Wirtschaftspä-

301 Lauterbach, Maslanowski, Mitter, 2000(b), S. 13.

dagogik betont, als auch die daraus resultierenden Erwartungshaltungen an ihre Leistungsfähigkeit problematisiert.³⁰²

Für den weiteren Fortgang einer regional-historisch orientierten berufspädagogisch-historischen Studie, für die bereits ein spezifisches Verständnis berufspädagogisch-historischer Forschung dargelegt wurde (s. Kapitel 1.3), erscheint es damit zweckmäßig, sich aus diesem aktuellen Diskussionsprozeß hervorgegangener relevanter Forschungsergebnisse bzw. -desiderate zu versichern sowie diese hinsichtlich des o. g. Verständnisses zu reflektieren (Kapitel 2.2.2). Im Anschluß daran ist es möglich, einerseits ein für die berufspädagogisch-historische Forschung aktuell angemessenes methodologisches Forschungsdesign prinzipiell zu entwerfen und dabei andererseits den Versuch zu unternehmen, einen mit Bezug auf die konstatierte inferiore Lage berufspädagogisch-historischer Forschung relativierenden Beitrag zu konzipieren (Kapitel 2.2.3).

Da die regional-historische Thematik im vorstehenden Kapitel bereits inhaltlich unter einer systematisierenden Perspektive verortet werden konnte – so ist u. a. eine „solide historische Erforschung des „deutschen Systems“ [...] [der Berufsausbildung, E. B.] als Basis für die vergleichende Forschung“³⁰³ notwendige Voraussetzung –, ist die vorstehende Relativierung auf die methodologische Fundierung der Arbeit zu beziehen. Dabei soll hervorgehoben werden, daß diesem intendierten Vorgehen unter methodologischer sowie systematischer Perspektive der Charakter eines Vorschlags bzw. Angebots für die berufs-pädagogisch-historische Forschung zuzurechnen ist und keineswegs als im programmatischen Sinne richtungs- bzw. wegweisend verstanden sein möchte.³⁰⁴

302 Vgl. REINISCH, 2000, S. 41; SCHÜTTE, DEIBINGER, 2000, S. 541; ähnlich auch – außerhalb der Marginalisierungsdiskussion stehend – HASFELD, 1995, S. 4. Es wird entsprechend des historischen Zugangs festgestellt, daß die wahrgenommene Differenz keinem Einzelphänomen entspricht, sondern in ähnlicher Weise von Seiten der scientific community der berufs-pädagogisch-historischen Forschung bereits in früheren Zeiten Gegenstand der Kritik war. REINISCH spricht hier von zyklisch wiederkehrenden Sinnkrisen. Vgl. REINISCH, 2000, S. 34ff. (mit Bezug zu STRATMANN, 1970).

303 SCHÜTTE, DEIBINGER, 2000, S. 551.

304 Es wurde darauf hingewiesen, daß die vorliegenden Ausführungen vorrangig einer beobachtenden Perspektive folgen, wie sie von LUHMANN innerhalb seiner neueren theoretischen Konzeption dargelegt wurden. Als sog. „generelle“ oder Metatheorie ist die Systemtheorie gehalten, zum einen eine generelle Theorie der Geschichte zu entwerfen und zum anderen muß sie sich zugleich selbst als historisch, d. h. gleichfalls als Theorieangebot, das dem geschichtlichen Wandel unterliegt, begreifen können. Die Systemtheorie integriert dieses Problem in ihren eigenen Theorieaufbau, indem sie ihre eigene Historizität

2.2.2 *Anmerkungen zur berufspädagogisch-historischen Forschung im Spiegel der Diskussion von Marginalisierung und Selbstreflexion*

Im Zuge der kurz vor Beginn der Jahrtausendwende verstärkt geführten Debatte um Selbstreflexion und Binnenlegitimation sind neuerdings Proklamationen über eine Aktualität bzw. über die prinzipielle Notwendigkeit und Leistungsfähigkeit der Historischen Berufsbildungsforschung angesichts von Fragestellungen, die die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit Bezug auf ihre Umwelt problematisiert, des öfteren nachzuweisen. Auf der Grundlage einschlägiger Veröffentlichungen gilt es demnach als einsichtig, daß die Historische Berufsbildungsforschung bzw. berufspädagogisch-historische Forschung grundsätzlich mehr als nur ein antiquarisches Interesse³⁰⁵ in der Disziplin abdeckt, sondern „die Qualität des fachwissenschaftlichen Wissens in Forschung und Lehre mitbestimmt“³⁰⁶. Diese Aussage korrespondiert – so konnte in Kapitel 2.1 gezeigt werden – durchaus auch mit den bisher im Rahmen dieser Arbeit nachgewiesenen Ergebnissen.

Mit Bezug auf die aktuelle Diskussion hat z. B. REINISCH die Leistungen der science community der berufspädagogisch-historischen Forschung in der Art konkretisiert, daß sie 1) zu einem Problem übersehene Möglichkeiten und Risiken wieder präsent machen kann, die über einen Gegenstand in der Vergangenheit bereits gedacht wurden, welche Maßnahmen damals auf dem interessierten Feld ergriffen und was aus diesen aus welchen Gründen wurde, und daß sie 2) durch die Darstellung von Kontinuitätslinien und Brüchen in der Problemwahrnehmung und -lösung gegenwärtig als selbstverständlich geltende Annahmen, Deutungsmuster und Argumentationslinien in Frage stellen und somit einer Legendenbildung entgegenwirken kann.³⁰⁷ Während

als gegebene Tatsache behandelt. Hinsichtlich des Verhältnisses von Geschichte und Theorie ist somit festzustellen, „daß auch *diese Beschreibung selbst* (also die Theorie, E. B.) geschichtlichem Wandel unterliegt und diese sich selbst folglich als *eine* mögliche Beschreibung von geschichtlichen Prozessen *unter anderen* begreifen muß [Hervor. i. O., E. B.]“ Vgl. BACKSHAASE, 1996, S. 111.

305 Vgl. WAHLE, Manfred: Berufsbildungsgeschichte. Aus: KAISER, PÄTZOLD 1999, S. 101-102. Hier S. 101.

306 SEUBERT, 2000, S. 18.

307 Vgl. REINISCH, 2000, S. 41. HASFELD hat dies weiter spezifiziert, indem er ausführt, daß „historische Erkenntnis [...] keine konkreten normativen Handlungsempfehlungen für gegenwärtige oder zukünftige Problemlagen liefern“ kann. HASFELD, 1995, S. 11; unter anderem Theoriehorizont aber zu einem ähnlichen Fazit kommt auch HARNEY. Dieser stellt vergleichend heraus, daß die historische Berufsbildungsforschung „den thematischen Anschluß an gegenwärtig sichtbare institutionelle Relevanz und von dort her sozusagen

gerade letzteres in deutlicher Nähe zu der eingangs problematisierten regionalspezifisch verengten Fundierung des deutschen Berufsausbildungssystems steht, wird hinsichtlich des Selbstverständnisses der Historischen Berufsbildungsforschung angemerkt, daß sie sich eine orientierungs- und verstehensfördernde Bedeutung einer auf vergangene Ausbildungswirklichkeiten gerichteten Perspektive zurechnet, die auch im Kontext aktueller berufspädagogischer Diskurse evident ist³⁰⁸. Sie sei somit für die Wissenschaftlichkeit der Berufs- und Wirtschaftspädagogik konstitutiv³⁰⁹. Während die Notwendigkeit berufspädagogisch-historischer Leistungen im Zusammenhang mit den aktuellen Erosionsdebatten über das „Duale System“ und Beruflichkeit vorstehend bestätigt werden konnte, ließe sich nun mit Rekurs auf das funktionale Verständnis des verwendeten historischen Zugangs ähnliches ableiten (s. Kapitel 1.3): So kann danach zeitgemäße Relevanz *grundsätzlich* in dem Sinne hergestellt werden, als durch zeitvergleichende Rekonstruktion sich die berufspädagogisch-historische Forschung ihren Gegenwartsbezug und damit ihre Aktualität generell entlang des zeitlichen Verlaufs selbst schafft. Ihre disziplinbezogene Relevanz erhält sie dann entsprechend jenes Umstandes, nach dem sie nämlich genau den Zusammenhang darstellt, „der die Problematik ihrer Einheit im Medium des Zeitvergleichs prinzipiell bearbeiten und als reflexives Wissen zugänglich machen kann“³¹⁰. Gleichwohl ist die Historische Berufsbildungsforschung damit *auch* gehalten – und dies soll hier ausdrücklich ergänzend vermerkt sein –, ihr eigenes Selbstverständnis fortzuentwickeln und ihren eigenen wissenschaftlichen Standpunkt zu reflektieren.³¹¹

Sowohl in den vorstehenden Ausführungen ließ sich ein spezifisches Bedürfnis nach Leistungen berufspädagogisch-historischer Forschung aufzeigen, das jenseits des historischen Kommunikationszusammenhangs verortet ist (s. Kapitel 2.1), als auch im Rahmen des aktuellen berufspädagogisch-historischen Diskurses sind Bedarfsmomente nach historischem Wissen in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik auffindbar³¹². In den Blick fällt hier-

offensichtliche [Hervor. i. O., E. B.] Bedarfslagen und Relevanzen für die Forschung und für den Aufbau des Wissens [...] nicht herstellen“ kann. HARNEY, 1997, S. 229.

308 Vgl. PÄTZOLD, REINISCH, WAHLE, 2000(b), S. 11; ähnlich auch KIPP, 2000, S. 62.

309 Vgl. SEUBERT, 2000, S. 20.

310 HARNEY, 1997, S. 229.

311 Vgl. BACKES-HAASE, 2001(b), S. 242.

312 Vgl. beispielhaft die Ausführungen von SEUBERT, 2000, S. 18f.; BACKES-HAASE, 2001(b), S. 242.

bei weiterhin – neben der von der SENATSKOMMISSION festgestellten Funktionszuschreibung für die Historische Berufsbildungsforschung³¹³ – die Aussage einer aktuellen, auf Berufsbildungsforschung bezogenen selbstevaluativen Studie: Im Zusammenhang der Ergebnisvorstellung des Projektes „Bericht-erstattung über Berufsbildungsforschung“ im Herbst 1999 anlässlich des 4. Forums Berufsbildungsforschung wird explizit das Desiderat einer „geschriebenen Geschichte der Berufsbildungsforschung“³¹⁴ betont. Versichert sich hierbei die Berufs- und Wirtschaftspädagogik ihres wissenschaftsbezogenen Kontextes, erscheint diese Position wenig erstaunlich, sofern dabei die Aussage von ZABECK Berücksichtigung findet: Als pragmatische Sozialwissenschaft, die in Verantwortung für das jeweils gegenwärtige soziale Geschehen unter ihrem spezifischen wissenschaftskonstituierenden Aspekt Erfassten in besonderer Weise steht, obliegt es der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nämlich grundsätzlich aufgrund ihrer Gegenwarts- und Zukunftsbezogenheit, sich im Zuge ihres Erkenntnisprozesses im Strom der Geschichte zu verorten.³¹⁵

Entsprechend dieser Umstände – nämlich dem gleichwohl prinzipiellen Interesse und der formalen Notwendigkeit der Berufs- und Wirtschaftspädagogik an bzw. nach berufspädagogisch-historischen Leistungen sowie der Offensichtlichkeit ihrer gegenwärtig vergleichsweise randständigen Situation – wird in den Horizont gerückt, was HARNEY hinsichtlich der Nutzenproblematik der Historischen Berufsbildungsforschung für die Praxis der Berufseordnung hervorhob: Danach nützt die historische Berufsbildungsforschung der Praxis nur dann, wenn die Pragmatik des alltäglichen Geschäfts an der Konstitution seiner eigenen Gegenwärtigkeit interessiert ist oder durch – so konnte ja gezeigt werden – z. B. die Problematik internationaler Koordinations- und Angleichungsprozesse an ihr interessiert wird.³¹⁶ REINISCH und ZABECK haben diese Hypothese in ähnlicher Form bestätigt. Sowohl REINISCH tendiert mit Blick auf die Außenlegitimität der berufspädagogisch-

313 Vgl. SENATSKOMMISSION, 1990, S. 20f. (s. dazu Kapitel 1.3).

314 Vgl. VAN BUER, KELL, 2000, S. 47f..

315 Vgl. ZABECK, 2000(a), S. 65.

316 Vgl. HARNEY, 1993, S. 80. Wenn darauf hingewiesen wurde, daß die berufspädagogisch-historische Forschung „zyklisch wiederkehrenden Sinnkrisen“ unterliegt, dann besteht hier eine Ähnlichkeit zu einer zu Beginn der 70er Jahre geäußerten „forschungsstrategischen“ Interpretation STRATMANNs: So verliere historische Forschung gegenüber dem „dringende[n] Anspruch der Ausbildungspraxis [...] ihre Bedeutung, werde zum Luxus, den man sich angesichts der begrenzten Forschungskapazität und der Dringlichkeit der Aufgaben nur schlechten Gewissens leisten könne“. STRATMANN, 1970, S. 826.

historischen Forschung in Richtung einer „produktorientierte[n] Innovationsnotwendigkeit“³¹⁷, als auch ZABECK registriert, daß „[e]ntscheidend für das, was als Krise [und damit als gegenwärtig relevant, E. B.] empfunden wird, die Verlagerung des berufs- und wirtschaftspädagogischen Interesses sein [dürfte]“³¹⁸. So würde die Historische Berufsbildungsforschung dem Schwinden ihres Ansehens nicht mit allgemein gehaltenen Nützlichkeitsbehauptungen entgegenwirken können, vielmehr setze eine Trendwende voraus, daß sie Gegenwartsbedeutsamkeit gewissermaßen praktiziere.³¹⁹ Als gelungenes Beispiel dafür führt er mit DEIBINGERS „historisch-vergleichender“ Dissertationsschrift eine „außerhalb des Mainstream liegende“ berufspädagogisch-historische Studie an³²⁰, womit er implizit HARNEYS Aussage bezüglich ihrer Hinwendung zur international-vergleichenden Berufsbildungsforschung das Wort redet. Unter quantitativer Perspektive wird dieser Bedarf eben auch dadurch bestätigt, daß sich im Zuge der konstatierten Randständigkeit der berufspädagogisch-historischen Forschung eine vermehrte Zuwendung zur historischen Dimension innerhalb der international-vergleichenden Berufsbildungsforschung insgesamt beobachten läßt (s. Kapitel 2.1).³²¹

Die Nutzenproblematik der berufspädagogisch-historischen Forschung in einer komparativen Weise angehend hat BACKES-HAASE sich über eine historische Rekonstruktion der methodologischen Optionen der Historischen Berufsbildungsforschung mit Bezug auf das „ideengeschichtliche Feld“ genähert, indem er diese im Hinblick auf ihre allgemeinen Bedingungen, ausgewählten Grundbegriffe und Relevanzen der berufspädagogischen Ideen sowie für Forschung und Lehre kontrastierend gegenüberstellt und nach deren jeweiligen Bewertung aus Sicht der Wirtschaftspädagogik fragt.³²² Auf Basis dieses Vergleichs hält der Autor fest, daß die historisch-systemati-

317 FROMMBERGER, Dietmar: Rezension zu Günter PÄTZOLD/ Holger REINISCH/ Manfred WAHLE (Hrsg.): Profile der Historischen Berufsbildungsforschung. Oldenburg 2000. In: ZBW, 96. Jg. (2000), H. 4, S. 630-633. Hier S. 630f..

318 ZABECK, 2000(a), S. 77.

319 Vgl. ebd.

320 Vgl. ebd.. Vollständige Titelangabe: DEIBINGER, Thomas: Die englische Berufserziehung im Zeitalter der industriellen Revolution. Würzburg 1992. ZABECK nennt hier entgegen seiner Behauptung leider nur eine Arbeit, die die Gegenwartsbedeutsamkeit in seinem Sinne erfüllt.

321 Vgl. z. B. die Ausführungen von SCHRIEWER, 1986; DEIBINGER, 1992; FROMMBERGER, 1999 und auch die neueren Arbeiten zur historisch-vergleichenden Berufsbildungsforschung z. B. SCHÜTTE, 2000; SCHÜTTE, DEIBINGER, 2000.

322 Vgl. BACKES-HAASE, 2001(b), S. 243 (auch nachfolgend).

sche Methode aufgrund ihrer am „Fortschritt“ orientierten teleologischen Vorannahmen sowie ihrer hermeneutischen Arbeitsweise angesichts des hier konstatierten wirtschaftspädagogischen Selbstverständnisses³²³ auf wenig Akzeptanz zu stoßen vermag.³²⁴ Gleiches wird auch für die nach der sogenannte „realistischen Wende“ seit Ende der 60er Jahre angewandte emanzipatorische Sozialgeschichtsschreibung festgestellt, da hier Vermutungen über gesellschaftliche Machtverhältnisse zugrundegelegt seien, die auf der Basis gegenwärtiger Kenntnis als tendenziell überwunden angesehen würden. Das sich ebenfalls im Kontext der Autonomisierung des Wissenschafts-systems ausgebildete Kritisch-rationale Paradigma entspricht nach BACKES-HAASE demgegenüber aufgrund seines methodischen Vorgehens, das sich als hypothesengeleitetes logisch-empirisches Forschen abbildet, dem wirtschaftspädagogischen Selbstverständnis. In einem sich anschließenden Schritt stellt der Autor nun eine weitere Option vor, der er einerseits gleichfalls eine positive Akzeptanz in der Wirtschaftspädagogik zurechnet, die andererseits jedoch das „Problem historischer Bedingtheit berufs- und wirtschaftspädagogischer Ideen als Forschungsperspektive beibehält“. Diese berufs-pädagogisch-historische Option der „Rekonstruktion historischer Semantik“ verbindet begriffsgeschichtliches Forschen mit der Theorie sozialer Systeme von LUHMANN³²⁵, der bekanntlich hinsichtlich der historischen Dimension ein evolutionstheoretisches Verständnis zugrundegelegt ist³²⁶. Studien dieser Option folgen der zentralen Auffassung, daß „eine Korrelation zwischen Gesellschaftsstruktur und Semantik [besteht], in der einerseits der gesellschaftliche Differenzierungsprozeß selektiv auf die Auswahl geeigneter semantischer Konstrukte wirkt. Andererseits plausibilisieren diese jedoch auch wiederum die gesellschaftlichen Veränderungsprozesse, ermöglichen, begleiten oder folgen ihnen nach.“³²⁷

323 S. hierzu flankierend die Angaben von BACKES-HAASE in Kapitel 1.3.1.

324 Vgl. BACKES-HAASE, 2001(b), S. 245ff.; weiterführend dazu DERS.: *Historiographie pädagogischer Theorien*. Weinheim 1996. S. 46ff.; für die historische Berufsbildungsforschung HASFELD, 1995, S. 16f..

325 Vgl. dazu inbs. LUHMANN, 1984.

326 Vgl. dazu z. B. LUHMANN, Niklas: *Systemtheoretische Argumentationen. Eine Entgegnung auf Jürgen HABERMAS*. Aus: HABERMAS, LUHMANN, 1974, S. 291-405. Hier S. 361ff.; DERS.: *Geschichte als Prozeß und die Theorie sozio-kultureller Evolution*. Aus: FABER, Karl-Georg (Hrsg.): *Historische Prozesse*. München 1978. S. 413-440; DERS.: *Weltzeit und Systemgeschichte*. Aus: LUDZ, Peter Christian (Hrsg.): *Soziologie und Sozialgeschichte*. Opladen 1972. S. 81-115; eine detaillierte Zusammenfassung liefert BACKES-HAASE, 1996, S. 167ff..

327 BACKES-HAASE, 2001(b), S. 246.

Ohne an dieser Stelle in eine detaillierte Diskussion über die Möglichkeiten einer solchen begriffsgeschichtlichen Option für die intendierte regional-historische Rekonstruktion einsteigen zu wollen, rückt hier ein innerhalb der jüngsten Reflexionsprozesse vermehrt Aufmerksamkeit erfahrender Bereich der berufspädagogisch-historischen Forschung in den Blick. Wie bereits angedeutet, steht die methodologische Basis in Beiträgen der berufs- und wirtschaftspädagogischen Historiographie bzw. deren „theoriebegründeten Konzeptionen“³²⁸ als partiell nicht explizit ausgewiesen in der berufspädagogisch-historischen Kritik.³²⁹ Während ZABECK in dieser „defizitären methodologischen Unterfütterung der berufs- und wirtschaftspädagogischen Historiographie“ denn auch eine Ursache dafür sieht, daß der „in Sachbeiträgen latent angelegte Dissens zu keinen offen ausgetragenen Konflikten geführt hat“³³⁰, sind zunehmend berufspädagogisch-historische Arbeiten auszumachen, die dieses Desiderat aufnehmen. So wird hier sowohl die Notwendigkeit einer theoriegeleiteten berufspädagogisch-historischen Historiographie betont³³¹, als auch die Bereitschaft gezeigt, in kontroverse Debatten über bestimmte theoretische Optionen einzusteigen³³².

Erfolgt nun vor dem Hintergrund der Marginalisierungsdebatte die Zuwendung zur eingangs formulierten Problemstellung, dann sind an dieser Stelle vorerst folgende Gesichtspunkte festzuhalten: Das dieser Arbeit zugrundeliegende Leistungsverständnis, wie es in Kapitel 1.3 für die Historische Berufsbildungsforschung dargestellt wurde, korrespondiert hinsichtlich seiner Funktionszuschreibung mit den aktuellen Aussagen des berufspädagogisch-historischen Kommunikationszusammenhangs. Angesichts der innerdisziplinären inferioren Lage historischer Forschung können zweitens Forderungen

328 HORLEBEIN, 2001, S. 32.

329 Vgl. ZABECK, 2000(b), S. 489ff.; in der aktuellen Diskussion für die historisch-systematische Methode z. B. BACKES-HAASE, 2001(b), S. 243; für die Zeit nach der „realistischen Wende“ z. B. HORLEBEIN, 2001, S. 32; grundlegend auch BRUCHHÄUSER, 1997, S. 88; REINISCH, 1992, S. 622f; als Ausnahmen können hier z. B. die Dissertationen von GREINERT und HASFELD genannt werden sowie z. B. STRATMANN'S Monographie zur gewerblichen Lehrlingserziehung: Vgl. GREINERT, Wolf-Dietrich: Schule als Instrument sozialer Kontrolle und Objekt privater Interessen. Hannover 1975. S. 13ff.; HASFELD, 1995, S. 1-51; STRATMANN, 1993, S. 19-40.

330 ZABECK, 2000(b), S.490.

331 Vgl. z. B. HORLEBEIN, 2001, S. 38.

332 Vgl. hierzu beispielhaft die Beiträge von BÜCHTER, Karin; KIPP, Martin; WEISE, Gabriele: Zur Vereinbarkeit von kritischem Anspruch und sozialhistorischer Rekonstruktion in der berufspädagogisch-historischen Forschung. In: ZBW, 96. Jg. (2000), H. 4, S. 512-523; KIPP, 2000, S. 63.

nach expliziter „Gegenwartsbedeutsamkeit“ für berufspädagogisch-historische Leistungen beobachtet werden. Neben einer bereits früheren Hinwendung zur international-vergleichenden Berufsbildungsforschung, wie sie von HARNEY vorgestellt wurde, liefert auch ZABECK für das vermeintlich notwendige Ansinnen eines Aktualitätsbezugs aus dem international-vergleichenden Kontext stammende Anknüpfungspunkte. Drittens wird hinsichtlich der z. T. defizitären methodologischen Basis berufspädagogisch-historischer Arbeiten zunehmend auf eine theoretische Fundierung solcher Leistungen gedrungen, was u. a. zu ihrer Auszeichnung gegenüber anderen beitragen³³³ oder zur Verbesserung ihrer Vergleichbarkeit führen kann.

2.2.3 *Zur Forschungskonzeption*

2.2.3.1 Vorbemerkungen zur Forderung nach Theorieorientierung und Gegenwartsbedeutsamkeit in der berufspädagogisch-historischen Forschung

Die vorstehenden Forderungen nach theoretischer Grundlegung sowie Gegenwarts- bzw. Praxisbezogenheit berufspädagogisch-historischer Forschungsleistungen sollen für den weiteren Fortgang des Projektes als wesentliche Prämissen anerkannt werden. Sie verweisen neben der objektbezogenen Verortung der regionalen Thematik auf jenen eingangs formulierten Bearbeitungsmodus, über den eine inhaltlich auf die Entwicklung der handwerklichen Ausbildungsstrukturen und örtlich wie zeitlich auf die Stadt Oldenburg im (vorwiegend) 19. Jahrhundert bezogene Arbeit im berufspädagogisch-historischen Kommunikationszusammenhang eingeordnet werden kann. Demgemäß soll in Anknüpfung an HORLEBEIN unter „theoriegeleitet“ bzw. „theorieorientiert“ eine „doppelte Bezugnahme auf Theorie“ verstanden werden: zum einen „hinsichtlich der theoriebegründeten Konzeption der gesamten Untersuchung [...] [vgl. Kapitel 1, E. B.] und zum anderen durch den Rückgriff auf Theorien innerhalb der historischen Argumentation“³³⁴.

Die historische Theorieorientierung wird nun häufig auf die sogenannte „realistische Wende“ der pädagogischen Geschichtsschreibung der 70er Jahre zurückgeführt³³⁵, der es einerseits um die Einbeziehung der vergangenen Erziehungswirklichkeit anstelle von bloßer Ideen- bzw. Theoriegeschichte und

333 Vgl. HORLEBEIN, 2001, S. 34.

334 Vgl. HORLEBEIN, 2001, S. 32.

335 Vgl. zur Kritik BÜCHTER, KIPP, WEISE, 2000, S. 515.

andererseits um die Rückbindung der Analyse dieser Wirklichkeit an Sozial- oder wenigstens Erziehungstheorien ging.³³⁶ Das Verdienst für eine theoriegeleitete Erforschung der historischen Erziehungswirklichkeit kommt hierbei dem Konzept einer Sozialgeschichte der Erziehung zu³³⁷, wobei die im pädagogischen Kontext verwendeten bzw. zu verwendenden Theorien – auch die für den Bereich der pädagogischen Ideen³³⁸ – vorrangig dem Bereich der Sozialwissenschaften bzw. Gesellschaftstheorien entstammen³³⁹. Für den vorstehenden Zusammenhang bleibt dabei flankierend festzuhalten, daß einerseits auch eine prinzipiell theorieleose Geschichtsschreibung den Fortschritt der historischen Faktenforschung nicht behindert³⁴⁰ und daß andererseits „jede theoriegeleitete Geschichtsschreibung durch die zugrundeliegende Theorie Selektionskriterien erhält“, womit eine „perspektivische Wahrnehmung“ des zu erforschenden Gegenstandes zwangsläufig erzeugt wird³⁴¹. Unter der o. g. Prämisse der Theorieorientierung ist somit eine theoretisch bedingte Zentrierung zum einen zu akzeptieren, zum anderen wird sie auch durch den Theoriehorizont erwartet; was dabei dann allerdings jeweils als gegenstandsadäquat oder verkürzt angesehen wird, bindet sich letztlich an die Frage der wissenschaftstheoretischen Position.³⁴²

Wenn auf der Basis dieser Überlegungen das Kriterium eines Gegenwarts- bzw. Praxisbezugs betrachtet wird, dann fällt für den berufspädagogisch-historischen Kontext besonders eine jüngere Aussage von BÜCHTER/KIPP/WEISE in den näheren Betrachtungshorizont. Mit ausdrücklichem Rekurs auf den eingeforderten Praxisbezug berufspädagogisch-historischer Forschung wird der Nutzen eines evolutionstheoretisch fundierten historiographischen Zugangs, wie er der metatheoretischen Konzeption von LUHMANN

336 Vgl. LENZEN, Dieter: Narrative Historiographie der Pädagogik bei Herwig BLANKERTZ. Aus: KUTSCHA, Günter (Hrsg.): Bildung unter dem Anspruch von Aufklärung: Zur Pädagogik von Herwig BLANKERTZ. Weinheim 1989. S. 215-236. Hier S. 224.

337 Vgl. BÖHME, TENORTH, 1990, S. 123f., ähnlich auch LENZEN, 1989, S. 224; für den ideengeschichtlichen Bezug auch BACKES-HAASE, 1996, S. 51.

338 Vgl. BÖHME, TENORTH, 1990, S. 132.

339 Vgl. HORLEBEIN, 2001, S. 32.

340 Vgl. LUHMANN, 1978, S. 414.

341 HORLEBEIN, 2001, S. 35; weiterführend zum Selektionskriterium im Theoriekontext für die Geschichtswissenschaften z. B. WEHLER, Hans-Ulrich: Anwendung von Theorien in der Geschichtswissenschaft. Aus: KOCKA, Jürgen; NIPPERDEY, Thomas (Hrsg.): Theorie und Erzählung in der Geschichte. München 1979. S. 17-39. Hier S. 27ff.

342 Vgl. HORLEBEIN, 2001, S. 35. Diese Vermutung hatte ZABECK ja hinsichtlich der – defizitären – methodologischen Unterfütterung berufspädagogisch-historischer Leistungen bereits in Aussicht gestellt bzw. zum Thema gemacht (s. o).

zugrundeliegt, ausdrücklich als „offene Frage“ in die Kritik genommen.³⁴³ Nach diesem konzeptionellen Verständnis werden „gesellschaftliche Einrichtungen – so auch Nachwuchsförderungssysteme und deren Leitformeln, wie z. B. „Beruf“ – [...] *nicht* gemacht, sie *entstehen* [Hervorh. i. O., E. B.]“³⁴⁴. Auf Basis einer innerlich miteinander verzahnten ideologiekritischen und sozialgeschichtlichen Historiographie³⁴⁵ wird hinsichtlich des „reklamierten Praxisbezugs“ argumentiert, daß eben „*nicht* [Hervorh. n. i. O., E. B.] durch eine evolutionäre Geschichtsbetrachtung, sondern durch einen Nachweis von und eine kritische Auseinandersetzung mit politischen Entstehungszusammenhängen und der sozialen Konstruiertheit von historischen Ideen, Phänomenen oder Ereignissen, [...] berufspädagogisch-historische Forschung doch erst [vermag], prinzipielle Gestalt- bzw. Veränderbarkeit von tradierten Theorien und Prozessen zu verdeutlichen“³⁴⁶, wobei die anschließende Forderung auf den berufspädagogisch-historischen Einbezug „mikropolitischer“ bzw. „mikrohistorischer“ Betrachtungen zielt³⁴⁷.

Während eine Diskussion über die Leistungsfähigkeit mikrohistorischer Zugänge für berufs- und wirtschaftspädagogische Fragestellungen hier nicht weiter verfolgt werden soll³⁴⁸, verweist die geäußerte Kritik gleichwohl auf

343 Vgl. BÜCHTER, KIPP, WEISE, 2000, S. 514. Die Kritik knüpft an einer auf der im März 2000 in Jena stattgefundenen Tagung der Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik der DGfE mit LANGE geführten Kontroverse an. Vgl. zur Position von LANGE insbesondere DERS., 1999, S. 18; DERS., 1992; DERS.: Überlegungen zum geisteswissenschaftlichen Bildungsbegriff im Hinblick auf LUHMANN'S Gesellschaftstheorie. Aus: OELKERS, Jürgen; TENORTH, Hans-Elmar (Hrsg.): Pädagogik, Erziehungswissenschaft und Systemtheorie. Weinheim, Basel 1987. S. 304-329.

344 LANGE, 1999, S. 21.

345 ZABECK, 2000(a), S. 67f., ähnlich auch BÖHME, TENORTH, 1990, S. 124.

346 BÜCHTER, KIPP, WEISE, 2000, S. 514.

347 Vgl. ebd.

348 Die Ablehnung einer evolutionären Geschichtsbetrachtung, nach der „Berufserziehung entstanden und nicht gemacht ist“ (ebd.), deckt sich mit dem Theorieverständnis einer mikrohistorischen Arbeitsweise, die sich in Deutschland als kulturanthropologisch orientierte Sozialgeschichte gegen eine strukturgeschichtliche Gesellschaftsgeschichte – wie sie bspw. von KOCKA repräsentiert wird – zunehmend etabliert. Als wichtiger Bezugspunkt wird hier die Monographie „Dichte Beschreibung“ des Anthropologen Clifford GEERTZ gesehen. (Vgl. DERS.: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. 6. Aufl. Frankfurt/M. 1999). Die Mikrogeschichte selbst interpretiert sich als Anstoß für die Weiterentwicklung der Sozialgeschichte seit den 90er Jahren. Für eine berufspädagogisch-historische Forschung, die explizit einem sozialgeschichtlichen Verständnis folgt, kann sie m. E. – dies in Anschluß an BÜCHTER, KIPP, WEISE – durchaus interessante Forschungsmöglichkeiten aufzeigen. Eine Adaption für die berufspädagogisch-historische Forschung bliebe jedoch sowohl hinsichtlich ihrer theoretischen Fundie-

eine für den weiteren Fortgang der Arbeit offenkundige Problematik: Denn es wurde darauf verwiesen, daß die vorliegenden Ausführungen vorrangig an die beobachtende Perspektive der Gesellschaftstheorie von LUHMANN angelehnt sind; diese folgt hinsichtlich ihres historischen Verständnisses – dies fand im Zusammenhang mit der von BACKES-HAASE vorgestellten Konzeption Erwähnung – einer Theorie der sozio-kulturellen Evolution³⁴⁹. Bilden nun Aspekte dieser Gesellschaftstheorie im Anschluß an HORLEBEIN *sowohl* die theoretische Grundorientierung der Gesamtkonzeption *als auch* die Grundlage für die historische Argumentation dieser Arbeit – und davon soll gemäß einer theoretisch stringenten Vorgehensweise ausgegangen werden –, dann können die konzeptionellen Überlegungen hier in einen Widerspruch geraten, sofern die „offene Frage“ nach einem Praxis- bzw. Gegenwartsbezug einer evolutionären Geschichtsbetrachtung nicht beantwortet werden kann. Demzufolge ist nachstehend ein Ansatz zu fokussieren, der die Forderung nach Gegenwarts- bzw. Praxisbezug aufnimmt und dabei gleichzeitig den benannten Theoriehorizont beibehält.³⁵⁰ Diese Überlegungen bilden somit die Ausgangsbasis für die nachfolgenden Darstellungen.

zung als auch ihrer Anwendung für den berufs- und wirtschaftspädagogischen Bereich noch zu leisten. Weiterführend dazu z. B. für ihren – vorrangig – italienischen Ursprung GINZBURG, Carlo: Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiß. In: Historische Anthropologie, Jg. 1993, H. 1, S. 169-192; DERS.; PONI, Carlo: Was ist Mikrogeschichte? In: Geschichtswerkstatt, Jg. 1985, H., S. 48-52; für eine deutsche Adaption: MEDICK, Hans: Mikro-Historie. Aus: SCHULZE, Winfried (Hrsg.): Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikrohistorie. Eine Diskussion. Göttingen 1994. S. 40-53; DERS.: Weben und Überleben in Laichingen 1650-1900. Göttingen 1996; DERS.: Entlegene Geschichte? Sozialgeschichte und Mikro-Historie im Blickfeld der Kulturanthropologie. Aus: MATTHES, 1992, 167-178; zur Diskussion ULBRICHT, Otto: Mikrogeschichte: Versuch einer Vorstellung. In: Rundbrief des Arbeitskreises für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins, 58. Jg. (1993), S. 16-33; MEIER, Christian: Notizen zum Verhältnis von Makro- und Mikrogeschichte. Aus: ACHAM, K.; SCHULZE, W. (Hrsg.): Teil oder Ganzes. Zum Verhältnis von Einzel- und Gesamtanalyse. München 1990. S. 111-140.

349 Neben der bereits erfolgten Abgrenzung von organischer und sozio-kultureller Evolution weiterführend auch BACKES-HAASE, 1996, S. 168ff.

350 Es wird daran erinnert, daß der Gegenwartsbezug innerhalb der berufspädagogisch-historischen Forschung als notwendige Prämisse für das weitere Vorgehen dieser Arbeit anerkannt wurde (s. o.).

2.2.3.2 Zum Gegenwartsbezug einer evolutionär verstandenen berufspädagogisch-historischen Forschung: Versuch eines exemplarischen Aufweises

Einleitung

Im Zusammenhang mit der skizzierten Situation berufspädagogisch-historischer Forschung hat ZABECK angemerkt, daß es um der „Binnenlegitimität“ [dieser science community, E. B.] willen sinnvoll erschiene, Anschlußstellen zu markieren, an denen sich – im Zuge der Durchführung von Gegenwartsprojekten – historische Informations- und Sinnorientierungsbedürfnisse [...] befriedigen ließen³⁵¹. Damit erscheint es zweckmäßig, sich bestimmter, im Rahmen dieser Arbeit vorrangig der international-vergleichenden Berufsbildungsforschung entstammender Ausführungen bzw. Ergebnisse zuzuwenden. Denn neben den o. g. Bezügen von ZABECK und HARNEY zu diesem Bereich wurden *erstens* hier verortete Aspekte mit Bezug auf berufspädagogisch-historische Forschungsleistungen bereits relativ umfassend dargestellt (s. Kapitel 2.1); an diese ließe sich somit ohne weitergehende Erläuterungen anschließen. *Zweitens* konnte an dieser Stelle ein Bedarf nach berufspädagogisch-historischen Forschungsleistungen nachgewiesen werden, wobei gerade für den intranationalen Horizont ein „historisches“ Forschungsdesiderat für Typologisierungskonzepte von Berufsbildungssystemen expliziert werden konnte. Weiterhin wurden die vorstehenden Ausführungen entlang der aktuellen Erosionsdebatten um das sogenannte „Duale System“ der beruflichen Erstausbildung sowie der damit verbundenen Berufsförmigkeit geführt, sie wurden also – *drittens* – unter Bezugnahme aktueller disziplinärer Fragestellungen bzw. „Gegenwartsprojekte“ erstellt.

Die eingeforderte Gegenwartsbedeutsamkeit bzw. Praxisrelevanz einer berufspädagogisch-historischen Forschungsarbeit, die auf einem evolutionär verstandenen Geschichtsverständnis beruht, soll nachstehend an exemplarischen Aspekten der Frage nach der historisch-kulturellen Einbettung der Systeme bzw. des „deutschen Systems“ angebunden werden. Dabei ist Gegenwarts- bzw. Praxisrelevanz in der Art zu erzeugen, daß die aktuell in der VBBF festgestellten Desiderate bzw. Ergebnisse im Hinblick auf ihre historische Dimension, wie sie im Kontext der Erosionsdebatten festgestellt wurden, aus einer historischen Perspektive betrachtet und durch spezifisch histo-

351 ZABECK, 2000(b), S. 486.

risch konnotierte Erkenntnis sozusagen gespiegelt bzw. ergänzt werden sollen. Hinsichtlich des regional-historischen Bearbeitungsschwerpunkts ist hierbei anzumerken, daß diese Hinweise nur erste Ansatzpunkte für weitere vergleichende Forschungsleistungen markieren, womit nicht nur die international-vergleichende, sondern auch die berufspädagogisch-historische Dimension angesprochen sein kann. Die sich aus diesem Diskussionsprozeß ergebenden gegenwartsbezogenen bzw. praxisrelevanten Ergebnisse sollen dann den Bogen zu den konzeptionellen Überlegungen für die regional-historische Studie spannen, indem sie – zwecks Überwindung eines vermeintlich eklektizistischen Vorgehens – deren Grund- bzw. Ausgangslage bilden. Sie gewährleisten damit den (berufspädagogisch-)historischen Bezugsrahmen der Regionalstudie, der auf Basis vorstehender Ausführungen um weitere wesentliche Bezugspunkte ergänzt, fundiert und vertieft werden soll (Kapitel 2.2.3.3). Dabei ist die eingangs formulierte Forderung nach einem aktuell angemessenen Forschungsdesign für die berufspädagogisch-historische Forschung zu berücksichtigen.

Aspekte einer Theorie der Zeiten

Im Horizont der Erosionsdebatten um das „Duale System“ der beruflichen Erstausbildung sowie der daran gebundenen Berufsförmigkeit konnte nun angesichts international-vergleichender Forschungsergebnisse festgestellt werden, daß nationale „Berufs“-Bildungsstrukturen aufgrund ihrer historisch-kulturellen Verwurzelung weder als vor- bzw. nachteilig zu charakterisieren sind, noch in andere nationale Zusammenhänge erfolgversprechend adoptiert werden können (s. Kapitel 2.1). Demzufolge kann das – hier – deutsche Berufsausbildungssystem als ein zu einem jeweils bestimmten Zeitpunkt kulturell überformtes Ergebnis begriffen werden, dem spezifisch historische Entwicklungen bzw. Systembildungsprozesse zugrunde liegen. Im Rahmen dieses Ergebnisses ist nun die Sichtweise einer modernisierungstheoretisch begründeten Argumentation in der vergleichenden Berufsbildungsforschung kritisiert worden.³⁵² Ohne an dieser Stelle eine Rekapitulation der dazu dargelegten Ausführungen vornehmen zu wollen³⁵³, ist im

352 Vgl. für den international-vergleichenden Kontext insb. GEORG, 1997(a), S. 153ff.; DERS.: Vierzig Jahre Berufsbildungszusammenarbeit mit Ländern der Dritten Welt: Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit. Baden-Baden 1997(b). S. 68.

353 So hatte z. B. ODEH diesen Aspekt in seiner Arbeit über die berufliche Bildung für die arabische Bevölkerung in Israel in der Art berührt, daß er im Rahmen von „kulturspezifische[n] Überlegungen“ auf die „scheinbare Unzeitgemäßheit“ seines Konzeptes verweist,

Hinblick auf eine historische Prozeßdimensionierung besonders herauszustellen, daß der vermeintliche Gegensatz von „Tradition“ und „Moderne“ in die Nähe seiner Auflösung rückt. Beide Kategorien sind – und dies allgemein auf die Kontingenz und Singularität nationaler Berufsbildungssysteme bzw. -strukturen und speziell auf das „Duale System“ und auf den Beruf, der ja „[z]u den kulturellen Traditionen in Deutschland gehört“, bezogen³⁵⁴ – damit offensichtlich insoweit ohne Unterschied, als es sich immer um eine jeweils spezifische, also „traditionsgebundene Moderne“ handelt³⁵⁵.

Vor diesem Hintergrund ist auf zumindest zwei spezielle Gesichtspunkte verwiesen: zum einen nämlich auf die vermeintliche Notwendigkeit einer theoretischen Umorientierung, die geeignet ist, das vorstehende Forschungsergebnis aufzunehmen, und zum anderen auf jenen Gegenstand, in dem die Kategorien „Tradition“ und „Moderne“ als Bestandteile historischer Prozesse aufgehoben werden können. Während dabei die Relevanz für den international-vergleichenden Kontext damit einerseits speziell im Hinblick auf die revidierte Fassung der Typologie der Grundmodelle beruflicher Ausbildungssysteme von GREINERT ansetzt, in der das Regelungsmuster „Tradition“ für den ersten Grundtyp bestimmend ist³⁵⁶, läßt sich andererseits der

dessen „inhaltlich-berufspädagogische Ausrichtung [...] nicht an dem neuesten Stand der industriegesellschaftlichen Fortentwicklung des dualen Systems, sondern eben an dessen sozial-, theorie- und mentalitätsgeschichtlicher Ausgangsbasis[,] nämlich der Berufsbildungstheorie im Umfeld der 'Klassiker', ausgerichtet ist. ODEH, Ibrahim: Berufliche Bildung für die arabische Bevölkerung in Israel. Darstellung, Analyse und ein weiterführendes Modell Frankfurt/M., Bern, New York 1991. Hier S. 219ff.

354 HARNEY, 1993, S. 81; weiterführend hierzu auch DERS.: 1980(c).

355 Vgl. GEORG, 1997(a), S. 155.

356 GREINERT unterscheidet in der Perspektive der modernen Systemtheorie als Regelungsmuster beruflicher Bildung Tradition, Markt und Bürokratie. Diesen Regelungsmustern lassen sich seiner Ansicht nach Grundtypen von beruflichen Ausbildungssystemen zuordnen, worauf an dieser Stelle jedoch nicht im Detail einzugehen ist. Der Autor hat seine Überlegungen mehrfach ausdrücklich dargelegt. Festzuhalten bleibt, daß Tradition hier die „Fortschreibung bzw. Sicherung der bewährten, überlieferten Bestände“ bedeutet und als klassisches Beispiel der Regelung von Berufsausbildung über Tradition die ständische Handwerkererziehung angeführt wird. Diesem traditionellen Modell werden typische Regelungsmechanismen, wie z. B. die Abgrenzung nach außen oder die Zahlung eines Lehrgeldes, zugeordnet. Das „Duale System“ der beruflichen Erstausbildung wird nach dieser Typologie als Mischtyp bezeichnet. Weiterführend dazu GREINERT, Wolf-Dietrich: Organisationsmodelle und Lernkonzepte in der beruflichen Bildung. Baden-Baden 2000. S. 21f.; DERS.: Konzepte beruflichen Lernens. Stuttgart 1997. S. 17ff.; DERS.: Regelungsmuster der beruflichen Bildung: Tradition – Markt – Bürokratie. In: BWP, 24. Jg. (1995), H. 5, S. 31-35; DERS.: Die Wiederentdeckung der Tradition als Regelungsmuster moderner Berufsausbildung. In: Berufsbildung, Jg. 1995, H. 33, S. 32-34.

Gegenstand und dessen Bedeutung der historischen Prozesse an zwei weiteren Beispielen konkretisieren.

So hatte zum einen SCHRIEWER in seinen Ausführungen über die Systembildungsprozesse des Berufsbildungssystems die Konzeption der „longue durée“ des französischen Historikers BRAUDEL – wenn auch implizit – eingeschlossen (s. o.)³⁵⁷. Dieser Konzeption liegen aus einer geschichtswissenschaftlichen Perspektive die Anfangsmomente einer Theoriebildung der geschichtlichen Zeiten zugrunde, wie sie – nach FABER trotz ihrer einseitigen Einschätzung der einzelnen Geschichtesebenen – späterhin insbesondere für die Schule der „Annales“ an Bedeutung gewann.³⁵⁸ Mit ihrem Zeitbegriff wird die Zuversicht in den Fortschritt in Frage gestellt³⁵⁹, denn in inhaltlicher Reichweite zu den o. g. Ausführungen zielen ihre Überlegungen auf „jene gesellschaftliche Dauer, [...], die nicht nur die Substanz der Vergangenheit sind, sondern auch das Gewebe für das gegenwärtige gesellschaftliche Leben bilden“³⁶⁰. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß hier die Feststellung über die Mehrdimensionalität der Geschichte im Sinne einer Zuordnung bestimmter Tempi des Wandels – dem Ereignis, der Konjunktur und der langen Dauer – zu bestimmten Ebenen der Geschichte, z. B. zur Ereignis- oder Strukturgeschichte expliziert wird.³⁶¹ Die Geschichte der langen Dauer behandelt dabei eine Geschichtsschreibung der langen oder sehr langen Zeitspannen, wobei sie „das Gelenk zwischen der Historiographie des bewußten Denkens oder

357 Vgl. SCHRIEWER, 1994, S. 443 und BRAUDEL, Fernand: Die lange Dauer. (Originalfassung BRAUDEL, Fernand: Histoire et Science sociales. La longue Durée. In: Annales 13(1958), S. 25-753). Aus: SCHIEDER, Theodor; GRÄUBIG, Kurt (Hrsg.): Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft. Darmstadt 1977. S. 164-204, (in anderer Übersetzung auch BRAUDEL, Fernand: Geschichte und Sozialwissenschaften. Die lange Dauer. Aus: BRAUDEL, Ferdinand (Hrsg.): Schriften zur Geschichte I. Gesellschaften und Zeitstrukturen. Stuttgart 1992. S. 49-87).

358 Vgl. Faber, Karl-Georg: Theorie der Geschichtswissenschaft. 5. erw. Aufl. München 1982, S. 227.

359 Vgl. IGGERS, Georg G.: Geschichtswissenschaft im 20. Jahrhundert. 2. durchgeseh. Aufl. Göttingen 1996. S. 46.

360 BRAUDEL, 1977, S. 166.

361 Vgl. FABER, 1982, S. 227. Nach BRAUDEL wird dem Ereignis eine kurze Zeitspanne zugeordnet, es „ist explosiv, eine „schallende Neuigkeit“; eine Struktur ist dagegen ein „Zusammenspiel, ein Gefüge, aber mehr noch eine Realität, die von der Zeit wenig abgenutzt und lange fortbewegt wird“. Vgl. BRAUDEL, 1977, S. 168ff..

der Kulturen und der Erforschung der Mentalitäten [...] und des [...] 'kollektiven Unbewußten' (Philippe Ariès) ist³⁶².

Zum anderen knüpft nun für den international-vergleichenden Kontext ebenso ODEH an KOSELLECKS Konzept der „Gleichzeitigkeit der Ungleichzeitigkeit“³⁶³ an, welches unter anderem Horizont in der berufspädagogisch-historischen Forschung z. T. auch von STRATMANN bereits bemüht wurde³⁶⁴. KOSELLECK geht davon aus, daß die Geschichte nur objektbezogen zu einer historischen Kategorie wird und daß sie ohne Gegenstand eine metahistorische Größe bleibt³⁶⁵. BRAUDELS Gedanken modifizierend wird hier die Historie verstanden „als Zeitspannen 'intersubjektiver Handlungsabläufe' von verschiedener Dauer und Beschleunigung [...], 'während derer die naturale Zeit [...] ausgeschaltet'“,³⁶⁶ bleibt. Anhand von drei unterschiedlichen temporalen Erfahrungsweisen, zu denen auch die „Gleichzeitigkeit der Ungleichzeitigkeit“ zählt, wird dann die Darstellung konkreten historischen Wandels – z. B. über Kriterien wie Fortschritt, Beschleunigung und Verzögerung – beschreibbar.³⁶⁷

Für den vorstehenden Kontext ist nun mit FABER als bedeutend festzuhalten, daß die Differenz zwischen natürlicher Zeit und historisch zu fassenden Ge-

362 VOVELLE, Michel: Die Geschichtswissenschaft und die „longue durée“. Aus: LE GOFF, Jacques; BURGUIÈRE, André; DERS. (Hrsg.): Die Rückeroberung des historischen Denkens. Frankfurt/M. 1990. S. 103-135. Hier S. 114.

363 Vgl. ODEH, 1991, S. 219ff.; KOSELLECK unterscheidet drei temporale Erfahrungsmodi: „1. Die Irreversibilität von Ereignissen, das Vorher und Nachher in ihren verschiedenen Ablaufzusammenhängen. 2. Die Wiederholbarkeit von Ereignissen [...]. 3. Die Gleichzeitigkeit der Ungleichzeitigen. Bei gleicher natürlicher Chronologie handelt es sich um unterschiedliche Einstufungen geschichtlicher Abfolgen. In dieser zeitlichen Brechung sind einmal verschiedene Zeitschichten enthalten, die je nach den erfragten Handlungsträgern oder Zuständen von verschiedener Dauer sind und die aneinander zu messen wären. Ebenso sind in dem Begriff der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen verschiedene Zeiterstreckungen enthalten. Sie verweisen auf die prognostische Struktur geschichtlicher Zeit, denn jede Prognose nimmt Ereignisse vorweg [...]“. KOSELLECK, Reinhart: Geschichte, Geschichten und formale Zeitstrukturen. (Erstabdruck in DERS.; STEMPEL, Wolf-Dieter (Hrsg.): Geschichte, Ereignis und Erzählung. München 1973, S. 211-222). Aus: DERS.: Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten. Frankfurt/M. 1989. S. 130-143. Hier S. 132.

364 Vgl. dazu – allerdings ohne Bezug zu KOSELLECK – STRATMANN, 1975, S. 318; DERS., 1995, S. 175; für eine Kritik an STRATMANN auch eine Anmerkung von HASFELD, 1996, S. 36 (mit Bezug zu ROEBLER (1970)).

365 Vgl. KOSELLECK, Reinhart: Über die Theoriebedürftigkeit der Geschichtswissenschaft. Aus: SCHIEDER, GRÄUBIG, 1977, S. 37-59. Hier S. 41.

366 FABER, 1982, S. 227 (mit Bezug zu KOSELLECK, 1971 und 1973).

367 Vgl. FABER, 1982, S. 228.

schichten für die Begründung einer Historik – wie sie hier intendiert ist – nicht zwingend notwendig und diese aus lebenspraktischen Gründen besser zu synchronisieren ist.³⁶⁸ Auch KOSELLECK bestätigt dies, indem er ausführt, daß „Ereignisse und Zustände auf die naturale Chronologie beziehbar [bleiben] [und daß, E. B.] darin [...] sogar eine minimale Voraussetzung ihrer Deutung enthalten [liegt]“³⁶⁹. Im Anschluß an naturwissenschaftliche Forschungsleistungen gelangt FABER daher zu der Konsequenz, daß „es [...] offenbar nicht die Zeitstrukturen 'an sich' [sind], die den Bereich der Geschichte im engeren Sinne konstituieren, sondern erst ihre Verknüpfung mit Belangen menschlichen Lebens, die man auch als Sinngebung bezeichnen kann“³⁷⁰.

Hiermit rücken die systemtheoretischen Überlegungen LUHMANNs ins engere Blickfeld. Denn bezogen auf soziale Systeme ist „Sinn“ laufendes Aktualisieren von Möglichkeiten und erscheint selbst in der Form eines Überschusses von Verweisungen auf weitere Möglichkeiten des Erlebens und Handelns.³⁷¹ Für historische Ereignisse wird hier festgestellt, daß diese nicht in ihrer puren Faktizität und auch nicht allein in ihrer faktischen Verlaufsverkettung, sondern als Selektivität und damit als Reduktion von Komplexität relevant sind³⁷². Die Selektivität sinnhafter Ereignisse wird somit in einem Horizont anderer Möglichkeiten erfahrbar, der wiederum – sofern er das selektive Geschehen überdauert – als Zeit bewußt wird.³⁷³ Nach LUHMANN münden diese Überlegungen dann faktisch in eine „Möglichkeitstheorie“ ein³⁷⁴, der unter geschichtswissenschaftlicher Perspektive eine Bedeutung zugerechnet wird. So wird hier nämlich zum einen das Angewiesensein des Historikers auf Faktizität betont, „wenn er Alternativen zum tatsächlichen Verlauf der Geschichte beurteilen soll“³⁷⁵ und zum anderen wird die hypothetische Einführung vergangener Möglichkeiten gefordert, „um der Beliebigkeit im Erzählen von Geschichte zu entgehen“.

368 Vgl. FABER, 1982, S. 229.

369 KOSELLECK, 1989, S. 133.

370 FABER, 1982, S. 229.

371 Vgl. LUHMANN, 1984, S. 93ff. (s. dazu auch Kapitel 1).

372 Vgl. LUHMANN, 1972, S. 83f..

373 Vgl. LUHMANN, 1972, S. 88.

374 Vgl. LUHMANN, Niklas: Systemtheoretische Argumentationen. Aus: HABERMAS, LUHMANN 1974. S. 291-405. Hier S. 312.

375 Vgl. FABER, 1982, S. 231 (mit Bezug zu SCHIEDER (o. J.) und KOSELLECK (1972)), (auch nachfolgend).

Für die vorstehenden Ausführungen ist nun wichtig, daß hinsichtlich einer Theorie der Zeiten bei LUHMANN die Forderung nach der Synchronisation der Zeiterfahrung unter Hinwendung zu einer sogenannten „Weltzeit“ gedacht wird, denn Geschichte entsteht hier ja als Selektion aus Möglichkeits-horizonten³⁷⁶. Dieses bedingt dann grundsätzlich, daß Vergangenheit eindeutig als abgeschlossen, Gegenwart als determiniert und Zukunft als offen gefaßt wird. Während damit gleichfalls verbunden ist, Ereignisse nicht nur durch ihr Datum, sondern zugleich durch den diesem Datum zugeordnete Zeitdimensionen (also Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft) als Individuelles bestimmbar zu machen³⁷⁷ – hier sei an das Ergebnis von Singularität und Kontingenz regionaler „Berufs“-Bildungssysteme erinnert – rückt die eingangs formulierte Problematik von „Tradition“ und „Moderne“ in der Berufsbildung in den Betrachtungshorizont. Denn systemtheoretisch gedacht arbeitet jedes System mit Strukturen, die in der Vergangenheit entstanden und deren Entstehungsbedingungen schon entfallen sind.³⁷⁸ „Diese Veralterung braucht, funktional gesehen, nicht Obsoleszenz bedeuten, und sie kann vielleicht gerade deshalb, weil sie die Struktur dem aktuellen Anpassungsdruck entzieht, ihr die Funktion geben, als relativ invariantes Moment den Gehalt für die Variation anderer Strukturen bieten.“³⁷⁹ Somit wird dann offenbar, daß die Kategorien von „Tradition“ und „Moderne“ ebenso zu kurz greifen wie auch die Intention, Traditionen unter dem Gesichtspunkt der Modernisierungsfähigkeit differenzieren zu wollen³⁸⁰. Vielmehr geht es LUHMANN nämlich darum, „die Zeitelastizität von Systemen [...] und Gesellschaften [...] zu begreifen und in ihren Schranken und Folgeproblemen zu klären. Zeitelastizität soll dabei heißen: relative Unabhängigkeit von Zeitpunkten der Entstehung und der Spitzenleistung, also zeitliche Erstreckungsfähigkeit bei vergänglichen Entstehungs- und Optimierungschancen“³⁸¹.

Ohne an dieser Stelle nun vertiefend in eine weitere Diskussion einsteigen zu wollen, bleibt angesichts der eingangs vorgestellten Problemskizze folgendes festzuhalten: Ausgehend von dem Konflikt zwischen aktuellen international-vergleichender Forschungsergebnissen, die auf die historisch-kulturelle Verwurzelung von „Berufs“-Bildungssystemen abheben, und der bisher hier teil-

376 Vgl. LUHMANN, 1972, S. 84.

377 Vgl. FABER, 1982, S. 230.

378 Vgl. LUHMANN, 1978, S. 415.

379 Ebd.

380 Vgl. LUHMANN, 1978, S. 416.

381 LUHMANN, 1978, S. 416.

weise verwendeten modernisierungstheoretisch belegten Kategorien von „Tradition“ und „Moderne“ konnten hinsichtlich einer historischen Prozeßdimensionierung weitere Anknüpfungspunkte im international-vergleichenden Bereich rekapituliert bzw. festgestellt werden.

Zum einen handelt es sich hier um das Typologisierungskonzept von GREINERT, indem „Tradition“ als das Regelungsmuster eines bestimmten Grundtyps von Berufsbildungssystemen Verwendung findet, und zum anderen konnten Spuren von Theorien historischer Zeiten bei SCHRIEWER und ODEH nachgewiesen werden. Während dabei eine Prüfung von GREINERTS Typologisierungskonzept bereits vom formulierten Ausgangspunkt her überlegenswert erscheint³⁸² – dieser Gesichtspunkt ist hier jedoch nicht vertiefend zu klären – konnten Aspekte der Theorien historischer Zeiten durch geschichtswissenschaftliche Erkenntnis ergänzt werden. Mit dem Streben nach der Synchronisation von natürlicher und historischer Zeit, wie es von FABER intendiert wurde, rückten Argumentationen einer evolutionstheoretisch fundierten Systemtheorie in den Betrachtungsmittelpunkt. Innerhalb ihrer Argumentationslandschaft ist sowohl die angestrebte Synchronisation gewährleistet, als auch die Dichotomisierung von „Tradition“ und „Moderne“ explizit aufgehoben. In diesem Kontext korrespondieren unter einer – wie hier dargestellten – berufspädagogisch-historischen Perspektive evolutionstheoretisch fundierte Annahmen mit gegenwartsnahen Ergebnissen einer international-vergleichenden Berufsbildungsforschung. Inwieweit diese dann modernisierungstheoretische Überlegungen abzulösen vermögen, müssen weitere Forschungsleistungen zeigen.

Zum Aspekt der Mentalitätsgeschichte im Konzept der „Qualifizierungsstile“

Es wurde für den Bereich einer international-vergleichenden Berufsbildungsforschung weiterhin darauf hingewiesen, daß im Zuge ihrer derzeit zu beobachtenden Bedeutungszunahme auch ihre methodologische Weiterentwicklung verzeichnet wird. Im Rahmen dieser Vorgänge hat DEIßINGER zur Überwindung eines ‚theorie[lo]sen‘ Stadium[s] der Materialsammlung und Informationsbereitstellung [den Bedarf nach einem kategorialen und analytischen Referenzrahmen betont, E. B.], mit dessen Hilfe sowohl die Kom-

382 Im international-vergleichenden Kontext ist wiederholt Kritik an Greinerts Typologisierungskonzept geäußert worden. Es wird hier nur beispielhaft verwiesen auf a) für das Konzept von 1988 Deißinger, 1995, S. 373ff., b) (auch) für die revidierte Fassung von 1995 Deißinger, 1998, S. 112ff; Frommberger, Reinisch, 1999, S. 336ff..

plexität der Erscheinungen des Berufsbildungswesens als auch diesbezügliche zwischenstaatliche Alteritäten präzise erschlossen und lokalisiert werden können“³⁸³. Mit dem Wissen um die historisch-kulturelle Verwurzelung von „Berufs“-Bildungssystemen bilden für ihn mit Rekurs auf WEBER „Idealtypologien“ den „theoretischen Ausgangspunkt für den Vergleich konkreter sozialer bzw. historischer Phänomene zum Zwecke der Herausarbeitung von deren Einzigartigkeit“³⁸⁴. Dabei wird sein am „Qualifizierungsstil“ orientiertes Konzept am Kriterium der „Fruchtbarkeit für die Behandlung komparativer Fragestellungen konstruiert“, wobei nach Aussage des Autors „von einer Fruchtbarkeit [...] dann gesprochen werden [kann], wenn erstere [also die Typologie, E. B.] die Identifizierung und Differenzierung sozial- und mentalitätsgeschichtlich bedingter Eigenarten von 'Berufsbildungssystemen' ermöglicht“³⁸⁵.

An den Voraussetzungen des Kriteriums der Fruchtbarkeit soll hier angeknüpft werden, denn sie bieten aufgrund ihrer Formulierung einen konkret historisch konnotierten Ausgangspunkt für den intendierten Gegenwartsbezug berufspädagogisch-historischer Forschungsleistungen. Auf der Basis des formulierten exemplarischen Vorgehens wird hierbei eine Einschränkung auf die mentalitätsgeschichtliche Dimension vorgenommen. Diese Einschränkung gründet sich auf eine – hier nicht näher zu diskutierende – Einschätzung sozialgeschichtlicher Leistungen in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik³⁸⁶. Demgemäß soll also in einem ersten Schritt danach gefragt werden, was unter Mentalität bzw. deren Geschichte verstanden wird bzw. werden

383 DEIBINGER, 1998, S. 106, ähnlich auch DERS., 1995, S. 367ff.

384 DEIBINGER, 1998, S. 109.

385 DEIBINGER, 1998, S. 106f.

386 So wurde für den Kontext der berufspädagogisch-historischen Forschung von HORLEBEIN festgestellt, daß zum einen die Ausprägung des sozialgeschichtlichen Ansatzes in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik auf Widerspruch stoße, wobei es nicht nur um dessen normativ-kritische Dikta ginge, sondern auch die Generalisierbarkeit und Angemessenheit der Ergebnisse mit Blick auf einzelne Phänomene und Regionen in Frage gestellt werde. Hervorgehoben wird zum anderen, daß in direkter Verbindung zu den vorstehenden Ausführungen sozialgeschichtliche Arbeiten die Vergangenheit aus der Perspektive moderner historischer Erklärungsmodelle beschreiben – dies eben z. B. mit Hilfe des sog. Modernisierungstheorems. Vgl. HORLEBEIN, 2001, S. 34; für letzteres im geschichtswissenschaftlichen Kontext vgl. HÖLSCHER, Lucian: Wie begrenzt ist die Sozialgeschichte? Aus: HETTLING, Manfred; HUERKAMP, Claudia; NOLTE, Paul u. a. (Hrsg.): Was ist Gesellschaftsgeschichte? München 1991. S. 312-322. Hier S. 313. Gleichwohl ist auf der Grundlage des vorstehenden Theoriebezugs daran zu erinnern, daß es hier nicht um eine Ablehnung einer Sozialgeschichte per se geht, sondern um die Integration und Akzeptanz berufspädagogisch-historischer Ergebnisse.

kann und welchen Ursprung dieser geschichtswissenschaftlichen Forschungsorientierung zugeschrieben wird sowie welche Ziele sie verfolgt. Dieses Ergebnis ist dann in einem zweiten Schritt im Hinblick auf DEIBINGERS Überlegungen sowie die vorstehenden Resultate zu reflektieren. Hierbei bleibt allerdings daran zu erinnern, daß auch diesen Ausführungen der Charakter einer kurzen Skizze zukommt kann und als Impuls für mögliche weitere Untersuchungen gelten soll.

Für die erste Frage kann im berufspädagogisch-historischen Schrifttum für den Zeitraum der letzten ca. 10 Jahre eine nur punktuelle Rezeption explizit mentalitätsgeschichtlich orientierter Arbeiten beobachtet werden. Mit Bezug auf konkrete Anwendungsbeispiele sei hier neben einer jüngeren, diese „Forschungslehrstelle“ thematisierenden Veröffentlichung der Verfasserin³⁸⁷ besonders auf die umfangreiche Monographie STRATMANNs zur „Modernisierungsgeschichte der betrieblichen Berufsausbildung“ zur gewerblichen Lehrlingserziehung hingewiesen³⁸⁸. Im Anschluß an die Erkenntnis, daß im Rahmen der Erforschung der ständischen Berufserziehung „Mentalitäten für die Ausbildungswirklichkeit wichtiger als politikgeschichtliche Daten [waren]“³⁸⁹, widmet sich hier das erste Kapitel der „mentalitätsgeschichtlichen Verortung der Berufserziehungsfrage in der ständischen Welt“³⁹⁰. Dabei ist impliziert, „jene 'berufspädagogischen Mentalitäten' zu rekonstruieren, gegen die [...] die Reformkonzepte [in der Berufsbildung, E. B.] durchgesetzt werden mußten, wobei STRATMANN methodisch „die Modernisierungsfrage als [...] Leitfrage“³⁹¹ nutzt. Abstrahierend vom modernisierungstheoretischen Kontext (s. Kapitel 1.3)³⁹² ist hier eine geschichtswissenschaftlich fundierte Bestimmung des Mentalitätsbegriffs sowie deren Geschichte allerdings nicht weiter konkretisiert. Beide Kategorien bleiben – trotz der den Mentalitäten zuerkannten Bedeutung – unspezifisch.

In den Blick rücken demgemäß theoretisch fundierte Arbeiten, die sich der Konzeption der Mentalitätsgeschichte in der berufspädagogisch-historischen

387 Vgl. BRÜMMER, Elke: Zur Vorbereitung und Gründung der ersten gewerblichen Fortbildungsschule in Oldenburg. Aus: REINISCH, BADER, STRAKA 2001. S. 251-262.

388 Vgl. STRATMANN, 1993.

389 STRATMANN, 1993, S. 6.

390 STRATMANN, 1993, S. 41ff.

391 STRATMANN, 1993, S. 38.

392 Diese wird im berufspädagogisch-historischen Kontext zunehmend problematisiert. Vgl. dazu z. B. ZABECK, 2000(b), S. 491; DERS. 2000(a), S. 74ff.; abstrahierend auch HORLEBEIN, 2001, S. 33ff.

Forschung angenommen haben. Hier sind zum einen die entsprechenden Ausführungen der Habilitationsschrift von REINISCH herauszustellen, die eine Diskussion zum Mentalitätsbegriff, deren Adaption und Elemente seiner Anwendung in den französischen Geschichtswissenschaften enthalten.³⁹³ Im Anschluß an eine spezifische Ausprägung der Mentalitätengeschichte, die vorrangig als Domäne von französischen Sozialhistorikern aus dem Umkreis der Zeitschrift „Annales“ gilt³⁹⁴, verweist Mentalität hier unter Rekurs auf LE GOFF „auf 'kollektive Denkstile'; also auf Meinungen, Einstellungen, Werthaltungen etc., die ein Individuum mit einer Anzahl seiner Zeitgenossen teilt und die sich an seinen Äußerungen, Taten und den Produkten dieser Taten erfassen lassen“³⁹⁵. Vor diesem Hintergrund wird dann das in dieser Arbeit verfolgte Erkenntnisinteresse aufgrund einer fehlenden ideologiekritischen Komponente des Mentalitätsbegriffes allerdings nicht so sehr auf diesem begründet, sondern es weist eher „Affinitäten zum Konzept der Mentalitätsgeschichte auf“³⁹⁶. Demgegenüber liefern die Ausführungen HUISINGAS, der den „Berufsgedanken im Spiegel politischer Mentalitäten nach 1945“ diskutiert und der im „Berufsgedanke[n] eine gesellschaftspolitische Mentalität sui generis“³⁹⁷ erkennt, hinsichtlich des Mentalitätsbegriffes ein offensichtlich anderes Bild: Nach HUISINGA transportiert der Mentalitätsbegriff im Anschluß an DURKHEIMS Begriffs des „Kollektivbewußtseins“ zwei Seiten, „nämlich Interessen und deren ideologische Überhöhung oder Verbrämung“³⁹⁸.

Es ist hier nun nicht der Raum, um eine detaillierte Diskussion über das Vorhandensein einer ideologischen Komponente im Mentalitätsbegriffs aus-

393 Vgl. REINISCH, Holger: Ökonomisches Kalkül und kaufmännisches Selbstbild. Oldenburg, Habil.-Schr. 1991. Als Manuskript gedruckt (hier auch weiterführende Literaturhinweise). S. 5ff.

394 Vgl. SELLIN, Volker: Mentalität und Mentalitätsgeschichte. In: Historische Zeitschrift, 241. Jg. (1985), S. 555-599. Hier S. 555ff.; s. zu deren Genese und deutschen Adaption auch den Sammelband von MIDDEL, Matthias; SAMMLER, Steffen (Hrsg.): Alles Gewordene hat Geschichte. Die Schule der Annales in ihren Texten 1929-1992. Leipzig 1994.

395 REINISCH, 1991, S. 6.

396 REINISCH, 1991, S. 8. Der Verfasser wendet sich von einer „reinen“ „Geschichte des Entstehens und des Wandels der Mentalität des deutschen Kaufmanns in vorindustrieller Zeit und des Einflusses des Buchhaltungsunterrichts darauf“ ab. „Dies hängt damit zusammen, daß die dargestellte Fassung des Begriffs Mentalität für das hier verfolgte Erkenntnisinteresse zu eng ist. Es fehlt ihm die ideologiekritische Komponente [...]“. Ebd.

397 HUISINGA, Richard: Der Berufsgedanke im Spiegel politischer Mentalitäten nach 1945 – Hoyerwerder hat stattgefunden. Aus: GEISSLER, GREINERT, HEIMERER, 1992. S. 374-398. Hier S. 381.

398 HUISINGA, 1992, S. 376.

breiten zu können.³⁹⁹ Gleichwohl ist – neben einem vorerst festzustellenden Desiderat mentalitätsgeschichtlich orientierter Leistungen in der berufspädagogisch-historischen Forschung – mit der ambivalenten Einschätzung dieses Konstrukts bereits angedeutet, was für dieses hinsichtlich seiner Rezeption in den deutschen Geschichtswissenschaften fast durchgängig festgestellt wird. So konstatiert z. B. der Historiker SELLIN angesichts der Darstellung diverser Definitionsversuche von Mentalität und deren Vielfältigkeit ein „Maß an Unsicherheit“ und stellt die offene Frage, „ob die Vielfalt auf ein einheitliches Konzept zurückgeführt werden“⁴⁰⁰ könne. Tatsächlich läßt sich bei weiteren Recherchen mit RAULFF festhalten, daß es „bis heute keine Theorie der Mentalitäten oder [...] des Mentalitätswandels [gibt]“⁴⁰¹, was – so der Verfasser – „offenbar in der heiklen Zwischenstellung der mentalitätsgeschichtlichen Konzepte zwischen kognitiven und ethischen Bestimmungen, zwischen (mehr oder weniger) bewußten Vorstellungen und (praktischen, gestischen) Verhaltensweisen“ begründet ist. Demzufolge erscheint es für den vorstehenden Kontext zweckmäßig, vorerst eine Begriffsbestimmung vorzuschlagen, die – von REICHARDT stammend – trotz aller unterschiedlichen Definitionen drei Hauptcharakteristika dieses Begriffs in sich vereint. Danach sind Mentalitäten „zunächst etwas Anonymes, Kollektives, jeweils typisch für eine bestimmte Gesellschaft, meist allerdings für eine soziale Gruppe oder Schicht, ohne sich jedoch völlig mit bestimmten 'Klassen' zu decken; in einer entwickelten Gesellschaft bestehen in der Regel mehrere, teilweise konkurrierende Mentalitäten nebeneinander. Zweitens ist eine Mentalität eine Struktur, ein Vorstellungssystem, dessen einzelne Teile sich wechselseitig bedingen und nur mit großen Folgen für das Ganze verändert werden können. Damit zusammen hängt dann drittens eine relative Dauerhaftigkeit und Stabilität [...]“⁴⁰².

Die schwierige Charakterisierung von Mentalität mag nun durch eine Hinwendung zur intendierten Zielstellung der Mentalitätsgeschichte verständlicher werden, die eben im direkten Zusammenhang mit der Entstehung der

399 Weiterführend z. B. dazu die Ausführungen von REICHARDT, Rolf: „Histoire des Mentalités“. In: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur, 3. Jg. (1978), S. 130-166. Hier S. 131f.; RAULFF, Ulrich: Mentalitäten-Geschichte. Aus: DERS. (Hrsg.): Mentalitäten-Geschichte. Berlin 1987. S. 7-17. S. 10f.

400 SELLIN, 1985, S. 561f..

401 RAULFF, 1987, S. 9.

402 REICHARDT, 1978, S. 132.

Zeitschrift der „Annales“ zu Beginn der 1930er Jahre gesehen wird (s. o.).⁴⁰³ So ging es den Gründern der Mentalitätsgeschichte nicht um die Schaffung einer weiteren historischen Spezialdisziplin, sondern um eine „als Grenz- und „Integrationswissenschaft“⁴⁰⁴ zu verstehende „historische Humanwissenschaft, die die Arbeitsfelder von Historikern und Soziologen, Ethnologen und Geographen, Psychologen und Medizinern, Linguisten und Anthropologen in einer 'histoire totale' zusammenführ[en]“⁴⁰⁵ sollte. Mit dem Wunsch, sowohl eine die Gesellschaft aussparende Geistesgeschichte als auch eine das Denken ausklammernde Sozialgeschichte zu überwinden⁴⁰⁶, brachte sie eine anthropologische Dimension in die Geschichtswissenschaft ein.⁴⁰⁷ Auf dieser Basis mag es denn auch wenig erstaunen, daß die Ansätze der Mentalitätsgeschichte – hier für den Kontext der „Annales“ – insgesamt sehr unterschiedlich sind. Charakteristisch ist allerdings für alle, daß die Praxis betont Vorrang vor der Theorie hat; in der Praxis aber wichtige theoretische Voraussetzungen enthalten sind.⁴⁰⁸

Mit Bezug auf eine theoretische Orientierung ist es somit zweckmäßig, sich dem vermeintlichen Ursprung der Mentalitätsgeschichte zu zuwenden. Zu ihren Gründern werden u. a. besonders BLOCH und FEBVRE gezählt. Letzterer hatte Ende der 1930er Jahre an die Überlegungen DURKHEIMS angeknüpft, wonach „es ein kollektives Bewußtsein gebe, welches gewissermaßen die dem Individuum spezifischen Bewußtseinshaltungen überlagere“⁴⁰⁹. Daher „könne menschliches Verhalten nicht einfach nach den Regeln einer individuellen Psychologie beurteil[t werden, E. B.], sondern müsse die kollektiven Bedingungen des Verhaltens [...] erforschen“⁴¹⁰. Für FEBVRE manifestiert

403 Gleichwohl wird darauf hingewiesen, daß auch Vorläufer der Mentalitätsgeschichte existierten, auf die hier nicht weiter einzugehen ist. Aus Gründen der Vereinfachung wird hier auf eine eher ereignisgeschichtliche Perspektive Bezug genommen.

404 REICHARDT, 1978, S. 134.

405 SCHULZE, Hagen: Mentalitätsgeschichte – Chancen und Grenzen eines Paradigmas der französischen Gesichtswissenschaft. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, Jg. 1985, H. 4, S. 247-270. Hier S. 249.

406 Vgl. BURKE, Peter: Stärken und Schwächen der Mentalitätsgeschichte. Aus: RAULFF, 1987. S. 127-145. Hier S. 128.

407 Vgl. REICHARDT, 1978, S. 134.

408 Vgl. IGGERS, 1996, S. 41; für die Entwicklung der Geistesgeschichte in Deutschland, Frankreich und Amerika auch SCHULIN, Ernst: Geistesgeschichte, Intellectual History and Histoire des Mentalités seit der Jahrhundertwende. Aus: DERS.: Traditionskritik und Rekonstruktionsversuch. Göttingen 1979. S. 144-162.

409 SELLIN, 1985, S. 562 (mit Bezug zu FEBVRE, 1938).

410 Ebd.

sich darin das historische Problem, daß die psychische Verfassung der Menschen sich in der Geschichte gewandelt haben müsse und somit eine Anwendung psychologischen Wissens des 20. Jahrhunderts durch die historische Forschung anachronistisch sei.⁴¹¹ Im Kern ging es also um das Erkennen, daß „[b]estimmte Dinge, die in einer bestimmten Epoche und in einer bestimmten Kultur möglich und unstrittig waren, dies in einer späteren Epoche und Kultur nicht mehr [sind]“⁴¹²; oder anders gewendet: „Kulturen, Gesellschaften früherer Zeiten fühlten und verhielten sich für unser heutiges Verständnis nicht weniger fremdartig als afrikanische oder asiatische Zivilisationen“⁴¹³, wobei als wesentliche Erkenntnis – so SCHULZE – gilt, „daß die Lebensäußerungen vergangener Epochen uns gleichsam verschlüsselt begegnen“⁴¹⁴.

Für den vorstehenden Kontext sind nun insbesondere zwei Aspekte als bedeutsam herauszustellen: zum einen nämlich, daß die Mentalität auch als Begründungsmoment für die Frage nach einer schwierigen Verständigung zwischen Individuen unterschiedlicher Kulturen bemüht wird, da diese nämlich „von unterschiedlichen Voraussetzungen, von unterschiedlichen Wahrnehmungen und eine unterschiedlichen 'Logik' ausgehen“⁴¹⁵; und zum anderen – dies wurde bereits angedeutet – daß Mentalitäten in ereignishistorischer Sicht hauptsächlich als Trägheitsmomente, als Widerstände gegen jede Form neuer Entwicklungen interpretiert werden und – zumindest ihrem Ursprung nach – der Konzeption der „longue durée“ von BRAUDEL folgen⁴¹⁶. So hat z. B. LE GOFF die Mentalitätengeschichte auch als „die Geschichte der Langsamkeit in der Geschichte“⁴¹⁷ charakterisiert, da eben „[d]ie Mentalität [...] [das] ist, was sich am langsamsten ändert“⁴¹⁸. Vor diesem Hinter-

411 Vgl. ebd.

412 ARIÈS, Philippe: Die Geschichte der Mentalitäten. Aus: LE GOFF, Jacques; BURGUIÈRE, André; VOVELLE, Michel; u. a. (Hrsg.): Die Rückerorberung des historischen Denkens. Frankfurt/M. 1990. S. 137-165. Hier S. 138. SCHULZE liefert hierzu ein anschauliches Beispiel: „Die Menschen denken offenbar nicht daran, sich unter gleichen Umständen allerorts und jederzeit gleichermaßen zu verhalten. Gibt es im Mittelalter eine Hungersnot, brechen sie zu Pilgerzügen auf; hungern sie in der Neuzeit, gibt es Aufruhr und Revolution“. SCHULZE, 1985, S. 248.

413 SCHULZE, 1985, S. 255.

414 SCHULZE, 1985, S. 256.

415 BURKE, 1987, S. 128.

416 Vgl. SCHULZE, 1985, S. 257. Das heißt aber nicht, daß es keine Veränderungen im Mentalitätsbereich gibt; ähnlich auch SELLIN, 1985, S. 256f.

417 LE GOFF, Jacques: Eine mehrdeutige Geschichte. Aus: RAULFF, 1987. S. 18-32. Hier S. 23.

418 Ebd.

grund mag dann auch die oben zitierte Aussage STRATMANNs ihre besondere Relevanz für den berufspädagogisch-historischen Kontext erhalten. Wenn nämlich die „Veränderung der Mentalitäten [...] anderen Gesetzmäßigkeiten und Zeitrhythmen [folgt] als die Veränderung des institutionellen politischen Ordnungsgefüges“⁴¹⁹, dann gilt es, dieses Phänomen auch innerhalb historischer Rekonstruktionsleistungen zu berücksichtigen. Denn während die institutionelle Seite eines z. B. politischen Systemwechsels vielleicht zurecht als ein technischer Akt beschrieben werden kann, lassen sich Mentalitäten nicht so einfach umbauen.⁴²⁰

Mit Rekurs auf die im Bereich einer international-vergleichenden Berufsbildungsforschung erzielten Ergebnisse, die im Kontext der Erosionsdebatten von Beruf und dem „Dualen System“ der beruflichen Erstausbildung erstellt wurden, ist unter der Wendung „Akzeptanz der Vielfalt“ im besonderen auf die jeweilige Kontingenz bzw. Singularität nationaler „Berufs“-Bildungssysteme abgehoben worden. Hier wird der historischen Dimension eine zunehmend wichtige Bedeutung beigemessen; denn im Zuge europäischer bzw. internationaler Integrationsprozesse ist deutlich geworden, daß die besonderen Ausprägungen der jeweiligen Systeme beruflicher Qualifizierung vorrangig das Resultat komplexer historischer Prozesse sind⁴²¹, oder anders: Die Organisationsformen und Regulationsmechanismen von „Berufs“-Bildungssystemen stellen das Ergebnis gesellschafts- und kulturspezifischer Reaktionen auf historische Problemlagen dar⁴²². Deutlich wird diese Kenntnis – unabhängig von den mit ihr verbundenen Folgen – u. a. an dem Phänomen, das z. B. GREINERT als „traditionsvermittelte Beharrungstendenzen“⁴²³ bezeichnete oder auch von SCHRIEWER vielleicht umständlicher, aber nicht weniger eindrücklich als „Beharrungskraft variierender sozial-kultureller Interrelations-Gefüge“⁴²⁴ identifizierte und das sich letztlich in Wendungen wie „kulturelle Tiefenstruktur“⁴²⁵ und „Mentalitäten“⁴²⁶ sowie deren

419 KÖNIG, Helmut: Über die Differenz zwischen Bewußtsein und Verhalten in Deutschland. In: Leviathan, 26. Jg. (1998), H. 1, S. 92-108. Hier S. 93.

420 Ebd.

421 Vgl. GEORG, 1997(a), S. 162.

422 Vgl. ebd.

423 Vgl. GREINERT, 1999, S. 18.

424 Vgl. SCHRIEWER, 1994, S. 448.

425 Vgl. GEORG, 1998, S. 178

426 Vgl. HANF, 1998, S. 162.

Geschichte⁴²⁷ weiter konkretisieren ließe.⁴²⁸ Wenn nun auch evident ist, daß eine Gleichsetzung dieser Kategorien aufgrund deren z. T. unterschiedlicher Theoriehorizonte (sofern explizit vorhanden) nicht per se vorgenommen werden darf und in dieser Hinsicht sicherlich noch weitere Forschungsleistungen zu erwarten sind, dann erscheinen die „Mentalitäten“ bzw. deren Geschichte als ein an dieser Stelle zumindest vorerst eindeutig zu identifizierender Anknüpfungspunkt.

Mit Bezug auf die zweite eingangs aufgeworfene Fragestellung hatte DEIBINGER auf Basis dieser Überlegungen seinem Typologisierungskonzept der Qualifizierungsstile eine Fruchtbarkeit explizit dann zugerechnet, wenn dieses u. a. die Identifizierung und Differenzierung mentalitätsgeschichtlicher Eigenarten ermöglicht (s. o.). Damit integriert der Autor die historische Dimension in seinen Ansatz und bestätigt die Notwendigkeit bzw. den Bedarf nach deren Berücksichtigung im Leistungsrahmen einer international-vergleichenden Berufsbildungsforschung. Dies ist insbesondere angesichts jener Beobachtung zu betonen, nach der einschlägige Darstellungen von „Berufs“-Bildungssystemen ihre Analysen bisher weniger häufig unter der Einbindung einer spezifisch historischen bzw. kulturellen Dimension erstellt haben (s. o.). Es bleibt allerdings darauf hinzuweisen, daß – besonders vor dem Hintergrund der vielfältigen Ausdeutungen des Mentalitätsbegriffs – eine Präzisierung desselben bzw. der hier angeführten „mentalitätsgeschichtlichen Eigenarten“ von DEIBINGER nicht weiter verfolgt wird. Zudem bleibt auch die Frage nach einem möglichen methodischen Vorgehen, wie es z. B. für die Mentalitätsgeschichte in den Geschichtswissenschaften erfolgreich erprobt wurde⁴²⁹, unbeantwortet. Die Möglichkeit des Nachweises einer Fruchtbarkeit des Typologisierungskonzepts der Qualifizierungsstile anhand mentalitätsgeschichtlicher Eigenarten scheint demgemäß bisher wenig gegeben und verweist auf die Notwendigkeit ihrer weiteren Bestimmung. Inwieweit dies im Rahmen einer international-vergleichenden Berufsbildungsforschung leistbar ist, wird dabei noch zu prüfen sein. Während ein erster möglicher Ansatzpunkt zur Entzerrung von Forschungskapazitäten in den

427 Vgl. MÜNCH, 1992, S. 422.

428 In den Sozialwissenschaften kursieren zur Erklärung dieser Dimension eine Reihe unterschiedlicher Begriffe und Modelle, die jeweils andere Akzente setzen: „TOCQUEVILLE spricht von Gewohnheit, Max WEBER von Geist, Max SCHELER von Gesinnung, BOURDIEU von Habitus, Theodor GEIGER von Mentalität, ADORNO von Charakter.“ KÖNIG, 1998, S. 93.

429 Vgl. hierzu z. B. SELLIN, 1985, S. 137.

Arbeiten einer historisch-vergleichenden Berufsbildungsforschung liegen kann, erscheint es hinsichtlich der Forderung nach qualitativer Steigerung international-vergleichender Forschungsergebnisse durch den Einbezug historisch konnotierten Wissens durchaus überlegenswert, sich zukünftig weiterer Potentiale der berufspädagogisch-historischen Forschung zu versichern.

Im Hinblick auf den Ausgangspunkt, der auf ein evolutionstheoretisches Geschichtsverständnis rekurriert, bleibt hier jedoch noch auf ein weiteres hinzuweisen: So hatte DEIBINGER das Konzept der Qualifizierungsstile ja auch zur offensichtlich notwendigen Überwindung eines theorieleeren Stadiums von Materialsammlung und Informationsbereitstellung in der vergleichenden Berufsbildungsforschung erstellt (s. o.). Die Fruchtbarkeit dieses Konzepts gründet nun allerdings auf einem u. a. „theorieleeren“ Konstrukt. Damit bleibt dann zu fragen, ob DEIBINGER hier seinem formulierten Anspruch gerecht werden kann. Dies kann hier zwar nicht abschließend beantwortet werden, gleichwohl bleibt in diesem Zusammenhang festzustellen, daß das Konstrukt „Mentalität“ theoretisch kaum voraussetzungslos ist. Ein erster Ansatzpunkte konnte dazu bereits herausgestellt werden: So ist nämlich deutlich geworden, daß die Mentalitätsgeschichte ihrem Ursprung nach am Konzept der „longue durée“ von BRAUDEL ansetzt. Diesem Konzept fehlt – darauf wurde verwiesen – die Synchronität von natürlicher und geschichtlicher Zeit, wie dies aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive als zweckmäßig eingefordert wurde (s. o.). Diese Synchronität konnte vielmehr durch das Zeitverständnis der Gesellschaftstheorie von LUHMANN positiv bedient werden.

Obgleich der Bezug zur oben aufgeworfenen Fragestellung hergestellt sein mag, nach der eine historische Reflexion auf ausgewählte international-vergleichende Forschungsergebnisse vollzogen werden sollte, bleibt dieser Abschluß jedoch wenig zufriedenstellend. Denn er verweist auf ein offensichtliches Desiderat: So konnte im aufgezeigten Zusammenhang eine theoretische Einbindung des Phänomens der „traditionsvermittelten Beharrungstendenzen“ noch nicht näher bestimmt werden. Dieses Phänomen gilt nun jedoch nicht nur im international-vergleichenden Kontext als bedeutsam, sondern ihm wird – hier unter Rekurs des Mentalitätsbegriffes – ebenso im Rahmen berufspädagogisch-historischer Forschungsleistungen, die sich auf die Analyse historischer Ausbildungswirklichkeiten beziehen, eine grundsätzliche Relevanz beigeordnet. Dies kann für die regional-historische Studie als auch deren konzeptionellen Orientierung nicht ignoriert werden. Dies ist

daher zum Anlaß zu nehmen, das aufgeworfene Desiderat im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen näher zu diskutieren. Die im Rahmen dieser Diskussion erzielten Ergebnisse bilden dann die konzeptionelle Grundorientierung für die in Kapitel 3 sich anschließende regional-historische Studie.

2.2.3.3 Konzeptionelle Überlegungen für eine regional-historische Studie in der berufspädagogisch-historischen Forschung

In Anlehnung an das intendierte Vorgehen, eine im berufspädagogisch-historischen Bereich regional-historische Studie anzusiedeln, in deren Betrachtungsmittelpunkt die Genese dualistischer Ausbildungsstrukturen des Handwerks in der Stadt Oldenburg während der Zeit der Industrialisierung steht, wurden vorstehend zwei wesentliche Prämissen formuliert. Mit Rekurs auf aktuelle Bezüge berufspädagogisch-historischer Veröffentlichungen handelt es sich hierbei sowohl um eine theoriegeleitete Fundierung des Bearbeitungsschwerpunkts als auch um einen Gegenwarts- bzw. Praxisbezug berufspädagogisch-historischer Forschungsleistungen. Daran anschließend begründet die vorliegende Arbeit die erste Prämisse über die evolutionstheoretisch fundierte Gesellschafts- bzw. Systemtheorie von LUHMANN; die zweite Prämisse wird exemplarisch an neuere Ergebnisse einer international-vergleichenden Berufsbildungsforschung angebunden.

Entlang einer von BÜCHTER/KIPP/WEISE gestellten „offenen Frage“ nach dem Nutzen evolutionstheoretischer Bezüge für einen Gegenwarts- bzw. Praxisbezug (berufspädagogisch)-historischer Forschungsleistungen, setzten dabei die Ausführungen an zwei exemplarischen Bereichen an. Bei diesen handelte es sich um ausgewählte Gesichtspunkte, die im weiteren Sinne am Wissen um die Kontingenz nationaler Berufsbildungsstrukturen anknüpfen. Dem Begriff der Kultur – wie auch immer er im einzelnen definiert ist – kommt hierbei eine bedeutsame Rolle zu. Im Rahmen einer historisch konnotierten Reflexion sind – im Hinblick auf international-vergleichendes Wissen – diese exemplarischen Gesichtspunkte zu ergänzen bzw. über eine spezifisch geschichtliche Sichtweise zu spiegeln versucht worden. Es handelte sich hier um theoretische Aspekte der Zeiten sowie der sog. Mentalitäten.

Die vorstehenden Diskussionsergebnisse sollen nun gleichfalls die konzeptionellen Ausgangs- bzw. Grundüberlegungen für die sich anschließende regional-historische Studie bilden. Dabei ist einerseits auf die evolutionstheoretisch formulierten Bezüge als auch auf das hingewiesene Phänomen der „kulturvermittelten Beharrungstendenzen“ abzuheben. Da nun jedoch die

vorstehenden evolutionstheoretisch fundierten Diskussionserträge weniger mit Bezug auf eine „originär“ historische Forschungsleistung konzipiert wurden, als vielmehr mit Rekurs auf aktuelle international-vergleichende Forschungsergebnisse in Anwendung kamen, ist an dieser Stelle nach der Möglichkeit eines Transfers zu fragen. Einen zentralen Ansatzpunkt dazu bieten die Voraussetzungen der eingangs formulierten Problemstellung (s. Kapitel 1).

Mit Rekurs auf die regional-historische Thematik in Kapitel 1 ist eine Differenz unterschiedlicher nationaler Berufsbildungssysteme bzw. deren Gense als wesentliche Prämisse formuliert worden. Diese Differenz wurde für die Hegemonialmacht Preußen und den Kleinstaat Oldenburg mit der gleichnamigen Residenzstadt angenommen (s. Kapitel 1.4), da für den Kernzeitraum der Industrialisierung beide Regionen fast ausschließlich als selbständige Staatsgebilde zu kennzeichnen waren.⁴³⁰ Es ist nun daran zu erinnern, daß wesentliche Erträge innerhalb des international-vergleichenden Kontextes unter der Grundannahme formuliert werden konnten, nach der die Welt grundsätzlich als eine Vielheit voneinander abgrenzbarer regionaler oder nationaler Gesellschaften verstanden wird⁴³¹ (s. o.). Soll nun die Annahme über kontingente national- bzw. regionalspezifische Ausprägungen von beruflich orientierten Ausbildungsstrukturen auch für das nordwestdeutsche Land bzw. die Stadt Oldenburg manifestiert werden – und dies ist elementarer Bezugspunkt der regional-historischen Fragestellung –, dann muß sich hier dem spezifischen Verständnis der Zeitdimension erneut zugewandt werden.

Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen läßt sich gemäß der Theorie der sozio-kulturellen Evolution⁴³² hinsichtlich einer Fundierung des regional-historischen Kontextes festhalten, daß sozio-kulturelle Evolution eine „Form der Veränderungen von Systemen“,⁴³³ darstellt und der Prozeß dieser Evolution „nicht einfach ein Wachstumsprozeß ist, sondern ein selektiver [...], der bestimmt, welche Arten sozialer Systeme möglich werden“⁴³⁴.

430 Vgl. hierzu die Anmerkung in Kapitel 1 hinsichtlich der französischen Annektion Oldenburgs zwischen 1810 und 1813.

431 Vgl. SCHRIEWER, 1994, S. 432.

432 Eine nähere Spezifizierung erfolgt hier nur ansatzweise. Näheres dazu insbs. – darauf wurde bereits verwiesen – vgl. BACKES-HAASE, 1996, S. 167ff..

433 BACKES-HAASE, 1996, S. 170 (mit Bezug zu LUHMANN, 1970-1990).

434 LUHMANN, 1984, S. 219.

Auf der Basis des bestimmten Zeitverständnisses, das über Selektivität determiniert wird und *das historische Ereignisse als individuelle zu fassen vermag*⁴³⁵, werden hier vergangene Gegenwarten als Gegenwarten mit eigenen Zukünften und Vergangenheiten begriffen. Eine historische Rekonstruktion muß demzufolge berücksichtigen, daß die Zukunft der vergangenen Gegenwart mit ihrer Fülle von Möglichkeiten für die Zeitgenossen eine ganz andere Dimension besaß als das, was tatsächlich realisiert wurde⁴³⁶. Für den berufspädagogisch-historischen Kontext – und speziell für die Entstehungsgeschichte des „Dualen Systems“ der beruflichen Bildung sowie der Berufsförmigkeit – wurde von LANGE auf diesen Gesichtspunkt bereits hingewiesen. Dabei ist zu betonen, daß eine Kritik, wie sie mit dem Hinweis auf die Installation des „Dualen Systems“ zunächst in handwerklichen Denk- und Institutionsformen z. T. verbunden wird, hier grundsätzlich nicht nachvollzogen werden kann⁴³⁷. Vielmehr geht es darum – und dies wiederum mit Rekurs auf LANGE und auf der Interpretationsfolie von LUHMANN -, diese Entstehungsgeschichte als Vorgehensweise zu deuten, die der Mentalität (!) jener Zeit entgegenkam; sie war anschlussfähig und ließ Entwicklungsmöglichkeiten offen⁴³⁸. Während sich vor diesem Hintergrund die forschende Person sich „selbst in einer anderen Gegenwart als ihren Gegenstand“⁴³⁹ wissen muß, geht es also – hier speziell mit Blick auf den politischen Bereich – um das, was LUHMANN unter Kontingenz faßt: „die Situation eines jeden sinnbezogenen Systems, das in der Gegenwart vor der offenen, übermäßig komplexen Zukunft nicht anders kann, als Entscheidungen zu treffen“⁴⁴⁰. Kontingent ist demgemäß etwas, was weder notwendig noch unmöglich ist, was also so, wie es ist (war, sein wird), sein kann, aber auch anders möglich ist.⁴⁴¹

Im Rahmen der anstehenden historischen Rekonstruktion soll nun weiterhin das Augenmerk auf jenes zentrale Phänomen gelenkt werden, das vorstehend u. a. unter dem Begriff der „traditionsvermittelten Beharrungstendenzen“ geführt und das selektiv über die Mentalitätsgeschichte weiter diskutiert werden konnte. Dabei scheint der Begriff der Kultur einen zweckmäßigen

435 Vgl. LUHMANN, 1972, S. 92.

436 Vgl. FABER, 1982, S. 230.

437 Vgl. LANGE, 1992, S. 52.

438 Ebd.

439 FABER, 1982, S. 231.

440 LANGE, 1992, S. 53.

441 Vgl. LUHMANN, 1984, S. 152.

Zugriff zu ermöglichen. So hatte HARNEY bereits darauf hingewiesen, daß es neben der Geschichte des Bedarfs immer auch eine Geschichte seiner kulturellen Äußerungsformen gibt, wobei er den Beruf als eine solche typische Äußerungsform für die Kommunikation von Problemen des Bedarfs und der Reproduktion qualifizierter Arbeitskräfte in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten bestimmte⁴⁴².

Über den Weg der historischen Analyse hat nun LUHMANN den Beginn des Interesses an Kultur in derjenigen Problematik entdeckt, in der „nach dem Abklingen der Aufklärung, einen Sozialbegriff für individuell gebildete Assoziationen und Gefühle zu finden“⁴⁴³ notwendig wurde. Im Zusammenhang mit dem Aufkommen eines zunehmenden Interesses am Vergleich, bezeichnet Kultur für ihn „zunächst einfach eine Verdoppelung aller Artefakte, Texte eingeschlossen“⁴⁴⁴. Als eine Beobachtung zweiter Ordnung formuliert sie somit ein Problem der Identität⁴⁴⁵, das immer dann entsteht, wenn „der Blick zu anderen Formen und anderen Möglichkeiten abschweift“⁴⁴⁶. In diesem Sinne ist Kultur auf einer Metaebene anzusetzen, „die unbestimmt bleibt in bezug auf Vorrangverhältnisse und die mit der Verschiedenartigkeit von 'Werten' [...] und mit unterschiedlichen Prioritäten kompatibel bleib[t]“. Unter diesem Verständnis ist es dann möglich, daß Idealisierungen vermieden und diese vielmehr selbst als kulturelle Phänomene gedeutet werden können (bzw. sollen)⁴⁴⁷.

Hinsichtlich der o. g. Problematik läßt sich nun weiterhin feststellen, daß ein so gefaßter Kulturbegriff das Beobachten immer nur auf bereits vorhandene Phänomene richten kann. Es wird durch sie also das, was gemeinhin als Tradition bezeichnet werden kann, offensichtlich.⁴⁴⁸ Das Phänomen der „traditionsvermittelten Beharrungstendenzen“, das mit Bezug auf das deut-

442 Vgl. HARNEY, 1993, S. 81. Parallel zu dem aufgezeigten Zusammenhang äußerte sich HUISINGA: Er vermerkt, daß „es in der Berufspädagogik und in der Berufsbildungspolitik und damit im Berufsgedanken um gesellschaftliche Gestaltung geht, ein Gestaltung, die sich aus Mentalitäten speist“. HUISINGA, 1992, S. 375.

443 LUHMANN, 1999, S. 34.

444 LUHMANN, 1999, S. 145.

445 Das Anschlußzitat lautet: „Nach wie vor kann man mit einem Messer schneiden, kann man zu Gott beten, zur See fahren [...]. Aber außerdem läßt sich all das ein zweites Mal beobachten und beschreiben, wenn man es als kulturelles Phänomen erfaßt und Vergleichen aussetzt.“ LUHMANN, 1999, S. 38ff..

446 LUHMANN, 1999, S. 48.

447 Vgl. LUHMANN, 1999, S. 41.

448 LUHMANN, 1999, S. 53f..

sche Berufsbildungssystem an unterschiedlichen Bereichen deutlich gemacht werden konnte (s. Kapitel 2.1.2.2), rückt somit über die Gesichtspunkte „Tradition“ und „Sichtbarkeit“ in den Betrachtungshorizont, wobei ihre jeweilige Abbildung bzw. „Materialisation“ damit allerdings noch nicht geklärt sein kann. Diese Problematik bedient LUHMANN mit dem, was er als „Gedächtnis sozialer Systeme“ bezeichnet. Verkürzt geht es darum, daß soziale Systeme – ähnlich den physischen – ein Gedächtnis bilden können und dieses auch benutzen⁴⁴⁹. Dessen Operationsweise schlägt sich einerseits materiell – z. B. als mündliche oder schriftliche Kommunikation – nieder und andererseits ist sie referentiell, d. h. sie stellt grundsätzlich einen Rückbezug zu sich selbst her.⁴⁵⁰ Das Erinnerungsvermögen dieses Gedächtnisses ist hierbei hochselektiv; es erinnert also nur das, was wiederholt benötigt wird⁴⁵¹. Für den vorstehenden Kontext ist dabei wesentlich, daß ein solches Gedächtnis sich zum einen auf einen bestimmten Charakter festlegt, indem es bestimmte „Sinnkondensate“ favorisiert und wiederholt, sowie zum anderen mit Blick auf Gegenwartseindrücke Wiederholungsmöglichkeiten aufruft und bei Mangel an Gelegenheit oder Bewährung Unbrauchbares aussortiert und dem Vergessen überläßt⁴⁵².

Während damit eine mögliche theoretische Option formuliert wird, die sowohl den Kulturbegriff als auch die beobachteten „Beharrungstendenzen“ zu fundieren geeignet ist, bleibt hinsichtlich der regional-historischen Studie notwendigerweise zu ergänzen, daß der hier vorgestellte Kulturbegriff immer auf historische Phänomene zu beziehen ist und erst – wie bereits ausgeführt – durch den Vergleich entsteht; *„Kultur greift damit nicht nur in andere Länder, sondern u. a. auch in andere Zeiten über [Hervorh. n. i. O. E. B.]“*⁴⁵³. Neben ihrem möglichen Einbezug in international-vergleichende Argumentationen erhält sie damit auch hinsichtlich der Regionalstudie eine besondere Relevanz. Denn als ein allein auf historische Phänomene bezogener Begriff, liegt hier Kultur in der Nähe dessen, was ARIÉS und REICHHARDT für die

449 Vgl. LUHMANN, 1999, S. 44.

450 Vgl. LUHMANN, 1999, S. 44f..

451 Vgl. LUHMANN, 1999, S. 46.

452 LUHMANN, 1999, S. 47f..

453 Vgl. LUHMANN, 1999, S. 47ff.. Ähnlich äußert sich zu diesem Gesichtspunkt auch STAGL, wenn er ausführt: „Kulturen entfalten sich in der Geschichte; das ist für uns der einzige Weg, sie kennenzulernen. Sie stehen einander überdies im Weg und konkurrieren miteinander.“ STAGL, Justin: Eine Widerlegung des Kulturellen Relativismus. Aus: MATTHES, 1992, S. 145-166. Hier S. 157.

„Mentalitäten“ formulierten. So kann in diesem Kulturbegriff nämlich zum einen die grundsätzliche Akzeptanz bzw. das Wissen um die je spezifische Logik von Gesellschaften in vergangenen Gegenwarten wiedergefunden werden. Leichtfertige Wertungen, die aus einer heutigen Sichtweise (bzw. Kultur) allzu plausibel erscheinen, sind danach nicht möglich. Zum anderen ist mit dem „sozialen Gedächtnis“ auf ein Erklärungsmuster verwiesen, das das konstatierte Trägheitsmoment von Mentalitäten einzufangen vermag; denn das „soziale Gedächtnis“ erinnert und greift auf Erfahrenes zurück. Dieses wird dann wiederum als kulturelles Phänomen beobachtbar. Während dabei daran zu erinnern bleibt, daß Beruf bzw. Beruflichkeit vorstehend als ein solch kulturelles Phänomen bzw. als zu den kulturellen Traditionen in Deutschland gehörig gezählt wurde, bleibt jedoch weiterhin folgendes zu berücksichtigen: Von einem „Widerstand gegen jede Form neuer Entwicklungen“, wie dies für die Mentalitäten formuliert wurde, kann hier nicht gesprochen werden. Auch kann für den berufspädagogisch-historischen Kontext im Anschluß an STRATMANN ebenso nicht von einer Rekonstruktion von „Mentalitäten“ ausgegangen werden, „gegen die [...] die Reformkonzepte [in der Berufsbildung, E. B.] durchgesetzt werden mußten“ (s. o.).⁴⁵⁴ Vielmehr

454 Es sei an dieser Stelle an die Arbeiten von AXMACHER erinnert, der die „Durchsetzung eines Systems schulisch verfaßter Handwerkerfortbildung im 19. Jahrhundert von ihrer Binnenperspektive, aus Sicht der betroffenen Handwerker, ihrer Produktionsstrategien und 'Überlebensphilosophien', diskutiert. Er folgt weniger vom Ansatz als mehr von der Interpretation einer ähnlichen, sozialgeschichtlich abgewandten Argumentationweise. Es geht dem Verfasser u. a. darum, „die Sprache stummer Widersetzlichkeiten in den Handlungen der Bildungsresistenten neu zu entwickeln, in den 'Vorurteilen' der Zeitgenossen ihre Urteile auszumachen, aus der drückenden Begriffsunfähigkeit die Begriffe derer herauszuschälen, die sich dem siegreichen Hauptstrom der Bildungsgeschichte nicht ange-

ist hier der „Kulturbegriff“ so definiert, daß er dem Vergleich keinen Widerstand entgegensetzt“⁴⁵⁵. Denn Kultur im Sinne eines Vergleichs gedeutet, läuft vielmehr erneut auf den Begriff der Kontingenz hinaus. Auf dieser Basis muß die Aufgabe der nachfolgenden historischen Rekonstruktion dann sein, „die entstandenen Kontingenzen in ihrer je spezifischen Ausprägung zu charakterisieren, um so Aufschluß über die Bedingungen zu gewinnen, die die historische Entwicklung eines Systems [...] 'steuern'“⁴⁵⁶

schlossen haben“. AXMACHER, Dirk: Widerstand gegen Handwerkerfortbildung im 19. Jahrhundert. Eine historisch-systematische Fallstudie. In: Zeitschrift für Pädagogik, 33. Jg. (1987), H. 5, S. 675-691. Hier S. 676ff.

455 LUHMANN, 1999, S. 146.

456 BACKES-HAASE, 1996, S. 170.

3 Regional-historische Aspekte zur Ausdifferenzierung des Berufsausbildungssystems in Deutschland: Zur Institutionalisierung dualistischer Berufsausbildungsstrukturen im stadtdenkburgischen Handwerk zur Zeit der Industrialisierung

3.1 Einleitung

Auf der Basis der systematischen sowie konzeptionellen Vorüberlegungen soll sich nachfolgend der historischen Rekonstruktion dual organisierter Berufsausbildungsstrukturen in der nordwestdeutschen Residenzstadt Oldenburg zwischen dem Ende des 18. und dem Beginn des 20. Jahrhunderts zugewandt werden. Entsprechend der Sichtweise von der Entzerrung von Beruf und betrieblich gebundener Qualifikation⁴⁵⁷ wird demgemäß der Blick auf den Formalisierungsprozeß beruflicher Ausbildung zu richten sein. Danach wirkten die Betriebe und öffentlichen Organe insofern zusammen, als sie eine Art Sonderbehandlung von Lehrlingen in Gang setzten, Ausbildungsmuster und Karrieremuster gestalteten und damit auch das Jugendalter ein Stück weit formierten.⁴⁵⁸ Dafür soll auf der privat-betrieblichen Ebene in erster Linie das stadtdenkburgische Zunft Handwerk hinsichtlich seines spezifischen berufserzieherischen Handelns und Kommunizierens im zeitlichen Verlauf dargestellt sowie – auf der staatlichen bzw. städtischen Ebene – die auf die bereits existente gewerbliche Berufsausbildung bezogenen gewerbe- bzw. schulpolitischen Absichten und Aktivitäten nachvollzogen werden.

Es wurde bereits dargelegt, daß die Ausformung des Berufs zur Beruflichkeit in seinem berufspädagogisch-historischen Kontext strukturell an die Genese des „Dualen Systems“ der beruflichen Erstausbildung gebunden ist. Dessen institutionelle Genese verweist auf die beruflich-korporative Ebene sowie auf die dem Schulsystem zugehörigen berufsschulischen Ebene, wobei für den aufgezeigten Zeitrahmen die Phänomene der Reinkorporierung des Handwerks und die beruflich orientierte Pflichtbeschulung weitere wesentliche

457 Vgl. HARNEY, 1985, S. 119ff..

458 Vgl. HARNEY, Klaus: Berufsbildung und industrielles Ausbildungsverhältnis. In: Zeitschrift für Pädagogik, 32. Jg. (1986), H. 1, S. 91-113. Hier S. 92.

inhaltliche Orientierungspunkte für den Zugang zur regional-historischen Studie bilden. Neben den konzeptionellen sowie diesen inhaltsbezogenen Aspekten wird die Darstellung nun weiterhin sowohl durch den regionalen Betrachtungsraum als auch durch die vorliegende Quellenlage beeinflusst. Daher ist unter einer hier regional-historischen Perspektive einerseits die Auswahl des räumlichen Bezugshorizonts näher zu begründen (3.2.1) als auch die Quellenlage bzw. -auswahl vorzustellen (3.2.2). Auf dieser Grundlage kann dann der weitere Fortgang der Untersuchung geschildert werden (3.2.3).

3.2 Anmerkungen zum Regionalbezug, zu den Quellen und zum Verlauf der historischen Rekonstruktion

3.2.1 Zur Wahl der Stadt Oldenburg als regionaler Betrachtungsraum

In den Ausführungen zur Problemstellung wurde die Stadt Oldenburg als Residenz des vergleichsweise kleinen Landes Oldenburgs in den Fokus gerückt, für welches zumindest ab 1773 eine staatliche Integrität konstatiert wurde⁴⁵⁹. Bei näherer Betrachtung läßt sich feststellen, daß dieses Gebiet während des aufgezeigten Zeitabschnitts unterschiedlichen territorialen Veränderungen ausgesetzt war, die einen spezifischen Forschungszugriff sinnvoll erscheinen lassen. Unter einer ereignisgeschichtlichen Perspektive bezog nämlich z. B. das ehemals aus der Doppelgrafschaft Oldenburg-Delmenhorst und dem Bistum Lübeck bestehende Staatsgebiet, das 1774 unter dem (späteren) Herzog FRIEDRICH AUGUST seine Erhebung zum „Unmittelbaren Herzogtum des Heiligen Römischen Reiches“ erhielt, im Zuge der politischen Vorgänge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25.03.1803 die münsterischen Ämter Vechta und Cloppenburg sowie das hannoversche Amt Wildeshausen.⁴⁶⁰ Dieser Anschluß erfolgte gegen die Abtretungen von Grolland an Bremen und der späteren Aufgabe des Weserzolls.⁴⁶¹ Weiterhin

459 Vgl. SCHAER, ECKHARDT, 1993, S. 283.

460 Vgl. SCHAER, ECKHARDT, 1993, S. 271ff. und ECKHARDT, Albrecht: Zeittafel. Aus: ECKHARDT, SCHMIDT, 1993. S. 1025-1044. Hier S. 1033. Weiterführend SCHAER, Friedrich-Wilhelm: Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom späten 16. Jahrhundert bis zum Ende der Dänenzeit. Aus: ECKHARDT, SCHMIDT, 1993. S. 173-228; PRANGE, Wolfgang: Der Landesteil Lübeck. Aus: DIES., 1993, S. 549-590.

461 Vgl. ebd.

fiel Lübeck als weltliches Fürstentum an Oldenburg⁴⁶². Diese Region zählte mit dem rheinländischen Landesteil Birkenfeld zu den Exklaven des oldenburgischen Staatsgebiets.

Neben noch weiteren, hier nicht näher zu spezifizierenden territorialen Veränderungen verweist nun insbesondere die Anbindung des sog. „Oldenburger Münsterlandes“⁴⁶³ an Oldenburg auf jene konzeptionelle Annahme, nach der sich die Genese dualistischer Berufsausbildungsstrukturen vor u. a. divergierenden kulturellen Hintergründen vollzog. Mit ihnen wurde den altoldenburgischen lutherischen Landesteilen ein im 17. Jahrhundert rekatholisiertes Gebiet zugeschlagen⁴⁶⁴, für welches SCHAER/ECKHARDT ein Leben in anderen geistlichen und „weltlichen Traditionen“ im Vergleich zur „altoldenburgischen“ Bevölkerung feststellen⁴⁶⁵; und auch SCHMIDT führt aus, daß dieses „seine oldenburgische Identität weitgehend im Bezugsrahmen eigener, niederstiftischer Regionaltraditionen und in Wechselbeziehung zu einer in den letzten Jahrhunderten geschlossenen Selbstbehauptung“⁴⁶⁶ wahrnahm.

Von dem damit denkbaren Weg, den regionalen Bezugsrahmen auf das Gebiet der ehemaligen, seit 1774 das Herzogtum Oldenburg bildenden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu beschränken, wurde fernerhin aufgrund der divergierenden Ausprägungen von dem in Zünften organisierten und sich in einem lokal-kulturellen Lebens- und Arbeitsgefüge präsentierenden Zunfthandwerk, auf das vorrangig die Leitbildfunktion der deutschen Berufserziehung bezogen wird, sowie dem außerzünftigen und damit in einen anderen kulturellen bzw. lebensweltlichen Kontext eingebundenen Landhandwerk abgesehen.⁴⁶⁷ Dies hat den Vorteil, daß die auf die Stadt

462 Vgl. ebd.; weiterführend dazu BRANDT, Peter H.: Der Landesteil Birkenfeld. Aus: ECKHARDT, SCHMIDT, 1993, S. 591-636.

463 Vgl. KOHL, Wilhelm: Die Ämter Vechta und Cloppenburg vom Mittelalter bis zum Jahre 1803. Aus: ECKHARDT, SCHMIDT, S. 229-269. Hier S. 229.

464 Vgl. ebd.

465 Vgl. SCHAER, ECKHARDT, 1993, S. 283.; ähnlich äußert sich auch Vierhaus; dieser beschreibt, daß in der Regel die Konfessionen unter sich blieben und „Unterschiede in ihrer kulturellen Prägung und sozialen Mentalität [...] eine Barriere der Fremdheit [herstellten], die nur langsam überwunden wurde“. VIERHAUS, Rudolf: Oldenburg unter Herzog PETER FRIEDRICH LUDWIG. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 80. Jg. (1980), S. 59-75. S. 65.

466 SCHMIDT, Heinrich: Von oldenburgischer Identität in Vergangenheit und Gegenwart. Oldenburg 1998. S. 6.

467 Der gewählte Unterscheidungsmodus bedeutet jedoch nicht, daß das Stadthandwerk grundsätzlich zünftig organisiert war. Neben dem außerstädtischen Landhandwerk existierten in der Stadt Oldenburg sowohl Handwerke und z. B. Soldatenhandwerker, die un-

Oldenburg abhebende und konzeptionell fundierte Forschungsaufgabe, die ja nicht nur auf die handwerklich-korporative Ebene beschränkt ist, sondern auch bildungssystembezogene Aspekte in den Blick nimmt, sowohl regional als auch vom Betrachtungsgegenstand überschaubar bleibt. Weiterhin sind das Untersuchungsfeld und auch das Material begrenzt und bieten dennoch die Möglichkeit, die für die aufgeworfene Fragestellung relevanten historischen Prozesse zu rekonstruieren sowie spezifische Elemente im Bewußtsein gesellschaftlicher Gruppen bzw. deren Fortschreibung zu erkennen und darzustellen.

3.2.2 *Berufspädagogisch-historisch orientierte Hinweise zur Quellenlage und -auswahl*

Der methodische Zugriff, der der Forschungsaufgabe zugrundegelegt wird, steht neben den forschungskonzeptionellen Ausführungen im engen Zusammenhang mit der „empirisch-historischen Basis“⁴⁶⁸ der regionalgeschichtlichen Darstellung. Dabei ist eingangs festzuhalten, daß publizierte berufspädagogisch-historisch orientierte Werke, die innerhalb des zeitlichen Betrachtungshorizonts auf die Stadt oder auch das Land Oldenburg rekurrieren, nur in einem verhältnismäßig geringen Maße nachweisbar sind. Neben einer knappen fachspezifischen Publikation sowie den veröffentlichten Ausführungen der Arbeit zum Ersten Staatsexamen der Verfasserin⁴⁶⁹ ist hier ein Fachbeitrag von REINISCH⁴⁷⁰ hervorzuheben, der die Entwicklung des beruflichen Schulwesens und der Berufsschullehrerausbildung im Lande Oldenburg seit dem 19. Jahrhundert bearbeitet. Die Durchsetzung des Berufs innerhalb

zünftig tätig waren (s. u.). (Soldatenhandwerker waren Garnisonssoldaten, die neben ihren dienstlichen Verpflichtungen ein Handwerk betrieben. „Ihnen war erlaubt als Gesellen bei Amtsmeistern zu arbeiten sowie für das Militär Handwerksprodukte zu verfertigen; außerdem wurde den nach 15 Jahren Dienstzeit verabschiedeten Soldaten die Freiheit zugestanden, ihre erlernte Profession auszuüben.“ BARNOWSKI-FECHT, Sabine: Das Handwerk der Stadt Oldenburg zwischen Zunftbindung und Gewerbefreiheit. Oldenburg 1999. S. 125). Zum Landhandwerk allgemein z. B. LENGER, Friedrich: Sozialgeschichte der deutschen Handwerker seit 1800. Frankfurt/M. 1988. S. 44ff..

468 HASFELD, 1996, S. 5 (s. auch Kapitel 1).

469 Vgl. BRÜMMER, 2001; BRÜMMER, Elke: Die Entwicklung der Fortbildungsschul- und Berufsschulgesetzgebung im Lande Oldenburg bis zum Ersten Oldenburgischen Berufsschulgesetz von 1922. Oldenburg 1997.

470 REINISCH, Holger: Entwicklung des beruflichen Schulwesens und der Berufsschullehrerausbildung im Lande Oldenburg seit dem 19. Jahrhundert. Aus: GÜNTHER-ARNDT, Hilke; RAAPKE, Hans-Dietrich (Hrsg.): Revision der Lehrerbildung. Oldenburg 1995. S. 227-243.

des oldenburgischen fortbildungs- bzw. berufsschulischen Kontextes ist – dies vorwegnehmend – durch die Arbeiten von MEHNER, der ab 1904 als „Reorganisator des Fortbildungsschulwesens“⁴⁷¹ in der Stadt Oldenburg tätig war und als Zeitgenosse PACHES selbständige Schriften zu den Fortbildungsschulen veröffentlichte, beeinflusst worden. Sein Wirken wurde in der berufspädagogisch-historischen Forschung bisher allerdings vergleichsweise wenig diskutiert, obgleich z. B. KIPP ihn als Verfasser zeitgenössischer fortbildungsschulischer Standardliteratur in einer Reihe mit u. a. KÜHNE erwähnt⁴⁷², LIPSMEIER in ihm einen wichtigen Vertreter des fachlich ausgerichteten Zeichenunterrichts in der Fortbildungsschule um 1900 erkennt⁴⁷³ und BIERMANN seine beruflich konzipierte Schulorganisation anerkennt⁴⁷⁴. Unter regionalgeschichtlichen Aspekten ist außerdem die Ausführung von u. a. WEHRMEISTER hervorzuheben, der sich mit ausgewählten Positionen MEHNERs innerhalb seiner Dissertationsschrift zu den sächsischen Fortbildungsschulen auseinandersetzt.⁴⁷⁵

Weitere berufsbildungsgeschichtliche Orientierungen bieten die regionalhistorisch ausgerichteten Qualifikationsarbeiten von HARTMANN⁴⁷⁶ und insbesondere RASCHE⁴⁷⁷, die auf die Entwicklung des Fortbildungs- bzw. Berufsschulwesens im Oldenburgischen abheben und die gemäß ihrer zeitlichen Entstehung in den 1950er Jahren einem in erster Linie institutionengeschichtlichen Zugang folgen. Dabei kann RASCHEs Dissertationsschrift hinsichtlich ihrer inhaltlichen Breite als die bis heute wohl umfassendste Forschungsarbeit zur Institutionalisierung des beruflichen Schulwesens im Lande – und auch der Stadt – Oldenburg gelten. Bezüglich der aufgezeigten Forschungsaufgabe stellt diese Arbeit, die auf ca. 340 Textseiten neben der Entwicklung des Fortbildungs- bzw. Berufsschulwesens auch das Berufsfach- und Fachschulwesen von den Anfängen bis zu der (damaligen) Ge-

471 O. V.: Von unseren Toten. Dr. Carl Max MEHNER. In: Der Oldenburgische Hauskalender, 103. Jg. (1929), S. 52.

472 KIPP, Martin: Zur Einführung in das Thema „Regionale Ausprägungen der Berufsschule“. Aus: LISOP; GREINERT; STRATMANN, 1990. S. 265-268. Hier S. 267.

473 Vgl. LIPSMEIER, Antonius: Technik und Schule. Wiesbaden 1971. S. 12, 295f..

474 Vgl. dazu BIERMANN, Horst: Unterricht für Ungelernte (1869-1969). In: ZBW, 86. Jg. (1990) H. 2, S. 106.

475 Vgl. WEHRMEISTER, 1995, S. 124ff..

476 HARTMANN, Klaus: Die Entwicklung des Berufsschulwesens in Oldenburg. Hamburg 1958.

477 Rasche, Heinrich: Die Entwicklung des Berufs-, Berufsfach- und Fachschulwesens im Lande Oldenburg von den Anfängen bis zur Gegenwart. Münster, Diss. 1950.

genwart zum Thema wählt, jedoch eher einen wesentlichen Anknüpfungspunkt dar als eine quellenmäßig erschöpfende sowie auf die vorstehende Forschungskonzeption bezogene berufspädagogisch-historische Regionalanalyse.

Angesichts der eingeschränkten fachliterarischen Forschungslage wurde die inhaltliche Basis für die regional-historische Rekonstruktion maßgeblich durch den Rückgriff auf primäres Quellenmaterial erstellt.⁴⁷⁸ Dieses wurde fast ausschließlich im Niedersächsischen Staatsarchiv in Oldenburg recherchiert und ausgewertet. Die für die nachstehende Ausarbeitung eingesehenen und verwerteten Primärquellen zählen dabei vorwiegend zu den Akten, die zum Geschäftsschriftgut gehören⁴⁷⁹. Sie bieten eine zweckmäßige Möglichkeit zum Nachvollzug historischer Vorgänge, da die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im menschlichen Gemeinschaftsleben innerhalb des Betrachtungszeitraums in zunehmendem Maße gewohnheitsmäßig schriftlich dokumentiert wurden.⁴⁸⁰ Zu den wesentlichen Quellengruppen der neueren Geschichte zählend, stellen Akten als Erzeugnisse der Verwaltung und des Rechtslebens den schriftlichen Niederschlag der rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit ihrer Zeit dar⁴⁸¹. Sie bilden also einen schriftlich dokumentierten Niederschlag „des öffentlich-politischen Lebens, nämlich als Dokumente von Recht und Gesetzgebung, Verwaltung [und] innerstaatlichen Verhältnissen“⁴⁸². Dabei ist für den vorliegenden Kontext wesentlich, daß ihr Vorhandensein eben auch Niederschriften und Korrespondenzen von bzw. mit „privaten“ Stellen – wie z. B. die von bestimmten Lokalvereinen – abbildet.

478 1. Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die einzelnen relevanten Bestände aufzuzählen. Sie sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen. 2. Neben dem Material aus einschlägigen Bibliotheksrecherchen konnten für das Forschungsprojekt auch Quellen aus den Archiven des Stadtmuseums, der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer verwertet werden.

479 VON BRANDT, Ahasver: *Werkzeug des Historikers*. 15. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln 1998. S. 81.

480 Für den berufspädagogisch-historischen Kontext hat HARNEY die Bedeutung der Schriftlichkeit dokumentiert. Vgl. HARNEY, Klaus: *Industrialisierungsgeschichte als Berufsbildungsgeschichte. Der Einzug der Schrift in die Berufsbildung*. Aus: GREINERT, DERS.; PÄTZOLD, 1996, S. 37-56 (2. Bd.).

481 Vgl. VON BRANDT, S. 81f..

482 Ebd.

Der Begriff „Akte“ deutet auf den Charakter einer Sammelbezeichnung hin.⁴⁸³ Akten bestehen aus chronologisch zusammengefügt Einzelfriststücken, die nach vorgeschriebenen Gesichtspunkten geordnet werden. Die einzelnen Schriftstücke bilden durch die Illustration spezifischer Kommunikation die Verbindungslinien zwischen „real gewordenen“ Modifizierungen gesellschaftlichen Handelns. Mit ihnen läßt sich ein historisches Bild ausdifferenzieren; denn so ist es z. B. möglich, Entwicklungen zu erkennen, die zu einem bestimmten (Rechts-)Akt geführt haben, oder auch Veränderungen nachzuvollziehen, die ursprüngliche Absichten im Zuge eines Geschäftsganges erfahren haben. Hinsichtlich der aufgezeigten Problemstellung soll somit die Institutionalisierung der dualistischen Berufsausbildungsstrukturen im stadtoldenburgischen Zunfthandwerk mittels der in den Quellen abgebildeten Aspekte an den Schnittstellen von Betrieb, Staatlichkeit und (Berufs-) Bildungsinstitutionen rekonstruiert werden.

Es bleibt hinsichtlich der Forschungskonzeption allerdings anzumerken, daß bei Akten – als Schriftstücke der Verwaltung und nicht der Geschichtsschreibung – einerseits die Möglichkeit ihrer Fehlinterpretation besteht und andererseits der Fokus der Regionalstudie durch deren Eigenart ein Stück weit inhaltlich präformiert wird. Um diesen Faktoren entgegenzuwirken, wurden die aktenspezifischen Inhalte durch den Einbezug weiterer Materialien flankiert und ergänzt. Neben – im weitesten Sinne – auf Berufsbildung bezogene Darstellungen wurde entlang der regional-historischen Problemstellung sowohl auf das Gewerbe als auch auf den bildungsgeschichtlichen bzw. schulischen Bereich ausgerichtete Arbeiten verwendet. Diese – vorrangig in gedruckter Form vorliegenden Beiträge⁴⁸⁴ – sind ihrer Art nach einerseits zeitgenössische Artikel aus Regionalzeitschriften sowie andererseits Denkschriften, Chroniken, Festschriften und Jahresberichte von Handwerksämtern bzw. -innungen, schulischen wie auch gewerblichen Lokalvereinen und (Fortbildungs- bzw. Berufs-)Schulen. Hinsichtlich letzterer ist hier neben recherchierten Lehrplänen und Schulbüchern zudem auf die im Jahr 1924 erschienene knapp 100 Seiten umfassende Dissertationsschrift von AKA hinzu-

483 Vgl. VON BRANDT, S. 105 (auch nachfolgend). Der Begriff des Rechtsgeschäfts wird von VON BRANDT in einem weiten Sinne verwendet. Danach handelt sich hier um z. B. jeden politischen Beschluß, Vertrag usw..

484 Eine Ausnahme bildet hier die handschriftliche Darstellung der „Vorschrift der Ordnung zur Gottesfurcht und häuslichen Betragen für die Lehrburschen des Tischleramtes“ von 1808, die einer (zum recherchierten Zeitpunkt nicht systematisierten) Quelle im Archiv der Handwerkskammer entnommen wurde.

weisen, die neben historischen Aspekten eine zeitgenössische Darstellung der Fortbildungsschulen im Landesteil Oldenburg liefert.⁴⁸⁵ Im Hinblick auf den Einbezug legislativer Vorgaben bzw. deren Entwicklung werden weiterhin spezifisch oldenburgische Gesetzestexte, Verordnungen sowie Landtagsprotokolle im Rahmen der Darstellung verwendet. Zusätzlich finden regional-historische Fachaufsätze und Monographien sowohl zu den genannten als auch zu weiterführenden Themenbereichen Verwertung, die unter kulturspezifischen – und damit eben historischen – Gesichtspunkten (berufs-) bildende, wirtschaftliche und politische Fragen zum Gegenstand haben. Das Spektrum umfaßt hier zeitgeschichtliche Dokumente und Interpretationen, die z. T. von Lokalhonoratioren verfaßt wurden, als auch (fachwissenschaftliche) Veröffentlichungen zur Oldenburgischen Regionalgeschichte. Hinsichtlich der ersten Gruppe nehmen die Arbeiten MEHNERS eine gesonderte Bedeutung ein, wobei festzuhalten bleibt, daß sich seine selbständigen Schriften zwar wohl weitestgehend bibliographisch, aber nur schwer noch umfassend materiell ermitteln lassen. Seine Ausführungen werden nachstehend allein am regionalen Gegenstand orientiert. Bezüglich der fachwissenschaftlichen Literatur soll neben der als Sammelwerk konzipierten zweibändigen Stadtgeschichte von Oldenburg⁴⁸⁶ auf die 1999 vorgelegte Dissertationsschrift von BARNOWSKI-FECHT verwiesen sein, die aktuell das wohl profundeste Wissen zum stadtoldenburgischen Handwerk bis 1861 bereitstellt⁴⁸⁷. Dabei bleibt im Hinblick auf die hier vorliegende, 17 Seiten umfassende Darstellung zur ersten stadtoldenburgischen Gewerbeschule festzuhalten, daß diese zu einem erheblichen Anteil auf gedrucktem Quellenmaterial basiert.

Begleitend zur regional-historischen Literaturlandschaft wird weiterhin Bezug auf überregionale Veröffentlichungen, die die lokale Berufsbildung der Stadt Oldenburg betreffen bzw. diese flankieren, Bezug genommen. Dazu zählen u. a. einerseits zeitgenössische Zeitschriften wie z. B. „Die Deutsche Fortbildungsschule“ als Vorläuferin der heutigen Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik und „Die Fortbildungsschule“⁴⁸⁸ und andererseits aus-

485 AKA, Alfons: Das Fortbildungsschulwesen im Landesteil Oldenburg. Erlangen, Diss. 1924. Ein Hinweis zur Nähe MEHNERS findet sich im Vorwort der Arbeit.

486 STADT OLDENBURG (Hrsg.): Geschichte der Stadt Oldenburg. Bd. 1. Von den Anfängen bis 1830. Oldenburg 1997; DIES.: Geschichte der Stadt Oldenburg 1830-1995. Bd. 2. Oldenburg 1996.

487 Barnowski-Fecht, 1999.

488 Weiterführend dazu z. B. KLUSMEYER, 2001, S. 71ff.

gewählte, das Handwerk und das (Berufs-)Bildungssystem betreffende Fachliteratur.

3.2.3 *Zum Gang der historischen Rekonstruktion*

Auf der Basis der skizzierten Quellenlage folgt die nachstehende Ausarbeitung einem weitestgehend chronologischen Vorgehen, das am Zeitverständnis der Forschungskonzeption orientiert ist. Da sich nach diesem der gesellschaftliche Wandel grundsätzlich an Strukturen bindet, die in der jeweiligen Vergangenheit entstanden sind, gilt es zu Beginn, ein Bild des stadtdenburgerischen Handwerks sowie wesentliche Aspekte der dortigen Lehrlingerziehung im Vorfeld des Zeitabschnitts der Industrialisierung zu skizzieren (Kapitel 3.3). Mit der Periode zwischen dem 17. und ausgehenden 18. Jahrhundert wurde sich hierbei an jener landesherrlichen Regierungsphase orientiert, die der Konstituierung des Herzogtums Oldenburg vorausging. Aufgrund dieses relativ großen, außerhalb der Industrialisierung liegenden Betrachtungszeitraumes erfolgt die Darstellung auf der Basis gedruckten Quellenmaterials.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen ist die historische Rekonstruktion nicht nur auf die „innere Lebenswelt“ des (Zunft-)Handwerks sowie der darin eingebetteten Berufserziehung zu begrenzen, sondern muß auch auf die mit dieser in Beziehung stehenden städtischen Umwelt bezogen sein sowie auf diese einwirkende Faktoren berücksichtigen. Demgemäß erscheint es zweckmäßig, die genannte Darstellung mit Hinweisen auf die geographischen und politisch übergeordneten – sprich landesherrlichen – Rahmenbedingungen beginnen zu lassen und dann weitere, für das Oldenburger Zunft Handwerk wesentliche wirtschaftliche, politische und soziale Aspekte des Lebens in Oldenburg zu skizzieren (Kapitel 3.3.1). Im Rahmen einer berufspädagogisch-historischen Betrachtung sind dabei gleichfalls allgemeine erwerbsstrukturelle Bezüge für die Stadt Oldenburg von Interesse, die als Umwelt des Zunft Handwerks u. a. auch das außerzünftige Gewerbe betreffen (Kapitel 3.3.2). Daran schließen dann die regionalspezifischen, auf die ständische Berufserziehung im Handwerk bezogenen Ausführungen an (Kapitel 3.3.3). Neben der Intention einen Überblick über die strukturelle Ausprägung der Lehrlingerziehung im städtischen Zunft Handwerk zu geben, will dieses Kapitel hauptsächlich berufserzieherische Elemente im Rahmen des stadtdenburgerischen Zunft Handwerks identifizieren sowie diese als Be-

standteile der regional-spezifisch zünftigen Vorstellungswelt und als zeitgebundenes Ergebnis selektiven Denkens abbilden.

Das sich anschließende Kapitel 3.4 ist ähnlich wie das vorhergehende Kapitel strukturiert: In Kapitel 3.4.1 werden eingangs Aspekte des politischen, sozialen sowie geistigen Wandels für den Zeitabschnitt der Begründung des Hauses HOLSTEIN-GOTTORP sowie der Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861 skizziert, um den nachfolgenden, auf die gewerbliche Berufsausbildung fokussierten Betrachtungen einen Rahmen zuordnen zu können. Es folgt ein Abriss über die stadtoldenburgische Erwerbsstruktur (Kapitel 3.4.2). Diesen Ausführungen schließt sich als der Schwerpunkt des Kapitels eine Betrachtung der handwerklichen Berufsausbildung im Kontext von gewerbepolitischer Vereinheitlichung und korporativer Vorstellungswelt an (Kapitel 3.4.3). Dabei sind ebenso die überlieferten korporativ organisierten Strukturen wie auch die Vorstellungen über die gewerbliche Lehrlingerziehung, die im öffentlichen Rahmen ihre Vorgaben fanden, von wesentlicher Bedeutung. In ihrem Rahmen konstituierten sich die ersten Planungen und konkreten Umsetzungen nach einem die betriebliche Lehre flankierenden schulischen Ausbildungsangebot für die Handwerkslehrlinge in der norddeutschen Residenzstadt bis zur Gewerbefreiheit von 1861.

In chronologischer Anbindung an diese Ausführungen schließt sich das Kapitel 3.5 mit Fokus auf die berufliche Ausbildung der städtischen Handwerkslehrlinge in Oldenburg an. Das Kapitel beschreibt die zunehmende Normalisierung einer dual organisierten Berufsausbildung im stadtoldenburgischen Handwerk für den Zeitraum zwischen 1861 und 1914. Während die einleitenden Kapitel 3.5.1 und 3.5.2 politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte des Lebens in Oldenburg skizzieren sowie die Erwerbsstruktur, Berufsausdifferenzierung sowie Lehrlingerziehung in der Stadt unter einer vorwiegend quantitativen Perspektive in den Blick nehmen, rücken die Abschnitte 3.5.3 und 3.5.4 Aspekte der Reinkorporierung des oldenburgischen Handwerks und die Förderung des Lehrlingswesens durch den Handwerkerverein und der um die Jahrhundertwende gegründete Handwerkskammer Oldenburgs in den Betrachtungsmittelpunkt. Insbesondere im Zuge des Auflebens handwerklich-korporativer Rechte setzte sich in der Lehrlingerziehung der Stadt eine durch die Kammeraktivitäten in Gang gesetzte Vereinheitlichung der handwerklichen Berufsausbildung durch. Im Hinblick auf die gewerbeschulische Ebene der Berufsausbildungsstrukturen in Oldenburg existierten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben – dies sie hier vorwegge-

nommen – relativ große Freiheitsgrade. Insofern bildet das Kapitel 3.5.4, das der Ausgestaltung des gewerblichen Fort- bzw. Berufsschulwesens zwischen 1861 und 1914 folgt, einen Bearbeitungsschwerpunkt. Hier gilt es sowohl den Diskussionen, Planungen und institutionellen Vorgaben über bzw. für die Durchsetzung eines obligatorischen Fort- bzw. Berufsschulbesuchs für Handwerkslehrlinge zu folgen, die 1913 schließlich in einem Entwurf eines Fortbildungsschulgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg ihren Niederschlag fanden, als auch die innere, zunehmend auf den Beruf der Lehrlinge zielende Ausgestaltung der stadtoenburgischen Gewerbeschule in den Blick zu nehmen.

3.3 Zur Ausgangslage formalisierter Berufsausbildung in der Stadt Oldenburg: Eine Skizze der handwerklich-gewerblichen Strukturen und der Lehrlingerziehung in Oldenburg zwischen dem Stadtbrand von 1676 und der Begründung des Hauses Holstein Gottorp 1773

3.3.1 Einleitende wirtschaftliche, politische und soziale Aspekte des Lebens in Oldenburg unter der Einwirkung des Stadtbrandes von 1676

Mit dem Hinweis auf die Rüge einer landesherrlichen „Sabbaths-Verordnung“, nach der sich Lehrjungen und Schulknaben anstatt des sonntäglichen Gottesdienstbesuches mit Ballspielen auf unbebauten Stadtgrundstücken vergnügten⁴⁸⁹, zeichnet SCHMIDT einen Bildausschnitt vom historischen Oldenburg zu Beginn des 18. Jahrhunderts.⁴⁹⁰ Der Ausschnitt gewährt aus einem berufspädagogisch-historisch interessierten Blickwinkel einen Einblick in die vergangene Lebenswelt stadtoenburgischer Lehrlinge, die im Hinblick auf die obrigkeitsstaatliche Unmutsbekundung offenbar jenseits des berufserzieherischen Alltags der männlichen Jugendlichen und dem von ihnen erwarteten Wohlverhalten stand. In diesem Sinne rücken neben den Lehrburschen die – hier relevanten – Meisterbetriebe und Handwerksämter als Ausbildungsinstanzen und deren berufserzieherische Vorstellungswelt in die

489 Vgl. VON OETKEN, Johann Christoph (Hrsg.): *Corpus Constitutionum Oldenburgicarum Selectarum, Oder: Verordnungen /In denen beyden Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst. Oldenburg 1722 (nachfolgend CCO), Teil I, Nr. 25 von 1701.*

490 Vgl. SCHMIDT, Heinrich: *Oldenburg in Mittelalter und früher Neuzeit. Aus: STADT OLDENBURG (Hrsg.): Geschichte der Stadt Oldenburg. Bd. I. Von den Anfängen bis 1830. Oldenburg 1997. S. 12-477. Hier S. 343.*

nähere Betrachtung. Indes bleibt dabei zu ergänzen, daß beide – Handwerksämter und Lehrlinge – eine ähnliche Umwelt teilten. Sie waren eingebunden in einen historischen Kontext, der hier aspekthaft über die Erwartungshaltung der landesherrschaftlichen Obrigkeit und die brachliegenden städtischen Grundstücke sichtbar wird. So ist der Bildausschnitt in eine sowohl zeitlich als auch regional spezifische Konstellation eingebettet, die innerhalb des zeitlichen Betrachtungshorizonts die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Handwerker und damit auch die berufserzieherischen Lebensumstände der jungen Menschen beeinflußt bzw. auch nachhaltig geprägt haben mögen. Da diese Bestandteile der ehemaligen ökonomischen, politischen und sozialen Bedingungen gewesen sind, die wiederum Elemente der regional-kontingenten Ausprägung der oldenburgischen Geschichte bilden, ist es erforderlich, sich über diese vor der Hinwendung zum stadtooldenburgischen Zunfthandwerk zu informieren.

Die von SCHMIDT skizzierte Darstellung bezieht sich auf einen Zeitraum, in der die nordwestdeutsche Ortschaft – als Bestandteil der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst – aufgrund dynastischer Voraussetzungen unter dänischer Regentschaft stand⁴⁹¹. Als solches wurde sie absolutistisch durch wechselnde, im Oldenburger Schloß residierende Vertreter des dänischen Königs verwaltet, die als Statthalter oder Oberlanddroste fungierten.⁴⁹² Die Gebiete dienten der dänischen Krone u. a. als ein fiskalisch, aber auch militärisch nutzbringendes Nebenland⁴⁹³. Als politischer Gegenspieler

491 Auf die dynastischen Voraussetzungen ist hier nicht im Detail einzugehen. Festzuhalten bleibt jedoch, daß durch testamentarische Verfügung des Oldenburger Grafen ANTON GÜNTHER sein illegitimer Sohn ANTON I. von Aldenburg für König FRIEDRICH III. von Dänemark und Herzog CHRISTIAN VON HOLSTEIN GOTTORP, die die Lehnsnachfolge antraten, als Statthalter von 1668 bis 1680 von den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst Besitz ergriff. Im weiteren Verlauf zerfällt die gemeinsame Verwaltung: Die Linie HOLSTEIN GOTTORP wird aus dem Besitztum gedrängt und Oldenburg fällt der dänischen Krone ganz zu. Vgl. beispielhaft SCHAER, Friedrich-Wilhelm: Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom späten 16. Jahrhundert bis zum Ende der Dänenzeit. Aus: ECKHARDT; SCHMITT, 1993, S. 173-228. Hier S. 204ff.; SCHMIDT, Heinrich: Herzog PETER FRIEDRICH LUDWIG von Oldenburg. Aus: DERS. (Hrsg.): PETER FRIEDRICH LUDWIG und das Großherzogtum Oldenburg. Oldenburg 1979. S. 9-14. Hier S. 9ff.; PLEITNER, Emil: Oldenburg im 19. Jahrhundert. Bd. 2. Oldenburg 1900. S. 74ff.; RUNDE, Christian Ludwig: Oldenburgische Chronik. Oldenburg 1862. S. 51ff.

492 Vgl. LÜBBING, Hermann: Oldenburg. 3. Aufl. Oldenburg 1979. S. 42; auch SCHMIDT, 1997, S. 384; zu den Personen vgl. GILLY DE MONTAUT, Wilhelm: Festung und Garnison Oldenburg. Oldenburg 1981. S. 11f.

493 Vgl. KRÄMER, Rosemarie; REINDERS, Christoph: Handwerk, Heimgewerbe und „industriöse Anlagen“ in Oldenburg 1744-1875. Aus: BROCKSTEDT, Jürgen (Hrsg.): Gewerbliche

Schwedens, das mit dem Westfälischen Frieden von 1648 auch in den Besitz des früheren Erzstiftes Bremen und Verden gelangt war, bildeten die östlich der Weser liegenden Grafschaften nämlich für Dänemark einen strategischen Zugewinn.⁴⁹⁴ In diesem Sinne wurde das westlich von Bremen an der Hunte liegende und Mitte des 18. Jahrhunderts ca. 3000 Einwohner zählende Oldenburg⁴⁹⁵, das seit 1345 das Stadtrecht besaß, von LÜBBING formal als „fern ster Außenposten“⁴⁹⁶ Dänemarks bezeichnet. Allerdings war die Grafschaft Oldenburg nicht eigentlich eine dänische Provinz, sondern als Teil des Heiligen Römischen Reiches war sie mit Dänemark allein durch den gleichen Herrscher in Personalunion verbunden.⁴⁹⁷ Die Stadt war aufgrund ihrer Lage aus der weniger militärisch als vielmehr verkehrs- bzw. handelsgeographisch interessierenden Perspektive eher im lokalen als überregionalen Rahmen bedeutungsvoll.⁴⁹⁸ Die Ausdehnung ihres Markgebietes über die Straßen fand östlich durch den Bremer Fernhandelsmarkt seine Grenzen. Nach Norden und Westen säumten verhältnismäßig stadtleere Gebiete den Ort, wobei Leer und Emden gleichwohl Handelsplätze waren; dies gilt auch für einige kleinere Städte im Süden. Der Osnabrücker Wirtschaftsraum bildete hier die für Oldenburg relevante marktbezogene Trennungslinie. Auch

Entwicklung in Schleswig-Holstein, anderen norddeutschen Ländern und Dänemark von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Übergang ins Kaiserreich. Neumünster 1989. S. 271-336. Hier S. 273; auch SCHAER, 1993, S. 220f..

494 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 387.

495 Vgl. SCHAUB, Walter: Sozialgenealogie der Stadt Oldenburg 1743. Oldenburg 1979. Hier S. 14. Die Zahlen sind auf die Steuererhebung des Jahres 1743/44 bezogen. Danach rangiert Oldenburg in der Mitte des 18. Jahrhunderts – so SCHAUB – im Kreis der nordwestdeutschen Städte an achter Stelle. Vor ihm lagen – in der Reihenfolge ihrer Größe – Bremen, Münster, Emden, Osnabrück, Leer, Stade und Norden. Vgl. ebd. Im Vergleich zu SCHAUB geht MACK, der die Dienstboten und Soldaten in seine Berechnung einbezieht von 3500-3600 Einwohnern aus. MACK, Thorsten: „...dessen sich keiner bey Vermeidung Unser Ungnade zu verweigern...“. Oldenburg 1996. S. 24.

496 LÜBBING, 1979, S. 42.

497 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 387.

498 Vgl. SCHULZE, Heinz-Joachim: Oldenburgs Wirtschaft – einst und jetzt. Oldenburg 1965. S. 13f., 60 (auch nachfolgend), weiterführend auch HEMMEN, Hans: Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (OJb), 18. Jg. (1910), S. 191-304. Hier S. 197f.; LÜBBING, Hermann: Stadt und Land Oldenburg im Spiegelbild von älteren Reiseberichten. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 51. Jg. (1951), S. 5-37. Hier S. 6.

über die Wasserstraßen erfolgte hauptsächlich ein unmittelbarer Austausch der Stadt mit ihrer engeren Umgebung.⁴⁹⁹

Als historische Momentaufnahme deutet SCHMIDTS Bild auf unterschiedliche und nicht vollständig zu erfassende Motive und Begebenheiten hin, die das wirtschaftliche und soziale Leben in der nordwestdeutschen Ortschaft nachhaltig beeinflusst haben mögen. So weisen die un bebauten Grundstücke noch annähernd 25 Jahre später auf den Stadtbrand von 1676 hin⁵⁰⁰, durch den offensichtlich niemand ums Leben gekommen⁵⁰¹, aber nahezu drei Viertel des Häuserbestandes vernichtet wurde und viele Menschen ihren Besitz verloren.⁵⁰² Vor diesem Hintergrund wird für die Stadt von einem Bevölkerungsrückgang berichtet; denn nicht alle Einwohner, die sich vor dem Brand vor die Stadttore gerettet hatten, waren an ihren alten Wohnort zurückgekehrt⁵⁰³. Da die dänische Regierung weniger Geldmittel für den Wiederaufbau nach dem Brand bereitstellte, als vielmehr auf dem Ordnungswege in unterschiedlicher Weise Interesse erkennen ließ (s. u.)⁵⁰⁴, verblieb die finanzielle Restauration der wirtschaftlichen Existenz vorrangig in der Verantwortung der Oldenburger⁵⁰⁵.

Der Stadtbrand von 1676 wird in der einschlägigen Literatur nun zu jenen Ereignissen gezählt, die als wesentliche Begründungsmomente für ein Nachlassen der wirtschaftlichen Lage der Stadt Oldenburg seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts herangezogen werden.⁵⁰⁶ Während seine Nachwirkun-

499 Vgl. näheres zum oldenburgischen Seehandel für den vorstehenden Zeitraum KOHL, Dietrich: Materialien zur Geschichte der oldenburgischen Seeschifffahrt. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 16. Jg. (1908), S. 178-192.

500 Vgl. dazu auch beispielhaft und weiterführend für den hier betrachteten Zeitabschnitt VON HALEM, Gerhard Anton: Geschichte des Herzogthums Oldenburg. Bd. III. Oldenburg 1796. S. 27ff..

501 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 336ff.. Ebd.

502 Vgl. Ebd.

503 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 343, RÜTHNING, 1911, S. 82.

504 Vgl. KOHL, 1925, S. 31, auch RÜTHNING, 1911, S. 80. Da der Stadtbevölkerung die Einquartierung der Garnionssoldaten oblag und dies nach dem Brand – so KOHL – „zu einer unerträglichen Last wurde“, errichtete die Regierung Baracken zur Unterbringung derselben. Vgl. DERS, 1925, S. 31. Ihre Nutzung soll jedoch nur eine vorläufige Maßnahme gewesen sein, da durch den fortschreitenden Wiederaufbau die Rückkehr zur alten Einquartierungspraxis wieder aufgenommen wurde. Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 395.

505 Vgl. KOHL, 1925, S. 28ff..

506 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 42.

gen noch bis ins 19. Jahrhundert wahrnehmbar gewesen sind⁵⁰⁷, zählen zu den weiteren relevanten Begebenheiten die Pest von 1667/69, durch die – so die Vermutung – ca. 16 % der städtischen Bevölkerung reduziert wurde⁵⁰⁸, der Verlust der Residenz, die im Zusammenhang mit den Verwicklungen Oldenburgs in die kriegerischen Auseinandersetzungen der dänischen Territorialherren stehenden finanziellen Belastungen⁵⁰⁹, Flutkatastrophen in den Jahren 1717 und 1721 sowie Viehseuchen und Mäusefraß um 1715/16.⁵¹⁰ In diesem Zusammenhang berichtet KOHL beispielsweise von einem „Erlahmen“ der bereits nach dem Brand wieder einsetzenden Bautätigkeit⁵¹¹, zumal die bereits erwähnte Bevölkerungsabwanderung sich bei der Annäherung der französischen Truppen, die 1679 im Zuge des zweiten französischen Eroberungskrieges als Gegner Dänemarks die Grafschaft Oldenburg besetzt hatten, in verstärktem Maße wiederholt hatte.⁵¹² Tatsächlich weist MACK denn auch bei einem Vergleich der Zahlen der steuerpflichtigen Personen von 1630, 1678 und 1744 auf einen Einwohnerrückgang im Jahre 1678 hin, den er einerseits auf die Pesttoten zurückführt und andererseits durch die Folgen des Stadtbrandes erklärt⁵¹³.

Im Hinblick auf den Verbleib der Menschen, die ihren Wohnsitz nach dem Brand nicht wieder in der Stadt genommen hatten, wird nun dargelegt, daß sich viele von ihnen – Handwerker, Fuhrleute, Brauer und Wirte – vor den Toren niederließen, um sich die Ableistung der bürgerlichen Lasten zu erspa-

507 Vgl. KOHL, Dietrich: Geschichte der Stadt Oldenburg. I. Oldenburg 1925. S. 34ff. „[N]och 1751 wußte man von 22 solcher [unbebauten] Stellen nicht einmal die Namen ihrer früheren Eigentümer [...]“. Ebd.

508 Vgl. MACK, 1996, S. 91.

509 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 42; s. dazu z. B. die dänische Beteiligung am sog. zweiten französischen Eroberungskrieg (1672-1678), und die daraus folgende zeitweise Besetzung der Grafschaften durch französische Truppen (1679) sowie am Nordischen Krieg (1700-1721). Weiterführend dazu z. B. KOHL, 1925, S. 32ff.; RÜTHNING, 1911, S. 76ff.; SCHAER, 1993, S. 204ff.; SCHMIDT, 387ff..

510 Vgl. ebd.

511 Die Angabe korrespondiert mit den Hinweisen auf die zeitweise Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des stadtoenburgischen Handwerks (s. u.).

512 Vgl. KOHL, 1925, S. 32. SCHAER weist hier für die Grafschaft Oldenburg darauf hin, daß die zwangsweise Rekrutierung junger Oldenburger zum dänischen Nationalregiment ein für die Betroffenen sich wiederholendes „Ärgernis“ darstellte. „Die Flucht in das Ausland – wobei vor allem an das an Saisonarbeitsplätzen reiche Holland zu denken ist – war für manchen Bauernsohn die letzte Möglichkeit, seine Freiheit zu retten.“ SCHAER, 1993, S. 219f..

513 Vgl. MACK, 1996, S. 91ff.. Für das Jahr 1630 wird hier mit einer Anzahl von 2719 steuerpflichtigen Personen gerechnet, die Anzahl der Pesttoten soll 432 betragen haben. Ebd.

ren.⁵¹⁴ Denn während mit Blick auf die „noch immer große Zahl von wüsten Hausplätzen“ die Menschen „nicht nur Baugelder, sondern auch Mittel zur Bezahlung der auf den Stellen haftenden Schulden, Kapitalzinsen, Abgaberrückstände und neuer Steuern“⁵¹⁵ benötigten, bleibt bei näherer Betrachtung festzuhalten, daß die Stadt rechtlich sowohl in persönlicher als auch räumlicher Hinsicht keine geschlossene Einheit darstellte⁵¹⁶. Sie bestand vielmehr persönlich aus der Gesamtheit ihrer Mitglieder, also den Inhabern der Bürgerrechte, und räumlich aus der Gesamtheit der Grundstücke der Bürger.⁵¹⁷ Ohne auf Details des Oldenburger Bürgerrechts, das als Voraussetzung für die Erlangung von Wohlstand und Ansehen⁵¹⁸ galt, eingehen zu wollen, knüpfte sich an dieses u. a. der Gehorsam des Bürgers gegen den „Rat, Unterwerfung unter die städtische Gerichtsbarkeit und Treue gegen den Landesherren“⁵¹⁹. Hierbei wurden die persönlichen Bürgerdienste⁵²⁰, die z. T. an die von den Bürgern bewohnten Hausstellen gebunden waren, im 17. und 18. Jahrhundert vielfach durch Geldleistungen abgegolten. Demgegenüber stand z. B. das Recht des Bürgers auf obrigkeitlichen Schutz sowie auf Teilnahme an den gemeinen Einrichtungen sowie die Befugnis, ein bürgerliches Gewerbe in der Stadt und den Bannbezirk betreiben zu dürfen (s. u.)⁵²¹. Letzteres war für selbständige Kaufleute und Handwerker – zumindest für den Beginn des 19. Jahrhunderts – eben auch zusätzlich an den Besitz eines Hauses gebunden⁵²².

Indes waren die Einwohner Oldenburgs nun nicht alle Bürger. KNOLLMANN legt dar, daß viele Personen, die adeligen, kirchlichen oder militärischen Standes waren, aus unterschiedlichen Gründen das Bürgerrecht nicht besaßen bzw. auch zurückgaben; zudem wurden in der Stadt Knechte, Gesellen, Tagelöhner und Dienstmägde ohne Bürgerrecht zugelassen.⁵²³ Rechtlich waren sowohl diese Menschen als auch deren Grundstücke aus dem Verband der

514 Vgl. KOHL, 1925, S. 32.

515 KOHL, 1925, S. 32f..

516 Knollmann, Wilhelm: Das Verfassungsrecht der Stadt Oldenburg im 19. Jahrhundert. Hamburg, Diss. 1965. S. 22. Die Angabe ist auf den Anfang des 19. Jahrhunderts bezogen.

517 Ebd.

518 Vgl. KOHL, 1937, S.83.

519 KOHL, Dietrich: Das Bürgerrecht in der Stadt Oldenburg. 1345-1861. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 41. Jg. (1937), S. 79-97. Hier S. 82.

520 Z. B. die Beteiligung an Kriegsdienst, Lösch- oder Erdarbeiten, vgl. KOHL, 1937, S. 93ff..

521 Vgl. KNOLLMANN, 1965, S. 22f..

522 Vgl. KOHL, 1937, S. 88.

523 Vgl. KOHL, 1937, S. 83.

Stadt ausgenommen; ihre Grundstücke zählten zum Bestandteil der Hausvogtei Oldenburgs, welche mit ihrem Gebiet die Stadt umgab⁵²⁴. Angesichts dieser Umstände wird angenommen, daß das Leben außerhalb der Tore Oldenburgs für die fortgezogenen Menschen offensichtlich den Vorteil hatte, daß sie den „Abgaben, Einquartierungen und [...] anderen Bürgerpflichten nicht nachkommen“⁵²⁵ brauchten und dennoch „die städtischen Kunden für ihre Hökereien oder Gewerbe“ nicht aufgeben mußten; denn Oldenburg ließ auch sogenannte Ausbürger zu, die zwar das Bürgerrecht beibehielten, sich aber außerhalb der Stadt niederließen⁵²⁶. Dies führte zur Entstehung von zwei der Stadt vorgelagerten Ansiedlungen, nämlich auf dem sogenannten Stau und an der Mühlenstraße/Damm.⁵²⁷ Für die Erhaltung des Bürgerrechts leisteten diese Bürger dann – so KOHL – ein „Jahrgeld“⁵²⁸.

Die landesherrliche Regierung reagierte auf dieses Ausbürgertum, das im Laufe der Jahrhunderte „in sehr großem Umfang“ von bürgerlichen Personen in Anspruch genommen wurde.⁵²⁹ 1680 wurden der innere Damm und der hausvogteiliche Anteil der Mühlenstraße eingemeindet, womit das dortige Ausbürgertum endete.⁵³⁰ 1681 folgte eine landesherrliche Anordnung, nach der „Unsere durch den [...] erlittenen großen Brandt-Schaden fast öden und verwüsteten Stadt Oldenburg, durch bequeme Mittel wieder aufgeholfen, [...], die ledige Plätze wieder bebauet, und [...] dadurch in vorigem Wohlstand gesetzt, auch Handel und Wandel darin befodert werden möge“⁵³¹. Demnach sollten also diejenigen Menschen, die Häuser auf den äußeren Dämmen und am Stau innehatten, diese abrechen und innerhalb von drei Jahren in der Stadt wieder aufrichten; zudem wurden Eigentümer von Stadtgrundstücken verpflichtet, diese gleichfalls innerhalb von drei Jahren zu bebauen oder aber bauwilligen Käufern zu überlassen.⁵³² Ebenso wurde ein Zusammenschluß der auf den Dämmen und der Mühlenstraße sich befindenden und mit einem hofrechtlichen Amt ausgestatteten Handwerker mit den

524 Vgl. KNOLLMANN, 1965, S. 22.

525 SCHMIDT, 1997, 343 (auch nachfolgend), s. zur Einquartierung auch BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 47, 50.

526 Vgl. KNOLLMANN, 1965, S. 25.

527 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 45.

528 Vgl. KOHL, 1937, S. 86.

529 Vgl. KOHL, 1937, S. 85; zum Ausbürgertum auch SCHMIDT, 1997, S. 409f..

530 Vgl. KOHL, 1925, S. 33, auch HALEM, 1796, S. 139.

531 CCO, Teil 6, Nr. 65 von 1681.

532 Vgl. ebd.

städtischen Handwerksämtern durchgesetzt, um das städtische Handwerk – so die Interpretation von BARNOWSKI-FECHT – insgesamt zu stärken⁵³³. An das augenscheinlich sein Ziel verfehlende Gebot schloß dann drei Jahre später eine weitere Vorschrift an. Nach dieser sollte sich künftig keiner, „so mit Handwercken, Bierzapffen, Fuhrwercken oder dergleichen, seine Nahrung treibet, vor den Thoren oder ausserhalb dieser Stadt sich hinfüro wohnhaftig niederlassen.“⁵³⁴. Auch wurde zusätzlich festgesetzt, daß Personen, die in dieser Weise hier bereits ihr Auskommen suchten, ihren Wohnsitz in die Stadt verlegen sollten⁵³⁵. Die Weisung erreichte nicht den gewünschten Erfolg.⁵³⁶ Die Menschen hatten offensichtlich die Möglichkeit erkannt, „daß sie ihren Handel und ihre Gewerbe auch außerhalb der Stadt, auf dem Lande, mit einigem Erfolg betreiben konnten“⁵³⁷. Demgemäß erwuchs der städtischen Wirtschaft außerhalb ihrer Mauern, aber z. T. in dem von ihr versorgten Wirtschaftsraum eine neu empfundene Konkurrenz.⁵³⁸ MACK stellt so auch für 1744 fest, daß „es zunehmend auch andere Berufe in der Hausvogtei gab, die bis dahin vorwiegend von Städtern ausgeübt wurden“⁵³⁹.

Während nun auf der Basis der von MACK durchgeführten Erwerbsstrukturanalyse eine Tendenz zu erkennen ist, nach der die beiden Teilgebiete in zunehmenden Maße eine wirtschaftliche Einheit bildeten⁵⁴⁰, fällt hier der Blick auf die Berufsstruktur der Oldenburger Bevölkerung. Dabei kenn-

533 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 44. Für den Begriff „Zunft“ war in Oldenburg der Begriff „Amt“ gebräuchlich. Zu diesen außerstädtischen Ämtern weiterführend auch HEMMEN, Hans: Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 18. Jg. (1910), S. 191-304. Hier S. 206ff. und SCHMIDT, 1997, S. 356f.

534 Vgl. CCO, Teil 6, Nr. 66 von 1685.

535 Ebd.

536 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 45. Vgl. z. B. CCO, Teil 6, Nr. 67 von 1686, 68 von 1687 und 69 von 1689. So erging beispielsweise 1689 eine Anordnung, nach der „Häuser und Wohnungen so fort heruntergebrochen, und die daraus kommenden Materialien, [...] nach Abzug der Abbrechungs=Kosten, confisciret werden“ sollten. Vgl. CCO, Teil 6, Nr. 69 von 1689.

537 SCHMIDT, 1997, S. 344.

538 SCHULZE, 1965, S. 16.

539 MACK, 1996, S. 98. Zu den in den von MACK ausgewerteten Steuerregistern vorkommenden Orten der Hausvogtei zählen der äußerste Damm, Bloh, Bornhorst, Bümmerstede, Donnerschwee, Driellake, Etzhorn, Eversten, Everstentor, Gellen, Haarentor, Heiligen-Geist-Tor, Ipwege, Metjendorf, Moorhausen, Nadorst, Ofen, Ohmstede, Osternburg, Stau, Streek, Wahnbeck, Wechloy und Wehnen. Vgl. DERS., 1996, S. 13.

540 Vgl. MACK, 1996, S. 39. Der Verfasser hält hier jedoch fest, daß zum Zeitpunkt der Untersuchung, die auf Basis von Steuerregistern von 1743/44 erstellt wurde, die Unterschiede zwischen Stadt und Hausvogtei noch deutlich erkennbar waren. Vgl. DERS., 1996, S. 98.

zeichnet der Verfasser den Ort um 1744 – unter Hinzuziehung des Personalfaktors – als „eine von Gewerbe und Handwerk stark geprägte Stadt mit einem erstarkenden Dienstleistungssektor“⁵⁴¹. Der gewerblich-handwerkliche Sektor hatte hier mit ca. 46 % den größten Anteil inne, ca. 37 % der Erwerbstätigen arbeitete im Dienstleistungsbereich.⁵⁴² Vergleichsweise gering nehmen sich demgegenüber der primäre bzw. agrarisch-rohstoffherzeugende Sektor mit 10 % und der Sektor der unspezifischen Lohnarbeit mit 7 % aus. Zu den häufigsten Berufen im Gesamtgebiet von Stadt und Hausvogtei zählten hier die Tagelöhner, Leinweber, Schneider, Köter⁵⁴³, Krüger und Kaufleute, gefolgt von Bäckern, Schlachtern, Schustern, Brauern und Tischlern.⁵⁴⁴

Im Anschluß an die Erhebung von MACK kann nun weiterhin festgestellt werden, daß knapp ein Fünftel der Erwerbstätigen neben ihrer Haupttätigkeit in der Hausvogtei und Oldenburg einen Zweitberuf innehatten⁵⁴⁵. Denn der gewerbetreibende Bürger konnte aufgrund seiner Rechtsstellung auch andere, nicht zünftige Gewerbe frei ausüben.⁵⁴⁶ Insgesamt betrachtet konzentrierten sich diese Zweitberufe auf jene Tätigkeiten, die weder eine spezifische Ausbildung erforderten noch zünftig begrenzt waren. Sie stammten vorwiegend aus dem Bereich der Lebensmittelproduktion bzw. –verarbeitung, dem Handel und der Bewirtung. Branntweinbrenner, Köter, Brauer, Heuermann und Höker zählten hier zu den häufigsten „Nebentätigkeiten“,

541 MACK, 1996, S. 90. Die Zuordnung der Berufe erfolgte nach MACK in Anlehnung an die „Hamburger Berufssystematik“ (vgl. BRANDENBURG, GEHRMANN, KRÜGER, u. a., 1991). Der erste Sektor enthält hier alle agrarischen und rohstoffherzeugenden Berufe. Der zweite oder verarbeitende Sektor umfaßt die Obergruppen Steine und Erden, Metallgewerbe, Mechanische Berufe, Chemisches Gewerbe, Papiergewerbe und Druck, Bekleidung und Textil, Leder, Holzverarbeitung, Nahrung und Genußmittel sowie das Bauwesen. Der dritte oder Dienstleistungssektor enthält die Obergruppen Handel, Banken und Versicherungen, Bewirtung, Haus- und Hofhaltung/Dienstboten, Transport und Verkehr, Gesundheitswesen/Hygiene/Reinigung, Wissenschaft/Kultur/Unterricht, Militär, Ordnungskräfte, Religion, Ungenaue Berufsangaben, Kommunale Verwaltung, Staatliche Verwaltung sowie Freiberufliche Justiz. Dem vierten – in die Berufssystematik eingeführten – Sektor sind alle Personen zugeordnet, die nicht durch eigene Erwerbstätigkeit ihren Unterhalt verdienen oder als „abhängige Lohnarbeiter“ gelten und die nicht den anderen Gruppen zuzuordnen sind. Vgl. DERS., 1996, S. 36ff. (auch nachfolgend).

542 Gerechnet wurde hier mit einer Gesamthäufigkeit der Erstberufe von 716 Personen.

543 Als „Köter“ bzw. „Kötner“ wurden Neusiedler in den ländlichen und schwach besiedelten Gegenden bezeichnet. Sie errichteten mit herrschaftlicher Erlaubnis kleine Landstellen und zahlten dafür einen Zins an die Kammer. Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 370f.

544 In der Reihenfolge ihrer Häufigkeit, z. B. Tagelöhner in 49 und Tischler in 16 Fällen.

545 S. dazu beispielhaft auch BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 46f.

546 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 52.

wobei deren Anteil in der Hausvogtei höher lag als der in der Stadt.⁵⁴⁷ Während handwerkliche Berufe bei den Zweitberufen eine eher nachrangige Bedeutung spielten⁵⁴⁸, bleibt an dieser Stelle zu ergänzen, daß die Pacht oder der Erwerb von Land – Äckern, Wiesen oder auch Torfgebieten – vor den Toren Oldenburgs sowohl für Kaufleute und Ratsangehörige als auch für Fuhrleute und Handwerker als gängige Praxis für die Sicherung des Lebensunterhalts beschrieben wird.⁵⁴⁹ An die Bewirtschaftung von Land knüpfte sich denn auch eine Vorstellung über den jeweiligen sog. „sozialen Status“ bzw. die persönliche wirtschaftliche Lage: „Der Hinweis, man habe kein Land, keinen Garten, konnte auch Mitte des 18. Jahrhunderts noch signalisieren, daß man schlechter dran sei als andere Bürger, die über solche Ressourcen verfügten.“⁵⁵⁰ Hinzuzufügen ist hier jedoch auch, daß sich der sogenannte „soziale Status“ des einzelnen in der städtischen Ständegesellschaft kaum allein auf z. B. Besitz und Vermögen als ökonomische Absicherung gründete, sondern u. a. auch auf die Art bzw. die „Ehrenhaftigkeit“ der Tätigkeit, das Maß der politischen Einflußnahme – für das das Bürgerrecht die Voraussetzung stellte –, die soziale Herkunft sowie das öffentliche, standesgemäße Verhalten⁵⁵¹.

Mit Rekurs auf die von seiten der Stadt empfundene außerstädtische Konkurrenz, die sich offensichtlich auch auf in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst Handel treibende Bremer Kaufleute bezog, erließ 1699 Christian V. eine Anordnung, die „auf [...] Ansuchen Bürgermeister und Raths, wie auch der gesamten Bürgerschaft“⁵⁵² Oldenburgs erfolgte. Nach dieser sollte keinen fremden, sondern nur Oldenburger und Delmenhorster „Kaufleuten und Krahmern alleinig vergönnet und zugelassen seyn“⁵⁵³, in den Grafschaften dem Handelsgewerbe nachzugehen. Neben bestimmten Auflagen, die sich u. a. auf den Wohnort und die Warenpreise der einheimischen Landhöker und Kaufleute bezogen, waren diese gehalten, bei Beibehaltung

547 RICKING berichtet davon, daß das Branntweinbrennen in der oldenburgischen Geest auch aufgrund fehlender Transportmöglichkeiten von den Bauern betrieben wurde. Vgl. RICKING, Johannes: Die oldenburgische Gewerbepolitik von der Beendigung der französischen Okkupation im Jahre 1813 bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861. Münster, Diss. 1922, S. 29.

548 Vgl. MACK, 1996, S. 59.

549 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 369.

550 Ebd.

551 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 70.

552 CCO, Teil 6, Nr. 71 von 1699.

553 Ebd.

ihrer Tätigkeit das Bürgerrecht der Stadt Oldenburg bzw. Delmenhorst zu erwerben, eine jährliche Rekognition an die jeweilige Stadt zu leisten und somit zu den städtischen Bürgerlasten beizutragen.⁵⁵⁴ Denn der Handel zählte ja nach dem bürgerlichen und landesherrlichen Selbstverständnis – ebenso wie das Handwerk – zur „bürgerlichen Nahrung“; wer diesen betreiben wollte, war an die Stadt und das Bürgerrecht gebunden.⁵⁵⁵

Innerhalb des aufgezeigten Zusammenhangs erhielt die Stadt Oldenburg 1705 ihr – so BARNOWSKI-FECHT – umfassendstes Gewerbeprivileg, das sie bis zum Beginn der französischen Okkupation im Jahre 1811, nutzen konnte.⁵⁵⁶ Anknüpfend an die 1699er Bestimmungen wurde danach landesherrlich verfügt, daß „der Handel und die Handwercker auf dem Lande in gedachten Unsern Grafschaften, zwar zu der entlegenen Unterthanen desto mehrern Bequemlichkeit, frey gelassen bleiben, jedoch auf einer gewissen Distance rings um die Städte, gänzlich aufgehoben und verboten seyn sollen [...]“⁵⁵⁷. Diese Bannmeile erstreckte sich für Oldenburg auf der Marschseite bis Elsfleth sowie auf der Geestseite bis Westerstede, war aber ansonsten grundsätzlich auf „2 Meilen auf der Geest, und eine Meile in den Marschen, vest gestellt“⁵⁵⁸ worden. In diesem Bereich durften sich fortan „keine Kaufleute, Malzer, Brauer, Brandtwein-Brennere oder Handwercks=Leute, ausser Grobschmieden, Rademachern, Böttichern, Bauer=Schustern und Schneidern, [...] groben Leinewebern (als welche Wir zu des Landmanns Bequemlichkeit, bey jedem Kirchspiel zugelassen haben wollen) setzen, daselbst handthieren, Nahrung treiben und arbeiten [...]“⁵⁵⁹. Nach Schmidt war diese Verfügung, die zum Schutze des städtischen Handwerks und des Handels vor der dörflichen Konkurrenz eingesetzt wurde, wohl in erster Linie auf Betreiben des Oldenburger Magistrats initiiert worden.⁵⁶⁰ Ihre Wirkung setzte allerdings – ebenso wie bei den vorstehenden landesherrlichen Anweisungen – auch hier relativ zögerlich ein. Denn die „zahlreichen zugelassenen Aus-

554 Vgl. ebd.; auch CCO, Teil 6, Nr. 70f. von 1699.

555 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 350.

556 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 48. RÜTHNING berichtet im Rahmen des gewerbepolitischen Kontextes auch davon, daß die dänische Regierung zur Beförderung der Manufaktur in Oldenburg fremde Tuchmacher, Färber und „andere Personen“ einlud, sich mit einer zehnjährigen Befreiung der bürgerlichen Lasten in der Stadt niederzulassen. Vgl. RÜTHNING, 1911, S. 143; auch RICKING, 1922, S. 26.

557 CCO, Teil 6, Nr. 73 von 1705.

558 Ebd.

559 Ebd.

560 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 351.

nahmen wirtschaftlicher Tätigkeit und Konsumtion, [...] die aus [...] der Veränderung der städtischen Rechte resultierende Unklarheit darüber, in welchem Umkreis ländliche Gewerbetreibende Rekognition zahlen sollten, und die nur zeitweilig existierende Rekognitionsverordnung überhaupt (1705-1728)⁵⁶¹ sowie weiterhin eine – so SCHULZE – vergleichsweise „milde Strafpraxis in Übertretungsfällen“⁵⁶² ließen das Gewerberecht eher gemäßigt und nicht ausnehmend wirkungsvoll erscheinen⁵⁶³. Vor diesem Hintergrund hielten die Klagen der Oldenburger Handwerker und Kaufleute über den außerstädtischen Wettbewerb an und auch der Stadtmagistrat äußerte sich zunehmend sorgenvoll über den Zustand des städtischen Gewerbes.⁵⁶⁴ So wurde von dieser Seite neben einer allgemeinen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage im städtischen Handel insbesondere von Anzeichen des Pauperismus beim stadtdenenburgischen Handwerk berichtet.

An dieser Stelle muß jedoch konstatiert werden, daß die im 18. Jahrhundert vorherrschende stadtdenenburgische Wirtschaftssituation sich nur sehr schwer eindeutig abbilden läßt. So relativiert z. B. SCHMIDT die Monokausalität des aufgezeigten Begründungszusammenhangs zwischen städtischer sowie ländlicher Konkurrenz: Für ihn stellt sich hier eine Situation dar, „deren Voraussetzungen von vielfältigerem Charakter waren – wobei vor allem in der ersten Jahrhunderthälfte die anhaltende Nachwirkung des Verlustes der Residenz und die generelle, Europa durchziehende Konjunkturschwäche einander negativ ergänzten“⁵⁶⁵. Zudem problematisiert BARNOWSKI-FECHT speziell für die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des Handwerks eine vergleichsweise ungünstige Quellenlage.⁵⁶⁶ Dieses rückt hier als ein maßgeblicher Bestandteil des handwerklich-gewerblichen Sektors, aus dem 1744 ja fast jeder zweite Erwerbstätige aus der Stadt und der

561 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 49. Weiterhin berichtet RASCHE für das Jahr 1730 von einer obrigkeitlichen Verfügung, nach der „fremde Tuchmacher, Färber und sonstige Gewerbetreibende unter Inaussichtstellung einer 10-jährigen Freiheit von allen steuerlichen Lasten aufgefordert [wurden, E. B.], sich in der Stadt Oldenburg gewerblich niederzulassen“. RASCHE, 1950, S. 7.

562 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 16.

563 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 49; zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt auch MACK, 1996, S. 38.

564 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 351ff. (auch nachfolgend).

565 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 358.

566 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 64.

Landvogtei kam (s. o.)⁵⁶⁷, sowie als beruflich organisierte Instanz der ständischen Lehrlingserziehung in Oldenburg in den Fokus der weiteren Betrachtung. Da aufgrund der im Zusammenhang mit dem Stadtbrand geschilderten Ereignisse sowohl Stadt als auch Hausvogtei unter einem bevölkerungs- sowie erwerbsstrukturell relevanten Aspekt angesprochen wurden, soll auf diese im Hinblick auf den berufserzieherischen Kontext nachfolgend regional differenziert eingegangen werden.

3.3.2 *Allgemeine Hinweise zum handwerklich-gewerblichen Bereich und zur Lehrlingserziehung im erwerbsstrukturellen Kontext der Hausvogtei und der Stadt Oldenburg*

3.3.2.1 Anmerkungen zur empirischen Basis ausgewählter Forschungsarbeiten sowie Hinweise zu ihrer Verwendung

Wenn sich der konkreten Suche nach wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen über den gewerblichen Bezugsrahmen der berufserzieherischen Wirklichkeit in der Hausvogtei bzw. der Stadt Oldenburg zugewandt wird, dann stößt der vordringlich auf neuere Arbeiten konzentrierte Blick – neben den o. g. Abhandlungen – auf Erhebungen bzw. Analysen, die in erster Linie auf der Basis primärer Quellen für die Jahre 1630, 1678 sowie 1744 erstellt wurden.⁵⁶⁸ Innerhalb dieser Gruppe läßt sich eine relative Zentralisation erwerbsstrukturell orientierter Darstellungen in der regional-historischen Grundlagenforschung auf die Jahre 1743/1744 beobachten⁵⁶⁹, die u. a. auch oder vorwiegend an den in dieser Zeit landesherrlich erhobenen Steuern bzw. deren Registern orientiert sind.⁵⁷⁰ Da diese Register für handwerksge-

567 Vgl. MACK, 1996, S. 40. Die Angabe ist auf die Erstberufsangabe bezogen; Personal ist in dieser Berechnung nicht enthalten (s. u.).

568 Zu diesen Arbeiten zählen z. B. in der Reihenfolge des zeitlichen Bezugshorizonts MEYER, Robert: Die Sozialstruktur der Stadt Oldenburg nach der Vermögensbeschreibung von 1630. Aus: KRÜGER, Kersten (Hrsg.): Sozialstruktur der Stadt Oldenburg 1630 und 1678. 1986. S. 9-179; BREDEHÖFT, Sonja; ILLGE, Renate; KRÜGER, Kersten; MACK, Thorsten u. a.: Die Sozialstruktur der Stadt Oldenburg nach dem Kopf-, Vieh-, und Zinsanschlag von 1678. Aus: KRÜGER, 1986, S. 183-237; KRÜGER, Kersten: Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nach der Steuererhebung von 1744. Teil 1: Berufliche Gliederung und Veranlagung der Steuerpflichtigen. Oldenburg 1988; MACK, 1996; SCHAUB, 1979.

569 S. zum Aspekt der Erwerbsstruktur die Kritik von MACK an der Analyse von SCHAUB. Vgl. MACK, 1996, S. 23.

570 HINRICHS, Ernst; KRÄMER, Rosemarie; REINDERS, Christoph: Die Wirtschaft des Landes Oldenburg in vorindustrieller Zeit. Oldenburg 1988. Für die weiteren genannten Quellen s. zwei Fußnoten zuvor. Im Sommer 1743 erhob die dänische Regierung in den Graf-

schichtliche und damit auch berufserzieherische Fragen Relevanz besitzen, stellen ihre Auswertungen für an entsprechenden Themen orientierte Forschungsarbeiten wesentliche Bezugspunkte dar.⁵⁷¹ Die vorgestellten Arbeiten von SCHMIDT sowie BARNOWSKI-FECHT bilden hier entsprechende Beispiele.

Im Rahmen der vorstehenden Arbeiten hat nun MACK eine explizite Ausweisung von Lehrlingen in seiner sozialstrukturellen Analyse sowohl für die Stadt als auch für die Hausvogtei Oldenburg nach der Steuererhebung von 1744 vorgenommen. In dieser empirischen Analyse werden Lehrlinge unabhängig von ihrer zunftrechtlichen Einbindung im Bereich des Personals über die einzelnen Haushalte erfaßt.⁵⁷² Ebenso weist nun die historische Dissertationsschrift von BARNOWSKI-FECHT zum Oldenburger Handwerk stadtdoldenburgische Zunftlehrlinge aus.⁵⁷³ In diesem Sinne bildet die Autorin einen Bestandteil der von MACK errechneten Gesamtanzahl der Lehrlinge – für das Jahr 1744 und auch weiterführend – ab. Allerdings bleibt darauf hinzuweisen, daß bei einer näheren vergleichenden Betrachtung der jeweiligen Angaben noch ein weiteres deutlich wird: Die jeweiligen Forschungsarbeiten basieren auf divergierenden methodischen Analyse- bzw. Auswertungsverfahren sowie Kategoriensysteme, die – entlang der individuellen Fragestellung z. T. auch an unterschiedlichen räumlichen Bezugshorizonten konzipiert – differierende Datenbasen zum Ausgang haben und demgemäß zu gesonderten Zwischen- und Endergebnissen gelangen.⁵⁷⁴

schaften Oldenburg und Delmenhorst eine „Vermögens- und Nahrungs- sowie Copf-, Carossen- und Pferdesteuer.

571 So hatten „'gemeine Handwerks-Leute' und andere Bürger in den Städten [...] ein jeder für sich und seine allenfalls habende Familie zur Kopfsteuer mit vier Reichstalern [...] [sowie, E. B.] 'Handwerks-Leute, Hökere und Krüger auf dem Lande' [...] einen Reichstaler zu zahlen.“ STAO Best. 20-16 Nr. 220 zit. n. HINRICHS, KRÄMER, REINDERS, 1988, S. 186.

572 Während hier beabsichtigt ist, über das Kriterium des Personals grundsätzlich Annahmen über den „Wohlstand des Arbeitgebers“ zu eruieren, hält MACK im Hinblick auf die Anstellung bzw. Ausbildung von Lehrlingen unter steuerrechtlichen Aspekten fest, daß diese – im Gegensatz zu z. B. Mägden oder Gesellen – keinen Lohn erhielten. Dies hatte zur Konsequenz, daß sie von der Entrichtung der eingeforderten Kopfsteuer, die landesherrlich u. a. lohnabhängig vom Haushaltsvorstand bzw. Arbeitgeber abgefordert wurde, befreit waren. Rückschlüsse über die wirtschaftliche Situation ausbildender Haushalte können somit über die Anzahl in diesen lebenden Lehrlingen nur sehr bedingt gezogen werden. Vgl. MACK, 1996, S. 79f..

573 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, Anhang Tabelle 06.

574 In diesem Zusammenhang problematisiert z. B. BARNOWSKI-FECHT denn auch, „daß die Trennung beispielsweise von Handwerk und städtischem Gewerbe, die Einteilung in Handwerksbranchen sowie die berufliche Zuordnung sehr unterschiedlich vorgenommen

Da es nun für den vorliegenden Kontext wenig sinnvoll zu sein scheint, der bereits vorliegenden Vielfalt von Kategorien und Systematiken eine weitere Variante hinzuzufügen, fußen die nachfolgenden Ausführungen sowohl für die Hausvogtei als auch im Sinne eines Überblicks für die Stadt in erster Linie auf der Kategorisierung und den Ergebnissen von MACK für das Jahr 1744. So wird neben grundsätzlich berufsbezogenen bzw. erwerbsstrukturellen Hinweisen ein konkreter quantitativer Vergleich des gesamten Lehrlingsaufkommens zwischen den beiden Gebieten ermöglicht. Mit dem Abschluß dieser Teildarstellungen des vorwiegend gewerblichen Kontextes der Hausvogtei (Kapitel 3.3.2.2) sowie der Stadt Oldenburg (Kapitel 3.3.2.3) wird dann mit der inhaltlichen Konzentration auf die zünftige Berufserziehung in Oldenburg – eben auch über das Jahr 1744 hinaus – der separat auf das Zunfthandwerk bezogenen Datengrundlage von BARNOWSKI-FECHT eingegangen (Kapitel 3.3.3). Dieses Vorgehen bietet den Vorteil, zu einem bestimmten Zeitpunkt sowohl die hausvogteiliche als auch die städtische gewerbliche Erwerbsstruktur mit den jeweiligen Lehrlingsbeständen differenziert auszuweisen. Zudem bleibt dieser Überblick nicht nur auf das Handwerk oder Gewerbe beschränkt, sondern bietet mit dem zeitlich punktuellen Rekurs auf MACK weiterhin konkret vergleichende Hinweise auf die weitere Differenzierung der oldenburgischen Berufsstruktur. Als Bezugsrahmen der Lehrlingsausbildung bilden die darauf bezogenen Ausführungen den jeweiligen Beginn der beiden nachfolgenden Abschnitte.

3.3.2.2 Aspekte der beruflichen Erwerbsstruktur und der Lehrlingsausbildung in der Hausvogtei Oldenburg

Mit der Hinwendung zum handwerklich-gewerblichen Sektor der Hausvogtei und der Stadt Oldenburg, in deren inhaltsbezogenen Kontext berufserzieherische Aspekte nachfolgend einzubetten sein werden, lassen sich für das Jahr 1744 mit MACK 330 Fälle mit Erstberufsangabe registrieren.⁵⁷⁵ Von diesen Fällen entfielen 260 auf die Stadt Oldenburg und 70 auf die Hausvogtei.

werden und zu einem nicht geringen Teil eigenen Überlegungen und Entscheidungen [des Verfassers bzw. der Verfasserin, E. B.] zugerechnet werden müssen“. Indes basieren ihre Ergebnisse für das Jahr 1744 u. a. auf den Angaben der sozialgenealogischen Forschungsarbeit von SCHAUB, wobei das zugrunde gelegte Handwerksverständnis weder Handel, Schifffahrt u. a. Dienstleistungen (Kaufleute, Apotheker, Materialisten und Gewürzkrämer, Stadtmusikanten, Schiffer, Fuhrleute, Höker und Bierzapfer, Schlittenfahrer) berücksichtigt noch hauptamtliche Brauer, Brenner und Gastwirte. Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 71ff.

575 Vgl. MACK, 1996, S. 40ff. (auch nachfolgend).

Dabei ermittelt MACK auf Basis der zwischen den beiden Gebieten unterschiedlichen Verteilungen der Erstberufe, daß im Vergleich zur städtischen Lage der Anteil des handwerklich-gewerblichen Sektors in der Hausvogtei, der gut 35 % der hier vorliegenden Gesamtanzahl ausmachte, keinen dominierenden Stellenwert besaß.⁵⁷⁶ Vielmehr ähnelte dieser in seinem Umfang dem agrarisch-rohstoffherstellenden Bereich in der Hausvogtei. Auf den Dienstleistungssektor entfielen weiterhin knapp 24 % und auf die unspezifische Lohnarbeit 7 %.

Der sekundäre Sektor der Hausvogtei wurde für den benannten Zeitpunkt geprägt durch die Obergruppen Bekleidung/Textil mit 36 Fällen (18,1 %) und Nahrung/Genußmittel, auf die 18 (9,0 %) Erwerbstätige entfielen. Auf die Bereiche Holzverarbeitung entfielen elf (5,5 %) und auf das Bauwesen fünf Nennungen (2,5 %). Dabei bleibt im Vergleich zur Stadt festzuhalten, daß für die Gruppe Bekleidung/Textil, für welche in der Stadt mit 15 unterschiedlichen Berufsbezeichnungen eine größere berufliche Ausdifferenzierung belegt wird (s. u.), in der Hausvogtei nur acht nachweisbar waren. Die Leinenweber stellten dabei als gemeinhin eher ländliches Heimgewerbe mit 20 Erstberufstätigen die größte Gruppe.⁵⁷⁷ Es folgen sieben Schuster, vier Schneider und je ein Altflieger, Spinner, Hutmacher, Schuhflieger und Wollspinner. In der Gruppe Nahrung/Genußmittel dominierten mit neun Fällen die Branntweinbrenner, die Berufsbezeichnungen Bäcker/Weißbäcker, Brauer, Müllerjunge und Mühlenknecht weist MACK mit jeweils zwei Angaben aus, wobei er das Fehlen von Schlachtern oder Tabakspinnern, die in der Stadt vertreten waren, besonders hervorhebt. Im Bereich Holzverarbeitung werden weiterhin sieben Radmacher, zwei Drechsler sowie je ein Korbmacher und Tischler genannt; die Gruppe Bau setzte sich aus zwei Reepschlägern, und jeweils einem Mauermann, Seiler und Zimmergesellen zusammen.

Auf Basis dieser konkreten erstberuflichen Ausdifferenzierung kann somit das Bild der mangelnden Effizienz der 1705er Anordnung durchaus bestätigt

576 Der Hauptgrund ist nach Meinung des Verfassers in dem in der Hausvogtei stark vertretenen primären Sektor zu suchen. Auf diesen entfallen ebenfalls fast 35 %.

577 Vgl. dazu weiterhin PALLA, Rudi: *Verschwundene Arbeit*. Frankfurt/M. 1994. S. 195ff.. Leinenweber bzw. die Leinenweberei gehörte ursprünglich zu den sog. unehrlichen Berufen; sie wurde häufig von Bauern und Tagelöhnern betrieben. Gemäß STRATMANN war sie 1548 durch Kaiserlichen Erlaß für ehrlich befunden worden. In der Stadt OLDENBURG existierte 1743 ein Leinenweberamt mit 9 Meistern und einer Witwe. Es hatte 1665 durch Graf Anton Günther die Amtsprivilegien erhalten. Diese wurden 1901 von FRIEDRICH IV. bestätigt. Vgl. STRATMANN, 1967, S. 45 (auch weiterführend) und SCHAUB, 1979, S. 108ff..

werden: So sind 1744 Branntweinbrenner, Brauer und auch weitere, landesherrlich nicht explizit zugelassene gewerbliche bzw. handwerkliche Berufe in der Hausvogtei vertreten. Allerdings weist der relativ kleine handwerklich-gewerbliche Sektor der Hausvogtei – trotz der Klagen über die außerstädtische Konkurrenz – mit Berufen wie Radmachern, Schneidern oder Leinenwebern – auch einen Anteil an landesherrlich zugelassenen Berufen auf, die den ländlichen Bedarf der Bevölkerung decken sollten. Ob dieses auch auf die übrigen Handwerker, die z. B. zusätzlich im Bekleidungs- bzw. Textilbereich sowie in der Holzverarbeitung tätig waren, zutrifft, kann hier nicht abschließend beurteilt werden. Allerdings läßt sich festhalten, daß die im handwerklich-gewerblichen Bereich tätigen Menschen relativ häufig einem Nebenerwerb nachgingen: So arbeiteten 60 % der in der Hausvogtei einen Zweitberuf ausübenden Personen in einem handwerklichen oder gewerblichen Hauptberuf, was letztlich einerseits sowohl auf die offensichtliche Möglichkeit zu einer solchen Ausübung und andererseits auf die wirtschaftliche Notwendigkeit eines solchen Zubrottes hinzudeuten vermag. Dabei fällt auf, daß diese Menschen – wie die meisten weiteren Zweiterwerbstätigen in der Hausvogtei übrigens auch – vorwiegend ihr zusätzliches Auskommen in der Land- oder Viehwirtschaft suchten.⁵⁷⁸

Es kann hier noch etwas anderes, für den weiteren Verlauf der Ausführungen wesentliches registriert werden: In der Hausvogtei dominierten trotz der konstatierten Bevölkerungsveränderungen und Berufsverschiebungen zwischen der Stadt und ihrem Umland in erster Linie landhandwerkliche Strukturen⁵⁷⁹, die zum städtischen Handwerk eine rechtlich divergierende Situation aufwiesen⁵⁸⁰. Da diese angesichts der vorstehenden theoretischen sowie methodischen Ausführungen und unabhängig der Frage nach zünftiger Einbindung außerhalb des intendierten Untersuchungshorizonts liegen und demgemäß nicht weiter betrachtet werden sollen, ist abschließend nur noch kurz auf das Lehrlingsaufkommen zu verweisen: Auf der Grundlage der Angaben von MACK lebten und arbeiten im Jahr 1744 – abgesehen von der Zuordnung ihres Ausbildungsplatzes – insgesamt fünf Lehrlinge in der Hausvogtei Oldenburg.

578 In diesem Zusammenhang lassen sich denn auch – in der Reihenfolge ihrer Verbreitung – die Berufe Radmacher, Krüger, Branntweinbrenner sowie Brauer als die in der Hausvogtei häufigsten Erstberufe bei den Mehrfacherwerbstätigen ausmachen.

579 Ein Ergebnis das – trotz der variierenden Datenbasis (s. o.) – gleichfalls von BARNOWSKI-FECHT geteilt wird. So merkt sie an, daß sich hier „insgesamt [...] also ein durchaus bescheidener Landhandwerkerbesatz [zeigte]“⁴. DIES., 1999, S. 78.

580 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 73.

3.3.2.3 Erwerbsstrukturelle Notizen und Berufsausdifferenzierung im Handwerk und Gewerbe sowie Lehrlingsaufkommen in der Stadt Oldenburg

Während bereits darauf hingewiesen wurde, daß das oldenburgische Gesamtgebiet von Stadt und Hausvogtei durch Gewerbe, Handel und Dienstleistung geprägt war, in dem nur verhältnismäßig wenige Menschen in der Landwirtschaft tätig waren oder einer unspezifischen Tätigkeit nachgingen, präsentierte sich um 1744 die Stadt Oldenburg allein noch deutlicher als Zentrum für Handwerk, Handel und Dienstleistung, sofern der hausvogteiliche Bereich ausgenommen wird. Dabei werden mit Bezug auf vorliegende Vergleichsdaten aus den Jahren 1630 und 1678 für die gesamte städtische Erwerbsstruktur relativ geringe Veränderungen beobachtet⁵⁸¹. So bemerkt z. B. KRÜGER für die Stadt im Jahre 1678, daß „Oldenburg [...] sich deutlich als Handels- und Dienstleistungsstadt mit starkem Bekleidungs-gewerbe, nicht als Ackerbürgerstadt mit agrarischer Erwerbstätigkeit [zeigte]“⁵⁸². Darüber hinaus stellt ebenfalls MEYER weiterführend fest, daß die „Erwerbsstruktur der Stadt Oldenburg [...] sich zwischen 1630 und 1678 nicht grundlegend verändert“⁵⁸³ habe. Während für diese vergleichende Betrachtung allerdings auch konstatiert wird, daß z. B. zwischen den Jahren „1678 und 1744 sich die Anzahl der verschiedenen Berufsbezeichnungen von 88 auf 150 – 1630 waren es 80 – fast verdoppelte“⁵⁸⁴ und somit in diesem Zeitraum eine berufliche Ausdifferenzierung angenommen wird, traf diese offensicht-

581 MACK, 1996, S. 94.

582 BREDEHÖFT, Sonja; ILLGE, Renate; KRÜGER, Kersten u. a.: Die Sozialstruktur der Stadt Oldenburg nach dem Kopf-, Vieh-, und Zinsanschlag von 1678. Aus: KRÜGER, Kersten (Hrsg.): Sozialstruktur der Stadt Oldenburg 1630 und 1678. Oldenburg 1986. S. 183-237. Hier S. 237.

583 MEYER, Robert: Die Sozialstruktur der Stadt Oldenburg nach der Vermögensbeschreibung von 1630. Aus: KRÜGER, 1986, S. 9-179. Hier S. 81. MEYER weist für das Jahr 1630 den sekundären Sektor „Produzierendes Gewerbe“ mit 53,4 % und den tertiären Sektor „Dienstleistungsgewerbe mit 46,6 % aus. Vor diesem Hintergrund kennzeichnet er die Stadt Oldenburg „in außerordentlichem Maße [als, E. B.] eine Dienstleistungsstadt. Bedingt war dies einerseits durch die gräfliche Residenz in der Stadt, die Großabnehmer von Waren eigener und fremder Herkunft war, und andererseits durch die fehlende Notwendigkeit der Stadtbevölkerung, sich selbst mit Nahrungsmitteln in großem Umfang versorgen zu müssen.“ DERS., 1986, S. 84.

584 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 67 (mit Bezug auf MACK, 1991). Es ist hier jedoch anzugeben, daß 1630 – so MEYER – „der Beruf von den Haushaltsvorständen keine zu erfassende Angabe“ war. Vgl. MEYER, 1986, S. 77.

lich für den Handwerksbereich kaum zu.⁵⁸⁵ Auch registriert BARNOWSKI-FECHT für das Jahr 1744, daß der Verlust der Residenz und der Einbruch der Einwohnerzahl nach dem Stadtbrand sich im Handwerk nicht widergespiegelt hat.⁵⁸⁶ Für dieses Jahr weist SCHMIDT 37 unterschiedliche Handwerksberufe aus – eine Anzahl, die sich dann bis 1780 auf 45 erhöhte.⁵⁸⁷ Insgesamt deuten die bisherigen Kenntnisse auf eine zunehmende Bedeutung Oldenburgs als Dienstleistungsstadt in der Mitte des 18. Jahrhunderts hin.⁵⁸⁸ Auf dieser Basis konstituierte sich hier eine Erwerbsstruktur, die sich – so SCHULZE – auch über die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht wesentlich verschob.⁵⁸⁹

Nach MACK gingen im Jahre 1744 von den 517 steuerpflichtigen Erwerbstätigen, die zu diesem Zeitpunkt in der Stadt mit Erstberufsangabe arbeiteten, 38 einer unspezifischen Lohnarbeit nach und auch im Bereich der Landwirtschaft suchten nur zwei Personen als Viehhirten ihr Auskommen.⁵⁹⁰ Damit waren diese weniger als – vielleicht – typische Vertreter der Landwirtschaft anzusehen, denn sie trugen Sorge für die in der Stadt untergebrachten und täglich die Allmende nutzenden Kühe.⁵⁹¹ Die größte Gruppe war mit über 90 % im gewerblich-handwerklichen und Dienstleistungsbereich beschäftigt.⁵⁹² Innerhalb dieser Einheit dominierte das hier vorrangig interessierende

585 Vgl. dazu BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 74f.. Die Autorin weist z. B. für das Jahr 1630 3 Wandmacher, 1 Rohrschmied, 1 Sporenmacher, 2 Wollweber und 2 Perlensticker aus, die 1678 nicht mehr in den relevanten Quellen nachweisbar sind. 1678 erscheinen demgegenüber 2 Wandbereiter, 1 Dachdecker, 1 Gelbgießer, 1 Spitzenklöppler und 2 Senkeler, die in den Steuerlisten von 1744 keine Erwähnung mehr finden. Dafür sind in diesem Jahr neu 2 Posamentierer, 2 Handschuhmacher, 3 Perückenmacher und je ein Korbmacher, Nadler, Gürtler ausgewiesen; zudem finden Schlosser und Rademacher erneut Erwähnung. Vgl. ebd.

586 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 75.

587 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 354.

588 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 68f..

589 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 34f..

590 Vgl. MACK, 1996, S. 43f..

591 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 369.

592 Der Dienstleistungssektor bildet sich wie folgt ab: 53 (10,2 %) Handel, 10 (1,9 %) Bewirtung, 26 (5 %) Transport/Verkehr, 12 (2,3 %) Gesundheitswesen/Hygiene/Reinigung, 16 (3,1 %) Wissenschaft/Kultur/Unterricht, 2 (0,4 %) Militär (Diese verhältnismäßige geringe Anzahl resultiert daraus, daß Militärpersonen gesondert erfaßt wurden. Vgl. MACK, 1996, S. 30f.), 8 (1,5 %) Ordnungskräfte, 10 (1,9 %) Religion, 5 (1 %) ungenaue Berufsangaben, 20 (3,9 %) Kommunale Verwaltung, 34 (6,6 %) Staatliche Verwaltung, 21 (4,1 %) freiberufliche Justiz; zum gewerblichen Sektor s. u.. Vgl. DERS., 1996, S. 45ff. (auch nachfolgend).

Handwerk oder Gewerbe mit ca. der Hälfte aller Fälle mit Erstberufsangabe. Dieses bildete sich nach Gruppen geordnet sowie in der Reihenfolge der Häufigkeit wie folgt ab: 82 (15,9 %) Personen waren im Bereich Bekleidung/Textil tätig und 72 (13,9 %) entfielen auf die Gruppe Nahrung/ Genußmittel. Diese beiden Personengruppen stellten demnach knapp ein Drittel der gesamten Nennungen. Weiterhin waren jeweils 33 Personen (6,4 %) im Metallgewerbe und der Holzverarbeitung beschäftigt, 20 (3,9 %) im Bauwesen, 16 (3,1 %) im Bereich Leder, 3 (0,6 %) im Papiergewerbe/Druck und 1 Person (0,2 %) arbeitete in einem mechanischen Beruf. Die einzelberufliche Ausdifferenzierung des handwerklich-gewerblichen Sektors läßt sich dabei tabellarisch folgendermaßen darstellen:⁵⁹³

593 Vgl. MACK, 1996, S. 46f.; s. dazu die Hinweise in Kapitel 3.3.2.1 und weiterführend die Aufstellung von BARNOWSKI-FECHT in Anlehnung an die Ausführungen von SCHAUB, 1979; DIES.; 1999, s. Anhang Tabelle 06.

Tab. 1 *Einzelberufliche Ausdifferenzierung des handwerklich-gewerblichen Sektors 1744*

Kategorie	Berufsbezeichnung	Anzahl (abs.)
Bekleidung/Textil (82 ges.)	Schneider	28
	Schuster/Schuhmacher	18
	Leinenweber	10
	Altflicker	4
	Hutmacher	4
	Spinner	3
	Schuhflicker	3
	Perückenmacher	3
	Handschuhmacher	2
	Bleicher	2
	Färber	1
	Posamentierer (Bortenmacher)	1
	Strumpfflicker	1
	Schustergeselle	1
„läßt Leinwand machen“	1	
Nahrung/Genußmittel (72 ges.)	Bäcker	17
	Grobbäcker	2
	Schlachter	17
	Brauer	16
	Branntweinbrenner	12
	Tabakspinner	4
	Müllerknechte	4
Holzverarbeitung (33 ges.)	Tischler	16
	Drechsler	6
	Küpker	4
	Knopfmacher	4
	Radmacher	2
	Korbmacher	1
Metallgewerbe (33 ges.)	Schmied	9
	Goldschmied ⁵⁹⁴	4
	Kupferschmied	4
	Kleinschmied	3
	Nagelschmied	2

594 Vgl. hierzu z. B. auch den Überblicksaufsatz RASPE, Theodor: Von den alten Oldenburger Goldschmieden. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 22. Jg. (1914), S. 202-211.

	Messerschmied	1
	Zinngießer	3
	Schlosser	3
	Blechschläger	2
	Nagelmacher	1
	Schwertfeger (Waffenschmied)	1
Bauwesen (20 ges.)	Mauermann	6
	Glaser	4
	Zimmerleute	4
	Grobmalter	3
	Zimmergeselle	1
	Mauergeselle	1
	Kalkmacher	1
Leder (16 ges.)	Weißgerber	7
	Sattler	6
	Gürtler	1
	Lohgerber	1
	Ledertauer (Ledergerber)	1
Papiergewerbe/ Druck (3 ges.)	Buchbinder	2
	Buchdrucker	1
Mechanische Berufe (1 ges.)	Uhrmacher	1

Vor diesem Hintergrund ähneln die Häufigkeiten bestimmter Berufe denn auch jener für das Jahr 1735 für das Oldenburger Handwerk gemachten Charakterisierung von SCHMIDT, nach der „in der Stadt [...] vor allem Handwerke, die sich an elementaren Kundenbedürfnissen orientierten“⁵⁹⁵, die umfangreichsten Gruppen stellten. Dazu zählten eben die Schneider – sie bildeten nach den Tagelöhnern die zweitgrößte Gemeinschaft der Erwerbstätigen in der Stadt⁵⁹⁶ – Schuster und Leinenweber für die Produktion von Bekleidung oder Textilien ebenso, wie die Schlachter und Bäcker für die Herstellung von Nahrungsmitteln. Hinzu kamen die Schmiede, zu denen neben den z. B. Grobschmieden auch die Schlosser gehörten, sowie die Tischler.⁵⁹⁷ Während weiterhin das Branntweinbrennen und Brauen, das sich zwar gemeinhin nicht zum Handwerk als eher zum Handel rechnen läßt,

595 SCHMIDT, 1997, S. 352.

596 Vgl. MACK, 1996, S. 49.

597 Vgl. hierzu auch die Angaben von BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 74.

gleichfalls im Haupt- oder auch im Nebenerwerb (s. u.) eine wesentliche Rolle für die persönliche wirtschaftliche Situation spielte, kann im Hinblick auf das Handwerk für das Jahr 1744 auf eine Anzahl von 203 Handwerksbetrieben mit 242 Meistern und Witwen verwiesen werden⁵⁹⁸; für den späteren 1780er Jahrgang wird hier von einem Zuwachs auf 260 Betriebe berichtet. Dabei produzierte das Handwerk entsprechend der vorstehenden Ausführungen in erster Linie für die städtische Bevölkerung und weniger für den außerstädtischen bzw. überregionalen Export.

Mit Rekurs auf die erwerbsstrukturellen Angaben von Mack läßt sich nun weiterhin festhalten, daß im Hinblick auf die Zweitberufsangaben 89 Personen – das waren knapp ein Fünftel der Erwerbstätigen mit Erstberuf in der Stadt Oldenburg – einer zusätzlichen Tätigkeit nachgingen. Von diesen entfielen 46 Fälle (52 %) auf den Dienstleistungs- und 37 (42 %) auf den gewerblich-handwerklichen Bereich; zudem arbeiteten 5 (5,6 %) im Rahmen der unspezifischen Lohnarbeit sowie eine Person im agrarisch-rohstoffherzeugenden Sektor. Etwa jeder Dritte betätigte sich dabei im Bereich der Nahrungs- bzw. Genußmittel: Mit 27 Nennungen (30,3 %) waren diese Beschäftigten am häufigsten vertreten. Dabei lag hier eine verhältnismäßig geringe berufliche Ausdifferenzierung vor; denn mit 14 Fällen waren mehr als die Hälfte dieser Personen als Branntweinbrenner tätig und zehn weitere beschäftigten sich nebenher als Brauer (s. o.). Während die restlichen Angaben im Bereich Nahrung/Genußmittel weiterhin auf zwei Bäcker und einen Tabakspinner bezogen wurden, verteilten sich die Zweitberufsangaben für den handwerklich-gewerblichen Sektor weiterhin wie folgt: fünf Personen (5,6 %) entfielen auf die Gruppe Bauwesen⁵⁹⁹, je zwei (je 2,2 %) auf das Metallgewerbe⁶⁰⁰ und Bekleidung/Textil⁶⁰¹ und eine Nennung erfolgte für das Papier- bzw. Druckgewerbe⁶⁰². Auf der Grundlage dieser Angabe wird die Interpretation von MACK verständlich, wenn er der Bewirtung in der Stadt Oldenburg einen vergleichsweise großen Stellenwert im Rahmen des Zweiterwerbs zurechnet.

598 Vgl. ebd.

599 Vgl. MACK, 1996, S. 60ff.. Genannt werden hier drei Mauergesellen sowie zwei Mauermeister.

600 Für das Metallgewerbe werden ein Rüstmeister sowie ein Bälgetreter vermerkt.

601 Für die Gruppe Bekleidung/Textil sind je ein Mützenmacher und Kürschner angegeben.

602 Für die Gruppe Papiergewerbe/Druck wird ein Drucker genannt.

Im Bereich Dienstleistung dominierte nun eindeutig der Handel im Nebenerwerb; 14 Nennungen (15 %) entfielen auf diese Gruppe, wobei vorrangig die eher unspezifischen Berufsbezeichnungen wie Höker und Kramer vermerkt wurden.⁶⁰³ Ohne hier alle weiteren Gruppen im Detail angeben zu wollen, sind als weitere größere Gruppierungen erneut die Bewirtung herauszustellen, die sich aus den Berufen der Zimmervermietung, Branntweinschenker, Bierzapfer und Bierschenker zusammensetzte, sowie der staatlichen Verwaltung⁶⁰⁴. Umfassend betrachtet kam damit dem handwerklich-gewerblichen Sektor eine relativ große Bedeutung im Nebenerwerb zu, so waren doch die häufigsten Beschäftigungen im Nebenerwerb die Branntweinbrenner, Brauer und Höker. Allerdings handelte es sich hier nicht um zünftige bzw. überhaupt Handwerkstätigkeiten, sondern um Gelegenheiten des Nebenerwerbs, die von den Bürgern der Stadt neben dem Hauptberuf ausgeführt werden konnten (s. o.) und zum Lebensunterhalt der städtischen Bürger beitrugen.

Hinsichtlich der Kombinationen von Erst- und Zweitberuf – also den Häufigkeiten bzw. Verteilungen zwischen den Hauptberufen und Nebentätigkeiten – läßt sich für die Stadt Oldenburg feststellen, daß im Vergleich zur Hausvogtei mit 58 Fällen (65,2 %) der Dienstleistungssektor vor dem handwerklich-gewerblichen Sektor, auf den 25 Angaben (28,2 %) kamen, rangierte. Auf die unspezifische Lohnarbeit entfielen demgegenüber 6 Fälle (6,7 %) und für den agrarisch-rohstoffherstellenden Bereich wurde keine Nennung im Nebenerwerb angegeben. Mit Bezug auf den handwerklich-gewerblichen Bereich – die „Nebenerwerbler“ entstammten dem Metallgewerbe (3), der Bekleidungs- bzw. Textilbranche (6) sowie der Gruppe Nahrung/Genußmittel (16) – läßt sich mit Bezug auf die Hausvogtei nur eine Person nachweisen, die hauptberuflich einer handwerklichen bzw. gewerblichen Tätigkeit nachging und nebenher im Argrarbereich ein Zubrot verdiente. In der Hausvogtei hatte diese Berufskombination ja fast die Hälfte aller Zweiterwerbstätigen ausgemacht. Jeweils 11 Personen (12,4 %) aus dem Sektor 2 engagierten sich weiterhin in dem gleichen Bereich – arbeiteten also auch im Nebenerwerb im handwerklich-gewerblichen – sowie im Dienstleistungs-

603 Konkret ausgewiesen waren hier drei Gewürzhändler sowie je ein Malz- und Getreidehändler.

604 Die weiteren Angaben für den Sektor 3 verteilten sich wie folgt: Freiberufliche Justiz sowie kommunale Verwaltung mit je 3 Nennungen (je 3,4 %); Religion, Militär, Gesundheit/Hygiene/Reinigung mit je 2 Nennungen (je 2,2 %); Banken/Versicherungen, Transport/Verkehr, Wissenschaft/Kultur/Unterricht, Ordnungskräfte mit je 1 Fall (1,1 %).

sektor. Damit lagen diese Kombinationen doppelt bzw. dreimal so hoch wie in der Hausvogtei.⁶⁰⁵

Die Personen, die im Erstberuf im Dienstleistungssektor und im Nebenerwerb im handwerklich-gewerblichen Bereich beschäftigt waren, machten mit 22 Personen knapp ein Viertel aller Nebenerwerbstätigen in der Stadt Oldenburg aus. Den größten Anteil der Berufskombinationen nahmen hier allerdings diejenigen Erwerbstätigen ein, die auch im Zweitberuf im Dienstleistungsbereich arbeiteten: Auf diese Gruppen entfielen mit 33 Nennungen 37,1 % der „Zweifacherwerbstätigen“ der Stadt. Ergänzend bleibt hier auf vier Personen hinzuweisen, die in Oldenburg in erster Linie einer unspezifischen Erwerbstätigkeit nachgingen, und die im Nebenerwerb eine Beschäftigung im handwerklich-gewerblichen Bereich innehatten. Diese Kombination war in der Hausvogtei nicht vorhanden.

Hinsichtlich der Erstberufe der Mehrfacherwerbstätigen in der Stadt weist MACK in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit die Berufe Getreidehändler (8), Brauer (7), Justizrat, Kaufmann sowie Tagelöhner (je 5), Branntweinbrenner (3) und Krüger (1) aus. Die im Nebenerwerb am häufigsten ausgeführten Tätigkeiten verteilten sich demgegenüber auf Branntweinbrenner (14), Brauer (10), Höker (7) sowie Heuermann (1). Insgesamt läßt sich somit für die Zweitberufe in der Stadt festhalten, daß hier Bereiche – wie z. B. die Branntweinbrennerei bzw. Brauerei – besetzt wurden, in denen in der Hausvogtei keine oder nur wenige Menschen im Nebenerwerb tätig waren. Dabei ist hervorzuheben, daß gerade im stadtoldenburgischen Gebiet die Berufskombinationen zwischen Brauer und Branntweinbrenner sowie Getreidehändler und Brauer auffällig häufig auftraten, was sich sicherlich nicht zuletzt durch die jeweilige Nähe der Tätigkeiten zueinander erklären läßt. Wird hier den Angaben der regional-historischen Fachliteratur Glauben geschenkt, so ernährte Mitte des 18. Jahrhunderts die haupt- oder nebenberufliche Brauerei oder Brennerei offensichtlich auch durchaus die hier tätigen Menschen oder Familien.⁶⁰⁶

Im Jahr 1744 lebten und arbeiteten in der Stadt Oldenburg 93 Lehrlinge.⁶⁰⁷ Sie stellten als zweitgrößte Gruppe des Personals direkt nach den Dienstdirnen und Mägden einen relativ erheblichen Anteil der abhängig Beschäftigten

605 Im Gegensatz zur Hausvogtei suchten nun außerdem in der Stadt zwei Erwerbstätige aus dem Handwerks- bzw. Gewerbebereich bei der unspezifischen Lohnarbeit ein zusätzliches Auskommen. Diese Kombination war in der Hausvogtei nicht besetzt.

606 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 355 (mit Bezug auf SCHAUB, 1979).

607 Vgl. MACK, 1996, S. 79ff..

in der nordwestdeutschen Ortschaft, wobei an dieser Stelle festzuhalten bleibt, daß die meisten „Arbeitgeber“ aus dem handwerklich-gewerblichen Bereich mit 60 % aller Personal beschäftigenden Haushalte kamen. Im Gewerbe bzw. Handwerk bildeten dann diejenigen Fälle die größte Gruppe, die für eine oder zwei Personen als „Dienstherren“ fungierten. Knapp die Hälfte der ermittelten 208 Bediensteten in der Stadt kamen aus diesem Bereich. Während im Hinblick auf die häufigsten „Arbeitgeberberufe“ erneut die Brauer mit 15 „Arbeitgeberhaushalten“ in den Blick rücken, dominierten bei den Handwerksberufen die Tischler mit 14, die Schuster sowie Schneider mit je 11 und die Schlachter mit 10 Fällen.

Im Hinblick auf die im Verhältnis zum Gesamtpersonal relativ große Gruppe von Lehrlingen gerät erneut das bereits skizzierte Bild von SCHMIDT, das auf der Grundlage der vermerkten landesherrlichen Verordnung von 1701 entstand, in den Blick. So hatte zu diesem Zeitpunkt die dänische Regierung die Regelung des von ihr als zweckmäßig empfundenen Verhaltens von u. a. Lehrjungen in der städtischen Öffentlichkeit als notwendig betrachtet und hier die Idee von einer religiös geprägten – auch – berufserzieherischen Vorstellung erahnen lassen. Im Jahr 1721 waren dann beide Themen – nämlich sowohl der Bedarf nach einer landesherrlichen Regelung im (berufs-)erzieherischen Bereich außerhalb der Meisterwerkstatt als auch die hier beobachtete offensichtliche Gläubigkeit – erneut Gegenstand einer landesherrlichen Verordnung, die sich mit ihrem Anliegen direkt an die Erziehungsinstanzen wandte und hier ihre Ansichten präzisierte. Nach ihr wurden „Eltern, Vormünder, Praeceptores, Lehr-Meistere und Handwercker alles Ernstes erinnert und vermahnet, daß sie ihre Kinder, Pflegebefohlene, Discipuln und Lehr-Jungen besser als bishero geschehen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn und allen christlichen Tugenden auferziehen und [...] Muhtwillen und Bosheit zu treiben ferner nicht gestatten, sondern mit allen Ernst und Eifer gebührend untersagen und verbieten, mithin auf solche ihrer Aufsicht anvertraute junge Leute immer zu ein wachsames Auge haben [...]“⁶⁰⁸. Der „Erlaß“ verwies dabei auch auf den Grund seiner Aufforderung, der sich nicht nur in einem empfundenen Fehlverhalten der Jugend manifestierte, sondern der in der ständischen Vorstellungswelt darüber hinaus offenbar auch geeignet war, Auswirkungen auf das durch den christlichen Glauben beeinflusste Leben in Oldenburg zu nehmen: Sie richtete sich konkret an die „hiesige übel erzogene, undisciplinirte und unbändige Jugend“, die u. a. zu

608 CCO, Supp. II, 1722, zit. n. LÜBBEN: Oldenburg. Oldenburg 1971, S. 45 (auch nachfolgend).

den Zeiten der Gottesdienste „auf den Gassen und auf den Kirch-Höfen mit Schlagen, Schreyen, Schelten, auch wohl mit Koht-, Stein- und zur Winterszeit mit Schneeball-Werffen [...] Muthwillen“ trieben, wodurch dann „vieler christlicher Zuhörer Andacht und Aufmerksamkeit zerstöhret und irre gemacht“ würden. Dabei war nicht nur der aus heutiger Sicht vielleicht als Ruhestörung zu bezeichnende Gegenstand zu beheben, sondern auch weiteren, damit im Zusammenhang stehenden Problemen vorzubeugen, da durch „Gottes gerechter Zorn und schwere Land-Plagen durch dergleichen Gottlosigkeiten noch weiter gehäufet“ würden. Demgemäß erging neben der o. g. Aufforderung an die Erziehungsinstanzen die Anordnung, „durch dazu bestellten Aufsehern“ zuwider handelnde Personen der Obrigkeit zu melden sowie nach erfolgter Untersuchung zu inhaftieren. Im berufserzieherischen Zusammenhang der stadtoldenburgischen Handwerkszünfte bzw. der diesen angehörenden Meisterbetriebe war nun – dies sei vorweggenommen – der größte Anteil der 93 Lehrlinge eingebunden. Diese beruflich-korporative Ebene, an die ja unter berufsbildungsgeschichtlicher Perspektive die Konstituierung des heutigen Berufsbildungssystems im engeren Sinne gebunden wird, gilt es nunmehr für den stadtoldenburgischen Raum konkret zu betrachten.

3.3.3 *Zur ständischen Berufserziehung des stadtoldenburgischen Zunfthandwerks*

3.3.3.1 Erwerbsstrukturelle Notizen unter quantitativer Perspektive

Der Blick auf die religiös konnotierte landesherrliche Verordnung von 1721, die sich neben den weiteren Erziehungsinstanzen direkt auch an die stadtoldenburgischen „Lehr-Meistere und Handwercker“ richtete und von diesen eine über die Werkstatt hinausgehende Lehrlingserziehung in „allen christlichen Tugenden“ forderte, mag einen Hinweis darauf geben, daß die Handwerksmeister auch Anteil am religiösen Leben in Oldenburg hatten bzw. dieses landesherrlich von ihnen erwartet wurde. Mit Bezug auf das deutsche Zunft Handwerk und so über das Oldenburger lokal-kulturelle Milieu hinausgehend läßt sich diese Forderung bzw. Erwartung denn auch z. B. mit STRATMANN bestätigen: So achteten die Zünfte auf der Grundlage ihrer überlieferten Haltungen auch „auf die Einhaltung der standesgemäß christlichen Lebensweise ihrer Mitglieder“⁶⁰⁹ und füllten so über diese christlich-

609 STRATMANN, 1993, S. 23.

religiöse Position auch eine sittlich-kulturelle Funktion in der ständischen Gesellschaft aus. Ohne detailliert auf diese einzelnen Funktionskomponenten über den berufspädagogisch-historischen Kontext der Lehrlingerziehung hinaus eingehen zu wollen, bezogen sich diese neben „lebens- und gewerbepraktischen Regulationsfunktionen“⁶¹⁰ von z. B. dem Schutz vor Konkurrenz, der Organisation des Absatzes von Waren sowie der Neuzulassung von Selbständigen eben auch auf die Erziehung der zünftigen Handwerkslehrlinge⁶¹¹. Dabei beschränkte sich der Zunftkodex nicht nur auf den privaten Lernort der Werkstatt bzw. auf die hier zu vermittelnden handwerklichen Fertigkeiten, sondern er regelte das Leben der Lehrlinge entlang der umfassenden zunftspezifisch sozialen Logiken in der familienwirtschaftlichen Ökonomie des „ganzen Hauses“. Zu diesen Logiken lassen sich nun neben der Subordination unter die Autorität des Meisters ebenso die Ausbildung im „imitativen Lernstil“ zählen, bei dem das technische Wissen sowohl mündlich und handlungspraktisch tradiert als auch personalgebunden war⁶¹².

Konkrete berufspädagogische Aspekte der Lehrlingerziehung in den Zünften bildeten z. B. die Aufnahmebedingungen, um bei einem Zunftmeister in die Lehre treten zu dürfen, die Ausgestaltung der Erziehung im Hinblick auf z. B. den Lehrvertrag, das Lehrgeld sowie Erziehungsprinzipien, die didaktisch-methodische Ausgestaltung der Lehre sowie letztlich auch die Modalitäten, um in den Gesellenstand aufgenommen zu werden.⁶¹³ Als „Indikatoren für eine differenzierte und korporativisch verfestigte Berufeordnung“⁶¹⁴ waren in den Zunftbriefen, die zumeist als Privilegien landesherrlich oder durch die städtischen Organe vergeben wurden, die spezifischen Regelungen der Lehrlingerziehung innerhalb der jeweiligen Ämter festgelegt. Im Hinblick auf diese Lehrlingsbestimmungen kommt ihnen im Rahmen einer berufspädagogisch-historischen Rekonstruktion demgemäß eine besondere Relevanz zu, denn als schriftliche Dokumente können sie Auskunft über diejenigen berufserzieherischen Aspekte geben, die dem „sozialen Gedächtnis“ des Oldenburger Zunft Handwerk zugrunde lagen.

Die Zunftprivilegien waren in der Stadt Oldenburg den einzelnen Handwerksberufen bzw. -meistern – zu den früheren Ämtern zählten hier die

610 HARNEY, 1997, S. 222.

611 Vgl. HARNEY, 1985, S. 122

612 GRIEBINGER, Andreas: Das symbolische Kapital der Ehre. Frankfurt/M. 1981. S. 58ff.

613 In Anlehnung an STRATMANN, 1993, S. 163ff.

614 STRATMANN, 1993, S. 47.

Bäcker, Schmiede, Schneider und Schuster – ab dem Ende des 14. Jahrhunderts auf der Grundlage des Bremer Zunftrechts erteilt worden.⁶¹⁵ Durch die weitere Ausgestaltung dieser Ämter bildete sich in Oldenburg späterhin ein selbständiges oldenburgisches Zunftrecht heraus.⁶¹⁶ Die Erteilung der Privilegien erfolgte durch den Landesherrn, nachdem dieser in den 1570er Jahren das Recht dazu von der Stadt übernommen hatte.⁶¹⁷ Mit Blick auf die Ereignisse in Bremen, wo die Zünfte im 14. Jahrhundert einen vergleichsweise großen politischen Einfluß ausgeübt hatten, wurden unmittelbar sogenannte Morgensprachsherren als städtische Kontrollorgane eingesetzt.⁶¹⁸ In ihrer Funktion als Ratsmitglieder wohnten sie den Zunftversammlungen bei und überwachten die hier getroffenen Beschlüsse. Der Großteil der Handwerksämter in Oldenburg erhielt im 17. und 18. Jahrhundert ihre Privilegien⁶¹⁹, wobei sich diese – neben gemeinsamen Kernbereichen zünftiger Gestaltung des Handwerks – einerseits im Umfang der Arbeitsreglements, der allgemeinen Verhaltensnormen und Aufsichtspflichten unterschieden und andererseits auch im Hinblick auf die berufsspezifischen Bestimmungen entsprechend verschiedenartig ausgestaltet waren.⁶²⁰ Die Grundlage zur Sicherung der sogenannte „Nahrung“, also der wirtschaftlich-gewerblichen Seite, bildete der Zunftzwang, der sowohl das Erfordernis nach Zunftmitgliedschaft für die Ausübung eines Handwerks (persönlicher Zunftzwang) als auch die Einbindung der Produkte und deren Vertrieb unter die Kontrolle der Zünfte (sachlicher Zunftzwang) beinhaltete. So wurde die Aufnahme neuer Zunftgenossen z. B. in der Art geregelt, daß sie sich für Zuwanderer kostenintensiver gestaltete, als für einheimische Meistersöhne. Neben einer Reihe diesbezüglicher Einzelbestimmungen finden sich in den Zunftartikeln in Oldenburg z. B. neben bestimmten Selbstverwaltungsnormen und sittliche-moralische Gleichstellungsbestimmungen – so war beispielsweise das Abspenstigmachen von Lehrlingen oder Gesellen unter den Meistern unter-

615 Vgl. dazu HEMMEN, 1910, 195ff.; auch RICKING, 1922, S. 8ff.

616 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 81.

617 Vgl. HEMMEN, 1910, S. 200f.

618 Grundsätzliches zum Begriff der Morgensprache: Zur Durchsetzung des handwerklichen Ehrenkodex, zur Regelung interner Streitigkeiten, gelegentlich aber auch in Auseinandersetzungen mit außerzünftigen Kontrahenten beanspruchte die Zunft eine eigene Rechtsprechung. Bei der Morgensprache, der Versammlung der Zunftmeister, wurden Vergehen verhandelt, Geldstrafen verhängt, aber auch der Ausschluß aus dem Handwerk beschlossen. Vgl. LINGER, 1988, S. 14.

619 S. dazu die tabellarische Übersicht in Kapitel 3.3.3.2.

620 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 81f. (auch nachfolgend).

sagt – gleichwohl auch Regelungen, die weitere lebenspraktische Bereiche der Mitglieder koordinierten wie z. B. Grabfolgepflichten, Hilfeleistungen bei Notlagen und die Versorgung von Hinterbliebenen von Zunftmitgliedern.⁶²¹ In diesem Sinne wurde so eine Differenz zur übrigen ständischen Stadtbevölkerung konstituiert, die letztlich auch die Lehrlinge betraf; denn die „Handwerksordnungen gliederten sich nicht nach Funktionen, sondern richteten sich an Lehrlinge, Gesellen und Meister und die Zunft als Korporation insgesamt, deren vielfältige Rechte und Pflichten sie bestimmte“⁶²².

Mit Rekurs auf eben diese Rechte und Pflichten, die einen Bestandteil der genannten Aspekte handwerkszünftiger Lehrlingerziehung darstellen, soll nachfolgend über eine exemplarische Auswahl von mehrheitlich acht Amtsprivilegien, ein Eindruck über die Modalitäten bzw. die zünftige Vorstellungswelt in der ständischen Berufserziehung der Stadt Oldenburg vermittelt werden. Im Vorfeld ist jedoch auf den Umfang und die erwerbsstrukturelle Verteilung der Handwerkslehrlinge sowie auf die wirtschaftliche Situation dieser Handwerksbetriebe Bezug zu nehmen, um so einen Überblick über den lebensweltlichen Rahmen der Lehrlinge zu erhalten.

3.3.3.2 Zu Umfang und Struktur zünftiger Lehrlingerziehung im Kontext der wirtschaftlichen Situation des stadtoldenburgischen Zunfthandwerks

Für das Jahr 1744 weist BARNOWSKI-FECHT 62 Lehrlinge im Zunft Handwerk der Stadt Oldenburg aus, das zu diesem Zeitpunkt aus 15 Ämtern bestand und deren Betriebe ungefähr dreiviertel der selbständigen Handwerksbetriebe in der Stadt bildeten.⁶²³ Auf Grundlage bisherigen Wissens müssen die Zunftlehrlinge hier vorrangig in Werkstätten gearbeitet haben, in denen zumeist nur der Meister oder ein weiterer Geselle tätig war, denn im stadtoldenburgischen Zunft Handwerk dominierten verhältnismäßig kleine Betriebe. So beschäftigten 76 Meister keine weiteren Personen, obwohl gelegentlich

621 Im Zusammenhang mit diesem Kommunikations- bzw. Verhaltensgefüge liefert bspw. RÜTHNING einen Hinweis darauf, daß die Oldenburger Handwerkszünfte ihre lebensweltlichen Bestimmungen auch in Notzeiten bzw. bei sich ändernden Rahmenbedingungen beibehielten. So wird berichtet, daß die Handwerksämter „auch in der Zeit der Pest „trotz aller Vorstellung der Behörden bei dem alten Recht, ihre Kranken zu bedienen und ihre Toten selber zum Tore hinauszutragen“ blieben. RÜTHNING, 1911, S. 75. Ähnlich auch DÜSELDER, Heike: Der Tod in Oldenburg. Hannover 1999. S. 54; näheres zur Grabfolge auch SCHMIDT, 1997, S. 360f..

622 Ebd.

623 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 76 sowie Anhang Tabelle 06 (auch nachfolgend).

dem Meister ein in seinem Handwerk ausgebildeter Soldat der Oldenburger Garnison, die als sogenannte Soldatenhandwerker ansonsten als außerzünftige Konkurrenz betrachtet wurden, zur Hand ging⁶²⁴. In 38 Betrieben war in Oldenburg ein Lehrling oder auch Geselle tätig und in 32 beschäftigte der Meister bzw. die Witwe noch zwei bis drei Lehrburschen oder weitere Hilfskräfte.⁶²⁵ Von den größeren Betrieben, in denen vier oder mehr Personen lernten oder arbeiten waren demgegenüber allein vier vertreten; sie verteilten sich auf je einen Maurer-, Zimmermanns-, Schneider- sowie Schusterbetrieb.

Vor diesem Hintergrund spiegeln die Quellen ein Bild, nach dem sich in Oldenburg auf dem Handwerk nur in Einzelfällen ein „solider Wohlstand“ gründen ließ; die große Mehrzahl der Oldenburger Handwerksmeister lebte mit ihren Familien in vergleichsweise bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, mit fließenden Übergängen zur Minderheit der Vermögenslosen⁶²⁶. Die zunftrechtlich erlaubten Betriebsgrößen, die von Amt zu Amt variierten und die in den Amtsartikeln fixiert waren, wurden hier kaum je erreicht⁶²⁷. Allerdings änderten sich die rechtlichen Vorschriften noch innerhalb des hier relevanten Zeitrahmens: Im Jahr 1765 verfügte die dänische Regierung im Anschluß an die Modifizierungen des „Reichs-Patent, wegen Abstellung der Mißbräuche bey den Handwerkern vom 16.08.1731“⁶²⁸, daß es den Amtsmeistern „künftig erlaubet seyn solle, so viel [...] Lehrjungen zu halten, als er nöthig hat“⁶²⁹. Zudem wird in der Extension des kaiserlichen Patents, die am 23.04.1772 in Oldenburg veröffentlicht wurde, dieses nochmals bekräftigt sowie gleichzeitig eine Begründung für die Entscheidung dargelegt. Danach war es „für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben [...] erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die

624 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 355.

625 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 76 sowie Anhang Tabelle 06 (auch nachfolgend).

626 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 355.

627 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 77. Die Verfasserin führt im Hinblick auf die Änderung der Maurerzunft aus, daß der Magistrat in den 1740er Jahren die Position vertrat, daß die Meister zur gleichen Zeit nur einen Lehrling halten sollten, da eine größere Anzahl von Lehrlingen als billige Arbeitskräfte auf dem Bau beschäftigt würden. DIES., 1999, S. 87.

628 Das kaiserliche Patent wurde ca. ein Jahr später über die dänische Regierung in Oldenburg publiziert. Vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 5 von 1732. Vgl. dazu auch die Ausführungen von KRÄMER, Reinders, 1989, S. 274.

629 CCO, Supp. III, Teil 6, Nr. 18 von 1765.

Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß [...]“⁶³⁰. Auf der Basis bisherigen Wissens steht hier allerdings zu vermuten, daß die Bedeutung der kaiserlichen Handwerksrahmenverordnung in Oldenburg nicht zu hoch eingeschätzt werden sollte, da die Spielräume für Handwerksmißbräuche aufgrund der Amtsartikel relativ begrenzt zu sein schienen.⁶³¹

Nach SCHMIDT war nun „die Zahl der Meister [...] in vielen Handwerken offenbar größer als zur Befriedigung der Kundenbedürfnisse in der Stadt und ihrem Umland nötig gewesen wäre“⁶³². Im Zusammenhang mit den im Zuge des Stadtbrandes eingetretenen Ereignissen – im Rahmen derer ja auch die landesherrlich verfügte Vereinigung zwischen zünftig organisierten Handwerkern der Mühlenstraße sowie den Dämmen mit den städtischen Ämtern erfolgt war (s. o.) – und der angenommenen Konkurrenzsituation zwischen Stadt und Land wird denn auch für die Jahre zwischen 1735 und 1744 konkret von einem Rückgang innerhalb einiger der häufiger vertretenen Berufe im vorrangig textilen Bereich berichtet.⁶³³ Aber es gibt mit einer landesherrlichen Verordnung von 1684 auch Hinweise darauf, daß sich die wirtschaftliche Situation im Oldenburger Handwerk in den ersten Jahren nach dem Brand einerseits aufgrund des Ausbaus der Garnison und andererseits wegen der Abwanderung kurzfristig auch relativ verbessert haben mag, da „sich das Verhältnis zwischen Handwerkern und Kunden zum wirtschaftlichen Vorteil der Meister verschob“⁶³⁴. So wurde hier auf Betreiben des Magistrats landesherrlich niedergelegt, daß „nach dem grossen Brandt, da viele Amts=Genossen, in Mangel der Häuser, die Stadt verlassen, und anderswo ihre Nahrung suchen müssen [...] [es, E. B.] [...] Faulheit und Nachlässigkeit gegeben“⁶³⁵ habe und „daß man fast in keine 4. 5. 6. und mehr Wochen, ja öfters in einem viertel Jahre kein Kleid und gut paar Schuhe [...] gemacht bekommen kann, über dem auch die Schlächter hie nichts anders, als das schlechteste Gut an Schaafen, Lämmern, Kälbern, alten Kühen, und sonsten, an statt der guten Ochsen, die man, O GOtt Lob! Alhie wol haben kann, schlachten, und doch das Pfund Fleisch zum theuersten verkaufen“⁶³⁶. Anlässlich einer

630 CCO, Supp. III, Teil 6, Nr. 19 von 1772.

631 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 91f.

632 SCHMIDT, 1997, S. 355.

633 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 353.

634 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 356.

635 CCO, Teil 6, Nr. 115 von 1684.

636 Ebd.

solchen Kritik, die späterhin im Jahr 1713 landesherrlich als „schändliche Unordnung“⁶³⁷ bezeichnet wurde, kam es zu einer „Ermahnung der Pflichtvergessenen“⁶³⁸, wobei „Handwercker, Schlächter und Höcker“⁶³⁹, die „sich zum öftern weigerlich stellen“ ausdrücklich angesprochen waren, ihr vermeintlich tadeliges Verhalten zu ändern. In diesem Kontext wird auch von der durch den Magistrat initiierten gängigen Praxis berichtet, nach der Freimeister, die gemeinhin kostengünstiger als die Zunftgenossen produzierten, in der Stadt zugelassen werden sollten.⁶⁴⁰ Letzteres entsprach gängiger Praxis und verweist in gewerbepolitischer Hinsicht auf die Beziehung zwischen Zunft Handwerk und städtischer bzw. staatlicher Obrigkeit. Bis 1784 war ihre stadtwirtschaftliche Regulationsfunktion dabei insgesamt weniger von zunft Handwerklichen Vereinheitlichungsbemühungen als vielmehr davon bestimmt, daß sie z. B. – eher auf die Lockerung von Beschränkungen bedacht – auf pauschale Urteile verzichtete, die bestehenden Privilegien sowie das zünftige Ehrbarkeitsempfinden achtete und Rücksicht auf die verschiedenen Interessen der Gewerbetreibenden sowie Konsumenten nahm⁶⁴¹.

Die konkrete Verteilung der Lehrlinge auf die jeweiligen Zünfte der Stadt sowie die Angaben für die erst später eingerichteten Buchbinder- sowie Weißgerberämter lassen sich folgendermaßen tabellarisch veranschaulichen⁶⁴²:

637 CCO, Teil 6, Nr. 116 von 1713.

638 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 47.

639 CCO, Teil 6, Nr. 116 von 1713 (auch nachfolgend).

640 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 366.

641 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 141.

642 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, Anhang Tabelle 06. Von den Witwen wurden hier nur diejenigen vermerkt, die den Betrieb weiterführten; das Gründungsdatum des Schlächteramts konnte bisher nicht exakt datiert werden, „k. A.“ entspricht „keine Angabe“. Die Gesamtangaben für die Anzahl der Meister und die den Betrieb weiterführenden Witwen wurden auf Grundlage der vorliegenden Datenbasis rechnerisch korrigiert.

Tab. 2 *Verteilung der Lehrlinge auf die Zünfte der Stadt Oldenburg im Jahr 1744*

Zunft	Anzahl der Lehrlinge	Anzahl der Meister (M) und den Betrieb weiterführende Witwen (W)		Gründung der Zunft
		1744		
	M	W		
Barbiere	2	5	-	1584
Bäcker	5	18	2	1362
Buchbinder	-	2	-	Nach 1744
Drechsler	-	6	-	1732
Glaser	1	3	-	Neugründung 1732
Goldschmiede	-	4	-	1773
Küpker	4	3	-	1732
Leineweber	-	8	-	1665
Maurer	-	5	-	1732
Sattler	1	4	1	1717
Schlachter	2	15	-	Evtl. 15. Jh.
Schmiedeamt	-	-	-	1383
<i>Grobschmiede</i>	6	8	-	
<i>Kleinschmiede/Schlosser</i>	3	6	1	
<i>Büchsenmacher</i>	-	1	-	
<i>Messerschmiede/Nadler</i>	-	2	-	
<i>Nagelschmiede</i>	k. A.	k. A.	-	
<i>Kupferschmiede</i>	4	4	-	
Schneider	7	22	1	1386
Schuster	7	16	1	1386
Tischler	19	14	1	1665
Weißgerber	-	4	1	1748
Zimmerleute	1	3	-	1732
Gesamt	62	153	8	

Wie bereits angemerkt wurde, beschäftigten 1744 am häufigsten die Tischler in der Stadt Oldenburg Personal – eine Angabe, die sich hier in der Form wiederfindet, als in diesem Amt zahlenmäßig zwar nicht die größte Anzahl der Meister vertreten war, aber die meisten Lehrburschen ihr Handwerk erlernten. Weiterhin waren bei den Schustern und Schneidern mit je sieben

und den Grobschmieden mit sechs Nennungen die meisten Lehrlinge zu finden. Relativ wenige Lehrlinge wurden demgegenüber bei den Glasern, Sattlern, Zimmerleuten und insbesondere – im Vergleich zu der Anzahl der Meister – bei den Schlachtern ausgebildet. Während insgesamt betrachtet der größte Teil der Lehrjungen – nämlich 21 – bei Amtsmeistern des Nahrungsmittelbereichs tätig waren, relativiert sich vorstehendes Ergebnis, sofern die Angaben der Anzahl der Meister gegenübergestellt werden. Denn während z. B. bei den Schneidern rechnerisch ca. jeder dritte, bei den Bäckern und Bäckerwitwen jeder vierte und bei den Schlachtern annähernd nur jeder siebte Meister einen Lehrling ausgebildet hat, überwog allein bei den Kupfern die Lehrlingsanzahl die Menge der Amtsmeister. Ein knapp darunter liegendes Resultat kann auch für die Kupferschmiede festgestellt werden: Hier kamen auf vier Amtsmeister ebenso viele Lehrlinge. Sie zählten in Oldenburg zu jenen Handwerksberufen, die im genannten Zeitrahmen gar nicht oder nur geringfügig ausbildeten und z. T. auch nur durch wenige Meister vertreten waren.

3.3.3.3 Die Lehrlingsausbildung im Spiegel ausgewählter Amtsartikel: Zu den Vorstellungen zunfthandwerklicher Berufserziehung in der Stadt Oldenburg

Der Eintritt in die Lehre eines Amtsmeisters war in Oldenburg entsprechend der zünftigen Vorstellungswelt an unterschiedliche Aufnahmebedingungen geknüpft, die sich als Instrumente der Abgrenzung der Ämter nach außen und der Wahrung von Geschlossenheit nach innen darstellen lassen⁶⁴³. In diesem Sinne regelten sie so auch die Zugangsmöglichkeiten zu einem Beruf für die Jugendlichen. Einleitend lassen sich diese Voraussetzungen mit Rekurs auf die Ausführungen von HEMMEN z. B. für die Aufnahme in die „frühen“ Oldenburger Ämter der Schmiede, Schneider und Schuster im 15. bzw. 16. Jahrhundert nachweisen. So hatte der „junge Zunftgenosse“ neben dem Nachweis des Bürgerrechts unter Beibringung schriftlicher Urkunden zu belegen, daß er „echt und recht[,] d. h. nicht unehelich oder als Kind unehrllicher Eltern geboren“ war und „daß er, wie auch seine Vorfahren, sich freier Herkunft erfreuen [durfte] und ein unbescholtene[s] [...] Leben geführt [hatte]“⁶⁴⁴. Zudem war die Kenntnis über das sich zunehmend ausdifferenzierende Handwerk zu belegen, wozu im Laufe der Zeit u. a. eine normierte

643 Vgl. STRATMANN, 1993, S. 163.

644 HEMMEN, 1910, S. 232.

Lehrzeit von den neuen Zunftmitgliedern gefordert wurde.⁶⁴⁵ In diesem Zusammenhang stellt HEMMEN ausdrücklich für die von der Zunft als Schutzgenossen angesehenen⁶⁴⁶ Schneiderlehrlinge in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts fest, daß sie – ihre Amtsaufnahme war ansonsten wohl kosten- und formlos – persönlich durch die Werkmeister in Augenschein genommen wurden und eben auch „frei, echt und recht geboren und unbescholten“⁶⁴⁷ für die zweijährige Schneideramtslehre zu sein hatten. In diesem Sinne durften sie also weder Abhängige sein, noch zu jenen gehören, die sogenannte unehrliche Berufe ausübten⁶⁴⁸. Zudem war hier neben einem „tadellosen Betragen“ der Nachweis der ehelichen Geburt notwendig⁶⁴⁹. So verlangten die Zünfte von den Lehrlingen als potentielle zukünftige Meister – unabhängig von deren persönlichen Verantwortung – „moralische Makellosigkeit; denn sie bildete die erste Voraussetzung zur Ehre und Achtbarkeit“⁶⁵⁰.

Wenn sich den für den hier vorliegenden Zeitraum ausgewählten Lehrlingsbestimmungen in Oldenburg zuwendet⁶⁵¹ und diese hinsichtlich ihres berufserzieherischen Gehaltes näher betrachtet, so läßt sich mit Bezug auf

645 Vgl. hierzu auch die Ausführungen von HOYER, Karl: Das Oldenburger Bäckergerwerbe. In: Oldenburger Jahrbuch des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, 48. Jg. (1925), H. 29, S. 240-279. Hier S. 250. Für die Lehrlinge des Bäckeramtes wurde demnach im 17. Jahrhundert eine vierjährige Lehrzeit gefordert.

646 Vgl. WEBER, K. Wilhelm: Einiges über das ehemalige Schneideramt der Stadt Oldenburg. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 22. Jg. (1914), S. 195-201. Hier S. 200.

647 HEMMEN, 1910, S. 235f..

648 Zu diesen Berufen gehörten beispielsweise die Abdecker, Scharfrichter sowie Spielleute. Diese bzw. auch ihre Angehörige in einer Handwerkszunft zu beschäftigen, war mit dem überlieferten Handwerksethos bzw. Ehrgefühl der Zunfthandwerker nicht in Übereinkunft zu bringen.

649 Den Nachweis der ehelichen Geburt hatten nach HOYER auch die Bäckerlehrlinge im 17. Jahrhundert zu erbringen, DERS., 1925, S. 250. Vgl. zum Erfordernis der ehelichen Geburt z. B. STRATMANN, 1993, S. 186ff..

650 STRATMANN, 1967, S. 44f..

651 Die exemplarische Auswahl erfolgte u. a. auf Basis der Häufigkeit der Lehrlingszahlen; in diesem Sinne wird sich hier vorrangig auf die Bestimmungen der Tischler (vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 13 von 1732), Schneider (vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 22 von 1730) und Schuster und Lohgerber (vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 20 von 1730) bezogen; auch finden die Artikel der Zimmerleute (vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 15 von 1732), Glasern (vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 24 von 1732), Küpfern (vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 25 von 1732), Maurer (vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 32 von 1732) und Buchbinder (vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 28 von 1744) Berücksichtigung.

die Amtsartikel der Tischler bzw. Schnitger feststellen⁶⁵², daß auch hier die Aufnahme von Amtsgenossen sowohl an die Erfordernisse der ehrlichen und freien Geburt als auch an einen „gebührliehen“ Lebenswandel geknüpft wurde. Dieses war – ebenso wie die Kenntnis des Handwerks⁶⁵³ – durch die Vorlegung der „Geburts= und Lehrbriefe“⁶⁵⁴ nachzuweisen. Dabei bleibt zu ergänzen, daß die Tischler aufgrund vermehrt unqualifizierter Verfertigung von Tischlerarbeiten durch Handwerksunkundige die Amtsartikel nachgefragt hatten, da ihre Familien offensichtlich in zunehmende ökonomische Bedrängnis gerieten und auch die Ausbildung sich verschlechtert hatte⁶⁵⁵.

Während vergleichbare Aufnahmebestimmungen z. B. auch in den Amtsartikeln der Zimmerleute, Schneider, Glaser, Küpker- und Faßbinder, Schuster und Maurer zu finden sind⁶⁵⁶, gibt es Hinweise darauf, daß auf die Einhaltung dieser Vorschriften von seiten der Ämter deutlich geachtet wurde. So wird z. B. in den Schneideramtsartikeln von 1730 ausdrücklich bestimmt, daß bei nicht erfolgter Vorlegung des Geburts- und Lehrbriefs der Betreffende zwar „sub cautione ad 2. oder 3 Jahre zuzulassen“⁶⁵⁷ wäre, aber „sich des Amtes zu enthalten“ hätte, sofern die Urkunde nach Ablauf dieser Frist nicht vorgelegt würde. Einen weiteren Beleg liefert BARNOWSKI-FECHT mit dem Fall des Tischleramtsmeisters Hinrich BRUNEWINKEL aus dem Jahr 1715: Neben weiteren Regelverletzungen legte ihm das Amt beim Magistrat zur Last, daß er seinen Lehrbrief bis dato noch nicht vorgezeigt hätte und ihm das Amt demzufolge keinen Gesellen in Arbeit geben könne.⁶⁵⁸ Der Magistrat korrespondierte nicht mit diesem amtlichen Beharren; vielmehr

652 Es handelt sich hier um jene Artikel, die 1665 durch Graf Anton Günter confirmiert und 1732 von Christian VI. in modifizierter Form bestätigt wurden.

653 Nach BARNOWSKI-FECHT war es mit der Publikation der Reichshandwerksordnung notwendig geworden auch eine Beurteilung, die sog. „Kundschaft“ der Arbeit und des Verhaltens des Gesellen durch den Meister, bei dem dieser zuletzt gearbeitet hatte dem Amt vorzulegen. Auch mußte eine Amtsgebühr für die Aufnahme entrichtet werden, deren Höhe variierte. So mußten z. B. einheimische Meistersöhne weniger zahlen als fremde Antragsteller. Vgl. DIES., 1999, S. 92.

654 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 13 von 1732.

655 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 83.

656 Vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 15 von 1732; Nr. 20 von 1730; Nr. 22 von 1730; Nr. 24 von 1732; Nr. 25 von 1732; Nr. 32 von 1732, vgl. zur Vorlage des Lehrbriefs bei der Aufnahme beim Barbieramt auch ROTH, Max: Das Barbieramt in Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ärztlichen Standes und des Zunftwesens In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Jg. 1905, H. 13, S. 121-148. Hier S. 141.

657 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 22 von 1730 (auch nachfolgend).

658 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 111.

ließ er sich bei Konflikten um die Zulassung einzelner Bewerber vom Kriterium des Ausbildungsqualität leiten, fehlende Atteste, wie z. B. der Kundschaft oder Nachweise zünftiger Wanderschaft, waren für ihn sekundär⁶⁵⁹.

Neben diesen Voraussetzungen läßt sich innerhalb des berufserziehrischen Rahmens nun noch ein weiteres Kriterium ausmachen, das selektierend auf den Amtseintritt wirkte und für Oldenburg beispielsweise in den Artikeln des Schneideramts Erwähnung fand. So sollte „sich kein Amtsmeister [...] unterstehen, einer fremden Fraue oder Mägden das Handwerk zu lehren, ausser seine eigene Fraue und Töchter“⁶⁶⁰. Während eine Regelüberschreitung mit dem Amtsausschluß relativ streng geahndet werden konnte⁶⁶¹, macht diese Vorschrift gleichfalls deutlich, daß die handwerklichen Fähigkeiten – zumindest bei den Amtsschneidern – Frauen zwar durchaus zugetraut wurden, die selbständige Erwerbsarbeit in diesem Handwerk jedoch den Männern und somit die Ausbildung den Jungen vorbehalten blieb⁶⁶². Gleichwohl war die Mitarbeit angehöriger Frauen in der heimischen Schneiderwerkstatt zunftrechtlich gestattet und wird so ihren Anteil zur Existenzsicherung dieser Haushalte beigetragen haben.⁶⁶³ Für die Schuster gilt es zudem herauszustellen, daß es Töchtern von Amtsmeistern ausdrücklich erlaubt wurde, in die Zunft einzutreten.⁶⁶⁴

Im Hinblick auf die geschlechtsspezifischen Amtszugangsregelungen ist ergänzend auf jene Bestimmungen hinzuweisen, die sich auf die Witwen ehemaliger Amtsmeister bezogen. Ihnen wurde z. B. bei den Zimmerleuten und Kükern sowohl gestattet, „ein freyes Amt zu behalten, als die Manns-Personen“⁶⁶⁵ als auch einen Gesellen einzustellen. Die Verantwortung zur Lehrlingserziehung wurde ihnen dann – so zumindest die Regelung bei den Tischlern und Schneidern – bei denjenigen Lehrlingen erlaubt, die bereits vor ihrem Witwenstand in den Betrieb eingetreten waren; korrespondierend zur o. g. Feststellung durften sie indes keine neuen Lehrlinge annehmen⁶⁶⁶. Und speziell für die Witwen von Schneidermeistern galt, daß der Lehrling

659 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 138, auch S. 99.

660 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 22 von 1730.

661 Nach BARNOWSKI-FECHT mußten Amtsausschlüsse von der Obrigkeit bewilligt werden. Vgl. DIES., 1999, S. 114.

662 Vgl. STRATMANN, 1993, S. 189.

663 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 15 von 1732.

664 Vgl. dazu CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 20 von 1730.

665 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 15 von 1723 und Nr. 25 von 1732.

666 Vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 13 von 1732 und Nr. 22 von 1730.

„nach ausgehaltenen Lehr=Jahren, fals die Wittibe unterdessen nicht wieder einen Amts=Meister heyrathet, auf des ältesten Werk=Meisters Namen ausgeschrieben werden“⁶⁶⁷ mußte. Die Einschreibung in die Lehrlingsrolle bzw. ins -buch der einzelnen Ämter war mit der Zahlung einer vom Amt erhobenen Gebühr verbunden, die der Lehrling in die Amtslade zu entrichten hatte. Von dieser wurde in manchen Fällen ein Anteil für die Armen vorgesehen, teilweise war für die Armenkasse auch eine separate Gebühr zu entrichten⁶⁶⁸; zudem erhielten einige Werkmeister für ihre Einschreibung ein zusätzliches Salär.⁶⁶⁹ Grundsätzlich galt hier, daß Meistersöhne weniger zahlten als andere, fremde Bewerber. Neben diesen finanziellen Abgaben war es bei einigen Ämtern üblich, daß die Lehrlinge einen Bürgen „für Treu, Redlichkeit und Gehorsam“⁶⁷⁰ stellten, wobei das Schneideramt diese Regelung ausdrücklich mit dem „Entlaufen der Lehrjungen“ (s. u.) aus dem Hause des Meisters bzw. der Werkstatt in Verbindung brachte: So hatte dieser Bürge, sofern der Lehrling nicht nach vier Wochen in die Lehre zurückkam, „dem Meister das accordirte Lehr=Geld, völlig [zu, E. B.] bezahlen“⁶⁷¹. Die Bindung an diese Bürgschaftsvereinbarung schien hier gleichfalls einen wesentlichen Gesichtspunkt des zünftigen Ehrbarkeitsglaubens zu berühren, denn für den Fall, daß ein Lehrling nach einer solchen Verabredung einen auf diese Verpflichtung verzichtenden Lehrmeister fand, hatte der neue Lehrherr eine Strafe an das Amt zu entrichten.⁶⁷²

Zum Lehrgeld ist insgesamt wenig in den Artikeln zu finden; gemeinhin handelte es sich ja hierbei um einen vom Lehrling zu entrichtenden Un-

667 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 22 von 1730.

668 So zahlte ein Lehrling z. B. bei den Tischlern „36 gr wovon die Armen 4 gr. zu geniessen haben“ (CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 13 von 1732) und bei den Zimmerleuten einen Reichstaler, 12 gr den Armen sowie noch einmal 12 gr für das Einschreiben (vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 15 von 1732). Ohne hier in numismatische Details des oldenburgischen Münzwesens einsteigen zu wollen, läßt sich mit Rekurs auf die Regierungszeit von Graf ANTON GÜNTER und die sich anschließende „Dänenzeit“ feststellen, daß innerhalb des oldenburgischen Währungsgebiets ein Reichstaler (Rthr) herkömmlicherweise 72 Grote (gr) aus machte und ein Grote wiederum aus fünf Schwaren bestand. Im Verhältnis zur den hier vermerkten Einschreibegebühren läßt sich für die Mitte des 18. Jahrhunderts feststellen, daß die Preise für z. B. ein Pfund Butter 7,3 gr, ein Pfund vom Ochsen 5,2 gr und dieselbe Menge Kaffee 22 gr betrug. Vgl. z. B. RÜTHNING, 1911, S. 522ff.; HINRICHS, KRÄMER, REINDERS, 1988, S. 366; vgl. auch die Anmerkungen und Literaturhinweise von BARNOWSKI-FECHT, 1999, Anhang „Oldenburger Münzen im 18. und 19. Jahrhundert.

669 So z. B. die Werkmeister der Küpker; vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 25 von 1732.

670 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 13 von 1732.

671 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 22 von 1732.

672 Ebd.

terhaltszuschuß, den der Meister dafür erhielt, daß er den Lehrburschen in sein Haus aufnahm und während der Lehrzeit verpflegte⁶⁷³. Beim stadtoldenburgischen Tischleramt ist von 20 Reichstalern die Rede, die der Lehrling zu zahlen hatte, wobei er während der Ausbildungszeit seine Kleidung „in Linnen und Wollen“⁶⁷⁴ selbst finanzierte. Die Hälfte dieses Betrages hatten hingegen jene Lehrlinge zu entrichten, die aus der „Blankenburgischen Stiftung“ – einem aus einem ehemaligen Dominikanerinnenkloster umgewandeltes Armen- und Waisenhaus⁶⁷⁵ – in das Tischleramt aufgenommen wurden. Dabei scheint diese Fürsorgeregelung eine Besonderheit der Tischleramtsprivilegien gewesen zu sein, da sie allein hier nachgewiesen werden konnte.

Sofern die jeweilige Lehrzeit in den Handwerksartikeln in Oldenburg ausdrücklich festgelegt wurde, variierte sie hauptsächlich als festgelegte Zeit zwischen zwei und vier Jahren; allerdings existierten auch andere Regelungen wie z. B. beim Glaseramt, bei dem das Erreichen des Ausbildungsziels die Lehrzeit bestimmte und auch bis zu fünf Jahre andauern konnte.⁶⁷⁶ Die Vereinbarungen waren hier zudem in einem zwischen Lehrjungen und Meister „schriftliche[n] Contracte [...]“⁶⁷⁷ zu fixieren, was in den sonstigen Artikeln nicht immer Erwähnung findet. In einigen Ämtern – so wiederum bei den Glasern oder auch Zimmerleuten – wurde eine mehrwöchige Probezeit zwischen dem Meister und Lehrling vereinbart, die sich neben dem Erkennen zur beruflichen Eignung zum einen an den Lehrling richten konnte – „und er Lust hat, bey demselben zu bleiben“⁶⁷⁸ – oder zum anderen in erster Linie dem Meister in dem Sinne diente, „ob er [der Lehrling, E. B.] tüchtig, das Handwerk zu lernen“⁶⁷⁹.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Lehrzeit dominierten in den Amtsprivilegien nun jene Bestimmungen, die weniger auf die fachliche Seite der Berufsausbildung bezogen waren, als vielmehr auf die „Verwendung der Arbeitskraft“⁶⁸⁰ sowie auf erzieherische Aspekte und Ideale abhoben bzw.

673 Vgl. STRATMANN, 1993, S. 201.

674 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 13 von 1732.

675 Vgl. SCHMIDT, 1997, S. 315.

676 Vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 24 von 1732, auch für die Bäcker war eine Lehrzeit von fünf Jahren bestimmt. Vgl. HOYER, 1925, S. 250.

677 Ebd.

678 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 15 von 1732.

679 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 24 von 1732.

680 STRATMANN, 1993, S. 201.

die Rechte und Pflichten von Meistern sowie Lehrlingen herausstellten. Im Hinblick auf den ersten Gesichtspunkt war nun – wiederum – mit Rekurs auf die Tischleramtslehrlinge festgehalten, daß ein „Meister oder Meisterinne ihre Lehr=Knaben zu allerhand Haus=Arbeit [...] wohl mit gebrauchen“⁶⁸¹ durfte – eine Bestimmung, die kennzeichnend für die Integration des Lehrlings in die familienwirtschaftliche Ökonomie des Meisterhaushalts war und die somit zeigt, daß die zünftige Lehrlingsausbildung in Oldenburg kaum auf die fachliche Seite beschränkt war.⁶⁸² Hierbei war der „Zunftgenosse“ zum einen dem vertrauten christlich-religiösen Ideal verpflichtet, zum anderen hatte er gleichfalls auf die sittliche Erziehung zu achten. So sollte er „in seinem Beruf GOtt⁶⁸³ für Augen haben, seinem Hause und Beruf wohl vorstehen, seines Handwerks treulich und fleißig wahrnehmen, allen Müßiggang und Verschwendung meiden, seine Kinder und Gesinde, und darunter auch die Lehr=Knaben zu der wahren Erkenntniß GOTTes mit gutem Exempel anführen, vornehmlich aber dahin sorgen, daß die Lehr=Knaben alles Fluchens, Gotteslästerns und ärgerlichen Wesens, so dann auch aller böser Gesellschaft, Spielens und zu Krug=gehens sich enthalten“⁶⁸⁴. In diesem Kontext mußte speziell auch der Lehrling seine Ausbildungszeit „in wahrer Gottesfurcht mit Beten, geistlichen Liedern und ehrbaren Verrichtungen“⁶⁸⁵ zubringen und sich insgesamt zum Gehorsam gegenüber seinem Lehrherren bzw. dessen Frau verpflichten sowie etwaige Sanktionen im Rahmen der zünftigen Erziehung ertragen: „Und da sichs [...] begeben sollte, daß ein Lehr=Knabe widersinnig und frevelhaft sich erweisen, auch deswegen von seinem Meister nach Amts=Manier gestraft würde, so soll er zu klagen darüber nicht befugt, vielweniger das Amt, dergleichen Klage anzunehmen berechtigt seyn“⁶⁸⁶. Während damit eher ein Hinweis darauf gegeben sein mag, daß ein Tischlerlehrling ein durchaus zunftübliches und hier nicht näher bestimmtes Strafmaß durch seinen Meister ohne weitere Ansprüche erdulden mußte⁶⁸⁷, wurde gleichfalls der Meister zur Sanktionierung angesichts eines strafenden Gottesbildes durch das Amt angehalten. Demnach

681 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 13 von 1732.

682 GRIEBINGER weist in diesem Zusammenhang dem Zunftlehrling die Position eines Halbsohnes zu, der zu [...] Gehorsam verpflichtet ist, ohne in den Genuß affektiver Familienbindungen zu gelangen. Vgl. GRIEBINGER, 1981, S. 60.

683 Die Schreibweise entspricht der Originalquelle.

684 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 13 von 1732.

685 Ebd.

686 Ebd.

687 Vgl. zu diesem Gesichtspunkt die Ausführungen von STRATMANN, 1993, S. 213ff..

sollte „ein jeder Meister sich redlicher und treumeinender Arbeit befleissen, ihre [...] Jungen gleichfals dazu anhalten, und an denselben die befundene Träg= und Faulheit ernstlich strafen, damit ihre aufrichtige Werke von Gott desto mehr mögen gesegnet und aller Fluch abgewandt werde“⁶⁸⁸. Für den Lehrling existierte indes eine rechtliche Eingriffsmöglichkeit zur offiziellen Klage beim Tischleramt, sofern ihm „unerträgliche Last zugemuthet oder wieder alle christliche Liebe und Amts=Gebühr tractiret“⁶⁸⁹ würde.

Es lassen sich nun relativ häufig – so in den Artikeln der Schneider, Zimmerleute, Küpker und Glaser – Bestimmungen nachweisen, die das Vorgehen beim Entlaufen des Lehrlings aus dem Meisterhaushalt bzw. der Werkstatt ordneten⁶⁹⁰. Während damit sowohl die Häufigkeit als auch der aktenkundige Nachweis Indizien dafür sein mögen⁶⁹¹, daß das Entlaufen ebenfalls einen Teil der historischen Realität der handwerklichen Berufserziehung in Oldenburg ausmachte, waren die Ämter teilweise bereits beim Einschreiben durch eine durch den Lehrling zu stellende Kautio oder durch einen Bürgen bestrebt (s. o.)⁶⁹², dem Entlaufen präventiv zu begegnen und sich so vor etwaigen Einbußen beim plötzlichen Verlust der jungen Arbeitskraft zu schützen. Für einen Zimmermanns- bzw. Küpkerlehrling konnte dieses Entlaufen den grundsätzlichen Ausschluß aus dem jeweiligen Handwerk bedeuten, da ihm „ohne Bewilligung des Meisters, von dem er weggegangen, nicht verstattet werden, bey einem andern Meister wieder anzutreten. Welcher Meister aber demselben, ohne Bewilligung des vorigen Meisters, von dem er weggegangen, Arbeit giebt, der soll 2 Rthlr. Strafe in die Amts=Lade geben“⁶⁹³. Weniger den Amtsausschluß des Lehrlings als vielmehr die Seite des Meisters betreffend, nahm sich hingegen die Regelung bei den Schneidermeistern aus.⁶⁹⁴ Nach dieser war es dem Lehrmeister nach erfolgtem Ausbildungsabbruch und einem Anrecht auf die Bürgerschaftsauszahlung (s. o.) zwar erlaubt, einen neuen Lehrling anzunehmen, er mußte jedoch

688 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 13 von 1732.

689 Ebd.

690 Vgl. z. B. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 15 von 1732, CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 22 von 1732, CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 24 von 1732, CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 25 von 1732.

691 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 108.

692 So hatten z. B. die Küpkerlehrlinge bei ihrer Einschreibung eine Kautio zu zahlen und die Zimmermannslehrlinge „wegen Untreu und Weglaufen Bürgen“ zu stellen. Vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 15 von 1732, CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 25 von 1732.

693 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 15 von 1732, sehr ähnlich auch CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 25 von 1732.

694 Vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 22 von 1732 (auch nachfolgend).

einen Reichstaler in die Amtslade zahlen. Im Rahmen der Amtsfürsorge ist hier außerdem mit Blick auf das Küberamt herauszustellen⁶⁹⁵, daß ein erkrankter Lehrbursche – bzw. sein Meister – persönliche Hilfe durch andere Lehrlinge oder Gesellen sowie eine finanzielle Leistung aus der „Armen=Büchse“, aus der ggf. auch die Kosten einer notwendigen Beerdigung bestritten wurden, erhalten konnte. Gleichwohl wurden dem Zunftgenossen diese Posten nicht ohne Gegenleistung zuteil. Sofern er gesunden sollte, hatte er die entstandenen Kosten „mit seiner Arbeit, so viel es möglich“ an das Amt zurückzahlen.

Die Beendigung der zünftigen Berufserziehung läßt sich im Rahmen der hier untersuchten Amtsartikel in erster Linie durch die Kriterien des Ablaufs der Lehrzeit bzw. Feststellung der „Tüchtigkeit“, Erteilung eines Lehrbriefs sowie der Zahlung einer Gebühr in die jeweilige Amtslade festmachen; auch das Ausschreiben aus dem Lehrlings- und das Einschreiben in das Gesellenbuch wird ausdrücklich hervorgehoben⁶⁹⁶. So heißt es beispielsweise in den Amtsartikeln der Tischler über die Los- bzw. Freisprechung, „welches für der Lade geschehen soll“⁶⁹⁷ und wobei derselbe Betrag wie beim Einschreiben zu entrichten war, daß „[s]o bald ein Lehr=Knabe seine Lehr=Jahre redlich ausgehalten, soll der Meister schuldig seyn, ihm (da er es suchet und begehret) einen Lehr=Brief unverweigerlich gegen Erlegung 1 Rthlr Amts=Gebühr gehöriger massen, zu verschaffen und ertheilen, würde er dann als Geselle bey seinem vorhin gehalten Meister ferner dienen wollen, stehet es ihme frey, wo nicht, soll er schuldig seyn, ein Jahr zu wandern, und mag von einem andern Meister nicht eher angenommen⁶⁹⁸.“ Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß die Beendigung der Lehrzeit nicht so sehr mit dem Nachweis der fachlichen Kenntnisse bzw. Fertigkeiten in Verbindung gebracht wurde, sondern daß es hier in erster Linie um die Ableistung der festgestellten Lehrjahre ging.⁶⁹⁹ Die jeweils gewählten Formulierungen weisen auf einen ähnliche Position in den unterschiedlichen Ämtern hin: So wird der

695 Vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 25 von 1732 (auch nachfolgend).

696 Z. B. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 15 von 1732.

697 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 13 von 1732. Vgl. dazu für einen früheren Zeitabschnitt für das Bäckeramt o. V.: 1362-1962. 600 Jahre Fachorganisation des Bäckerhandwerks in Oldenburg. Vom mittelalterlichen Bäcker-Amt bis zur neuzeitlichen Bäcker-Innung in Oldenburg. Oldenburg o. J., o. S. [Handwerkskammerarchiv Oldenburg, BIS, WIRT, BRA, A8, 0426].

698 Ebd.

699 BARNOWSKI-FECHT berichtet z. B. von einem Tischleramtsmeister SCHULTZ, der zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Ausschreibung seines Lehrlings verzögert hatte in ihn entgegen er Amtsartikel als Gesellen in Arbeit behalten hatte. Vgl. DIES., 1999, S. 109.

Lehrling z. B. bei den Zimmerleuten oder auch Maurern freigesprochen, sofern er „seine Lehr=Jahre, nach Handwerks Gebrauch, ausgehalten“⁷⁰⁰ habe bzw. er diese „ausgestanden [hat, E. B.], so daß er tüchtig erachtet wird“⁷⁰¹. In diesem Sinne knüpfte sich an dieser Stelle die Akzeptanz von „Tüchtigkeit“ an die Dauer der Lehrzeit; ein fachbezogener Nachweis vor dem Amt war nicht erforderlich.

Nach der Freisprechung des Lehrlings hatte dieser üblicherweise seine Wanderschaft zu absolvieren, bevor er in das Amt als Geselle unter den bekannten Voraussetzungen aufgenommen werden konnte. Die Befreiung von der Wanderschaft war häufig allerdings denen gestattet, die aufgrund ihrer Geburt als einheimische Meistersöhne galten und wegen einer Notlage in der Werkstatt nicht entbehrt werden konnten. Beiden – also Fremden wie auch Meistersöhnen – wurde beim „Verlangen des Amtes“ z. T. eine Verköstigung der Zunftgenossen abgefordert. Dabei war z. B. bei den Schneidern klar festgelegt, wie diese zu gestalten war, „nemlich 3. Gerichte, nebst Brodt, Butter und Käse, auch nothdürftigen Getränke an Bremer Bier“⁷⁰².

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, daß sich die zunfthandwerkliche Lehrlingserziehung in der Stadt Oldenburg vor dem Hintergrund eines berufsspezifischen Bezugshorizonts vollzog, der vorrangig an den familiären Kontext des Meisterhaushalts sowie das betriebliche Leben gekoppelt war. Die Vielgestaltigkeit bzw. die Ausdifferenziertheit der Regelungen, die sich vorwiegend auf die Aspekte der Aufnahmevoraussetzungen für eine zünftige Berufsausbildung, deren zeitliche sowie monetäre Ausgestaltung, Sonderregelungen bei einem Ausbildungsabbruch, berufserzieherische Fragen sowie den Ausbildungsabschluß bezogen, kann hier als besonderes Kennzeichen für die nach außen hin demonstrierte Eigenart der einzelnen Berufe bzw. Berufsgruppen sein.⁷⁰³ Die relative Nähe der einzelnen Bestimmungen untereinander deutet hierbei auf den Gesamtkontext der zünftigen Vorstellungswelt der Oldenburger Handwerksämter hin, die von einer offensichtlich tiefen Gottesfürchtigkeit – wie sie z. B. auch in der lan-

700 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 15 von 1732.

701 CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 32 von 1732.

702 Vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 22 von 1732.

703 Vgl. dazu z. B. auch die Ausführungen von GRIEBINGER, Andreas; REITH, Reinhold: Lehrlinge im deutschen Handwerk des ausgehenden 18. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für historische Forschung, 13. Jg. (1986), S. 149-199. Hier S. 151.

desherrlichen Verordnung aus dem Jahre 1721 zum Ausdruck kommt – bestimmt wurde.

Dabei konstituierten sich die spezifischen Oldenburger zünftigen Anschauungs- und Lebensweisen angesichts einer städtischen Standesgesellschaft, die – politisch unter dänischer Herrschaft stehend – u. a. die demographischen, sozialen sowie wirtschaftlichen Folgen eines verheerenden Stadtbrandes bewältigte. Obwohl im Rahmen dieser Phase ein für das u. a. städtische Handwerk protektionistisches und bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts gültiges Gewerbeprivileg die ökonomischen Bedingungen des produzierenden Gewerbes in Oldenburg mitbestimmte, mag beim Handwerk und Gewerbe die Sicherung der Nahrung in der Stadt ein wichtiges Thema gewesen sein. So suchte doch ein Großteil der hier Erwerbstätigen ihr Auskommen durch einen möglichen Nebenerwerb aufzubessern und auch speziell für das Zunft Handwerk scheint es sowohl allgemein Phasen der Knappheit als auch personengebundene Mittellosigkeit gegeben zu haben. So arbeiteten und lebten im sich wesentlich als Dienstleistungs- und Handwerkerstadt präsentierenden Oldenburg offensichtlich relativ viele Menschen, die den Bedarf der städtischen Bevölkerung zu decken suchten. Der Magistrat schien innerhalb der städtischen Ökonomie eine eher ausgleichende Funktion einzunehmen, da er zum einen die Rechte und den Status der Zünfte achtete und zum anderen – auch die Interessen der Konsumenten vor Augen habend – weniger pauschal als einzelfallbezogen agierte. Bei Fragen, die die Zulassung einzelner Bewerber betrafen, ließ er sich vom Kriterium der Ausbildungsqualität leiten.

In einer solchen Situation bewahrten die durch die Landesherrschaft konfirmierten Amtsartikel, die einen Bestandteil des sozialen Gedächtnisses der oldenburgischen Ämter in schriftlich fixierter Form bildeten, die zunft Handwerklichen Arbeits- und Lebensregeln auf. Im Kontext ihrer wirtschaftlichen und sozialen Regulationsfunktionen, wandten sie sich an die Meister, Gesellen und Lehrlinge. Gemäß der zünftigen Vorstellungen in der Stadt Oldenburg knüpfte sich die handwerkliche Lehrlingerziehung – entlang der hier herangezogenen Artikel – an die Voraussetzungen der ehrlichen und freien Geburt und an den Nachweis eines gebührenden Lebenswandels, für den teilweise – ebenso wie für das Lehrgeld – gebürgt werden mußte. Dabei war die Möglichkeit der vorrangig zwei- bis vierjährigen Ausbildung, die auf eine vollständige Integration in das Amt zielte, männlichen Lehrlingen vorbehalten. Im Zusammenhang mit dem Gedanken nach Sicherung der Nah-

rung innerhalb des begrenzten Oldenburger Wirtschaftsraums wurden Einheimischen Vorteile gegenüber Fremden Bewerbern zugestanden; gleichwohl leisteten sie offensichtlich alle für das sogenannte Einschreiben Gebühren, die z. T. für die sozialen Absicherung der Zunfmitglieder Verwendung fanden. Es ist zu vermuten, daß die Höhe des von den Lehrlingen zu entrichtenden Lehrgeldes in erster Linie individuellen Vereinbarungen entsprach; die für das Tischleramt eruierte Angabe von 20 Rthr mag hier eine erste Richtgröße darstellen. Mit dem Eintritt in die Lehre vollzog sich die Integration des Lehrlings in den patriarchalisch organisierten Meisterhaushalt. Über die Praxis der berufsfachlichen Unterweisung geben die Quellen kaum Auskunft – es sei denn der Begriff der „Tüchtigkeit“ wird als Merkmal dafür begriffen. Vor diesem Hintergrund mag die fachliche Qualifizierung – sofern sie als solche bewußt erfolgt ist – den individuellen Vorstellungen der Handwerksmeister entsprochen haben. Insgesamt dominieren in den Bestimmungen vielmehr diejenigen Regeln, die die Vorrechte der hausväterlichen sowie religiös bestimmten Autorität des Meisters gegenüber dem Lehrling zum Ausdruck brachten und die deutlich machten, daß das Lehrverhältnis sich in erster Linie im Rahmen des jeweiligen Handwerksberufs ebenso auf erzieherische wie auch für den Lehrherrn ökonomische Komponenten gründete. Diese Komponenten über die jeweilige Lehrzeit hin „auszuhalten“, versetzten den Lehrling dann in die Lage, seine Freisprechung, die Erteilung eines Lehrbriefes sowie – nach Erfüllung weiterer Voraussetzungen – die Aufnahme in das Amt als Geselle zu fordern.

3.4 Zur Formalisierung korporativer Berufserziehung sowie zur Herausbildung dualistischer Berufsausbildungsstrukturen in der Residenzstadt des Herzogtums Oldenburg bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861

3.4.1 Die Stadt Oldenburg als Herzogsresidenz: Aspekte des politischen, sozialen und geistigen Wandels

Im Jahre 1773 erhielten die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nach der vorangegangenen, annähernd einhundert Jahre andauernden dänischen Regierungszeit im Zuge eines dynastischen Existenz- und Interessenausgleichs ihre regionale Selbständigkeit. Die Gebiete wurden unter Fürstbischof FRIEDRICH AUGUST von Lübeck, dem späteren Herzog von Oldenburg aus der „jüngeren“ Linie des Hauses GOTTORP am 29. Dezember 1774 durch ein kaiserliches Patent von Joseph II. zum „Unmittelbaren Herzogtum des

Heiligen Römischen Reiches“ ernannt.⁷⁰⁴ Die Investitur des Herzogs mit dem Herzogtum Holstein-Oldenburg wurde dann im März 1777 vollzogen.⁷⁰⁵ Auf der Grundlage dieses Wechsels zur politischen Eigenständigkeit, die für das Land Oldenburg während der französischen Annektion zwischen 1810 und 1813 unterbrochen wurde⁷⁰⁶, konstituierte sich somit jene wesentliche Bedingung, nach der sich für den anstehenden Zeitraum der Industrialisierung eine regionale Spezifität – oder besser: eine gebietsweise Kontingenz – freisetzen bzw. herausbilden konnte. Denn wenn sich die damalige Form des Herzogtums einem im heutigen Sinne staatsrechtlichen Definitionsversuch zu entziehen vermag und innerhalb des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation eher den Teil eines „genossenschaftlichen Rechtsverband[s] auf historischer und religiöser Grundlage“ gebildet haben kann, so existieren doch unterschiedliche Hinweise auf genau jenes erinnernd-kulturelle Phänomen, das in den vorstehenden Ausführungen unter einem evolutionär ausgerichteten Theoriehorizont dargelegt wurde (vgl. dazu Kapitel 2.2). So spricht z. B. VIERHAUS mit Bezug auf die konstatierte oldenburgische Selbständigkeit davon, daß die „geschichtlich gewordenen Regionen, die weniger auf Stammes- und landschaftliche Eigentümlichkeiten als auf ihre politisch-administrative Organisation zurückgehen, [...] sich [...] als außerordentlich beständiges Strukturelement im öffentlichen Leben Deutschlands erwiesen“⁷⁰⁷

704 Die dynastischen Entwicklungen sind hier nicht im Detail aufzuführen. Festzuhalten bleibt, daß Dänemark bestrebt war, die GOTTORPISCHEN regionalen Besitzungen in Holstein, die über familiäre Bindungen mit der russischen Zarendynastie verbunden waren, in seinen Herrschaftsbereich zu überführen. In diesem Zusammenhang hatten bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts Überlegungen stattgefunden, das holsteinische Herzogtum der GOTTORPER mit den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auszutauschen. Mit dem russischen Bestreben nach Machtausdehnung bzw. der Schwächung Schwedens konnte dieses Ansinnen im Kopenhagener Vertrag von 1767 fixiert und 1773 umgesetzt werden. Danach verzichtete Großfürst PAUL von Rußland zugunsten Dänemarks auf seine GOTTORPISCHEN Herrschaftsrechte in Holstein und übernahm die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Am 13.07.1773 übertrug er dem Fürstbischof FRIEDRICH AUGUST von Lübeck als Mitglied der „jüngeren“ Linie des Hauses GOTTORP und in Folge dessen Nachkommen die beiden Gebiete. Vgl. dazu z. B. die längere Darstellung bei RÜTHNING, 1911, S. 173ff.; auch RUNDE, Christian Ludwig: Oldenburgische Chronik. Oldenburg 1862. S. 81ff.; SCHAER, ECKHARDT, 1987, S. 271ff.; der Sammelband von SCHMIDT, Heinrich (Hrsg.): Peter Friedrich Ludwig und das Großherzogtum Oldenburg. Oldenburg 1979. Hier insbesondere der Aufsatz von DERS.: Herzog Friedrich Ludwig von Oldenburg. Aus: SCHMIDT, 1979, S. 9-14; vgl. auch für vorstehend S. 11.

705 Vgl. SCHAER, ECKHARDT, 1987, S. 271.

706 Im Vorfeld dieser Ereignisse war Herzog PETER FRIEDRICH LUDWIG 1808 dem Rheinbund beigetreten. Vgl. dazu beispielhaft VIERHAUS, 1980, S. 64.

707 VIERHAUS, 1980, S. 61.

hätten. Und auch WEHLER merkt grundsätzlicher sowie unter einer modernisierungstheoretischen Perspektive an, daß sich im Zuge der Nationalstaatenbildung der „politisch-kulturelle Pluralismus der Deutschen“ als „ein Muster für die zählebige traditionale Resistenz“⁷⁰⁸ beobachten ließe.

Mit der aufgezeigten Eigenständigkeit waren für die Stadt und für die dort lebenden Menschen Änderungen verbunden: Während sich Oldenburg zur dänischen Regierungszeit als Statthalterresidenz bezeichnen ließe, vollzog sich mit der Einsetzung der GOTTORPER als Herzöge bzw. späteren Großherzöge und hier insbesondere mit Herzog PETER FRIEDRICH LUDWIG, der ab 1785 administrativer Landesherr wurde, ein sowohl architektonischer als auch politischer Ausbau der Stadt zur zentralen Herzogsresidenz.⁷⁰⁹ Dabei erfolgte die formelle Verlegung des GOTTORPISCHEN Amtssitzes von Eutin nach Oldenburg 1803⁷¹⁰. Das war das Jahr, in dem das Herzogtum im Rahmen des Reichsdeputationshauptschlusses die Ämter Cloppenburg und Vechta zuerkannt bekommen hatte und festgelegt wurde, daß Oldenburg den Elsflether Weserzoll nach Ablauf einer Zehnjahresfrist verlieren würde (s. dazu Kapitel 2.1.3).

Mit der Einrichtung der Residenz und deren – vorrangig ästhetischen bzw. repräsentativen – baulichen Ausgestaltung ging ein größerer Bevölkerungsanstieg in der Stadt einher.⁷¹¹ HINRICHS führt diesen auf die in dieser Zeit im

708 Vgl. WEHLER, 1987, S. 46.

709 Vgl. HINRICHS, Ernst: Oldenburg in der Zeit Herzog PETER FRIEDRICH LUDWIGS. Aus: STADT OLDENBURG, 1997. S. 481-622. Hier S. 481. Eine zeitgenössische Beschreibung aus dem Jahr 1819 liefert hier z. B. HASSEL: „Sie [die Stadt, E. B.] hat eine angenehme Lage an der Hunte, die sie durchströmt, ist mit alten Festungswerken umgeben, die jetzt in Promenaden verwandelt sind, und aus welchen 4 Thore führen, und wird in die Alt- und Neustadt, wovon erstere noch im Geschmacke des Mittelalters gebaut, und mit breiten, weitläufigen Westphälischen Gebäuden besetzt ist, letztere aber schönere und stattlichere Wohnhäuser und breite und gepflasterte Straßen besitzt, welche ihr ein freundliches offenes Ansehen geben, auch hat sie eine Vorstadt, den Stau, und ist von mehreren in das Kirchspiel gehörigen Weilern vor dem Haaren= und Heiligengeistthore umgeben. Sie enthält 2 lutherische Kirchen [...], 1 kath. Kirche, 1 ref. Betsaal, 1 Armenhaus, 1 Zucht= und Werk= und 1 Waisenhaus, und außer den öffentlichen Gebäuden 653 Privathäuser. [...] Das öffentliche Schloß steht ganz frei auf einem sehr geräumigen Platz, der mit Alleen umgeben ist [...].“ HASSEL, G: Neueste Kunde des Königreichs Hannover, des Herzogthums Braunschweig und des Herzogthums Oldenburg. Weimar 1819. S. 536f., zum städtischen Bild ab 1833 grundsätzlich auch REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 13ff..

710 Vgl. HINRICHS, 1997, S. 481.

711 S. hierzu auch die Anmerkungen von HINRICHS, 1997, S. 510. Eine Ausweisung der Bevölkerungsentwicklung zwischen 1816 und 1852, die nach städtischen Bereichen getrennt ist, findet sich auch bei REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 35ff.. Der Verfasser weist darauf

deutschen Raum allgemein vorliegenden Wachstumsraten, auf die Neube-gründung der Dynastie sowie letztlich auch auf das sich einfindende Resi-denz- und Regierungspersonal zurück.⁷¹² Zudem weist REINDERS-DÜSELDER für das Ende der 1850er Jahre daraufhin, daß mehr als 50 % der Einwohner von außerhalb zugewandert waren⁷¹³. Insbesondere nach 1830 kamen „[a]ls Folge des Mangels an Gelegenheit zur Erwerbung gewerblicher und kaufmännischer Kenntnisse [...] die vom Dorfe zuwandernden Menschen meistens als ungelernete Arbeitskräfte in die Stadt“⁷¹⁴, wobei sich während des gesamten 19. Jahrhundert das Verhältnis von zuwandernden Männern und Frauen in etwa die Waage hielt⁷¹⁵.

Demgemäß wuchs die Stadt über ihre Mauern hinaus und im Rahmen unter-schiedlicher Verwaltungsreformen wurde u. a. 1808 die Huntestraße und der mittlere Damm zur Stadt gelegt sowie die an den Toren entstandenen Vor-städte nach Einsetzung einer Stadtordnung im Jahre 1833 eingegliedert.⁷¹⁶ Mit dieser Ordnung wurden die Vorstädte mit der Stadt zur eigentlichen Stadtgemeinde verbunden, die amtlich die „engere Stadt“ genannt wurde.⁷¹⁷ Das Betreiben eines Gewerbes war dabei nach wie vor an das Bürgerrecht gebunden und erfolgte – unter rechtlicher Perspektive- vorerst allein in die-ser sogenannten engeren Stadt.⁷¹⁸ So hatte in Oldenburg vor 1811 ein Sys-tem der Gewereregulierung bestanden, das auf landesherrlich erteilten Privilegien und Konzessionen beruhte.⁷¹⁹ Es wurde zwischen zünftigem, un-zünftig konzessioniertem sowie unzüchtigem bzw. freiem Gewerbe unter-schieden. Während die Konzessionen in Form von Pachtkontrakten, Ge-

hin, daß 1816 neun von zehn Stadtbewohner innerhalb der ehemaligen städtischen Mau-ern wohnten, bis 1835 war dieser Teil auf 85 % gesunken und 1850 lebten hier nur noch drei von vier Stadtbewohnern. Dabei zeigte sich für bestimmte Bevölkerungsgruppen wie z. B. Hofbedienstete und Rentiers und Handwerker ein Trend, in die Vorstädte zu ziehen. Vgl. DERS., 1996, S. 36f.

712 Vgl. HINRICHS, 1997, S. 504.

713 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 42.

714 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 43.

715 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 44. Dies ist insofern als bedeutend herauszustellen, als sich hier nur eingeschränkt die Meinung bestätigen läßt, nach der Stadtwanderer jung, männlich, unverheiratet sowie unqualifiziert waren. Vgl. ebd.

716 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 21; zur Durchsetzung der 1833er Stadtordnung insbes. auch REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 70ff.

717 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 22. Das Stadtgebiet unterschied sich räumlich und auch durch seine Verfassung von der engeren Stadt. Vgl. ebd.

718 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 21f.

719 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 303f. (auch nachfolgend).

werbspatenten oder auch gegen eine bestimmte Rekognition⁷²⁰ vergeben wurde, erfolgte deren Erteilung weniger nach bestimmten Kriterien; sie wurden darum nachsuchenden Gewerbetreibenden, ohne daß dazu eine besondere Verpflichtung von seiten der Obrigkeit vorlag, eingeräumt. Dieses städtische Gewerbeprivileg gewährte dann – ebenso wie den Zünften – die Beschränkung der Konkurrenz in einem bestimmten Umkreis (städtische Bannmeile). Dieses Vorgehen wurde zur Zeit der französischen Annektion, in der u. a. die Behörden- und Verwaltungsstrukturen, die Wirtschaftsverfassung, die Justizorganisation und das Steuerwesen Veränderungen unterzogen waren, unterbrochen⁷²¹. In dieser Zeit war „jeder Einwohner einer Mairie [...] zugleich citoyen⁷²² und konnte ein beliebiges bürgerliches Gewerbe treiben, wenn er nur von der Behörde die Konzession erhielt und die darauf gelegte 'Patentsteuer' zahlte“⁷²² (s. u.). Nach der Rückkehr des Herzogs aus dem russischen Exil⁷²³ wurden diese Bestimmungen revidiert; jetzt waren die Bewohner von Stadt und Stadtgebiet zwar Gemeindegossen, das Bürgerrecht und die damit verknüpften Bestimmungen wurden mit Bezug auf die vorhergehende Bestimmung weiterhin allein den in der Stadt Ansässigen zugesprochen⁷²⁴, womit der Stadt-Land-Gegensatz weiterhin erhalten blieb. Die einzelnen Konzessionen wurden vielfach wieder hergestellt⁷²⁵. Das Recht zum Betreiben von (unzünftiger) „bürgerlicher Nahrung“ knüpfte sich als „gewerbliches Bürgerrecht“ an eine förmliche Aufnahme als Bürger durch den Stadtmagistrat, wobei der Antragsteller ein Bürgergeld zu entrichten hatte und nach Eintragung in das Bürgerbuch einen Bürgerbrief erhielt.⁷²⁶ Als 1855 eine neue Gemeindeordnung in Kraft trat, wurde die Be-

720 Während Rekognition gemeinhin die Prüfung einer Urkunde auf Echtheit bzw. Inhalt bezeichnet, ist hier eher ein Rekognitionszins gemeint, der die Anerkennung eines bestehenden Rechtsverhältnisses – in diesem Falle also u. a. das des Gewerbeprivilegs in der Stadt – demonstriert. Vgl. BAYER, WENDE, 1995, S. 414f.

721 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1993, S. 77.

722 KOHL, 1937, S. 96. Vgl. zum Bürgerrecht während der Regierungszeit von PETER FRIEDRICH LUDWIG auch HINRICHS, 1997, S. 517f.; 527ff.. Während der „Franzosenzeit“ zerfiel das Departement der Wesermündungen in vier Arrondissements. Das „alte“ Herzogtum bildete mit Ausnahme des Landes Würden eines davon. Die Arrondissements waren weiterhin in Kantone und diese wiederum in Mairien aufgeteilt. Vgl. PLEITNER, 1900, S. 174.

723 Konkret zu den politischen Vorkommnissen auch ISKJUL', S. N.: Rußland und die Oldenburger Krise 1810-1811. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 85. Jg. (1985), S. 89-110.

724 KOHL, 1937, S. 97.

725 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 303.

726 Vgl. KOHL, 1937, S. 97.

stimmung über das „gewerbliche Bürgerrecht“ übernommen; sie galt dann bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861. Zu ergänzen bleibt, daß mit der 1855er Ordnung, im Zuge derer der äußere Damm zur Stadt gelangte, Oldenburg als Stadt I. Klasse verwaltungstechnisch unmittelbar der Regierung untergeordnet wurde.⁷²⁷

Angesichts dessen ist nun ebenfalls zu erwähnen, daß die städtische Selbstverwaltung bzw. die Selbständigkeit der Stadt Oldenburg sich im Zuge der „neuen“ Zeit insgesamt änderte, da mit der Einrichtung des Territorialstaates die Stadt als korporative Gebietskörperschaft an politischer Selbstbestimmung verlor; somit gelangte ihre Verwaltung weitgehend unter Staatsaufsicht.⁷²⁸ Nach bisherigem Wissen tendierten die Einrichtungen der städtischen Selbstverwaltung Oldenburgs – hier sind insbesondere der Magistrat als städtisches Organ, der formell als Interessenvertretung der Stadt auftrat, und das Bürgerliche Collegium bzw. der Stadtrat zu nennen⁷²⁹ – zu Behörden der Landesherrschaft und handelten in vielen Fragen der Stadtverwaltung nach dem Ratschluß des Regenten und seiner Kanzlei- oder Kammerräte.⁷³⁰

727 Vgl. HAASE, Carl: Die oldenburgische Gemeindeordnung von 1855 und ihre Vorgeschichte. In: Oldenburgisches Schulblatt, 55. Jg. (1955), S. 1-45. Hier S. 28; auch SCHULZE, 1965, S. 22.

728 Vgl. HINRICHS, 1997, S. 516f.

729 Als ein aus neun resp. elf „ehrlichen“ Personen (zwei Bürgermeister, ein Syndikus, acht/sechs Ratsherren) bestehendes Organ hatte der Magistrat nach Maßgabe der geltenden staatlichen Gesetze, der städtischen Satzungen und der bestehenden Gewohnheiten die Gerichtsbarkeit einschließlich der örtlichen 'niederer Policey' auszuüben und die sonstigen Verwaltungsangelegenheiten der Stadt wahrzunehmen. Nach der Stadtordnung von 1833 war der Magistrat der alleinige Träger der örtlichen Obrigkeit. Er setzte sich jetzt aus einem Stadtdirektor, einem Stadtsyndikus, vier Ratsherren und einem Auditor zusammen. Bis 1833 war das Bürgerliche Collegium im Gegensatz zum Magistrat kein willensbildendes Organ der Stadt. Als nähere Interessenvertretung der verschiedenen Stände bildete es ein Gegengewicht zur städtischen Obrigkeit. Es war dem Magistrat zwar untergeordnet, allerdings verfügte es auch über bestimmte Kontrollrechte. Ihm gehörten die Werkmeister der Zünfte als Geschworene und sieben Älterleute an, die die übrigen Bürger der Stadt repräsentierten. Mit der neuen Stadtordnung wurde aus dem Bürgerlichen Collegium der aus den Bürgern gewählte Stadtrat. Vgl. KNOLLMANN, 1968, S. 28ff.; HINRICHS, 1997, S. 520ff.; für die Zeit nach 1833 REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 77ff.

730 Vgl. HINRICHS, 1997, S. 516. KNOLLMANN bestätigt die Position, wenn er schreibt, daß der Magistrat seine obrigkeitlichen Befugnisse [...] als eigene Rechte ausübte, wengleich sie letztlich doch als Ausfluss der landesherrlichen Staatsgewalt und Folge ausdrücklicher oder auch nur stillschweigender Bewilligung des Landesherrn angesehen wurden“. DERS., 1968, S. 28.

Es waren jetzt in erster Linie aufklärerische Ideen, die die obrigkeitlichen Projekte im Herzogtum in juristischen, wirtschaftlichen, kulturellen sowie sozialen Bereichen leiteten, womit der Eindruck eines „neuen Anfangs“ in Oldenburg vertieft worden sein mag⁷³¹. Während Herzog PETER FRIEDRICH LUDWIG als sogenannter spätaufgeklärter absolutistischer Herrscher nach Meinung von SCHMIDT dem Land die dauernde Gegenwart einer landesherrlichen Dynastie und damit dem allmählich aufkommenden bürgerlichen Landespatritismus das primäre Bezugszentrum stiftete⁷³², waren es offensichtlich die in der Nähe des Herzogs wirkenden Beamten⁷³³, die sich aufklärerisches Gedankengut zu eigen machten⁷³⁴. Sie trugen die Mitverantwortung dafür, daß die Ideen des 18. Jahrhunderts, die gerade im Rahmen der Spätaufklärung pädagogisch-moralisch und im weiteren philanthropisch bestimmt waren⁷³⁵, in bürgerlichen Zusammenschlüssen – zu deren Mitgliedern sie häufig zählten – erste Wirksamkeit am Ort entfalteten.⁷³⁶

Angesichts dieser Vorgänge charakterisiert KECK die Stadt Oldenburg in Anlehnung an HINRICHS als einen „Typus der höfischen Aufklärung“⁷³⁷, da die von der Regierung angestrebten Projekte unter Mithilfe der staatlichen Behörde des Konsistoriums grundsätzlich das ganze Land betrafen und wegen der Überschaubarkeit der Verhältnisse und des Fehlens bedeutender Gegenstimmen verhältnismäßig schnell zu Ergebnissen gelangten.⁷³⁸ In die-

731 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1991, S. 81.

732 Vgl. SCHMIDT, Heinrich: Bemerkungen über Herzog PETER FRIEDRICH LUDWIG und das regionale Geschichtsbewußtsein in Oldenburg. Aus: SCHMIDT, 1979. S. 259-270. Hier S. 260; vgl. auch DERS., 1998, S. 8.

733 Als wesentlich werden hier insbesondere Gerhard Anton VON HALEM, Esdras Heinrich MUTZENBECHER, Gerhard Anton GRAMBERG, Georg Christian OEDER sowie Leopold von STOLBERG genannt. Vgl. HINRICHS, 1991, S. 32. Weiterführend zu den Personen FRIEDL, Hans; GÜNTHER, Wolfgang; GÜNTHER-ARNDT, Hilke; SCHMIDT, Heinrich (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg 1992. VIERHAUS relativiert die vorstehende Aussage insofern, als er vermerkt, daß die „kleinen Gruppen von Gebildeten und Beamten [...] im Lande nur über den Herzog einen Einfluß geltend machen“ [konnten und demzufolge, E. B] [i]hr Wille zu Veränderungen [...] schon deshalb an enge Grenzen gebunden [blieb]. VIERHAUS, 1980, S. 67.

734 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1993, S. 81

735 Vgl. KECK, 1993, S. 5; weiterführend dazu z. B. die Ausführungen von BLANKERTZ, Herwig: Die Geschichte der Pädagogik. Wetzlar 1982. S. 28ff.

736 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1991, S. 81; s. hierzu auch die Ausführungen von HINRICHS, Ernst: „Briefe aus der Marsch“. Aus: DERS.; SAUL, Klaus; SCHMIDT, Heinrich (Hrsg.): Zwischen ständischer Gesellschaft und „Volksgemeinschaft“. Oldenburg S. 13-29. Hier S. 15.

737 KECK, 1991, S. 8 mit Bezug auf HINRICHS, 1991, S. 32.

738 Vgl. HINRICHS, 1991, S. 32.

sen aufklärerischen Kontext fielen z. B. Vorhaben, wie die zu Beginn der 1780er Jahre durchgeführte Vermessung und Kartierung des Landes⁷³⁹, die Einführung eines neuen Gesangbuchs in der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg um 1791⁷⁴⁰ sowie die 1779 für die „Landesunterthanen“ eingerichtete Witwen- und Waisenkasse⁷⁴¹. Dabei ist letztere ebenso wie die auf die Kirchspielselbsthilfe zielende Armenreform von 1787⁷⁴² in den Kanon jener Maßnahmen zu rechnen, die auf die Hebung des Gemeinwohls zielten; denn neben der Gesundheit⁷⁴³ zählte die Armut der Menschen zu den wesentlichen Themen der Zeit⁷⁴⁴. Dabei übernahm auch im Oldenburgischen die aufklärerische Armenpolitik die Erziehung der jungen Armen zur Industriosität⁷⁴⁵: So wurde 1793 im Zuge der Verbesserung der beiden in Oldenburg existierenden Stadt- bzw. Volksschulen ebenfalls eine auf Utilität abzielende Industrieschule ins Leben gerufen, in der im wesentlichen Mädchen Handarbeitsunterricht erhielten.⁷⁴⁶ Während das Haus, in der diese

739 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1993, S. 83.

740 Vgl. HINRICHS, 1997, S. 539; weiter auch REINDERS-DÜSELDER, 1993, S. 87ff..

741 RUNDE, 1862, S. 85; vgl. auch HINRICHS, 1993, S. 27; SCHAER, ECKHARDT, 1993, S. 277f.; HAASE, Carl; WIETEK, Gerd (Hrsg.): Festschrift der Landessparkasse zu Oldenburg. Oldenburg 1961. S. 67ff..

742 Vgl. HINRICHS, 1993, S. 27.

743 REINDERS-DÜSELDER berichtet hier z. B. von der Einführung von Schutzimpfungen, der Verbesserung der Ausbildung von Ärzten, Hebammen sowie der Einrichtung eines Medizinalkollegiums. Vgl. DERS., 1993, S. 84; weiterführend zum Thema Gesundheit in der Stadt Oldenburg für die Jahre 1830 und 1880 ebenfalls DERS., 1996, S. 54ff..

744 Vgl. HINRICHS, 1993, S. 27. Im Oldenburg des ausgehenden 18. Jahrhunderts wurden ca. drei bis vier Prozent der Menschen zu den Armen gerechnet. Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1993, S. 84.

745 Vgl. HINRICHS, 1993, S. 27. Dabei bleibt anzumerken, daß der Aufklärung insgesamt eine Affinität zur Erziehung zugerechnet wird: VIERHAUS hat diese an drei wesentlichen Gesichtspunkten deutlich gemacht. Danach bewirkt zum einen jede Erziehung in einem allgemeinen Sinn 'Aufklärung' über vorher Unbekanntes oder unverstanden Gebliebenes; sie macht Zusammenhänge sichtbar, beseitigt Vorurteile, Aberglauben und schafft klare Begriffe. Zum anderen hat die historische Aufklärung die Erziehung des Einzelnen wie der Menschheit als Emanzipation verstanden. Drittens ist die Tatsache zu nennen, daß die Aufklärung erstmals die Erziehung zur öffentlichen Diskussion, zum hauptsächlichlichen Mittel der Verbesserung der moralischen, sozialen und politischen Verhältnisse und zu einer der wichtigsten Aufgaben der Gesellschaft und des Staates erhoben hat. Vgl. VIERHAUS, Rudolf: Deutschland im 18. Jahrhundert. Göttingen 1987. S. 84.

746 Vgl. z. B. SCHULAMT DER STADT OLDENBURG (Hrsg.): Vom Schulwesen der Stadt Oldenburg in Vergangenheit und Gegenwart. Oldenburg 1928/29. S. 6; HINRICHS, 1997, S. 604; mit Bezug auf die Industrieschulen in Stadt und Land Oldenburg auch RASCHE, 1950, S. 8ff.; für die zeitgenössische Diskussion z. B. auch der Artikel o. V.: Fürsorge für die Industrieschulen. In: Evangelisches Kirchen- und Schulblatt für das Großherzogtum Oldenburg, 4. Jg. (1848), H. 3, S. 158-160. Allgemein waren Industrieschulen Teil der

Schule gemeinsam mit einer Stadtschule unterkam, das erste von der Stadt erworbene und eingerichtete Volksschulgebäude war⁷⁴⁷, ging mit Blick auf das aufklärerische Bestreben ebenfalls eine allgemeine Verbesserung des Schulwesens einher. Im Jahre 1792 wurde ein Landschulfonds eingerichtet und ein Jahr später ein Lehrerbildungsseminar gegründet⁷⁴⁸. Dabei bleibt im Hinblick auf das sich zunehmend ausdifferenzierende städtische Schulwesen unter einem berufspädagogisch interessierten Blickwinkel herauszustellen, daß 1836 im Zuge einer städtischen Schulreform eine Gewerbeschule eingerichtet wurde (s. u.)⁷⁴⁹.

Mit Bezug auf die konstatierte „höfische Aufklärung“ in Oldenburg ist nun weiterhin auszuführen, daß die Aufklärungsbewegung nicht nur Veränderungen über die Regierungsseite bewirkte, sondern auch weitere gesellschaftliche Wandlungen sowie die Institutionalisierung unterschiedlicher Einrichtungen herbeiführte. So vollzogen sich trotz der o. g. regional-kulturellen Differenzierungen zwischen 1770 und 1800 doch insofern spezifische Entwicklungen bzw. Annäherungen, als sich ein soziokulturell homogenes Publikum ausbildete, das durch Reisen, Lektüre, Korrespondenz und direkte, persönliche Kommunikation auf wesentliche Entwicklungen in und außerhalb Deutschlands reagierte⁷⁵⁰. Im Zuge dessen kam es ebenfalls in Oldenburg zur Gründung literarischer sowie geselliger, z. T. auch geheimer Zirkel,

bürgerlichen Bemühungen um die Institutionalisierung eines öffentlichen allgemeinbildenden Elementarschulwesens. Hier wurde versucht, schulisches Lernen und produktive Arbeit relativ systematisch miteinander zu verknüpfen. Dabei gehörte zur Industriosität als obersten Lern- und Erziehungsziel sowohl die Erlernung sachbezogener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als auch die Vermittlung arbeitsbezogener und arbeitsbejahender Einstellungen und Verhaltensweisen. Vgl. RANG, Adalbert: Industrieschule. Aus: SKIBA, Ernst-Günther; WULF, Christoph; WÜNSCHE, Konrad (Hrsg.): Erziehung im Jugendalter – Sekundarstufe I. Stuttgart, Dresden 1995. S. 451-454. Hier S. 451f..

747 Vgl. Schulamt der Stadt Oldenburg, 1928/29, S. 6.

748 Vgl. dazu STEINHOFF, Karl: Das Seminar in Oldenburg. Aus: STEINHOFF, Karl; PURNHAGEN, Wilhelm (Hrsg.): Geschichte der Oldenburgischen Lehrerbildung. Bd. 1. Oldenburg 1979. S. 10-194. Hier S. 35. Ein wesentlicher Anteil an Veränderungen im schulischen Bereich wird Esdras Heinrich MUTZENBECHER, der den Ideen BASEDOWS und den des Philantropismus anhing, zugeschrieben. Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1993, S. 84; weiterführend zu diesen Vorgängen z. B. STEINHOFF, 1979, S. 34ff.; HINRICHS, 1997, S. 545f.; zur Person MUTZENBECHERS mit weiterführenden Literaturhinweisen KLATTENHOFF, Klaus; SCHÄFER, Rolf: MUTZENBECHER, Esdras Heinrich. Aus: FRIEDL, GÜNTHER, GÜNTHER-ARNDT, 1992, S. 504-507.

749 Vgl. dazu HARMS, Christian: Kurze Darstellung der Entwicklung des Schulwesens der Stadt Oldenburg. Aus: MOMMSEN, Tycho (Hrsg.): Sechszehntes Programm der Vorschule und höheren Bürgerschule Oldenburg 1859. S. 1-58. Hier S 15.

750 Vgl. HINRICHS, 1997, S. 482.

wobei die Oldenburgische Literarische Gesellschaft von 1779 zu den bekannteren gezählt haben mag⁷⁵¹. Ihre Mitglieder rekrutierten sich – dies wurde bereits angedeutet – fast ausschließlich aus Akademikern, Offizieren und gebildeten Beamten der Residenzstadt.⁷⁵² Nach REINDERS-DÜSELDER waren die Prinzipien dieser Zusammenschlüsse, die sich in ihrer Gesamtheit und im weiteren als „bürgerliche Öffentlichkeit“ fassen ließe, in dem Sinne ähnlich gelagert, als der „aufklärerische Bildungsbegriff, der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und der Gemeinnützigkeit, die Beförderung der menschlichen 'Glückseligkeit', die Vervollkommnung des Menschen durch Bildung und die Hebung des 'Gemeinwohls' [...] zentrale Anliegen“ waren. Insgesamt – so zumindest das Urteil REINDERS-DÜSELDERS – waren die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts die Zeit der Vereinsgründungen in Oldenburg, wobei sich mit den Ereignissen der bürgerlichen Revolution, die 1849 zur Annahme des Staatsgrundgesetzes im Konstituierenden Landtag führten⁷⁵³, eine Politisierung der unterschiedlichen Vereinigungen vollzog. In deren weiteren Rahmen fielen dann auch die auf die Arbeiterbildungsbewegung zielenden Zusammenschlüsse.⁷⁵⁴

Mit den o. g. ideellen Entfaltungen und dem zunehmenden Kommunikationsbedarf ging eine wachsende Poesstätigkeit einher, die sich u. a. auf die Veröffentlichung von Wochenschriften bezog. Der o. g. Literarischen Gesellschaft bzw. den dort Aktiven wird hierbei ein wesentlicher Einfluß zugerechnet⁷⁵⁵. Mit Bezug auf die genannten aufklärerisch motivierten Vorgänge sind denn auch in den seit 1787 erschienen „Blättern vermischten Inhalts“⁷⁵⁶

751 Näheres zur Oldenburgischen Literarischen Gesellschaft z. B. SCHIECKEL, Harald: Die Mitglieder der „Oldenburgischen Literarischen Gesellschaft von 1779“ seit ihrer Gründung. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 78/79. Jg. (1978/79), S. 1-17; SCHESCHKEWITZ, Ulrich: 200 Jahre Literarische Gesellschaft zu Oldenburg. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 81. Jg. (1981), S. 53-58.

752 Vgl. SCHIECKEL, 1978/79, S. 3.

753 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 95ff.; weiterführend dazu WEGMANN-FETSCH, Monika: Die Revolution von 1848 im Großherzogtum Oldenburg. Oldenburg 1974; ECKHARDT, Albrecht: Von der bürgerlichen Revolution zur nationalsozialistischen Machtübernahme 1996. Hier insbes. S. 10-31.

754 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 88 (auch nachfolgend). PARISIUS weist in seiner Dissertationsschrift zur Arbeiterbewegung im Herzogtum Oldenburg von 1840 bis 1890 darauf hin, daß der 1845 gegründete Volksbildungsverein in seinen Statuten u. a. die Aufgabe stellte, Fortbildungsschulen für die aus der Volksschule entlassenen Jugend einzurichten. Vgl. PARISIUS, Bernhard: Vom Groll der „kleinen Leute“ zum Programm der kleinen Schritte. Oldenburg 1985. S. 25.

755 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1993, S. 83.

756 Vgl. ebd. (auch weiterführend).

zwei auf einander bezogene Beiträge gedruckt, die sich konkret dem Handwerk in der Stadt zuwenden. Dabei schildert der erste Beitrag mit dem Titel „Von den Mitteln zur Verhütung der Armuth“⁷⁵⁷ einerseits eine problematische Situation des „Handwerksstandes“⁷⁵⁸ – aus diesem kämen „unstreitig die meisten Armen zur Versorgung des Publicum's“⁷⁵⁹ –; andererseits werden hier Überlegungen zur Beseitigung des wahrgenommenen Übelstandes angestellt. Während vorstehend eine durchaus negative Kritik an den Verhältnissen im Handwerk deutlich hervortritt – so ist dort von „Üppigkeit“ und „Faulheit“ die Rede –, bezieht der „[v]on einem Handwerker“ verfaßte zweite Artikel Position für den eigenen Stand.⁷⁵⁹ Die Dokumente sind hier nun nicht im Detail zu analysieren.⁷⁶⁰ Hinsichtlich des (berufs-)erzieherischen Aspekts bleibt jedoch festzuhalten, daß der erste Beitrag neben einer Kritik an den Kosten sowie der Auswahl der Bewerber bei den Amtsaufnahmepraktiken der Erziehung ein Vermögen bei der Behebung des empfundenen Mißstandes zurechnet: „Ist nun ein Handwerker faul, so kann die Landespolicey freylich nichts anderes thun, als ihn warnen, daß er, wenn er in Armuth gerathen sey, bey harter Kost werde arbeiten müssen; doch kann sie auch den Schul- und Religionslehrern aufgeben, daß sie sich möglichst anlegen seyn lassen, die Arbeitssamkeit zu empfehlen, und ihre Untergebenen von Jugend an daran zu gewöhnen. Was die Üppigkeit betrifft, so kann Religions- und Schulunterricht ebenfalls zu Verminderung derselben vieles beytragen.“⁷⁶¹ Der Verfasser des zweiten Artikels, der relativierend entgegnet, daß „unter der Armenväter Aufsicht 180 bis 200 Armen [...] nur 25 bis 30“⁷⁶² Personen aus einem Handwerk stammten, erkennt durchaus die Nützlichkeit des Unterrichts an: „[w]as Schul- und Religionslehrer empfehlen, wird leider zu bald von vielen vergessen. Wäre das nicht, so wären weit weniger unglückliche Menschen in der Welt“⁷⁶³. Jedoch weist er die gefor-

757 Art. Von den Mitteln zur Verhütung der Armuth. In: Blätter vermischten Inhalts, 4. Bd. Jg. (1791), H. 3, Nr. 2, S. 221-227. Der Artikel ist mit „R.“ unterschrieben.

758 Art. Von den Mitteln zur Verhütung der Armuth, 1791, S. 222.

759 Vgl. Art. Beleuchtung des 2ten Aufsatzes im 3ten Hefte des 4ten Bandes, der Blätter vermischten Inhalts, von den Mitteln zur Verhütung der Armuth. (Von einem Handwerker.). In: Blätter vermischten Inhalts, 5. Jg. (1792), H. 1, S. 39-47. Der Artikel ist mit „P.“ unterschrieben.

760 Vgl. dazu die Ausführungen von BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 143ff..

761 Blätter vermischten Inhalts, 1791, S. 223f.. Vgl. hierzu die Ausführungen von STRATMANN, 1993, S. 133ff..

762 Blätter vermischten Inhalts, 1792, S. 40.

763 Blätter vermischten Inhalts, 1792, S. 43f. (auch nachfolgend).

derte Gleichstellung zwischen einheimischen Meistersöhnen sowie fremden Gesellen zurück, da „die Geburt [...] ja in jedem Stande ihre Vorzüge“ habe und mit diesem Vorgehen auch eine Kostenersparnis einherginge.

An dieser Stelle geraten angesichts der seit der Begründung des Herzogtums vorstehend skizzierten Wandlungen die gewerblichen Strukturen, speziell die des Zunfthandwerks als berufserzieherische Instanz in den Blick. Denn u. a. die Zunahme der städtischen Bevölkerung, die sukzessive Erweiterung der Stadt und auch die Einsetzung der GOTTORPISCHEN Landesregierung mit dem weiteren Ausbau Oldenburgs zur herzoglichen Residenz bezeichnen Veränderungen, die sowohl auf das Handwerk und Gewerbe der Stadt einwirkten und so die Lebens- und Arbeitswelt der hier Beschäftigten – in diesem Rahmen eben auch die der zünftigen Handwerkslehrlinge – beeinflussen haben mögen. Vor diesem Hintergrund soll sich nachfolgend der Erwerbs- bzw. speziell der Gewerbestruktur Oldenburgs, in der das Zunfthandwerk sowie die hier organisierte Berufserziehung eingebettet war, zugewandt werden (Kapitel 3.4.2). Im Hinblick auf den berufspädagogischen Kontext der vorliegenden Arbeit soll diese kurz und vorrangig unter quantitativer Perspektive skizziert werden. Dabei sollen gleichfalls über den Zunftkontext hinausgehende und auf Berufserziehung abzielende Angaben berücksichtigt werden. Im Anschluß daran kann sich dann der in den Ämtern organisierten Lehrlingsausbildung über den weiteren Rahmen des Oldenburger Zunfthandwerks genähert werden (Kapitel 3.4.3).

3.4.2 *Aspekte zur stadtoldenburgischen Erwerbsstruktur sowie Hinweise zur Berufsausdifferenzierung und Lehrlingserziehung im handwerklich-gewerblichen Bereich*

Wird sich der Erwerbsstruktur Oldenburgs zugewandt, so liefert HASSEL mit seinen 1819 veröffentlichten regionalen Betrachtungen über die Stadt einen Hinweis darauf, daß sich die Verhältnisse nach der Begründung des Hauses Holstein GOTTORP im Vergleich zur ehemals „dänischen Zeit“ spürbar verändert hatten. So schreibt der Autor, daß die städtischen Einwohner Oldenburgs sich „von den Ausflüssen des Hofes und der Collegien, von der Landwirtschaft, von ihren Handwerken“ sowie „einigen Manufacturgewerben“⁷⁶⁴ ernährten. Hatte HINRICHS die Stadt Oldenburg für das 18. Jahrhundert als u. a. „bürgerlich“ gekennzeichnet⁷⁶⁵, so fand die soziale und berufliche Zu-

764 HASSEL, 1819, S. 537.

765 Vgl. HINRICHS, 1997, S. 511.

sammensetzung der städtischen Bevölkerung ihr Profil jetzt offensichtlich darin, daß sie zunehmend den Eigenarten des Residenzcharakters der Stadt entsprach⁷⁶⁶. SCHULZE weist denn auch darauf hin, daß „[d]ie Konzentration zahlreicher Landesbehörden, die seit 1830 recht ansehnliche Hofverwaltung und nicht zuletzt die [...] Garnison [...] ihr [der Stadt Oldenburg, E. B.] das Gepräge einer Verwaltungs- und Beamtenstadt“⁷⁶⁷ gab. Dabei mag der Eindruck durch die Rentiers und Pensionäre, die seit der Jahrhundertmitte zahlreicher ihren Wohnsitz in Oldenburg nahmen, verstärkt worden sein.⁷⁶⁸

HASSELS zeitgenössische Beobachtungen lassen sich auf der Grundlage neuerer Forschungsergebnisse zumindest insoweit bestätigen, als die meisten Personen in der Stadt einerseits ihren Lebensunterhalt im „öffentlichen Dienst“, beim Militär, mit freien Berufen, im privaten Dienstleistungsbereich verdienten bzw. zur Gruppe der Rentiers und Pensionäre zählten oder andererseits in der Wirtschaft – also in der Industrie, im Handwerk, Handel und Verkehr – tätig waren⁷⁶⁹; nur ca. 2 % arbeiteten hingegen in der Landwirtschaft. Mit Bezug auf die engere Stadt wird für das Jahr 1830 davon ausgegangen, daß die Angehörigen der öffentlichen und privaten Dienste, die Militärs sowie die Personen, die einem freien Beruf nachgingen 37,7 % der Erwerbstätigen ausmachten und 7,8 % Rentiers und Pensionäre waren. Die erwerbsstrukturellen Verteilungen in der Wirtschaft, welche sich hauptsächlich auf die engere Stadt konzentrierten, bildeten sich demgegenüber folgendermaßen ab: Von den hier Beschäftigten waren 2 % in der Schifffahrt tätig, 15,2 % arbeiteten im Handel, 4 % stellten die Fabrikarbeiter und 30 % übten ein Handwerk in Oldenburg aus. Während sich diese Verhältnisse bis 1861 offensichtlich kaum wesentlich verschoben, bleibt noch auf die Gruppe der Armen, Kranken und Gefangenen in der Stadt zu verweisen: Im Jahr 1830 betrug ihr Anteil 1,2 %.

Mit dem Anbruch der „neuen Zeit“ vollzogen sich für das Land Oldenburg verkehrs-technische, insbesondere auf den Seeweg und den Straßenausbau bezogene Veränderungen, die in erster Linie landesherrlich initiiert waren.⁷⁷⁰

766 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 46.

767 SCHULZE, 1965, S. 34.

768 Ebd.

769 Mit Bezug auf REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 46 und SCHULZE, 1965, S. 34 (auch nachfolgend).

770 Vgl. zur Entwicklung des Verkehrs im Lande Oldenburg z. B. LAMPE, Klaus: Wirtschaft und Verkehr im Landesteil Oldenburg 1800 bis 1945. Aus: ECKHARDT, SCHMITT, 1993. S. 709-762. Hier S. 710ff. und 726ff.; insbes. aber auch SCHULZE, 1965, S. 44ff..

Das Ausmaß der Fernhandelsunternehmen in der Stadt war u. a. aufgrund der politischen Gegebenheiten vergleichsweise klein.⁷⁷¹ HINRICHS weist für das Jahr 1816 drei Kolonialwaren-, drei Eisen-, zwei Holzhandlungen und eine Weinhandlung als Großhandelsunternehmen in Oldenburg aus⁷⁷², wobei über den Handel auch die Produktion anderer, z. B. handwerklicher Unternehmen organisiert wurde. Dabei bleibt für die Stadt zu ergänzen, daß zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Großteil der Waren von Handwerkern veräußert wurde und sich erst im Laufe der Zeit eine Umorientierung zum Handel – mit einer deutlichen Phase der Konkurrenz zwischen beiden Bereichen – vollzog.⁷⁷³

In diesem Zusammenhang berichtet u. a. REINDERS-DÜSELDER für die 1850er Jahre von einem Vorgang, nach dem die Handwerksinnungen, die sich anläßlich der unter Großherzog PAUL FRIEDRICH AUGUST neuen Handwerksverfassung von 1830 konstituiert hatten (s. u.), den Planungen eines ansässigen Möbelhändlers, Tischler in der Produktion zu beschäftigen, nicht entsprechen wollten.⁷⁷⁴ Sie konnten durchsetzen, daß die spezialisierte Möbelhandlung ihre – gewissermaßen verlagsmäßig organisierte – Großproduktion nicht in eine Eigenproduktion überführen konnte. Während dies unter berufspädagogischer Perspektive insoweit von Interesse ist, als es hier dem Handwerk gelang, im Zuge der Herausbildung industrieller Produktion einer Trennung von Beruf und Betrieb im Handwerk in diesem Fall entgegenzuwirken, weist diese Auseinandersetzung noch auf etwas anderes hin. BARNOWSKI-FECHT hat im Hinblick auf die aufkommende industrielle Fertigung in Oldenburg zeigen können, daß es vor dem Hintergrund bestehender gewerbegesetzlicher Regelungen in der Stadt notwendig wurde, sich mit den Folgen, die aus der entstehenden Differenz zwischen industrieller und handwerklicher Fertigung erwachsen, auseinanderzusetzen und diese auch obrigkeitsstaatlich festzuschreiben. Dies geschah dann auch 1847 mit den neuen Bestimmungen zur Handwerksordnung⁷⁷⁵. Denn mit dem Aufkommen indu-

771 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 80.

772 Vgl. HINRICHS, 1997, S. 554.

773 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 110f. Mit der Einsetzung der Handwerkerverordnung von 1830 war es den Handwerkern untersagt, eine Wirtschaft oder einen Kramladen ohne Erlaubnis der Obrigkeit zu führen. Allerdings wurde diese Erlaubnis wohl in den meisten Fällen erteilt. Vgl. ebd.

774 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 131 (auch nachfolgend), zu diesen Vorgängen auch BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 486ff.; SCHULZE, 1965, S. 193f.

775 Vgl. REGIERUNGSBEKANNTMACHUNG, BETREFFEND ERLÄUTERUNGEN UND NEUE BESTIMMUNGEN ZUR HANDWERKS-ORDNUNG VOM 28. JANUAR 1830, 18.11.1847. In: Geset-

strieller Betriebsformen kamen u. a. Fragen auf, die die Abgrenzung der Arbeitsgebiete zwischen Handwerk und Industrie betrafen und die die arbeitsrechtlichen (bzw. bisher gültigen) Bestimmungen derjenigen berührte, die nun – wie z. B. Handwerksgelesen oder Jugendliche – lohnabhängig in der industriellen Fertigung tätig wurden. So war es hier ja möglich, sich außerhalb der beschränkenden Bestimmungen der Handwerksordnung selbständig zu machen und so zusätzlich zur handwerklichen Produktion Waren zu verfertigen.

Mit Sicht auf die industrielle Fertigung in Oldenburg hat SCHULZE anlässlich einer durch die französische Verwaltung durchgeführten Erhebung aus dem Jahre 1812 vorerst herausstellen können, daß eine „Produktion ohne Bestellung für den Markt [...] von verschiedenen Handwerkern geübt wurde“⁷⁷⁶. Annähernd 50 ungelernete Personen beschäftigten Goldschmiede, Hutmacher, Weißgerber, Färber, Buchdrucker, Sattler und Leinweber. Ähnlich viele Erwerbstätige verdienten parallel dazu in den „frühen“ Fabriken bzw. Manufakturen der Stadt ihren Lebensunterhalt. Dazu zählten zwei Zuckerfabriken, je eine Seifen- sowie Essigfabrik, eine Ölmühle, eine Nadelmacherwerkstatt, vier Tabakfabriken, zwei Destillateure und die ansässigen Betriebe der Branntweinbrenner und Bierbrauer. Für den vorstehenden Kontext ist dabei wesentlich, daß die letztgenannten Berufe keine Lehrberufe waren und in diesen Bereichen angelernte Kräfte beschäftigt werden konnten⁷⁷⁷.

In den Folgejahren weiteten sich die industriellen Tätigkeiten aus: „In den beiden Jahrzehnten zwischen 1830 und 1850 ließen sich in der Stadt [...] jeweils fünf Industriebetriebe nieder“ und in den von vier auf sechs angestiegenen Fertigungsstätten der Tabakproduktion wurden 1855 z. B. bereits 117 Arbeiter beschäftigt⁷⁷⁸. Überhaupt schien sich in dieser Phase das wirtschaftliche Klima in der Stadt bzw. dem Land geändert zu haben. So betei-

zesblatt für das Herzogthum Oldenburg. 11. Bd. Oldenburg 1849. S. 471ff.; zu den Veränderungen s. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 466ff.

776 SCHULZE, 1965, S. 182 (vgl. auch nachfolgend).

777 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 123.

778 Vgl. REINDER-DÜSELDER, 1996, S. 127. Für den überlokalen Markt produzierte 1855 außerdem: 1 Getreidemühle/ 3 (Arbeiter), 1 Gasanstalt/ 9, 1 Ölmühle/ ?, 2 Kalkbrennereien/ ?, 1 Zementfabrik/ 2, Lohmühle/ ?, 2 Sägemühlen/ ?, 1 Windmühle/ ?, 3 Lederfabriken/ 19, 2 Seifen- und Lichterfabriken/ 24, 2 Spiegelfabriken/ 17, 2 Steingutfabriken/ 18, 1 Eisenießerei/ 90, 1 Fabrik f. math. Instrumente/ 6, 1 Watten- u. Dochtfabrik/ 8, 1 Manufaktur gewalkter Wollstoffe/ 5, 1 Walkmühle/ ?, 6 Handschuhfabriken/ 13, 1 Bürstenfabrik/ 4, 1 Spielkartenfabrik/ 5, 3 Buchdruckereien/ 33, 3 lithograf. Anstalten/ 10, 1 Branntweinbrennerei mit Essigfabrik/ ?, 1 Schiffsbauanstalt/ 40. Vgl. ebd.

ligte sich Oldenburg 1828 am Mitteldeutschen Handelsverein, 1836 trat es dem Hannoversch-Braunschweigischen Steuerverein und 1854 dem Deutschen Zollverein bei⁷⁷⁹. Es wurde deutlich, daß die hannoverschen Grenzen den wirtschaftlichen Wandel Oldenburgs in der Art beeinflußt hatten, „als der bis dahin geltende geringe oldenburgische Zoll fremden Unternehmen offenen Zutritt gewährte, während den eigenen der Export in die Nachbarländer erschwert war“. Gleichwohl bleibt innerhalb dieses Zusammenhangs ebenfalls anzumerken, daß sich die Industrie in Oldenburg nicht zur ortsbeherrschenden Intensität ausweitete.⁷⁸⁰ So urteilt SCHULZE, daß die „relativ schwache Industrialisierung [...] durch mehr als ein Jahrhundert [...] als Charakteristikum der Stadt [erscheint]“⁷⁸¹.

Mit der Hinwendung zum gewerblich-handwerklichen Bereich der engeren Stadt läßt sich nun feststellen, daß die berufliche Ausdifferenzierung zwischen 1780 und 1831 im Vergleich zum Jahr 1744 zum einen angestiegen war und zum anderen nun zunehmend den Charakter Oldenburgs als Residenz spiegelte.⁷⁸² Eine Übersicht über die gewerblich-handwerkliche Berufsstruktur mag hierzu die nachstehende Aufstellung vermitteln:

779 Vgl. SCHAER, ECKHARDT, 1987, S. 315 und REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 126 (auch nachfolgend).

780 REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 128.

781 SCHULZE, 1965, S. 181. Es ist hier zu ergänzen, daß die Industrialisierung in Osternburg, das in der unmittelbaren Nachbarschaft Oldenburgs lag, ein stärkeres Bevölkerungswachstum sowie eine größere Urbanisierung stimulierte als in der Residenzstadt selbst. Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 38.

782 Die Daten für Jahre 1780, 1807 sowie 1831 sollen in erster Linie den Zweck eines Überblicks vermitteln. Auf einen direkten Vergleich der einzelnen Positionen wurde wietestgehend verzichtet, da für die Jahre 1780 sowie 1808 wahrscheinlich unterschiedliche Erhebungsmodi vorlagen. So werden z. B. im Jahre 1807 keine Branntweinbrenner sowie medizinischen Berufe für die Stadt Oldenburg ausgewiesen und sich so auf den handwerklichen Bereich beschränkt. Vgl. Oldenburgischer Kalender für das Jahr 1783, S. 116ff.; Oldenburgischen Kalender für das Jahr 1808. S. 105f.; für die Angaben des Jahres 1831 REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 114f.

Tab. 3 *Berufsausdifferenzierung im handwerklich-gewerblichen Sektor in Oldenburg für die Jahre 1780, 1807, 1831*

Berufs- bezeichnung	1780 783	1807 784	1831 785	Berufs- bezeichnung	1780	1807	1831
Bäcker	21	21	25**	Lohgerber	-	-	3
Barbier, Friseur	4	6	7*/ 1	Maler	1	6	17
Bild-, Steinhauer	-	2	1	Maurer	4	6	8
Blau-, Schönfärber	-	2	1	Messerschmied	2	1	3
Blechschläger	2	-	7	Müller	4	-	1*
Bleicher	-	-	2	Musikanten	3		4*
Blumenmacher	-	-	1*	Musikinstru- mentenmacher	-	-	3**
Bötcher, Faßbinder	3	6	7	Nadelmacher	-	1	2
Branntw.-brenner	30	-	11*	Nagelschmied	2	1	2
Brauer	14	-	10*	Orgelbauer	1	-	-
Buchbinder	2	4	6	Perücken- macher, Friseur	7***	-	-
Buchdrucker	-	-	2	Posamentierer	-	1	-
Büchenschmied	-	1	2	Putzmacherinnen	-	-	6
Bürstenbinder	-	-	3	Rademacher	-	2	4
Chirurg. Instru- mentenmacher	-	-	1**	Rechnungs- steller	-	-	6*

783 Vgl. Oldenburgischer Kalender für das Jahr 1783, S. 116ff. In der Übersicht erscheinen allein die Berufe des gewerblich-handwerklichen Bereichs. Zudem waren in Oldenburg 1780 3 Apotheker ansässig, 2 Hebammen sowie 1 Bader. Für den primären, industriellen und Handelsbereich werden außerdem 2 Fischer, 1 Fabricant (Strumpfweber), 2 Holzhändler, 14 Korn-Getreide-Malzhändler, 2 Kormäckler, 18 Materialisten sowie 3 Weinhändler ausgewiesen. Vgl. ebd.

784 Vgl. Oldenburgischer Kalender für das Jahr 1808. S. 105f.

785 Die Angaben für das Handwerk entstammen den Ausführungen von REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 114ff. Die mit * gekennzeichneten Daten wurden dem Erwerbsspiegel für das Jahr 1831 von SCHULZE entnommen. Diese Angaben weisen über das Handwerk hinausgehende gewerbliche Berufe aus. Die mit ** markierten Daten entstammen ebenfalls den Angaben von SCHULZE, da hier eine weitere Berufsdifferenzierung vorlag: Die Bäcker differenzieren sich demgemäß in Bäcker sowie Kuchenbäcker u. a., die Instrumentenmacher sind hier in Musik- sowie chirurg. Instrumentenmacher unterteilt. *** Es ist anzunehmen, daß die Angabe die Gesamtheit von Schustern und Schuhflickern bezeichnet. Die Abkürzung „k. A.“ entspricht „keine Angabe“ in den Sekundärquellen.

Drechsler	6	7	5
Färber	2	-	4
Fuhrleute i. d. Stadt	4	-	8*
Gärtner	2	-	.*
Gelbgießer	1	-	2
Glaser	5	-	6
Gold-, Silberarbeter, Juwelier	7	5	10
Graveur	-	-	1
Grobschmiede	5	-	8*
Grütz-, Graupenmacher	1	-	k. A.
Gürtler	-	1	.*
Hutmacher	1	4	4
Kalkbrenner	-	-	1*
Konditor, Kuchen-, Konfektbäcker	1	2	3**
Kammacher	-	1	1
Kleinschmiede	7	-	k. A.
Klempner	-	4	-
Knopfmacher	5	2	6
Koch, Köchinnen	1/2		5*
Korbmacher	-	3	4
Kupferschmiede	4	5	6
Kürschner	1	-	2
Lackierer	-	-	1
Leinweber	8	9	4*
Lichterzieher	-	-	3

Sattler, Riemer	5	7	14
Schiffer	6	-	9*
Schirmmacher	-	-	1
Schlächter	25	16	17
Schlosser	-	-	11
Schmiede	-	12	8
Schneider, Schneiderinnen	30	31	46/27*
Schreiber	-	-	9*
Schornsteinfeger	2	1	1
Schuhflicker	12	-	-
Schuster	28	31	69***
Siebmacher	-	1	k. A.
Steinmetz, -setzer	1	-	1
Stiefelputzer	-	-	4*
Stuhlmacher	-	1	1
Tabakspinner	3		k. A.
Tapezierer	-	1	3
Tischler	12	15	25
Uhrmacher	3	4	7
Wäscherinnen	-	-	17*
Weißgerber, Handschuhmacher	9/1	4	3*/3
Wollkämmer	4	-	k. A.
Zimmermeister	4	3	3
Zinngießer	-	4	4

Obgleich 1780 durch die relativ niedrigen Zollbarrieren nicht am Ort produzierte manufaktoriell hergestellte Erzeugnisse gehandelt werden konnten, war eine Konkurrenz zwischen Handwerk und Manufaktur in Oldenburg selbst offensichtlich nicht vorhanden⁷⁸⁶ – das Handwerk stellte auch noch um 1800 „nach wie vor die dominierende gewerbliche Kraft“⁷⁸⁷. Dabei waren es um 1780 einerseits vorrangig die zünftig organisierten Handwerksberufe – also Bäcker, Schneider, Schuster, Tischler, Schlachter, Leinweber und Weißgerber –, die am häufigsten vertreten waren, andererseits zählten auch die Branntweinbrenner und Brauer zu den zahlenmäßig größeren Berufsgruppen. Neben der nach wie vor stark auf den textilen Bereich ausgerichteten Erwerbsstruktur mag hier die z. T. ausgeprägte Anwesenheit der Gold- und Silberarbeiter, der Perückenmacher, Barbieri, Uhr- und Knopfmacher sowie des Kürschners als Indiz für den sich geänderten städtischen Handwerksbedarf der Residenzstadt anzusehen sein. Die Lehrlingerziehung blieb dabei – so zumindest die Angaben aus dem Oldenburgischen Kalender von 1783 – in erster Linie auf die Handwerksämter beschränkt (s. u.): Von den insgesamt 88 Lehrburschen entstammten nur sieben Lehrburschen dem Krameramt und vier waren bei den städtischen Apothekern beschäftigt.⁷⁸⁸ Relativ ähnlich bildete sich die handwerklich-gewerbliche Struktur im Jahr 1807 ab. Auch jetzt dominierten die zünftig organisierten Handwerker als die zahlenmäßig größten Berufsgruppen⁷⁸⁹, wobei gleichzeitig erneut Spezialberufe wie z. B. Zinngießer, Hutmacher sowie ein Posamentierer ausgewiesen werden. Die Lehrlingerziehung beschränkte sich jetzt offensichtlich nicht eindeutig auf die zünftigen Berufe: Demnach beschäftigten bzw. bildeten 1807 z. B. auch die Berufe Schornsteinfeger (1), Bild- und Steinhauer (1), Korbmacher (1), Maler (2), Uhrmacher (3) sowie Zinngießer (1) Lehrlinge aus.⁷⁹⁰

Mit der Aufhebung der Zünfte und der Einführung der Gewerbefreiheit während der französischen Besatzungszeit traten Änderungen in der Zusammensetzung des handwerklich-gewerblichen Bereichs der Stadt ein. Denn durch die Möglichkeit, ohne Qualifizierungsnachweis durch einfache Patenter-

786 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 160.

787 HINRICHS, 1997, S. 558.

788 Vgl. Oldenburgischer Kalender von 1783, S. 116ff..

789 Branntweinbrenner und Brauer sind für dieses Jahr nicht ausgewiesen (s. Anmerkung oben). Vgl. Oldenburgischer Kalender von 1808. Vgl. S. 106ff..

790 Vgl. ebd. Die in den Klammern angegebenen Daten bezeichnen die jeweilig ausgewiesene Anzahl der Lehrlinge.

werbung und jährliche Rekognitionszahlung an den Staat das Recht auf Berufsausübung zu erhalten, verschoben sich die Wettbewerbsbedingungen am Ort.⁷⁹¹ Zudem wirkten hierbei die neuen Bestimmungen hinsichtlich des Bürgerrechts erleichternd (s. o.). Die „neuen“ sogenannten Patentmeister konnten jetzt ebenfalls in den ehemals amtsmäßig organisierten Berufen tätig werden. Während die Spezialberufe von dieser Entwicklung relativ wenig betroffen waren, stieg die Anzahl der Meister vorrangig bei denjenigen Handwerksberufen „wie Schneidern, Schustern usw. [an, E. B.], die auch außerhalb der Stadt auf dem Lande gepflegt wurden und in denen [...] ohne besonders geregelte Lehrzeit und mit relativ bescheidenen Geldmitteln für Werkzeuge eine Geschäftsgründung möglich wurde“⁷⁹². Während nachstehend noch auf die gewerbepolitischen Vorkommnisse nach der „Franzosenzeit“ sowie deren Auswirkungen auf den berufserzieherischen Bereich weiter einzugehen sein wird, bleibt hier vorerst festzuhalten, daß es in Oldenburg u. a. aufgrund des Bevölkerungswachstums zwischen 1807 und 1831 zu einem Anstieg der Handwerksbetriebe kam⁷⁹³. Für das Jahr 1831 wurden in der Stadt 422 selbständige Handwerksbetriebe mit 622 Gesellen und Lehrlingen gezählt.⁷⁹⁴ Dieser Zuwachs war nicht allein auf die Mengenzunahme der Geschäfte begrenzt. Er schlug sich auch in der personellen Ausstattung der Betriebe nieder, wobei sicherlich auch die sich ändernden Verbrauchsgewohnheiten der Stadtbevölkerung sowie der Ausbau der Stadt zum urbanen Mittelpunkt des Herzogtums erwerbsstrukturelle Wandlungen herbeigeführt haben. So dominierte zahlenmäßig zwar noch immer der Textilbereich in der Stadt, hier wurden allerdings die wenigsten Lehrlinge bzw. Gesellen beschäftigt. In diesem Bereich waren die meisten Handwerker an der Armutsgrenze ausgewiesen⁷⁹⁵. Anders sah es in der Baubranche aus, da diese an der baulichen Hochkonjunktur partizipierte. Im Durchschnitt fanden hier vier Beschäftigte neben dem Handwerksmeister in einem Betrieb ihre Existenzgrundlage.

Mit Blick auf die Residenz lassen sich nun ebenfalls im Jahre 1831 Spezialberufe wie z. B. Putzmacherinnen, Hutmacher sowie Kürschner nachweisen und erstmals tauchen im Erwerbsspiegel der Stadt auch Schreiber und Rech-

791 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 164.

792 Ebd. Vgl. hierzu die Angaben zum Zunfthandwerk in Kapitel 3.4.3.2.

793 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 160ff. (auch nachfolgend).

794 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 114f..

795 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 118 (auch nachfolgend). Der Verfasser nennt hier 208 Betriebe in der Textilbranche, in denen 198 Gesellen bzw. Lehrlinge beschäftigt wurden.

nungssteller auf. Während letztere im Rahmen der landesherrlich anfallenden Verwaltungs- und Korrespondenzarbeiten ihre Beschäftigung fanden, bleibt hinsichtlich der Buchbinder, die im Kontext einer verhältnismäßig kleinen residenzstädtischen Kultur offensichtlich ihr Auskommen fanden, festzuhalten, daß deren Geschäftszahlen als auch Beschäftigtenzahlen bis 1831 gestiegen waren⁷⁹⁶. Ähnliches galt indes auch für die Klempner, sie profitierten offensichtlich von den technischen Wandlungen des 19. Jahrhunderts.

Mit Bezug auf die Lehrlingerziehung bleibt für das Jahr 1831 festzuhalten, daß in den handwerklichen Betrieben bzw. Werkstätten insgesamt 198 Lehrlinge beschäftigt wurden. Dabei bildeten im Verhältnis – wie bereits erwähnt – die Berufe des Textilbereichs am wenigsten Lehrlinge aus; hier kamen auf die besagten 198 Betriebe 73 Lehrlinge. Während rein rechnerisch im Nahrungsmittelhandwerk 27 Lehrlinge in 45 Betriebe ausgebildet wurden, lag die Ausbildungsquote im Metall-, Bau- sowie Holzbereich höher. Im Baubereich war im Mittel pro Betrieb ein Lehrling tätig und in der Holzbranche überstieg dann die Lehrlingsquote die Anzahl der Werkstätten mit 46 zu 42. Im Hinblick auf die beruflich korporative Ausbildung, die nachfolgend in die Betrachtung rückt, bleibt hier darauf hinzuweisen, daß sich ab 1831 die ersten Innungen in Oldenburg konstituierten; das waren die Tischler, Schneider, Schuhmacher, Kupferschmiede, Schmiede sowie Schlosser⁷⁹⁷. Gleichwohl beschäftigten 1831 auch die Selbständigen anderer Berufe Lehrlinge: Das waren insbesondere die Berufe Schornsteinfeger (1), Kunstdrechsler (2), Korbmacher (3), Buchdrucker (2), Färber (1), Zinngießer (1), Blechschläger (11) sowie Tapezierer (1)⁷⁹⁸. Wird von einer Ausbildung in industriellen Betrieben hier vorerst abgesehen, so wurde damit offensichtlich in den – hier früher oder später – korporativ organisierten Berufen am häufigsten ausgebildet.

796 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 161 (auch nachfolgend)

797 Vgl. hierzu die Übersicht von SCHULZE, 1965, S. 170.

798 Vgl. dazu die Übersicht bei REINDERS-DÜSELDER, S. 114ff. Die Klammerinhalte weisen die Lehrlingszahlen für das Jahr 1831 aus. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine vergleichende Betrachtung aufgrund der Eigenart der herangezogenen Primär- und Sekundärquellen nicht explizit erfolgen soll. Für das Jahr 1838 geben die Akten darüber Auskunft, daß sich die Ausbildungstätigkeit nicht korporativer Handwerke nicht wesentlich verschob. Vgl. dazu STAO, Best. 262-1, Nr. 2028, 24.08.1838, auch Best. 70, Nr. 6667, 24.08.1838.

3.4.3 *Handwerkliche Berufsausbildung im Kontext von gewerbepolitischer Vereinheitlichung und korporativer Vorstellungswelt: Zur korporativ organisierten Lehrlingserziehung in Oldenburg und die Konstituierung dualistischer Ausbildungsstrukturen.*

3.4.3.1 Einleitung

Mit der Hinwendung zur korporativ gebundenen Berufserziehung in Oldenburg, lassen sich mit Rekurs auf das bereits bekannte Dokument eines Handwerkers, das 1792 in den „Blättern vermischten Inhalts“ in der Stadt erschien, Hinweise über das Eintrittsalter der angehenden Handwerkslehrlinge sowie über die von den Lehrlingen während ihrer Ausbildungszeit benötigten materiellen Ausstattung finden. So berichtet der Verfasser, daß „Eltern, die ihre Kinder eine Profession lernen lassen, [...] sie mit 14 bis 15 Jahren einem Meister [geben] und sie dann schon zum Theil zur Versorgung los [werden]; und viele kleiden sich schon in ihrer Lehrzeit von ihrem Trinkgelde. Geräthschaften brauchen sich wenig Lehrburschen anzuschaffen, und die, so es sich anschaffen, verdienen auch gleich so viel, als es ihnen kostet.“⁷⁹⁹ Es ist an dieser Stelle nun sicherlich auffällig, daß der Verfasser die ökonomische Situation der Handwerkslehrlinge als verhältnismäßig günstig schildert. Wird sich der Zweck des Artikels erneut vergegenwärtigt, der inhaltlich ja als zeitgenössische Gegenrede auf eine frühere Schrift gedacht war, die die Zustände des oldenburgischen Zunfthandwerks zum Ende des 18. Jahrhunderts als selbstverschuldet notleidend beurteilte⁸⁰⁰, dann mag die positive Illustration des Verfassers verständlicher werden. So zielte die vorstehend zitierte Argumentation des handwerklichen Verfassers entsprechend darauf, daß in Oldenburg „das Erlernen einer Profession [...] nicht die Quelle der Armuth“⁸⁰¹ sei.

Im Rahmen des vorliegenden Kontextes soll an dieser Stelle aufgrund des berufspädagogischen Fokus der Arbeit auf eine detaillierte Darstellung der ökonomischen Situation des stadtoldenburgischen Zunfthandwerks bzw. der Lehrlinge zu Beginn der Regierungszeit von Herzog PETER LUDWIG verzichtet werden. Während als gesichertes Erkenntnis gelten kann, daß – dies wurde bereits vorstehend sowohl für den vorhergehenden als auch den vorliegenden Zeitabschnitt angedeutet – in der Stadt Angehörige der Handwerksämter

799 Vgl. Blätter vermischten Inhalts, 1792, S. 41.

800 Vgl. Blätter vermischten Inhalts, 1791, S. 221ff..

801 Ebd.

lebten und arbeiten, die ein materiell entbehrensreiches Dasein führten, soll im Hinblick auf die zeitgenössischen Zeitschriftenbeiträge vielmehr die kontrovers wahrgenommene bzw. beurteilte Situation des Handwerksstandes als wesentliches, hier vorwegzunehmendes Moment der zeitlich nachfolgenden Wandlungen herausgestellt werden. Denn zum einen verfügten nach Meinung von HINRICHS die meisten Handwerke in den Zünften für die Zeit um 1800 „über eine funktionsfähige Standes- und Berufsorganisation; das Ansehen der *Ämter* [Hervorh. i. O., E. B.] in der Stadt und ihre Möglichkeiten, auf die Beratungen im Bürgerlichen Kollegium direkten Einfluss zu nehmen – die Mehrheit der dort sitzenden Geschworenen bildeten die Werkmeister der Zünfte – sicherten dem Handwerk [...] seine herkömmliche, starke Stellung“⁸⁰². Zum anderen weist die kontrovers geführte Diskussion auf eine Strömung hin, die die Situation des stadtoldenburgischen Handwerks als wenig günstig beurteilte und im Zuge eines spätaufklärerischen Impetus einem sich im Handwerk scheinbar abzeichnenden sozial-ökonomischen Abstieg durch Belehrung von außen sowie durch die Abschaffung bestimmter überlieferter Denk- und Verhaltensweisen entgegenwirken zu müssen glaubte.

Vor diesem Hintergrund richtet sich der nachfolgende Blick zum einen auf die weitere Ausgestaltung der gewerbepolitischen Vorgänge, die das stadtoldenburgische Zunft Handwerk betrafen, und zum anderen auf die z. T. damit im Zusammenhang stehenden strukturellen Veränderungen im Zunft Handwerk selbst. Da es mit Bezug auf den spezifisch berufspädagogisch-historischen Horizont dieser Arbeit gilt, den Fokus vorrangig auf den berufserzieherischen Bereich zu konzentrieren, sollen demgemäß in einem ersten Schritt die gewerbepolitischen Vorgänge skizziert sowie die relevanten strukturellen Veränderungen im Zunft Handwerk unter Einbezug der Lehrlingerziehung quantitativ dargestellt werden. In einem sich anschließenden zweiten Schritt ist es dann möglich, auf der Basis der geschilderten Rahmenbedingungen und quantitativen Orientierungen gezielt auf die korporative Berufserziehung abzuheben. Während dieses Vorgehen den Vorteil mit sich bringt, daß die Vergleichbarkeit der Daten zum vorhergehenden Abschnitt (s. Kapitel 3.3.3.2) weitestgehend gewährleistet bleibt, sollen die Arbeitsschritte gemäß des zeitlichen Betrachtungsraums geteilt werden, um den Bezug der Inhalte zueinander aufrechterhalten zu können. Der erste Abschnitt widmet sich den ausgewählten Geschehnissen bis zum Jahre 1808: Hier

802 HINRICHS, 1997, S. 558.

werden die für das Zunfthandwerk relevanten gewerbepolitischen Ereignisse kurz vorgestellt sowie eine quantitative Übersicht über die Handwerksmeister und -lehrlinge abgebildet. Im sich anschließenden Textabschnitt können dann die die Lehrlingerziehung betreffenden Aspekte konkret herausgearbeitet werden. Die beiden sich anschließenden Abschnitte werden parallel dazu aufgebaut. Sie widmen sich den nach der französischen Annektion anschließenden Vorgängen bis zum Beginn der Gewerbefreiheit 1861. In diesen letzten beiden Abschnitten werden dann erstmalig Überlegungen über die Herausbildung dualistischer Berufsausbildungsstrukturen in Form einer die betriebliche Berufsausbildung begleitenden Gewerbeschule relevant.

3.4.3.2 Zu den Veränderungen zunft- bzw. innungsgebundener Lehrlingerziehung vor dem Hintergrund gewerbepolitischer Positionen sowie handwerklich-korporativer Kultur

Quantitative Betrachtungen zum stadtoldenburgischen Zunfthandwerk und zur Lehrlingerziehung bis 1808 sowie zur Diskussion der Amtsartikeleinsetzung unter Herzog PETER FRIEDRICH LUDWIG⁸⁰³

Im Jahre 1780 – also annähernd drei Jahre nach der Investitur HERZOG FRIEDRICH AUGUST mit dem Herzogtum Holstein-Oldenburg und damit noch relativ zu Beginn der selbständigen Herrschaft der HOLSTEIN-GOTTORPISCHEN „jüngeren“ Linie in dem nordwestdeutschen Kleinstaat Oldenburg – existierten in der landesherrlichen Residenz 16 Handwerkszünfte mit 185 Meistern⁸⁰⁴. Dabei können die Ämter der Schneider, Schuster, Schlächter, Bäcker, Schmiede sowie Tischler insofern zu den wesentlicheren Zünften der Stadt gezählt werden, als in diesen die meisten Handwerksmeister organisiert waren. Es dominierte in der Stadt nach wie vor das zünftige Textil- und Lederhandwerk. Dieses stellte mit den Schneidern und Schustern sowie unter Hinzuziehung der Leineweber-, Weißgerber sowie Sattler allein 80 – das waren ca. 43,2 % – der Amtsmeister in Oldenburg. Die Schlächter und Bäcker, die das zünftige Nahrungsmittelhandwerk in Oldenburg bildeten, zählten demgegenüber zusammen 46 (24,9 %) Zunftmeister. Es folgten der Holzver-

803 Ab 1785 regiert PETER FRIEDRICH LUDWIG nach dem Tode Herzog FRIEDRICH AUGUSTS als „Herzog und Landesadministrator“ für den regierungsunfähigen Herzog PETER FRIEDRICH WILHELM das Herzogtum Oldenburg. Vgl. SCHMIDT, 1979, S. 11f.

804 Für dasselbe Jahre weist BARNOWSKI-FECHT außerdem noch 16, den Betrieb selbständig weiter führende Witwen aus; zudem existierte 1773 ein Goldschmiedeamt in der Stadt, dieses wird für 1780 nicht mehr angegeben. Vgl. DIES., 1999, S. Anhang Tabelle 06.

arbeitende Bereich mit den Tischlern, Drechslern sowie Kùpkern mit 21 (11,4 %) Personen, die den Meistertitel vorweisen konnten, die beruflich ausdifferenzierte Schmiedezunft mit ihren Grob-, Klein, Nagel- und Kupferschmieden und dem einen Bùchsenmacher mit 19 (10,2 %) Meistern sowie der Baubereich mit seinen Zimmerleuten, Glasern sowie Maurern; in diesem waren insgesamt 13 (7 %) Amtsmeister tãtig. Zu den relativ kleinen Zùnften zãhlten 1780 in Oldenburg das Barbieramt, bei denen 4 (2,2 %) Meister ihr Auskommen in der Stadt suchten, sowie die Buchbinder mit 2 (1,1 %) selbstãndigen Handwerkern.

Innerhalb dieses korporativ organisierten Rahmens wurden 77 Handwerkslehrlinge ausgebildet. Die Schuster und Schneider beschãftigten hierbei mit 14 bzw. 13 Lehrlingen die meisten jungen Leute. Es folgten die Tischler mit 12, die Zimmerleute und Maurer aus dem Baubereich mit je 8 Zunftlehrlingen und die Grobschmiede mit 5 Auszubildenden. Neben den Handwerken, die verhãltnismãÙig wenige Lehrlinge in ihre Betriebe aufgenommen hatten – wie z. B. die Barbier und Buchbinder –, existierten 1780 auch Zunfthandwerke, die auf die Ausbildung von Nachwuchs ganz verzichteten. Dazu zãhlten die WeiÙgerber bzw. Handschuhmacher, die Schlãchter, Glaser sowie Buchbinder.

Korrespondierend zu seiner zahlenmãÙig herausragenden Stellung vereinigte das Textilhandwerk auf sich 29 Lehrlinge und stellte damit ebenfalls die grøÙte Anzahl der stãdtischen Auszubildenden der Stadt. Dabei entfiel der hauptsãchliche Anteil der Lehrlinge auf die Schuster und Schneider; die auÙerdem zu dieser Gruppe zãhlenden Leineweber, Sattler sowie WeiÙgerber bildeten mit 2 Lehrlingen demgegenùber vergleichsweise wenig aus. Im Nahrungsmittelhandwerk, das im Hinblick auf seine Meister in der Stadt am zweithãufigsten vertreten war, fand eine verhãltnismãÙig geringe Ausbildungstãtigkeit statt: Allein 2 Lehrlinge entfielen auf die besagten 46 Amtsmeister.⁸⁰⁵ Im Gegensatz dazu stellte nun das Holzverarbeitende Handwerk mit 18 Lehrlingen den zweitgrøÙten Anteil der Zunftlehrlinge in Oldenburg.

805 HOYER berichtet von einer wirtschaftlich knappen Lage der Bãckermeister wãhrend der zweiten Hãlfte des 18. Jahrhunderts. Er beschreibt, daÙ die Handwerker nach der VerãuÙerung ihres Landbesitzes, von dem sie in erster Linie auch Torf zum Feuern bezogen, zunehmend zur Miete in der Stadt wohnten. Zudem wurde im Bãckergewerbe auch Nebenerwerb – es wird hier vom Verkauf von Spielwaren zur Weihnachtszeit sowie Gewùrzen berichtet – getrieben. Auch hãtten die Bãcker bei der Obrigkeit angezeigt, daÙ Amtsmeister in andere Berufe hãtten abwandern mùssen. Vgl. HOYER, 1925, S. 271f..

Es folgten der Baubereich mit 16, der Metallsektor mit 11 sowie das Barbieramt mit einem Lehrling. Festzuhalten bleibt somit, daß 1780 im stadtdenburgischen Zunft Handwerk das Textilhandwerk als größte handwerkliche Fachgruppe zwar auch die meisten Lehrlinge ausbildete, von einer grundsätzlichen Korrespondenz zwischen der Anzahl der Amtsmeister sowie der Menge der Lehrlinge in den einzelnen Fachgruppen gleichwohl nicht ausgegangen werden kann. Neben z. B. den Daten für das Holzverarbeitende Zunft Handwerk bildet hier das auffälligste Beispiel der Nahrungsmittelbereich, der trotz seiner verhältnismäßig vielen Meister in nur sehr geringem Umfang beruflich qualifizierte. Einen Überblick über diese Verteilungen kann dazu flankierend auch die nachfolgende Übersicht vermitteln:

Tab. 4 *Vergleichende Übersicht über die Anzahl der stadtdenburgischen Amtsmeister sowie die korporative Lehrlingerziehung für die Jahre 1780 und 1807*

ZUNFT ⁸⁰⁶	ANZAHL DER ZUNFTLEHRLINGE		ANZAHL DER ZUNFTMEISTER	
	1780	1807	1780	1807
Barbiere	1	k. A.	4	k. A.
Bäcker	2	12	21	21
Buchbinder	-	4	2	4
Drechsler	4	1	6	7
Glaser	-	k. A.	5	k. A.
Küpker, Fassbinder, Böttcher	3	9	3	6
Leineweber	1	-	8	9
Maler	-	-	-	-
Maurer	8	*	4	6
Sattler	1	2	5	7
Schlachter	-	3	25	16
Schmiedeamt**	-	11	-	12
Grobschmiede	5	k. A.	5	k. A.
Kleinschmiede/Schlosser	2	k. A.	7	k. A.

806 * Hier liegen keine Angaben vor, da die Lehrlinge nicht im Hause des Meisters wohnten. GRIEBINGER, REITH haben darauf hingewiesen, daß die Trennung von Wohnen und Arbeiten in den Bauhandwerken das Pendant zur Lohnzahlung der Lehrlinge in den Bauhandwerken sei. Von einer „Ökonomie des ganzen Hauses“ könne für diese Berufsgruppen nicht gesprochen werden Vgl. DIES., 1986, S. 159. ** Eine Unterteilung von Grob- und Kleinschmieden wird in der Quelle nicht ausgewiesen, sondern allein „Schmied“ angegeben. Vgl. Oldenburgischer Kalender 1783, S. 116ff.

<i>Büchsenmacher</i>	-	-	1	1
<i>Messerschmiede/Nadler</i>	k. A.	-	k. A.	2
<i>Nagelschmiede</i>	2	-	2	1
<i>Kupferschmiede</i>	2	2	4	5
<i>Klempner</i> , ⁸⁰⁷	-	-	-	4
Schneider	13	10	30	31
Schuster	14	13	28	31
Tischler	11	24	12	15
Weißgerber, Handschuhmacher	-	2	9	4
Zimmerleute	8	*	4	3
Gesamt	77	93	185	185

Im Zusammenhang mit dem konstatierten Wechsel der Landesherrschaft rückte in der Residenz nach 1780 die Konfirmation der einzelnen handwerklichen Zunftordnungen ins weitere Blickfeld. Die hierzu durch die Regierungsseite bzw. die Kammer im Vorfeld erarbeiteten Entwürfe, die zunächst für die Zünfte der Tischler, Schmiede, Schneider und Schuster zum Ende der 1780er Jahre erarbeitet wurden, schlossen dabei inhaltlich an die vorhergehenden Amtsartikel an.⁸⁰⁸ In diesem Sinne bildet dieser Vorgang ein Beispiel der Anschlußfähigkeit aktueller Vorgänge an bereits bestehende Strukturen.

Mit Rekurs auf die vorliegende aufklärerisch bestimmte Denkweise innerhalb der landesherrlichen Obrigkeit erhielten die Artikel allerdings eine neue, spezifische Lesart, die auch durch die „Vorstellung der von Mißbräuchen zu befreienden Handwerkszünfte [bzw.,E. B.] das [...] durchscheinende Leitbild der Liberalisierung“⁸⁰⁹ erkennbar angeleitet wurden. Die Dokumente waren nun nach einheitlichen Gesichtspunkten gestaltet und mit Bezug auf das Moment der Erziehung stand „nicht mehr der persönliche Zunftzwang, die Kooperation, die Meister, die Aufnahme [...] am Anfang, sondern unter Prämisse gute Lehrlinge auszubilden, begannen sie mit Regelungen über Annahmekriterien, Probezeit, Lehrgeld, Lehrzeit und Prüfung“ (s. u.).⁸¹⁰ Es folgten weitere, hier nicht näher zu diskutierende Vorschläge bzw. Regelungen, die die Gesellen, die Meister sowie das Amt als Ganzes betrafen.

807 Vgl. dazu BARNOWSKI-FECHT, 1999, Anhang Tabelle 12.

808 Vgl. dazu BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 147f..

809 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 154.

810 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 174.

Die Vorlage der Entwürfe bei den Ämtern ergab, daß Teile der beabsichtigten Neuregelungen, die sich z. B. auf die obrigkeitlichen Vorstellungen zur Lehrlingerziehung (s. u.), zum Betragen der Gesellen und zur Meisteraufnahme in der Stadt richteten, insofern die Zustimmung der Zunftmeistern nicht fanden, als sie mit den überlieferten, bisher vom Handwerk als zweckmäßig empfundenen Vorgehensweisen nicht übereinstimmten.⁸¹¹ Als städtisches und somit dem Zunft Handwerk relativ nahe stehendes Organ nahm der Magistrat innerhalb dieser Diskussion eine differenzierte Position ein. So unterstützte er z. B. einerseits die angestrebten Veränderungsabsichten bei der Lehrlingerziehung und stand damit in der Nähe der während der „dänischen Zeit“ von ihm getroffenen Entscheidungen, in der er sich in Fragen der Zulassung einzelner Bewerber vom Kriterium der Ausbildungsqualität leiten ließ (s. Kapitel 3.3.3.3); er sprach sich aber andererseits auch gegen Maßnahmen – und so für die Position der Zunft Handwerker – aus, die seiner Meinung nach zu einer Überfüllung der einzelnen Handwerke in der Stadt hätten führen können. Vor diesem Hintergrund kam es unter der Berücksichtigung der politischen Rahmenbedingungen⁸¹² zu Modifizierungen der Entwürfe durch die Regierung.

Auf dieser Grundlage ist denn auch zu vermuten, daß die von seiten der Obrigkeit auf die Abschaffung der sog. „Handwerkermaßbräuche“ sowie auf die „wirtschaftliche Entwicklung“ gerichteten ersten Entwürfe angesichts der eruierten handwerklichen Vorstellungswelten sowie der weiteren gegenwärtig vorherrschenden gewerbepolitischen Zustände in Deutschland von der Regierung als – gewaltfrei – offensichtlich nur in Teilen für durchsetzungsfähig erachtet wurden. Sie können im Hinblick auf das städtische Gewerbeleben als eine anschlussfähige „Rahmenverordnungen“ angesehen werden, mit der sowohl die Regierung als auch das Handwerk im weiteren zurechtkommen konnte. Mit der Konfirmation der Zunftordnungen, die im März 1792 für die Schmiede-, Tischler-, Schneider sowie Schuster- und Lohger-

811 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 147ff. (auch nachfolgend).

812 BARNOWSKI-FECHT berichtet hier von den Überlegungen des Dirigierenden Ministers VON HOLMER, daß die Abschaffung des Zunftsystems nur von einer gemeinsamen Initiative aller oder zumindest eines Großteils der deutschen Territorialstaaten bewirkt werden könne; zudem existierten auf der Regierungsseite Befürchtungen, daß die Durchsetzung erheblicher Änderungen zu unkalkulierbaren Handwerkerunruhen führen könnte. Vgl. DIES., 1999, S. 156f. Vgl. zur Person von VON HOLMER insbs. FRIEDL, Hans: HOLMER, Friedrich Levin Freiherr. In: FRIEDL, GÜNTHER, GÜNTHER-ARNDT, 1992, S. 321-323.

zunft⁸¹³ und bis 1798 auch für alle anderen Ämter erfolgte⁸¹⁴, behielt sich dann die landesherrliche Obrigkeit – dies in ähnlicher Weise wie ehemals der dänische König FRIEDRICH V. auch – eine weitere Umgestaltung der Amtsartikel nach ihrer Einsetzung vor⁸¹⁵. Herzog PETER FRIEDRICH LUDWIG erlaubte sich „nach Gutfinden einen oder andern Freymeister anzustellen“ und die Artikel „zu jeder Zeit zu vermehren, zu vermindern und abzuändern“⁸¹⁶.

Es bleibt zu ergänzen, daß die Verhandlungen um die Konfirmation der Amtsartikel insbesondere durch die ab den 1790er Jahren auftretenden Gesellenaufstände, die in Oldenburg ebenso wie auch in anderen deutschen Städten in dieser Zeit vorkamen, beeinflußt wurden. Angesichts der französischen Revolutionsbewegung und den z. B. in den 1790er Jahren vorliegenden Preissteigerungen für Grundnahrungsmittel waren diese Aufstände bei den Gesellen in Oldenburg durch das Bestreben nach Kontrolle des Arbeitsmarktes, nach Verteidigung bisher bestehender Regelungen sowie der Zunftautonomie motiviert worden⁸¹⁷. Auf diese Auseinandersetzungen soll hier nicht weiter eingegangen werden. Festzuhalten bleibt jedoch, daß im Zuge dieser Vorgänge die Regierung in Oldenburg zum einen die Abschaffung der Zunftverfassung in Erwägung zog; zum anderen kam es aufgrund obrigkeitlicher sowie zünftiger Interessenkollisionen 1792 zur landesherrlichen Aufhebung des Maureramts in der Stadt⁸¹⁸.

813 Vgl. STAO, Best. 31, Nr. 4-34-2, 01.03.1792.

814 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 165.

815 Vgl. dazu beispielhaft die Regelungen für das Tischleramt (CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 13 von 1732) sowie für die Zimmerleute (CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 15 von 1732), für den vorliegenden Kontext STAO, Best. 31, Nr. 4-34-2, 01.03.1792.

816 STAO, Best. 31, Nr. 4-34-2, 01.03.1792.

817 Die Vorgänge sind von BARNOWSKI-FECHT umfassend und im Detail analysiert worden. Vgl. DIES., 1999, S. 174ff., allgemein weiterführend auch GRIESSINGER, 1981; STRATMANN, 1993, S. 138f..

818 Vgl. dazu Verzeichnis und summarischer Inhalt der in dem Herzogthum Oldenburg vom 1sten Septb. 1775 bis zum 31sten Decb. 1793 ergangenen Verordnungen, Rescripte und Resolutionen. Oldenburg 1794. 5. Teil, S. 148ff.; Nachtrag zum 5. Teile, S. 13. In der Kammer Verordnung vom 1.03.1792 wurde u. a. festgehalten, daß die Maurermeister unter den Voraussetzungen der nötigen Kenntnis, Prüfung sowie Erlaubnis der Kammer nicht angenommen würden. Sie sollten „[a]lle Aufmerksamkeit auf die ihnen anvertraute Maurer Arbeiten, auf die Materialien deren Tüchtigkeit und Bearbeitung rücken“. Hinsichtlich der Lehrlinge wurde bestimmt, daß diese „zur gehörigen Zeit zur Arbeit kommen [müssen], sich in den Arbeitsstunden nicht der Arbeit abgeben, vor Anfang der Arbeit nicht frühstücken, sich in den Arbeitsstunden nicht zusammensetzen oder alsdann in Gemeinschaft trinken“ dürfen. Zudem durften die Zupfleger und Lehrburschen nicht „von der Arbeit gesandt werden um Getränk zu holen, außer in der Schutzzeit“. Ebd.

Auf der Basis der u. a. vorstehenden Ereignisse reduzierte sich das Zunft Handwerk in Oldenburg bis 1807 auf 14 Ämter. Das Barbieramt, das 1780 offensichtlich noch Bestand hatte und deren Mitglieder – so SCHULZE – auf fünf Mitglieder beschränkt gewesen war, erscheint 1807 nicht mehr als zünftig organisierte Korporation⁸¹⁹. „Drei Meisterstellen hatte die herzogliche Kammer aufgekauft und vergab sie nach Gutdünken gegen entsprechende Recognition.“⁸²⁰ Aber auch weitere Änderungen quantitativer Art hatten sich im Zunft Handwerk bis zum Jahr 1807 vollzogen. Das Textil- und Lederhandwerk – immer noch die dominierende handwerkliche Fachgruppe der Stadt – war nun auf 82 (44,3 %) Amtsmeister angestiegen. Bis auf die Weißgerber bzw. Handschuhmacher, deren Meister von neun auf vier zurückgegangen waren, verzeichneten in diesem Bereich alle weiteren Handwerkerzünfte mehr Amtsmeister als noch im Jahr 1780. Während sich im Hinblick auf die Reihenfolge der Meisterhäufigkeiten in den Bereichen Nahrung (37), Holz (28), Metall (25) und Bau (9) keine Veränderungen zu 1780 ergeben hatten, kann gleichwohl festgestellt werden, daß neben einem Anstieg der Meisterzahlen im Holz- und Metallbereich sowie bei den Buchbindern sowohl im Nahrungsmittelhandwerk als auch im Bausektor die Menge der Zunftmeister rückläufig war. Auffällig ist hier insbesondere die Verminderung der Schlachtermeister von 25 auf 16 Personen.

Obgleich 1807 in Oldenburg ebenso viele zünftige Handwerksmeister wie im Jahre 1780 arbeiteten, war hier nun die Lehrlingsquote angestiegen. Die zeitgenössische Quelle weist hier für das Jahr 1807 93 Personen aus⁸²¹. Die Tischler bildeten jetzt mit 24 (25,8 %) Lehrlingen die meisten jungen Leute aus. Es folgten die Schuster mit 13 (13,9 %), die Bäcker mit 12 (12,9 %), die Schmiede mit 11 (11,8 %) sowie die Schneider mit 10 (10,7 %) Lehrlingen. Demgegenüber ist bei den Drechslern, Leinwebern und einigen Schmiedehandwerken wie z. B. den Büchsenmachern eine verhältnismäßig geringe bzw. gar keine Ausbildungstätigkeit festzustellen.

Werden diese Angaben mit den vorliegenden Daten für das Jahr 1780 verglichen, dann sind hier besonders die Veränderungen in der Lehrlingser-

819 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 165.

820 Ebd. ROTH führt hierzu aus, daß „das Ende des Barbieramts [...] in dem Aufschwung der medizinischen Wissenschaft zu suchen“ sei. Vgl. ROTH, Max: Das Barbieramt in Oldenburg. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (OJb), Jg. 1905, H. 13, S. 121-148. Hier S. 147.

821 Da die Quelle die Lehrlinge der Maurer sowie Zimmerleute nicht angibt, ist zu vermuten, daß die tatsächliche Quote die benannten 93 Lehrlinge überstieg.

ziehung bei den Bäckern, Tischlern sowie Buchbindern auffällig. Denn während 1780 auf 21 Bäckermeister noch 2 Lehrlinge kamen, bildete nun die gleiche Anzahl von Meistern die genannten 12 Lehrlinge aus. Auch beschäftigten die Tischler jetzt mehr als doppelt so viele Lehrburschen in ihren Werkstätten und bei den Buchbindern, die zum Vergleichszeitpunkt keine Auszubildenden in Arbeit hatten, wurden nun 4 Lehrlinge beruflich qualifiziert. Weitere Zuwächse in der Lehrlingserziehung zeigen sich im Verhältnis zu 1780 dann auch bei den Kùpkern sowie Weißgerbern.

Demgegenüber lassen sich auch rückläufige Tendenzen in der Nachwuchsausbildung innerhalb des Zunfthandwerks nachweisen. Bei den Drechslern wurde 1807 z. B. nur noch ein Lehrling zu den ehemals 4 Auszubildenden beschäftigt und auch die Lehrlingserziehung bei den „erheblichen“ Zünften der Schuster und Schneider war zurückgegangen. Angesichts dieser quantitativen Veränderungen verschob sich denn auch die Ausbildungstätigkeit, sofern sie auf die beruflichen Fachgruppen bezogen wird. Jetzt bildete der Holzbereich mit 24 Lehrlingen die meisten jungen Leute aus. Der textile Sektor fiel auf den „zweiten Platz“ in der Lehrlingserziehung zurück. Hervorzuheben ist weiterhin der erhebliche Anstieg der Lehrlingserziehung im Nahrungsmittelbereich: Fanden im Jahre 1780 hier nur 2 Lehrlinge eine Beschäftigung, so waren es 15 Personen im Jahre 1807.

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, daß sich zwischen 1780 und 1807 die Lehrlingsquote insgesamt erhöhte und unproportional zur Anzahl der Lehrmeister in der Stadt anstieg. Bestimmte Zuwächse, wie sie z. B. bei den Tischlern und Buchbindern verzeichnet wurden, mögen dabei mit dem Residenzausbau der Stadt im Zusammenhang gestanden haben. Eine rückläufige Lehrlingserziehung kann u. a. beim Textilhandwerk festgestellt werden. Dabei ist zu vermuten, daß diese Tendenz mit einer zunehmend schwierigen ökonomischen Lage der Zunftmeister bei den Schustern und Schneidern in Verbindung stand (s. o.).

Zwischen zunfthandwerklicher Lehrlingserziehung und obrigkeitlichen Vorstellungen berufsfachlicher Qualifizierung: Berufspädagogisch-historische Anmerkungen zur Herausbildung der Amtsartikel unter Herzog PETER FRIEDRICH LUDWIG zum Ende des 18. Jahrhunderts sowie zur „Vorschrift der Ordnung zur Gottesfurcht und häuslichen Betragen für die Lehrburschen des Tischleramtes“ von 1808

Wenn für den vor der selbständigen Regierungszeit Oldenburgs liegenden Abschnitt darauf hingewiesen wurde, daß sich die zunfthandwerkliche Berufserziehung in der Residenz durch ihre beruflich festgelegte Vielgestaltigkeit auszeichnete, dann kann der vorstehende Hinweis auf Vereinheitlichung, wie er für die Neukonzeption der Amtsartikel ab den 1780er Jahren angedeutet wurde, geeignet sein, ein wesentliches, auf Veränderung zielendes Moment innerhalb des hier betrachteten berufspädagogischen Kontextes zu markieren. Denn vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Wandlungen – hier sei insbesondere das Vordringen aufklärerischen sowie teilweise auch liberalistischen Ideenguts in die höfische Vorstellungswelt herausgestellt –, spiegelt die obrigkeitliche Umwertung der bestehenden zunfthandwerklichen Bestimmungen das Bestreben, die individuelle Leistungs- sowie Erziehungsfähigkeit nun zu betonen und diese u. a. zum Zwecke des Gemeinwohls zu „befördern“.

Vor diesem Hintergrund mag die Regierung den Beginn der Entwürfe – hier mit beispielhaftem Bezug auf die Artikelvorschläge für der Tischler-, Schneider- sowie Schuster- und Lohgerberzunft⁸²² – mit einer beginnenden, spezifisch oldenburgischen „berufspädagogischen ratio“⁸²³ besetzt haben.⁸²⁴ Diese nahm – hier für das Tischleramt – denn auch insgesamt die einzelne Person in den Blick und erkannte die berufsfachliche Qualifikation, die nun im Vordergrund der Lehrlingserziehung stehen sollte, als einen individuellen Zugewinn an: „Da das künftige gute Fortkommen eines jeden Handwerkers hauptsächlich darauf beruht, daß er in der Jugend seine Profession gründlich

822 Vgl. Best. 262-1a, Nr. 2076, 31.01.1788 für das Tischleramt, Best. 262-1a Nr. 2066, 04.04.1787 für das Schneider- sowie Best. 262-1a, Nr. 2067, 16.02.1788 für das Schuster- und Lohgerberamt.

823 Vgl. zum Begriff allgemein STRATMANN, Karlwilhelm: Die Lehrabschlußprüfung als Indikator einer berufspädagogischen Ratio. Aus: GEORG, Walter (Hrsg.): Schule und Berufsausbildung. Bielefeld 1984. S. 15-48. Die „neue berufspädagogische ratio“ ist deshalb im Entstehen begriffen, weil STRATMANN an den Begriff u. a. die Trennung von Arbeiten und Leben knüpfte. Dies war in den Amtsartikeln nicht intendiert. Vgl. DERS., 1984, S. 17.

824 S. zu den nachfolgenden Ausführungen vgl. auch BRÜMMER, 2001, S. 254.

erlernt habe; so soll anfänglich bey dem Tischleramt besonders darauf gehalten werden, daß die Lehrknaben, die fleißig und ordentlich seyn müssen, einen treuen und guten Unterricht, in allen ihrem Alter angemessenen Kenntnissen, Arbeiten und Handgriffen genießen.“⁸²⁵ In dieses obrigkeitliche Bestreben nach einer grundsätzlich qualitativ sowie in didaktischer Hinsicht angemessenen Berufsausbildung schloß die Regierung im weiteren auch die schulische Vorbildung der angehenden Lehrlinge ein. So sollten die Lehrlinge jetzt bereits bei Eintritt in die Lehre hinreichende Kenntnisse im Lesen, Schreiben und der „christlichen Religion“ vorweisen können. Wäre dies nicht der Fall – und dies ist hier auffällig –, wurde vom Lehrmeister ein entsprechender Unterricht bzw. das Anhalten des Lehrlings, eine Schule zu besuchen, gefordert. Demgemäß dehnte die Regierung den Aufgabenbereich des Meisters auch über die berufsfachliche Erziehung des Lehrlings hinaus in den die Allgemeinbildung betreffenden Elementarbereich aus und schrieb ihm im Vergleich zu den früheren Bestimmungen mehr Verantwortung für die Qualifizierung des Lehrlings zu.

Unter dem Zeichen der persönlichen Fähigkeiten stand weiterhin jene Vorschrift, die die Probezeit der Lehrlinge regelte. Während für diese eine Frist von vier Wochen vorgesehen war, sollte der Zweck der Probezeit zur Beurteilung dienen, „ob [der Junge] Lust und natürliche Fähigkeit zur Erlernung des Handwerks besitze“. Die hier festgelegte Dauer der Probezeit stellte kein Novum zu den früheren Bestimmungen dar, sie lag in der Nähe der vormals bestandenen Regelungen. Dies gilt ebenso für die sich anschließenden Bestimmungen der Einschreibeformalitäten sowie der Lehrgeldbestimmungen. So sollte der Lehrling nach der Probezeit seinen Taufschein dem Werkmeister vorzeigen, welcher ihn dann in das „Jungen-Buch“ einschrieb. Auch wären hier Gebühren vom Lehrling zu entrichten, sofern der Lehrling nicht arm war. Auffällig ist allerdings, daß der Lehrling den Taufschein „aber bloß zur Bestimmung seines Alters“⁸²⁶ vorweisen sollte und damit die Prämisse, nach der ein angehender Zunftlehrling von „ehrlicher“ sowie „freier“ Geburt zu sein hatte – nicht mehr ausdrücklich genannt wurde. Diese Bestimmungen waren – hier mit Bezug auf die Schuster- und Lohgerberzunft – ebenfalls nicht mehr bei den Regelungen für die Meisteraufnahme vertreten. Die Höhe des Lehrgeldes sollte auch weiterhin zwischen dem Lehrherrn und den Eltern bzw. Vormündern frei aushandelbar sein. Dagegen

825 Best. 262-1a, Nr. 2076, 31.01.1788 (auch nachfolgend).

826 Best. 262-1a, Nr. 2076, 31.01.1788 (auch nachfolgend).

wurde nun in vereinheitlichender Weise für diejenigen Lehrlingen, „welche die Armendirektion in die Lehre verdinget“⁸²⁷, eine oberste Grenze für das Lehrgeld, das 10 rt nicht übersteigen sollte, vorläufig festgesetzt. Eine ähnliche Regelung hatte in den früheren Artikeln allein für das Tischleramt bestanden (s. o.).

Zu ergänzen ist ebenso, daß die Regierung den erzieherischen Aspekt der zünftigen Handwerkslehre in der Ökonomie des „ganzen Hauses“ weiterführte. So wurde neben der bereits o. g. Forderung nach Fleiß und Ordentlichkeit ausgeführt, daß der Lehrling „bescheiden, folgsam und besonders in der Erlernung der Profession fleissig sein, sich auch andere in der Haushaltung vorfallenden Arbeiten und Verrichtungen ohne Widerrede und Murren gefallen lassen, indem sonst der Meister faule, nachlässige oder widerspenstige Knaben behörig zu züchten befugt und verpflichtet ist.“⁸²⁸ Dabei stimmte die Regierung auch der Maßnahme der zunftinternen Züchtigung zu, sofern der Lehrling aus der Lehre entlaufen war, und befürwortete, daß ein vormals entlaufener Lehrling, der nach vier Wochen nicht in die Lehre zurückkam, seines Lehrgeldes verlustig gehen sollte. Gleichwohl wurde nun aber auch bestimmt – und hier schlägt erneut der qualifikatorische Aspekt zu Buche –, daß der Meister den Lehrling „nicht gar zu sehr mit anderen Hausarbeiten beschäftigen sollte“, damit der Lehrling die Möglichkeit erhalte, das Handwerk auch „behörig zu lernen und in der Folge einen tüchtigen Gesellen abzugeben“.

Im Hinblick auf die entsprechenden Pflichten des Meisters sah die Regierung außerdem vor, daß der Meister sich keine „ungebührlichen Härten“⁸²⁹ gegen die Lehrlinge herausnehmen sollte und ihm auch insofern eine Schutzfunktion zugeschrieben wurde, als er ungerechtfertigte Strenge bzw. Gewalt durch Dritte – „Ehefrauen, Gesellen oder andere“⁸³⁰ – nicht zulassen dürfte. Wäre das Entlaufen eines Lehrjungen gerechtfertigt, so hatte der Meister das dem Magistrat – und nicht mehr dem Amtsvorstand – anzuzeigen und konnte von diesem mit einer Geldstrafe belegt werden sowie das Ausbildungsrecht auf einige Jahre aberkannt bekommen.

827 Best. 262-1a, Nr. 2067, 16.02.1788 (auch nachfolgend).

828 Best. 262-1a, Nr. 2076, 31.01.1788 (auch nachfolgend).

829 Best. 262-1a Nr. 2066, 04.04.1787.

830 Best. 262-1a, Nr. 2067, 16.02.1788 (auch nachfolgend).

In die Verantwortlichkeit des Meisters wurde auch jener Sachverhalt übertragen, nach dem ein Lehrling „aus Unlust, Blödsinnigkeit oder Mangel an natürlichem Geschicke bei einer guten Anweisung nicht behörig sollte lernen können“. So wurde der Meister „zu seiner künftigen Rechtfertigung schuldig und verpflichtet“, die Lage bereits vor Ablauf eines Jahres sowohl den Eltern bzw. Vormündern zu schildern als auch bei den Morgenspruchsherrn sowie den Werkmeistern anzuzeigen. Dabei rückte das Wohl des Lehrlings insofern in den Blick, als dieser so Gelegenheit erhalten sollte, ein neues Gewerbe zu erlernen. Ähnliches war auch im Hinblick auf die Anzahl der Lehrlinge geregelt, die ein Meister ausbilden durfte. Hier war nämlich im Gegensatz zu den Bestimmungen der Schneider, die nur einen Lehrling beschäftigen durften⁸³¹, bei den Schustern- und Lohgerbern keine zahlenmäßige Obergrenze festgelegt. Vielmehr bestimmte nun das Vermögen des Meisters, die Lehrlinge „gehörig unterrichten“ zu können, die Lehrlingsanzahl in der Werkstatt des Zunftmeisters⁸³².

Die – aus heutiger Sichtweise – arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Todesfall des Lehrmeisters bzw. die Regelungen hinsichtlich der Ausbildungsmöglichkeit der Witwen waren wiederum deutlich an die ehemaligen Regelungen angelehnt. Dies galt auch für die Bevorzugung von Meistersöhnen gegenüber anderen Handwerkslehrlingen: So war nämlich – hier für die Schuster- und Lohgerberzunft – vorgesehen, daß „die Söhne der verstorbenen Mitmeister, die zu dem Handwerke Lust und Geschicklichkeit haben, vor allen anderen in die Lehr angenommen werden, weswegen allenfalls eine gewisse Reihe und Ordnung unter sämtlichen Amtsmeistern einzuführen und zu beachten ist.“ Die Lehrdauer variierte je nach Zunft; so wurde für die Tischlerlehrlinge z. B. eine Lehrzeit von vier Jahren veranschlagt, die auf fünf bis sechs Jahre ausgedehnt werden konnte, sofern der Lehrling kein Lehrgeld zahlen konnte.⁸³³ Für die Schneider-, Schuster- und Lohgerberlehrlinge war hingegen eine Lehrzeit von drei Jahren vorgesehen, die entsprechend auf vier bis fünf Jahre verlängert werden konnte, wenn der Lehrling bzw. die Eltern oder Vormünder ein Lehrgeld nicht zu zahlen vermochten.⁸³⁴

831 Best. 262-1a Nr. 2066, 04.04.1787

832 Vgl. Best. 262-1a, Nr. 2067, 16.02.1788 (auch nachfolgend).

833 Vgl. Best. 262-1a, Nr. 2076, 31.01.1788.

834 Vgl. Best. 262-1a, Nr. 2067, 16.02.1788 und Best. 262-1a Nr. 2066, 04.04.1787. GRIEBINGER, REITH haben die Handwerkslehrlinge des ausgehenden 18. Jahrhunderts in drei unterschiedliche Gruppen eingeteilt, deren Kategorisierung an den variierenden Ge-

Die Lossprechung der Lehrlinge sollte – und dies war neu – in einen „allgemeinen“ sowie berufsfachlichen Teil gegliedert werden, wobei die Lossprechung selbst – so bei den Schuster- und Lohgerbern – frei von „alle[n] anstößigen oder lächerlichen Gebräuche und Zeremonien“⁸³⁵ zu sein hätte. Zur Lossprechung war so z. B. ein Schneiderlehrling „von seinem Meister, in Gegenwart des Morgensprachsherrn oder des Beisitzers, der Werkmeister und der beiden ältesten Gesellen, vor offener Lade gestellt, und anfänglich von dem Beisitzer im Lesen, Schreiben und den Hauptstücken des Catechismus, demnächst aber von den Werkmeister und Gesellen, über die hauptsächlichsten Arbeiten und Handgriffe des Schneider-Handwerks geprüft werden“⁸³⁶. Neben der Prüfungsaufteilung ist auffällig, daß der allgemeine Teil nicht von den Handwerkern selbst, sondern von externen Mitgliedern der Prüfungskommission der Schneiderzunft geprüft werden sollte. Die Bedeutung bzw. die Einhaltung dieser Bestimmung wurde von seiten der Regierung denn auch durch eine mögliche Sanktionierung des Meisters unterstrichen. So war z. B. für die Schuster- und Lohgerberzunft vorgesehen, daß ein Lehrknaube, der sein Handwerk hinreichend erlernt hatte, die allgemeinen Kenntnisse jedoch nicht vorweisen konnte, der Lehrmeister „um 2 rt zur Amtslade gebrücht“ werden sollte und der Lehrling erst nach Erlangung der geforderten Fähigkeiten die „Erlaubnis und Kundschaft zur Antretung der Wanderschaft“ erteilt bekommen würde.⁸³⁷ Die berufsfachliche Prüfung sollte hingegen in den Häusern der Werkmeister stattfinden oder bei von den Morgensprachsherrn zu bestimmenden Amtsmeistern, bei dem der Lehrling dann einen Tag unter Aufsicht zu arbeiten hätte. Würde der Lehrling diese Prüfung erfolgreich bestehen, dann könnte er aus dem Jungenbuch aus- und in das Gesellenbuch eingeschrieben werden.

werben orientiert wurde. Zur ersten Gruppe zählen die Autoren jene Handwerkslehrlinge, in deren Lehrberufen ein geringes oder gar kein Lehrgeld gezahlt wurde sowie eine verhältnismäßig kurze Lehrzeit bestand. Dazu werden hier das Nahrungsmittel-, Bau – sowie Teile des Textilhandwerks gerechnet. In die zweite Gruppe wurden Lehrlinge eingeordnet, die ein Handwerk erlernten, in dem ein durchschnittliches Lehrgeld sowie eine durchschnittliche Lehrzeit vorherrschte. Die Verfasser nennen hier die Schuhmacher, Schneider, Tischler sowie zahlreiche kleinere Handwerke wie z. B. die Schmiede oder Sattler. In die dritte Gruppen fielen dann diejenigen Lehrlinge, deren Handwerksberuf ein relativ hohes Qualifikationsniveau verlangte und somit eine lange Lehrzeit vorschrieb. Genannt werden hier z. B. Buchdrucker, Goldschmiede, Perückenmacher und Kürschner. Vgl. DIES., 1986, S. 155ff.

835 Best. 262-1a, Nr. 2067, 16.02.1788.

836 Best. 262-1a Nr. 2066, 04.04.1787.

837 Vgl. Best. 262-1a, Nr. 2067, 16.02.1788 (auch nachfolgend).

Eine Sonderregelung war abschließend für jene Lehrlinge gedacht, die bei einem Landmeister gelernt hatten und im Anschluß an ihre Lehre als zünftige Gesellen gelten wollten. Für diese jungen Leute wurde bestimmt, daß sie sich zuerst der allgemeinen und dann der berufsfachlichen Prüfung vor dem Amt unterziehen und – sofern sie für „tüchtig befunden“ – unter Zahlung festzulegender Gebühren und der entsprechenden Ein- und Ausschreibemodalitäten künftig als zünftige Gesellen geachtet werden sollten. Bevor sie jedoch die Wanderschaft aufnehmen konnten, mußten sie zuvor ein Jahr bei einem Amtsmeister beschäftigt werden. Es kann vermutet werden, daß die Regierung auch hier bestrebt war, die berufsfachliche Qualifikation des Handwerksnachwuchses zu gewährleisten.

Die Kritik der Ämter an den Lehrlingsbestimmungen fand ihren Niederschlag nun u. a. darin, daß z. B. die Schneidermeister die Anwesenheit der Morgenspruchsherren bei der Lossprechung der Lehrlinge als nicht akzeptabel empfanden und die Tischlermeister sich direkt gegen die Prüfung von Elementarkenntnissen richteten.⁸³⁸ Zudem hatten sich die Ämter gegen die Abschaffung der Gebräuche bei der Lossprechung der Lehrjungen geäußert, „da die Gesellen sich eine Abschaffung solcher langjährigen Gebräuche schwerlich gefallen lassen würden“⁸³⁹. Die Regierung vertrat nun zwar u. a. die Ansicht, daß „solche Handwerksgebräuche, oder eigentlich Mißbräuche, nicht nur für ganz überflüssig, sondern sogar nachtheilig zu achten“⁸⁴⁰ wären, überlegte dann aber angesichts der politischen Rahmenbedingungen, ob dieser Artikel nicht aufgehoben werden sollte; denn „man [muß] in manchen Punkten bis zu einer allgemeinen Verbesserung, besonders da nachsichtig seyn [...] wenn solche nicht zu den wesentlichen gehören, und dem Publicum nicht besonders nachtheilig sind“.

Einen weiteren problematischen Gesichtspunkt bildeten auch diejenigen Regelungen, die hinsichtlich jener Lehrlinge überlegt waren, die auf dem Lande gelernt hatten. Herkömmlicherweise waren diese – sofern die dort Ausgelernten zünftige Gesellen werden wollten – als sogenannte Verbundungen für eine bestimmte Zeit bei einem Amtsmeister beschäftigt worden und konnten dann nach festgelegten Bestimmungen zu Genossen der jeweiligen Korporation werden. Während sich mit Ausnahme des Schneide-

838 Vgl. dazu BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 149ff.. Auf den Nachvollzug der Argumentation wird hier verzichtet, sie wurde von BARNOWSKI-FECHT dargestellt. Vgl. ebd.

839 Vgl. STAO Best. 31, Nr. 4-34-2, 04.08.1791.

840 Ebd (auch nachfolgend).

ramts die Zünfte der Tischler, Schuster und Schmiede dahingehend äußerten, daß die „Gesellen einen solchen Burschen, der nicht vorher bey einem zünftigen Meister in Verbund gestanden, nicht annehmen würden“, griff auch der Magistrat diese Argumentation auf. Er empfahl der Regierung, „daß [es, E. B.] unter solchen Umständen am rathsamsten seyn werde, es bey dem bisherigen Gebrauche zu lassen, um diese Burschen weder hier noch an andern Orten den Verdrieslichkeiten mit andern Gesellen auszusetzen“. Die Regierung vertrat nun die Ansicht, daß zwar einerseits die Geschicklichkeit des Lehrlings durch die entsprechende Prüfung bei den Ämtern zu ermitteln sei und er demzufolge ggf. auch als Geselle beschäftigt werden könne, andererseits jedoch das Problem bestünde, daß die Gesellen einen solchen Jungen „nicht unter sich dulden [würden], bevor seine Verbundjahre [...] geendigt worden“. Angesichts etwaiger Spannungen rät sie denn auch, daß „es stillschweigend bey dem alten Gebrauch gelassen werde[n]“ solle.

Während bei diesen beiden Fragen späterhin allein bei den Schmiedeamtsartikeln die relevanten Passagen fortgelassen wurden⁸⁴¹, läßt sich hier vorerst festhalten, daß sich die Wendung des obrigkeitsstaatlichen Denkens zu einer rational-aufgeklärten Sichtweise in den Amtsartikeln u. a. in der als Förderung verstandenen „Qualitätsverbesserung der Lehrlingsausbildung mittels überprüfbarer allgemeingültiger Leistungskriterien, dem Ziel, die Meister in die Verantwortung um den Bildungsstand und berufliche Kenntnisse ihrer Lehrlinge stärker einzubeziehen sowie darin, Chancengleichheit für Lehrlinge vom Landes herzustellen“⁸⁴² manifestierte.

Wird sich an dieser Stelle der eingangs skizzierten Positionen zwischen zunfthandwerklichen Vorstellungen sowie einer rational-aufgeklärten Öffentlichkeit erinnert, wie sie in den Artikeln der „Blätter vermischten Inhalts“ deutlich wurden, dann läßt sich angesichts der vorstehenden Ausführungen feststellen, daß sich diese Divergenz auch deutlich im Bereich der zunfthandwerklichen Berufserziehung niederschlug. Gleichwohl ist zu ergänzen, daß sich diese Polaritäten letztendlich in einem Produkt kanalisieren, das durch die Positionen sowohl der Handwerker als auch der Regierung bestimmt wurde. Denn zum einen schloß die Regierung mit den neuen Artikeln an die alten Zunftordnungen an – diese stellten ja sozusagen die Ausgangsbasis der neuen Bestimmungen dar – und zum anderen bildete das

841 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 152.

842 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 156.

Ergebnis der sich darüber entzündenden Diskussionen die Möglichkeit, die Berufserziehung in einem modifizierten Modus fortzuführen. So akzeptierten ja einerseits die Handwerker – trotz aller Proteste – die Amtsartikel und andererseits rückte die Regierung z. T. von den eingangs intendierten Zielstellungen insofern ab, als sie die überlieferten Handwerkerstrukturen bzw. Gebräuche teilweise fortschreiben ließ. Das bestimmende Moment innerhalb dieses neuen Möglichkeitshorizonts mag dabei nicht zuletzt im Bestreben gelegen haben, Gewalt bzw. Unzufriedenheit möglichst gering zu halten oder ganz zu vermeiden, damit das Funktionieren des städtischen Wirtschaftslebens weiterhin aufrechterhalten blieb.

Gleichwohl waren mit der Regelung der neuen Amtsartikel die divergierenden Vorstellungswelten von Zunfthandwerk und stadtdenburgerischer Obrigkeit weiterhin existent. Einerseits geben die Akten Auskunft über den Fall des Schusterlehrlings Georg BÜMMERSTEDE, der 1794 aufgrund mangelnder Schreibfertigkeiten vorerst nicht ausgeschrieben wurde, erst durch genaue Sachverhaltsprüfung sowie explizite Cammeranweisung seine Lehre erfolgreich beenden konnte und so den Eindruck der Befolgung der in den Zunftartikeln gemachten Bestimmungen zu vermitteln mag⁸⁴³. Andererseits verfuhr zur gleichen Zeit die Schneiderzunft mit Rekurs auf das Geburtsvorrecht in der herkömmlichen Art und Weise⁸⁴⁴. Sie schrieben ihre Meistersöhne auch nach der Konfirmation der Amtsartikel ohne weitere Prüfung ein und sofort wieder aus.

Während damit nur zwei Fragmente aus der zunfthandwerklichen Berufserziehung Oldenburgs zum Ende des 18. Jahrhunderts herausgestellt sind, die eher eine Ambivalenz der Zunfthandwerker zu den Bestimmungen der neuen Amtsartikel dokumentieren, verweist ein weiteres Dokument aus dem Jahre 1808 auf die in einem Oldenburger Handwerksamt weiterhin vorherrschenden Ansichten zur zunftgebundenen Nachwuchserziehung. Die „Vorschrift der Ordnung zur Gottesfurcht und häuslichen Betragen für die Lehrburschen des Tischleramtes“⁸⁴⁵ war den Ein- bzw. Ausschreibedaten eines Jungen-

843 Vgl. STAO Best. 262-1, Nr. 2067.

844 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 158f. (auch nachfolgend).

845 „Vorschrift der Ordnung zur Gottesfurcht und häuslichen Betragen für die Lehrburschen des Tischleramtes“ aus einem sog. Jungenbuch, 1808, Handwerkskammerarchiv Oldenburg (auch nachfolgend). Diese stadtdenburgerischen Regeln haben im Hinblick auf das „Häusliche Betragen“ eine gewisse Nähe zu den „Lehrburschenregeln“, wie sie von STRATMANN thematisiert wurden. Sie besitzen jedoch kaum den Umfang und die Detailfülle der bei STRATMANN vorgestellten Bestimmungen. Vgl. dazu DERS.: Lehrlingserzie-

Buchs der Zunft vorangestellt und damit auf ein Datum festgelegt, das sechszehn Jahre nach der Konfirmation der Tischleramtsartikel lag. Die zehn Regeln umfassende Schrift beginnt sowohl mit christlich-religiös bestimmten Vorgaben, wie sie vorstehend in den 1732 durch CHRISTIAN VI. konfirmierten Zunftartikeln des Tischleramts zu finden waren, als auch mit Hinweisen, die die Unterordnung des Lehrlings in den Meisterhaushalt sowie die erzieherische Komponente der Handwerkslehre nachdrücklich dokumentieren: „Für allen Dingen sollst du der Gottesfurcht dich befleißigen, daß heißt du solst auf allen deinen Thun und Wegen Rechtschaffen Handeln und jederzeit als ein solcher befunden werden. Zu dem Ende solst du nie ohne dringende Ursache den öffentlichen Gottesdienst versäumen, zuvor aber deinen Lehrmeister oder dessen Frau um Erlaubniß fragen ob dieselben für dich noch erst anderweitige nöthige Geschäfte haben, ist dies nicht der Fall, so sollst du ohne weiteren Anstand zur Kirche gehen. Ist aber der Gottesdienst zu Ende, so solst du dich ohne weiteren Aufenthalt zu deines Meisters Haus begeben, damit du zu vorfallenden nöthigen Geschäften jederzeit bereit bist. Aber unter keinen Vorwand solst du anstatt zur Kirche an irgend[einen] Orte nach Gesellschaft begeben, oder gar während des Gottesdienstes zechen, spielen noch Muthwillen treiben, welches für die Jugend höchstgefährlich ist, würdest du aber auf solche Art und unter solchen Umständen betroffen werden, so würdest du noch der geschehenen Anzeige deshalb vom Amte darüber nachdrücklich und ohne Nachsicht bestraft werden. [...]“ Diesen Ton beibehaltend wird der Lehrknabe im weiteren zur Pünktlichkeit angehalten sowie zum nächtlichen Verbleib im Hause des Meisters – dies unter Ankündigung von Strafe – angehalten. In einem weiteren Punkt erfährt die geforderte Subordination des Lehrlings unter die Person des Meisters dann insofern eine Steigerung, als er aufgefordert wird, eintretende Strafen als berechtigt zu begreifen. Zudem werden ihm die Folgen vor Augen gehalten, wenn er aufgrund seiner Situation entlaufen wollte: „Dürfte der Fall eintreten, daß dein Meister dich etwa über vernachlässigte oder auf von dich verdorbene Arbeit im Fall Du ihn nicht gehörig befragt hättest, oder aber über dein zu faul und mürrisches Wesen dich zu bestrafen dich hinlänglich Ursache hätte, dich auch wirklich deßwegen bestrafe, so solst und mußt du keineswegs deshalb sogleich trotzig seyn, noch weniger [...] von deinen

hung in der 'guten alten Zeit'. Die Lehrburschenregeln aus einem alten 'Handbuch für alle Handwerksmeister, Gesellen und Lehrbursche, zur Beförderung der häuslichen Ordnung'. In: Neue Sammlung, 7. Jg. (1967), H. 1, S. 34-44; ähnlich auch DERS.: Quellen zur Geschichte der Berufserziehung. Wuppertal 1969, S. 132ff..

Lehrmeister gleich fortgehen [...] wollen, oder wirklich fortgehen, denn du bist bloß auf deines jetzigen Lehrmeisters Nahmen eingeschrieben, also kann und darf dich aus diesem Grunde kein anderer Meister annehmen.“ Das vom Lehrling geforderte Wohlverhalten, das nicht nur im häuslichen Bereich, sondern auch mit Bezug auf die Kundschaft gefordert wurde, galt dann auch als eine Voraussetzung für den Erfolg der Lehre. Dabei war die fachliche Qualifizierung zwar indirekt Thema, das erzieherische Moment dominierte jedoch deutlich: „Ist es eines Lehrknaben erste und [...] bündigste Pflicht, jederzeit mit allen Fällen eines besonderen Gehorsams gegen seinen Lehrmeister sichtbar zu befeißigen, damit dieser sein Lehrmeister, wovon des Lehrknaben künftiges Glück in Hinsicht seines zu erlernenden Handwerks abhängt, nicht die Lust und Gedult benommen werde, dir seynen Unterricht dadurch gleichgültig zurückziehe.“ Demgegenüber wurde dem Lehrling nachfolgend nun allerdings auch das Recht zugesprochen, bei einer ungebührlichen Härte gegen seine Person Klage beim Amt gegen seinen Meister zu erheben. Dabei dokumentierte diese Bestimmung jenen Sachverhalt, nach dem Lehrlinge auch als Schutzgenossen der Zunft angesehen wurden. Dafür spricht im weiteren ebenso jenes Verbot des Meisters, den Lehrling zu „unerlaubten Handlungen“ anzuhalten bzw. heranzuziehen.

Wenn nun auf Basis der vorliegenden Dokumente kaum auf die historische Praxis der stadtoldenburgischen Berufserziehung innerhalb des Betrachtungsabschnitts geschlossen werden kann, so verweisen die unterschiedlichen Inhalte sowie Schwerpunktlegungen der obrigkeitsstaatlich konzipierten Amtsartikel sowie der amtsinternen Regelungen der Tischlerzunft doch auf wesentliche Diskrepanzen in den jeweiligen Vorstellungen über die Lehrlingerziehung. Seitens des Staates dominierte zum Ende des 18. Jahrhunderts das Bestreben, die fachliche Qualifikation bzw. Ausbildung im Zunft Handwerk als wesentliches Moment zu betonen und unter Einbezug der individuellen Fähigkeiten der Lehrlinge nachdrücklich zu befördern. Während die Regierung sich hierbei einerseits deutlich an den vormals bestandenen Regelungen orientierte und diese z. T. auch übernahm, war ihr Veränderungswille doch andererseits ausdrücklich – dies insbesondere durch das Streben nach zunehmender Kontrollmöglichkeit durch Vereinheitlichung sowie durch ihr Engagement bei der Lehrlingsprüfung – erkennbar. Die von den Handwerken bei der Lossprechung praktizierten und die u. a. Zugehörigkeit zur Zunft dokumentierenden Rituale sollten nun einer allgemeinen sowie fachpraktischen Prüfung weichen. Demgegenüber standen die jüngeren Beschreibungen der „Vorschrift zur Gottesfurcht“ des Tischleramts. Mit

einem noch deutlichen christlich-religiösen Bezug war hier das Moment der Erziehung in den Vordergrund gestellt. Die Unterordnung in den Meisterhaushalt sowie das Erlernen bestimmter Verhaltensregeln gehörten zu den wesentlichen Gesichtspunkten, die der Lehrling zu beherrschen hatte. Dabei mag der Qualifikationsprozeß gleichsam in den Sozialisationsprozeß eingebettet gewesen sein⁸⁴⁶ und die Integration des Schutzgenossen in die zünftig-kollegiale Gemeinschaft im Vordergrund gestanden haben.

Notizen zur Gewerbegesetzgebung in Oldenburg sowie quantitative Angaben zum stadtooldenburgischen Zunft Handwerk und zur Lehrlingserziehung bis 1861

Die Aufhebung der Zünfte durch die französische Okkupationsmacht im Jahre 1810 wird durch die regional-historischen Literatur als vergleichsweise bedeutendes Ereignis in der Handwerksgeschichte Oldenburgs herausgestellt.⁸⁴⁷ Im Zuge der von außen bestimmten Auflösung der beruflich-korporativen Strukturen und Privilegien, die allerdings nicht formell vollzogen wurden⁸⁴⁸, übten jetzt sowohl die sogenannten Patentmeister als auch die „alten“ Zunftmeister die vordem korporativ organisierten Berufe aus, womit die berufsbezogene Innen-Außen-Differenz der Zünfte zum übrigen Gewerbe – dies zumindest in rechtlicher und quantitativer Hinsicht – zerfiel. So erhöhte sich – gerechnet auf die jeweilige Zahl der Amtsmeister im Jahre 1810 – während der Okkupationszeit die Anzahl der beruflich selbständigen Handwerkern⁸⁴⁹ bei den Tischlern um acht (40 %) und bei den Sattlern (42,9 %), Schlächtern (17,6 %) sowie Bäckern (15 %) um jeweils drei weitere Meister. Die Veränderungen bei den Schneidern und Schustern waren gravierender. Hier wurden nun zusätzlich zu den bereits in der Stadt tätigen Personen mit Meistertitel 27 (75 %) resp. 30 (88,2 %) weitere Patentmeister gezählt.⁸⁵⁰

846 Vgl. STRATMANN, 1984, S. 18.

847 Vgl. z. B. SCHULZE, 1965, S. 164.

848 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 304.

849 Die Angabe ist nur bezogen auf die Amtsmeister. Freimeister und die den Betrieb weiterführenden Handwerkerwitwen wurden hier nicht berücksichtigt.

850 Die Angaben sind entnommen aus SCHULZE, 1965, S. 164. Die Prozentzahlen sind hier auf den Zuwachs der Meister während der Okkupation bezogen. Die Basis entspricht den Angaben von 1810. SCHULZE hat in einer Übersicht die Entwicklung der absoluten Meisterzahlen für ausgewählte Zunft Handwerke gegenübergestellt. Danach änderten sich in der Reihenfolge „Anzahl der Meister um 1810“, „Anzahl während der Okkupation zugelassene Meister“, „Zahl der nach der Okkupation zugelassenen Meister“, „Gesamtzahl um 1819/20“ folgendermaßen die Mengen der in der Stadt tätigen Meister: Tischler

Es besteht in der regional-historischen Literatur nun allerdings Einigung darüber, daß sich trotz der gewerbepolitischen Änderungen in Oldenburg bis nach der Zeit der Okkupation „die gewerbliche Selbstverwaltung durch die Zünfte [...] unter Aufsicht von Magistrat und Staatsverwaltung erhalten [hatte]“⁸⁵¹. HINRICHS urteilt hier z. B., daß „die Handwerker in vielen Fragen [...] nach 1814 so [agierten], als gäbe es die Zünfte noch“⁸⁵² und auch SCHULZE kommentiert, daß „[man] im Grunde [...] nach 1814 [...] verfuhr, als ob nichts gewesen wäre.“⁸⁵³ Damit kann dieses Phänomen ein Beispiel dafür bieten, daß angesichts der verhältnismäßig erheblichen gewerberechtlichen Veränderungen das stadtoldenburgische Zunfthandwerk hier auf seine Erinnerungen rekurrieren und diese im beruflichen Alltag trotz der veränderten Rahmenbedingungen auch offensichtlich praktisch umzusetzen vermochte. Vor diesem Hintergrund bemerkt denn auch HINRICHS „daß die [...] Gesetzgebung der Franzosen [...] nicht genug Zeit gehabt [hatte], um den Geist der alten Verfassung auszuhöhlen; vielmehr hielt sich dieser unbeschadet und sorgte dafür, daß der alte Zusammenhalt gewahrt blieb“⁸⁵⁴.

Nach Beendigung der Okkupation entschied seit 1815 die oldenburgische Regierung über die Niederlassung weiterer Handwerkmeister in den vormals zünftig organisierten Berufen der Stadt. Bis 1819/20 gewährte sie sechs Tischlern, drei Schlächtern sowie zwei Bäckern die Konzession zur Berufsausübung.⁸⁵⁵ Die als privatrechtliche Vereinigungen weiter fungierenden Handwerksämter machten ab 1814 durch unterschiedliche Eingaben bei der Regierung deutlich, daß sie die offizielle Wiederherstellung der Zünfte und somit die von vor der Okkupation rechtlich abgesicherten Zustände wünschten. So war von seiten der Ämter von Übersetzung der Handwerke, Verschlechterung der Arbeitsqualität, Disziplinlosigkeit der Lehrlinge und Gesellen im Umgang mit den Meistern sowie weiteren arbeitsrechtlichen Problemen die Rede. Zudem schien aufgrund der Restauration der überlokalen Zünfte in z. B. Osnabrück, Bremen sowie Hannover das Funktionie-

(20/8/6/34), Sattler (7/3/-/10), Schlächter (17/3/3/23), Bäcker (20/3/2/25), Schneider (36/27/-/63) (zzgl. 30 Frauen, die Schneiderarbeiteten verfertigten, vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 335), Schuster (34/30/-/6). Vgl. DERS., 1965, S. 164.

851 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 304.

852 HINRICHS, 1997, S. 562.

853 SCHULZE, 1965, S. 166.

854 HINRICHS, 1997, S. 562.

855 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 164.

ren der ehemaligen „Systemstrukturen“ – hier insbesondere durch die nun divergierenden Regelungen für die wandernden Gesellen – gefährdet.⁸⁵⁶

Auf der Grundlage dieser Vorgänge erteilte Herzog PETER FRIEDRICH LUDWIG im März 1815 der Regierung die Aufgabe, daß der Magistrat eine aus dem Bürgermeister, einem Ratsherrn sowie Morgenspruchsherrn bestehende Kommission zusammensetzen sollte, „um namentlich erörtern zu lassen, wie es [Hervorh. i. O., E. B.] mit der Annahme der Burschen, der Dauer ihrer Lehrzeit, dem Freysprechen derselben und den Jahren der Wanderschaft gehalten werde; ferner was in Ansehung der Kundschaft der einwandernden Gesellen, der Gesellenlade und aller übrigen Amtsgebräuche und Auflagen bestimmt gewesen, endlich in welchen Verhältnissen die Meister zu den Gesellen [...] und welche Amtsschulden vorhanden seyen, um demnächst das Resultat an die Regierung einzuberichten, welche sodann solches begleitet mit den ihren Gutachten über die Frage, ob und in welchem Maße die Zünfte herzustellen seyn möchten, Uns vorzulegen und eventualiter zugleich den Entwurf einer, vor Herstellung der Zunftverfassung, wenn solche beliebt werden sollte, zu erlassenden Verordnung, wodurch die innere Ordnung und Gebräuche der Zünfte genau bestimmt werde, bey Uns einzubringen.“⁸⁵⁷ Annähernd ein Jahr später legte die Regierung dem Herzog einen Bericht über die Regulierung des Zunftwesens vor.⁸⁵⁸ Im Rahmen dieser Schrift wird von den Beamten angemerkt, daß es hier nicht nur allein um die zünftigen Gewerbe der Städte Oldenburg und Jever gehen könne und daß „neben den Wünschen der Professionisten [...] ganz besonders das Interesse des Publicums zu berücksichtigen“⁸⁵⁹ sei. Entsprechend wird vorgeschlagen, der „Untersuchung eine noch weitere Ausdehnung zu geben und sie auch auf die unzüftigen Gewerbe und namentlich auf diejenigen zu erstrecken, welche auf Gewerbs-Privilegien und Concessionen beruhen.“ Mit der Hinwendung zu den gewerbepolitischen Zuständen reflektieren die Verfasser nachfolgend u. a. das Verhältnis des Herzogtums Oldenburg zu seiner unmittelbaren bzw. mittelbaren regionalen Umgebung. Dabei gelangen sie im Hinblick auf die Gesellenfrage in die Nähe des von den Handwerkern bereits kritisierten Sachverhalts: So „dürfte es bei Erörterung der aufgestellten

856 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 333.

857 StAO, Best. 31, Nr. 9-8-4, 15.03.1815.

858 Zu den dem Regierungsbericht vorgängigen Überlegungen insbs. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 339ff.

859 StAO, Best. 31, Nr. 9-8-4, 15.03.1815 (auch nachfolgend).

Frage [...] auf die Lage und die Verhältnisse eines Staats zu seinen Nachbarstaaten ankommen. Unser Staat scheint nicht selbstständig genug zu seyn um eine Einrichtung zu treffen in Ansehung derer er mit den benachbarten Staaten in vielfältigen Collisionen kommen muß. Wir sind ganz besonders von den Hansestädten und noch mehr von dem Königreich Hannover abhängig. Dies scheint besonders bey den Zunft-Einrichtungen nicht außer Acht gelassen werden zu müssen. Haben Hannover, Bremen, Hamburg das Zunftwesen definitiv wieder hergestellt, dann würde Oldenburg in mancher Hinsicht isoliert da stehen, wenn es ein entgegengesetztes Princip befolgen wollte; kein fremder Gesell würde z. B. zu uns kommen und die aus unserem Lande wandernden würden mit Schwierigkeiten im Auslande zu kämpfen haben; der Unterricht und die Bildung in den Handwerken und Gewerben würde bloß auf Unseren kleinen Staat beschränkt bleiben. Eben so unangenehm wäre es, wenn Oldenburg die Zünfte definitiv wieder herstellte und die Nachbarländer solche definitiv auflösen; dieser Nachtheil würde den [...] vielleicht noch übersteigen, da die Nachbarländer, wo freye Concurrnz erlaubt wäre, gewiß bald die besten Arbeiter an sich ziehen würden.“ Vor dem Hintergrund der divergierenden gewerbepolitischen Zustände in den größeren Nachbarstädten bzw. -staaten sowie auch in Preußen – so habe z. B. Bremen die Zünfte bereits wiederhergestellt, im Königreich Hannover sei es „ganz wie es war“ und in Ostfriesland und Hildesheim wären die Zünfte noch aufgehoben – gelangen die Beamten zu dem Schluß, daß eine einheitliche Regelung unter den deutschen Staaten für das Land Oldenburg am wünschenswertesten sei.

Mit Blick auf den städtischen Bereich wird im weiteren empfohlen, die Gewerbergulierung von der städtischen Verfassung unabhängig zu regeln. Denn während die Regierung auch davon überzeugt war, daß die Einführung einer Gewerbefreiheit sich kaum auf den städtischen Bereich beschränken ließe, sieht sie den gegenwärtigen Nachteil des Zunftwesens eben auch darin, daß „dasselbe so leicht einen Staat im Staate bildet“. Daran anknüpfend wird demnach ausgeführt: „Mit den Fortschritten der öffentlichen Rechtspflege und Policey, mit der immer zunehmenden Sicherheit außerhalb den Städten haben sich alle diese Verhältnisse (die mittelalterlichen, E. B.) geändert und es ist kein Grund vorhanden, warum man jetzt den Gewerbsgenossen Rechte einräumen will, die ehemals nothwendig und von den erfreulichsten Folgen waren, jetzt aber nachtheilig werden können [...]. Die Zünfte werden daher, wenn sie hergestellt werden sollen, auf alle Fälle nicht neben [Hervorh. i. O., E. B.], sondern unter [Hervorh. i. O., E. B.] das Stadtre Regiment zu stellen seyn.“ Die

Lektüre ergibt dann im weiteren insofern ein noch ausdifferenziertes Bild der Regierungsposition, als sie die Eingaben der Zunfthandwerker als z. T. durchaus berechtigt ansieht. Gleichwohl dürfe es wegen dieser nicht zu einer Übereilung der anstehenden Gewerberegulierung kommen; denn die Zünfte wollten die Wiederherstellung ihrer Privilegien „ganz wie sie waren [...] die 3 Bannmeilen der Stadt oder der besondere Banndistrict ihrer Zunft, das Verjagen der unzüftigen Patent=Meister usw“. Dieses sei angesichts der Zustände kaum möglich und bei der Einsetzung einer Zunftverfassung würden Modifikationen auf alle Fälle notwendig sein. Angesichts solcher Positionen gelangt der Bericht zu dem Ergebnis, daß die Zeit zur „Regulierung des Gewerbes oder Zunftwesens definitiv vorzunehmen [noch nicht gekommen zu seyn scheint]“ und „daß vorläufig eine interimistische Regulierung des Zunftwesens im ganzen Lande“ vorgenommen werden solle.

Für die inhaltliche Ausgestaltung einer solchen provisorischen Regelung schlägt die Regierung vor, daß sich in Oldenburg zukünftig nur mit obrigkeitlicher Genehmigung weitere Meister in ehemals zünftigen Berufe sollten niederlassen dürfen. Zudem müsse es den zugelassenen Patentmeistern auch weiterhin erlaubt werden, sowohl unzüftig tätig zu sein als auch Gesellen zu halten und Lehrlinge auszubilden. Für dieses wird empfohlen, daß sich die „alten“ Zunft- sowie Patentmeister bei der Annahme der Lehrburschen, der Erteilung eines Lehrbriefs sowie der Gesellenbestimmungen vorläufig an die in den ehemaligen Zunftbriefen niedergelegten Bestimmungen halten sollten. Abschließend werden noch einige vorläufige Regelungen bezüglich des Verhältnisses von Gesellen und Meistern empfohlen; auch sollten die Amtsschulden zunächst von allen Meistern des Orts gemeinsam getragen werden.

Im November desselben Jahres nimmt Herzog PETER FRIEDRICH LUDWIG die Vorschläge seiner Regierung insofern auf, als er dieser mitteilt, daß „in dem gegenwärtigen Augenblick noch nicht schlüssig über jenen Gegenstand verfügt werden könne, dagegen die vorgeschlagene Erlassung eines vorläufigen Regulativs über das Zunftwesen [...] dringend nothwendig sey“⁸⁶⁰. HINRICHS hat nun darauf hingewiesen, daß die Regierung nach 1814 die alte Stadtverfassung mit Magistrat und Bürgerlichem Kollegium wiederherstellte und insofern für die ehemaligen Werkmeister der Zünfte, die dem Kollegium

860 Ebd.

als Geschworene angehörten, die Möglichkeit bestand, die Stimme ihres jeweiligen Berufsstands oder sämtlicher Handwerksämter zu Gehör zu bringen.⁸⁶¹ Ein von der Regierung angeforderter Magistratsbericht, der u. a. die Ansichten des Bürgerlichen Kollegiums enthielt, wurde im Oktober 1816 vorgelegt.⁸⁶² Neben wesentlichen, den Handel betreffenden Passagen sowie der Kritik am Verlust der städtischen Eigenständigkeit (s. o.) widmet sich der Bericht ebenfalls der Situation des stadtdenburgischen Handwerks. Dabei spricht sich der Magistrat für die ehemals vorherrschende Stadt-Land-Konkurrenz sowie die Wiedereinsetzung der Zunftverfassung aus; auch wird in diesem Zusammenhang die Einstellung des Bannrechts während der „französischen Zeit“ negativ kritisiert. Mit Rekurs auf die Privilegien verweist der Magistrat auf deren sich über die Jahre hin als zweckvoll erwiesenen Vorteile hin, diese dürften nur bei äußerer Notwendigkeit abgeschafft werden. Die Vorschläge des Bürgerlichen Kollegiums aufgreifend wird sich konkret für die Restauration der zünftigen Bestimmungen bezüglich der Niederlassung von Meistern ausgesprochen, da diese u. a. förderlich für das fachliche Können sei. Angesichts dessen wird deutlich, daß sich hier das „Leitbild des fleißigen, ordentlichen und geschickten Handwerkers [...] auf die Beschränkung der Niederlassung und die Aufrechterhaltung einer spezifischen beruflichen Situation des angehenden Meisters bezogen“⁸⁶³. In diesem Kanon folgt denn auch eine Schilderung, die die gegenwärtige Situation im Handwerk als problematisch beschreibt. Die Handwerke der Schuster, Schneider, Tischler sowie Bäcker seien überfüllt; viele Handwerker könnten deshalb nur als Alleinmeister tätig sein und müßten, da sie keine Gesellen beschäftigten, zeitlich befristete Aufträge abweisen.⁸⁶⁴ Der Zulassung von weiteren Meistern in der Stadt wurde demgemäß nicht zugestimmt. Die bereits tätigen Patentmeister sollten allerdings auch weiterhin in der Stadt arbeiten dürfen, da bei deren Beschränkung „[e]ine Menge Familien [...] an

861 Vgl. HINRICHS, 1997, S. 563.

862 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 1997, 16.10.1816 (auch nachfolgend).

863 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 351.

864 BARNOWSKI-FECHT hat zeigen können, daß die höchsten Betriebszahlen im Jahre 1816 tatsächlich bei den Schustern (62), zu denen auch eine Reihe von Altflückern zählte, den Schneidern (53), die jetzt in Konkurrenz zu 16 Näherinnen standen, den Tischlern (25) sowie Bäckern (24) und Schlachtern (18) vorlagen. Dabei konzentrierten sich die Alleinmeister dann tatsächlich wohl vorrangig auf die Massenhandwerke der Schuster sowie Schneider. Vgl. DIES., 1999, S. 351ff. sowie Anhang Tabelle 14.

den Bettelstab versetzt [würden, E. B.], und manchen redlichen Mitbürger und geschickten Arbeiter“⁸⁶⁵ würde man verlieren.

Im August 1819 legte der Regierungsbeamte BEAULIEU-MARCONNAY einen ersten Entwurf des provisorischen Regulativs der Gewerbeverhältnisse in der Stadt Oldenburg vor.⁸⁶⁶ Mit einem Hinweis auf die – angesichts der u. a. überregionalen Rahmenbedingungen – schwierigen Materie führt er aus, „daß wir a) überall in der Verwaltung, so auch besonders hierbey keine Gewaltsschritte und plötzliche Veränderungen geschehen dürfen b) daß unsere Zeit im Allgemeinen einer gesetzlich geordneten [Hervorh. i.O., E. B] Gewerbe-Freyheit günstiger als einer Beschränkung derselben ist c) daß es gerathen scheint, die Vorzüge der alten Zunftverfassung so viel als möglich mit den Vorzügen der Gewerbe-Freyheit zu vereinigen. Im Ganzen möchte die Regierung wohl hauptsächlich das Interesse des Publicums bey Beurtheilung des anliegenden Entwurfs zu berücksichtigen haben, das Interesse des Handwerks [Hervorh. i.O., E. B] wird [...] mit Zuziehung Sachverständiger gewiß nicht übersehen werden! d) daß es Hauptsache bey jeder Einrichtung des Gewerbewesens ist geschickte Arbeiter zu bilden und nur solche als Meister zuzulassen; die Schwierigkeit aber gerade in der Beurtheilung der Geschicklichkeit liegt, die bey den Zunftverbände aber so unsicher und einseitig ist, als bey der Gewerbefreyheit e) daß wir in unserem Land dagegen auch mit Recht besorgt seyn können zu viel Meister zu bekommen, da ein Jeder sich auf unsere [...] Amtseinrichtungen verläßt, [...] sowie auch f) daß wir in unserm Lande gegründete Ursache haben die Cultur des Landes als die städtischen Gewerbe zu befördern [...]“⁸⁶⁷ Auf Basis dieser Überlegungen gestaltete BEAULIEU-MARCONNAY den Entwurf so, daß die neue Ordnung nicht mehr auf dem zünftigen Privilegienrecht beruhen sollte, gleichwohl den Charakter einer anders benannten Zunftverfassung

865 STAO, Best. 262-1, Nr. 1997, 16.10.1816.

866 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6666, 20.08.1819. Wilhelm Ernst Freiherr von BEAULIEU-MARCONNAY (1786-1859) wird von FRIEDL als „Konservativer“ bezeichnet. Er gehörte zu jenem Personenkreis, der nach der französischen Okkupation die Vertretung der Interessen des Herzogs und die Verwaltung dessen Privatvermögens übernahm. 1814 wurde er in die provisorische Regierungskommission berufen, die als vorläufige Zentralbehörde des Landes die Reorganisation der Verwaltung überwachen sollte und ab 1816 – in diesem Jahr wurde er zum Regierungsrat ernannt – war er hauptsächlich mit außenpolitischen Aufgaben betraut. Vgl. dazu FRIEDL, Hans: BEAULIEU-MARCONNAY, Wilhelm Ernst Freiherr von. Aus: FRIEDL, GÜNTHER, GÜNTHER-ARNDT, 1992, S. 52-53.

867 STAO, Best. 70, Nr. 6666, 20.08.1819.

hatte.⁸⁶⁸ Auf die ehemaligen Zunftartikel wurde hier nicht konkret rekurriert bzw. sie dienten für das Regualtiv nicht so sehr als inhaltliche Ausgangsgrundlage als vielmehr die von der Regierung eruierten Daten. Ohne hier auf die Details eingehen zu wollen, bleibt festzuhalten, daß die Grundlage des Entwurfs, der u. a. weder eine Bannmeile noch den persönlichen Zunftzwang vorsah, nach wie vor der große Befähigungsnachweis bildete. Verbunden mit dem Erwerb des Bürgerrechts schrieb dieser die hierarchische berufliche Sozialisation vom Lehrling über den Gesellen zum Meister fest, wobei den Vereinigungen das ausschließliche Recht zur Lehrlingsausbildung eingeräumt wurde.⁸⁶⁹ Neben weiteren Vorrechten für die Zunftmeister sowie einer Zulassungsbeschränkung für Soldatenhandwerker blieb das staatlich überwachte Prüfungssystem erhalten.

Während sich so zusammenfassend feststellen läßt, daß der Entwurf damit relativ dicht an den bisherigen Bestimmungen und somit erneut im Kontext der Anschlußfähigkeit verweilte⁸⁷⁰, ist noch auf einen weiteren, für den vorliegenden Kontext wesentlichen Sachverhalt hinzuweisen. Unter den nachträglichen Bemerkungen des Regulativs findet sich – so zumindest gemäß gegenwärtigen Wissens – erstmalig der Hinweis auf die Einrichtung einer Handwerkerschule⁸⁷¹ und somit ein erstes Indiz für den Beginn der Ausgestaltung dualistisch organisierter Berufsausbildungsstrukturen in der Stadt Oldenburg. Als ein auf die Lehrlingserziehung bezogener Gesichtspunkt wird auf diesen Hinweis im nachstehenden Kapitel einzugehen sein.

Nach bisheriger Erkenntnis wird davon ausgegangen, daß dieses erste provisorische Regulativ vom Herzog offensichtlich nicht weiter begutachtet

868 Auf die Details des Entwurfs ist hier nicht im einzelnen einzugehen. Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 355ff. (auch nachfolgend).

869 Auf die relevanten Bestimmungen zur Berufserziehung wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

870 In der regional-historischen Literatur wird darauf hingewiesen, daß – zumindest mit Bezug auf dieses provisorische Regulativ – ambivalente Meinungen vorlagen. Nämlich zum einen jene, die den Staat aus den unmittelbaren Belangen des Handwerks, deren Niederlassung und Prüfung zurückgezogen sehen wollten, zum anderen die, die sich für die staatlich verordnete Gründung von Korporationen oder das staatlich verordnete Beitrittsgebot aussprachen. Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 360ff.; auch RICKING, Johannes: Die oldenburgische Gewerbepolitik von der Beendigung der französischen Okkupation im Jahre 1813 bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861. Münster, Diss. 1922. Hier S. 47f.; auch SCHULZE, 1965, S. 167.

871 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 360, RICKING, 1922, 49.

wurde.⁸⁷² Im November 1820 erschien auf Betreiben des Herzogs, an den sich zuvor erneut die Schuster mit der Bitte um die Wiederherstellung ihrer Zunftprivilegien gewandt hatten, ein zweiter Entwurf – das „Regulativ für sämtliche Gewerke im Land“⁸⁷³. Im Anschreiben wird die Intention der Verfasser herausgestellt. Es ging ihnen darum, „ihr Augenmerk vornehmlich auf die Abstellung der früheren Zunftmißbräuche und die Wiedereinführung eines geregelten Zustandes des Handwerkswesens, verbunden mit der möglichsten, dem Interesse des Publicums angemessenen, Gewerbefreyheit richten zu müssen geglaubt.“⁸⁷⁴ Während der Bezugsrahmen des Regulativs sich jetzt auf die Handwerke des Herzogtums Oldenburgs sowie der Erbherrschaft Jever erstreckte und auch insgesamt an Umfang zugenommen hatte, war hier nun das Prinzip der Zünfte im Vergleich zum ersten provisorischen Regulativ intensiviert worden.⁸⁷⁵ Der inhaltliche Rekurs auf die ehemaligen Zunftartikel unterblieb zwar auch hier, die Regularien für die Meisterprüfung besaßen jedoch eine deutliche Nähe zu den früheren Zunftvorgaben. Wenn BARNOWSKI-FECHT vor diesem Hintergrund urteilt, daß „die staatliche Aufrechterhaltung beinahe ritueller, in jedem Fall ausgeprägter symbolischer Handlungen in der handwerklichen Arbeitswelt [...] als Beitrag dazu betrachtete werden [kann], die Identität des Handwerks als besonderen Stand und ein entsprechendes traditionales Wirtschaftsgebahren zu bewahren“⁸⁷⁶, dann ist dies für den vorstehenden Kontext als wesentlicher Gesichtspunkt herauszustellen. Denn die Oldenburger Obrigkeit erkannte hiermit die Zweckmäßigkeit der bisher praktizierten Verfahren der Meisteraufnahme bzw. -prüfungsverfahren an. Dafür spricht auch, daß sie die Überprüfung der Qualifikation den städtischen Behörden sowie dem jeweiligen Vorstand der Korporation überließ.⁸⁷⁷

Das Regulativ sah nun u. a. die Gründung von Handwerksinnungen vor, die sowohl in den Städten als auch Flecken bei der Zustimmung von mindestens fünf Handwerksmeistern ermöglicht werden und auch für weitere – ehemals nicht zünftige Berufe – gelten sollte. Es wurde ein grundsätzlicher Zunftzwang vorgesehen; allerdings lag für die Patentmeister hinsichtlich des Innungsbeitritts eine Kann-Bestimmung vor. Neben Vorgaben, die für die

872 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 366, RICKING, 1922, 48.

873 STAO, Best. 70, Nr. 6666, 10.11.1820.

874 Ebd.

875 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 366 sowie RICKING, 1922, S. 49.

876 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 356.

877 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6666, 10.11.1820 (auch nachfolgend).

innere Struktur der Innungen bestimmend waren und somit ihren korporativen Charakter stützten, wird mit den Regelungen eine Tendenz zur Auflösung der zuvor allein auf die Stadt als auch auf nur bestimmte Berufe bezogenen Zunftregelungen deutlich. So sollte es nun möglich werden, daß auch Landhandwerker den Innungen beitraten und sich bestimmte Handwerke, wie z. B. Tischler, Bäcker oder Maurer auf dem Lande niederlassen konnten. Zudem erfuhr der Gedanke der Handwerkerschulen in diesem zweiten Regulativ eine deutliche Konkretion (s. u.).

Die Positionen der Handwerker zu den im zweiten Regulativ gemachten Vorschlägen sind von BARNOWSKI-FECHT vorgestellt worden.⁸⁷⁸ Sie sind an dieser Stelle nicht im Detail zu wiederholen. Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß sich die städtischen Handwerker neben der Klage in eine Gewerkskasse einzahlen zu müssen in erster Linie für die Wiedereinsetzung jener Amtsrechte aussprachen, die die Polarität von städtischem und ländlichem Gewerbe ehemals festgeschrieben hatten.⁸⁷⁹ Denn mit der durch die Regierung intendierten zunehmenden Freisetzung dieser sich an die zünftige und damit auch an die Berufsordnung sich bindende Stadt-Land-Differenz, die ja u. a. durch den Bannbezirk dokumentiert wurde, wäre es möglich geworden, daß Landhandwerker oder andere, nicht zünftig qualifizierte Personen zunehmend für den städtischen Markt produzierten oder Waren auf diesem veräußerten. Dieses wurde von dem Stadthandwerk um so erheblicher empfunden, als sich unzüftige Meister in der Stadt oder in der Nähe derselben niederließen bzw. bereits niedergelassen hatten. Als erschwerend wurde auch angesehen, daß das Stadt- im Gegensatz zum Landhandwerk Teil an den bürgerlichen Lasten hatte und aufgrund der städtischen bzw. ständisch etablierten Wohn- und Lebenssituation ein z. T. finanziell aufwendigeres Dasein führte. Demzufolge produzierte das Stadthandwerk teurer. Angesichts dieser Lage wurde z. B. von den Tischlern die Auflösung der auf den Beruf bezogenen Abgrenzungen zu den Zimmerleuten kritisiert und u. a. die Schneider, Schuster und Drechsler forderten eine Niederlassungs- bzw. Tätigkeitsbegrenzung von Schneiderinnen, weiteren Meistern oder auch Ge-

878 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 374ff., eine Skizze dieser Vorgänge liefert auch SCHULZE, 1965, S. 168.

879 Vgl. StAO, Best. 70, Nr. 6666 v. 24.03.1821, März 1821, 28.03.1821 sowie StAO, Best. 31, Nr. 13-68-1, August 1823.

sellen in der Stadt. Der Stadtmagistrat übernahm dabei „im großen und ganzen die Forderungen des Handwerks“⁸⁸⁰.

Als dann späterhin die „Verordnung über die Handwerks=Verfassung“ am 28.01.1830⁸⁸¹ erschien, wurde in der Präambel sowohl die Zielsetzung, unter der die Landesverordnung stand, als auch deren richtungsweisende Tendenzen und Intentionen ins Blickfeld gerückt: So sollte mit der Einführung einer „geregelten Gewerbsfreiheit“ die Freiheit des Konsums der Verbraucher – diese durften nun bei Handwerkern ihrer Wahl einkaufen – sowie die Aufrechterhaltung einer geregelten Ausbildung im Handwerk, die eine gleichbleibende Qualität der Produkte gewährleisten sollte, angestrebt.⁸⁸² Mit der Einsetzung der Verordnung, die im wesentlichen die vorangegangenen Ausführungen unter teilweiser Berücksichtigung der Vorstellungen der Handwerker aufnahm bzw. fortschrieb, wurde nun konkret für die Stadt Oldenburg – sowie weiterer Städte und Flecken des Herzogtums – bestimmt, daß sich das Handwerk unter der Aufsicht der Ortsobrigkeit freiwillig zu Innungen mit Beitrittszwang zusammenschließen konnten.⁸⁸³ Dabei blieb der Vorrang von städtischem vor ländlichem Gewerbe aufrechterhalten. Die Innungen, von denen pro Beruf jeweils nur eine am Ort zugelassen wurde, mußten vom Handwerk offengehalten werden, d. h. sollte ein Handwerk als übersetzt angesehen werden, entschied die Obrigkeit über die Aufnahme weiterer Meister. Im Rahmen des großen Befähigungsnachweises hatten die Meisteranwärter in Oldenburg, die grundsätzlich volljährig zu sein hatten, den Nachweis über ihr bisher tadelloses Betragen, einen Lehrbrief und ihr Wanderbuch vorzuweisen sowie die gehörige Erlernung des Handwerks und Geschicklichkeit zu belegen. Dabei war die Geschicklichkeit durch eine Probearbeit (Meisterstück) sowie – in den dazu geeigneten Fällen – durch eine Prüfung nachzuweisen. Den Patentmeistern war dabei der Beitritt zur Innung erlaubt, diese durften jedoch auch als Freimeister in der Stadt weiterhin tätig sein. „Gildefähige“ Lehrlinge bzw. Gesellen auszubilden war ihnen jedoch nur dann gestattet, wenn sie Amtsmeister wurden. Ähnliches galt auch für Landhandwerker.

880 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 390.

881 Vgl. LANDESHERRLICHE VERORDNUNG VOM 28.01.1830, publ. am 27.02.1830. In: Gesetzessammlung für das Herzogthum Oldenburg. 6. Bd. Oldenburg 1833. S. 459ff..

882 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 304.

883 Vgl. LANDESHERRLICHE VERORDNUNG VOM 28.01.1830, S. 459ff. (auch nachfolgend).

Wurde jetzt mit ortsobrigkeitlicher Zulassung die Anzahl der Handwerke, die sich auf dem Lande niederlassen durfte, von 11 auf 17 erhöht⁸⁸⁴, so mußten auch die Landmeister einer örtlichen Zunft beitreten, sofern sie Lehrlinge ausbilden wollten. Sollte sich eine Innung am Ort konstituieren, so war sie gehalten, Innungsartikel zu entwerfen und diese bei der Obrigkeit genehmigen zu lassen. Dabei war sie verpflichtet, aus der Gewerks-Kasse „auch Einrichtungen zum Nutzen des Gewerbes überhaupt“ zu unterstützen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Handwerks-Verfassung von 1830 hat BARNOWSKI-FECHT herausgestellt, daß sich die Überlegungen der Regierungsbeamten in Oldenburg in deutlicher Distanz zu den nationalökonomischen Lehrmeinungen bzw. deren Theorie bewegte.⁸⁸⁵ Während hier Gewerbefreiheit Abwesenheit von gewerberechtlichen Regelungen bedeutete, sahen die Behörden ihre Aufgabe vielmehr „in der Aufsicht der Gewerbe (einer 'guten Gewerbspolizey'), die auf der Basis umfassender Kenntnisse über die Lage der einzelnen Gewerbebezüge und ihre Entwicklung entgegenstehenden Hemmnissen im Land auszuführen war“⁸⁸⁶. Vor diesem Hintergrund läßt sich Oldenburg zu jener Gruppe von Städten zählen, die wie z. B. Bremen, Hamburg oder Hannover die Zünfte fast vollständig restaurierten.⁸⁸⁷ Angesichts dieser Vorstellungen und der im Zunft Handwerk vorherrschenden sozialen Erinnerungen war es möglich, daß sich in Oldenburg eine Landeszunftordnung als Ergebnis langjährigen Interessenaustauschs herausbilden konnte. Dabei bleibt zu ergänzen, daß hier auch die Regelungen über das Bürgerrecht – angesprochen ist hier die Stadtverfassung von 1833 –, das „nach wie vor als wirtschaftsregulierendes Instrument für die Stadt eingesetzt wurde“⁸⁸⁸, ein wesentliches Moment für diese Entwicklung bildeten. Denn „[d]ie ehemals vorgenommene Verbindung von Servislast, gewerblichem Bürgerrecht und städtischem Gewerbeprivileg erwies“ eine erhebliche Beharrungskraft und wirkte somit auch für die Interessen des Zunfthandwerks.

884 Zugelassen waren nun Grob- und Nagelschmiede, Rademacher, Zimmerleute, Maurer, Schuster, Schneider, Bäcker, Töpfer, Tischler, Leineweber, Schlächter, Böttcher, Dachdecker, Drechsler, Lohgerber, Sattler und Glaser. Vgl. ebd.

885 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 422ff..

886 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 424.

887 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 680.

888 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 426 (auch nachfolgend).

In den Jahren zwischen 1831 und 1834 gründete das Handwerk in Oldenburg 16 Innungen.⁸⁸⁹ Neben den im Jahre 1831 sich konstituierenden Korporationen (s. o.) gründeten 1832 die Buchbinder, Sattler, Radmacher und Glaser sowie im Jahr 1833 die Schlächter, Blaufärber und Böttcher Innungen in der Stadt. Es folgten 1834 die Bäcker, Weißgerber und Handschuhmacher, Maler und Klempner. Während die zunächst von unterschiedlichen Gewerben bis 1830 bei der Regierung eingereichten Innungsartikel nicht die Zustimmung der Regierung fanden und diese schließlich einen verbindlichen Musterentwurf für die Innungsartikel vorlegte⁸⁹⁰, bleibt hier mit Blick auf die quantitative Entwicklung des Handwerks vorerst festzuhalten, daß sich zwischen 1807 und 1831 die Anzahl der Handwerker, die früher oder später korporativ organisiert waren, um über 100 Personen auf 287 selbständige Meister erhöhte. Einen Gesamtüberblick vermittelt dazu die nachfolgende Übersicht:

889 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 170.

890 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 2082, 12.01.1831.

Tab. 5 *Übersicht über die Anzahl der stadtoldenburgischen selbständigen Handwerker sowie der Lehrlinge für das Jahr 1831*

Handwerk ⁸⁹¹	1831	
	Anzahl der Lehrlinge von selbständigen	Anzahl der Selbständigen
Bäcker	20	28
Blaufärber	-	1
Buchbinder	6	6
Drechsler	4	5
Glaser	4	6
Küpker, Fassbinder, Böttcher	8	7
Leineweber	k. A.	k. A.
Maler	6	17
Maurer	15	8
Radmacher	1	4
Sattler	10	14
Schlachter	7	17
Schmiede/ Schlosser**	7	17
<i>Grobschmiede</i>	k. A.	k. A.
<i>Kleinschmiede/ Schlosser</i>	k. A.	k. A.
<i>Büchsenmacher</i>	-	2
<i>Messerschmiede/ Nadler</i>	-	3
<i>Nagelschmiede</i>	-	2
<i>Kupferschmiede</i>	4	6
<i>Klempner</i> ⁸⁹²	-	-
Schneider	23	46
Schuster	36	69
Tischler	31	25
Weißgerber, Handschuhmacher	2	6
Zimmerleute	12	3
Gesamt	196	291

891 Vgl. zu den Daten REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 115. Ausgewählt sind hier jene Handwerke, die vor der Franzosenzeit korporativ, sprich zünftig, gebunden waren sowie auch diejenigen, die sich im Zuge der Handwerksverordnung von 1830 zu Innungen zusammenschlossen. Da für die Barbieri für das Jahr 1831 keine Daten ausgewiesen sind (resp. ein Friseur) vermerkt ist, wurde dieser Beruf nicht aufgenommen. Dabei bleibt darauf hinzuweisen, daß Zimmerleute und Maurer nach 1830 keine Innungen bildeten. Vgl. dazu z. B. SCHULZE, 1965, S. 170.

892 Vgl. dazu BARNOWSKI-FECHT, 1999, Anhang Tabelle 12.

Die Massenhandwerke der Schneider und Schuster waren jetzt mit 69 bzw. 46 Personen zahlenmäßig am häufigsten vertreten. Als dem Textil- und Lederhandwerk angehörend, zu dem ebenfalls die Meister der Blaufärber, Sattler sowie Handschuhmacher bzw. Weißgerber gehörten, zählten sie nach wie vor zur größten Handwerksgruppe in der Stadt. Insgesamt waren in diesem Bereich 136 selbständige Handwerker vertreten.

Im Vergleich zum Jahr 1807 hatten sich im Hinblick auf die Reihenfolge der Meisterhäufigkeiten kaum wesentliche Änderungen ergeben.⁸⁹³ So stellten der Nahrungsmittelbereich mit seinen Bäckern und Schlachtern 45 Meister und der Holzsektor mit seinen Tischlern, die hinter den Schustern die dritte Stelle im Hinblick auf die Meisteranzahl belegten, sowie den Böttchern, Radmachern und Drechslern 41 Personen mit Meistertitel. Es folgten der Bau- mit 34 sowie der Metallbereich mit 30 Meistern. Für den Baubereich hatte sich hier insofern eine Veränderung ergeben, als sich die Maler, die 17 Meister zählten, zu einer Innung zusammengeschlossen hatten und somit nun der Baubereich vor dem Metallsektor rangierte. Insgesamt waren damit 1831 im Vergleich zu 1807 in fast allen Handwerken mehr Meister tätig. Dies galt auch für die Buchbinder, von denen jetzt 6 Selbständige in der Stadt beschäftigt waren.

Im Verhältnis dazu war nun ebenfalls die Anzahl der Lehrlinge in den – früher oder später⁸⁹⁴ – korporativ organisierten Handwerken in der Stadt auf 196 Auszubildende angestiegen.⁸⁹⁵ Im Gegensatz zu 1807 wurde nun bei den Schustern, die 36 Lehrlinge beschäftigten, am häufigsten ausgebildet; es folgen in der Reihenfolge der Häufigkeiten die Tischler mit 31 Lehrlingen, die Schneider mit 23 sowie die Bäcker mit 20 Auszubildenden. Verhältnismäßig viele Lehrlinge lassen sich jetzt auch in den Bauberufen der Zimmerleute (12) und Maurer (15) nachweisen. Demgegenüber zählten z. B. die Buchbinder oder Drechsler zu jenen Berufe, die relativ wenig Nachwuchs hielten; diese zählten jedoch auch eher zu den insgesamt nicht so häufig vertretenen Berufen der Stadt. Keine Ausbildungstätigkeit fand dann in einigen Metallberufen, wie z. B. bei den Büchsenmachern oder auch Nagelschmieden statt. Im Vergleich zum Jahr 1807 hatte sich so die Anzahl der Lehrlinge insgesamt um ca. 110 % erhöht. Dies spiegelt denn auch die Entwicklung in

893 Die Blaufärber waren vormals nicht korporativ organisiert.

894 Gemeint ist hier der Zeitabschnitt bis 1861.

895 Zur berücksichtigen bleibt bei dieser Angabe, daß hier nun – im Gegensatz zum Jahre 1807 – auch die Zimmermanns- sowie Maurerlehrlinge ausgewiesen sind.

einzelnen Berufen: Die Sattler bildeten jetzt die fünffache Anzahl von Lehrlingen aus und bei den Schustern war die Anzahl der Lehrlinge um das dreifache von 13 auf 36 Lehrburschen angestiegen. Weitere verhältnismäßig große Zuwächse lassen sich ebenfalls bei den Drechslern, bei denen jetzt 4 Lehrlinge anstatt einem ihr Auskommen fanden, sowie den Schneidern, Kupferschmieden und Bäckern beobachten. Nachweislich zurückgegangen waren die Lehrlingszahlen bis 1831 allein bei den Küpkern und Schmieden; bei den Weißgerbern und Handschuhmachern stagnierte die Nachwuchsausbildung.

Zusammenfassend läßt sich damit feststellen, daß in Oldenburg die Anzahl der selbständigen organisierten Handwerker, die vor bzw. nach 1831 korporativ organisiert waren, zwischen 1807 sowie 1831 um ca. 64 % gestiegen war. Dabei mögen der allgemeine Bevölkerungszuwachs sowie insbesondere die geänderten gewerberechtlichen Verhältnisse dafür Gründe gewesen sein. Die Gegebenheiten der handwerklichen Fachgruppen untereinander blieben hierbei relativ konstant. So dominierte z. B. nach wie vor das Handwerk des Textil- bzw. Lederbereichs in der Stadt und auch unter den weiteren Berufsgruppen zeigten sich – abgesehen von dem allgemein festgestellten Zuwachs – keine auffälligen Verschiebungen. Die zahlenmäßige Entwicklung der Nachwuchsausbildung korrespondierte mit den o. g. Angaben nicht. Die Lehrlingszahlen stiegen in den Jahren zwischen 1807 sowie 1831 überproportional zu der Anzahl der Meister an. Inwieweit die relativ freizügigen gewerberechtlichen Verhältnisse nach der Franzosenzeit dafür maßgeblich gewesen sind, läßt sich hier leider nicht abschließend beurteilen.

Nach bisherigem regional-historischen Wissen begannen ab den 30er und 40er Jahren im Zuge der Industrialisierung ausgebildete Handwerker aus ihrem Stand abzuwandern, um in den in Oldenburg bzw. der Umgebung eine Lohnarbeit aufzunehmen.⁸⁹⁶ Im Zuge dessen wurden Tendenzen der Entfremdung zwischen Gesellen und Meistern wahrnehmbar, die Herausbildung einer Arbeiterbildungsbewegung, der sich dann eine liberal orientierte Gewerkschaftsbewegung anschloß, begann dann ab den 60er Jahren.⁸⁹⁷ Für die Zeit ab Mitte der 30er Jahre läßt sich dabei vorerst allgemein festgehalten, daß „die Frühindustrialisierung, der Wandel sozialer „Traditionen“ [Hervorh. n. i. O., E. B.] bei den Gesellen, [...] [der, E. B.]

896 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 193.

897 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 682.

Abbau des Stadt-Land-Gegensatzes einerseits sowie ein [...] Bewußtsein des städtischen Sonderstatus innerhalb der Bürgerschaft, die ihre rechtlichen und finanziellen Sonderinteressen verteidigte, eine noch leidlich funktionierende lokalgewerblich ausgerichtete Interessenallianz zwischen Zunfthandwerk und Magistrat andererseits fruchtbare Spannungen erzeugten⁸⁹⁸ und eine Veränderung der Verhältnisse beförderte.

Das Handwerk beteiligte sich an den Aktivitäten des 1840 gegründeten Gewerbe- und Handelsvereins und sie gründeten selbst einen Handwerkerverein, der ihnen ein Forum zur Wahrung ihrer Interessen schuf.⁸⁹⁹ In diesem Sinne begannen sich hier die mit den einzelnen Zünften eher privaten Strukturen zu lösen und das Handwerk trat angesichts der Bildung von Interessensvereinigungen zunehmend in den öffentlichen Bereich ein, wobei sich insbesondere der Handwerkerverein um Lehrlings- und Ausbildungsfragen bemühte (s. u.), handwerkliche „Traditionen“ pflegte und Ausstellungen organisierte⁹⁰⁰.

Während die einzelnen Fabrikgründungen in Oldenburg offensichtlich keinen bedeutenden Einfluß auf das Handwerk hatten⁹⁰¹ – die Fabriken produzierten vorrangig für den Export bzw. den überregionalen Markt und verfertigten in erster Linie andere Erzeugnisse als das Handwerk – bestanden die Differenzen aufgrund spezifischer Regelungen der Handwerksverordnung von 1830 zwischen dem innungsgebundenen Handwerk sowie der lokalen Obrigkeit fort⁹⁰². Die Abgrenzung zwischen handwerklicher sowie industrieller Fertigung (s. o.), Probleme hinsichtlich der beruflichen Abgrenzung der Handwerke untereinander, die Gestaltung der Lehrzeit auf dem Land und der Stadt (s. u.) sowie die Frage nach der Übersetzung der Handwerke waren Gegenstände der Auseinandersetzung⁹⁰³. Im Zuge dessen wurde 1839 die Regierung beauftragt, eine Änderung der Handwerksverfassung herbeizuführen, wobei das bestehende Innungswesen nicht zur

898 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 677.

899 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 677f.. Das Gründungsdatum des Handwerkervereins konnte bisher nicht genau ermittelt werden. Vgl. DIES., 1999, S. 525. Eine Skizze über die Aktivitäten des Gewerbe- und Handelsvereins von 1840 liefert z. B. GEWERBE- UND HANDELSVEREIN VON 1840 E. V. (Hrsg.): 125 Jahre Gewerbe- und Handelsverein von 1840 e. V. Oldenburg 1965. S. 21ff..

900 Vgl. REINDERS-DÜSELDER 1997, S. 117.

901 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 682.

902 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1997, S. 116.

903 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 170 (auch nachfolgend).

Disposition gestellt war; in ihm sah das Kabinett ein geeignetes Mittel, die Proletarisierung des Handwerks zu verhindern.⁹⁰⁴ Die Revision erfolgte 1847. Durch sie wurden u. a. weitere Handwerke auf dem Land zugelassen, die Lehrzeit auch für nicht innungsgebundene Handwerke auf vier Jahre festgelegt (s. u.), die Möglichkeit für Handwerker zu Eröffnung eines offenen Ladens für spezifische Handwerksprodukte geschaffen sowie der Regierung das Recht zugesprochen, bei gewissen Arbeiten eine gemeinsame Zuständigkeit mehrerer Innungen zu erklären, sofern dies „zur Förderung der Betriebsamkeit und im Interesse des Publikums erheischt“⁹⁰⁵ wurde.

Während nun mit der eingeforderten Angleichung städtischen und ländlichen Handwerks sowie der Freisetzung berufsgebundener Abgrenzungen Tendenzen der Loslösung der vorherrschenden Gewerereglementierung für Oldenburg erkannt werden können, sollte es noch bis 1858 dauern, bis es erneut zu obrigkeitlichen Bestrebungen kam, das Gewerberecht zu modifizieren⁹⁰⁶. Wichtige Momente dazu bildeten u. a. die durch die Handwerksverordnung kritisierte Rechtsunsicherheit sowie eine Diskrepanz zwischen Wortlaut und einer eher liberalen Anwendung ihrer Artikel⁹⁰⁷, die Notwendigkeit, die im Staatsgrundgesetz festgesetzten freiheitlichen Prinzipien umzusetzen sowie Anschluß zu der Ausbreitung volkswirtschaftlicher Ideen zu finden. Zudem war es bereits mit dem Regierungsantritt von PAUL FRIEDRICH AUGUST im

904 REINDERS-DÜSELDER hebt für die 30er und 40er Jahre hervor, daß sich hier die „Anzeichen einer wachsenden Pauperisierung“ mehrten. Vgl. DERS., 1997, S. 121.

905 Vgl. REGIERUNGSBEKANNTMACHUNG, betreffend Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerks-Ordnung vom 28. Januar 1830, 18.11.1847. Aus: Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg. Bd. 11. Oldenburg 1849. S. 471ff..

906 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 686 (auch nachfolgend).

907 Auf dieses Angleichungsbedürfnis macht z. B. auch ein Artikel aus dem Gemeinde-Blatt von 1857 aufmerksam: „Es vergeht fast kein Tag, daß nicht in irgend einer Weise die Mangelhaftigkeit unserer jetzigen Gewerbeverfassung hervortritt. Die Handwerksordnung beruht auf ursprünglich vielleicht angemessenen, jetzt aber völlig veralteten Grundlagen, ist an sich schlecht gefaßt und nun durch eine sehr eine sehr unstätige und vom Zeitgeiste beeinflusste Auslegung so durchlöchert, daß weder Publikum noch Behörden mit Bestimmtheit sagen können was Recht ist. Ein Menge Zeit und Geld wird verschwendet um Polizeistrafen wegen unbefugten Gewerbebetriebes zu beantragen und abzuwehren, und Streitfragen über Grenzen des Handwerks und der Fabrik, der Handwerker untereinander, über Zulassung neuer Meister [usw.]. werden unaufhörlich durch alle Instanzen hindurchgetrieben. [...] Von einem Schutze des Gewerbes kann überhaupt doch nicht mehr die Rede sein, wo Hunderte ihre Kleidungsstücke aus Berlin und Bremen, ihr Schuhzeug vom Lande oder aus andern Städten [...] beziehen. Eine neue Gewerbeordnung ist mit möglichst freier Bewegung ist, für die Städte wenigstens, dringend erforderlich [...]“ Art. Allerlei. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 23.06.1857. S. 132-133.

Jahre 1829, im Zuge dessen ein Teil der früher erteilten Gewerbekonzessionen bestätigt werden sollten, zu Überlegungen in der Regierung gekommen, ob nun leitende Kriterien für die Vergabe dieser obrigkeitlichen Genehmigungen festzulegen wären oder ob eine gesetzliche Grundlage dazu geschaffen werden sollte. Da nun ebenfalls die Stimmung im Lande überwiegend zur Gewerbefreiheit tendierte und auch der Stadtmagistrat sowie der Gewerbe- und Handelsverein in Oldenburg sich eher positiv dazu äußerte, gelangte die Regierung zu dem Schluß, daß das Prinzip der Gewerbefreiheit sowohl in politischer wie in gewerblicher und sozialer Hinsicht die richtige Grundlage einer Gewerbeordnung sein könne.⁹⁰⁸

Während die stadtoldenburgische Handwerkerbewegung keinen Einfluß auf die Erstellung des Gesetzentwurfs hatte nehmen können, da ihre Vorschläge nicht fertiggestellt worden waren⁹⁰⁹, machten sie im Zuge der vorstehenden Geschehnisse Eingaben, die sich gegen die Einführung der Gewerbefreiheit wandten. Die Argumentation baute hier auf Grundlage der besonderen Verhältnisse der Stadtwirtschaft auf, zudem wurde eine Überschwemmung des Marktes mit billigen, auswärts gefertigten sowie minderwertigen Produkten befürchtet. Der Erhalt der Lehr- und z. T. der Wanderjahre sowie der Meisterprüfung waren nach ihrer Ansicht auch weiterhin Voraussetzung zur Betreibung eines Handwerks in der Gewerbefreiheit.

Die inhaltliche Basis der neuen Gewerbeordnung⁹¹⁰ bildete die preußische Vorgabe von 1845, die in ihren einzelnen Bestimmungen den oldenburgischen Verhältnissen angepaßt wurde⁹¹¹. Mit ihr wurde u. a. die Handwerksverfassung von 1830 sowie deren Revisionsbestimmungen von 1847 aufgehoben⁹¹² und eine „weitgehende Gewerbefreiheit“⁹¹³ begründet. Jetzt war „der Betrieb eines stehenden Gewerbes für eigene Rechnung (selbständig) [...] jedem Staatsangehörigen gestattet“⁹¹⁴, der volljährig war. Die in dieser Zeit vorhandenen Innungen durften „als mit Corporationsrechten versehene genossenschaftliche Verbindungen“ bestehen bleiben, wobei ihre Statuten

908 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 172, auch REINDERS-DÜSELDER, 1989, S. 278.

909 Vgl. dazu ausführlich BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 639ff. (auch nachfolgend).

910 Vgl. GWERBEGESETZ FÜR DAS HERZOGTHUM OLDENBURG vom 11.07.1861. In: Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg. 17. Bd. Oldenburg 1861. S. 723-762.

911 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 172.

912 Vgl. Gewerbegesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 11.07.1861, S. 729f.

913 Gewerbegesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 11.07.1861. S. 723.

914 GWERBEGESETZ FÜR DAS HERZOGTHUM OLDENBURG vom 11.07.1861, S. 729ff. (auch nachfolgend).

insoweit erhalten bleiben konnten, als diese die Befugnis zum Gewerbebetrieb nicht beschränkten.

BARNOWSKI-FECHT hat in ihrer Bewertung über die Oldenburger Gewerbepolitik zwischen den Jahren von 1830 und 1861 herausgestellt, daß diese „durch einen vorsichtigen Pragmatismus, der sich an der Entwicklung der Nachbarländer orientierte, gekennzeichnet“⁹¹⁵ war. Während Ansätze zu einer Umorientierung der Gewerbepolitik bei den Revisionen der Handwerksverordnung von 1847 beobachtet werden konnten, bedingten offensichtlich unterschiedliche, vorwiegend außerhalb des Herzogtums liegende Gründe bzw. Wandlungen den Entschluß, die Gewerbefreiheit einzuführen. Als Ursachen werden zwar einerseits die Notwendigkeit, die freiheitlichen Prinzipien des Staatsgrundgesetzes umzusetzen, genannt; andererseits jedoch u. a. auch das Gefühl von Rückständigkeit gegenüber den anderen Staaten angeführt wie auch die allgemeine Ausdehnung des Im- und Exports fertiger Handwerkswaren und die Mitgliedschaft Oldenburgs im Zollverein.⁹¹⁶ Vor dem Hintergrund dieser Begebenheiten änderte sich denn u. a. auch die Position der Regierung positiv in Richtung Gewerbefreiheit, da hier ein offensichtlicher Bedarf nach Änderung bestand.

Die Handwerkerschaft war demgegenüber bestrebt, das Innungswesen mit Beitrittszwang und großem Befähigungsnachweis auf das Herzogtum auszuweiten, da es auch weiterhin auf dessen wirtschaftsordnende Funktionen vertrauen wollte. In den Jahren bis zur Einführung der Gewerbefreiheit war es – abgesehen von spezifischen Veränderungswünschen – „im wesentlichen zufrieden“⁹¹⁷. So hatten die überlieferten Ideen einer korporativen Handwerksorganisation lange Zeit in der Gewerbegesetzgebung ihren Niederschlag gefunden.

Zur stadtoldenburgischen Lehrlingserziehung bis 1861 im Spiegel der Gewerbegesetzgebung sowie zu den anfänglichen Überlegungen zur Einrichtung einer Handwerksschule in der Stadt Oldenburg

Mit Rekurs auf den von BEAULIEU-MARCONNAY erstellten „Entwurf eines provisorischen Regulativs der Gewerbs=Verhältnisse in der Stadt Olden-

915 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 683.

916 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 686.

917 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 685.

burg“⁹¹⁸ vom 20.08.1819 bleibt mit Blick auf die Regelungen der Lehrlings-erziehung festzuhalten, daß im Gegensatz zu den Amtsartikeln, in denen Bestimmungen über den Stand der angehenden zünftigen Handwerkslehr-linge nicht eindeutig benannt waren, jetzt konkret ausgewiesen wurden. Im ersten Punkt des vierten Abschnitts, in welchem die Lehrlings-erziehung näher bestimmt war, wurde geregelt, daß „Geburt, Stand, und Religion“ die Aufnahme eines einheimischen Lehrlings in ein zünftig organisiertes Hand-werk nicht hindern sollten. Die Freisetzung der auf die Herkunft bezogenen Kriterien, um in den Handwerksstand eintreten zu dürfen, fand hier ihren deutlichen Niederschlag. Denn mit Blick auf den Leistungsbezug, der jetzt für den Erfolg bzw. das Fortkommen des Einzelnen als wesentlich angesehen wurde – so sollte auch die Berufswahl frei erfolgen –, wurden die überlieferten Abgrenzungsmechanismen des Handwerks von der Obrigkeit offen-sichtlich nicht mehr als zweckmäßig anerkannt. Vielmehr wurde nun festge-halten, daß der Lehrling die erforderlichen „Geistes- und Körperkräfte“ haben, konfirmiert bzw. mindestens 13 Jahre alt sein sollte, um in die Lehre eintreten zu können. Außerdem müßte er – und dies ist eine Konstante zu den vormaligen von der Regierung entworfenen Amtsartikeln – „lesen, schrei-ben und etwas rechnen“ können, wovon sich die Zunftvorsteher zu über-zeugen hätten.

Die Regelungen über den Lehrvertrag – hier waren das Lehrgeld, Kost, Bekleidung und Verpflegung angesprochen – blieben den Eltern bzw. Vormün-dern des Lehrlings sowie dem Lehrmeister vorbehalten und sollten frei zu vereinbaren sein; allerdings dürfte die Lehrdauer vier Jahre nicht unter-schreiten. Für die Probezeit waren ebenfalls vier Wochen vorgesehen. Wie vordem war für die Einschreibung die Zahlung einer Gebühr vorgesehen, sie sollte in Anwesenheit der Eltern bzw. Vormündern entrichtet werden. Auch an dem persönlichen Verhältnis zwischen Meister und Lehrling, das sich in überlieferter Weise in einer eher hausväterlichen Beziehung ausdrückte, hatte der Beamte festgehalten. Allerdings waren diese Bestimmungen jetzt frei von christlich-religiösen Vorstellungen und drückten sich in einem gleichsam elterlichen Erziehungsverhältnis aus, in dem der Lehrling dem Meister wie „einem Vater Ehrerbietung, Gehorsam in billigen Dingen und insbesondere Treue schuldig“ sein sollte. Der Lehrherr war demgegenüber gehalten, „bey dem Lehrling die Stelle des Vaters zu vertreten, ihn mit Güte und Sorgfalt zu behandeln“ und ihn – hier tritt dann erneut der berufsqualifi-

918 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6666, 20.08.1819 (auch nachfolgend).

katorische Aspekt zutage – „in seinem Handwerk wohl zu unterrichten“. Das Recht auf „väterliche“ Züchtigung unterstrich dabei die zuerkannte – gewissermaßen – elterliche Erziehungsgewalt; auch sollte es gestattet sein, den Lehrling zu „leichten häuslichen Arbeiten“ heranzuziehen, „wie er [der Meister, E. B.] solche seinem Sohne auftragen würde“. In diesem Sinne wurde die Einbindung des Lehrlings in den Meisterhaushalt von BEAULIEU-MARCONNAY beabsichtigt, wobei dem Lehrherrn mit der Vaterrolle ebenso eine Fürsorgepflicht zugeschrieben wurde. Die berufliche Qualifikation galt hier jedoch auch weiterhin als ein wesentliches Element der Berufserziehung: Im Gegensatz zu den vorhergehenden Bestimmungen wurde hier jetzt nämlich vorgeschlagen, daß im Winter mindestens zwei Drittel und im Sommer die Hälfte der täglichen Arbeitszeit dem Handwerk gewidmet werden sollte.

Zum Schutze des Lehrlings vor seinem Meister wurde des weiteren vorgesehen, daß bei „Klagen über Mißbrauch“ des Züchtigungsrechts, der Zunftvorsteher sowie zwei weitere Meister die Angelegenheit untersuchen und den Lehrling gegebenenfalls einem anderen Lehrherrn zuweisen sollten. Der Meister hätte dabei „den Umständen nach“ bei der Obrigkeit angezeigt werden können. Die Regelungen, die sich auf das Entlaufen des Lehrlings bezogen, waren im Vergleich zu den vorherigen Amtsartikeln in ähnlicher Weise durch die Einflußnahme der Obrigkeit bestimmt. So sollte der Entlaufene dem Zunft- bzw. Innungsvorsteher berichten, wonach dieser dann zu entscheiden hätte, ob er den Lehrling einem anderen Meister zuordnen wollte oder nicht. Gleichwohl entkam auch hier der Lehrling einer Ermahnung durch den Vorsteher nicht; zudem wurde eine polizeiliche Strafmöglichkeit beim zweiten Entlaufen vorgesehen. Der Lehrmeister selbst war vom Verfahren entbunden.

Im Falle eines angestrebten Gewerbewechsels sollte der Lehrling über sein Vorhaben den Eltern bzw. dem Vorsteher berichten. Das Lehrgeld sollte bei einem Wechsel – je nach Dauer der abgeleiteten Lehrzeit – beim ersten Lehrherren verbleiben. Aber auch der Meister, der einen Lehrling allgemein „auszulehren“ hatte, bekam für die Zeit nach dem Eintritt in die Lehre die Möglichkeit zugesprochen, den Lehrling zurückzuschicken. Dies sollte bei „grober Veruntreuung, hartnäckiger Widersetzlichkeit, Beleidigung, leichten Lebenswandels oder wegen gänzlicher Unfähigkeit“ des Lehrlings eintreten können, wenn dieser vormals ermahnt und mäßigen Züchtigungen ausgesetzt worden wäre.

Bezüglich des Leistungs- bzw. beruflichen Qualifikationskriteriums hatte der Verfasser geplant, eine jährliche Lehrlingsprüfung, die in Gegenwart des Syndikus bzw. eines Magistratsdeputierten abgenommen werden sollte, stattfinden zu lassen. Zum Zwecke der Motivation sollten die „besonders [F]leißigen“ Prämien in Form von Büchern bzw. Gerätschaften erhalten oder eine Verkürzung der Lehrzeit in Aussicht gestellt bekommen. Nach Ablauf der herkömmlichen Lehrzeit wurde in Gegenwart einer Magistratsperson eine Hauptprüfung vorgesehen. Sollte der Lehrling für nicht tüchtig befunden werden, so müßte er auf die Mängel aufmerksam gemacht und zumindest noch ein Jahr bei einem anderen Meister nachlernen. Bei einer bestanden Prüfung wäre der Lehrling sofort loszusprechen. Etwaige kostenpflichtige Feierlichkeiten dürften nicht stattfinden. Vielmehr wäre der Lehrling bzw. der losgesprochene Geselle gehalten, 2 rt Gold an Gebühren zu entrichten; auch müßte ihm ein von der Obrigkeit visierter Lehrbrief ausgehändigt werden.

Angesichts dieser Planungen ist vorerst festzuhalten, daß einerseits die berufsfachliche Qualifikation des zünftigen Handwerkslehrlings jetzt zwar zunehmend betont und die Möglichkeit zur Lehre durch – z. B. die Zugangsvoraussetzungen betreffende – freisetzende Vorgaben einem größeren Personenkreis geöffnet werden sollte, andererseits jedoch die Einbindung des Lehrlings in den Meisterhaushalt in überlieferter Weise beibehalten wurde. Das hausväterliche Züchtigungsrecht sowie die Erlaubnis, den Lehrling auch zu ausbildungsfremden Tätigkeiten heranziehen zu dürfen, wurden explizit fortgeführt. Demgemäß wurde die Lehre nicht auf den qualifikatorischen Bereich reduziert, sondern sie behielt ihre – wie diese auch immer gedeutet worden sein mag – erzieherische Qualität. Etablierte Gebräuche, wie z. B. bestimmte Feierlichkeiten bei der Lossprechung, wurden dabei von der Regierung abgelehnt. Während diese kaum in die auf Bildung oder Qualifikation des Einzelnen zielende öffentliche Vorstellungswelt gepaßt haben mögen, ist weiterhin der Drang nach obrigkeitlicher Kontrolle der zunfthandwerklichen Berufserziehung unverkennbar. Sie findet ihren Ausdruck z. B. in den „Zwischen-“ bzw. Hauptprüfungsbestimmungen sowie nicht zuletzt in einem von der Obrigkeit „visierten“ Lehrbrief.

Der Gesichtspunkt der beruflichen Qualifikation erfuhr im Rahmen dieses ersten Entwurfs eine Vertiefung⁹¹⁹: Mit dem Vermerk auf die Hessische

919 Vgl. dazu auch aspekthaft RASCHE, 1950, S. 12f..

Zunftordnung führt der Verfasser aus, daß er eben „[s]ehr gern [...] die Einrichtung und Einführung von Handwerker-Schulen [hätte]“, wobei er über die finanziellen und verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die in Verbindung mit der Gründung einer solchen Institution stünden, nachdenkt: „Die in einzelnen Fällen zu entrichtende Gebühren, Beyträge und Geldstrafen zu erhöhen oder[...] anzuordnen scheint mir nicht recht zweckmäßig und würde auch schwerlich hinreichen. Auf jeden Fall ist die Sache einer genauen Prüfung werth, die wahrscheinlich Rücksprache mit mehreren Behörden erfordern wird. Ich sollte denken man könnte in dem Regulativ im allgemeinen bestimmen 'es solle die Errichtung von Handwerks-Schulen, in so fern die Corporationen solche selbst beförderten', in Ueberlegung gezogen werden“⁹²⁰. In das sich an den ersten Entwurf anschließende „Regulativ für sämtliche Gewerke im Land“⁹²¹ wurden die Bestimmungen zur handwerklichen Lehrlingerziehung weitestgehend fortgeführt, Modifizierungen in bestimmten Bereichen jedoch auch vorgenommen. So erfuhr die eingangs formulierte, sich auf den Stand des Lehrlings beziehende Regelung insofern eine Ausdehnung, als nun eine polizeiliche Bestrafung von Lehrlingen und Gesellen erfolgen sollte, die mit einem – nach den neuen Regeln – hinzugekommen Auszubildenden nicht arbeiten wollten. Es ist zu vermuten, daß die Freisetzung zünftiger Begrenzungskriterien der Obrigkeit durch die Einsetzung dieser Maßnahme erfolgversprechender erschien. Denn mit der Ausweitung der Bestimmung auf das weitere zünftige soziale Umfeld des Lehrlings hätte etwaigen zunftinternen Konflikten im Vorfeld begegnet werden können.

Für die Einschreibung des Lehrlings wurde jetzt vorgesehen, daß die zwischen den Eltern bzw. Vormündern des Lehrlings sowie dem Lehrherrn getroffenen Vereinbarungen in das Jungenbuch einzutragen wären. Der Unterschied zu den vorherigen Bestimmungen lag dabei darin, daß der Lehrvertrag zuvor zwar häufiger Erwähnung fand, konkrete Bestimmungen über seine schriftliche Form in nur einem Fall – nämlich den Bestimmungen der Glaseramtsartikel von 1732⁹²² – innerhalb gesetzlicher bzw. ordnungsregelnder Vorgaben nachgewiesen werden konnten. Mit dieser Festsetzung hätte zum einen eine gewisse Öffentlichkeit hergestellt werden können, die eine Einsicht oder auch Kontrolle über die Vertragsvereinbarungen ermög-

920 STAO, Best. 70, Nr. 6666, 20.08.1819.

921 STAO, Best. 70, Nr. 6666, 10.11.1820.

922 Vgl. CCO, Supp. II, Teil 6, Nr. 24 von 1732.

lichte, und zum anderen wären aufgrund der Verschriftlichung die Vertragsbestandteile auch langfristig nachvollziehbar gewesen.⁹²³

Einen Rückgriff auf ältere Vorgaben hatte die Regierung hinsichtlich jener Lehrlinge vorgenommen, die ihre Berufsausbildung auf dem Land absolvierten. Diese sollten bevor sie freigesprochen werden konnten noch mindestens ein Jahr bei einem Meister in Oldenburg oder Jever lernen.⁹²⁴ Während damit das Motiv der fachlichen Qualifizierung hier erneut zu Tage trat, wurde im folgenden noch eine weitere Regel abgebildet, die schon lange zuvor – nämlich zum einen in der „Vorschrift der Ordnung zur Gottesfurcht und häuslichen Betragen für die Lehrburschen des Tischleramtes“ von 1808 sowie u. a. in den Amtsartikeln der Zimmerleute und Kükern aus den 1730er Jahren (s. o.) – auffindbar war. So wurde im zweiten Entwurf von 1820 vorgesehen, daß kein Meister einen entlaufenen Lehrling ohne das Vorwissen des vorigen Lehrherrn und des Vorstehers annehmen durfte.

Abschließend wurde mit Rekurs auf die fachbezogene Qualifikation des Lehrlings die Ausbildungsqualität, die an die Kompetenz des Lehrherrn geknüpft wurde, in den Fokus gerückt. Denn nun sollte mit Blick auf die Prüfungsmodalitäten bei einer „Vernachlässigung des Lehrmeisters, [...] derselbe zur besseren Bildung des Lehrlings nachdrücklich ermahnt werden“⁹²⁵. Außerdem wurde überlegt, daß – hier kommt nun die bereits erwähnte Idee einer Handwerkerschule in Oldenburg in den Blick – in den neuen Artikeln ein Betrag festzusetzen sein wäre, der der Handwerksschulkasse zu Gute kommen sollte. So ist nämlich herauszustellen, daß die Möglichkeit zur Einrichtung von

923 Unter einem berufspädagogisch-historischen Fokus ist an dieser Stelle an den Beitrag von STRATMANN zur Lehrvertragsfrage im handwerklichen Ausbildungswesen zu erinnern. Hier wird auf einer weniger regionalspezifischen Ebene ausgeführt, daß bis in das 19. Jahrhundert für das Handwerk eine Schriftkultur kaum vorgelegen hat. Es basierte vielmehr auf „einer mündlich tradierten, weitgehend imitativ zu erlernenden Lebenskultur“. Für eine auf Schriftlichkeit gründende sowie sich auf rationale Rechtsnormen beziehende obrigkeitsstaatlichen Bürokratie mag dieses Vorgehen zwar einerseits typisch für das Zunft Handwerk, aber nichtsdestoweniger für das eigene Denken fremd und somit nicht unbedingt akzeptabel gewesen sein. Vgl. STRATMANN, Karlwilhelm: Die Lehrvertragsfrage im handwerklichen Ausbildungswesen des 19. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 92. Jg. (1996), H. 6, S. 563-601. Hier S. 564; allgemeiner zum Gesichtspunkt der Schriftlichkeit in der berufspädagogisch-historischen Forschung HARNEY, Klaus: Industrialisierungsgeschichte als Berufsbildungsgeschichte. Aus: GREINERT, DERS., PÄTZOLD 1996. S. 37-56.

924 Vgl. STA.O, Best. 70, Nr. 6666, 10.11.1820 (auch nachfolgend).

925 STA.O, Best. 70, Nr. 6666, 10.11.1820 (auch nachfolgend).

Handwerkerschulen, die vormalig noch als wahrscheinlich zu kostenintensiv überlegt wurde, im zweiten Regulativ von 1820 eine deutliche Konkretion erfuhr. Der in 13 Paragraphen untergliederte fünfte Abschnitt des Schriftstücks widmete sich diesem Thema. Hinsichtlich der Finanzierungsfrage wandten sich die Regierungsbeamten nun direkt an den Herzog „in der Hoffnung, daß [...] Herzogliche Durchlaucht zu solchen gemeinnützigen Instituten einigen Zuschuß aus der Herrschaftlichen Casse gnädigst zu bewilligen geruhen werden“. Allerdings sollten die entstehenden Kosten ebenso durch Gebühren, die bei der Einschreibung, Lossprechung, Erteilung des Lehrbriefs bzw. für Wanderbücher von Lehrlingen bzw. Gesellen anfielen, gedeckt werden, wie auch durch das von den Schülern zu entrichtende Schulgeld. Zudem wurde vorgeschlagen, die „Handwerker-Schul-Casse“ durch Straf gelder (s. u.) sowie durch etwaige freiwillige Beiträge städtischer Bewohner und Zinsen von Vermächtnissen bzw. Ersparnissen zu füllen.

Sowohl in Jever als auch in Oldenburg sollten die „Handwerks-Schulen“ errichtet werden. Sie sollten unter die besondere Leitung eines „Herrschaftlichen Officialen“ sowie einer „Magistrats-Person“ gestellt werden. Auch müßte ein Rechnungsführer eingesetzt werden, der jährlich einen Kassenbericht vorlegen sollte. Die Schulleitung sollte sich neben den Führungsaufgaben sowohl um das erforderliche Schullokal als auch um die Einstellung der Lehrer kümmern, wobei dies in Absprache mit den bestehenden Schulbehörden zu geschehen hätte. Die Kontrolle der Finanzen wäre der Ortsbehörde zugefallen.

Die Schulen sollten in je zwei Abteilungen gegliedert werden, von denen die eine für die Lehrburschen aller Handwerke, die zweite für die Lehrlinge der Zimmerer, Tischler, Maurer, Schlosser sowie weiterer Bauhandwerker bestimmt war. Dabei wären auch Ausnahmen zu genehmigen, sofern der Lehrling bzw. Geselle, der am Unterricht der „Bauabteilung“ teilnehmen wollte, das notwendige Schulgeld entrichtet hätte bzw. aufgrund von Dürftigkeit oder Talent von der Zahlung befreit worden wäre. Dieses Schulgeld, das alle Lehrlingen halbjährlich zahlen sollten, würde gering sein; auch könnten bedürftige Lehrlinge von der Zahlung befreit werden. Für den Unterricht wurden mindestens vier Stunden wöchentlich veranschlagt, „wovon zwey, wenn keine andere schickliche Zeit auszumitteln ist, am Sonntage-Nachmittage nach dem Gottesdienst gehalten werden können“.

Für den Unterricht der ersten Abteilung wurde geplant, sowohl das Schreiben und Rechnen zu üben als auch Länder- und Naturkunde mit „vorzüglicher Berücksichtigung der Handwerker und deren dereinstigen Wanderungen“ zu unterrichten. In der Bauabteilung sollten die „Anfangsgründe der Geometrie, die Verfertigung von Rissen, das Zeichnen, das Modellieren und andern den Bau-Handwerken nützliche practische Kenntnisse gelehrt werden“. Während ebenfalls geplant war, die Lehrer über die „Versetzung“ der Lehrlinge von der ersten zur zweiten bzw. Bauabteilung nach einer jährlich stattfindenden Prüfung entscheiden zu lassen und somit angenommen werden kann, daß die fachspezifische Bauabteilung der ersten Stufe übergeordnet werden sollte, war für die Schule ein offensichtlich obligatorischer Charakter vorgesehen. Denn zum einen sollte den Lehrern die Entscheidung über eine mögliche Unterrichtsbefreiung der Lehrlinge zufallen und zum anderen – und dies ist in Bezug auf die o. g. divergierenden Positionen zwischen der hier behördlichen „Bildungspartei“ und der Handwerkerseite herauszustellen – wurde überlegt, daß die Handwerksmeister „bey Vermeidung einer Geldbuße von 1-5 rt zum Besten der Schulcasse die Lehrlinge zum Besuchen derselben anhalten“ sollten. Dabei ist auffällig, daß an dieser Stelle die Lehrmeister unter Androhung von Strafe in die Position von Erfüllungsgehilfen der obrigkeitlichen bildungsorientierten Vorstellungen rückten. Auch sollten eben Teile der mit der Lehrlingsausbildung (bzw. den Gesellen) im Zusammenhang stehenden Gebühren, die vormalig in die Amtslade der Handwerker flossen, für den Zweck der schulischen Lehrlings-erziehung Verwendung finden (s. o.).

Die Antwort der Handwerksmeister auf das zweite Regulativ hat BARNOWSKI-FECHT detailliert dargestellt.⁹²⁶ Die Bestimmungen über die Lehrlingserziehung wurden von den Handwerken – sofern dies geschah – berufsspezifisch bzw. im Hinblick auf die Lage des Handwerks kommentiert und z. T. mit spezifischen Wünschen versehen.⁹²⁷ Im Hinblick auf die Einrichtung einer Handwerkerschule bleibt zusammenfassend festzustellen, daß die Mehrzahl der Meister die Einrichtung einer Handwerkerschule ablehnte. Gleichwohl kann hierbei nicht von einer durchgängig negativen Haltung gesprochen, denn die Drechsler sahen sich z. B. nicht imstande einen finanziellen Beitrag zur Schule zu leisten und auch die Schlosser und Schmiede befürworteten die Einrichtung einer Schule, sofern die Meister keine Beiträge zu zahlen

926 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, 374ff.

927 Vgl. ebd. (auch nachfolgend).

bräuchten. Die Glaser- und Tischlerhandwerke standen einer Gewerbeschule positiv gegenüber. Letzteres war bereit, Beiträge zu entrichten und bejahte auch einen Gewerbeschulunterricht am Sonntagnachmittag sowie an einigen Abenden in der Woche.

Es bleibt an diesem Punkt zu registrieren, daß der Herzog – dies mehr oder weniger im Gegensatz zum Stadtmagistrat, der auch eine Leistungshonorierung bei Lehrlingen befürwortete⁹²⁸, – der Errichtung einer Handwerkererschule vorläufig negativ gegenüberstand. So wäre für den notwendigen Unterricht hinlänglich gesorgt.⁹²⁹ Als 1830 die Handwerksverfassung erschien, wurde die Absicht, Handwerkerschulen in den Städten Jever und Oldenburg einzurichten, denn auch nicht mehr genannt. Ebenso entfielen die Einführung einer jährlichen Prüfung sowie die Leistungsprämierung besonderer Lehrlingsarbeiten. Allerdings existierte nun im § 27 eine Bestimmung, nach der die jeweiligen „Innungs-Cassen“, die von den Innungen grundsätzlich zu führen waren, Einrichtungen zum Nutzen des Gewerbes überhaupt unterstützen sollten.

Im Hinblick auf die Berufserziehung hatten sich im Vergleich zum zweiten Regulativ von 1820 in der neuen 1830er Verordnung Modifizierungen ergeben. Der größte Teil der hierzu bereits im Vorfeld erstellten Überlegungen ging jedoch in der Handwerksverordnung von 1830 auf, in deren vierter Abschnitt die gesetzlichen Bestimmungen zur Lehrlingerziehung jetzt niedergelegt waren. Während die Regelungen über u. a. die Geburt, Stand und Religion des Lehrlings sowie über die Wahl des Gewerbes fast wortwörtlich übernommen wurden, hatte sich im Gegensatz zum zweiten Regulativ das Mindestalter von Handwerkslehrlingen geändert. Es war nun von 13 auf 14 Jahre heraufgesetzt worden. Im Hinblick auf die Lehrzeit, die nicht unter den in den neuen Innungsartikeln für jede Innung festzusetzenden Jahren bestimmt sein sollte, war gesetzlich festgelegt worden, daß bei unvermögenden Lehrlingen – diese brauchten nun auch keine Einschreibebühren mehr zu entrichten – die Lehrzeit um ein Jahr heraufgesetzt werden konnte. Während diese Bestimmung für alle Innungen verbindlich wurde, läßt sich herausstellen, daß die Obrigkeit auch hier auf bereits bestehende Vorgaben zurückgriff. Denn die Regel entsprach einer Praxis, die vormals zumindest in den Zunftartikeln der 1780er Jahre beim Tischleramt nachgewiesen konnte

928 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 392.

929 Vgl. STAO, Best. 31, Nr. 13-68-1, 15.7.1826.

(s. o.). Bei den Modalitäten der Ausbildungsaufnahme verbleibend war nun gesetzlich bestimmt, daß die Vertragsbestandteile im Jungenbuch einzutragen waren; es sei denn, die Vertragsparteien hätten bereits vor der Obrigkeit einen „ordentlichen Vertrag“ abgeschlossen. Demgemäß wurde den entsprechenden Überlegungen des zweiten Entwurfs eine Alternative hinzugefügt.

Im Gegensatz zum zweiten Regulativ war jetzt auch eine Bestimmung getroffen, die das Vorgehen im Krankheitsfälle eines Lehrlings regelte. Es wurde bestimmt, daß die Pflege eines „einländischen“ erkrankten Lehrlings dem Meister – sofern dieses vertraglich nicht geregelt war – nicht zugemutet werden könnte. Auch war u. a. fixiert, ab wann und unter welchen Bedingungen ein zwischenzeitlich erkrankter Lehrling die „versäumte Zeit“ nachlernen sollte. Kann hier auch nicht abschließend geklärt werden, inwieweit diese Bestimmung bereits vorliegenden Praktiken einzelner Ämter entsprach, so bleibt zu ergänzen, daß diese arbeits- bzw. sozialgesetzliche Bestimmung nun auf das gesamte innungsbildende Handwerk der Stadt ausgedehnt wurde. Dies galt ebenfalls für die neu hinzugekommenen Regelungen über die Ausbildung von Lehrlingen, die bei einer „Amtswitwe“ lernten, sowie über das Verfahren beim Sterbefall des Lehrherrn oder auch des Lehrlings selbst.

Die gesetzlichen Vorgaben, die sich dem Entlaufen des Lehrlings widmeten, waren in der Handwerksordnung von 1830 – zumindest im Hinblick auf die Person des Lehrmeisters, dem hier das Abspenstigmachen von Lehrlingen verboten wurde – ein Stück weit entschärft worden. War im ersten Regulativ noch überlegt worden, daß diesem das Recht auf Ausbildung auf einige Jahre aberkannt werden konnte, so war jetzt folgendes Gesetz: „Ein Meister, dem eine gesetzwidrige Behandlung des Lehrlings zur Last fällt, darf [...] binnen drei Monaten keinen andern Lehrling annehmen“⁹³⁰. Die den Lehrling betreffenden Regelungen waren demgegenüber ausdifferenziert worden. Im Gegensatz zum zweiten Regulativ existierten jetzt Verfahrensregeln für den Fall, daß ein entlaufener Lehrling sich an einem anderen als seinem Ausbildungsort aufhalten sollte.

Während sich schließlich noch konstatieren läßt, daß mit der Handwerksverordnung von 1830 ein Meister seinen Lehrling erst nach der vollständigen

930 Landesherrliche Verordnung vom 28.01.1830. Aus: Gesetzessammlung für das Herzogthum Oldenburg. 6. Bd. Oldenburg 1833, S. 500.

Bezahlung des vereinbarten Lehrgeldes zur Lossprechung freizugeben brauchte, läßt sich an dieser Stelle vorerst folgendes festhalten: Neben einer qualifikatorisch orientierten „Wende“, die spätestens ab dem ersten Regulativ von 1819 deutlich erkennbar und – mit Ausnahme der der Einrichtung einer Handwerkerschule in Jever und Oldenburg – verhältnismäßig konsequent bis zur Handwerksverfassung von 1830 fortgeführt wurde, vollzog sich mit der vorstehend skizzierten gesetzlichen Ausgestaltung des Berufserziehungsverhältnisses eine Hinwendung zu – sozusagen – vernunftgeleiteten Vorgaben. Unabhängig von ihren Wurzeln bzw. ihrem Ursprung manifestierten sich diese Vorgaben u. a. in einer arbeits- und sozialrechtlichen Ausgestaltung der Lehrlingerziehung sowie in der Freisetzung von am Stand orientierten Eingangsvoraussetzungen, die durch die Aspekte der körperlichen und geistigen Reife der angehenden Lehrlinge dokumentiert wurden. Dabei ist zu betonen, daß die vormals vermerkte Verschiedenartigkeit der die Berufserziehung regelnden Vorgaben durch die Einsetzung der Handwerkerverfassung eine gewisse Vereinheitlichung erfuhr. So machte die Ausdifferenziertheit handwerklicher Berufserziehung einem – von religiösen oder auch rituellen Vorgaben befreiten – allgemein-verbindlichen Regelwerk Platz. Spezifische Spielräume verblieben dem Handwerk mit der Abfassung der jeweiligen Innungsartikel, die – so die Regierung – „sich mit der inneren Einrichtung der Gilde hauptsächlich [...] beschäftigen“⁹³¹ sollten.

Während auf dieser Grundlage die Berufserziehung für die Regierungsseite transparenter (bzw. kontrollierbarer) wurde und dies im Hinblick auf den qualifikatorischen Aspekt sicherlich als vorteilhaft begriffen worden sein mag, kann von einer vollständigen Ablösung der „traditionell“ korporativ organisierten Berufserziehung gleichwohl nicht gesprochen werden. Vielmehr rekurrten die auf Schriftlichkeit setzenden Regierungsbeamten in ihren Überlegungen auf vielerlei zunfthandwerkliche Vorgaben und auf – offensichtlich auch aus ihrer Sicht – bewährte Bestimmungen. Inwieweit diese als jeweils zweckmäßig bewertet oder auch als Konzession an die Handwerker empfunden bzw. betrachtet wurden, ist hier nicht im Detail nachzuvollziehen. Festzuhalten bleibt, daß die Einbindung des Lehrlings in den Meisterhaushalt und mit dieser die auf den Meister übertragenen Erziehungsgewalt ebenso wenig von der Regierung in Frage gestellt wurde, wie die zumeist an dieser Stelle stattfindende berufsfachliche Nachwuchsqualifizierung. Gleiches galt für spezifische arbeitsrechtliche Vorgaben, wie z. B.

931 Best. 262-1, Nr. 2082, 12.01.1831.

die Dauer der Probezeit oder die Entrichtung von Einschreibegebühren. Daß aus Sicht der Regierung die handwerkliche Berufsausbildung einer „Verbesserung“ bedurfte, die staatlich zu kontrollieren und durch einen schulischen Unterricht zu flankieren war, läßt sich für die Stadt Oldenburg damit wohl dokumentieren. Ob bzw. inwieweit diese Berufsausbildung – z. B. im Hinblick auf die Frage nach Abschaffung vermeintlicher „Handwerksmißbräuche“ innerhalb der Lehrlingserziehung – tatsächlich einer obrigkeitlich betriebenen „Verbesserung“ bedurfte, ist hier nicht abschließend zu bewerten. Festzuhalten bleibt, daß die Anschauungen und Ideale von Teilen des Handwerks und spezifische obrigkeitliche Vorstellungen über die im Handwerk betriebene Berufserziehung sich gewissermaßen verschoben und so Differenzen deutlich erkennbar wurden.

Im Zuge der Einrichtung der stadtoldenburgischen Innungen, zu deren Voraussetzung die obrigkeitliche Annahme der jeweiligen Innungsartikel gehörte, hatte die Regierung einen Musterentwurf vorgelegt.⁹³² Im Hinblick auf die Lehrlingsbestimmungen verblieb den Innungen die Bestimmung über die Dauer der Lehrzeit, des Preises des Lehrbriefs, die Höhe der Einschreibegebühren „regulärer“ als auch auf dem Land gelernter Handwerkslehrlinge. Die Regelung über das einjährige Nachlernen bei einem Gildemeister fand hier nochmals Erwähnung und eine weitere, in der Handwerksverfassung nicht explizite Vorgabe war bestimmt: So sollte ein Meister allein einen Lehrling zur Zeit ausbilden dürfen. Im jeweils letzten Lehrjahr konnte er dann einen weiteren Jungen in die Lehre nehmen. Diese Bestimmung fand allerdings keine Anwendung auf jene Lehrlinge, die auf dem Land gelernt hatten. Diese konnten „noch überher angenommen werden“⁹³³.

Die gesetzlich festgeschriebene Unterscheidung zwischen innungsgebundener sowie ländlicher Berufserziehung war im Anschluß an die 1830er Verfassung Anlaß für weitere Diskussionen zwischen korporativem Stadthandwerk und städtischen Behörden bzw. der Regierung. Im Februar 1838 machten die Stadthandwerker unterschiedlicher Innungen beim Magistrat eine Eingabe, um sich über die geringere Lehrzeit der Lehrlinge auf dem

932 Vgl. Best. 262-1, Nr. 2082, ohne Datum (aktenintern Nr. 12).

933 Ebd. BARNOWSKI-FECHT weist darauf hin, daß für Patentmeister eine ähnliche Bestimmung galt: Patentmeister durften keine zunftfähigen Lehrlinge auslehren. Ihre Lehrlinge mußten eben auch noch ein Jahr nach Abschluß ihrer Ausbildung bei einem Innungsmeister auslernen, um als zünftiger Geselle gelten zu können. Vgl. DIES., 1999, S. 410.

Lande bzw. bei den Landmeistern zu beschweren.⁹³⁴ So würde es schon seit längerer Zeit vorkommen, daß die Großherzoglichen Ämter an junge Leute, die eine Zeitlang bei einem Landmeister ein Profession lernen würden, Wanderbücher ausgeben würden, womit dieselben dann als Gesellen in die Ferne gingen. Infolgedessen forderten die Handwerker den Magistrat auf, bei der Regierung zu veranlassen, daß „Wanderbücher nur dann an junge Leute, welche ein Handwerk gelernt zu haben, auszugeben, wenn diese [...] durch Production eines Lehrbriefs nachweisen könnten, daß sie ihr Handwerk gehörig gelernt“⁹³⁵ hätten. Das „gehörige“ Lernen war für die Handwerker gemäß ihrer Artikel an eine vierjährige Lehrzeit geknüpft, die sie nun gleichfalls für das Landhandwerk forderten. Es hätte ihnen ihre Erfahrung die Überzeugung gegeben, daß diese Zeit zur Erlernung eines Handwerks erforderlich wäre und ohne Nachteil für den Lehrling nicht beschränkt werden könnte. Eine zwei- oder dreijährige Lehrzeit, wie sie eben z. T. auf dem Lande stattfinden würde, wäre nicht ausreichend; Lehrlinge, die so früh entlassen würden, könnten späterhin keine brauchbaren Meister abgeben. Zudem hätte diese Praxis, die nach den Bestimmungen der Handwerksverfassung ja möglich wäre, dazu geführt, daß die Innungsmeister Schwierigkeiten hätten, Lehrlinge vom Land einzustellen. So würden die Eltern nur darauf sehen, ihre Söhne möglichst schnell aus der Lehre zu bekommen und einige Meister hätten in Oldenburg schon seit ein oder zwei Jahren keine Lehrlinge mehr annehmen können. Forderungen nach Lehrgeld wären schwierig und z. T. würde sogar die Kleidung gestellt.

Vor dem Hintergrund dieser Diskussion war nun von seiten des Magistrats bereits die Überlegung angestellt worden, ob es nicht zweckmäßig sein könnte, die Lehrzeit abzukürzen oder eben überhaupt keine feste Lehrzeit mehr vorzugeben; sie vielmehr der freien Übereinkunft zwischen Meister und Eltern zu überlassen.⁹³⁶ Dies wurde jedoch innerhalb der weiteren Diskussion als nicht sinnvoll erachtet. Im Schreiben an die Regierung bemerkte der Magistrat denn auch, daß – „theils um auch auf dem Lande eine angemessene Vervollkommnung der Gewerbe herbeizuführen, theils um zu verhindern, daß die auf dem Lande geleiteten Lehrlinge nicht zu ungeschickt

934 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6667, 24.08.1838 (auch nachfolgend). Aufgeführt sind die Tischler, Schneider, Stellmacher, Schuhmacher, Maler und Schmiedemeister.

935 STAO, Best. 70, Nr. 6667, 24.08.1838 (auch nachfolgend).

936 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 2082, 02.08.1838 (auch nachfolgend).

und in einem zu unreifen Alter auf die Wanderschaft gehen“⁹³⁷ – er es für wünschenswert hält, die Lehrzeit für Handwerker auf dem Lande mit den Bestimmungen der Innungsartikel zu vereinheitlichen. So würde der Lehrling auf dem Lande ja noch mehr als in der Stadt von seinem Handwerk abgehalten. Demgemäß würde ein Lehrling, der vier Jahre auf dem Land und das bestimmte weitere Jahr bei einem Stadtmeister lernt, eben die Geschicklichkeit erlangen, um als Geselle freigesprochen werden zu können.

Im Rahmen der Revision der Handwerksverordnung von 1830 spricht sich die Regierung im Herbst 1839 denn auch gegen die Aufgabe fester Lehrzeiten aus: Diese „blos der Privat-Willkühr zu überlassen, scheint zu bedenklich“⁹³⁸. Im Entwurf der Abänderungsbestimmungen bestimmte sie vielmehr, daß für keiner Innung angehörende Lehrlinge – also gleichgültig ob in der Stadt oder auf dem Land – eine Lehrzeit von vier Jahren vorgeschrieben werden sollte. Dabei wären von den Lokalbehörden Ausnahmen dann zu gestatten, wenn besondere Gründe und ein Nachweis „genügender Geschicklichkeit“ vorgelegt werden könnte. Zudem wurde – neben einer Modifikation der Bestimmungen im Krankheitsfall des Lehrlings – geplant, daß „in Zukunft für keinen solchen Lehrling ein Lehrbrief visiert, noch ein Wanderbuch ausgefertigt werden [solle], als nachdem die Localbehörde sich anderweitig als durch ein Zeugniß seines Lehrherrn, und nöthigenfalls durch eine Probearbeit oder Prüfung von seiner genügenden Geschicklichkeit zum Gesellen, so wie auch davon überzeugt hat, daß er lesen und für seine künftige Bestimmung hinlänglich schreiben und rechnen kann“⁹³⁹. Die Antwort des Magistrats auf diese Vorschläge erfolgte am 20.12.1839, nachdem er neun Handwerksmeister unterschiedlicher Gewerke dazu befragt hatte. Insgesamt befand er die Planungen der Regierung für sinnvoll, schlug jedoch eine Gleichbehandlung zwischen den unterschiedlichen Lehrlingen vor.⁹⁴⁰ Wenn auf dem Land aus besonderen Gründen und dem Nachweis genügender Geschicklichkeit die vierjährige Lehrzeit durch die Lokalbehörde abgekürzt werden dürfte, dann müßte dies für die Lehrlinge in den Städten auf gleiche Weise für zulässig erklärt werden. Zudem befürwortete er erneut die Beibehaltung einer festen Regelung für die Lehrzeit, wobei er die Frage nach Gewerbefreiheit berührte. Denn ebenso wie sich die Gewerbefreiheit mit den

937 STA0, Best. 262-1, Nr. 2082, 24.08.1838 (auch nachfolgend).

938 STA0, Best. 262-1, Nr. 2082, 28.09.1839 (auch nachfolgend).

939 Ebd.

940 STA0, Best. 262-1, Nr. 2082, 20.12.1839 (auch nachfolgend).

Zuständen unvereinbarlich gezeigt hätte, würde sich nun auch die „völlige Gestattung einer völligen Freiheit hinsichtlich der Lehrzeit als unzweckmäßig und mit unseren [...] beschränkten Gewerbsverfassung nicht vereinbarlich zeigen“. Vielmehr hätte sich die bisherige Dauer der Lehre durch die Erfahrung bewährt und es wären auch von keiner Seite der Beteiligten Anträge wegen Aufhebung derselben gemacht worden. Im Hinblick auf die Planungen der Regierung, das Verhältnis ausländischer Lehrlinge im Krankheitsfalle näher zu regeln sowie bedürftige Lehrlinge von den Ausschreibengebühren zu befreien erklärte sich der Magistrat dann im weiteren einverstanden.

Mit Bezug auf den 1838 vom Magistrat eingereichten Antrag „betreffend die Beschwerde der hiesigen Handwerksmeister über den Mangel an Lehrlingen“ reagierte die Regierung im Vorfeld der Revision der Handwerksverordnung von 1847.⁹⁴¹ Der Magistrat wird aufgefordert, Stellung über eine etwaige Verkürzung der Lehrzeit von drei auf vier Jahre abzugeben, da – dies mit Bezug auf die städtische Gewerbeschule – „beim überall im Fortschreiten befindlichen Schulunterricht“ der „Bemühung des Meisters ein anderer Unterricht zuhülfe komme“⁹⁴².

Aus dem Magistratsbericht vom 19.03.46 geht nun hervor, daß die Innungsvorsteher dieses Regierungsansinnen ablehnten.⁹⁴³ Eine Verkürzung der Lehrzeit wäre weder im Interesse der Lehrlinge noch der Meister. Die Handwerker argumentierten, daß erstens mit dieser Maßnahme die Anzahl der ausgelernten Lehrlinge erheblich ansteigen würde und damit eine noch größere Überfüllung der Gewerbe zu befürchten stünde. Zweitens hätte der Lehrling, wenn er mit 14 in Lehre träte noch nicht die erforderliche Kraft, um bei allen Arbeiten des Gewerbes gleich mit verwendet zu werden. Gleichwohl könnte er für leichtere Arbeiten schon herangezogen werden, so daß ihn auch die ersten Lehrjahre zum Nutzen gereichten. Da jedoch erst allmählich zu mehr Körperkraft erfordernde Arbeiten übergegangen werden könnte, wäre eine Lehrzeit von vier Jahren für die meisten Gewerbe nicht zu lang, denn erst eine oft wiederholte Übung führte zur Geschicklichkeit. Der Überlegung, daß die Lehrknaben mit 15 Jahren in die Lehre eintreten könnten und aufgrund der größeren Reife nur drei Jahre zur Erlernung des Handwerks bräuchten, standen die Meister skeptisch gegenüber. So würde die

941 Vgl. STAO, 262-1, Nr. 2082, 14.02.1846 (auch nachfolgend).

942 Ebd.

943 Vgl. STAO, 262-1, Nr. 2082, 19.03.1846 (auch nachfolgend).

Erfahrung zeigen, daß es eben doch die 14jährigen Jungen wären, die in die Lehre träten. Denn die Mehrzahl derer, die ihre Söhne für ein Handwerk bestimmten, läge zuviel daran, diese nicht länger als gerade nötig im Hause zu behalten. Obgleich nun – drittens – die Gewerbeschule für die sie besuchenden Lehrlinge sicherlich einen Nutzen brächte, könnte sie doch nicht die für ein Handwerk relevanten Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Der hier gelehrt Stoff hätte auf die Erlernung des Handwerks keinen wesentlichen Einfluß. Auch wäre viertens zu berücksichtigen, daß der Meister in den ersten Lehrjahren Last und Mühe mit dem Lehrjungen hätte und diese erst im vierten Jahr durch die Dienstleistungen des Lehrlings einigermaßen ausgeglichen werden könnten. Zudem – und dies war der letzte Punkt – wäre auch zu berücksichtigen, daß bei manchen Gewerben gewisse Arbeiten nur in längeren Zeitabständen vorkämen und der Lehrling so nicht ausreichend Gelegenheit haben würde, diese Arbeiten zu erlernen.

Bei einer sich anschließenden Zusammenkunft wurden die Handwerker zu ihrer Position befragt, ob sie es für möglich hielten, daß Lehrlinge, die mit 15 in die Lehre treten würden, nach drei Jahren ausgeschrieben werden könnten, sofern sie durch ihr Gesellenstück ihre gehörige Geschicklichkeit nachwiesen und der Lehrherr von den Angehörigen wegen der früheren Entlassung eine finanzielle Entschädigung erhielt.⁹⁴⁴ Unter den Voraussetzungen eines weiteren pekuniären Ausgleichs sowie einer gehörigen Prüfung der Lehrlinge wurde dies bejaht. Zudem wurde von den Handwerkern angeregt, daß den Lehrlingen nach Ablauf von etwa zwei Jahren aufgegeben werden sollte, ihr Gesellenstück nicht allein anzufertigen, sondern auch technisch richtig – sofern für das jeweilige Handwerk möglich – zu zeichnen.

Der Magistrat war der Ansicht, daß Lehrlinge, die bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die Schule besucht hätten und dann in die Lehre gingen, nicht länger als drei Jahre zu lernen bräuchten, sofern sie eine ausreichende Geschicklichkeit nachweisen könnten. Wesentlich wäre, daß die angehenden Lehrlinge die Schule tatsächlich zuvor besucht hätten, da sonst die Eltern ihre Söhne bis zum 14. Lebensjahr die Schule besuchen ließen, sie noch ein Jahr für weitere Geschäfte verwendeten, sie erst dann in die Lehre schickten und hier Anspruch auf eine dreijährige Lehrzeit erhöben. Für eine Aufwandsentschädigung der Lehrherren, die einen Lehrjungen drei Jahre lernen

944 Vgl. STAO, 262-1, Nr. 2082, 24.04.1846 (auch nachfolgend).

ließen, wäre er nicht. Diese Bestimmung könnte im Anschluß an die Handwerkerverordnung von 1830 geregelt werden und somit in freier Übereinkunft zwischen Meister und Eltern erfolgen. Ob das Gesellenstück im Hause des Meisters oder bei einem anderen Lehrmeister zu verfertigen wäre, konnte der Magistrat nicht abschließend beantworten. Zudem befand er die Möglichkeit bedenklich, die Lehre auf zwei Jahre abzukürzen; dies insbesondere dann, wenn keine Rücksicht auf das Alter der Lehrlings genommen würde. So wäre ein mit 14 Jahren in die Lehre tretender junger Mensch schon mit 16 Jahren Geselle und könnte dann auf die Wanderschaft gehen; ein Mensch, „der wie man zu sagen pflegt, noch nicht einmal trocken hinter den Ohren ist“. Demzufolge wurde auf den Vorschlag zurückgekommen, nach dem ein Lehrling, der mit 15 in die Lehre geht und drei Jahre lernt, die Schule besucht haben müßte. Deshalb sollte den Meistern zu Pflicht gemacht werden, daß jeder Lehrling die Sonntagsschule mindestes zwei Jahre besucht. Um aber zu bewirken, daß die Lehrlinge den Unterricht mit Fleiß und Erfolg benutzen, müßte bei den Gewerben, bei denen es auf Fertigkeit im Zeichnen ankommt, bestimmt werden, daß jeder Lehrling außer dem Gesellenstück auch eine Zeichnung liefern und dies einen Teil der Prüfung ausmachen sollte. Schließlich sollte jedem Lehrling ein Wanderbuch erteilt werden können, wobei bei Inländern vermerkt sein müßte, ob der Geselle zünftig oder unzüchtig gelernt hätte. Während für das Wanderbuch kein Stempelpapier nötig sei, müßte dies für den Lehrbrief weiterhin benutzt werden.

Im November 1847 erschien die Regierungsbekanntmachung „betreffend Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerksverordnung vom 28. Januar 1830“⁹⁴⁵. Die Regierung hatte bestimmt, daß arme Lehrlinge von einer Gebühr bei ihrer Lossprechung befreit waren und daß ein Meister seinen ausländischen Lehrling so lange verbunden sei, „bis derselbe ohne Gefahr seines Lebens und seiner Gesundheit auf Kosten des Lehrherrn nach seiner Heimath zurückgesandt werden kann“⁹⁴⁶. Im Hinblick auf die Dauer der Lehrzeit hatte sie sich den Forderungen der Handwerker, wie sie in den 1830er Jahren diskutiert wurden, z. T. angeschlossen. Danach galt jetzt als gesetzliche Vorgabe, daß die Lehrlinge von zu keiner Innung gehörenden

945 Vgl. REGIERUNGSBEKANNTMACHUNG, betreffend Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerks-Ordnung vom 28. Januar 1830, 18.11.1847. Aus: GESETZBLATT FÜR DAS HERZOGTHUM OLDENBURG. Bd. 11. Oldenburg 1849, S. 471ff..

946 REGIERUNGSBEKANNTMACHUNG, betreffend Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerks-Ordnung vom 28. Januar 1830, 18.11.1847. Aus: GESETZBLATT FÜR DAS HERZOGTHUM OLDENBURG. Bd. 11. Oldenburg 1849, S. 474.

Meistern mindestens vier Jahre lernen mußten. Die Ortsbehörde konnte hierbei „aus besonderen Gründen und nach geschehener Nachweisung genügender Geschicklichkeit mit Zustimmung des Lehrherrn die Lehrzeit ausnahmsweise“⁹⁴⁷ herabsetzen. Zudem sollte zukünftig keinem dieser Lehrlinge ein Lehrbrief erteilt oder ein Wanderbuch ausgefertigt werden, sofern dieser seine ausreichende Geschicklichkeit der betreffenden Ortsbehörde nicht nachgewiesen hätte. Dieser blieb es dann überlassen, eine besondere Prüfung anzuberaumen oder eine Probearbeit zu verlangen.

Zu ergänzen ist, daß die Regierung vorstehende Bestimmung auch auf Werkstätten der öffentlichen Straf- und Besserungsanstalten ausdehnte. Die hier ein Handwerk erlernenden Strafgefangenen sollten im Hinblick auf die Lehrzeit „wie bei einem nicht im Innungsverbande befindlichen Meister auf dem Lande“ gestellt sein. BARNOWSKI-FECHT hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß es zwischen dem stadoldenburgischen Handwerk und der Regierung aufgrund der Verfertigung und Veräußerung handwerklicher Produkte in Oldenburg, die aus der Vechtaer Strafanstalt kamen, zu Diskussionen gekommen war.⁹⁴⁸ Innerhalb dieser wurde von Handwerkerseite hinsichtlich der Berufsausbildung die „vermeintlich aussichtslose Beschäftigungsperspektive für die in einem Handwerk ausgebildeten Sträflinge“⁹⁴⁹ hervorgehoben. „Der ehemalige Sträfling könne weder einen Lehrbrief noch die anderen moralischen und berufspraktischen Nachweise einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung vorweisen, um als Geselle oder Meister vom Handwerk aufgenommen zu werden[; zudem, E. B.] verletzte es die Ehre des 'freien, ehrlichen' Handwerkers, wenn ausschließlich sein Stand aus der Vechtaer Strafanstalt rekrutiert würde.“ Es wurde gefordert, daß nur denjenigen Strafgefangenen eine Ausbildung gewährt werden sollte, die ein Handwerk bereits erlernt, eine besondere Neigung zu diesem verspürten sowie Geschick dazu hätten.

Da diese auf die Berufsausbildung bezogene Diskussion in erster Linie auf überregionale Gegebenheiten bzw. speziell auf Vechta bezogen war, soll diese nicht weiter verfolgt werden. Festzustellen bleibt jedoch, daß innerhalb der 1847er Revision der Handwerksverfassung mit der Bestimmung über die Dauer der Lehrzeit erneut ein überlieferter Bestandteil der handwerklichen Berufserziehung in Oldenburg in vereinheitlichender Weise fortgeführt

947 Ebd.

948 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 525ff..

949 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 528 (auch nachfolgend).

wurde. So galt jetzt die eher zunft Handwerklich übliche Lehrzeit auch für die nicht korporativ gebundenen Lehrherren in der Stadt Oldenburg sowie auf dem Land. Gleichzeitig ist aber noch ein weiterer Aspekt als wesentlich herauszustellen: Mit der Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Vechtaer Strafanstalten vollzog sich ein Transfer von berufserzieherischen Elementen in einen von staatlicher Seite geführten Betrieb mit industrieller Produktion. Denn von der Regierung wurde die Strafanstalt als Fabrik angesehen⁹⁵⁰.

Im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmung über die Erstellung eines obrigkeitlich visierten Lehrbriefs bzw. Wanderbuchs geben die Akten im weiteren dann Auskunft über den Fall des Schlachtergesellen Dietrich FUNKE.⁹⁵¹ Im März 1854 war diesem kein Lehrbrief, sondern eine Bescheinigung von seinem Lehrmeister sowie dem Vorsteher der Schlachterinnung ausgestellt worden. In ihr war eine vierjährige Lehrzeit FUNKES verbrieft und eine Bewertung des Gesellenstücks dokumentiert worden. Infolge dieses rechtswidrigen Vorgehens wandte sich der Stadtmagistrat in Oldenburg an das Amt zu Varel, um zu erfahren, ob und in welcher Eigenschaft FUNKE dort tätig wäre. Das Vareler Amt bestätigte den Aufenthalt FUNKES in der Stadt und fügte hinzu, daß dieser seinem Vater bei dessen Geschäften behilflich sei. Als Schlachtergeselle wäre er nicht tätig geworden, er hätte allerdings eine entsprechende Bescheinigung bei sich. Der Stadtmagistrat in Oldenburg, dem eine Abschrift des bestimmten Papiers übermittelt

950 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 527.

951 Vgl. dazu STAO Best. 262-1, Nr. 2082, 15.05.1854ff. Daß die Bestimmungen über die vierjährige Lehrzeit bei Lehrlingen, die bei einem keiner Innung angehörenden Meister lernten, und über den Nachweis einer genügenden Geschicklichkeit offensichtlich nicht immer eingehalten wurden, wird zudem in einem Artikel des Oldenburgischen Gemeindeblattes vermerkt. Die relevanten Gesetzestexte wurden hier zur Kenntnisnahme noch einmal veröffentlicht. Vgl. Art. Bekanntmachungen des Stadtmagistrats. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 05.05.1857. S. 93. Im Jahr 1857 findet sich im Gemeindeblatt außerdem ein Hinweis über die Ausbildungsmodalitäten bzw. Zustände im Maurerhandwerk, das ja bereits seit den 1790er nicht mehr zünftig organisiert war. Der Verfasser des Zeitungsberichts weist darauf hin, daß „die Maurer jetzt beinahe den Nichthandwerkern gleich[stehen] und daß „ein Knabe, der sich diesem Gewerbe zu widmen beabsichtigt, [...] von dem älterlichen Hause aus zu einem Bauunternehmer in Arbeit [geht], das erste Jahre geringen, im nächsten etwas höheren und so immer steigenden Lohn [verdient] bis er so viel erhält als die übrigen Maurergesellen auch und sich ebenfalls Gesell oder lieber Mauer mann nennt. Von einem eigentlichen Lehrvertrage ist nicht die Rede gewesen, Lehrbriefe sind nicht erteilt, Wanderbücher nicht ausgegeben. Keine Nacht war in des Meisters Hause verbracht und im Winter oder sobald im Herbst die Arbeit zu Ende ging hörte all und jede Verbindung mit dem Meister auf.“ Art. Allerlei. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 07.07.1857. S. 142.

worden war, ordnete im folgenden an, FUNKE die „ordnungswidrig ausgestellte Bescheinigung [...] abzunehmen“, damit den „Ausstellern diese [...] vorgezeigt und ordnungsmäßig gegen sie verfahren werden könne. So könnte die Bescheinigung nicht als ein Lehrbrief dienen, auf dessen Grund ein Wanderbuch erteilt werden könnte, da es ihr an der obrigkeitlichen Autorisation und Beglaubigung fehlte. Im Juli konfrontierte der Magistrat die beiden Schlachtermeister mit der besagten Bescheinigung. Die Handwerker erklärten, daß dieselbe nicht als Lehrbrief hätte gelten sollen. FUNKE hätte auch kein Ausschreibegeld bezahlt. Ansonsten enthalte die Bescheinigung nur die Wahrheit, denn FUNKE hätte sich mancherlei zu Schulden kommen lassen. Einen Lehrbrief, in dem das gute Betragen bescheinigt werden müßte, hätten sie ihm demzufolge nicht ausstellen können. Da die Meister nun gegen die Bestimmungen der Handwerksverordnung verstoßen hatten, nach der ein Lehrbrief behördlich visiert sein mußte, verhängte der Magistrat gegen die Meister eine Strafe. Beide hatten 1 rt Brüche zu entrichten.

Im Vorfeld der Einführung der Gewerbefreiheit hatte die Regierungskommission am 09.03.1860 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der durch spezifische Argumentationen flankiert wurde. Mit Bezug auf das Zunfthandwerk und zur Handwerksverfassung von 1830 wurde hier vermerkt, daß „deren [die der Handwerksverfassung, E. B.] Grundlage nach den bisherigen Erfahrungen nicht länger wird beibehalten werden dürfen. So wohlgemeint die staatliche Fürsorge auch ist, die in der [...] Handwerksverfassung [...] sich ausspricht, so ist schwerlich zu leugnen, daß sie eine ebenso große Menge wenn nicht mehr Mißstände herbeigeführt als beseitigt hat. Die gilt insbesondere von denjenigen Bestimmungen, welche dem angehenden Handwerker eine mit der zu erlernenden Fertigkeiten so häufig außer allen Verhältnissen stehenden Lehrzeit vorschreiben, den Übertritt zu einem andern Handwerke [...] erschweren und ihn wider willen auf eine mehrjährige Wanderschaft treiben.“⁹⁵²

Die weiteren, z. T. auch öffentlich geführten Diskussionen um die Gewerbefreiheit riefen die Handwerker auf den Plan. Sie wandten sich an die Regierung, um u. a. gegen die Aufhebung der überlieferten Form der handwerklichen Berufsausbildung zu intervenieren und argumentierten – z. T. zu bestimmten Konzessionen bereit – daß der Lehr-, Wander- und Prüfungszwang sowie ein bestimmtes Alter zur Erreichung der Geschäftsfähigkeit Grund-

952 STAO Best. 70, Nr. 6736, 09.03.1860.

voraussetzungen für tüchtige und gut ausgebildete Handwerker bildeten⁹⁵³. Die Position von Regierung und Landtagsausschuß, die sich sehr deutlich gegen die Beweggründe der Handwerker wandten, sind von BARNOWSKI-FECHT detailliert dargestellt worden.⁹⁵⁴ Herauszustellen bleibt, daß hier „Lehrzeit, Wanderjahre, Meisterstück [...] als Relikte einer vergangenen Epoche zünftig gebundener Stadtwirtschaft, als ausschließlich den berufsständischen Interessen des Handwerks dienenden Regelungen aufgefaßt [wurden]“⁹⁵⁵. Vor diesem Hintergrund sollte die Ausbildung geöffnet und die dreiteilige Hierarchie von Lehrling, Geselle und Meister aufgehoben werden, denn die Entscheidung des Einzelnen würde über den ihm gemäßen Ausbildungsweg zu besseren Ergebnissen führen als die aufgezwungene Lehrzeit bei einem Meister, da diese auch durch ausbildungsfremde Tätigkeiten und Leerlauf geprägt wäre. Zudem sei die Aussagekraft des Meisterstücks in Bezug auf das Geschick und die künftige Qualität der Arbeit des Handwerkers gering.

In dieser Position verbleibend wurde dann am 11.07.1861 das Gewerbegesetz für das Herzogtum Oldenburg eingesetzt. Im Gegensatz zur Handwerksverfassung von 1830, in der 22 Artikel das Lehrlingswesen geregelt hatten, bestimmten nun im Abschnitt C des neuen Gesetzes allein vier Artikel über die Angelegenheiten der Lehrlinge und Gehilfen⁹⁵⁶. Neben einem Beschäftigungsverbot für schulpflichtige Kinder in Fabrikanstalten, das auch Ausnahmen zuließ, hatte nun jeder Gehilfe in Fabriken ein Arbeitsbuch zu besitzen, welches nach spezifischen Vorschriften des Amtes ausgefertigt sein mußte und in das beim „Abgange wenigstens Art und Dauer der Beschäftigung“ einzutragen war. Die Ausfertigung eines Arbeitsbuchs für Minderjährige durfte dabei nur mit Zustimmung des Vormunds erfolgen; diese konnten sich das Zustimmungsrecht in einem bestimmten Umfang vorbehalten. Diesen Vorschriften, die eine rechtliche Differenzierung zwischen Lehrling und Geselle nicht mehr vornahm, folgte dann konsequenterweise noch eine weitere Gleichstellung. So waren ab jetzt ein Arbeitsbuch besitzende Minderjährige vor dem Gericht den „selbständigen Großjährigen gleich zu achten“.

953 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 668.

954 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 668ff..

955 BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 669 (vgl. auch nachfolgend).

956 Vgl. GEWERBEGESETZ FÜR DAS HERZOGTHUM OLDENBURG vom 11.07.1861. Aus: GESETZBLATT FÜR DAS HERZOGTHUM OLDENBURG. 17. Bd. Oldenburg 1859/ 1860/1861, S. 745ff. (auch nachfolgend).

Im Hinblick auf die Lehrlingsbeschäftigung hatte der Gesetzgeber nun fast allein das Vertragsverhältnis zwischen dem selbständigen Gewerbetreibenden sowie den Lehrlingen bzw. Gehilfen näher geregelt. „Lehr- und Arbeitsverträge“ – auch hier wurde also keine nähere Unterscheidung mehr vorgenommen – konnten nun einseitig durch den Gewerbetreibenden aufgehoben werden, wenn z. B. der Lehrling „sich dem Trunke ergab“, unehrlich war, einen liederlichen Lebenswandel führte oder „hartnäckig“ ungehorsam war. Der Lehrling konnte demgegenüber den Vertrag lösen, wenn der Gewerbetreibende z. B. wegen einer entehrenden Handlung verurteilt wurde, ihm unsittliche Handlungen zumutete oder sich Handlungen schuldig machte, „welche mit den von dem Lehrlinge [...] an den Lehr- oder Arbeitsherren nach der Natur des Vertragsverhältnisses zu stellenden Anforderungen unvereinbar“ waren. Die Aufhebung des Vertrages von beiden Seiten war möglich, wenn z. B. ein Vertragspartner starb. Dabei sollte die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes oder des Lohnes nach dem Verhältnis der abgelaufenen Zeit zu bestimmen sein, sofern nichts anderes zuvor abgemacht worden war. Bezüglich vorkommender Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Lehrling bzw. Gehilfen war abschließend entschieden, daß diese nun unabhängig des Streitwerts in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts fielen.

Angesichts dieser Wandlungen und der in dem 1861er Gewerbegesetz manifestierten Bestimmungen läßt sich an dieser Stelle zusammenfassend festhalten, daß mit Beginn der 1860er Jahre die vormals korporativ organisierte handwerkliche Berufserziehung in der Stadt Oldenburg gesetzlich freigesetzt worden war. Sie wurde dem – wie auch immer verstandenen – liberalistischen Gesetzen eines durch die Gewerbefreiheit bestimmten Marktes überantwortet, der die Auflösung der vormals bestandenen Korporationen bzw. Zünfte mit ihren Privilegien und berufsordnenden Funktionen⁹⁵⁷, oder allgemeiner: die Auflösung von politischen und sozialen „Schranken“ zur Voraussetzung hatte. Das Lehrverhältnis war in ein formales, vertraglich geregeltes Arbeitsverhältnis überführt worden, das die vormals vorhandene Differenz zwischen Lehrling und Geselle zwar noch mit dem Begriff des „Lehrvertrags“ sprachlich faßte, inhaltlich aber nicht mehr bzw. marginal unterschied. Dabei wird diese Marginalität auch nur dann deutlich, sofern

957 Vgl. STEINDL, Harald: Die Einführung in die Gewerbefreiheit. Aus: COING, Helmut (Hrsg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. 3. Bd. München 1986. S. 3527-3602. Hier S. 3529.

sich der vorstehenden „sozialgesetzlichen“ Bestimmung versichert wird, nach der die Eltern bzw. Vormünder noch Einfluß auf das Arbeitsverhältnis der Jugendlichen nehmen konnten. Von Lehrlingserziehung oder beruflicher Qualifikation im Handwerk und im Gewerbe war damit freilich nichts mehr bestimmt, sondern allein das Alter des jugendlichen Arbeitnehmers konnte noch eine rechtliche Unterscheidung zwischen ihm und den übrigen männlichen Gehilfen im Handwerk oder im Gewerbe produzieren. Entfiel diese, dann war der Jugendliche den „selbständigen Großjährigen“ gleichgestellt. Die handwerkliche Hierarchie von Lehrling, Geselle und Meister war freigesetzt und die Berufs- bzw. Arbeitserfahrung sollte von nun an im persönlichen Arbeitsbuch dokumentiert werden.

Unabhängig der tatsächlich in den stadtdenenburgischen Werkstätten und Baustellen sich vollziehenden praktischen Berufserziehung im Handwerk ist angesichts der vorstehenden formal-rechtlichen Wandlungen einerseits festzustellen, daß sich die Obrigkeit im Vergleich zur Handwerks-Verfassung von 1830 mit Beginn der Gewerbefreiheit aus der betriebsgebundenen Berufsqualifizierung des Handwerks nahezu vollständig zurückgezogen hatte und diese den Möglichkeiten eines freien Marktes überließ. Andererseits gilt es nachfolgend jedoch auf jenen weiteren, die handwerkliche Berufsqualifizierung betreffenden Aspekt zurückzukommen, der jenseits der betrieblichen Berufserziehung verortet ist. So wurde vorstehend bereits angedeutet (s. Kapitel 3.4.1), daß im Jahr 1836 in Oldenburg eine Gewerbeschule eingerichtet worden war. Auf die Überlegungen zur Einrichtung einer solchen die betriebliche Lehrlingserziehung begleitende Institution war vorstehend ja bereits verwiesen worden. War somit die Idee, eine entsprechende Anstalt ins Leben zu rufen, in Oldenburg auch nicht neu, so mag die Institutionalisierung dieser schulischen Einrichtung doch auf das für die Herausbildung der Berufsfähigkeit in Deutschland typisches Phänomen verweisen, nach dem sich – entgegen einer rein schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung – in Deutschland jene berufliche Qualifizierungsform einrichtete, die in der Gegenwart als „Duales System“ gekennzeichnet wird. In diesem Sinne ist nachfolgend dem historischen Verlauf dieser Einrichtung zu folgen.

3.4.3.3 Zum Beginn der Herausbildung dualistischer Berufsausbildungsstrukturen in der Stadt Oldenburg (1836-1861)

Einleitung

Für die Herausbildung des deutschen Berufsbildungssystems wird neben der beruflich-korporativen auch der schulischen Betrachtungsebene eine wesentliche Bedeutung aus berufspädagogischer Sicht beigemessen.⁹⁵⁸ Diese Relevanz knüpft sich besonders an die Transformation der allgemeinen Fortbildungsschule in eine am Berufsprinzip orientierte Berufsschule und an die Durchsetzung des obligatorischen Fortbildungs- bzw. Berufsschulbesuchs. Für den der Berufsschule vorhergehenden Typs der Fortbildungsschule kann die Vielfalt ihrer Kennzeichnung, ihrer inneren Ausgestaltung sowie der sie besuchenden Schülerklientel als charakteristisch angesehen werden. Darauf wurde bereits verwiesen.

Im Rahmen der vorliegenden regional-historischen Studie muß demzufolge der spezifischen Ausprägung der ersten oldenburgischen Gewerbeschule eine grundsätzliche Relevanz zugerechnet werden. So verweist ihre kontingente Ausprägung doch auf jene wesentliche Voraussetzung, nach der die Differenz zu anderen fortbildungsschulischen Bewegungslinien erst konstituiert wird. Vor diesem Hintergrund gilt es nachfolgend die Spezifität der betreffenden Institutionalisierung bis zum Jahre 1861 zu rekonstruieren. Dabei ist nach den Motiven, die zu ihrer Einrichtung führten, sowie den Verlauf der Schule bezeichnenden Einflußfaktoren ebenso zu fragen wie nach der Ausgestaltung der Schule selbst. Denn über die Identifizierung von z. B. passiver oder aktiver staatlicher Fortbildungsschulpolitik, innerer Struktur der Schule oder auch Lehrpersonal können dann mögliche Rückschlüsse über die Verwertbarkeit bzw. über den Bedarf fortbildungsschulischer Angebote in der Stadt Oldenburg bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861 gezogen werden.

Zur Einrichtung der ersten stadtoenburgischen Gewerbeschule für Handwerkslehrlinge

Die Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg war nach bisherigem Kenntnisstand die erste ihrer Art im Herzogtum.⁹⁵⁹ Sie wurde vor dem Hintergrund

958 Vgl. dazu Kapitel 1 (auch nachfolgend).

959 Vgl. RASCHE, 1950, S. 50ff..

unterschiedlicher, das niedere und höhere Stadtschulwesen betreffender Reorganisationsmaßnahmen gegründet.⁹⁶⁰ Als am 10.02.1836 Stadtdirektor WÖBCKEN

960 Vgl. dazu SCHULAMT DER STADT OLDENBURG, 1928/29 S. 7ff.. Um die Mitte der 1830er Jahre existierten an öffentlichen Schulen in Oldenburg ein Gymnasium, zwei gemischte Stadtschulen, eine Armenschule, eine katholische und eine israelitische Schule. Neben diesen bestanden außerdem fünf Privatschulen in der Stadt. Mit dem Bedürfnis, Veränderungen im niederen Schulwesen durchzuführen, verbanden sich gleichfalls Organisationsbestrebungen im höheren Schulwesen. Angestrebt wurde hier die Errichtung einer öffentlichen höheren Töchterschule sowie – seit 1828 – einer höheren Bürgerschule für diejenigen Jungen, die eine neusprachliche bzw. naturwissenschaftlich-mathematische „realistische“ Bildung erwerben wollten. Für diese Klientel hatte seit 1792 am Gymnasium eine sog. Bürgerklasse existiert. 1836 legte der Magistrat bei der Regierung einen Plan für die Organisation des städtischen Schulwesens vor. Während sich der Wunsch nach einer höheren Töchterschule Ostern d. J. durch eine herzogliche Stiftung zu erfüllen schien, wurde des weiteren die Beschränkung des Gymnasiums auf die humanistischen Fächer gewünscht sowie die Gründung einer vom Gymnasium unabhängigen Bürgerschule und eine für beide Anstalten gemeinsame Vorschule angestrebt. Neben der Einrichtung einer Gewerbeschule resp. einer „Fortbildungsschule für junge Handwerker“ (s.o.) sollte eine Umorganisation des niederen Schulwesens erfolgen. Während letzteres etwa sechs Jahre später geschah, hatte die Stadt angesichts des Bedarfs nach einer höheren Bürgerschule bereits 1839 durch eine Subskription unter den Bürgern, unter denen verhältnismäßig viele Gewerbetreibende waren, einen Fonds angelegt (vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4559). Die Vorschule wurde 1843, die höhere Bürgerschule zu Ostern 1844 eröffnet. Entgegen ihrer anfänglichen Bezeichnung „Gewerbeschule“ ging ihre Tendenz mehr zur allgemeinen Bildung: Die Fächer Buchhaltung, Technologie, Mechanik usw., die zuvor noch zur Diskussion standen, wurden im Lehrplan nicht fortgeführt. Auch wurden allmählich alle unmittelbar anwendbaren Lerninhalte innerhalb der Unterrichtsfächer aus dem Lehrkanon entfernt. Der Schwerpunkt lag somit im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich. In der Schule, in der 10-16jährige Schüler in drei Klassen mit je zweijährigem Kurs unterrichtet wurden, zählte anfangs auch Latein zum obligatorischen Unterrichtsgegenstand. Gegen diesen Sachverhalt wandten sich insbesondere Gewerbetreibende resp. Handwerker, die ihre Vorstellungen nach realer Bildung für ihren Nachwuchs nicht hinreichend gewährleistet sahen. Die Auseinandersetzung, die sich vorrangig im Bildungsvermögen des Lateinischen, das als Bestandteil der humanistischen Bildung galt, und der „realen“, auf den Beruf vorbereitenden Unterrichtsgegenstände kanalisierte, wurde auch öffentlich diskutiert. Zwei Jahre nachdem die Schule ihre erste Berechtigung verliehen bekommen hatte, wurde 1848 der politische Beschluß gefaßt, Latein vom Lehrplan zu streichen. Hier hatte sich der Stadtrat resp. die Bürger Oldenburgs gegen die Haltung des Konsistoriums und der Schulkommission durchgesetzt. Die lateinlose Bürgerschule erschien den Bürgern als die geeignetste Form für die Bildung ihrer Söhne, den künftigen Handel- und Gewerbetreibenden. Während in den ersten Jahren die meisten der Schüler vor dem Erwerb einer Berechtigung die Schule verließen, um direkt ins Erwerbsleben als Kaufleute, Techniker oder auch Handwerker einzutreten, nahm diese Fluktuation dann zunehmend ab. Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 563ff.; HARMS, 1859, 1ff. (für die gesamte städtische Schulentwicklung); HILLJE, Birgit: Humanistische Bildung oder realistische Bildung? Oldenburg 1989. S. 26ff.; SCHULAMT DER STADT OLDENBURG, 1928/29 S. 7ff.; PLEITNER, Emil: Oldenburg im 19. Jahrhundert. Oldenburg 1899, S. 386; zur zeitgenössischen Diskussion beispielhaft HOYER, Heinrich: Der Gewerbestand und die höhere Bürgerschule. Oldenburg 1844; BALLAUF: Die höheren Bürgerschulen unseres Staatsgrundgesetzes. In:

unterschiedliche Bürger der Stadt Oldenburg ins Rathaus geladen hatte, um sich über eine Vereinsgründung „behuf Einrichtung einer Gewerbsschule für Handwerkslehrlinge und Gesellen“⁹⁶¹ zu beraten⁹⁶², waren bereits sämtliche Innungsvorsteher der Stadt, die auf mündliche Vorladung beim Stadtmagistrat am 29.01.1836 erschienen waren, über die Gründungsabsicht einer Gewerbeschule informiert worden⁹⁶³. Ihnen war eröffnet worden, daß „diejenigen Leute, welche sich einem Handwerke widmeten, in den hiesigen Schulen zur Zeit noch nicht die Kenntnisse erlangen könnten“ wie es nach dem „jetzigen Standpunkte, worauf die Gewerke stünden“ nötig wäre. Vor diesem Hintergrund bestünde die Absicht, eine entsprechende Schule in Oldenburg einzurichten. Der Plan über die Schulgründung, der sich im wesentlichen mit den in der „Vereinsversammlung“ gemachten Angaben deckte (s. u.), war hierbei den Vorstehern vorgestellt worden. Es war vorgesehen, daß die anfallenden Kosten auch aus den Innungskassen gedeckt werden sollten. Die gesetzliche Grundlage bildete hierzu der § 27 des Handwerksordnung, der den Zweck der Innungskassen auch für die Förderung von „Einrichtungen zum Nutzen des Gewerbes überhaupt“⁹⁶⁴ bestimmt hatte (s. o.). Die Vorsteher, die die Zweckmäßigkeit der Einrichtung anerkannten, wollten darüber zwischen dem 04. und 19.02.1836 mit den Innungen Rücksprache halten⁹⁶⁵.

Bei dem vorstehenden Treffen am 10.02.1836 versammelten sich siebzehn Personen, die u. a. als Pastor, Apotheker, Kaufmann, Lehrer sowie Ratsherr bzw. Kämmerer tätig waren und somit ausschließlich aus dem „gebildeten“

Oldenburgisches Schulblatt, Nr. 4 von 1851. S. 93-112; DERS.: Pädagogische Begriffsbestimmungen. In: Oldenburgisches Schulblatt, Nr. 2 von 1850. S. 37-46.

961 STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 10.02.1836 (auch nachfolgend).

962 Vgl. zu den nachfolgenden Vorgängen skizzen- bzw. aspekthaft auch in gedruckter Form z. B. bei AKA, 1924, S. 24; BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 550ff.; BRANDT, L. D.: Das Fortbildungs- und Fachschulwesen im Herzogtume Oldenburg. Oldenburg 1897. S. 16ff. (dazu die Besprechung von PACHE, Oskar: o. T. In: Die Deutsche Fortbildungsschule 7 Jg.(1898), S. 119); Art. Die hiesige Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 20.06.1854. S. 105-110. Hier S. 105; HARMS, Christian: Kurze Darstellung der Entwicklung des Schulwesens der Stadt Oldenburg. Aus: MOMMSEN, Tycho (Hrsg.): Sechszehntes Programm der Vorschule und höheren Bürgerschule Oldenburg 1859. S. 1-58. Hier S. 16f.; HARTMANN, 1958, S. 4ff.; PLEITNER, 1899, S. 386; RASCHE, 1950, S. 17ff.; SCHULAMT DER STADT OLDENBURG, 1928/29 S. 6; THEILEN, Gerhard: Chronik Berufsbildende Schulen II der Stadt Oldenburg. Oldenburg 1992. S. 5.

963 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 29.01.1836 (auch nachfolgend).

964 Landesherrliche Verordnung vom 28.01.1830. Aus: Gesetzessammlung für das Herzogthum Oldenburg. 6. Bd. Oldenburg 1833. S. 469.

965 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848.

bzw. Beamtenstand entstammten. WÖBCKEN führte seine Ansichten über die zu gründende Schule sowie über den Zweck des dazu einzurichtenden Vereins aus: Nach seiner Meinung genössen die sich einem Handwerk widmenden jungen Leute „in der Regel nur einen dürftigen Schulunterricht“ und insbesondere die vom Land kommenden Lehrlinge und Gesellen hätten „selten mehr als nothdürftig Lesen und Schreiben gelernt [...], im Rechnen aber zum Theil [...] gar keinen Unterricht“ erhalten. Die Mehrzahl war demzufolge nicht so weit gekommen, „als ihnen künftig für das bürgerliche Leben und zu einer gehörigen Rechnungs- und Buchführung nothwendig sey“. So könnte das Erlernte während der Lehrzeit kaum geübt bzw. erweitert werden; zudem fehlte es den Lehrlingen an Möglichkeiten „sich außerdem ander[e] für ihren künftigen Beruf nothwendige[...] und nützliche[...] Kenntnisse[...] zu erwerben“. Von den Lehrmeistern würden sie zumeist nur zu häuslichen Hilfeleistungen und zur Erlernung mechanischer Fähigkeiten ihrer Profession angehalten.

Angesichts der sich über alle Klassen des Volkes verbreitenden allgemeinen Bildung und bei dem Aufschwung, der zur Zeit der Gewerbetrieb besonders durch die weitere Ausbildung der mathematischen und Naturwissenschaften genommen hätte, genüge „ein solche bloß practische Ausbildung des Gewerbmannes“, wie sie in der Regel im Herzogtum stattfände, nicht mehr. Vielmehr wäre es an der Zeit, auch in Oldenburg eine Anstalt zu errichten, „wodurch die sich einem Handwerke sich widmenden Jugend diejenige Ausbildung verschafft werden könne, welche dem Zustande der allgemeinen Volksbildung und dem [...] Standpuncte, worauf die Gewerbe bereits in den [...] deutschen Ländern stünden, entspreche“. Die in Oldenburg zu begründende Unterrichtsanstalt müßte – da eine gesetzlich Anordnung zur Zeit noch fehlte – aus den Mitteln eines öffentlichen Fonds zu finanzieren sein. Auf die Spendenbereitschaft der Mitbürger wurde gehofft.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen sollte der Zweck der Schule demgemäß darin liegen, den oldenburgischen Handwerkslehrlingen und Gesellen eine Gelegenheit zu verschaffen, „sich nicht nur in den in der Schule erworbenen Kenntnissen fortzuüben und solche zu erweitern, sondern auch, sich außerdem diejenigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, welche in besonderer [Beziehung, E. B.] auf die Gewerbe dem Handwerker nützlich oder nothwendig seyen“. Aus diesem Grunde sollte in der Schule einerseits Unterricht in Lesen, Schreiben, der deutschen Sprache, Rechnen (Kopf- und Tafelrechnen) verbunden mit Münz-, Maß- und Gewichtskunde, der ein-

fachen Buchführung, im Zeichnen („freyes Hand-, Linear- und geometrisches Zeichnen) und Mathematik gegeben werden und andererseits auch in der Technologie und Naturkunde – dies mit besonderer Berücksichtigung der Gewerbe – unterrichtet werden.

Der Unterricht sollte an den Samstagen und an den Abenden der Werktage stattfinden, da die „Gehilfen und Lehrlinge von den Meistern an den Wochentage bis zur Feyerabendstunde in Anspruch genommen würden“. Die Kosten der Schule wären als verhältnismäßig niedrig zu veranschlagen, da das nötige Schullokal entweder „im hiesigen Arbeitshause, welches schon jetzt größtentheils als Schullocal eingerichtet sey, oder im hiesigen Gymnasium“ untergebracht werden könnte. Demzufolge wäre es möglich, daß sich die Kosten auf die ggf. anfallenden Lehrerhonorare, auf die Feuerung, Licht und die erforderlichen Lehrmittel beschränken ließen. Ein Teil derselben würde wahrscheinlich aus den Innungskassen gedeckt werden. Die Vorsteher der Innungen wären dazu bereits befragt worden (s. o.).⁹⁶⁶ Der Rest der Aufwendungen müßte dann durch freiwillige Beiträge abgegolten werden. Angesichts dieser Sachlage sollte nun ein Verein gegründet werden und ein Vereinsvorstand zu bestimmen sein, der zur Vorbereitung der Schule die notwendigen Schritte einleiten würde. Ihm falle es zu, einen Lehrplan zu entwerfen, die Gesetze für die Anstalt auszuarbeiten, eine Veranschlagung der Kosten sowie des jährlichen Unterhalts aufzustellen. Zudem sollte er die spezielle Aufsicht, Kontrolle sowie Rechnungslegung übernehmen.

Auf Basis dieser Erwägungen kam die Versammlung überein, den geplanten Verein zum Zwecke der Errichtung einer Gewerbschule zu gründen und die erforderlichen Maßnahmen dem siebenköpfigen Vereinsvorstand, dem u. a. der Stadtdirektor WÖBCKEN, der Lehrer RAMSAUER und Professor GREVERUS angehörten⁹⁶⁷, zu übertragen. Hier wurde entschieden, daß es angemessen

966 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 29.01.1836, s. auch STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848.

967 Johann Paul Ernst GREVERUS war seit 1827 Rektor des Gymnasiums in Oldenburg, an dem er bis 1854 wirkte. Im Rahmen seines pädagogischen Wirkens konzipierte er – so KOOLMANN – zahlreiche Aufsätze in Schulprogrammen. Seine bevorzugten Themen bildeten hier klassische und neuere Schriftsteller und ihre Werke als Schullektüre sowie pädagogischen Fragen. Vgl. dazu KOOLMANN, Egbert: GREVERUS, Johann Paul Ernst. Aus: FRIEDL, GÜNTHER, GÜNTHER-ARNDT, 1992, S. 254-255. Hier 254f.. Johannes RAMSAUER war als jüngstes Kind eines Schweizer Kaufmanns im Alter von 10 Jahren an die Schule PESTALOZZIS nach Burgdorfs gelangt. Er soll nach Angabe von KLATTENHOFF hier ca. 16 seines Lebens verbracht haben und u. a. Lehrtätigkeiten von bzw. für PESTALOZZI übernommen haben. Teilweise arbeitete er auch als Privatsekretär für denselben. Durch seine

wäre, noch zwei Personen aus dem Handwerksstande in den Vorstand aufzunehmen. Auch wurde verabredet, die Öffentlichkeit über das Vorhaben zu informieren und damit eine Aufforderung zum Vereinsbeitritt und/oder zur Unterstützung des Vereins durch Geldmittel zu verbinden.

Am 17.02.1836 richtete sich der Magistrat mit seinem Vorhaben an das Konsistorium⁹⁶⁸, um eine Nutzungsgenehmigung für das Gymnasialgebäude und

vielfältigen Aufgaben bildete sich RAMSAUER autodidaktisch im Zeichnen, in der Formen-, Körper-, Größen- und Rechenlehre und in der Gymnastik aus; auch lernte er das Buchbinden, Drechseln und die Mechanik. In diesem Sinne lernte er also praktische, handwerkliche Arbeiten, die er mit seinen theoretischen Kenntnissen verband. Über eine Anstellung bei KAPP in Würzburg und Tätigkeiten als Privatlehrer in Adels- und Königshäusern gelangte er 1820 nach Oldenburg, wo er u. A. die Kinder des Großherzogs unterrichtete. Daneben gründete er 1821 eine Privatschule für Mädchen. Als 1836 die Cäcilien-schule als zuerst zweiklassige höhere Töchterschule mit einem neusprachlich realistischen Lehrplan auf Grundlage eines vom Prinzen PETERS gestifteten Fonds in Höhe von ca. 20.000 rt gegründet wurde übernahm RAMSAUER hier den Unterricht im Zeichnen und Rechnen. Seine Privatschule gab er späterhin dann auf. RAMSAUER gehörte nach KLATTENHOFF zu jenen Pädagogen, die PESTALOZZIS Ideen in die Praxis umsetzen und damit an unterschiedlichen Orten Schularbeit inspirierten und auch veränderten. Dabei zeigen seine Veröffentlichungen, daß er die von PESTALOZZI übernommenen Anschauungen, Naturgemäßheit und Selbständigkeit im Bereich seiner Zeichnungslehre und für den Unterricht in der Geometrie konkretisieren konnte. Vgl. KLATTENHOFF, Klaus: RAMSAUER, Johannes. Aus: FRIEDL, GÜNTHER, GÜNTHER-ARNDT, 1992, S. 579-581. Hier S. 579ff.; vgl. auch PLEITNER, 1899, S. 386; SCHULAMT DER STADT OLDENBURG, 1928/29 S. 8.

968 Das Konsistorium wurde als zentrale Kirchenbehörde der Grafschaft Oldenburg im Rahmen der Hamelmannschen Kirchenordnung, mit der 1573 die allgemeine Schulpflicht eingeführt wurde, eingerichtet. Die Schule galt als ein Teil des geistlichen Standes und wurde ähnlich behandelt wie andere Kirchenangelegenheiten auch. Die örtliche Schulaufsicht versah daher üblicherweise der Pfarrer. Der Landesherr, der die Leitung der Kirche inne hatte, übte über das als reine Staatsbehörde fungierende Konsistorium seine Rechte aus. Als sich ab 1792 in Oldenburg um eine Reorganisation der städtischen Schulen bemüht wurde, ließen der Landesherr und das Konsistorium Maßnahmen einleiten, die eine Neugestaltung des ganzen Systems der Schule zur Folge haben sollte. Die Umbenennung der Lateinschule in Gymnasium wird dafür als ein Indiz in der regionalhistorischen Literatur gewertet. Als eine der wenigen Behörden blieb das Konsistorium während der französischen Zeit intakt; allerdings kam es hier zu einer Trennung von Kirche und Staat. Nach einer Verordnung vom 7.10.1837 setzte sich das Konsistorium aus einem Vorstand (eine Person), Mitgliedern der weltlichen (drei Personen) sowie der geistlichen Bank (zwei Personen) zusammen. PLEITNER berichtet u. a., daß auf Basis der konsistorialen Tätigkeit 1833 bestimmte Schulbücher eingeführt und für unentschuldigte Versäumnisse Brüche festgesetzt wurden. 1836 wurde ein Schulachtsausschuß gebildet und an den Stellen, an denen ein Lehrer angestellt war, sollte nun auch im Sommer gelehrt werden und der Unterricht im Lesen und Schreiben auch da, wo die Teilnahme daran bisher nur willkürlich war, erteilt werden (1838). Im Jahr 1845 wurde für die Lehrer, die bis dahin vom Schulgeld abhängig waren, ein festes Gehalt festgesetzt. Die Trennung von Kirche und Staat wurde 1852 mit der Revision des Staatsgrundgesetzes wieder aufgehoben. Vgl. dazu MÖLLMANN, Jens: Rundschreiben aus der Franzosenzeit in Esenshamm. Aus: RITTNER,

um eine Erlaubnis für den Sonntagsunterricht nachzusuchen.⁹⁶⁹ Das Konsistorium stellte sich positiv zur geplanten Schuleinrichtung – so sei das „Bedürfniss [...] in Oldenburg eine solche Anstalt zu errichten [...] auch so fühlbarer [...], da der Elementarunterricht in unserm Lande und Bürgerschulen [...] für die sich einem Gewerbe widmenden jungen Leute als zu reichend nicht angesehen werden“⁹⁷⁰ könne – und bewilligte bis auf weiteres die „Benutzung des Locals im Gymnasiums [...] so lange sich daraus kein Übelstand ergebe[...]“. Allerdings würde hinsichtlich des Unterrichts während der Hauptgottesdienstzeiten zuerst noch die Zustimmung des Stadtrats und der Kirchenoffizialen abzuwarten sein. Während der Stadtrat dem Gewerbeschulunterricht am Sonntage bereits am 20.04.1836 zustimmte⁹⁷¹, dauerte es noch bis zum 1. Juni desselben Jahres bis das Konsistorium seine Position dem Magistrat übermittelte.

Die Kirchenoffizialen sprachen sich gegenüber dem Konsistorium gegen einen Sonntagsunterricht, insbesondere während des Hauptgottesdienstes aus, da dieser u. a. bei der Gemeinde Anstoß erregen würde.⁹⁷² Sie stellten den Nutzen des Unterrichts jedoch nicht in Frage, sondern meinten, daß „die Sache an sich, die Errichtung einer Schule zu besseren Ausbildung unseres, in mancher Hinsicht, allerdings wohl etwas zurückgebliebenen, Gewerbestandes, nichts tadelnswerthes, vielmehr etwas sehr erfreuliches und auf jede zulässige Weise zu begünstigendes, sey.“ Dementsprechend gelangte das Gremium zu dem Ergebnis, daß – wenn schon am Sonntag unterrichtet werden müßte – der Unterricht nur außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten stattfinden sollte. Das Konsistorium schloß sich dieser Position an. Gegenüber dem Magistrat billigte es den Sonntagsunterricht unter der Bedingung, „daß der Unterricht nicht während dem Hauptgottesdienste gewidmeten

Reinhard (Hrsg.): Beiträge zur Oldenburgischen Kirchengeschichte. Oldenburg 1993. S. 185-208. Hier S. 187; PLEITNER, 1899, S. 384f., SCHULAMT DER STADT OLDENBURG, 1928/29 S. 6 SCHÄFER, Rolf: Kirchen und Schulen im Landesteil Oldenburg im 19. und 20. Jahrhundert. Aus: ECKHARDT, SCHMIDT 1993. S. 791-842. Hier S. 800f.; SCHAER, 1993, S. 197f.; SCHULZE, Udo: Die Oldenburgische Kirchenverfassung von 1849 und ihre Revision von 1853. Aus: RITTNER, 1993. S. 135-158. Hier S. 137,152.

969 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 17.02.1836,

970 STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 25.02.1836 (auch nachfolgend); vgl. zu diesen Ausführungen auch STAO, Best. 160-1, Nr. 1586, 25.02.1836, 10.05.1836, 07.05.1836.

971 STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 40.04.1836.

972 Vgl. STAO, Best. 160-1, Nr. 1586, 07.05.1836 (auch nachfolgend).

Tageszeit, also im Sommer nicht zwischen halb zehn und halb zwölf Uhr, im Winter aber zwischen zehn und zwölf Uhr statt finde“⁹⁷³.

Die Befragung der Handwerkerinnungen ergab im weiteren ein differenziertes Bild: So stellten einerseits z. B. die Böttcher- bzw. Faßbinder- sowie Schlächterinnung den Schulbesuch ihrer Lehrlinge an sich in Frage. Die Böttcher und Faßbinder argumentierten, daß die Lehrlinge keine Zeit für den Unterricht hätten, da diese „von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends [...] in des Lehrherrn Gewerk begriffen“⁹⁷⁴ und nach dieser Zeit in der Regel müde wären und sich gewöhnlich zu Bette legten. Ähnlich äußerten sich die Schlächter⁹⁷⁵: Auch ihre Lehrlinge hätten nicht ausreichend Zeit für den Schulbesuch, da sie auf Land Vieh begutachten und kaufen müßten. Geldzahlungen wurden von diesen Innungen entsprechend nicht in Aussicht gestellt. Im Gegensatz dazu erklärten sich nun die Färber-, Tischler-, Glaser und Schneiderinnung zu einer finanziellen Unterstützung bereit, knüpften diese jedoch an bestimmte Modalitäten bzw. Voraussetzungen: Die Färberrinnung wollte so z. B. für das erste Jahr 2 Taler in Gold zahlen⁹⁷⁶ und auch die Tischlerinnung war bereit, vorläufig 10 Thaler Gold aus der Innungskasse zu zahlen⁹⁷⁷. Die Glaserinnung stellte Gelder für den Fall in Aussicht, daß Lehrlinge im Glaserhandwerk ausgebildet würden.⁹⁷⁸ Dies wäre zur Zeit jedoch nicht der Fall. Zudem sollten die Abendstunden für den Schulbesuch vorgesehen werden – eine Forderung, die auch von der Schneiderinnung geteilt wurde⁹⁷⁹. Nach deren Vorstellung hätte der Schulbesuch von sieben bis neun Uhr abends erfolgen können, am Sonntag sollte jedoch kein Unterricht stattfinden. Ansonsten waren die Schneider bereit, für jedes Jahr freiwillig – die Zahlungen wurden also nicht verbindlich zugesagt – fünf Taler Gold zu entrichten.

Auf Grundlage dieser Kenntnis kündigte der Vereinsvorstand am 31.08.1836 die Absicht zur Gewerbeschulgründung öffentlich an und forderte die stadtoldenburgische Bevölkerung zur Zahlung freiwilliger Beiträge auf⁹⁸⁰. Am 10. September wurde eine Planungs-skizze der Schule „nebst Listen zur Ein-

973 STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 01.06.1836.

974 STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 19.02.1836.

975 STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 04.03.1836.

976 STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, ohne Datum.

977 STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, Februar 1836.

978 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 17.02.1836.

979 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 18.02.1836.

980 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848.

zeichnung von Beiträgen in den öffentlichen Localen zur Einsicht“⁹⁸¹ ausgelegt. In der Bekanntmachung wurde darauf verwiesen, daß in anderen deutschen Städten und Ländern „der Ausbildung des Handwerksstandes eine größere Aufmerksamkeit“⁹⁸² gewidmet würde, da „auf ihm zum Theil das Wohl des städtischen Gemeinwesens beruh[e]“. In den bestehenden Bürgerschulen wäre der Handwerkerstand bisher nicht genügend berücksichtigt worden und da es somit „gerade für diesen Stand ein fühlbare Lücke der Schulbildung fürs Leben“ gäbe, wären „Gewerb-Sonntags-Schulen für Lehrlinge und Gesellen“ gegründet worden, um das „in der Jugend versäumte nachholen“ zu können. Der Ertrag dieser Anstalten wurde dabei positiv herausgestellt: „[D]er Erfolg [...] hat diese Anstalten so vollkommen gerechtfertigt, daß wohl nicht leicht eine bedeutende Stadt Deutschlands ohne dergleichen Schule angetroffen werden möchte. Ob nun auch für unsere Stadt eine solche Schule nützlich, ob sie ein Bedürfniss sey, ob der ehrenwerthe Handwerksstand unsere Haupt- und Residenzstadt durch eine solche Anstalt gefördert werden könne, dies kann bey einem Freunde des städtischen Gemeinwesens und bey einem denkenden Bürger keine Frage seyn. Man höre gebildete Handwerker selbst darüber reden [...] was für Mühe und Kosten sie gerade in unserer Stadt gehabt, um sich zu einer höheren und richtigen Ansicht von ihrem Gewerbe hinaufzuarbeiten. [...] Bey diesem lebhaften und vielseitig gefühlten Bedürfniss hat der Magistrat der Stadt Oldenburg in Verbindung mit andern Freunden des Handwerksstandes dem Wunsch Raum gegeben auch hier eine solche Anstalt zu Ostern ins Leben treten zu lassen [...]“. Neben der Aufforderung zur Zahlung von Beiträgen appellierte das Schreiben außerdem an die Handwerksmeister und -innungen, die geplante Anstalt „durch Rath, Taht und Empfehlung zu unterstützen und ihre Lehrlinge derselben nicht vorzuenthalten“, da dies auch die Fürsorge- bzw. Vaterpflichten des Meisters gebieten würden.

Der Vereinsvorstand hatte im Rahmen ihrer Vorarbeiten bereits ein detailliertes Konzept für die Gewerbeschule ausgearbeitet⁹⁸³, das in deutlicher Nähe zu den vorhergehenden Überlegungen formuliert wurde. Hinsichtlich des Schulzwecks und Unterrichtsinhalte wurde dort ausgeführt: „Zweck dieser Anstalt ist, namentlich und vorzugsweise dem ehrenwerthen Handwerks-

981 Ebd., vgl. auch Art. Die hiesige Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 20.06.1854, S. 106.

982 STA0, Best. 262-1, Nr. 4470, 10.09.1836 (auch nachfolgend).

983 STA0, Best. 262-1, Nr. 4470, 05.09.1836 (auch nachfolgend).

stande, in seinen jüngern Mitgliedern, den Lehrlingen und Gesellen, nach Ermessen des Vorstandes jedoch auch andern jungen Leuthen, Gelegenheit zu geben, sich zur zweckmäßigeren Entwicklung ihrer Gewerbe durch Unterricht heranzubilden. Diesen practischen Zweck wird die Schule streng im Auge behalten, jedoch kann es nicht fehlen, daß auch die reinmenschliche Bildung, im Intellectuellen und Moralen, durch das Hinarbeiten auf diesen Zweck gefördert werde, und so die Schule zur Erreichung des Letztern beitragen kann, wird sie es an sich nicht fehlen lassen. Unterrichtsgegenstände sind Alles was für Handwerker in Beziehung auf die Uebung ihres Betriebes nützlich und nöthig ist, also außer den Elementen, als Schreiben, Lesen & Linear- und freyes Handzeichnen, Anfangsgründe der Mathematik, Gewerbekunde und besonderer Rücksicht der Gewerbe, welche hier getrieben werden, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Mechanik, mit [...] Berücksichtigung dessen, was für Handwerker nützlich ist, ferner Anleitung zu praktischen Aufsätzen mit Berücksichtigung der Orthographie, gewerbliche Geographie, Ueberblick der vaterländischen Geschichte, Wanderlehre, Wirthschaftslehre und womöglich Anleitung zum Modellieren und Copieren.“

Die Unterrichtszeit sollte nun in der Woche „etwa Mittwochs und Sonnabends von 7-9 [Uhr, E. B.] und Sonntags im Sommer von 7-9 [Uhr, E. B.]“ erfolgen. Im Winter wäre eine Stunde später zu beginnen, wobei sonntags der Unterricht von zwölf bis vierzehn Uhr oder nachmittags von 15-17 Uhr stattfinden sollte. Bei den Ferienterminen wollten sich die Verfasser nach den üblichen Schulferien richten. Hinsichtlich der inneren Schulstruktur war außerdem überlegt, den Unterricht auf zwei Klassen bzw. Kurse – nämlich in eine Vorbereitungs-klasse sowie die eigentliche zweijährige Gewerbeschule – aufzuteilen, in denen jeweils acht Wochenstunden Unterricht geplant waren. Dabei sollte der Vorbereitungskurs dazu dienen, „der Bildung eine sichere Grundlage zu geben“. Eine Übersicht über den Stoffverteilungsplan der Klassen bzw. Kurse vermittelt nachfolgende Übersicht:

Tab. 6 *Entwurf des Stunden- sowie Stoffverteilungsplan der ersten Gewerbeschule in Oldenburg 1836*

Vorbereitungs- klasse	WS ⁹⁸⁴	Gewerbeschul- klasse 1. Jahr	WS	Gewerbeschul- klasse 2. Jahr	WS
Rechnen	2	Mathematik	2	Mathematik inkl. Mechanik	2
Schreiben	2	Gewerbelehre mit Naturgeschichte u. Wirtschaftslehre	2	Naturlehre inkl. Chemie	2
Lesen	2	Zeichnen	2	Zeichnen/ Modellieren/ Kopieren	2
Zeichnen	2	Geschichte/ Orthographie	1	Wanderlehre	1
		Schriftliche Aufsätze	1	Schriftliche Aufsätze	1

Die Aufnahme der Gesellen und Lehrlinge, die konfirmiert und nicht mehr schulpflichtig sein durften, sollten an zwei Terminen im Jahr – jeweils zu Ostern oder Michaelis – erfolgen. Dabei war beabsichtigt, die angehenden Gewerbeschüler, welche eine schriftliche Genehmigung zum Schulbesuch ihres Meisters bzw. Vorgesetzten vorlegen sollten und sich zum regelmäßigen Schulbesuch und zur Einhaltung der Schulordnung verpflichteten, von einem Lehrer zu prüfen, um eine Einstufung vornehmen zu können. Jährlich zu Ostern waren dann Prüfungen geplant, bei denen auch Preise bzw. Prämien verliehen werden sollten; auch sollten Abschlußzeugnisse durch die Schule vergeben werden. Die Lehrmaterialien in Form von Papier, Federn, Zeichenutensilien, Schulbüchern o. ä. sollten von der Schule gestellt werden und wären von den Schülern unentgeltlich zu nutzen. Dabei wurde in Erwägung gezogen, daß die Einrichtung einer Bibliothek sowie die Sammlung von seltenen Geräten und Modellen zweckmäßig wären. Die Höhe der Schulgeldzahlungen der Lehrlinge und Gesellen sollte sich nach dem Einkommen bzw. dem Status der Schüler richten.

984 WS = Wochenstunden.

Die Lehrer der Gewerbeschule, die sich teilweise bereit erklärt hatten, kostenfrei unterrichten zu wollen, wären alle „ohne Unterschied [...] an die ihnen mitzuteilende allgemeine und besondere Instruction gebunden“ und sollten sich regelmäßig zu Konferenzen treffen; an diesen würden auch Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Die Direktion der Schule würde einem Lehrer zufallen, der die allgemeinen Angelegenheiten wie Prüfung, Einschreibung, Oberaufsicht über die Disziplin zu besorgen hätte. Er wäre damit auch zu vergüten. Die übrigen Lehrkräfte, die sich auf zumindest ein Jahr zu verpflichten hätten, sollten Listen über den Schulbesuch, Fleiß, Fortschritte und Betragen der Schüler führen. Diese Angaben würden dann neben der Förderung der ganzen Anstalt den Hauptgegenstand der Konferenzen bilden.

Die Kosten der Schule wurden für ein Jahr auf 280 rt, die Zusatzaufwendungen für die einzurichtende Sammlung auf ca. 100 rt veranschlagt, womit ein Gesamtaufkommen von 380 bis 400 rt. aufzubringen wäre. Die Deckung der Kosten sollte entsprechend vom Schulgeld, aus den Innungskassen, durch jährliche Sammlungen „bey vermögenden und wohlmeinenden Personen [und, E. B.] endlich aus städtischen Mitteln“ zu bestreiten sein. Dabei wäre die Aufsicht der Schule, die grundsätzlich dem Schulvorstand obliegen würden, auch unter die Oberaufsicht des Stadtmagistrats zu stellen sein. Dieser würde die „abgehenden Mitglieder des Vorstandes [aus seiner Mitte ergänzen]“.

Bereits am 21.09.1836, also elf Tage nach Auslegung der Finanzierungslisten, konnte aufgrund einer erfolgreichen Sammlung angekündigt werden, daß die Schule Anfang Oktober desselben Jahres eröffnet werden könnte.⁹⁸⁵ In eben diesem Monat stellte auch der Großherzog eine Spende von 100 rt Gold für die Schule zur Verfügung.⁹⁸⁶ Einer öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung der aufzunehmenden Schüler⁹⁸⁷, die sich zum 29.09.1836 bei

985 Vgl. StAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848. Nach RASCHE bestritten vorerst allein freiwillige Spenden den Unterhalt der Schule. Dem Fonds sollen „namhafte Beträge [...] von Innungen, Handwerkern und sonstigen Personen zugeflossen sein, wobei sich die Tischler, Bäcker und Färber mit je 10 Taler Gold, die Schneider mit 5 Taler Gold und die Kupferschmiede, Stellmacher sowie Klempner mit je 2 Taler Gold 36 gr. beteiligten. Vgl. RASCHE, 1950, S. 18.

986 Vgl. StAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848; auch Art. Die hiesige Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 20.06.1854, S. 106.

987 Vgl. Oldenburgische Anzeigen vom 24.09.1836 (Beilage zu No. 77), auch Art. Die hiesige Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 20.06.1854, S. 106.

WÖBCKEN melden sollten⁹⁸⁸, folgten nicht nur Handwerkslehrlinge, sondern auch „viele Gesellen [...] und einige andere Personen“⁹⁸⁹. Tatsächlich erfolgte die Eröffnung der Gewerbeschule dann am Michaelis⁹⁹⁰, konkret am Sonntag, den 9. Oktober 1836, in den Räumen des Gymnasialgebäudes der Stadt Oldenburg.⁹⁹¹

Als in der Gewerbeschule unterrichtendes Mitglied des Schulvorstandes berichtet RAMSAUER in seiner „Kurzen Skizze meines pädagogischen Lebens“⁹⁹² über seine persönlichen Eindrücke, die er im Rahmen seiner dortigen Tätigkeit während der ersten Zeit nach der Schulgründung sammelte. Er weist darauf hin, daß er sich in den Jahren 1808-1809 „ernstlich darauf vorbereitete [...] Lehrer einer Armen- oder Industrieschule zu werden“ und die Hoffnung „nie ganz aufgegeben [hätte, E. B.], noch dermaleinst in [s]einem Leben für Armen- und Gewerbschulen etwas thun zu können“⁹⁹³. Über die oldenburgische Schule berichtet er, daß „[d]iese [...] von mehr denn hundert Lehrlingen und Gesellen des Sonntags Morgen von 8-10 und an 4 verschiedenen Wochentagen Abends von 8-9 recht fleißig besucht [wird]. Da freue ich mich nicht sowohl den jungen Leuten ein Bischen mehr Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, als vielmehr darüber, Gelegenheit zu haben mit beitragen zu können dieselben durch einen methodischen Unterricht an ein geordnetes Denken, und an ein selbständiges Schaffen und Ordnen, Abstrahieren und Combinieren zu gewöhnen, oder sie doch wenigstens darauf aufmerksam zu machen, wie sie selber auch etwas finden und erfinden lernen können, und freue mich, weitaus die meisten, dafür so empfänglich zu finden, und das, was ich schon vor 17 Jahren in meiner Zeichnungslehre nur einseitig, d. i. nur in Beziehung auf das Zeichnen aussprach [...] noch vielseitiger bestätigt zu finden. Dort sage ich nämlich [...]: 'Da ich Fürsten- und Bettlerkinder und solche des Mittelstandes lange Zeit hindurch unterrichtete,

988 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 20.09.1836.

989 Art. Die hiesige Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 20.06.1854, S. 106.

990 RAMSAUER, Johannes: Kurze Skizze meines pädagogischen Lebens. Mit besonderer Berücksichtigung auf PESTALOZZI und seine Lehranstalten. Oldenburg 1838. S. 98.

991 Vgl. HARMS, Christian: Kurze Darstellung der Entwicklung des Schulwesens der Stadt Oldenburg. Aus: MOMMSEN, Tycho (Hrsg.): Sechszehntes Programm der Vorschule und höheren Bürgerschule Oldenburg 1859. S. 1-58. Hier S. 16.

992 Vollständige Titelangabe: RAMSAUER, Johannes: Kurze Skizze meines pädagogischen Lebens. Mit besonderer Berücksichtigung auf PESTALOZZI und seine Lehranstalten. Oldenburg 1838.

993 RAMSAUER, 1838, S. 98.

so ist es mir immer eine erfreuliche Wahrnehmung gewesen, daß die Zöglinge der mittleren Classen sowohl im Sehen, als im Darstellen, im Copieren und Erfinden die ausgezeichnetsten waren und ich wünsche mir dazu Glück, daß der größte Theil derer, auf die gewirkt werden soll, auch die intensiv größte Wirksamkeit zuläßt. Armuth macht allerdings erfinderisch, oder angeborne oder angewohnten Unreinlichkeit zerstört oder verringert den Sinn für Schönheit und hindert überhaupt das Fortschreiten. [...] Aber auch andre pädagogische Erfahrungen [...] sind mir bei dem Unterrichte der jungen Gewerbsleute interessant und für meinen Unterricht belehrend gewesen. Zu diesen gehört unter andern: 1) daß schon so frühe in der Bildung dieser Leute, je nach dem Gewerbe, das sie treiben, ein so großer Unterschied statt findet; 2) daß die Söhne der Meister fast durchgehends verständiger und umsichtiger sind; 3) daß die Aermsten, welche gewöhnlich als Lehrjüngens vom Lande herein kommen, in jeder Beziehung so sehr hinter den übrigen zurück sind [...]. Zu den unangenehmen gehört hier die, daß die Absonderung zwischen Gesellen und Lehrlingen so sehr groß, ja noch größer ist, als die ebenfalls schädliche Absonderung unter den Gewerben.“⁹⁹⁴

RAMSAUER unterrichtete in der Gewerbeschule nach eigenen Angaben „im Zeichnen und in den Elementen der Geometrie“⁹⁹⁵. Dabei vermerkt er hinsichtlich der Lehrmaterialien für das letztere Unterrichtsfach, daß er hier weniger mit Lehrbüchern arbeitete, als „in jedem Fach und jeder Stufe [...] den Gegenstand jedes mal auf ein halbes Jahr zum Voraus so aus[arbeitete], wie er für die gegenwärtigen Schüler gerade am besten paßt. Und so habe ich z. B. für meine eigene Schule [, E. B.], als für die Herzoginnen, und für diese wieder andere [Hefte, E. B.], als für die Cäcilienchule, und wieder ganz andere brauche ich für die Gewerbeschule“⁹⁹⁶.

Im Gegensatz zu den übrigen Gewerbeschullehrern ist davon auszugehen, daß RAMSAUER als Vorstandsmitglied und Zeichenlehrer eine Vergütung für seinen Unterricht erhielt.⁹⁹⁷ Dies änderte sich jedoch bereits im folgenden Jahr: Im Juni 1837 spendete Prinz PETER für die Schule 200 rt und der Vorstand, der sich am 1. Juli des Jahres auf Einladung von WÖBCKEN im

994 RAMSAUER, 1838, S. 99f.

995 RAMSAUER, 1838, S. 99 (vgl. auch nachfolgend).

996 Hinsichtlich dieser Materialien heißt es weiter: „Bei dem Unterrichten brauche ich diese Hefte nicht [...]. Solcher Hefte, 4 Bogen stark und in Oktav, habe ich für verschiedene Fächer, in denen ich unterrichte, seit 19 Jahren gegen 400 geschrieben.“ Ebd.

997 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848; RAMSAUER, 1838, S. 99, S. 106.

Rathaus traf, beschloß die Zahlung von Gehältern für die an der Gewerbeschule tätigen Lehrer.⁹⁹⁸ Von diesem Termin an sollte ihnen 24 gr. pro Unterrichtsstunde bezahlt werden. Zudem wurde das zu zahlende Schulgeld auf 18gr. für ein Viertel Jahr festgesetzt und der Unterricht während des Sommerhalbjahres auf das Zeichnen, Rechnen und Schreiben beschränkt.

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, daß die erste Gewerbeschulgründung in Oldenburg im Rahmen relativ umfassender, das gesamte städtische Schulwesen betreffender Reorganisationsmaßnahmen erfolgte. Die Initiative für ihre Einrichtung ging in erster Linie von städtischen Lokalhonoratioren aus, die nicht dem Handwerkerstand angehörten. Dabei sollte der Zweck der Schule einerseits die Erhöhung der Schulbildung der jungen Menschen überhaupt sein, wobei sowohl der Magistrat als auch RAMSAUER in ihren Ausführungen einen vergleichsweise niedrigen Bildungsstand der vom Lande kommenden jungen Leute herausstellten; andererseits sollte er speziell in der Vermehrung der Bildung der im Gewerbe arbeitenden Lehrlinge und Gesellen liegen. So stellten die Initiatoren der Schule einen sowohl die Berufserziehung als auch für die Berufstätigkeit der Gesellen betreffenden Bedarf nach zusätzlicher Bildung fest, der nach Meinung der Gründungsmitglieder des Gewerbeschulvereins die betriebliche Handwerkslehre bzw. -arbeit nicht erfüllte. Während diese Position weniger in ihrer inhaltlichen Aussage als vielmehr in ihrer negativen Kritik eine Ähnlichkeit zu den früheren Beanstandungen am Handwerkerstand fand, wurde der Bedarf einer weiteren schulischen Ausbildung durch unterschiedliche Gesichtspunkte erzeugt. Zum einen wurde eine zunehmende, insbesondere naturwissenschaftliche Bildung beobachtet, die für die Gewerbe als nützlich anerkannt wurden; zum anderen wurde die Leistungsfähigkeit der städtischen Volksschulen kritisiert. Zudem existierte in Oldenburg auch Wissen darüber, daß andere Länder entsprechende, gemeinhin als gewerbefördernd verstandene Maßnahmen bereits eingeleitet hatten. Die Einrichtung einer Gewerbeschule diente somit auch dem Zweck, die grenzüberschreitende Konkurrenzfähigkeit zu stärken.

Der Handwerkerstand, der in Form der Innungsvorsteher im Rahmen der Gründungsüberlegungen separat zu den Lokalhonoratioren informiert bzw. befragt wurde, war zum einen über die gesetzlichen Normen der Hand-

998 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 01.07.1837 (auch nachfolgend). AKA gibt hier fälschlicherweise ein Schulgeld von 80gr. pro ¼ Jahr an. Vgl. AKA, 1924, S. 8.

werkerverfassung von 1830 zur finanziellen Unterstützung der Anstalt verpflichtet, äußerte sich andererseits jedoch auch positiv über die Planung. Die Rücksprache mit den Innungsmeistern ergab im weiteren ein unterschiedliches Bild: Einige Handwerke lehnten den Schulbesuch ihrer Lehrlinge und Gesellen aufgrund der vorherrschenden Arbeitszeiten ab, andere befürworteten den Schulbesuch und waren bereit, Gelder für den Schulunterhalt zur Verfügung zu stellen. In diesem Sinne mag in Teilen des stadtoldenburgischen Handwerkerstandes ebenfalls das Bedürfnis nach dem die betriebliche Lehre ergänzenden Unterricht empfunden worden sein.

Die Einrichtung der Schule konnte im folgenden durch die Bereitstellung freiwilliger Beträge, unentgeltlicher Lehrleistungen sowie der Bereinigung formaler Hindernisse relativ schnell erfolgen, wobei aufgrund der Frequenz des Schulbesuchs – sofern hier RAMSAUERS Ausführungen gefolgt wird – durchaus auf ein Unterrichtsinteresse bei den Handwerkslehrlingen und Gesellen bzw. deren Meistern geschlossen werden kann. Die Unterrichtsinhalte waren einerseits auf die Grundtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen bezogen und mochten in diesem Sinne wiederholenden Charakter aufgewiesen haben, andererseits wurden jedoch mit den naturwissenschaftlichen Inhalten eine Erweiterung des Kenntnisstandes der jungen Leute zu erreichen versucht. Zudem waren mit dem Unterricht im Zeichnen sowie mit der Gewerbe- und Wanderlehre allgemeine berufsfachliche Kenntnisse in den Fächerkanon aufgenommen worden. Im Hinblick auf den Unterrichtsalltag deuten die Ausführungen RAMSAUERS auf eine bezüglich der beruflichen und sozialen Herkunft, des Leistungsstandes bzw. -vermögens sowie des Berufsstatus der Schüler vergleichsweise heterogene Schülerklientel hin. Ihr begegnete die Schule mit der ihr zur Verfügung stehenden personalen Ausstattung sowie materialen Mitteln, die sowohl in der Gründungsphase als auch in den ersten Monaten des Schulbestehens als verhältnismäßig günstig empfunden wurden.

Über die Diskussionen zur Einführung der Gewerbeschulpflicht und die Regierungsbekanntmachung vom 25.02.1848

Annähernd zwei Monate nach der Festsetzung der Unterrichtsvergütung für die Gewerbeschullehrer, genau am 27.09.1837, kam es zu einem weiteren Treffen des Schulvorstandes im Oldenburger Rathaus.⁹⁹⁹ Im Rahmen dieser

999 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 27.09.1837 (auch nachfolgend).

Zusammenkunft, der neben WÖBCKEN und RAMSAUER auch der Kämmerer Harbers, Assessor SCHOLTZ, Dr. TEMME sowie die Lehrer HÖFERS und BENFELD beiwohnten, wurde bezüglich der Schuleröffnung vereinbart, eine Bekanntmachung zu erlassen, daß nur denjenigen Schülern, „welche sich zum regelmäßigen [Hervorh. i. O., E. B.] Besuche“ der Gewerbeschule verpflichteten, die Teilnahme am Unterricht gestattet werden könnte.¹⁰⁰⁰ Der Anlaß für diese Maßnahme mag dabei ein unregelmäßiger Gewerbeschulbesuch der Lehrlinge und Gesellen gewesen sein: So äußert sich HARMS in seiner 1859 erschienen Schrift über das stadtdenburgische Schulwesen, daß RAMSAUERS Eindrücke „wohl nur unter dem Einfluß des ersten Eindrucks niedergeschrieben [wurden, E. B.], denn schon im ersten Jahre des Bestehens der Schule ist der Schulbesuch höchst unordentlich“¹⁰⁰¹. Die Versammlung beschloß, daß über die Schulversäumnisse der Magistrat unterrichtet werden sollte, „um die säumigen Lehrlinge und deren Meister zu ermahnen und [sofern diese, E. B.] [...] nicht entschuldigt sind, zu bestrafen“. Im Kontext der Verpflichtung zum regelmäßigen Schulbesuch, deren Bekanntmachung am 28.09.1837 erfolgte, wurde nun bei der Anmeldung eine Bescheinigung von den Handwerkslehrlingen verlangt, „daß solche mit Verweise und Zustimmung ihrer Meister geschieht, zu welchen das Vertrauen gehegt werden darf, daß sie, wenn die Umstände es gestatten, die Erlaubnis bereitwillig erteilen und einen zahlreichen und regelmäßigen Besuch dieser Anstalt durch ihre Gesellen und Lehrling ihrerseits möglichst befördern werden“¹⁰⁰².

Während auf dem Schulvorstandstreffen weiterhin die zukünftigen Unterrichtszeiten für die Sonn- und Wochentage festgelegt wurden, hatten sich die Mitglieder der Versammlung auch dahingehend geeinigt, daß es für das weitere Vorgehen „wünschenswerth sei, die Schüler während des Winters so weit zu bringen, daß [...] eine Prüfung statt finden könne, wozu die Innungsvorsteher einzuladen seien“¹⁰⁰³. Tatsächlich fand diese erste Prüfung der Gewerbeschüler entsprechend der gemachten Planungen am 08.04.1838 statt, zu welcher mittels öffentlicher Bekanntmachung neben den Förderern

1000 Vgl. dazu auch STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848, vgl. hierzu auch die Angabe von HARMS, 1859, S. 16f. (s. obige Anmerkung).

1001 HARMS, 1859, S. 16f., ähnlich auch Art. Die hiesige Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 20.06.1854, S. 106.

1002 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 28.09.1837,

1003 STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 27.09.1837.

und Freunden der Schule besonders die Innungsvorsteher und Meister eingeladen worden waren¹⁰⁰⁴.

Der Schulvorstand äußerte weiterhin Klagen über die Schulversäumnisse bzw. über das Ausscheiden von Lehrlingen.¹⁰⁰⁵ Auf einem Vorstandstreffen vom 23.02.1839, an dem GREVERUS, HARBERS, RAMSAUER, SCHULZ, TEMME und Stadtdirektor WÖBCKEN teilnahmen und bei dem die Versäumnisproblematik erneut Gegenstand der Erörterung waren, wird die Meinung vertreten, „daß die Schule ihren Nutzen nur dann erfüllen könne, wenn ein regelmäßiger Besuch der Schule statt finde, daß dieser aber erst dann zu erreichen sei, wenn wenigstens hinsichtlich der Handwerkslehrlinge ein Zwang zum Besuche der Gewerbeschule eingeführt seyn werde“¹⁰⁰⁶. Angesichts dieser Überlegung, „wurde befunden, daß um einen solchen Zwang anwenden zu können, es zuvörderst nöthig sei, daß [die, E. B.] Gewerbeschule als eine öffentliche Anstalt anerkannt und [...] durch eine besondere Verordnung festzusetzen [ist, E. B.], wie weit ein solcher Zwang angewendet werden solle. In diesem Falle werde die Anstalt aber auch eine größere Anzahl von Lehrer nöthig haben, größerer Geldmittel bedürfen [...]“¹⁰⁰⁷.

Hinsichtlich der Finanzlage der Gewerbeschule gibt die Aktenlage nun darüber Auskunft, daß die Anstalt zum Zeitpunkt der vorstehenden Überlegungen über einen Kassenbestand in Höhe von 132,24 rt verfügte. Dieser wäre – so die Auskunft des Rechnungsführers HARBERS – allerdings bereits verplant und entsprechend müßte die Schule nun „auf die Herbeischaffung neuer Geldmittel Bedacht“ nehmen. Während der Großherzog bereits eine weitere Unterstützung in Aussicht gestellt hätte, wäre bei interessierten Privatpersonen und auch bei den Innungen um Beihilfen nachzusuchen. Auch hoffte das Gremium, daß Prinz PETER erneut einen Beitrag zahlen würde. Bezüglich der Überlegungen, einen obligatorischen Schulbesuch durchzusetzen, wurde dann außerdem darüber nachgedacht, zunächst einen Voranschlag über die in Aussicht genommene Ausweitung der Schule zu erstellen, „um als dann bei Großherzoglicher Regierung darauf anfragen zu können, daß ein bestimmter jährlicher Zuschuß zu diesen Kosten aus der herrschaftlichen Casse bewilligt werden möge. Zugleich wurde die Hoffnung geäußert, daß auch aus städtischen Mitteln ein jährlicher Zuschuß werde bewilligt werden,

1004 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 02.04.1838 und StAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848.

1005 Vgl. z. B. StAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 15.05.1838.

1006 StAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 23.02.1838.

1007 Ebd.

und daß endlich die Handwerker-Innungen [...] jährliche Beiträge [...] zu leisten geneigt sein würden“¹⁰⁰⁸.

Anfang August 1839 erklärte die Regierung auf Anfrage, daß sie die Bemühungen des Magistrats für die Gewerbeschule wahrgenommen hätte und – so weit möglich – die Schule fördern und unterstützen wolle¹⁰⁰⁹; sie stellte die Überschüsse aus dem Verkauf der Wanderbücher der Schule als finanziellen Beitrag der Unterstützung zur Verfügung¹⁰¹⁰. Neben dem Bemühen, die Finanzlage auf eine gesicherte Basis zu stellen, wird die Situation der Gewerbeschule im weiteren zumindest von seiten des Stadtrats als wenig positiv beurteilt: Als HARBERS die Gewerbeschulrechnung für das 1840/41 vorstellte, wird hier das Bedauern darüber geäußert, daß die Schule den in sie gesetzten Erwartungen offensichtlich nicht entspreche.¹⁰¹¹

Tatsächlich äußerte sich TEMME auf einer Versammlung des Oldenburger Gewerbe- und Handelsvereins am 28.04.1841 über den Zustand der städtischen Gewerbeschule:¹⁰¹² Er führte aus, daß die Schule von 72 Schülern besucht würde. Davon wären 22 Gesellen, 42 Lehrlinge, drei „Militair“ (Canoniere)“ sowie zwei Schüler, die sich dem Gewerbe widmen wollten. Unterricht würde in den Fächern „Gewerbkunde“, in freiem und architektonischem Zeichnen sowie in Rechnen und „deutsche Sprache“ stattfinden. Da die Gesellen verhältnismäßig häufig wechseln würden, wäre der Unterricht vorzugsweise auf die Lehrlinge bezogen, da diese „noch an den regelmäßigen Schulbesuch gewöhnt [seien, E. B.], und um so leichter könnten sie die Vortheile sich aneignen, die sie für die Ausbildung in ihrem Gewerbe aus dem Unterrichte ziehen können“. Allerdings – so TEMME weiter – wäre es jedoch zu bedauern, daß die Meister den Gewinn der Schule verkennen würden. Wenn die Meister den Schulbesuch auch nicht gerade erschwerten, indem sie die Lehrlinge durch andere Aufträge vom Unterricht abhielten, so würde doch noch viel fehlen, daß sie die Lehrlinge zum pünktlichen Schulbesuch anhielten. Überhaupt schiene in einzelnen Fällen sogar „eine gewisse Eifersucht obzuwalten, welche die gesteigerte Bildung der Jugend nicht gern

1008 Ebd.

1009 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848.

1010 STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 09.08.1839.

1011 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 12.06.1841; auch Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848, HARMS, 1859, S. 16f.

1012 Vgl. STAO, Best. 278-1, Nr. 41, 28.04.1841 (auch nachfolgend).

sieht, und die Beschränkungen aufrechterhalten mögte, unter denen die Meister ihre Jugend erlebten“.

Am 27.07.1843 kam es zu einer weiteren Erörterung über die Gewerbeschule im Stadtmagistrat.¹⁰¹³ So hätte die Schule, die jährlich von ca. 40-50 Lehrlingen und Gesellen besucht würde, bisher nicht das geleistet, was sie unter günstigen Bedingungen hätte leisten können. Es wäre demzufolge wünschenswert, daß die bisherigen Hindernisse behoben würden. Die Schule wäre bis zum jetzigen Tag ein bloßes Privatunternehmen gewesen, „dessen durch freiwillige Gaben bedingtes Fortbestehen nicht hinlänglich gesichert sei“¹⁰¹⁴. Auch würde „der Nutzen von den Meistern und Lehrlingen nicht genügend anerkannt“. Eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben ergab, daß sich die Schule derzeit durch Beiträge aus der Herrschaftlichen und der Stadtcasse (150 rt) trug sowie durch eine Beihilfe des Handels- und Gewerbevereins (40 rt), dem Überschuß aus dem Verkauf der Wanderbücher (10 rt), Beiträgen aus den Innungskassen (40 rt) und dem Schulgeld (45 rt). Freiwillige Spenden lagen nicht vor. Der größte Posten der Aufwendungen lag mit 200 rt beim Honorar der Lehrer. Für Lehrmittel, Feuerung und Licht sowie sonstigen Kosten zahlte die Schule 100 rt.

Um einen „größeren und allgemeineren Nutzen“ durch die Schule zu schaffen, was – so die Aussage des Magistratsberichts – „nothwendig sei, wenn unsere Gewerbe von denen anderer Länder nicht überflügelt werden sollten“, wurde vorgesehen, die Gewerbeschule zum einen auf eine gesicherte Finanzbasis zu stellen und in eine öffentliche Anstalt umzuwandeln. Dabei wurde erneut mit Geldern aus der Herrschaftlichen Kasse gerechnet: Immerhin würde die Schule ja auch Lehrlingen „aus den verschiedenen Theilen des Landes zum Nutzen gereichen. Neben einer städtischen Beihilfe wurde mit regelmäßigen Zahlungen des Gewerbe- und Handelsvereins, der über seine Statuten zur Förderung verpflichtet war¹⁰¹⁵, sowie der Innungen kalkuliert.

1013 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 27.07.1843 (vgl. auch nachfolgend); zu den Vorgängen vgl. auch Art. Die hiesige Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 20.06.1854, S. 106f.; RASCHE, 1950, S. 19f.

1014 Ebd. (auch nachfolgend).

1015 Vgl. STAO, Best. 136, Nr. 8955, undatiert. Gemäß § 2 der „Statuten des Gewerbe- und Handelsvereins zu Oldenburg“ gehörten zu den Mitteln „der Hebung der Gewerbe- und Handelsthätigkeit“ auch die „Einwirkung auf Schulen, (Gewerbeschulen, Industrieschulen [...]“. S. 3f.

Zum anderen forderte der Magistrat die Einführung eines Schulzwanges für alle Handwerkslehrlinge; d. h. die Lehrlinge sollten verpflichtet werden, die Schule eine Zeitlang regelmäßig zu besuchen und den Meistern sollte auferlegt werden, ihre Auszubildenden zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Der Magistrat hob dabei begründend hervor, daß die Meister die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Schule noch nicht eingesehen und den Schulbesuch ihrer Lehrlinge nicht gefördert, sondern demselben eher entgegenge wirkt hätten. Zudem sähen auch die meisten Lehrlinge nicht ein, wie nötig ihnen für ihr künftiges Fortkommen dasjenige sei, was die Schule ihnen böte.¹⁰¹⁶

Diese Forderungen, die an das badische Gewerbeschulgesetz vom 15.05.1834 angelehnt waren¹⁰¹⁷ und hier zu den wesentlichen gerechnet wurden, waren von WÖBCKEN in einen neun Punkte umfassenden „Vorschlag die hiesige Gewerbeschule betreffend“ integriert worden, den der Magistrat im weiteren billigte. Neben dem Wunsch, die Schule in eine öffentliche Anstalt umzuwandeln (Punkt 1), wurde hier der Zweck der Schule noch einmal deutlich herausgestellt (Punkt 2). Die auf das „Berufsbildungssystem“ bezogene Verortung der Anstalt lag danach in einem die betriebliche Lehre begleitenden und schulisch organisierten Unterricht. Konkret hieß dies, daß „jungen Leuten, die sich einem Handwerke oder einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische oder wissenschaftliche Bildung erfordert und das sie practisch zu erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die sie zum verständigen Betriebe des Gewerbes geschickt machen.“

Die Unterrichtsgegenstände (Punkt 3) waren im Vergleich zu den vormals bestehenden Überlegungen modifiziert und z. T. auch an die badischen Vorgaben angelehnt worden. So umfaßte der Lehrplan zwar noch die deutsche Sprache, Schreiben, Arithmetik und Zeichnen, außerdem sollte jetzt aber auch industrielle Wirtschaftslehre, mit Anleitung zur einfachen Buchführung unterrichtet werden. Dabei blieb die Wahl der Fächer insoweit offen, als be-

1016 Vgl. zu diesem Aspekt die Anmerkung in Kapitel 2.2.3.3 zu den Arbeiten von AXMACHER.

1017 Eine Abschrift des Badischen Gewerbeschulgesetzes findet sich in STAO, Best. 70, Nr. 6684, 27.07.1843. Der in Oldenburg vorgelegte Magistratsentwurf folgt hinsichtlich der Bestimmungen des Schulzwanges und der Aufbringung der Mittel den badischen Bestimmungen; z. T. sind auch die Ausführungen über die Unterrichtsgegenstände deutlich an dem Gewerbeschulgesetz angelehnt. Vgl. zur Herausbildung dualistischer Berufsausbildungsstrukturen in Baden, HASFELD, 1995.

stimmt wurde, daß die „Unterrichtsgegenstände [...] jedoch auch nach dem sich ergebenden Bedürfnisse erweitert werden“ könnten.

Die Kriterien für den Schulbesuch resp. für die Aufnahme in die Schule waren entsprechend am Zweck der Anstalt orientiert. Es wurde vorgesehen (Punkt 4), daß in die Schule diejenigen jungen Leute eintreten sollten, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet hätten und bei einem Meister in die Lehre eingetreten wären. Zudem sollte jedoch auch allen in Arbeit stehenden Gesellen, Gewerbsgehilfen und anderen Personen der Besuch erlaubt werden, sofern sich diese zu einem regelmäßigen Besuch verpflichteten. Bezüglich der Handwerkslehrlinge wurde dann im weiteren Abschnitt (Punkt 5) der obligatorische Schulbesuch bestimmt (s. o.). Zudem sollte keinem Lehrling nach beendiger Lehrzeit ein Lehrbrief, ein Reisepaß oder ein Wanderbuch ausgehändigt werden, bevor er nicht durch eine Bescheinigung des Gewerbeschulvorstandes nachgewiesen hätte, daß er seiner Verpflichtung nachgekommen war und die vor seiner Entlassung stattfindende Gewerbeschulprüfung bestanden hatte. Diese Bestimmung betraf auch die vom Land kommenden Lehrlinge, die bei einem Stadtmeister ein Jahr nachlernten. Während die Meister der Verpflichtung unterliegen sollten, ihre Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, behielt sich der Schulvorstand schließlich die Möglichkeit der Dispensation vor. Diese sollte für bestimmte Unterrichtsgegenstände oder auch für den gesamten Schulbesuch ausgesprochen werden können.

Bezüglich der Unterrichts- und Ferienzeit (Punkt 6) blieben die Überlegungen dicht an den bestehenden Vorgaben. So sollte i. d. R. an jedem Sonn- und Feiertage (ohne die „hohen Festtage“) zwischen zwei und drei Stunden und an vier Abenden in der Woche eine Stunde Unterricht stattfinden, wobei die Kurse jeweils zu Ostern beginnen und enden sollten. Zu dieser Zeit wäre auch eine Prüfung durchzuführen, für die Anwesenheitspflicht für alle Schüler bestünde. Die Ferienzeiten waren an den Vorgaben der allgemeinen Schulen orientiert.

Während für die Schulgeldzahlungen ein Betrag von 36 gr. für ein halbes Jahr vorgesehen wurde (Punkt 7), bei denen auch Ausnahmen zu gestatten wären, widmete sich der achte Abschnitt des Vorschlags dem Unterhalt der Gewerbeschule. In Anlehnung an die o. g. Einnahmequellen wurde die Zahlung des Magistrats langfristig auf 50 rt, die des Gewerbe- und Handelsvereins und der Innungen auf je 40 rt festgelegt. Gerechnet wurde außerdem mit staatlichen und Schulgeldern, Überschüssen aus dem Verkauf der Wander-

bücher sowie etwaigen Vermächtnissen oder Spendengeldern. Die Kasse selbst sollte auch weiterhin durch den Stadtkämmerer geführt werden, der zu einer jährlichen Berichterstattung verpflichtet werden sollte.

Der neunte und letzte Punkt des Vorschlages widmete sich der Aufsicht der Schule und dem Schulvorstand. Gemäß der Vorstellungen des Magistrats war die Schule zukünftig unter die Aufsicht eines besonderen Schulvorstandes zu stellen, der sich aus je einem Mitglied des Magistrats, des Stadtrats, des Direktoriums des Handels- und Gewerbevereins, einem an der Gewerbeschule tätigen Lehrer sowie einem vom Magistrat zu wählenden Innungsmeister zusammensetzen sollte. Neben der Informationssammlung über Zu- und Abgänge und Versäumnisse sollte er auch über die Ausweisung von Schülern entscheiden dürfen. Zugleich sollte er darüber wachen, daß die Meister ihrer Verpflichtung nachkamen, ihre Lehrlinge zur Schule anzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen hätte er den Magistrat zu informieren, der wiederum auf Basis des § 13 Consistorial-Bekanntmachung vom 25.11.1835¹⁰¹⁸ eine Strafe verhängen könnte. Des weiteren war überlegt, daß der Schulvorstand über „den Vollzug des Unterrichtsplanes [wacht,] beratschlagt über zweckdienliche Verbesserungen unter Zuziehung der Lehrer, beschließt über die erforderlichen Anschaffungen und erstattet jährlich nach stattgefundener Prüfung einen Bericht über den Zustand der Schule“. Neben der Einstellung der Lehrer sah die Planung für den Schulvorstand schließlich noch vor, daß er den Voranschlag für die Gewerbeschule aufstellen und diesen der Regierung zur Genehmigung vorlegen sollte. Zudem hätte er über die Befreiung von Schulgeldzahlungen zu entscheiden.

Das Direktorium des Gewerbe- und Handelsvereins, das am 09.08.1843 über die Vorschläge für die Gewerbeschule beriet, unterstützte einstimmig das Bestreben, die Schule zu einer öffentlichen Unterrichtsanstalt zu erheben und sprach sich auch für den beabsichtigten Schulzwang aus.¹⁰¹⁹ Zudem wurde gemäß der Vereinsstatuten auch in den Wunsch nach einer finanziellen

1018 Die benannte Bekanntmachung vom 25.11.1835, betreff das Schulwesen der Stadt Oldenburg, sah in § 13 vor: „Der Magistrat verabladet die Eltern oder Erzieher der säumigen Kinder und verurtheilt sie, wenn sie sich wegen der stattgehabten Versäumnisse nicht genügend rechtfertigen können, in eine Brüche bis zu fünf Thaler Gold zur Schulcasse, welche im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit der Verurtheilten in eine Gefängnisstrafe bis zu drei Tagen verwandelt werden kann. Vgl. dazu Consistorial-Bekanntmachung vom 25. November, publ. den 28. November 1835. In: Gesetzessammlung für das Herzogthum Oldenburg. 8. Bd. Oldenburg 1837. S. 325-332. Hier S. 330.

1019 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 09.08.1843 (auch nachfolgend).

Unterstützung eingewilligt, da insbesondere „die Einrichtung von Gewerbeschulen [...] als eines der vornehmsten Mittel zur Vorbereitung nützlicher Kenntnisse im Gewerbe-Wesen betrachtet“ wurde. Die Zahlung von 40 rt jährlich wurde vorerst gewährt. Dabei wurde die Beteiligung eines Direktionsmitgliedes des Vereins im Schulvorstand als sinnvoll erachtet, da z. B. über die Anordnung der Schulstunden des Vorschlages nicht – wie geschehen – im Voraus entschieden werden könnte. Diese Überlegungen wären entsprechend zu modifizieren. Bezüglich der Dauer des Schulzwanges sollten die vorgesehenen zwei Jahre als Minimum betrachtet werden, zudem erschiene es auch zweckmäßig, nicht die letzten beiden Lehrjahre für den Schulbesuch vorzusehen, da die Lehrlinge zu Beginn ihrer Lehre noch an den Schulbesuch gewöhnt wären und demgemäß der Schulbesuch am meisten nützte. Der Stadtrat, der am 19.10.1843 über den Magistratsvorschlag beriet, genehmigte die veranschlagten jährlich zu entrichtenden 50 rt aus der Stadtkasse. Er war jedoch der Ansicht, daß ein Schulzwang nur für den Sonntag ausgesprochen werden könnte und in jedem Fall nur so viele Stunden wie nötig befunden würden, unterrichtet werden sollten. Außerdem forderte er eine Beratung des Magistrats mit den Innungsvorstehern. Hier sollten die Ansichten des Handwerkerstandes über die Lage und Dauer der zukünftig zu erteilenden Schulstunden gehört werden.

Diese Beratung fand ca. zwei Monate später, am 14.12.1843 statt, wobei die im Vorschlag vermerkten Absichten den Innungsvorstehern vorgestellt wurden.¹⁰²⁰ Die Handwerker äußerten sich dahingehend, „daß wenn der Unterricht in der Gewerbeschule von Erfolg sein sollte, auch ihrer Ansicht nach allerdings ein Zwang zum Schulbesuche für die Lehrlinge und eine Verpflichtung für die Meister ausgesprochen werden müsse“¹⁰²¹. Die Innungsvorsteher stimmten auch der beabsichtigten zweijährigen Schulpflicht zu. Allerdings wünschten sie, daß die Lehrlinge nicht grundsätzlich in den letzten beiden Lehrjahren die Schule besuchen müßten. Während somit hinsichtlich des Schulzwecks und der Dauer der Schulpflicht von einer weitestgehenden Übereinstimmung der Positionen zwischen Innungsvorstehern und Magistrat gesprochen werden könnte, lag bezüglich der Schulzeiten ein vergleichsweise großer Meinungsunterschied vor: Die Innungsvorsteher

1020 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 14.12.1843. Es waren Vertreter folgender Handwerke erschienen: Sattler, Tischler, Buchbinder, Klempner, Stellmacher, Schlachter, Schlossermeister, Böttcher, Schneider, Schuster, Glaser und Bäcker (letzterer erschien verspätet). Handwerksvertreter der Kupferschmiede, Färber und Maler waren nicht anwesend.

1021 Ebd.

sprachen sich allein für den Sonntagsunterricht in der Gewerbeschule aus. An diesem Tage sollten die Schüler morgens vier und nachmittags noch einmal zwei, ggf. drei Stunden unterrichtet werden. Die Vorsteher argumentierten, daß ein solches Vorgehen auch in anderen Orten mit einer Gewerbeschule praktiziert würde und die Schüler an den Abenden der Werktage – der Unterricht könnte hier nicht vor acht Uhr beginnen – zu müde wären, um den Lektionen noch Nutzen bringend folgen zu können. Die Vorsteher der Schneider-, Schuhmacher- und Schlachterinnung merkten zudem an, daß ihre Lehrlinge auch am Sonntagvormittag nicht entbehrt werden könnten. Gleiches gelte im übrigen auch für die Lehrburschen der Bäcker.

Unter Vorlage dieser Angaben wandte sich der Magistrat am 24.02.1844 an die Regierung¹⁰²² und beantragte neben einer jährlichen Beitragsbeteiligung in Höhe von 100 rt aus der großherzoglichen Kasse die Bewilligung seiner Vorschläge. Dabei wurde angemerkt, daß die geäußerten Zweifel hinsichtlich der Lage der Schulstunden zwar als begründet angesehen würden, der Sonntagsunterricht jedoch allein nicht ausreichend wäre, da den Schülern Zeit zum Gottesdienstbesuch und für die Erholung verbleiben müßte. Die Regierung äußerte sich auf die Magistratseingabe annähernd einen Monat später¹⁰²³ und gab an, daß sie „die hier gemachten Anträge [...] zu unterstützen im Allgemeinen sehr geneigt sei. Es ist indessen, um die Sache wirklich zur Ausführung zu bringen, eine Landesherrliche Verordnung nöthig, und scheint, es der Regierung, wenn nicht unerlässlich, doch höchst wünschenswerth, daß in derselben die Zwangs-Schulstunden [Hervorh. i. O., E. B.], oder doch diejenigen Stunden, unter welchen der künftige Schulvorstand die Zwangs-Schulstunden [Hervorh. i. O., E. B.] zu bestimmen ermächtigt wird, ganz genau angegeben werden.“ Angesichts dieser Position wandte sich der Magistrat zum 08.05.1844 erneut mit dem Bemerken an die Regierung, daß es wohl am zweckmäßigsten sei, hinsichtlich der Regelung über die Zwangsschulstunden den Schulvorstand dahingehend zu ermächtigen, diese Stunden während des Sommerhalbjahres am Sonntagvormittag außerhalb der Gottesdienstzeiten sowie nachmittags festzusetzen. Im Winterhalbjahr sollte der Vorstand dann den Unterricht – außer am Sonntag – auch noch an den Wochentagen abends zwischen sieben und neun Uhr legen.

1022 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 24.02.1844 (auch nachfolgend).

1023 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 29.03.1844 (auch nachfolgend).

Während der Erörterungen um die Durchsetzung des Gewerbeschulzwanges und der Umwandlung der Schule in eine öffentliche Einrichtung scheint die finanzielle Lage der Gewerbeschule im Vergleich zur vorherigen Zeit existenzgefährdend zu werden: Bereits Ende März 1844 hatte sich der Großherzog mit einer Zahlung von 100 rt dahingehend geäußert¹⁰²⁴, daß er wohl der einzige sei, der freiwillig Spenden gäbe und daß die Schule von seiner Gnade existierte; er wünschte „auf eine anderweitige Haltbarmachung der Casse Bedacht zu nehmen“. Im Mai 1845 informierte der Magistrat die Regierung im Rahmen des Gewerbeschulberichts darüber, „daß die Einnahmen des letztverflossenen Rechnungsjahres zur Bestreitung der Ausgaben nicht hingereicht haben“¹⁰²⁵; einige Forderungen hätten deshalb nicht beglichen werden können. Zudem wären die Beiträge aus dem Verkauf der Wanderbücher bisher nicht gezahlt worden und „da es gegenwärtig an den Geldmitteln fehlt welche zum Fortbestehen dieser nützlichen Anstalt notwendig sind, so ist mit Grund zu befürchten, daß die Gewerbeschule aus dieser Ursache einstweilen ganz aufhören muß“.

Als der Magistrat dann die „dringende Bitte [Hervorh. i. O. E. B.]“ äußerte, möglichst bald eine Entscheidung über die gemachte Eingabe zu treffen, richtete sich noch im August d. J. der Gewerbe- und Handelsverein mit der Forderung an den Gewerbeschulvorstand, daß die Jahresbeiträge für 1844 sowie 1845 zweckgebunden, nämlich für die Anschaffung von Gipsmodellen, verwendet werden möchten.¹⁰²⁶ Der Magistrat wiederholte sein Gesuch um Stellungnahme an die Regierung im Januar 1846.¹⁰²⁷ Schließlich sprach sich auch Rechnungsführer HARBERS, der sich im gleichen Jahr an den Stadtdirektor mit einer Nachfrage über die ausbleibenden Überschußzahlungen aus dem Verkauf der Wanderbücher wandte, kritisch über die offensichtlich heikle Finanzlage der Gewerbeschule aus.¹⁰²⁸ So hätten die Lehrergehälter bisher nicht gezahlt werden können und „beim gänzlichen Mangels an Geldmitteln [...] [wird] die Anstalt wieder eingehen müssen“¹⁰²⁹. Aufgrund des Ausbleibens einer Regierungsantwort auf die im Februar sowie im Mai 1844 gemachten Eingaben und der angespannten Finanzsituation der Gewerbeschule wandten sich der Stadtmagistrat und

1024 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 29.03.1844 (auch nachfolgend).

1025 STAO, Best. 70, Nr. 6684, 24.05.1845 (auch nachfolgend).

1026 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 27.08.1845.

1027 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 27.01.1846.

1028 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 09.05.1846 (auch nachfolgend).

1029 Ebd.

Stadtrat am 17.10.1846 erneut an die Obrigkeit, um „solche nochmals dringend zu erbitten“¹⁰³⁰.

Die weitere Aktenlage dokumentiert dann auf seiten der Regierung zumindest ab November 1846 eine intensivere Auseinandersetzung mit der Gewerbeschulfrage.¹⁰³¹ In einem zirkulierenden Papier des Regierungsassessors BUCHHOLTZ¹⁰³², das an dem geäußerten Bedürfnis nach Einrichtung der Gewerbeschule des Magistrats anknüpft, heißt es: „Von den Ergebnissen derartiger Handwerker-Schulen (Gewerbeschulen [...] auch wohl schlechthin 'Sonntagsschulen' [...] genannt) darf man ja keine übertriebenen Erwartungen hegen. Denn sie sind auf Leute berechnet, welche schon von den Arbeiten ihres Berufs in Anspruch genommen werden, welche körperliche Müdigkeit für geistige Eindrücke weniger empfänglich macht, und bei denen der empfangene Eindruck vom Gemüthe des täglichen Lebens um so leichter fortgetrieben wird, als der Unterricht weniger gründlich und nachhaltig ist und auch nur sein kann. Gleichwohl ist der große Nutzen nicht zu verkennen, welche eine solche Anstalt immerhin dadurch leistet, daß sie den Elementarunterricht wieder fortsetzt (deutsche Sprache, Schreiben, Rechnen), daß sie ferner die eigenthümlichen [Hervorh. i. O., E. B.], von der Volksschule nicht erfaßten Bedürfnisse der Handwerker berücksichtigt (Zeichnen, etwas Buchführung) und endlich insbesondere dadurch daß sie den jungen Handwerkern überhaupt anregt, und so manches Talent zum Vorschein bringt, welches sonst vielleicht nur einem seltenen Zufalle seiner Entdeckung zu verdanken gehabt haben würde. Bei den Anforderungen, die man in jetziger Zeit an den Handwerkerstand stellt, können Staat und Gemeinde nicht die Pflicht von sich weisen, auch für eine diesen Anforderungen entsprechende Ausbildung Opfer zu bringen.“ Neben einer Skizze der Gewerbeschulgeschichte seit 1836 und dem Hinweis auf die Magistratsbestrebungen wendete sich das

1030 STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 17.10.1846.

1031 STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.11.1846 (auch nachfolgend).

1032 BUCHHOLTZ trat 1835 in den oldenburgischen Staatsdienst ein. Als Mitglied des literarisch-geselligen Vereins war er 1843 Mitbegründer der „Neuen Blätter für Stadt und Land“. Sie war – so die Meinung FRIEDLS – die erste liberale Zeitung, die die Bevölkerung zur Mitarbeit am öffentlichen Leben erziehen wollte und für die Einführung einer Verfassung eintrat. BUCHHOLTZ wurde 1845 zum Regierungsassessor ernannt, ab 1848 fungierte er als Ministerialassessor im Staats- und Kabinettsministerium und als Referent im Departement des Innern. Den Abschluß seiner Karriere bildete die Regierungspräsidentschaft des Fürstentums Lübeck. FRIEDL charakterisiert BUCHHOLTZ als gemäßigten Liberalen, der sich späterhin zum gemäßigten Konservativen wandelte. Vgl. FRIEDL, Hans: BUCHHOLTZ, Carl Franz Nikolaus. Aus: FRIEDL, GÜNTHER, GÜNTHER-ARNDT, 1992, S. 98-100. Hier S. 98f.

Papier der städtischen Eingabe zu. Bezüglich der Forderung nach Umwandlung der Gewerbeschule in eine öffentliche Anstalt wurde überlegt, ob die Schule künftig als staatliche oder städtische Einrichtung geführt werden sollte. Würde diese Frage im Gesetz ausdrücklich erscheinen, dann – so der Verfasser – könnte „es keinem Zweifel unterliegen, daß eine derartige [...] Gewerbeschule als ein städtisches [Hervorh. i. O., E. B.] Institut hingestellt werden muß“. Gleichwohl wäre es nicht zwingend nötig, den Charakter der Schule ausdrücklich im Gesetz zu benennen, da sie u. a. zum einen im Entwurf weitestgehend als städtische Anstalt erkennbar wäre und zum anderen weil vom Aufwerfen dieser Frage Weiterungen zu befürchten wären, welche die ganze Sache zum Scheitern bringen könnte. Denn so müßten erst noch die Erklärungen der städtischen Collegien eingeholt werden, welche zweifellos die ausdrückliche Anerkennung verweigern würden, „aus Furcht, daß dann die Stadtbehörde unter der Firma einer städtischen Last die Stadtcasse auch in die später sich ohne Zweifel erweiternden Bedürfnisse der Anstalt hineinziehen möchte“.

Dem Zweck der Anstalt, der in Anlehnung an das badische Gewerbeschulgesetz formuliert worden war, stimmte der Verfasser zu, wobei er die Abgrenzung der Anstalt zu Schulen „höherer Art und von höheren Bürgerschulen“¹⁰³³ betont. Die Frage nach der Dauer des Schulbesuchs sollte dann einerseits im Sinne der Innungen und des Gewerbe- und Handelsvereins modifiziert werden, d. h. von einer Bestimmung über die Lage des Schulbesuchs während der Lehre wurde hier abgesehen, andererseits folgte das Regierungsschreiben dann den Vorschlägen des Magistrats bezüglich der Anzahl und Lage der Schulstunden. Im Hinblick auf die Finanzierung der Schule wünschte der Verfasser u. a., daß die Stadt ihren Beitrag nicht zurückziehen oder verringern dürfen sollte. Zudem dürfte der Überschuß aus dem Verkauf der Wanderbücher „nicht für immer“ zugesichert werden. Neben weiteren formal-rechtlichen Überlegungen die Schulfinanzierung und der Frage nach Einrichtung der Schule, wendete sich BUCHOLTZ abschließend dem Gesichtspunkt der Schulaufsicht zu. Er war u. a. der Ansicht, daß „[d]as Gelingen der Unternehmung [...] ganz besonders von eifriger freiwilliger Bethätigung ab[hängt]. Um das Interesse des Vorstandes des Handels- und Gewerbevereins und der Innungen zu erhalten, sollten [...] sehr zweckmäßig auch aus ihnen Vorsteher gewonnen werden.“

1033 S. hierzu die Anmerkungen zu Beginn vom Abschnitt Zur Einrichtung der ersten stadtoldenburgischen Gewerbeschule für Handwerkslehrlinge.

Zudem bliebe bisher ungeklärt, wem die Schule unterstehen sollte. Als Anstalt für Handwerkslehrlinge wäre sie ein gewerbliches Bildungsinstitut, welches entsprechend derjenigen Behörde unterstellt werden müßte, welchem das Gewerbewesen überhaupt anvertraut wäre. Die Schule fiel demgemäß nicht unter die Oberaufsicht des Konsistoriums, sondern der Regierung. Diese wäre im Gesetz gesondert zu vermerken.

Auf Grundlage dieser Überlegungen wandte sich die Regierung mit einem Reskript am 09.01.1847 an den Stadtmagistrat. Er formulierte seinen Klärungsbedarf über die vorstehend betrachteten Gesichtspunkte, wobei hinsichtlich der Finanzierungsfrage vorgeschlagen wurde, diesen Aspekt aus dem Gesetzestext vollständig zu streichen; zudem sollte die Stadt die Verpflichtung übernehmen, „überhaupt das sich herausstellende Defizit zu decken, wie dies auch im Badischen der Fall“ sei. So würde das Institut eine sichere Grundlage erhalten und eher eine Fortentwicklung nach den Bedürfnissen der städtischen Handwerker möglich sein. Zudem möchte der Magistrat hinsichtlich der Innungsbeiträge nochmals konkret mit den Handwerkern verhandeln. Dies wäre offenbar zuvor nicht geschehen. Schließlich wäre noch zu überlegen, ob die Bestimmungen der Konsistorial-Bekanntmachung vom 25.11.1835 (s. o.) in vollem Maße zur Anwendung kommen sollten. So sollte eine Bestrafung nur dort eintreten, wo einem Lehrling der Schulbesuch vom Lehrherrn nicht gestattet würde.

Der Magistrat wandte sich im folgenden zuerst an die Innungsvorsteher, welche sich mit einem jährlichen Beitrag für die Gewerbeschule in Höhe von 40 rt einverstanden erklärten.¹⁰³⁴ Der Betrag würde gemäß der Anzahl der Lehrlinge auf die einzelnen Innungen verteilt werden; sollten die Innungen zahlungsunfähig sein, so müßten die Meister für die Zahlung aufkommen. Außerdem äußerten die Handwerker den Wunsch, daß auch die unzünftigen Gewerbe zu einer Beitragsleistung herangezogen würden, da deren Lehrlinge „gleichfalls den Schulunterricht genössen“. Der Beteiligung eines Meisters im Schulvorstand wurde des weiteren zugestimmt, wenn auch betont wurde, daß die Beteiligung von zwei Meistern eine „größere Theilnahme bey sämtlichen Handwerkern für die Schule erwirken würde“. Schließlich waren die Innungsvorsteher der Meinung, „daß es nur dem Gedeihen der Schule förderlich sein könne, wenn von Großherzoglicher Regierung die Verpflichtung zum Schulbesuch für die Lehrlinge ausgesprochen werde. Würde der Lehr-

1034 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 28.01.1846 (auch nachfolgend).

ling die Schule aus eigener Schuld versäumen, so müsse der Schulvorstand berechtigt sein, gegen diesen Strafe zu erkennen, und ebenso gegen den Meister, wenn durch dessen Schuld der Lehrling vom Schulbesuch zurückgehalten werde. Dem Schulvorstande müsse es jedoch überlassen bleiben, für einzelne Gewerke resp. einzelne Stunden Dispensation vom Schulbesuch zu erteilen.“ Nach Aussage von WÖBCKEN erklärte sich ebenfalls TEMME, der seit der Einrichtung der Schule als Vorstandsmitglied die Schulaufsicht innehatte¹⁰³⁵, „mit den von dem Magistrat zu dem Regierungs Rescripte gemachten Randbemerkungen und der Erklärung der Innungsvorsteher“ am 11.02.1847 einverstanden. Das Rescript, die Erklärung der Innungsvorsteher sowie der Entwurf eines der Regierung zu erstattenden Berichts wurden dem Stadtrat am 12. Februar d. J. zur Einsicht und Mitteilung etwaiger Bemerkungen übersandt. Der Stadtrat beschloß dann am 27. Februar, die Vorschläge durch einige Ratsmitglieder prüfen zu lassen. Die Rückmeldung des Stadtrats ergab, daß für die Schule der Charakter einer städtischen Anstalt festzuhalten und dem Magistrat daher die Verwaltung derselben zu übertragen wäre. So würde, „wie bei den übrigen städtischen Cassen, ein Vorschlag aufzustellen und keine Summen in Bausch und Bogen zu bewilligen sein“¹⁰³⁶. Des weiteren wurde im Hinblick auf den Schulvorstand die Beteiligung des Gewerbe- und Handelsverein abgelehnt.

Der Magistrat übte Kritik an der Antwort des Stadtrats, da diesem die Überlegungen bezüglich der Zusammensetzung des Schulvorstandes bereits früher bekannt gewesen wären und er diese vormals gebilligt hätte.¹⁰³⁷ Außerdem würde durch die Übernahme der Kosten der Anstalt auf die Stadtcasse das Defizit in derselben vermehrt; dieses könnte der Magistrat nicht billigen. Es sollte jetzt also nur noch über die durch das Regierungsreskript bezeichneten Punkte entschieden werden. Der Stadtrat beurteilte den Sachverhalt z. T. anders:¹⁰³⁸ So wäre die vor mehr als drei Jahren abgegebene Erklärung einerseits nicht so bindend, daß nicht wieder davon abgekommen werden könnte. Andererseits hätte der Rat aber auch nicht die Absicht, der Stadtkasse weitere Lasten aufzubürden. Seiner Meinung nach müßte die für die Schule in Frage kommende Verwaltungsbehörde der Magistrat sein, der

1035 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848 (auch nachfolgend).

1036 STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848, vgl. dazu STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 27.02.1847.

1037 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 18.03.1847 (auch nachfolgend).

1038 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 11.05.1847 (auch nachfolgend); vgl. auch Art. Kleine Chronik. In: Neue Blätter für Stadt und Land vom 03.07.1847. S. 227-228.

kundige Handwerker hinzuziehen könnte. Als vertretende Behörde würde der Stadtrat fungieren. Die Zuschüsse aus den anderen Kassen müßten der Schule verbleiben, da diese allgemeine Interessen förderte. Weiterhin vertrat der Rat nun die Ansicht, daß gerade dann ein Nutzen von der Schule ausginge, „wenn sie dem Handwerkslehrlinge eine Bildungsanstalt für technische Wissenschaften wird, wenn sie den in der Elementarschulen erteilten Unterricht in Mathematik, Physik, Chemie, Zeichnen und dergl. fortsetzt und diese Wissenschaften vorzugsweise in ihre Anwendung auf die Gewerbe zeigt oder lehrt. Eine Elementarschule für Lehrlinge scheint nicht erforderlich, da dieser Unterricht die Aufgabe unserer Knabenschule ist, und es nicht die Aufgabe der Stadt sein kann, den Elementarunterricht für die Lehrlinge aus dem Lande, welche für die Fachschule noch nicht genügend vorgebildet sind, nachzuholen.“¹⁰³⁹ Die Schulzeit sollte auf den Vor- und Nachmittag der Sonntage und der Schulzwang nur auf das „Nothwendigste“ beschränkt werden. Entschuldigungen könnten durch eine einfache Bescheinigung des Lehrmeisters erfolgen.

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, daß drei Tage vor der Stellungnahme des Stadtrats, nämlich am 08.05.1847, ein Artikel in der Lokalpresse zum Bürgerschulwesen in der Stadt Oldenburg erschien, der eine Delegationseingabe vom 18. Februar d. J. über die „Verbesserung“ der Stadtknabenschule diskutierte.¹⁰⁴⁰ Nach dieser Eingabe entsprach die höhere Bürgerschule der Stadt nicht „der für das Gewerbe bestimmten Jugend“, auch wurde das Schulgeld an dieser Schule als zu hoch angesehen. Die Delegation forderte demgemäß die Erweiterung der Stadtknabenschule um eine weitere, nach Abschluß der Schule freiwillig zu besuchende Klasse. In dieser sollte den ‚,Candidates des gewöhnlichen industriellen bürgerlichen Geschäftslebens und der Kunst‘ [...] [ein, E. B.] erweiterter Unterricht im Zeichnen, Modelliren, in Mathematik, Chemie, Technologie und Naturkunde gegeben‘ werden“. Wesentlich für den vorstehenden Zusammenhang ist hier nun die weitere Argumentation des Magistrats, der sich gegen eine Umsetzung der Eingabe aussprach: So müßte nämlich in erster Linie der Zweck der allgemein betriebenen „Schulreform“ im Auge behalten werden¹⁰⁴¹, wonach „für die Kinder aller Bewohner der Stadtgemeinde durch öffentliche Schulen auf eine den Bedürfnissen und An-

1039 STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 11.05.1847 (vgl. auch nachfolgend).

1040 Vgl. dazu Art. Das Bürgerschulwesen in der Stadt Oldenburg. In: Neue Blätter für Stadt und Land vom 08.05.1847. S. 161-163. Hier S. 161f. (auch nachfolgend).

1041 Vgl. dazu auch die Ausführungen in STAO, Best. 262-1, Nr. 4728, 15.06.1846.

forderungen der Zeit genügende Weise gesorgt werde [müsse, E. B.], damit denselben eine ihren Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende allgemein=menschliche Bildung, sowie ein für den künftigen Beruf in genügender Weise vorbereitender Unterricht, zu Theil werde[n könne, E. B.]“

Der Stadtknabenschule – so die weitere Argumentation – fiel hier der Bereich der allgemein-menschlichen Bildung zu und zwar in der Art, wie „sie für die, höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht fördernden Berufsarten des bürgerlichen Lebens nothwendig sei“. Demzufolge müßte von den öffentlichen Schulen, die im die allgemein-menschliche Bildung betrieben, „dasjenige ausgeschlossen bleibe[n], was vorzugsweise Fachbildung, Ausbildung für einen einzelnen besonderen Beruf bezwecke“.

Nach Ansicht des Magistrats war dies nämlich genau jenes, was mit der Erweiterung der Stadtknabenschule beabsichtigt war, da nach dem vorgelegten Unterrichtsplan im wesentlichen eine besondere Fachbildung für die sich dem Handwerk widmenden jungen Leute durch einen einjährigen Schulbesuch vom 14. bis zum 15. Lebensjahr bezweckt wurde, ohne daß diese Klasse in einem inneren Zusammenhang zu der Stadtknabenschule stand. Vor diesem Hintergrund würde die Eingabe vielmehr die Einrichtung einer „Gewerbeschule, einer Fachschule für angehende Handwerker“ fordern bzw. deren Ziel folgen. Da diese Gewerbeschule bereits in der Stadt bestünde, wurde die Eingabe der Delegation nicht für sinnvoll erachtet.

Ungeachtet dieser Auseinandersetzung, die zumindest für den Magistrat eine deutliche Trennung und institutionelle Zuordnung von Berufs- und Allgemeinbildung erkennen läßt, war die o. g. Meinungsverschiedenheit über die anstehende Gewerbeschulverordnung zwischen Magistrat und Rat bisher nicht beigelegt. Für die Verständigung über die unterschiedlichen Positionen schlug ersterer am 17.06.1847 die Einrichtung einer Kommission vor, welche sich aus Mitgliedern beider Gremien zusammensetzen sollte.¹⁰⁴² Der Stadtrat stimmte diesem Vorschlag zu.¹⁰⁴³ Im Rahmen der Kommissions-sitzung am 17.09.1847 wurde sich dahingehend verständigt, daß für die Lehrlinge ein zweijähriger Schulzwang eintreten, die Schule in zwei Klassen unterteilt und der Unterricht auf den Sonntag beschränkt werden sollte. Für

1042 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848; auch STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 17.06.1847. Vom Magistrat gehörten dieser Kommission Dr. TEMME, Assessor SCHOLTZ sowie Ratsherr PROPPING an, aus den Reihen des Stadtrats kamen FORTMANN und INHÜLSEN. Vgl. auch STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 26.06.1847.

1043 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848 (auch nachfolgend).

die einzurichtende Schulkommission sollte ein von der städtischen Behörde zu entwerfender Schulplan maßgeblich sein; Änderungen in demselben würden der Genehmigung bedürfen.

Während der Magistrat sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärte, wünschte der Stadtrat Veränderungen¹⁰⁴⁴: So wäre u. a. der Schulzwang auf die beiden ersten Lehrjahre zu legen, wobei der obligatorische Schulbesuch für alle städtischen Handwerkslehrlinge gelten sollte. Zudem wünschte der Rat, daß die Schulaufsicht einem Magistratsmitglied übertragen werden sollte; die Einrichtung einer speziellen Behörde lehnte er ab, allerdings könnte es dem Magistrat freigestellt bleiben, u. a. kundige Handwerksmeister hinzuziehen.

Der Magistrat sandte die vorliegenden Ergebnisse der Regierung am 30.11.1847 mit dem Bemerken zu, daß dieselbe über die Meinungsunterschiede zwischen Magistrat und Rat entscheiden möchte.¹⁰⁴⁵ Zu Beginn des neuen Jahres legte die Regierung dann einen Entwurf der zu veranlassenden Bekanntmachung vor¹⁰⁴⁶, dem der Magistrat noch im Januar 1848 mit der Bitte zustimmte, diese baldmöglichst bekanntzumachen¹⁰⁴⁷. Der Entwurf folgte in weiten Teilen den 1843 vom Magistrat eingereichten und am badi-schen Gewerbeschulgesetz orientierten „Vorschlag die hiesige Gewerbeschule betreffend“. Dabei hatte die Regierung den Schulzwang auf die ersten beiden Lehrjahre gelegt und eine genaue Festsetzung der Schulstunden vermieden, wobei der Unterricht, der in erster Linie am Sonntag erfolgen sollte, auch auf die Werktage ausgedehnt werden konnte. Zudem war mit 36 gr ein Höchstbetrag für das Schulgeld festgelegt worden. Die Schulleitung sollte einem Magistratsmitglied anvertraut werden, das weitere Personen hinzuziehen dürfen sollte; die Einrichtung einer besonderen Aufsichtsbehörde wurde nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund richtete sich die Regierung am 03.02.1848 mit einem Bericht an den Großherzog, um die Durchsetzung der geplanten Verordnung und einen jährlichen Beitrag aus der Herzoglichen Kasse in Höhe von ca. 120 rt zu erwirken; denn – so die Regierung – „die von einer solchen Gewerbeschule zu erwartenden wohlthätigen Folgen [werden] sich weit über

1044 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 13.11.1847.

1045 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 30.11.1847.

1046 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 07.01.1848.

1047 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 21.01.1848.

die Grenzen der hiesigen Stadt und in alle diejenigen Bezirke verbreiten [...] [und diese wird, E. B.] immer mehr und mehr als der geeignetste Ort zur Erlangung einer künftigen gewerblichen Ausbildung [...] angesehen werden“¹⁰⁴⁸.

Großherzog PAUL FRIEDRICH AUGUST richtete am 22.02.1848 eine die Gewerbeschule betreffende Resolution an seine Regierung:¹⁰⁴⁹ Er ermächtigte diese zur Erlassung der vorgeschlagenen Bekanntmachung und bewilligte „bis weiter und namentlich nur so lange als die Leistungen aus der Stadtcasse, den Innungscassen und von dem Gewerbeverein“ entrichtet würden, einen jährlichen Beitrag von 120 rt aus der herrschaftlichen Kasse. Um den Erfolg und die Leistungen der Anstalt überprüfen zu können, sollte nach jedem Kurs ein Bericht und außerdem eine Rechnung vorgelegt werden.

Die „Regierungsbekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg“ wurde am 25.02.1848 in Kraft gesetzt.¹⁰⁵⁰ Ihre Einsetzung bildete das vorläufige Ergebnis der von seiten des Schulvorstandes resp. des Stadtmagistrats angeregten Bestrebungen, den obligatorischen Gewerbeschulbesuch für Handwerkslehrlinge in Oldenburg durchzusetzen. Dabei war dieses Bedürfnis in erster Linie aus den hohen Fluktuations- bzw. Absentismusraten der Schüler erwachsen, wofür den Lehrherren von seiten des Schulvorstandes und des Magistrats eine erhebliche Verantwortung zugerechnet wurde. Zu berücksichtigen bleibt jedoch auch, daß einige Gewerbetreibende, die einen spezifischen Unterricht für ihren Nachwuchs nachfragten, das Angebot der Gewerbeschule zum gegebenen Zeitpunkt offensichtlich nicht als zweckvoll ansahen bzw. die schulische Einrichtung noch nicht als Alternativangebot zu den vollzeitschulischen Anstalten betrachteten. Angesichts dessen schien die Gewerbeschule bis zum Ende der 1840er Jahre keinen öffentlich akzeptierten Platz im städtischen Schulwesen gefunden zu haben.

Mit dem Wunsch nach Einführung der Gewerbeschulpflicht verband sich zwangsläufig eine Änderung der bisherigen Finanzierungspraxis der Schule: Wurden die Kosten der Einrichtung bis dahin aus freiwilligen Zahlungen bestritten, so galt es nun, die Schule auf eine gesicherte Finanzbasis zu stellen. Dies galt es umso dringlicher durchzusetzen, als der Einrichtung ab Be-

1048 STAO, Best. 70, Nr. 6684, 03.02.1848.

1049 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 15.02.1848 (auch nachfolgend).

1050 Vgl. dazu Anlage I.

ginn der 1840er Jahre kaum mehr ausreichend Mittel für die laufenden Kosten zur Verfügung standen. Ein durch den Schulvorstand vorgelegter Forderungskatalog, der inhaltlich am badischen Fortbildungsschulgesetz angelehnt war und mit dem die Oldenburger Planungen teils konkretisiert, teils entzerrt wurden, sollte hier Abhilfe schaffen.

Die verhältnismäßig späte Reaktion der Regierung und die wiederholten Anfragen mögen auf ein eher gemäßigtes Interesse bzw. auf eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Gewerbeschulfrage bei der Obrigkeit hindeuten. Festzuhalten bleibt, daß sich die Regierung für die Schulpflicht aussprach, jedoch einem Wechsel der Schule von einer privaten zu einer öffentlichen Anstalt aufgrund der Finanzierungsfrage verhalten gegenüberstand. Allerdings beschied sie, daß die Schule aufgrund ihrer Eigenart nicht in den Verantwortungsbereich des Konsistoriums fiel, sondern der Obrigkeit selbst die Oberaufsicht über die Gewerbeschule zukommen müßte. Die Durchsetzung der Sanktionsmaßnahmen gemäß der Konsistorial-Bekanntmachung stand sie ablehnend gegenüber, d. h. sie befürwortete keine schärferen Sanktionen gegenüber den Meistern. Mit den eingereichten Vorschlägen zur Schulpflicht erklärten sich die Innungen, der Gewerbe- und Handelsverein sowie der Stadtrat nach Verhandlungen zwar weitestgehend einverstanden, Fragen nach der Lage der Schulzeiten, der Zusammensetzung des Schulvorstandes sowie einer besonderen Aufsichtsbehörde ließen sich jedoch nicht einvernehmlich klären. Auch mit der Entscheidung der Regierung wurden nicht alle Fragen, da diese nicht alle in der Bekanntmachung ihren Niederschlag fanden, abschließend geklärt; dies galt insbesondere für die Regelungen über die Schulfinanzierung. So hatte der Schulvorstand die Durchsetzung der Schulpflicht mit dem § 4 der 1848er Verordnung zwar einerseits erreicht, andererseits wurde ihr Wunsch, die Schule in eine öffentliche Anstalt umzuwandeln, nicht ausdrücklich erfüllt; sie wurde fortan als städtische Einrichtung betrachtet. Auch die Finanzierung konnte aufgrund der Vorgaben des Gewerbe- und Handelsvereins und der Regierung nicht als langfristig gesichert angesehen werden. In diesem Sinne schlug sich in der Regierungsbekanntmachung vom 25.02.1848 eine von vielen Möglichkeiten nieder, wie angesichts der insbesondere von seiten des Magistrats und des Schulvorstandes empfundenen Problematiken von Status, Schulbesuch und Finanzierung der Schule verfahren werden konnte.

Zur weiteren Gewerbeschulentwicklung bis zur Gewerbefreiheit 1861

Entsprechend der Regierungsbekanntmachung vom 25.02.1848 setzten Bestrebungen ein, die gesetzlichen Vorgaben in die Praxis umzusetzen. Ab Anfang März 1848 wurde den Rottmeistern der Stadt Oldenburg vom Magistrat aufgegeben, eine Zählung der Handwerkslehrlinge durchzuführen, wobei die nach der Regierungsbekanntmachung neuerdings schulpflichtigen Auszubildenden separat erfaßt werden sollten.¹⁰⁵¹ Die Erhebung ergab, daß im März des Jahres 159 Handwerkslehrlinge bei einem Meister ihre Lehre absolvierten; von diesen hatten 40 Jugendliche die ersten zwei Jahre ihrer Lehre im März noch nicht beendet.

Während für die Monate April und Mai Hinweise darüber existieren, daß sich ein Schulvorstand aus den Mitgliedern des Rats, des Gewerbe- und Handelsvereins und der Innungen zu konstituieren begann¹⁰⁵², wurde in einer gemeinschaftlichen Sitzung von Rat und Magistrat am 30.06.1848 die Weigerung der Handwerksmeister, ihre Lehrlinge dem Schulzwang zu unterwerfen, bekannt gemacht.¹⁰⁵³ Daraufhin kam es nach Aussage von WÖBCKEN „zu mehrfachen Verhandlungen“¹⁰⁵⁴ mit den Handwerkern. So konstituierte sich noch vor der Umsetzung der Verordnung ein Handwerkerverein¹⁰⁵⁵, „an welchem eine große Anzahl der hiesigen Handwerker

1051 Vgl. dazu die Aufstellung in STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 04.03.1848ff.

1052 Vgl. dazu STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 27.04.1848, 06.05.1848, 12.05.1848. Aus den Reihen des Gewerbe- und Handelsvereins wurde Herr BAARS und von den Innungsmeistern Tischlermeister BRINKMANN gewählt. Ein dem Magistrat vom Gewerbe- und Handelsverein weitergeleitetes Schreiben vom Zeichenlehrer PROTTE gibt hier des weiteren Auskunft über den Lehralltag in der Gewerbeschule. PROTTE berichtet davon, daß er den neuen Schülern zu Beginn des Zeichenunterrichts die Handhabung der Zeichengeräte vermittelte, da „meistens ganz ungeübte Schüler, die nie einen Zirkel und Reißfeder regelrecht in der Hand gehabt, auch nicht Lineal und Winkel zu führen wußten, zum Unterricht kamen“. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 05.05.1848.

1053 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 30.06.1848, ähnlich auch STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848.

1054 STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848 (auch nachfolgend).

1055 In den Vorstand wurden gewählt Tischlermeister INHÜLSEN, Klempnermeister W. FORTMANN, Kupferschmiedemeister MEYER. Stadtrats- sowie eh. Gewerbeschulvorstandmitglied W. FORTMANN hatte sich bereits im Juni zu Gewerbeschulfrage dahingehend geäußert, daß er den Schulzwang zwar befürwortete, der Schulvorstand, der den Zwang zukünftig ausführen würde, jedoch größtenteils aus Handwerkern bestehen müßte. Diesem Ansinnen wurde von Seiten des Magistrats resp. des Vorstandes nicht entsprochen, wodurch die Handwerkerschaft nach Aussage von FORTMANN sich übergangen fühlte. Zudem war ebenfalls sein Bestreben, die Schule als Fachschule führen zu wollen, abgelehnt worden. Vgl. dazu die Ausführungen von FORTMANN, W.: Art. Die Gewerbeschule. In: Der Beobachter vom 30.06.1848; s. dazu und zum Handwerkerverein z. B. auch

theil[nahm, E. B.]“¹⁰⁵⁶. Der Handwerkerverein rief sodann einen Ausschuß wegen der Gewerbeschulproblematik ins Leben¹⁰⁵⁷.

In seiner Stellungnahme gegenüber der Regierung führte WÖBCKEN dazu aus, daß der „Magistrat [...] sich zur Erreichung des durch die Gewerbeschule beabsichtigten Zweckes keinen günstigen Erfolg versprechen [konnte], wenn er die Ausführung der Verordnung bei der allgemeinen Aufregung und dem, an sich zwar unbegründeten Widerstande der Mehrzahl der hiesigen Handwerker mit Gewalt hätte durchführen wollen. Es konnte ihm daher ganz willkommen seyn, daß der hiesige Handwerkerverein sich mit dieser Angelegenheit beschäftigte, da er hoffen durfte, daß auf diese Weise die Mehrzahl der hiesigen Handwerker sich am besten davon überzeugen werden, wie durch die gedachte Verordnung lediglich eine dem hiesigen Handwerkerstande zum Vortheil gereichende und dessen Hebung bezweckende Einrichtung beabsichtigt werde und daß nach den bisherigen Erfahrungen ohne einen regelmäßigen Schulbesuch, der aber nur durch einen entsprechenden Zwang bewirkt werden könne, jener Zweck nicht zu erreichen sei.“¹⁰⁵⁸ Vor diesem Hintergrund erklärte der Magistrat, daß er den Aktivitäten des Handwerkervereins, der die Sache in die Hand nehmen wollte, nicht nur positiv gegenüberstünde, sondern es auch befürwortete, daß dieser dieselbe ganz in die Hand nähme.¹⁰⁵⁹

Ungeachtet dieser Beratungen war es im weiteren zu einem gemeinsamen Treffen von Innungsmeistern verschiedener Handwerke und dem Magistrat gekommen, wo sich die Handwerker über ihre Position zur Gewerbeschule aussprachen. Bei diesem Treffen äußerten sich die Färber dahingehend¹⁰⁶⁰, daß sich einer Magistrateaufforderung, die Lehrlinge zur Schule anzuhalten, nur wenige Meister entziehen würden. Ansonsten schlugen sie vor, den Unterricht nur im Winter zu erteilen, in dem dann an vier Abenden der Woche

BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 525, 555f.; vgl. auch Art. Handwerkerverein. In: Der Beobachter vom 26.09.1848. S. 334.

1056 RASCHE geht davon aus, daß die Gründung des Handwerkervereins eine direkte Folge der 1848er Regierungsbekanntmachung war. Dies kann auf Basis der vorliegenden Datenlage nicht bestätigt werden. Vgl. RASCHE, 1950, 20. Zu den nachfolgenden Ausführungen in erster Linie auf Basis einer zeitgenössischen Zeitschriftenanalyse auch die Ausführungen von BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 555ff..

1057 Art. Handwerkerverein. In: Der Beobachter vom 26.09.1848. S. 334.

1058 STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.12.1848; ähnlich zu dieser Position auch ebd.

1059 Vgl. ebd.

1060 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 19.09.1848.

je eine Stunde Unterricht gegeben und sonntags noch einmal zwei Stunden in der Mittagszeit gelehrt werden sollte. Ähnlich äußerten sich die Bäcker: Sie befürworteten den Schulzwang, bei dem jedoch Ausnahmen zu gestatten wären, und hielten je zwei Unterrichtsstunden an vier Abenden der Woche in den Wintermonaten für akzeptabel. Die Maler sprachen sich demgegenüber nur für einen freiwilligen Schulbesuch aus. Sie argumentierten, daß es Schaden bringen könnte, wenn der Lehrling auf dem Schulbesuch bestünde und der Meister noch Arbeit zu verteilen hätte; zudem sollten sich die Lehrlinge je nach persönlichem Bedarf für oder gegen den Unterricht entscheiden dürfen. Außerdem hätte sich ein Malermeister erboten, Unterricht für ihre Lehrlinge zu erteilen. Hier könnten die Malerlehrlinge besser und das Nötige für das Geschäft erlernen. Im weiteren vertrauten die Maler auf die Aktivitäten des Handwerkervereins, der sich der Angelegenheit ja nun angenommen hätte.

Über die Aktivitäten des Handwerkervereins zur Gewerbeschulfrage gibt ein am 11.10.1848 erschienener Artikel in der Lokalpresse Auskunft:¹⁰⁶¹ Danach hatte sich die Vereinskommision für die Gewerbeschule am 05.10.1848 zu einer Beratung zusammengefunden, um über einen zukünftigen Gewerbeschulplan zu beraten. Hier wurde davon ausgegangen, daß – sollte die Schule Effektives leisten wollen – zumindest am Sonntag sechs Unterrichtsstunden, die u. a. auch in den üblichen Gottesdienstzeiten lagen, erteilt werden sollten. Außerdem wurde angeraten, daß die Meister ihren Lehrlingen auch in der Woche an zwei Abenden Zeit für den Unterricht geben sollten. Während ein differenziertes Angebot auch für diejenigen Handwerke zum Vorschlag gebracht wurde, die ihre Lehrlinge auch am Sonntag nicht entbehren konnten, verwies die Kommission eindringlich auf die Notwendigkeit des Unterrichts sowie auf die Beibehaltung der angestrebten Finanzierungsmodalitäten. Der Schulplan, der in Zusammenarbeit mit den Lehrern BÖSE, TEMME und WICKE am 7.10.1848 erstellt worden war, sah folgendes vor: Entsprechend der unterschiedlichen Leistungsstände der Schüler sollte die Schule in zwei Abteilungen – Elementar- und Oberklasse – organisiert werden, wobei in der Elementarklasse die Fächer Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Deutsche Sprache, Geographie und Geschichte; in der Oberklasse Deutsche Sprache und Aufsatz, Arithmetik, Geometrie, Naturlehre und Technologie gegeben werden sollten. Als Lehrer sollten ein

1061 Vgl. Art. Gewerbeschule. In: Neue Blätter für Stadt und Land vom 11.10.1848. S. 415-418. Hier S. 415ff. (auch nachfolgend).

Handwerker sowie Lehrer der Höheren Bürgerschule bzw. ein Hilfslehrer fungieren. Die Verteilung der Stunden wurde dann folgendermaßen vorgehen:

Tab. 7 *Entwurf des Stunden- sowie Stoffverteilungsplans der Gewerbeschule in Oldenburg nach den Vorgaben des Handwerkervereins 1848*¹⁰⁶²

Sonntag		Montag
Elementarklasse	Oberklasse	Elementarklasse
8:00 bis 10:00 Uhr		19:00 bis 21:00 Uhr
Schreiben Rechnen	Deutsche Sprache/ Aufsatz Rechnen	Deutsche Sprache Rechnen Schreiben
10:00 bis 12:00 Uhr		
Deutsche Sprache Geographie Geschichte	In zwei Abteilungen: Handzeichnen Linearzeichnen	
13:00 bis 15 Uhr im Winter/ 14:00 bis 16:00 Uhr im Sommer		
Handzeichnen	Geometrie Naturlehre Technologie	

Angesichts der Tatsache, daß der Magistrat dem Handwerkerverein in der Aufstellung des Schulplans relativ freie Hand gelassen hätte (s. o.), und dadurch – so zumindest der Beitrag – „der Handwerkerstand zum erstenmal von einer Behörde der Bevormundung entlassen und so zu sagen für fähig erklärt wird, seine Angelegenheiten selbst zu leiten, empfiehlt die Kommission dem ganzen Verein die Sache der Gewerbeschule als eine äußerst wichtige, die [...] notwendig und unerläßlich ist“.

1062 Ebd.

Der Schulplan wurde den Mitgliedern des Handwerkervereins am 09.10. vorgestellt. Er wurde nach Kritik des Vorstandes, wonach die Schule mehr eine Fachschule sein sollte, noch einmal zur Beratung zurückgegeben. Das Ergebnis sollte am 16. des Monats vorgelegt werden. Hinsichtlich dieser Sitzung bleibt noch zu ergänzen, daß im Rahmen dieser ersten Sitzung das Turnen als Unterrichtsfach, das offensichtlich bereits früher im Winter stattgefunden hatte, wieder einzuführen¹⁰⁶³.

Während infolge dieser Vorstellungen das Konsistorium den Magistrat daran erinnerte, daß ehemals gegen den Gewerbeschulunterricht während der Gottesdienstzeiten entschieden worden war¹⁰⁶⁴, beantragte der Handwerkerverein im darauffolgenden Monat eine Änderung der Bekanntmachung vom Februar 1848.¹⁰⁶⁵ Der Widerspruch des Vereins richtete sich vorrangig gegen den ausgesprochen Schulzwang: „Die Handwerker hielten diesen Schulzwang für einen Eingriff in ihre bürgerlichen und häuslichen Rechte, der selbst durch den guten Zweck der Schule nicht gerechtfertigt erscheine; sie erklärten deshalb, sich dem Gesetz nicht fügen zu können. Der 'allgemein Schulzwang' [...] treffe Alle, während durch den Zwang der Gewerbeschule nicht alle, sondern nur die Handwerker der Stadt Oldenburg getroffen würden. [...] Dabei wurde indeß zugegeben, daß ohne eine strenge Ordnung im Schulbesuche, ohne einen moralischen Zwang eine Gewerbeschule nicht bestehen könne.“

Nach Ansicht des Handwerkervereins wäre ein Schulzwang nur dann ausführbar, wenn dem Handwerkerstand selbst die Handhabung des Gesetzes übertragen würde. Nur in diesem Falle dürfte die Gewerbeschule mit einer Unterstützung bzw. auf die Teilnahme der Handwerkerschaft rechnen. Daraus resultierte die Forderung des Vereins, daß die Schulkommission aus fünf Handwerkern bestehen sollte, die von allen Handwerksmeistern des städtischen Bezirks zu wählen wären. Hinsichtlich der Problematik des Sonntagsunterrichts wurde des weiteren beabsichtigt, die Unterrichtszeiten so zu legen, daß den Lehrlingen der Gottesdienstbesuch möglich würde. Zudem sollten die Lehrkurse von einer ganz- auf eine halbjährige Dauer reduziert

1063 Vgl. dazu im weiteren auch Art. Das Turnen für Handwerkslehrlinge. In: Der Beobachter vom 27.03.1849. S. 99.

1064 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 18.10.1848; zum diesem Thema auch die Antwort der Synode in Art. Die Gewerbeschule. In: Neue Blätter für Stadt und Land vom 28.10.1848. S. 439.

1065 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 08.11.1848 (auch nachfolgend); auch Art. Für die Gewerbeschule. In: Neue Blätter für Stadt und Land vom 15.11.1848. S. 461.

werden. Die Finanzierung der Schule sollte so bleiben, wie sie ehemals geplant war.¹⁰⁶⁶

Während noch im November der Stadtrat für eine weitere Förderung der Gewerbeschule angesichts der beantragten Änderungen stimmte, wandte sich der Magistrat mit einem umfassenden Bericht am 28.12.1848 an die Regierung, um eine Stellungnahme zu den Vorgängen zu erbitten. Dabei befürwortete der Magistrat zwar die Anträge der Handwerker; er wandte jedoch ein, daß deren Bewilligung im wesentlichen wohl davon abhängen würden, ob in der nächsten Zeit in einem Reichs- oder Landesgesetz über die Unterhaltung von Gewerbeschulen entschieden würde oder ob es u. a. den Städten selbst überlassen bleiben sollte, über diese Einrichtungen – je nach Bedürfnis – zu beschließen.¹⁰⁶⁷ Tatsächlich äußerte sich die Regierung dann dahingehend, „daß, obwohl sie bedauert, daß die Einrichtung der Gewerbeschule eine Verzögerung erleidet, sie doch mit dem Stadtmagistrat dahin einverstanden ist, daß zunächst mit der Ausführung der Bekanntmachung vom 21. Febr. 1848 Anstand zu nehmen sei, da die seitdem eingetretenen Veränderungen, die in Aussicht gestellte allgemeine Einrichtung von Gewerbeschulen angemessen erscheinen lassen nicht mit Einzeleinrichtungen voranzugehen“¹⁰⁶⁸.

Angesichts dieser Vorgabe teilte der Magistrat dem Handwerkerverein mit, daß entsprechend der Planungen eines Staatsgrundgesetzes demnächst in jedem Kreis des Landes Gewerbeschulen eingerichtet werden sollten und deshalb auf die Anträge des Handwerkervereins zur Zeit nicht eingegangen werden könnte¹⁰⁶⁹. Über die Frage der Schulleitung wurde jedoch im Sinne des Vereins entschieden: Der Magistrat übertrug die Gewerbeschulaufsicht dem Handwerkerverein und ließ auch die Beiträge der Stadt und des Gewerbe- und Handelsvereins anweisen. Der Handwerkerverein setzte daraufhin Planungen in Gang, um in einer Handwerkerversammlung die Neuwahlen bzw. die Bestätigung des Schulvorstandes vornehmen zu lassen; das Schulinventar wurde dem Handwerkerverein zur Nutzung und vorbehaltlich der Eigentumsrechte übertragen¹⁰⁷⁰. Am 22.04.1849 wurde die Gewerb-

1066 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 23.11.1848.

1067 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, Bericht vom 28.12.1848.

1068 STAO, Best. 70, Nr. 6684, 28.01.1849.

1069 Vgl. Art. Im Handwerkerverein zu Oldenburg. In: Der Beobachter vom 16.02.1849. S. 54-55. Hier S. 54f. (auch nachfolgend).

1070 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 04.04.1849.

schule dann unter der Leitung des Handwerkervereins in Anwesenheit von 70 bis 80 Schülern neu eröffnet.¹⁰⁷¹

Aus der Aktenlage geht weiterhin hervor, daß die notwendigen Beitragszahlungen für die Gewerbeschule durch die Innungsmeister, die bis August 1849 noch nicht über ihre Zahlungen entschieden hatten, und durch die Regierung, die den Schulbericht trotz mehrfacher Erinnerungen¹⁰⁷² noch nicht erhalten hatte, ausgeblieben waren.¹⁰⁷³ Die Vorsteher des Handwerkervereins äußerten sich im Februar 1850 zu den Vorgängen an der Gewerbeschule:¹⁰⁷⁴ Angesichts der fehlenden Gelder der Innungen führten sie aus, daß zunächst darauf hinzuwirken gewesen wäre, auf dem Wege der Güte die Meister dazu zu bewegen, ihre Lehrlinge regelmäßig die Schule besuchen zu lassen. Zudem wäre es nicht ratsam erschienen, nach der Übernahme der Schulleitung durch den Verein gleich mit Geldforderungen hervorzutreten. Überhaupt könnten die Kosten wohl auch durch die anderen Beitragszahlungen gedeckt werden, sofern diese geleistet würden. Über den Schulbesuch wurde weiterhin ausgesagt, daß dieser zunehmend unregelmäßig geworden wäre und daß nur wenige Schüler die Schule dauernd besuchten. Auch wäre kein Schulgeld geleistet worden. Angesichts dieser Situation wünschte die Schulkommission, daß der Magistrat eine neuerliche Handwerkerversammlung berufen sollte, um über den Fortgang der Schule sowie über die Anordnung eines Schulzwanges zu beraten.

Nach öffentlicher Bekanntmachung fand die geplante Versammlung mit einer vergleichsweise geringen Handwerkerbeteiligung statt¹⁰⁷⁵. Die an-

1071 Vgl. Art. Die Gewerbeschule. In: Der Beobachter vom 24.04.1849. S. 131-132. Hier S. 131f.; auch Art. Kleine Chronik. In: Neue Blätter für Stadt und Land vom 28.04.1849. S. 142.

1072 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 27.07.1849.

1073 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 23.08.1849.

1074 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 28.02.1850.

1075 Vgl. StAO, Best. 70, Nr. 6684, 05.04.1850.; s. dazu auch Art. Handwerker=Versammlung im Neuen Hause. In: Der Beobachter vom 02.04.1850. S. 110. Oberlehrer HARMS veröffentlichte zudem am 23.03.1850 einen Artikel über die Vorgänge der Gewerbeschule, in der er die Aussetzung des Schulzwanges und das Verhalten der Handwerker kritisierte. Am 30.03. erfolgte hierauf eine Erwiderung des Vorstandes des Handwerksvereins, der den nochmals den Charakter der Einrichtung der Fachschule betonte und die Notwendigkeit hervorhob, daß hier Männer aus dem Handwerkerstand mit ihrem Erfahrungswissen beteiligt sein müßten. Vgl. HARMS, Christian mit dem Art. Auszug aus der Regierungsbekanntmachung, betreffend „die Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg“. In: Neue Blätter für Stadt und Land vom 23.03.1850. S. 105-107. Hier S. 106; Art. Herr Christian Harms, [...]. In: Der Beobachter vom 26.03.1850. S. 101-102,

wesenden Meister sprachen sich jedoch mehrheitlich für den Schulzwang nach der Maßgabe der Regierungsverordnung von 1848 aus. Änderungswünsche gab es allerdings bezüglich der Zusammensetzung des Schulvorstandes: Während bislang nur ein Handwerksmitglied vorgesehen war, wurden jetzt drei resp. fünf Handwerker in diesem Gremium durch die Handwerker angestrebt.

Der Magistrat befürwortete drei Handwerker im Schulvorstand, um ein relatives Stimmgleichgewicht gewährleisten zu können, und bat die Regierung um eine entsprechende Änderung der Verordnung. Sollte die Regierung ihr Einverständnis geben und auch weiterhin ihren Beitrag von 120 rt. zahlen, dann könnte „sofort zur Ausführung geschritten werden“. Zudem bat die städtische Behörde um eine Teilnachzahlung des ausgebliebenen Jahresbeitrags für das Jahr 1849. Die Regierung stimmte der beantragten Änderung der Regierungsbekanntmachung sowie der Mittelbewilligung zu¹⁰⁷⁶, woraufhin im Sommer 1850 Aktivitäten zur Konstituierung des neuen Schulvorstandes und zu einer neuen Erhebung der Lehrlingszahlen in der Stadt Oldenburg einsetzen¹⁰⁷⁷. Als am 17.12.1850 die Gewerbeschule ihre Türen in der Stadtmädchenschule der Wallstraße als städtische Anstalt öffnete, waren die entsprechenden Umstrukturierungsmaßnahmen erfolgt und die Schulpflicht der Handwerkslehrlinge gemäß der Vorgaben der 1848er Regierungsbekanntmachung erneut veröffentlicht worden.¹⁰⁷⁸

Die mit den Änderungsmaßnahmen verbundenen Erwartungen erfüllten sich nicht: Die finanzielle Grundabsicherung der Schule, die nach wie vor durch die Beiträge der Innungen, der Stadt- und Landeskassen sowie des Gewerbe- und Handelsvereins und durch Schulgeldzahlungen erfolgen sollte, blieb ein strittiges Thema. Zum einen war die Frage nach den Lehrlingsbeiträgen nicht geklärt worden¹⁰⁷⁹, zum anderen resultierte aus einer Zahlungsverzögerung der Innungsbeiträge, eine erneute Ermahnung der Regierung, die vorliegen-

vgl. auch VORSTAND DES HANDWERKSVEREINS: Eine Erwiderung, die Gewerbeschule betreffend. In: Neue Blätter für Stadt und Land vom 30.03.1850. S. 119. Zu diesen Artikeln auch die Ausführungen von BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 559ff..

1076 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 07.06.1850.

1077 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 27.06.1850, 05.07.1850, 11.07.1850, 12.07.1850, 05.08.1850. Aus der Erhebung geht hervor, daß im Sommer 1850 von 158 Lehrlingen 89 schulpflichtig gemäß der Regelungen der Regierungsbekanntmachung vom 25.02.1848 waren.

1078 Vgl. Art. Obrigkeitliche Bekanntmachungen. In: Oldenburgische Anzeigen vom 16.11.1850. Nr. 23.

1079 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, Dezember 1850.

den Bestimmungen einzuhalten. Sie würde weiterhin nur dann Zahlungen leisten, wenn alle anderen Beteiligten die Mittel zur Verfügung stellten¹⁰⁸⁰.

Im Mai 1851 informierte das Schulvorstandsmitglied SCHOLTZ den Magistrat darüber, daß die Maler, Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Schlachter und Barbieri ihre Lehrlinge vom Sonntagsunterricht und die letzten drei Handwerke ihre Auszubildenden zudem vom Zeichenunterricht befreit wissen wollten.¹⁰⁸¹ Der Magistrat ging auf die Anträge ein, er erinnerte jedoch daran, daß ein regelmäßiger Schulbesuch erforderlich wäre und die Lehrlinge bzw. Meister es selbst zu verantworten hätten, wenn nach der Lehrzeit aufgrund von Unregelmäßigkeiten beim Schulbesuch die Ausstellung eines Lehrbriefs verweigert würde. Im Juli wurde zudem eine neue Klage über den schlechten Schulbesuch geäußert.¹⁰⁸² Als Begründung gab SCHOLTZ einerseits nun auch die beschränkten räumlichen Mittel der Schule an, andererseits hätte die Schule mit auch „einem großen Widerstand der hiesigen Gewerksmeister zu kämpfen“, die gerade abends ihre Lehrlinge nicht entbehren wollten. Er schlug vor, den Unterricht in den Abendstunden auszusetzen und den Unterricht auf den Sonntagmorgen zu beschränken.¹⁰⁸³ Der Magistrat sowie der Stadtmagistrat akzeptierten ebenso diese Vorschläge.¹⁰⁸⁴

In einem Bericht des Handwerkervereins vom 28.07.1851 äußerte man sich dann ähnlich kritisch über die Lage: So hätte die Durchsetzung der Schulpflicht nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Der Grund dafür – so der Vorstand des Handwerkervereins – erklärte „sich allein durch den Widerwillen [...], den so wohl Meister als Lehrlinge[...] gegen die Gewerbeschule hegen“¹⁰⁸⁵, denn „[w]as ganz besonders gegen die Schule einnimmt, sind die Einführung des Elementarunterrichts in dieselbe, und die Benutzung der Abendstunden, in denen dieser Unterricht erteilt wird. Die Meister sagen: Daß die Knaben Schreiben und Rechnen lernen, dafür muß die Schule sorgen bevor die Knaben confirmirt werden. Die Lehrlinge wollen Abends nach 8 Uhr nicht mehr in die „Kinderschule“ gehen, sie wollen nach der Arbeit ruhen oder sich erholen; sie dünken sich der Volksschule entwachsen

1080 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 17.03.1851.

1081 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 31.05.1851.

1082 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 24.07.1851 (auch nachfolgend).

1083 Ähnliche Angaben werden auch im Gewerbeschulbericht vom 18.07.1851 geäußert. Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 18.07.1851.

1084 Vgl. ebd. und vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 06.08.1851.

1085 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 28.07.1851; vgl. auch Art. Der Handwerkerverein und die Gewerbeschule. In: Der Beobachter vom 02.09.1851. S. 279-280.

und haben keine Lust als Jünglinge noch Mal dieselbe Arbeit durch zu machen, von der sie sich durch die Confirmation befreit glaubten. Diese Abneigung der Lehrlinge ist eine Natürliche, und man kann dieselbe wohl nur entfernen, wenn man den Lehrling an einem Stoff auszubilden sucht, der seinem Alter und seiner Wißbegierde angemessen ist. Ein solcher Stoff sind die Naturwissenschaften in ihrer Anwendung auf die Gewerbe.“¹⁰⁸⁶

Vor diesem Hintergrund sollte der Gewerbeschulunterricht auf den Sonntagvormittag beschränkt werden. Für den Gottesdienst blieben dann noch die Feiertage, freien Sonntage oder der Sonntagnachmittag. In der verbleibenden Zeit müßte die Gewerbeschule dann eine Fachschule mit den „hierher gehörenden Fachwissenschaften, als: Geometrie, Chemie, Naturlehre, geometrisches und Handzeichnen, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung auf die Gewerbe [sein, E.B.]; in leichtfasslicher Weise gelehrt, würden freilich viele Lehrlinge von der Gewerbeschule ausschliessen, aber diejenigen welche befähigt sind, einen solchen Unterricht zu folgen, würden auch treue und fleissige Schüler dieser Anstalt werden. Wenn auch wenige anfangs an diesem Unterrichte Theil nähmen, selbst diese Wenigen würden dem Gewerbe einen größeren Nutzen bringen, als die ab und zu laufende Menge, welche die Gewerbeschule in ihrer jetzigen Einrichtung besucht. [...] Der Handwerksmeister würde den befähigten Lehrling, eine solche Anstalt gern besuchen lassen.“

Die Regierung stellte noch im August ihr Bedauern über den offensichtlich schlechten Zustand der Gewerbeschule fest; gleichzeitig wurde jedoch auch erkannt, daß bei der Durchsetzung des Schulzwangs die Kosten der Schule steigen würden. Dem Magistrat wurde demzufolge aufgegeben, entsprechende Überlegungen anzustellen und der Regierung Bericht zu erstatten. Bevor dieser erfolgte, erhielt die Regierung im Sommer des Folgejahrs jedoch einen neuerlichen Gewerbeschulbericht der städtischen Behörde, aus dem u. a. hervorging, daß „die Schule, bis auf einigen Unterricht im Zeichnen, auch Rechnen und Schreiben während der Sonntags-Frühstunden, fast aufgehört, [hätte, wobei, E. B.] [...] die geringen Stunden überdies nur sehr spärlich besucht [worden wären, E. B.]“¹⁰⁸⁷.

1086 Ebd.

1087 STA0, Best. 70, Nr. 6684, 22.08.1852 (auch nachfolgend). Für das Jahr 1852 liegt ein Hinweis darüber vor, daß in der Stadt Oldenburg eine Sonntagsschule für Gesellen existierte. Vgl. STA0, Best. 278-1.

Auch fand Erwähnung, daß der neue Vorstand zur Zeit mit der Reorganisation der Schule beschäftigt wäre. Es wurde gehofft, zu Michaelis desselben Jahres die Umgestaltung so weit fertiggestellt zu haben, daß die Schule zum Winterhalbjahr nach einem neuen Plan eröffnet werden könnte. Zudem wurde der Haushalt der Schule dahingehend problematisiert, daß bei einer Ausweitung des Schulbesuchs die vorliegenden Mittel nicht reichten und aus der Landeskasse weitere Gelder notwendig würden. Von den Innungen, die ohnehin ein schwieriges Verhältnis zur Schule hätten, würden wohl keine höheren Mittel erwartet werden können.

In Kenntnis dieser Umstrukturierungsmaßnahmen setzte die Regierung aufgrund des ausstehenden Magistratsberichts die Zahlungen für die Gewerbeschule vorerst aus.¹⁰⁸⁸ Als dieser dann am 25.10.1852 erschien¹⁰⁸⁹, wurde die Regierung darüber informiert, daß die Handwerker erneut zu der Gewerbeschulangelegenheit befragt worden waren und sich im allgemeinen für eine Reorganisation bzw. Beibehaltung derselben ausgesprochen hätten.¹⁰⁹⁰ Die Lehrlinge wären dann zu einem Test vorgeladen worden, um über deren Einstufung in der Schule entscheiden zu können. Der daraufhin entworfene Schulplan, der zwei Leistungsstufen enthielte, hätte im weiteren fast allen Wünsche der Innungen entsprochen.¹⁰⁹¹ Allerdings wäre es nicht möglich gewesen, – neben dem Unterricht im Zeichnen – „alle Schüler an allen 6 Unterrichtsstunden im Rechnen, Schreiben und in der deutschen Sprache [...] theilnehmen zu lassen“, da nicht ausreichend Lehrer in der Schule unterrichten würden und für Neueinstellungen keine Gelder zur Verfügung ständen. Naturwissenschaftliche Fächer wären nicht aufgenommen worden, da die Resultate der angestellten Prüfung dieses nicht als zweckmäßig hätte erscheinen lassen. Es wäre aber beabsichtigt, in der oberen Klasse Mathematik, Naturkunde und Technologie zu unterrichten. Die Planungen wurden auf eine Anzahl von 148 Lehrlingen bezogen, von denen jeder im Durchschnitt vier Unterrichtsstunden wöchentlich erhalten sollte. Daneben sollten 105

1088 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 04.10.1852.

1089 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 25.10.1852. Oberlehrer HARMS legte bei der Regierung ca. zwei Monate später einen umfangreichen Bericht über die Gewerbeschule vor, in dem er die Angaben des Magistrats weitestgehend bestätigte. Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, Ende Dezember 1852.

1090 Vgl. dazu auch die Ausführungen zu den einzelnen Innungen STAO, Best. 70, Nr. 6684, September 1852.

1091 Dies bezog offensichtlich auch auf die unterschiedlichen Dispensationsforderungen der Meister. Vgl. Art. Die hiesige Gewerbeschule. III. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 04.07.1854. S. 115-116. Hier S. 116 (auch nachfolgend).

Schüler am Zeichenunterricht teilnehmen. Im Zuge der Neuorganisation würde sich ein Mehraufwand ergeben: Das Land sollte nun einen jährlichen Beitrag in Höhe von 250 rt entrichten.

Die Regierung stimmte der Zahlung der 250rt zwar zu, um die Schule wieder „in Gang“ zu bringen¹⁰⁹², registrierte jedoch auch, daß die Schule „kaum den Charakter einer Gewerbeschule“ hätte und daß nach dem Schulplan „außer dem Unterrichte im Zeichnen nur eine Ergänzung [...] des gewöhnlichen Schulunterrichts beabsichtigt“ würde. Sie erwartete, daß der Schulplan nach Ablauf des Jahres mehr dem einer Gewerbeschule angepaßt würde. Während der Magistrat noch zum Ende des Jahres 1852 erneut auf den mangelnden Schulbesuch aufmerksam machte und bei der Regierung um die Genehmigung bat, die in der 1848er Regierungsbekanntmachung angeordneten Strafen auch verhängen zu dürfen – nach bisheriger Praxis waren die Lehrlinge resp. Meister verwahrt worden – wiederholten sich nachfolgend die Probleme hinsichtlich Schulbesuch und Haushaltsabsicherung.¹⁰⁹³

Die Regierung stimmte der Umsetzung der Strafmaßnahmen nach erfolgter Verwarnung zu, d. h. es konnte nun bei einem unregelmäßigen Schulbesuch dem Lehrling resp. Meister die Ausstellung des Lehrbriefs und des Wanderbuchs verweigert werden. Der Magistrat übernahm es, dies öffentlich bekannt zu machen¹⁰⁹⁴, und im April 1854 sprach sich dann die Schulkommission bei neun Schülern für die entsprechende Sanktion aus.¹⁰⁹⁵ Ebenfalls im April 1854 – zu dieser Zeit fand auch die öffentliche Prüfung der Lehrlinge und eine Ausstellung der Schülerarbeiten statt¹⁰⁹⁶ – legt der Magistrat dann einen neuerlichen Bericht über die Schule bei der Regierung vor.¹⁰⁹⁷ Mit Ausnahme der positiven Bewertung RAMSAUERS in den 1830er Jahren wurde nun erstmals ausgeführt, daß die Schule bisher einen „guten Fortgang“ gehabt hätte und „erfreuliche Resultate“ erzielt worden wären. Allerdings

1092 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 09.11.1852 (auch nachfolgend).

1093 Vgl. z. B. STAO, Best. 70, 6684, 11.03.1853; vgl. auch Bericht über die Verhandlungen des sechsten Landtags des Großherzogthums Oldenburg. 6. Bd. Oldenburg den 28.05.1853. S. 263f; Anlage 165. S. 617.

1094 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 15.11.1852, STAO, Best. 70, Nr. 6684, 15.11.1852 März/April 1854, auch ein Hinweis im Art. Arbeiter=Bildungs=Verein. In: Der Beobachter vom 17.01.1854. S. 17-18. Hier S. 17, auch Art. Bekanntmachungen des Stadtmagistrats. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 02.05.1854. S. 77.

1095 Art. Allerlei. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 25.04.1854. S. 75.

1096 Ebd.

1097 STAO, Best. 262-1, Nr. 4479, 18.04.1854.

würde die Schule noch „unter einigen Mängeln“ leiden, einige Abänderungen wären notwendig. Die Gewerbeschulkommission, die jetzt aus je einem Mitglied des Magistrats, des Stadtrats, des Gewerbe- und Handelsvereins sowie drei Handwerksmeistern und dem Oberlehrer bestand¹⁰⁹⁸, hielt es jedoch für zweckmäßig, mit diesen Änderungen „nicht zu rasch vorzugehen, daß es sich vielmehr empfähle, die nöthigen Erfahrungen zu sammeln, um alsdann mit mehr Sicherheit verfahren zu können“.

In einem im Mai 1854 veröffentlichten Artikel in der Lokalpresse wird dann noch einmal der Zweck der Gewerbeschule erörtert: In Anlehnung an die Regierungsbekanntmachung von 1848 wäre diese bestrebt, den Schülern in erster Linie volksschulische Inhalte wie z. B. Lesen, Schreiben und Rechnen zu vermitteln. Zudem wurde Zeichenunterricht erteilt sowie „soviel Kenntnisse aus der Geographie, Geschichte und Naturkunde [...] als sich etwa hier und da gelegentlich durch Anknüpfungen des Lehrers beim Lesen der Lesestücke eines guten Lesebuchs für Volksschulen lernen lässt“¹⁰⁹⁹.

Nach Auskunft des Verfassers teilte sich der Unterricht somit in die Fächer Deutsch, Schreiben, Zeichnen und Rechnen, wobei hervorgehoben wird, daß „[u]eber diese Fächer hinaus [...] eine niedere Gewerbeschule nicht zu gehen [braucht]. [...] Unsere Gewerbeschule kann nicht darüber hinausgehen, weil eben bei Weitem die meisten der hiesigen Lehrlinge theils in der Knabenschule nicht soviel gelernt haben, als heutiges Tages dem Handwerker für's Leben zu wissen Noth thut, theils weil die Schüler, in dem, was sie in der Knabenschule gelernt haben, nicht so fest sind, daß sie nicht das Meiste wieder verlernen würden, wenn sie sich diesen Fächern während der Jahre ihrer Lehr- und Wanderjahre, also vom 14. Jahre an [...] gar nicht mehr beschäftigen“.

Vor diesem Hintergrund wies der Artikel der Gewerbeschule den Charakter einer Wiederholungsschule zu, die einerseits „das in der Volksschule Versäumte nachhole“ und die andererseits dafür sorgte, daß „das in der Volksschule Erlernte nicht wieder vergessen“ würde. An den jeweiligen Kursen

1098 Vgl. Art. Die hiesige Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 20.06.1854, S. 75. In die Kommission war 1854 Kaufmann FORTMANN als Ratsmitglied gewählt worden. Vgl. Art. Stadtrath. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 11.04.1854. S. 67-68. Hier 67.

1099 Art. Die hiesige Gewerbeschule. I. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 30.05.1854. S. 93-96. Hier S. 93f. (auch nachfolgend).

würden von den 160 Schülern 80 resp. 50 Schüler teilnehmen.¹¹⁰⁰ Außerdem wollte die Schule „besser ausgerüsteten Schülern“ insbesondere Kenntnisse im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich sowie Technologie vermitteln, damit diese Schüler späterhin eine höhere Gewerbe- oder Fachschule besuchen könnten. Allerdings hätten im Winter 1852/53 nur 18 Schüler diesen Kursus besuchen können; die übrigen 12 hätten zusätzlich das übrige Angebot wahrnehmen müssen. Die Zeichenstunden liefen in zwei Abteilungen nebenher.

Nach Auskunft eines weiteren Presseartikels erhöhte sich die Schülerzahl zum Winterhalbjahr 1854/55 auf 119 Schüler, wobei festgehalten wurde, daß bei der Neuaufnahme „immer die Hälfte der Schüler in die 3. [Wiederholungs-, E. B.] Abtheilung gesetzt werden muß“¹¹⁰¹. Während in der 2. Abteilung dann „kleinere und größere Geschäftsaufsätze“ nach einem eingeführten Lehrbuch bearbeitet würden und im Zeichenunterricht, den ca. 100 Schüler besuchten, nach Vorlegeblättern gearbeitet würde, war erneut das vermeintlich geringe Leistungsniveau der Schüler Thema. Auch wurden wiederum die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie die Pünktlichkeit der Schüler reklamiert.

Insgesamt betrachtet schien sich allerdings der allgemeine Zustand der Gewerbeschule bzw. deren öffentliche Akzeptanz zunehmend zu stabilisieren. Im Zuge der jetzt regelmäßig stattfindenden jährlichen Prüfungen¹¹⁰² erschien 1856 ein kurzer Vermerk in der Lokalpresse, der die Leistungen der Schule positiv registrierte¹¹⁰³. Einen ähnlichen Hinweis lieferte auch ein weiterer Beitrag, der ein Jahr später erschien: So wäre mit der Einführung des Schulzwanges „die Sache ganz anders geworden“, gleichwohl wäre der

1100 Der Folgeartikel gibt darüber Auskunft, daß von den 160 Schülern 64 aus der Stadt und 80 vom Land kamen; 18 waren „Nicht-Oldenburger“. Dabei wurde aufgrund der Verteilung in die einzelnen Abteilungen der Schule festgestellt, daß die Lehrlinge aus der Stadt „in ihrer Ausbildung vor den übrigen Schülern ziemlich weit voraus“ waren. Vgl. Art. Die hiesige Gewerbeschule. II. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 06.06.1854(d). S. 63, 98-99. Hier S. 63, 98. Im Jahr 1854 traten weitere 36 Jugendliche in eine Handwerkslehre ein, die bei der Gewerbeschule angemeldet wurden. Sechs von diesen kamen aus der Stadt, zwei aus dem Stadtgebiet, neun entstammten dem Kirchspiel bzw. der Landgemeinde Oldenburg und fünf waren aus der „Fremde“. Vgl. Art. Allerlei. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 13.06.1854. S. 101-102. Hier S. 102.

1101 Art. Die Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 10.04.1855. S. 60-61. Hier S. 60f. (auch nachfolgend).

1102 Vgl. Art. Bekanntmachungen des Stadtmagistrats. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 04.03.1856. S. 93.

1103 Vgl. Art. Allerlei. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 18.03.1856. S. 104.

Schulbesuch unregelmäßig geblieben.¹¹⁰⁴ Gleiches wurde für das folgende Schuljahr geäußert: So würde ein Drittel der Schüler die Schule „ziemlich“ regelmäßig besuchen, ein Drittel würde ein Viertel oder mehr der Schulstunden versäumen und das letzte Drittel wäre fast nur die Hälfte oder weniger der Zeit anwesend.¹¹⁰⁵

Zu Beginn des Jahres 1859 wird dann davon berichtet, daß der Schulbesuch im Vergleich zu den vorherigen Jahren zurückgegangen wäre¹¹⁰⁶. Die Versäumnisse der meisten Schüler würden zwischen einem Sechstel und einem Drittel der Schulzeit betragen, bei „nicht wenigen“ erreichten sie ein Drittel bis die Hälfte und gingen noch darüber hinaus: „So namentlich bei den Lehrlingen der Schlacher, Schmiede, Mauerer, mehrerer Maler, Bäcker, Schlosser, einiger Tischler, eines Klempners, Drechslers, Sattlers [usw., E. B.].“ Während ab Beginn des Schuljahres 1859/60 in der Gewerbeschule mit Unterricht im technischen Zeichnen begonnen wurde¹¹⁰⁷, schien die vormalig eingeführte Struktur und Zeitplanung der Klassen bzw. des Gewerbeschulunterrichts im weiteren verhältnismäßig stabil geblieben zu sein. So wurde am Sonntagmorgen von acht bis zehn Uhr und nachmittags von vierzehn bis sechzehn Uhr in je vier Klassen Unterricht erteilt. An zwei weiteren Abenden in der Woche wurde zwischen zwanzig und einundzwanzig Uhr dann in drei Klassen gelehrt. Die Schüler, zu denen z. T. auch „einige[...] Militairs“ sowie „Zimmerleute und Stuckarbeiter der Umgegend“ zählten, besuchten die Schule im Durchschnitt vier Stunden wöchentlich. Der Schulbesuch blieb unregelmäßig; gleichwohl – so die Aussage des Gemeindeblattes „mehrt [sich] [...] jedoch die Zahl derer, die einen regelmäßigeren Schulbesuch fördern“¹¹⁰⁸. Im Hinblick auf die anstehende Gewerbefreiheit äußerte sich der „Schul“-Berichterstatter dahingehend¹¹⁰⁹, daß er die Aufhebung des Schulzwanges bei sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen

1104 Vgl. Art. Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 05.05.1857. S. 94-99. Hier S. 95.

1105 Vgl. Art. Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 27.04.1858. S. 68-70. Hier S. 70.

1106 Vgl. Art. Der Schulbesuch der Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 11.01.1859. S. 5-7. Hier S. 5ff. (auch nachfolgend).

1107 Vgl. Art. Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 17.04.1860. S. 66-68. Hier S. 66f. (auch nachfolgend).

1108 Art. Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 17.04.1860. S. 68.

1109 Ebd., s. auch Art. Die Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 24.04.1860. S. 70-71.; auch die Ausführungen in Art. Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 21.08.1860.

erwarten würde. Die anstehende finanzielle Absicherung der Schule erschien ihm dabei als eine wesentliche Bedingung für die weitere Existenz der Anstalt. Tatsächlich erfolgte dann mit der Einsetzung des Gewerbegesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 11.07.1861 auch explizit die Aufhebung der Regierungsbekanntmachung vom 25.02.1848.¹¹¹⁰

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen läßt sich folgendes für die Gewerbebeschulgenese zwischen 1848 und 1861 festhalten: Der Gewerbebeschulzwang, wie er auf Veranlassung des Schulvorstandes von den städtischen Behörden vorangetrieben und in Form der 1848er Regierungsbekanntmachung staatlich fixiert worden war, stieß erst ab Mitte der 1850er Jahre auf Voraussetzungen, die seinen Vollzug ansatzweise ermöglichten. Sowohl die früheren Vorstellungen des Magistrat, die an die Vorgaben der Regierungsbekanntmachung von 1848 anschlossen, als auch der Schulplan des Handwerkervereins, welcher als öffentliches Interessenvertretungsorgan der Handwerkerschaft die Schulleitung in eigener Regie späterhin übernahm, lagen außerhalb eines zeitgenössischen Weges, die Schule ihren gewerbefördernden Zweck über einen obligatorischen Schulbesuch erfüllen zu lassen. So korrespondierten hier einerseits die jeweilig festgelegten Vorgaben über Schulzeiten, Beitragszahlungen und schulische Inhalte nicht mit den differenzierten Vorstellungen und Arbeitsrhythmen der einzelnen Handwerke bzw. Interessengruppen; zum anderen entbehrte die Schule der notwendigen materialen Voraussetzungen, um die Gesamtheit der Handwerkslehrlinge mit Unterricht versorgen zu können. Während sich der empfundene Mißstand zumindest im Hinblick auf das Handwerk mit Berücksichtigung einzelner Dispensationsforderungen, einer offensichtlich zweckmäßigen Zusammensetzung des Schulvorstandes – der ab Beginn der 1850er Jahre mit mehr Mitgliedern aus den Handwerkerkreisen fortbestand – sowie der Erhöhung des städtischerseits betriebenen Sanktionsdrucks teilweise aufzulösen begann, fanden die Fragen nach der inhaltlichen Ausgestaltung und der Finanzierung der Gewerbeschule keine erfolgversprechenden Lösungen. Die dem Handwerk zugeschriebene Vorstellung, den Schulbesuch als einen Eingriff in überlieferte Ausbildungsrechte zu werten, dem nicht nachgekommen werden durfte, mag hier als ein weiterer, den Schulbesuch begrenzender Gesichtspunkt gewirkt haben.

¹¹¹⁰ Vgl. GEWERBEGESETZ FÜR DAS HERZOGTHUM OLDENBURG vom 11.07.1861. Aus: GESETZBLATT FÜR DAS HERZOGTHUM OLDENBURG. 17. Bd. Oldenburg 1859/ 1860/1861, S. 731.

So plädierten einerseits die an der Schule tätigen Lehrer für einen Wiederholungscharakter der Schule, da ihnen zum einen die Inhalte aus den Volksschulen und der Höheren Bürgerschule vertrauter gewesen sein mögen; zum anderen gebot ihnen ihre pädagogische Vorstellungswelt – vor der Vermittlung berufsbezogener, d. h. zu dieser Zeit naturwissenschaftlicher Inhalte – sich zuerst der Fundierung elementarschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten zuzuwenden. Während diese Inhalte in der Gewerbeschule zumindest ab den 1850er Jahren einen teilweise gewerblichen Zug erhielten, sprachen sich andererseits Teile des Vorstandes des Handwerkervereins und späterhin auch die Regierung für die Einrichtung der Gewerbeschule als Fachanstalt aus. Die verhaltene Akzeptanz der Handwerker gegenüber der Schule mag sich z. T. auch aus diesem Sachverhalt erklären. Der Umfang sowie die Vorgaben der bestehenden Förderungspraxis wurde als weitere Problematik diskutiert: So setzte sich die Finanzierung der städtischen Anstalt aus einem Mosaik unterschiedlicher, sich gegenseitig stützender Quellen zusammen, von denen die Regierung den größten Anteil übernommen hatte. Als größter Geldgeber erkannte sie den Bedarf der Schule zwar einerseits an, eine umfassende Verantwortung bzw. Förderung nahm sie jedoch nicht wahr. Das Ausbleiben einer umfassenden Gesetzgebung im fortbildungsschulischen Bereich mag hierbei letztlich auch verstärkend gewirkt haben.

Wird an dieser Stelle der Rekurs auf die ehemals formulierte Zweckbestimmung der Schule vollzogen, nach der zur Gewerbeförderung elementarschulische sowie naturwissenschaftliche Inhalte „mit besonderer Berücksichtigung der Gewerbe“ Handwerkslehrlingen sowie anderen interessierten Personen vermittelt werden sollten, so mag die Erreichung dieses Ziels bis 1861 zumindest zeitweise bis zu einem gewissen Grad erreicht worden sein. Welchen Umfang diese gewerbliche Orientierung im Unterricht einnahm, läßt sich dabei allerdings nicht abschließend beurteilen. Fest steht jedoch, daß das Hauptgewicht des Unterrichts – dies galt auch schon vor 1848 – im elementarschulischen Bereich lag, da die Vorbildung der Schülerklientel dies einerseits faktisch notwendig zu machen schien und andererseits der Kommunikationshorizont der Lehrkräfte vorrangig in diesem Bereich lag (s. o.). Unterricht in einem speziell berufsbezogenen Fach, wie dies vormals mit der „industriellen Wirtschaftslehre“ geplant war, fand zumindest zu Beginn der 1840er Jahre durch Unterricht im Fach „Gewerbkunde“ statt. Während die Vermittlung naturwissenschaftlicher Inhalte demgegenüber einer Minderheit von Schülern vorbehalten blieb, schien der Zeichenunterricht, der für be-

stimmte Berufe wie z. B. Tischler oder Zimmerleute einen engen beruflichen Bezug aufwies, einer breiteren Klientel zugänglich gewesen zu sein.

Die mit der schulischen Zweckbestimmung zwischen 1836 und 1861 verknüpfte institutionelle Entwicklung der Gewerbeschule bildet sich somit als das Ergebnis vielfältiger Verschiebungen ab, deren Ausgang in den Überlegungen von WÖBCKEN und den vom Gewerbeschulverein entwickelten Schulplan von 1836 gesucht werden kann. Die hier von an der Vermehrung von Bildung interessierten Bürgern formulierten Zielsetzungen und Prämissen standen als spezifisches Angebot an die Kreise des Handwerks wie auch weiterer städtischer sowie Regierungsorgane. Während sich die ideelle Zweckbestimmung nach sogenannte Gewerbeförderung in weiten Kreisen als durchaus konsensfähig zeigte, die sich auch in der verhältnismäßig guten Resonanz der Schule zumindest in den ersten Monaten ihres Bestehens abbildete, und insofern auf einen Bedarf in diesem Bereich geschlossen werden kann, existierten hinsichtlich der Frage nach dem weiter einzuschlagenden Weg unterschiedliche Positionen. Dabei stellten die materiellen Bedingungen einen – vorwiegend – begrenzenden Faktor für die institutionelle Genese dar. Dieser manifestierte sich einerseits in den finanziellen Mitteln, die für den Unterhalt der Schule notwendig waren, zum anderen schlug er sich in einem zeitlichen Aspekt nieder; denn den Handwerkslehrlingen, an die sich die Gewerbeschule in erster Linie richtete, mußten regelmäßig Freiräume innerhalb ihrer Lehrzeit zugestanden werden, um die Schule besuchen zu können. In diesem Sinne veränderte die Schule die Möglichkeit der Meister, jederzeit über die Arbeitskraft des Lehrlings – sei es für häusliche oder berufsbezogene Dienste – verfügen zu können. Die Gewährung der Dispensationsforderungen der Meister trug dann späterhin auch dazu bei, daß sich die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zumindest zeitweise stabilisierte (s. o.). Inwieweit die Schule bis zu Beginn der 1860er Jahre als Bestandteil des städtischen Schulwesens öffentlich akzeptiert und somit für die beteiligten Kreise eine „normale“ Erscheinung wurde, läßt sich hierbei allerdings nicht abschließend beurteilen.

Neben den materiellen Faktoren beeinflussten auch ideelle Aspekte, die an die Vorstellungswelten der Beteiligten jeweils gebunden waren, die Ausgestaltung der ersten Oldenburger Gewerbeschule. Diese Aspekte werden dort sichtbar, wo sich den Fragen über die Zusammensetzung des Schulvorstandes, über die inhaltliche Ausgestaltung sowie über den Besuch der Schule zugewandt wird. Während bereits mit der Einrichtung der Gewerbeschule

der bis dahin rein betrieblichen Lehre eine auf die Berufsausbildung einwirkende Bildungsinstitution beiseite gestellt worden war, verband sich mit der Frage nach der Schulleitung, das Bestreben der Beteiligten, die jeweils eigenen Ideen in bzw. über die Schule durchsetzen zu wollen. Die bis zum Jahre 1861 versuchten Leitungsmodelle, die von einer rein „bürgerlichen“ bis zu einer rein „handwerklichen“ Schulleitung reichten, zeigten, daß – zumindest ab den 1850er Jahren – eine offensichtlich akzeptierte und bedarfsgerechte Zusammensetzung dann vorlag, wenn ein grundsätzlich paritätisch besetzter Vorstand mit einem „Handwerksüberhang“ die Geschicke der Schule bestimmten. Eine weniger richtungsweisende Lösung ließ sich bis 1861 hingegen bei der Frage nach Wiederholungs- versus Fachanstalt finden. Während der Gewerbeschule der Charakter einer Wiederholungsanstalt mit gewerblichen Zügen zukam und insofern Inhalte aus den Naturwissenschaften sowie Fähigkeiten und Kenntnisse im Zeichnen vermittelte, konnte eine für alle Seiten zufriedenstellende Ausrichtung der Schule nicht erreicht werden. Durch die Vermittlung naturwissenschaftlicher Inhalte sollte der Ausbildung eine neue Dimension gegeben werden; denn ihnen wurde – so STRATMANN – „die Aufklärung über die Prinzipien der Machbarkeit der Welt“¹¹¹¹ zugerechnet. Dadurch konnten bestehende Vorbehalte, die insbesondere den Handwerkern zugerechnet wurden, nicht aufgelöst werden. Sie mögen denn auch neben Vorstellungen, daß mit der Schule in die handwerkliche Domäne der Berufsausbildung eingegriffen wurde, ebenso einen Grund für den unregelmäßigen Schulbesuch gebildet haben wie auch ihre teilweise mangelnde Akzeptanz bei den Lehrlingen. So waren es doch z. T. die gleichen Inhalte und die gleichen Lehrkräfte, die ihnen nach ihrer Schulentlassung – ohne die Möglichkeit, eine Berechtigung erwerben zu können – an der Gewerbeschule erneut begegneten.

Wird sich vor diesem Hintergrund dem vorstehend skizzierten Wandel der betrieblichen Lehrlingerziehung zwischen den 1830er Jahren und dem Beginn der Gewerbefreiheit zugewandt, dann läßt sich folgendes beobachten: Die Einrichtung der Gewerbeschule im Jahre 1836 fiel in den Anschluß jenes zeitlichen Kontextes, in dem eine von bürgerlicher – und somit auch städtischer und Regierungsseite – „qualifikatorische Wende“ der betriebsgebundenen Lehrlingerziehung im stadtdenkbürgischen Handwerk angestrebt worden war. Deutliche Hinweise für dieses Streben ließen sich u. a. in den Regulativen BEAULIEU-MARCONNAYS sowie späterhin auch in der Hand-

1111 Vgl. STRATMANN, 1982, S. 182.

werksverfassung von 1830 auffinden. Während hier Überlegungen, die auf die Einrichtung von Gewerbeschulen zielten, auf herzogliches Betreiben vorerst nicht umgesetzt worden waren, ging mit den auf eine „Verbesserung“ der beruflichen Qualifizierung zielenden Überlegungen eine Vereinheitlichung der vormals bestandenen ausbildungsbezogenen Vielfalt einher, die sich dann in den Innungsartikeln der einzelnen Handwerke fortpflanzte. Die überlieferte Ausbildungsform mit dem sogenannte „großen Befähigungsnachweis“ sowie die von den Eltern auf den Meister übertragenen erzieherischen Möglichkeiten bzw. hausväterlichen Rechte blieben von diesen Maßnahmen im Kern unberührt. Sie bestanden mit der neuen Gesetzgebung in modifizierter Form fort, oder anders formuliert: Sie wurden durch die Regierung in Anlehnung an die frühere handwerkliche Ausbildungspraxis als offensichtlich zweckmäßiges Muster der Nachwuchsqualifizierung im Handwerk weitergeführt.

Hatte die Regierung die Einrichtung von Gewerbeschulen im Zuge der Diskussionen um die Handwerksverfassung von 1830 als nicht notwendig angesehen, so reagierte sie bei der Ausgestaltung der Schule von 1836 insofern positiv, als nun von herzoglicher Seite Spenden für deren Unterhalt zur Verfügung gestellt wurden. Den im Vorfeld der 1848er Regierungsbekanntmachung stattfindenden Überlegungen, die Schule zu einer öffentlichen Anstalt „zu erheben“ und so auch in finanzieller Hinsicht aktiv Verantwortung für die Schule zu übernehmen, stand sie jedoch verhalten gegenüber. Sie stellte als die Oberaufsicht der Schule innehabende Instanz zwar Überlegungen über die Leistungsfähigkeit der Lehranstalt an – so z. B. bei den Auseinandersetzungen über die Dauer der Lehrzeit –, entfaltete jedoch – mit Ausnahme verhältnismäßig regelmäßiger Beitragszahlungen – keine selbständigen Aktivitäten in Richtung Existenzsicherung der Schule. Da die Gewerbeschule als städtische Institution geführt wurde, überließ die Regierung es den städtischen Organen Lösungen für auftretende Probleme zu erarbeiten und die nötigen Finanzmittel zu akquirieren. In diesem Sinne herrschte in Oldenburg bis zur Einführung der Gewerbefreiheit von 1861 eine von staatlicher Seite passive Fortbildungsschulpolitik vor.

3.5 Zur Normalisierung einer dual organisierten Berufsausbildung im stadtdenburschen Handwerk (1861-1914)

3.5.1 Politische, sozialstrukturelle und kulturelle Aspekte des Lebens in Oldenburg

Die regionalspezifische Literatur schildert die vergleichsweise lange Regierungsperiode von Großherzog NIKOLAUS FRIEDRICH PETER (1853-1900), der sich die Herrschaftszeit von Großherzog FRIEDRICH AUGUST anschloß¹¹¹², als eine für das Land Oldenburg von Kontinuität geprägte Zeit.¹¹¹³ Persönlich zwar konservativ eingestellt, vertrat der Fürst einen für die kleineren Bundesstaaten typischen gemäßigten Liberalismus.¹¹¹⁴ Unabhängig von dieser Beständigkeit verbindet sich mit diesem Zeitabschnitt aber auch jene Phase der oldenburgischen Geschichte, in der das Großherzogtum – die Bestrebungen Preußens zur nationalen Einheit politisch unterstützend¹¹¹⁵ – an der Gründung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867 beteiligt war.¹¹¹⁶ Seit diesem Jahr bildete das Land Oldenburg ein Glied jenes größeren staatsrechtlichen Organismus, der späterhin durch den Eintritt der süddeutschen Staaten zum neuen deutschen Reich im Jahre 1871 erweitert wurde.¹¹¹⁷ Während das norddeutsche Bundes- und das spätere Reichsrecht zwar als eine über den Einzelstaaten stehende höhere staatliche Ordnung fungierte, wurde die Eigenstaatlichkeit der Einzelstaaten – und somit auch die des Landes Oldenburgs – gleichwohl nicht beseitigt. Es konnte seine Hoheitsgewalt unmittelbar gegenüber den Staatsbürgern ausüben¹¹¹⁸. Obgleich sich im Rahmen des Kommunalrechts durch die übergeordnete Gesetzgebung Wandlungen vollzogen, veränderte sich für Oldenburg als Stadt I. Klasse mit seiner Gliederung in die eigentliche Stadt, das Stadtgebiet und die Gesamt-

1112 Vgl. SCHÜCKING, 1911, S. 9f.

1113 Vgl. z. B. ECKHARDT, Albrecht: Der konstitutionelle Staat. Aus: DERS.; SCHMIDT, 1993. S. 333-402. Hier S. 367.

1114 Vgl. ebd.; SCHÜCKING hebt in diesem Zusammenhang insbesondere das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sowie der aufkommenden Arbeiterbewegung hervor. Vgl. DERS., 1911, S. 9, weiterführend hierzu z. B. auch SCHMIDT, Heinrich: Oldenburg um 1900 – wirtschaftliche, soziale, politische Grundzüge. Aus: HANDWERKSKAMMER OLDENBURG; LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESER-EMS; OLDENBURGISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER (Hrsg.): Oldenburg um 1900. Oldenburg 1975. S. 33-63. Hier S. 58f.

1115 Vgl. SCHÜCKING, 1911, S. 8f.

1116 Vgl. KNOLLMANN, 1965, S. 222, näheres auch PLEITNER, Bd. 2, 1900, S. 202f.

1117 Vgl. SCHÜCKING, S. 9.

1118 Vgl. KNOLLMANN, 1965, S. 223.

gemeinde nichts wesentliches.¹¹¹⁹ Der Wille der Stadt wurde nach wie vor von den beiden unmittelbaren Organen – dem Magistrat und dem Rat – vertreten.¹¹²⁰ Die räumliche Grundlage der Stadt bildeten weiter diejenigen Grundstücke, die ihr zuvor schon angehört hatten. In persönlicher Hinsicht zählten alle Personen der städtischen Gemeinde dazu, die hier ihren Wohnsitz hatten.¹¹²¹ Die Stadtbürgergemeinde, wie sie noch in der Zeit vor der Gewerbefreiheit existierte hatte, zerfiel allerdings angesichts der neuen rechtlichen Gegebenheiten.¹¹²²

Im Hinblick auf die Bevölkerung Oldenburgs und deren Wachstum läßt sich im Vergleich zum eher beständigen rechtlichen Status der Bürger vermerken, daß die Anzahl der städtischen Einwohner kontinuierlich anstieg. Während der Zuwachs in den Jahren zwischen 1840 und 1852 noch bei 0,7 % gelegen hatte, betrug die Wachstumsraten bis zum Jahre 1875 bis knapp 3,0 %.¹¹²³ Entsprechend bildete sich die Einwohneranzahl Oldenburgs ab: Während 1855 noch 10.475 Menschen in der Stadt und der Vorstadt lebten, wohnten 1875 in diesem Gebiet schon 15.702 Personen. Bis 1885 wuchs die Einwohnerzahl dann auf 19.926 an¹¹²⁴ und auch noch für die Jahre zwischen 1896 und 1909 ließen sich – so REEKEN – jährlich 4000 Neuanmeldungen in der Stadt Oldenburg nachweisen¹¹²⁵. Nach REINDERS-DÜSELDER verlief dieser Anstieg allerdings nicht gleichförmig: So war das Bevölkerungsgeschehen vor den Toren der Stadt von stürmischer Bewegung begleitet, während es in der engeren Stadt von Kontinuität geprägt war und in eher ruhigen Bahnen verlief. Angesichts dieses erheblichen Bevölkerungswachstums veränderte sich zwar das Gesicht der wachsenden Stadt, ihr Charakter und ihr Erscheinungsbild wurden von diesen Vorgängen allerdings nicht wesentlich berührt. Es bildete sich vielmehr eine gemischte Wohn- und Sozialstruktur heraus, die das mit der Industrialisierung verbundene typische Bild von Massenunterkünften für Industriearbeiter entbehrte. Dieser Tatbestand sowie das

1119 Vgl. KNOLLMANN, 1965, S. 237.

1120 Vgl. KNOLLMANN, 1965, S. 241. Auf Details der Zusammensetzung und Befugnisse ist hier nicht weiter einzugehen. Näheres dazu z. B. DERS., S. 241ff..

1121 Vgl. KNOLLMANN, 1965, S. 237.

1122 Vgl. BARNOWSKI-FECHT, 1999, S. 325.

1123 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 37 (auch nachfolgend).

1124 REEKEN weist für das Jahr 1910 für die engere Stadt 24.318 und für das Stadtgebiet 4.366 Einwohner aus. Vgl. REEKEN, Dietmar von: Durchbruch der Moderne? Oldenburg 1880-1918. Aus: Stadt Oldenburg, 1996, S. 173-286. Hier S. 178. (Auf eine Gegenüberstellung der Daten wurde aufgrund der divergierenden Datenbasen verzichtet.).

1125 Vgl. REEKEN, 1996, S. 178ff. (auch nachfolgend).

„elitäre, unpolitische, nicht-klassenbewußte Selbstverständnis der Arbeiterschaft im größten örtlichen Betrieb, den Eisenbahnwerkstätten, die große personelle Fluktuation unter den Handwerksgesellen, [...] und die vielfach ländlich geprägte Wohn- und Lebensweise vieler Arbeiter“ führten dazu, daß die „liberale Arbeiterbewegung in Oldenburg traditionell vergleichsweise stark war“¹¹²⁶. Insgesamt betrachtet bildete sich im Raum Oldenburg zwar ein proletarisches Milieu heraus, das sein organisatorisches Zentrum und seine Hauptstärke in der Gewerkschaftsbewegung besaß; sie konnte aber u. a. aufgrund der o. g. Gründe nicht die Festigkeit, Stärke und politische Schlagkraft entwickeln wie in vielen anderen Städten.

Im Hinblick auf das Bevölkerungswachstum bleibt zu ergänzen, daß der konstatierte Anstieg zumindest bis 1895 im wesentlichen durch Wanderungsgewinne erzielt wurde und sich weniger durch Geburtenüberschüsse, die allerdings gerade auch mit Zuwanderung jüngerer Menschen anstiegen, konstituierte.¹¹²⁷ Neben insbesondere jungen Frauen aus dem städtischen Umland sowie jungen Arbeitern zählten nach wie vor Rentiers und Pensionäre zu jenen Personengruppen, die die Einwohnerzahlen in Oldenburg anwachsen ließen. Nach SCHMIDT trug gerade letztere Personengruppe im wesentlichen dazu bei, den Charakter der Stadt bürgerlich und gewissermaßen „industriefeindlich“ einzufärben.¹¹²⁸

Gleichwohl spielte auch die Armut eine Rolle in Oldenburg; ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung stieg ab der Jahrhundertmitte an. Zählten in den 1850er Jahren knapp 400 Menschen zu dieser Einwohnergruppe, so wurden 1875 bereits 954 Bedürftige registriert¹¹²⁹. Ihre Zahl ging bis 1908/09 dann bis auf weniger als 500 Personen zurück. Ohne an dieser Stelle auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen dieser Menschen im Rahmen oldenburgischer Armenpolitik eingehen zu wollen, so bleibt doch festzuhalten, daß neben den staatlichen Bestrebungen eine Reihe privater kirchlicher sowie bürgerlicher Initiativen existierten¹¹³⁰, die vorhandene Not zu lindern. Sie mögen insofern auch ein Stück des Selbstverständnisses der bürgerlichen Kultur in der Residenzstadt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts spiegeln.

1126 REEKEN, 1996, S. 212f (vgl. auch nachfolgend).

1127 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 41 (auch nachfolgend).

1128 Vgl. SCHMIDT, 1975, S. 45.

1129 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 48f..

1130 Vgl. für die Zeit ab 1880 z. B. REEKEN, 1996, S. 215.

katholische Volksschule.¹¹³⁶ Der Bereich der Berufsbildung wurde in Oldenburg durch die fortbildungsschulische Einrichtungen sowie einige wenige innungsgebundene Fachschulen abgedeckt. Während der Anstieg des Bildungsbedürfnisses – sei dieser durch Einstellung oder auch allein zahlenmäßig bedingt – sich zwischen der Mitte des 19. Jahrhunderts und 1878 durch den Neubau von vier neuen Schulgebäuden in der Stadt manifestierte, setzte sich der Trend auch in anderer Hinsicht fort: Zwischen 1875 und 1901 verdreifachten sich die Kosten im städtischen Schulwesen, „so daß Klagen über die zu hohen Belastungen der Steuerzahler und des städtischen Etats immer wieder laut wurden“¹¹³⁷. So trug die Stadt zwischen 1913 und 1915 weit über die Hälfte der anfallenden Kosten für die Volks- und Mittelschulen. Für die Oberrealschule, die Cäcilien- und die Fortbildungsschulen in der Stadt wandte die Obrigkeit anteilig betrachtet weniger Beiträge auf. Das Fortbildungsschulwesen erhielt z. B. „zu etwa 30 – 45 %“ ihre Aufwendungen von der Stadt finanziert.

Als wesentlicher Bestandteil einer dual organisierten beruflichen Ausbildung im Handwerk ist nachfolgend sowohl das Bildungsbedürfnis der Handwerker im Zuge der Industrialisierung als auch die Genese des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in der Stadt Oldenburg Gegenstand der Betrachtung. In Anlehnung an die Vorgehensweise in Kapitel 3.3 und 3.4 ist es daher zweckmäßig, sich zuerst dem spezifischen gewerblich-orientierten Umfeld, in dessen Rahmen sich die Lehrlingserziehung vollzog, zuzuwenden (Kapitel 3.5.2). An das festgestellte Forschungsdesiderat erinnernd, das für stadtoldenburgische Handwerker-geschichte sowohl für die zweite Hälfte des 19. als auch die ersten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts existiert, bilden dabei die nachfolgenden Ausführungen einen eher grob skizzierten Rahmen als eine Detailstudie. Diese würde über die Fragestellung der vorliegenden Arbeit weit hinausreichen. Vor diesem Hintergrund fokussieren sich die nachfolgenden, auf die betriebliche Handwerker-ausbildung bezogenen Ausführungen bis zur Jahrhundertwende auf spezifische, die Berufsausbildung betreffende Maßnahmen unterschiedlicher handwerklicher Korporationen sowie weiterer handwerklich-organisierter Interessengemeinschaften; nach der Jahrhundertwende wird sich schwerpunktmäßig den Bestrebungen der oldenburgischen Handwerkskammer zugewandt, die diese angesichts reichs-

1136 Vgl. HARMS, 1878, S. XIff.; Erwähnung findet bei HARMS auch noch eine Seminarschule, die als Übungsschule geführt wurde. Vgl. ebd.

1137 REEKEN, 1996, S. 249.

gesetzlicher Vorgaben im Hinblick auf das gewerbliche Ausbildungswesen entfaltete (Kapitel 3.5.3). Da die bundes- bzw. reichsgesetzlichen Vorschriften für das Gewerberecht von der Landesregierung Oldenburg – dies sei hier vorweggenommen – weitestgehend adaptiert wurden, liegt der Schwerpunkt des nachfolgenden Kapitels auf der Institutionalisierung der stadtoldenburgischen Gewerbe- bzw. Fortbildungsschule (Kapitel 3.5.4). Hier existierten für die Stadt Oldenburg aufgrund der Gesetzesvorlagen vergleichsweise größere Freiheitsgrade für die Institutionalisierung dualistischer Ausbildungsstrukturen im Handwerk als im Bereich der korporativ-betrieblichen Lehre.

3.5.2 *Anmerkungen zur stadtoldenburgischen Erwerbsstruktur sowie zur Berufsausdifferenzierung und Lehrlingserziehung im handwerklich-gewerblichen Bereich*

LUCKE vermerkt in seinem Beitrag über das Oldenburger Wirtschaftsleben um 1900, daß die Industriewelle der Gründerjahre allein mit ihren Ausläufern in die Residenzstadt gelangte.¹¹³⁸ Gespiegelt wird diese Einschätzung durch den Blick auf die Sozialstruktur der Stadt, beginnend mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts: 1861 ernährten sich in der Stadt Oldenburg – hier mit Ausnahme eines geringen Teils der Landwirtschaft – 60,3 % der Einwohner durch eine wirtschaftliche bzw. abhängige dienstleistende Tätigkeit (Industrie, Handwerk, Handel/ Verkehr, persönliche Dienste (Dienstboten)).¹¹³⁹ Dahingegen bestritten über 35 % der Oldenburger ihren Lebensunterhalt über eine Anstellung im öffentlichen Dienst, einen freien Beruf oder keine berufliche Tätigkeit. Obgleich Industrie und Handwerk, die mit einem Anteil von 27,8 % alle weiteren Bereich dominierten, 32,8 % der stadtoldenburgischen Bevölkerung ernährten, war der Anteil derjenigen, die durch einen öffentlichen bzw. freien Beruf ihr Auskommen fanden, mit 26,9 % ebenfalls relativ hoch. Dabei betrug der Anteil der Erwerbstätigen bzw. Selbständigen aus diesem Bereich allein 7,4 %. Hierbei bleibt zu ergänzen, daß sich die aufgezeigte Tendenz bis zum Ende des Jahrhunderts nicht wesentlich verschob – so kommt z. B. SCHIECKEL für die Zeit um 1900 zu einem Ergebnis, nach dem Oldenburg überwiegend von der Eigenart einer Residenz-, Verwaltungs- und Garnisonsstadt geprägt war, die als beliebter

1138 Vgl. LUCKE, Fritz: Als das Jahrhundert begann. Aus: Handwerkskammer Oldenburg, Landwirtschaftskammer Weser-Ems; Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Oldenburg, 1975, S. 189-204. Hier S. 191.

1139 Vgl. REINDERS, 1996, S. 47 (auch nachfolgend).

Ruhsitz mehr oder weniger vermöglicher und meist bäuerlicher Rentner fungierte¹¹⁴⁰.

Während Oldenburg als Handels- und Verkehrszentrum eine vergleichsweise mittlere, als Industriestandort eine somit relativ bescheidene Bedeutung zuerkannt wird¹¹⁴¹, bleibt hinsichtlich der Wirtschaft (ohne den Bereich der persönlichen Dienstleistungen und des Militärs) festzuhalten, daß dieser sich in erster Linie auf das Gebiet der engeren Stadt konzentrierte¹¹⁴². Nach REEKEN war es demzufolge auch „bezeichnend“, daß zwischen 1880 und 1918 die Glashütte und Warpspinnerei¹¹⁴³ als die beiden bedeutendsten Industriebetriebe außerhalb der Stadt ansässig waren und daß der größte städtische Betrieb mit etwa vier- bis fünfhundert Arbeitern die Reparaturwerkstätten der öffentlichen Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung darstellte.¹¹⁴⁴ In dieser Zeit war etwa ein Drittel der Oldenburger in kleinen oder mittleren gewerblich-industriellen Betrieben tätig: Zu ihnen gehörten z. B. eine Eisengießerei, mehrere Werkzeug- und Maschinenfabriken, eine Schiffswerft und mehrere Buchdruckereien.¹¹⁴⁵ SCHULZE hat den Prozeß, der zu dieser Feststellung führte, statistisch näher beschrieben¹¹⁴⁶: So machte 1861 das produzierende Gewerbe innerhalb des Wirtschaftssektors noch 70,4 % aus, während der Anteil des Handels und Verkehrs 29,6 % betrug. Dieses Verhältnis änderte sich in den folgenden drei Jahrzehnten: So konnte das produzierende Gewerbe zwar einen Zuwachs von über 60 Prozentpunkten erzielen, Handel und Verkehr jedoch eine Steigerung von 180 %, womit der Anteil der beiden zuletzt genannten Bereiche auf 41,7 % des gesamten Wirtschaftssektors anwuchs.¹¹⁴⁷

Die Interessen von Handel und Gewerbe in Oldenburg wurden nach wie vor durch den Gewerbe- und Handelsverein vertreten.¹¹⁴⁸ Bereits ab den 1870er

1140 Vgl. SCHIECKEL, Harald: Zur Sozialstruktur der Stadt Oldenburg um 1900. Aus: Handwerkskammer Oldenburg; Landwirtschaftskammer Weser-Ems; Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Oldenburg, 1975, S. 205-220. Hier S. 220.

1141 SCHULZE geht davon aus, daß die bedeutsamste Periode der oldenburgischen Industriegeschichte mit Beginn der 1860er Jahre abgeschlossen war. Vgl. DERS., 1965, S. 200.

1142 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 35.

1143 Vgl. dazu auch SCHULZE, 1965, S. 197f..

1144 Vgl. REEKEN, 1996, S. 182 (auch nachfolgend).

1145 Vgl. dazu auch REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 128.

1146 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 35 (auch nachfolgend).

1147 Zu ergänzen ist hier, daß das Handwerk einen nicht unerheblichen Anteil am Handel mit Produkten hatte.

1148 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 134f..

Jahren wurde hier aufgrund der anfallenden Arbeiten über die Gründung einer Handelskammer nachgedacht bzw. die Einrichtung einer solchen Institution für dringend notwendig erachtet. 1893 forderte der Verein einen Staatszuschuß zur Bewältigung der Aufgaben, die ehrenamtlich nicht mehr oder nur sehr schwer erledigt werden konnten. Im Zuge der Bewilligung wurde 1894 unter Führung des Oldenburger Gewerbe- und Handelsvereins ein Gesamtverband aller oldenburgischen Gewerbe- und Handelsvereine gegründet, der als Dachorganisation den stadtoenburgischen Verein ablöste. War dieser Verband von Beginn an als Vorstufe einer Handelskammer gedacht, so wurde mit der Novelle der Reichsgewerbeordnung vom 26.07.1897 die Errichtung einer Handwerkskammer verbindlich vorgeschrieben. Die Auseinandersetzungen, die im Vorfeld der Einrichtung der oldenburgischen Handwerks- und Handelskammer ausgetragen wurden, sind hier nicht im Detail zu erörtern.¹¹⁴⁹ Für den vorstehenden Kontext ist jedoch festzuhalten, daß die Handwerker nicht zuletzt aufgrund der Beobachtungen in der Lehrlingsausbildung eine zentrale Stelle zur Vertretung ihrer Interessen wünschten.¹¹⁵⁰ Tatsächlich konstituierten sich im Jahre 1900 dann sowohl eine Handwerks- als auch Handelskammer in der norddeutschen Residenzstadt. Zu den Aufgaben der Handwerkskammer zählten entsprechend: „1. Regelung des Lehrlingswesens; 2. Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften; 3. Unterstützung und Beratung der Behörden in Handwerksangelegenheiten; 4. Beratung von Wünschen und Anträgen betr. das Handwerk und deren Weitergabe an die zuständigen Behörden; [5., E. B.] Anfertigung von Jahresberichten; 6. Bildung eines Ausschusses zur Beanstandung von Entscheidungen der Prüfungsausschüsse“¹¹⁵¹.

Mit den Aktivitäten im Bereich Handel und Verkehr einhergehend, stieg der Straßenausbau um Oldenburg zwecks Gütertransport erheblich an, und gerade der Eisenbahnausbau – bis zum Vorabend des Deutschen Reiches erfolgte der gesamte, nicht über das Wasser ziehende Verkehr im Großherzogtum mit bespannten Fahrzeugen – wurde ab 1867 erheblich vorangetrieben.¹¹⁵² Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zusätzlich auf den Schiffsverkehr zu verweisen: Angesichts der Durchsetzung der Dampf-

1149 Vgl. hierzu z. B. SCHAER, Friedrich-Wilhelm: Gründungsgeschichte der drei oldenburgischen Kammern. Aus: HANDWERKSKAMMER OLDENBURG; LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESER-EMS; OLDENBURGISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER, 1975, S. 9-33.

1150 Vgl. SCHAER, 1975, S. 12f..

1151 Vgl. SCHAER, 1975, S. 15.

1152 Vgl. näheres dazu SCHULZE, 1965, S. 48ff..

schifffahrt, der zunehmenden Schiffsgrößen sowie der permanenten Konkurrenz mit Bremen, betrieb der oldenburgische Staat u. a. aufgrund des Bedarfs interessierter Wirtschaftskreise nach den 1890er Jahren den Ausbau der unteren Hunte sowie des stadtoldenburgischen Binnenhafens.¹¹⁵³ Vor diesem Hintergrund mag Oldenburg in seiner zunehmenden Bedeutung als Einkaufszentrale und Austauschzentrum verständlicher werden, wobei das produzierende Gewerbe – trotz seines absoluten Wachstums – zurückblieb. Angesichts des eher industrieabgewandten Zuges der Residenzstadt fanden hier vorrangig die handwerklich gebildeten Facharbeiter am ehesten ihr Auskommen.

Mit Blick auf die Berufsstruktur des stadtoldenburgischen Handwerks – hier exemplarisch auf das Jahr 1875 bezogen – dominierte das Textilhandwerk mit 379 Selbständigen in insgesamt 791 Betrieben¹¹⁵⁴, wobei die Näherinnen mit 185 Personen die größte Gruppe stellte. Ihnen folgten unter einer quantitativen Perspektive die selbständigen Schneider, von denen 75 in der Stadt tätig waren; sie hatten bis 1875 auf die textile Fabrikproduktion zunächst mit einer Vermehrung der Betriebsniederlassungen reagiert. Dieser Berufsgruppe folgten die Schuster mit 64 Personen als weitere große Gemeinschaft nach. Beide Handwerkergruppen bildeten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage vergleichsweise wenige Lehrlinge aus.¹¹⁵⁵ Obwohl versucht worden war, diesen Handwerkern durch öffentliche Aufträge (z. B. beim Militär) zu helfen, änderte sich angesichts der industriellen Textilproduktionen die Struktur dieser Berufe. Demgegenüber fanden z. B. Kürschner und Putzmacher/ -innen ihr Auskommen durch die entsprechende Nachfrage nach ihren Produkten am Hofe. Am wenigsten häufig im Textilbereich waren in Oldenburg die Tuch- und Handschuhmacher vertreten. Nur ein bis zwei selbständig Erwerbstätige fanden mit diesen Berufen ihr Auskommen.

An zweiter Stelle der handwerklichen Sektoren rangierte das nach wie vor stark vertretene Holzhandwerk in der Residenzstadt; es profitierte vom fortschreitenden Ausbau der Stadt. Von den 98 selbständigen Handwerkern insgesamt stellten die Tischler mit 67 Personen die größte Gruppe. Demgegenüber arbeitete nur noch ein Böttcher als kleinster Berufszweig im Holzgewerbe. Den drittgrößten Bereich der Handwerker bildete eine Gruppe mit 94 Personen, die sich den vormaligen typischen Handwerkssektoren wie z. B. den

1153 Vgl. REEKEN, 1996, S. 184.

1154 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 114f. (auch nachfolgend).

1155 Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 120 (auch nachfolgend).

Holz-, Metall- oder Bausektoren nicht zuordnen ließen. Zu ihnen zählten u. a. die Buch- und Bürstenbinder, die Kamm-, Korb- und Schirmmacher oder auch die Schornsteinfeger und Seiler. In dieser Gruppe waren die Buchbinder mit 32 Personen am stärksten vertreten; weniger als eine Handvoll Menschen fanden im Vergleich dazu durch das Seilerhandwerk oder auch durch das Instrumentenmachen ihr Auskommen. Im Bauhandwerk waren des weiteren noch 85 selbständige Handwerker beschäftigt. Die Maler, Maurer und Zimmerleute waren hier am häufigsten vertreten. Dabei waren nur ein Ofensetzer und ein Schiffszimmermann in Oldenburg selbständig. Die beiden kleinsten Handwerkssektoren stellten das Nahrungsmittel- und das Metallhandwerk. Während im ersten Bereich noch 71 Menschen mit eigenständiger Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienten, so waren es im Metallhandwerk allein 64 Personen. Das Nahrungsmittelhandwerk umfaßte 1875 offensichtlich lediglich zwei Berufe: die Bäcker beziehungsweise Konditoren und die Schlachtern. Mit 39 bzw. 32 Personen waren ihre Anteile relativ ausgewogen. Diese Berufe hatten auf die Veränderungen in der Stadt eher durch die Vergrößerung ihrer Betriebe als durch vermehrte Betriebsniederlassungen reagiert. Die Klempner, Schlosser und Schmiede im Metallhandwerk dominierten hingegen das Metallhandwerk. Sie konnten teilweise von den technischen Neuerungen der Industrialisierung profitieren.¹¹⁵⁶ Mechaniker und Büchenschmiede waren mit ein bis zwei Handwerkern nach wie vor nur wenige in der Stadt vertreten.

Unabhängig von der für das Jahr 1875 skizzierten Berufsstruktur veränderte sich angesichts der Einführung der Gewerbefreiheit und der modifizierten Beschäftigungsverhältnisse auch die betriebliche Lehrlingsausbildung in den stadtoldenburgischen Handwerksbetrieben. Zwischen 1863 und 1903 stiegen die Lehrlingszahlen in der Stadt von 158 auf über 659 Auszubildende an¹¹⁵⁷. So waren ja mit der Einführung der Gewerbefreiheit die Lehrzeit, Freisprechung, Wanderjahre und die Meisterprüfung ebenso freigesetzt worden wie die handwerkstraditionelle Hierarchie zwischen Lehrling, Geselle und Meister. Diese Merkmale der handwerklichen Lebenswelt restituieren sich erst im Zuge der Handwerkerschutzgesetzgebung von 1897 sowie der Novelle der Reichsgewerbeordnung von 1908 zum kleinen Befähigungsnach-

¹¹⁵⁶ Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 119.

¹¹⁵⁷ Die Angabe für das Jahr 1903 kann nur einen Näherungswert darstellen, da die Lehrlingszahlen vor dem Hintergrund der Fortbildungsschulpflicht erhoben wurden. Der Besuch von Fachschulen konnte hier als Dispensationsmöglichkeit gelten.

weis (s. u.). Hinweise, die angesichts des konstatierten Lehrlingsanstiegs auf die sog. „Lehrlingszüchtere“ hinweisen, zeigen allerdings ein ambivalentes Bild. Wird den Angaben von BRANDT geglaubt, dann hat die „Lehrlingszüchtere“ nicht bzw. nur in einem geringen Maße in Oldenburg vorgelegen. Nach einer Stichprobenerhebung aus den 1890er Jahren lernten allein 1,25 % der Lehrlinge in Betrieben, die höchstens vier Auszubildende beschäftigten.¹¹⁵⁸ Diese Sichtweise mag eine Stellungnahme über des Stadtmagistrats aus dem Jahre 1899 bekräftigen: Auf eine Nachfrage vom Reichsamt des Inneren aus Berlin, die eine Beschränkung der Lehrlingshaltung im Barbier- und Perückenhandwerk thematisierte, äußerte sich der Magistrat folgendermaßen: Eine Beschränkung der Lehrlingshaltung im Interesse der sachgemäßen Ausbildung läge nicht vor. In der Stadt übten 28 Personen dieses Gewerbe selbständig aus und diese hielten insgesamt 19 Gesellen sowie 6 Lehrlinge.¹¹⁵⁹ Demgegenüber berichtet andererseits SCHAER im Rahmen der Diskussionen zur Einrichtung der Handwerkskammer von entsprechenden Problemen¹¹⁶⁰: So hätte die 1861 verkündete Gewerbefreiheit im Lehrlingswesen große Auswüchse hervorgerufen. Da zu viele Lehrlinge ausgebildet worden wären, bestünde in manchen Branchen ein Überfluß an Gesellen. Die Zukunft forderte nun eine sachgemäße Ausbildung der Lehrlinge, die allein in einer dem Handwerk dienenden Institution gewährleistet werden könnte. Außerdem gibt auch der Jahresbericht des Gewerbe- und Handelsvereins für die Jahre 1880-1882 einen Hinweis auf empfundene Ausschreitungen im Lehrlingswesen¹¹⁶¹: So stünde bei den Bäckern in Oldenburg die Zahl der Gesellen im Mißverhältnis zu den Lehrlingen. Die Ursache dafür – so der Bericht – läge in der Unsitte des Brotaustragens, da die meisten Geschäfte nicht in der Lage wären, hierfür besondere Arbeitskräfte einzustellen.

1158 BRANDT, L. D.: Das Fortbildungs- und Fachschulwesen im Herzogtume Oldenburg. Oldenburg 1897. S. 31 (auch nachfolgend).

1159 Vgl. STAO, Best. 136, Nr. 10679, 09.04.1899.

1160 Vgl. SCHAER, 1975, S. 13 (auch nachfolgend).

1161 Vgl. JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1880, 1881 UND 1882. Oldenburg 1883. S. 179 (auch nachfolgend).

Tab. 8 *Lehrlingsausbildung in der Stadt Oldenburg in den Jahren 1863 und 1903*

Beruf	1863 ¹¹⁶²	1903 ¹¹⁶³
Bäcker	28	50
Barbier	-	9
Baugewerbe	-	6
Bildhauer	-	1
Böttcher	-	4
Buchbinder	8	7
Buchdrucker	1	21
Büchenschmied	1	-
Cigarrenmacher	-	5
Conditior	-	1
Dachdecker	1	2
Drechsler	1	5
Elektromechaniker	-	2
Färber	-	1
Former	-	8
Feilenhauer	5	1
Gärtner	-	10
Glaser	1	-
Goldarbeiter	1	2
Handschuh-macher	1	-
Holzbildhauer	-	1
Hutmacher	2	-
Klempner	6	11
Korbmacher	2	-
Kupferschmiede	2	17
Küpker	4	-
Kürschner	1	-

Beruf	1863	1903
Lackierer	-	2
Maler	19	-
Maschinenfabrik	-	5
Maurer	1	48
Ofensetzer	1	2
Optiker	-	3
Photograph	-	7
Pianofortefabrik	-	4
Sattler	5	9
Schiffszimmerer	-	1
Schirmmacher	1	1
Schlächter	9	-
Schlosser	9	107
Schmiede	4	9
Schneider	4	19
Schornsteinfeger	1	-
Schuster/ Schuhmacher	6	17
Steindrucker	-	2
Steinhauer	4	-
Stellmacher	2	8
Stuhlmacher	-	2
Tapezierer	1	14
Tischler	14	88
Töpfer	1	-
Uhrmacher	6	12
Vergolder	1	-
Zimmerleute	2	47
Gesamt	158	659

1162 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4479, 1863.

1163 Vgl. STAO, Best. 262-1, 4781, 26.10.1903.

Mit der konkreten Hinwendung zu den Vergleichsdaten über die Lehrlingszahlen läßt sich für das Jahr 1863 festhalten, daß die Bäcker (28), Maler (19), Tischler (14), Schlächter (9), Schlosser (9), Buchbinder (8), Klempner (6), Schuster (6) sowie Uhrmacher (6) die meisten Lehrlinge ausbildeten. Das Textilhandwerk, in dem vergleichsweise viele Menschen ihr Auskommen fanden, bildete demgegenüber kaum aus. Wenige Auszubildende lassen sich in Handwerksberufen nachweisen, die nur geringfügig am Ort vertreten waren: Bei den Büchenschmieden, Goldarbeitern, Handschuhmachern, Kürschnern, Ofensetzern, Schirmmachern sowie Schornsteinfegern lernte 1863 jeweils nur ein Lehrling. Aber auch im Bauhandwerk lag eine geringe Ausbildungstätigkeit vor. Die Maurer, Glaser, Dachdecker und Zimmerleute bildeten nur je eine bzw. zwei Personen in einem dieser Berufe aus. Vierzig Jahre später hatte sich das Bild gewandelt: 1903 führten die Schlosser in Oldenburg die Liste der häufigsten Lehrberufe mit 107 Lehrlingen an. Ihnen folgten die Tischler (88), Bäcker (3), Maurer (48), Buchdrucker (21), Schneider (19), Schuster/ Schuhmacher (17) und Kupferschmiede (17) nach. Ohne an dieser Stelle Spekulationen über die vorliegenden Wandlungen anstellen zu wollen, bleibt insgesamt festzuhalten, daß der größte Teil der aufgeführten Berufe 1903 mehr Lehrlinge ausbildete als noch 1863. Dabei waren bei den Kupferschmieden, Mauern, Schlossern, Tapezierern sowie Tischlern die Menge an Lehrlingen besonders stark angestiegen¹¹⁶⁴. Rückläufige Lehrlingszahlen verzeichneten diejenigen Berufe, deren Leistungen im Zuge der Industrialisierung offensichtlich zunehmend weniger nachgefragt wurden. Hierzu gehörten u. a. die Büchenschmiede, Feilhauer, Töpfer und Küpker. Aber auch die Ausbildungstätigkeit bei den weniger industrieabhängigen Schlächtern und Steinhauern ging im Gegensatz zu 1863 zurück.

3.5.3 *Aspekte zur Rekorporierung des oldenburgischen Handwerks sowie zur Förderung des Lehrlingswesens durch den Handwerkerverein zu Oldenburg*

Das oldenburgische Gewerbegesetz von 1861 war nur eine relativ kurze Zeit gültig. Bereits im Jahre 1867 wurde es von der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes überholt, in dem u. a. die Lehrlingserziehung im Hand-

1164 Eine konkretere Auswertung wäre an dieser Stelle nur mit Hilfe entsprechender Angaben über die Lehrherren möglich.

werk wieder näher spezifiziert wurde.¹¹⁶⁵ Das Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling wurde nach den neuen Bestimmungen durch freie Übereinkunft geregelt, wobei als Lehrling jeder zu betrachten war, der bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit trat. Während die Regelungen kaum explizite Angaben über die Ausgestaltung des Lehrvertrags bzw. über dessen Abschluß machen, wurde jedoch bestimmt, daß der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen war und der Lehrherr sich verpflichtete, den Auszubildenden durch Beschäftigung und Anweisung zu einem tüchtigen Gesellen auszubilden. Auch sollte die Landesbehörde darauf achten, daß bei der Beschäftigung des Lehrlings „gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welches Schul- und Religionsunterricht noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde“.

Obgleich das Gewerbegesetz der Innungen, die zuvor eine wesentliche Rolle im Rahmen der handwerklichen Lehrlingserziehung einnahmen, wieder ausführlicher gedachte, kam es in Oldenburg vorerst nicht zur Innungsbildung¹¹⁶⁶. Hinzuweisen bleibt an dieser Stelle allerdings auf den Verein „Bauhütte“ des Baugewerbes in Oldenburg, der als seinen Zweck eine „feste Vereinigung der Fachgenossen [...] [...] [eine, E. B.] Erweiterung der Fach- und wissenschaftlichen Bildung und [...] [die, E. B.] Wahrung und Förderung der gemeinsamen Fach- und Geschäftsinteressen“¹¹⁶⁷ ansah. Vielmehr wurden die Handwerkerinteressen fast vollständig vom 1872 neu gegründeten Handwerkerverein vertreten¹¹⁶⁸, der in der Mitte 1870er Jahre annähernd 170 Mitglieder zählte¹¹⁶⁹. Aus diesem Verein heraus hatte sich eine Unterstützungskasse gebildet, die es zu ihrer Aufgabe gemacht hatte, durch Unfall, Krankheit oder Altersschwäche dauernd arbeitsunfähige Vereinsmitglieder zu unterstützen. Zudem bemühte sich der Verein vergleichsweise viel um Lehrlings- und Ausbildungsfragen und betrieb – so SCHULZE – die „Pflege alter Traditionen“. In diesem Sinne wandte sich der Verein denn auch 1877 an den Vorstand des Gewerbe- und Handelsvereins mit der Bitte,

1165 Vgl. GEWERBEORDNUNG FÜR DEN NORDDEUTSCHEN BUND vom 21.06.1869. Aus: Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes vom 21.06.1869. Berlin 1869. S. 269ff. (auch nachfolgend); weiterführend auch STRATMANN, 1991, S. 371f.

1166 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 173 (auch nachfolgend).

1167 STATUTEN DER „BAUHÜTTE“ ZU OLDENBURG. Oldenburg 1877. O. S.

1168 Vgl. STAO, Best. 278-1, Nr. 54, 19.12.1872.

1169 Vgl. JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1874, 1875 UND 1876. Oldenburg 1877. S. 262.

ein „Gewerbehaus“ einrichten zu dürfen.¹¹⁷⁰ Hierbei wurden auch die Notwendigkeit und Maßnahmen zu einer zweckmäßigen Lehrlingserziehung erwähnt: „Die selbständigen Handwerker oder der Handwerkerverein als solcher soll darüber wachen, daß das Lehrlings- und Gehilfenwesen so gepflegt werde, daß tüchtige Kräfte in den Werkstätten herangebildet werden; daß tüchtige Leistungen bei permanenten Ausstellungen anerkannt und die schlummernden Talende der arbeitenden hiesigen Bevölkerung entwickelt wird. Er soll für Bildungsmittel Sorge tragen und die Errungenschaften der Wissenschaft dem Gewerbeswesen zugänglich machen. Dieser Verein soll hier bestrebt sein die Initiative zu ergreifen zur Gründung von Fachschule; welcher der Staat Beihilfe gewähren muß [...]. Sie soll gewissermaßen Fühlung mit der Gewerbeschule haben, aber wenn in letzterer besonders die Elementarunterrichte gefragt werden, so soll durch die Fachschulen besonders die technische und theoretische Ausbildung des Berufs in die Hand genommen werden.“

Dabei sollten die Gewerbeschulen nach Ansicht des Vereins zur Pflege des deutschen Handwerks sein und diese möglichst heben: „Hier soll der gefällige Anstand und das Streben für gemeinsame höhere Ziele ermöglicht und angeregt werden.“ Nach Auskunft der Quellenlage bemühte sich der Verein noch im Dezember 1877 um die Organisation einer Ausstellung von Lehrlingsarbeiten für Ostern des folgenden Jahres, an der sich alle Lehrlinge beteiligen konnten und bei der die besten Arbeiten prämiert werden sollten. Tatsächlich setzte der Verein die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten durch: Aus einem Bericht aus dem Jahre 1879 geht hervor¹¹⁷¹, daß sich 183 Aussteller an der Veranstaltung beteiligten, bei deren Ausrichtung sich auch der Gewerbe- und Handelsverein sowie der Verein „Bauhütte“ engagiert hatten, und entsprechend Preise für die Arbeiten verteilt worden wären. „Meisterhaft“ wären insbesondere die Metallarbeiten gewesen, für die jedoch „alle Hilfsmaschinen der Neuzeit zu Gebote standen“. Beanstandet wurde auch, daß „der Ehrgeiz einzelner Lehrmeister sich selbst, statt der Arbeiten ihrer Lehrlinge vorzuführen zu Mißgriffen und Reklamationen Veranlassung gegeben und dem Zwecke der Ausstellung geschadet habe“.

Im weiteren hatte der Verein in Kooperation mit dem Arbeiterbildungsverein in Oldenburg, an den er nachfolgend auch finanzielle Mittel zur Unterstüt-

1170 Vgl. STAO, Best. 278-1, Nr. 54, 19.03.1877.

1171 Vgl. STAO, Best. 278-1, Nr. 54, Feb. 1879 (auch nachfolgend).

zung abführte¹¹⁷², damit begonnen, Lehrlingsabende durchzuführen, „wo sich die Lehrlinge sämtlicher Handwerker hieselbst an einem [...] Sonntag-Abend in der Woche durch Spiel, Lese- und Lehrmittel unter Aufsicht einiger Mitglieder der resp. Vereine zwanglos unterhalten und vergnügen können und damit den jungen Leuten Gelegenheit geboten, ihr Wissen zu vervollkommen, ihre Manieren zu verbessern und sich von der immer mehr um sich greifenden Entsittlichung auf den Tanzböden und in den Wirtshäusern fern zu halten“. Diese Einrichtungen – die Ausstellungen und Lehrlingsabende – wurden von den Lehrlingen angenommen. Für das Jahr 1879 berichtet der Verein denn auch, daß sich ein Stamm von ca. 40-50 jungen Leuten gebildet hätte¹¹⁷³, die regelmäßig in den Wintermonaten zu den Lehrlingsabenden erscheinen würden; für das Jahr 1880 wird wiederum von einer Ausstellung berichtet¹¹⁷⁴. Auch war dem Verein durch Unterstützung des Gewerbe- und Handelsvereins ein regelmäßiger finanzieller Zuschuß durch das Staatsministerium zuteil geworden. Hinsichtlich der Lehrlingsabende war, nachdem lange keine geeignete Lehrkraft gefunden werden konnte, ein Lehrer gewonnen worden, der die Lehrlinge beaufsichtigte und unterwies¹¹⁷⁵. Die Lehrlingsabende fanden allein in den Wintermonaten statt, für die Sommerzeit hatten die Initiatoren indes einen Ausflug geplant, damit „man sich nicht fremd wird“.

Über die Lehrlingsangelegenheiten hinaus trieb der Verein u. a. die Innungsbildung voran.¹¹⁷⁶ Allerdings hatten die Bestrebungen bis Ende der 1870er Jahre ebenso wenig Erfolg wie die freiwillige Einführung einer Gesellenprüfung. Lediglich die Tischler hatten 1879 ein Statut zur Beratung dem Magistrat unterbreitet. Die Schuhmacher hatten ähnliche Bestrebungen in Gang gesetzt. Mit den Änderungen der Reichsgewerbeordnung aus dem Jahre 1881 und dem Entwurf eines Reichsnormalstatuts für Innungen wurde die Innungsbildung in Oldenburg wieder aktueller. Während die Barbieri und Bäcker, die bereits vor 1881 überregional organisiert waren, ihre eige-

1172 Vgl. hierzu auch STAO, Best. 136, Nr. 8977, 02.05.1880.

1173 Vgl. STAO, Best. 278-1, Nr. 54, 1879.

1174 Vgl. STAO, Best. 278-1, Nr. 54, Juli 1881 (auch nachfolgend).

1175 Vgl. dazu auch JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1880, 1881 UND 1882. Oldenburg 1883. S. 181.

1176 Vgl. Jahresbericht des Gewerbe- und Handelsvereins in Oldenburg für 1877, 1878 und 1879. Oldenburg 1880. S. 28f..

nen Statuten behalten und als freie Innungen fort existieren konnten¹¹⁷⁷, mußten die nach 1881 ihre Statuten vorlegenden Handwerksberufe das Normalstatut akzeptieren¹¹⁷⁸. 1882 schlossen sich die Maurer und Zimmerleute für das Baugewerbe zur „Bauhütte“ zusammen, die die ordentliche Regelung des Lehrlingswesens als ihre wesentliche Aufgabe ansah¹¹⁷⁹. Ihnen folgten in den nächsten Jahren die Schuster, Sattler, Tapezierer, Schmiede und Schlosser, Schornsteinfeger und Schneider. Die Tischler gründeten 1883 eine eigene Innung¹¹⁸⁰, der fast alle Meister des Ortes angehörten, und auch die Maler fanden sich im gleichen Jahr zu einer Korporation zusammen. Für das Lehrlingswesen war der Schritt zur Korporationsbildung u. a. deshalb interessant, da die Statuten die Lehrlingerziehung näher regelten und insofern der Willkür der Ausbildung einen Katalog von Bestimmungen entgegensetzte. Im Rahmen der bildungsbezogenen Aktivitäten des Handwerkervereins bleibt zu ergänzen, daß der Verein im Jahre 1882 eine kleine Schrift über Verhaltensregeln für Handwerkslehrlinge veröffentlichte.¹¹⁸¹ Unter dem Titel „Die gute Sitte“ wurde dem Lehrling hier näher gebracht, wie er sich gegenüber seinem Meister, der Meisterin, den Gesellen, auf der Straße und bei weiteren Geschäften und Dingen des täglichen Lebens betragen sollte. Insofern stellte er einen „KNIGGE für Lehrlinge“ dar, der u. a. Stolz auf das zu erlernende Handwerk, Demut gegenüber dem Meister, Benimmregeln für den Mittagstisch und Hygienevorschriften enthielt.

Ab Ende der 1880er Jahre bemühte sich der Handwerkerverein dann weiterhin um die Gründung des Oldenburgischen Kunstgewerbevereins, in dessen Räumlichkeiten späterhin auch Lehrlinge unterrichtet wurden.¹¹⁸² Dieser Verein hatte den Zweck, die gewerbliche, insbesondere die kunstgewerbliche

1177 Vgl. SCHULZE, 1965, S. 173. Die Bäcker hatten in ihren Innungsstatuten für Lehrlinge eine dreijährige Lehrzeit aufgenommen; die Lehrlinge wurden bei der Innung regulär ein- und wieder aus geschrieben, zudem durfte kein Meister einen bereits woanders in der Lehre gestandenen Lehrling erneut in die Lehre nehmen. Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 2133, 02.05.1878.

1178 Vgl. hierzu StAO, Best. 262-1, Nr. 2123, Entwurf eines Innungs-Statuts auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 18.07.1881.

1179 Vgl. JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1886, 1887, 1888, OLDENBURG 1889, S. 193.

1180 JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1880, 1881 UND 1882. OLDENBURG 1883, S. 179f. (auch nachfolgend).

1181 OLDENBURGER HANDWERKERVEREIN (Hrsg.): Die gute Sitte. Oldenburg 1882 (auch nachfolgend).

1182 Vgl. StAO, Best. 278-1, Nr. 54, 4./5.06.1888.

Tätigkeit im gesamten Herzogtum zu fördern.¹¹⁸³ Überhaupt war die Förderung des Lehrlingswesens auch in den Folgejahren wichtiger Bestandteil der Aktivitäten des Handwerkervereins, der annähernd drei Viertel der gesamten Ausgaben des Vereins band¹¹⁸⁴. So geht aus einem Bericht für die Jahre 1885/89 hervor, daß die Lehrlingsabende, deren Unterhaltung aus Gesellschaftsspielen, Schriften und Erzählungen und experimentellen Vorführungen bestanden, nach wie vor gut besucht würden¹¹⁸⁵; zudem wäre die Gewerbeschule des öfteren Gegenstand in den Vereinssitzungen gewesen. Außerdem bemühte sich der Verein zumindest auch ab Mitte der 1890er Jahre um die Vereinheitlichung bzw. konkrete Regelung der Lehrverträge.¹¹⁸⁶ So hätte der Verein gerade für Lehrherren, die keiner Innung angehörten, standardisierte Lehrverträge entworfen.¹¹⁸⁷ Mit der Einrichtung der Handwerkskammer um 1900 verlagerten sich die Bestrebungen, das Lehrlingswesen zu fördern und zu vereinheitlichen, in die öffentliche Hand. Gleichwohl bemühte sich der Verein weiterhin um die Belange des Ausbildungswesens im Handwerk. So erwähnt der Handwerkskammerbericht von 1905 von einem eigenen Lehrlingsheim, das der Verein errichtet hatte.¹¹⁸⁸

Ungeachtet der erzieherischen sowie fachbezogenen Bemühungen des Handwerkervereins, das Lehrlingswesen in der Stadt Oldenburg zu fördern, entfalteten einige weitere Korporationen in der Residenzstadt Aktivitäten, die fachliche Ausbildung der eigenen Lehrlinge über die betriebsbezogene Unterweisung hinaus zu befördern. In diesem Sinne artikulierten die jeweiligen Korporationen ihren spezifischen Bedarf nach schulischer bzw. theoretischer Qualifikation für den Handwerkernachwuchs.¹¹⁸⁹ So errichtete im Jahre 1888 die Baugewerks-Innung „Bauhütte“ eine eigene Lehrlings-Fach-

1183 Vgl. STAO, Best. 278-1, Nr. 54, 06.02.1891.

1184 Vgl. JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1880, 1881 UND 1882. Oldenburg 1883. S. 181, vgl. hierzu auch BERICHT DES HANDWERKER-VEREINS IN OLDENBURG FÜR 1880, 1881 UND 1882. Oldenburg 1883.

1185 Vgl. STAO, Best. 278-1, Nr. 53, 09.04.1887.

1186 Vgl. STAO, Best. 278-1, Nr. 53, 30.05.1896 (auch nachfolgend).

1187 Vgl. hierzu auch Art. Von der Tätigkeit des hiesigen Handwerkervereins. Aus: Beilage zu Nr. 212 des General-Anzeigers vom 09.09.1897.

1188 Vgl. HANDWERKSKAMMER ZU OLDENBURG (Hrsg.): Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer für das Herzogtum Oldenburg zu Oldenburg in der Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1904. Oldenburg 1905. S. 326.

1189 Die recherchierten Quellen geben keine Auskunft über das Verhältnis der Innungsfachschulen und der Fortbildungsschule.

schule in Oldenburg¹¹⁹⁰, die in den Räumen der Stadtmädchenschule untergebracht und – dies zumindest für das genannte Jahr – von 60 Lehrlingen besucht wurde. Den Unterricht erteilten hier zwei Fach- und ein Elementarlehrer. Im gleichen Jahr richtete ebenfalls die Bäcker-Innung zu Oldenburg eine obligatorische Fachschule für Bäckerlehrlinge mit zwei Fachklassen ein.¹¹⁹¹ Auf der Basis des 13 Paragraphen umfassenden Regulativs der Schule¹¹⁹², deren Vorstand mit dem der Innung gleichgesetzt war, wurden die stadtdenburgischen Bäckerlehrlinge angehalten, die Schule gegen die Zahlung von Brüchen regelmäßig in reinlicher sowie anständiger Kleidung zu besuchen. Im Gegensatz zu den Lehrlingen der „Bauhütte“ wurden die Bäckerlehrlinge unter Lehrmittelfreiheit – das heißt, die Innung kam für die Kosten auf – je zwei Stunden am Mittwoch sowie am Samstag in der Stadtknabenschule unterrichtet. Lehrgegenstände waren in der zweiten Klasse Rechnen, Deutsch, Buchführung, Fachwissenschaftliches sowie „aus der Chemie der Gärungsprozeß“. Nach Angabe von DREES besuchten um die Jahrhundertwende 57 Schüler die Einrichtung, wobei hervorzuheben ist, daß die Versäumnisse hier mit 2 % im Vergleich zur gewerblichen Fortbildungsschule in Oldenburg, in der zu diesem Zeitpunkt keine Obligatorik vorlag, gering waren.¹¹⁹³ Relativ wenig läßt sich hingegen über die Fachschulen der Sattler- und Tapezierer-Innung sowie der Maler- und Lackierer-Innung ausführen. Während erstere 1897 ins Leben gerufen wurde und hier die Schüler in Rechnen, Deutsch, Buchführung sowie Zeichnen mit je einer halben Unterrichtsstunde unterwiesen wurden¹¹⁹⁴, erhielten die Lehrlinge der Maler und Lackierer offensichtlich ab Herbst 1901 berufsbezogenen Fachunterricht.

1190 JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1886, 1887, 1888. Oldenburg 1889. S. 193 (auch nachfolgend).

1191 Vgl. Art. Die heutigen gewerblichen Bildungsanstalten der Stadt Oldenburg. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 21.09.1901.

1192 Vgl. Art. Regulativ der Fortbildungsschule für die Lehrlinge der Bäcker-Innung zu Oldenburg. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 12.10.1897.

1193 Nach Angabe von RASCHE lagen die Versäumnisse in der Innungsfachschule der Bäcker für die Jahre 1894-1896 zwischen 1,4 % und 1,7 %. Vgl. DERS., 1950, S. 34.

1194 Vgl. RASCHE, 1950, S. 35; auch Art. Die heutigen gewerblichen Bildungsanstalten der Stadt Oldenburg. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 21.09.1901.

3.5.4 *Vereinheitlichung und Öffentlichkeit: Über die Bestimmungen der betrieblichen Berufsausbildung im Handwerk nach der Gründung der Handwerkskammer in Oldenburg*

Angesichts der Aufgabe der neu eingerichteten Handwerkskammer, sich der näheren Regelung des Lehrlingswesens anzunehmen, konstituierte sich im Rahmen der Vollversammlung der Handwerkskammer vom 11.09.1900 ein diesbezüglicher Ausschuß.¹¹⁹⁵ Dem aus sechs Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehenden Gremium gehörten mit Schuhmachermeister STOLLE, Bäckermeister SCHRÖDER und Tischlermeister FREESE drei Mitglieder aus der Stadt Oldenburg an. Gemäß dem Statut der Handwerkskammer fiel in sein Aufgabengebiet u. a. die Vorberatung über nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge, die Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Betrieben, die Festsetzung über die Dauer der Lehrzeit, die Bildung von Prüfungsausschüssen sowie die Überwachung über die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften.¹¹⁹⁶ Die Ergebnisse des Lehrlingsausschusses fanden ihre Verbreitung im Zentralorgan der Kammer. Damit wurde beabsichtigt, die Handwerker mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen vertraut zu machen und „ihr Interesse für den Wert der Durchführung derselben zu wecken“¹¹⁹⁷. Einen Bestandteil der Anfangsarbeiten des Ausschusses bildete eine Erhebung der Lehrlingszahlen in den einzelnen Berufszweigen (s. o.). Zudem wurden neben den Innungen bzw. Handwerkervereinen auch die nicht innungsgebundenen Meister aufgefordert, Angaben über persönliche Daten sowie die Dauer der Lehrzeit ihrer Auszubildenden der Kammer zu melden.¹¹⁹⁸ Auch wurde im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Handwerkskammer auf dem Gebiet der Gesellenprüfung hervorgehoben, daß die „bestandene Gesellenprüfung künftig die Zierde und den Schmuck des jungen Handwerkers bilden“¹¹⁹⁹ sollte. Dabei sollten die Lehrherren zukünftig auch Einzelheiten über die Ergebnisse der Gesellenprüfung, der Auflösung

1195 Vgl. HANDWERKSKAMMER ZU OLDENBURG (Hrsg.): Rückblick über die Tätigkeit der HANDWERKSKAMMER zu Oldenburg während der ersten 25 Jahre ihres Bestehens. Oldenburg 1925. S. 43 (auch nachfolgend).

1196 Vgl. HANDWERKSKAMMER ZU OLDENBURG (Hrsg.): Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer für das Herzogtum Oldenburg zu Oldenburg in der Zeit vom 2. Juli 1900 bis 31. Dezember 1902. Oldenburg 1903. S. 17.

1197 HANDWERKSKAMMER, 1925, S. 43.

1198 Vgl. Art. Bekanntmachungen. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 15.03.1901. S. 4 (auch nachfolgend).

1199 Ebd.

von Lehrverhältnissen sowie deren Gründe bei der Kammer vorlegen. Die diesbezüglichen Aktivitäten der Verantwortlichen mündeten in der Anlage einer Lehrlingsrolle, die den gesamten Kammerbezirk umfaßte.¹²⁰⁰

Im Frühjahr 1901 veröffentlichte die Kammer in der Handwerker-Zeitung Regelungen des gewerblichen Lehrlingswesens sowie der Gesellenprüfung. Sie wies darauf hin, daß ab dem 1. April desselben Jahres die „Normal-Lehrverträge“ der Kammer zur Anwendung kommen sollten.¹²⁰¹ Dabei wurde zwischen Lehrverträgen für Innungsmeister und nicht gebundene Lehrherren nur insoweit unterschieden, als bestimmte formale Verpflichtungen, die normalerweise von der Kammer erfolgten, der „freie“ Lehrherr selbst besorgen mußte. Bestandteile der Verträge waren die Dauer der Lehrzeit und eine vierwöchige Probezeit. Des weiteren wurde nach Maßgabe des § 127 der RGO der Lehrherr verpflichtet¹²⁰², „durch zweckdienliche Unterweisung und dem Zwecke der Ausbildung entsprechende Beschäftigung für eine gute Ausbildung des Lehrlings im [...] Handwerk Sorge zu tragen und ihn zu einem tüchtigen Gesellen seines Handwerks auszubilden“¹²⁰³. Der Lehrling war demgegenüber der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und diesem bzw. dessen Stellvertreter zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Dabei übernahm der gesetzliche Vertreter des Lehrlings die Aufgabe, den Lehrling zur Erlernung des Gewerbes anzuhalten sowie für Schäden zu haften, die der Lehrling durch grobes Verschulden verursachen sollte. Der Auszubildende selbst verpflichtete sich mit Vertragsschluß, „daß er allen Pflichten und Anforderungen, welche ihm der Vertrag, sowie das Lehrverhältnis, die Vorschriften der Innung, sowie die Werkstattordnung auferlegen, während der Dauer der Lehrzeit willig und treu nachkommt“. Außerdem oblag ihm der Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule, zu der er in sauberer Kleidung zu erscheinen hatte. Zum Schulbesuch hatte der Lehrherr ihm die notwendige Zeit zu gewähren und ihn zur Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit anzuhalten. Vertragsverletzungen des Lehrlings, die zur Kündigungsabsicht des Meisters führten, sollten – sofern möglich – vor dem Innungsausschuß beraten werden. Des weiteren regelte der Vertrag die Rahmenbedingungen für Kost und Logis, das Verhalten bei

1200 Vgl. HANDWERKSKAMMER, 1925, S. 44.

1201 Vgl. Art. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 01.04.1901. S. 1-4. Hier S. 1.

1202 Vgl. Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26.07.1897. In: Reichs-Gesetzblatt, Berlin 1897, S. 663ff.

1203 Vgl. HANDWERKSKAMMER, 1903, S. 59ff. (auch nachfolgend).

Krankheit des Lehrlings bzw. dem Todesfall des Lehrherrn, der Möglichkeit der Vertragsaufhebung sowie den damit im Zusammenhang stehenden Notwendigkeiten (z. B. Entschädigungszahlungen). Schließlich gab der Vertrag vor, daß der Lehrling sich zum Schluß der Ausbildung der Gesellenprüfung unterziehen sollte. Dabei wurde im Rahmen der Prüfungsordnung bestimmt, daß der Lehrling zur Prüfungszulassung einen Lebenslauf, ein Lehrzeugnis, sowie – sollte der Lehrling zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet gewesen sein – das Zeugnis über den Schulbesuch vorlegen mußte¹²⁰⁴. Damit wurde der Fortbildungs- bzw. Fachschulbesuch zum obligatorischen Bestandteil einer erfolgreichen Gesellenprüfung. Neben Regelungen über z. B. das Prüfungsverfahren, das Gesellenstück, Arbeitsproben und die Beanstandung einer Prüfung wurde in der Ordnung auch über die theoretische Prüfung verfügt. Nach dieser sollte der Lehrling den Nachweis über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe verwendeten Rohstoffe genügend unterrichtet sein; zudem wäre er als ehemaliger Fortbildungs- oder Fachschüler im Zeichnen zu prüfen. Dabei bleibt zu ergänzen, daß die Kammer noch im Frühjahr 1901 erwog, Lehrer zur theoretischen Prüfung zuzulassen, um zu erreichen, „1. daß dieser Teil der Prüfung erheblich an Bedeutung gewinnt, 2. daß die Mitglieder des Prüfungsausschusses (Meister und Gesellen) selbst bedeutend entlastet werden, 2. daß die Fortbildungsschullehrer ihrerseits immer mehr Einblicke in die Verhältnisse des einzelnen Handwerks gewinnen“¹²⁰⁵.

Über den Vertrag und die Prüfungs-Ordnung hinaus wurde auf der Basis der §§ 126ff. der RGO geregelt¹²⁰⁶, daß nun über jedes gewerbliches Lehrverhältnis binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen werden mußte, der bei der Kammer einzureichen war. Dabei hatte der Lehrherr – gleichgültig, ob innungsgebunden tätig oder freischaffend – im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte zu sein; Zuwiderhand-

1204 Vgl. Art. Zur Prüfungs-Ordnung. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 01.04.1901. S. 4-5. Hier S. 4. Über die Prüfungstermine setzte das Zentralorgan der Handwerkskammer in Kenntnis. Vgl. z. B. Art. Bekanntmachungen. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 15.03.1902. S. 4-5. Hier S. 5.

1205 Vgl. Art. Die Beteiligung der Fortbildungs-, Fach- oder Volksschullehrer an der theoretischen Gesellen-Prüfung im Bezirke der Handwerkskammer zu Oldenburg. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 01.04.1901. S. 2-3. Hier S. 2f..

1206 Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26.07.1897. In: REICH-GESETZBLATT, Berlin 1897, S. 663ff..

lungen unterlagen entsprechenden Strafbestimmungen. Im Hinblick auf den Lehrlingsausschuß wurde sich des weiteren ausbedungen, daß zur Überwachung der Lehrlingsregelungen von der Kammer ausgewählten Beauftragten gestattet werden mußte, während der Arbeitszeiten Zugang zu den Betriebsstätten und Unterkunftsräumen zu gewähren sowie Auskünfte zu geben.¹²⁰⁷

Die im April 1901 veröffentlichten ersten Maßnahmen zur Regelung des Lehrlingswesens, die u. a. die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen, nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge, Dauer der Lehrzeit, Rechte und Pflichten des Lehrherren und des Lehrlings, die Festsetzung über die Zahl der Lehrlinge, Bestimmungen verwandter Gewerbe sowie Bestimmungen über die Gesellenprüfung enthielten, wurden zunächst nur für die Mitglieder der Innungen als verbindlich in Kraft gesetzt.¹²⁰⁸ Nach Maßgabe der Kammer stellte sich jedoch heraus, daß ähnliche Bestimmungen auch für die übrigen Handwerker notwendig waren.¹²⁰⁹ Im Rahmen der Vollversammlung der Handwerkskammer vom 11.12.1902 wurden mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums die existierenden Vorschriften aufgehoben – nachdem bereits durch die Vollversammlung vom 21.08.1902 einige Änderungen und Zusätze erfolgt waren – und entsprechende Vorgaben an ihre Stelle gesetzt.¹²¹⁰

Dabei ist zu ergänzen, daß es sich hier in erster Linie um handwerklich geführte Betriebe handelte und nicht um solche mit vorrangig industrieller Produktion. So gibt die Quellenlage z. B. darüber Auskunft, daß sich die Kammer noch kurz vor der Vollversammlung mit dem Staatsministerium darüber verständigten wollte, daß in den staatlichen Betrieben des Kammerbezirks – für die Stadt Oldenburg waren damit besonders die Eisenbahnwerkstätten angesprochen – ausschließlich Mitarbeiter mit bestandener Gesellenprüfung

1207 Die entsprechenden Kontrollen fanden auch noch in den Folgejahren statt. Vgl. HANDWERKSKAMMER ZU OLDENBURG (Hrsg.): Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer für das Herzogtum Oldenburg zu Oldenburg in der Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1904. Oldenburg 1905. S. 52.

1208 Vgl. HANDWERKSKAMMER, 1925, S. 45; s. auch Art. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sowie zur Prüfungs-Ordnung. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 01.04.1901. S. 1-4 sowie 4-5.

1209 Vgl. HANDWERKSKAMMER, 1903, S. 70; ähnlich auch HANDWERKSKAMMER, 1925, S. 45.

1210 Vgl. HANDWERKSKAMMER, 1903, S. 70 (auch nachfolgend), vgl. hierzu auch Art. Auszug aus dem Protokoll der V. Sitzung des Ausschusses für das Lehrlingswesen vom 14. August 1902. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 01.09.1902. S. 1-4.

beschäftigt werden sollten.¹²¹¹ So hätte die Praxis wohl gezeigt, daß teilweise Arbeiter ohne Prüfung eingestellt würden und dies hinsichtlich eines Mangels an Lehrlingen insgesamt nicht zu vertreten wäre. Die Kammer richtete von daher die Bitte an das Staatsministerium „anzuordnen, daß in den ihm unterstehenden Gewerbebetrieben nur solche in Handwerksbetrieben ausgebildete gewerbliche Arbeiter eingestellt werden, welche das 18te Lebensjahr vollendet und die Gesellenprüfung bestanden haben.“ Das Staatsministerium verwies auf die bestehende Prüfungsordnung und -zeit der Eisenbahnstätten.¹²¹² Und obwohl sie der Ansicht war, daß dem Bestreben der Handwerkskammer keine Bedenken gegenüber stünden, sprach sie sich gegen eine strenge Durchsetzung des Antrags aus, „da die Eisenbahnverwaltung sonst in die Lage kommen könne, tüchtige und für ihre Zwecke besonders geeignete Handwerker zurückweisen zu müssen“. In dem o. g. Schriftstück, das unter dem Titel „Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens für alle Handwerker des Kammerbezirks“ firmierte, wurde nun folgendes festgelegt: Im Hinblick auf die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen wurde in Anlehnung an die §§ 126, 126a, 129, 129a RGO bestimmt¹²¹³, daß die ausbildenden Personen – wie oben erwähnt – die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen sowie das 24. Lebensjahr vollendet haben mußten. Als weitere Voraussetzung galt entweder eine Lehre sowie eine bestandene Gesellenprüfung im entsprechenden Handwerk oder eine fünfjährige selbständige Tätigkeit im betreffenden Gewerbe. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen konnte dann ebenso „durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer erteilt werden“ wie auch durch den Besitz von Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder weiteren anerkannten staatlichen Einrichtungen. Neben einer ergänzenden Verfügung, nach der es auch Betrieben gestattet wurde, auszubilden, die eine Person mit den vorstehenden Qualifikationen beschäftigte, wurden in dem Erlaß gleichfalls die Voraussetzungen und Details für den Entzug und der Wiedereinsetzung der Ausbildungsgenehmigung geregelt. Danach konnte u. a. Personen, die „1. sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht

1211 Vgl. STAO, Best. 136, Nr. 10279, eing. 20.08.1902 (auch nachfolgend); s. hierzu auch Art. Aus dem Bezirk der Handwerkskammer in Oldenburg. Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 15.06.1902. S. 4f.

1212 Vgl. STAO, Best. 136, Nr. 10279, 05.09.1902 (auch nachfolgend).

1213 Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26.07.1897. In: REICH-GESETZBLATT, Berlin 1897, S. 663ff..

haben, 2. sich in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen nicht eignen,“ die Ausbildungsbefugnis entzogen werden. Dabei oblag es der Kammer, die betroffenen Lehrlinge – sofern diese nicht entlassen werden sollten – in anderen Betrieben zur Beendigung der Lehrzeit unterzubringen.

Im Hinblick auf die Ausbildungsberechtigung wurde des weiteren verfügt, daß der Unternehmer eines Betriebes, in dem mehrere Gewerbe vereinigt waren, dann zur Ausbildung berechtigt wurde, sofern er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen der RGO entsprach. Dabei wurde davon ausgegangen, daß es sich in diesem Betrieb jeweils um verwandte Ausbildungsberufe handeln mußte – ein Sachverhalt über den die Kammer zu entscheiden hatte. Hierbei durften zur Berufsausbildung grundsätzlich nur solche Jugendlichen angenommen werden, die einerseits die erforderlichen Schulkenntnisse besaßen und damit einen regelmäßigen Schulbesuch nachweisen mußten; andererseits nicht an solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden durften, die sie zur Erlernung des zu ergreifenden Handwerks unfähig machten.

Im Rahmen der Bestimmungen über den Lehrvertrag wurde – neben den bereits genannten Regeln – vorgegeben, daß Lehrverträge in dreifacher Ausfertigung auszuarbeiten und diese sowohl den Vertragspartnern als auch der Kammer auszuhändigen waren. Hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit wurde bestimmt, daß dieselbe vier Jahre betragen sollte, wobei Verkürzungen auf Antrag genehmigt werden konnten. Hinsichtlich der Ausbildungs- und Erziehungsgewalt der Lehrherren bestimmte der Erlaß folgendes: „Der Lehrherr hat seine Lehrlinge in den bei seinem Handwerksbetriebe vorkommenden Arbeiten des Handwerks in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterwerfen. Er muß [...] die Ausbildung der Lehrlinge leiten, die Lehrlinge zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat sie zum regelmäßigen Besuch der Fortbildungs- und Fachschule und zum fleißigen Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen anzuhalten. Den Lehrlingen ist der Besuch von Schank- oder anderen öffentlichen Lokalen verboten.“ Außerdem wurde der Lehrherr im Rahmen der Ausbildung verpflichtet, den Jugendlichen zum Besuch der „etwa bestehenden Sonntags-Unterhaltungsstunden, die der Belehrung und der Sittlichkeit dienen, anzuhalten“. Der Fortbildungs- bzw. Fachschulbesuch wurde im weiteren noch einmal gesondert herausgestellt: So sollte der Meister den Schulbesuch „streng über-

wachen“ und „alle zur Verfügung stehenden Mittel“ anwenden, damit der Lehrling „die Schule mit Erfolg besucht“. Im Falle des „trotz Maßregeln nicht erfolgenden Schulbesuchs“ sollte fortan die Handwerkskammer bzw. der jeweilige Innungsvorstand benachrichtigt werden; auch stellten schwere Verstöße hier einen Kündigungsgrund dar. Dem Lehrherrn oblag es weiterhin, den Lehrling vor Mißhandlungen „der Arbeits- und Hausgenossen“ zu schützen; auch durfte er ihm keine die Gesundheit gefährdenden Arbeiten auftragen. Gleichwohl blieb das Züchtigungsrecht von diesen Regelungen unberührt, nur die „übermäßige und unanständige Züchtigung“ wurde dem Meister untersagt.¹²¹⁴ Neben weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Auflösung des Lehrvertrags, der Annahme eines Lehrlings, der woanders bereits in der Lehre gestanden hatte und der Aufgabe eines Ausbildungsbetriebs durch den Lehrherren regelte der Erlaß ebenfalls die Anzahl derjenigen Lehrlinge, die in einem Betrieb beschäftigt werden durften.¹²¹⁵ Diese Anzahl richtete sich an der Menge der im Unternehmen arbeitenden Gesellen aus. So durften z. B. in einer Werkstatt ohne Gesellen zwei Lehrlinge ausgebildet und in einem Betrieb mit bis zu zehn Gesellen fünf Lehrlinge beschäftigt werden. Schließlich bestimmte der Erlaß noch die Modalitäten der Gesellenprüfung, welche in erster Linie in der Ordnung der Gesellenprüfung niedergelegt waren.

Obgleich es in den Folgejahren zu unterschiedlichen Abänderungen der o. g. Bestimmungen kam, blieb deren Fassung mit entsprechenden Ergänzungen und Modifizierungen bis Ende 1908 weitestgehend erhalten.¹²¹⁶ Der Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer für die Jahre 1905 und 1906 gibt dann einen Einblick in die Praxis des Lehrlingswesens für die genannten Jahre¹²¹⁷: So wird berichtet, daß es aufgrund von Personal- bzw. Zeitmangel nicht so häufig zu den vermerkten Kontrollgängen gekommen wäre, obwohl ein Bedarf durchaus bestanden hätte. Während bereits für die Jahre 1903-1905 darüber berichtet wurde, daß Fälle von „Lehrlingszüchtereie“ im Kam-

1214 Vgl. dazu beispielhaft SCHLÜTER, Anne, STRATMANN Karlwilhelm (Hrsg.): Quellen und Dokumente zur betrieblichen Berufsbildung. Köln 1985. S. 31.

1215 Über entsprechende Ausnahmeregelungen für das Schlosser- und Schmiedehandwerk berichtet Art. Aus dem Bezirk der Handwerkskammer in Oldenburg. Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 15.06.1902. S. 4.

1216 Vgl. HANDWERKSKAMMER, 1925, S. 45.

1217 Vgl. HANDWERKSKAMMER FÜR DAS HERZOGTUM OLDENBURG (Hrsg.): Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer für das Herzogtum Oldenburg zu Oldenburg in der Zeit vom 1. Januar 1905 bis zum 31. Dezember 1906. Oldenburg 1907. S. 114ff. (auch nachfolgend).

merbezirk zwar nicht mehr vorlägen¹²¹⁸, schienen die Bestimmungen über das Lehrlingswesen allerdings nicht genügend beachtet worden zu sein¹²¹⁹. Insbesondere in bezug auf die Bestimmung über die Einstellung von Lehrlingen, die vormals eine Ausbildung abgebrochen hätten, sowie über die Regelungen über die An- und Abmeldung der Lehrlinge bei der Kammer wäre es zu Verstößen gekommen¹²²⁰. Dabei mag beispielhaft auf den Konflikt zwischen der Verlagsbuchhandlung bzw. Druckerei von STALLING/SCHARF und der Kammer hingewiesen sein¹²²¹, bei dem die Kammer gegen die Betroffenen eine Strafverfügung erlassen hatte. So hätte der Betrieb es sowohl versäumt, die Lehrverträge der Kammer einzureichen als auch die Einschreibegebühren für die Lehrlinge zu entrichten. Kernpunkt für diese Auseinandersetzung bildete allerdings weniger das grundsätzliche Versäumnis des Unternehmens als vielmehr die Frage, inwieweit die Unternehmen als fabrik- bzw. handwerksmäßige Betriebe anzusehen waren. Nach Meinung des Magistrats in Oldenburg, der im Rahmen der Auseinandersetzung befragt wurde, war die Druckerei denn auch als fabrikmäßiger Betrieb anzusehen, womit der Kammer das Recht auf Straferhebung nicht zustand. Insgesamt jedoch – so der Bericht resümierend – „kann man wohl sagen, daß Mißstände im Gebiete des Lehrlingswesens nicht herrschten. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung und die von der Handwerkskammer erlassenen über das Lehrlingswesen haben dies bewirkt“.¹²²² Hervorzuheben bleibt in diesem Zusammenhang jedoch auch, daß es – so der Bericht weiter – 1906 zu einem Anstieg von Verstößen von Lehrlingen kam, die sich unberechtigterweise in Wirtschaften und „Tanzmusiken“ aufhielten, wobei die Behörde bei der Polizei und Gendarmerie um Hilfe nachsuchte. Auch wird berichtet, daß vergleichsweise viele Lehrlinge trotz Aufforderung die Gesellenprüfung

1218 Vgl. HANDWERKSKAMMER, 1905, S. 52.

1219 Vgl. HANDWERKSKAMMER, 1907, S. 114ff. (auch nachfolgend).

1220 Aus dem Bericht geht hervor, daß die Kammer zur Bestimmung der Lehrlingszahlen die Listen der Fortbildungsschulen einsah. Eine Erhebung der Lehrlinge, wie diese vormals durchgeführt wurde, fand somit nicht mehr statt. Vielmehr kam es hier zu einer Zusammenarbeit zwischen Fortbildungsschule und handwerklicher Aufsichtsbehörde.

1221 Vgl. STAO, Best. 136, Nr. 10280, 06.01.06ff..

1222 Der Bericht gibt nachfolgend u. a. über die Anzahl derjenigen Lehrlinge Auskunft, die ihre Lehrzeit verkürzten, über Sondergenehmigungen sowie Straftaten. Da die Angaben allein auf den Kammerbezirk bezogen wurden, wird an dieser Stelle nicht auf sie eingegangen.

nicht ablegten und die Prüfer in den jeweiligen Kommissionen mit ihren Aufgaben noch nicht vertraut waren.¹²²³

Im Oktober 1908 erschien dann in der Handwerker-Zeitung ein erklärender Artikel über den kleinen Befähigungsnachweis.¹²²⁴ Im Hinblick auf die veränderte Reichsgesetzgebung vom 30.05 bzw. 01.10.1908 wurde hier bezüglich des § 133 der RGO ausgeführt¹²²⁵, daß mit der neuen Rechtslage „nur derjenige Lehrlinge im Handwerk ausbilden [...] soll, welcher einen ordnungsgemäßen Bildungsgang im Handwerk durchgemacht hat. Die Zurücklegung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit, das Bestehen der Gesellenprüfung am Ende der Lehrzeit, eine mehrjährige Beschäftigung als Geselle und dann das Bestehen der Meisterprüfung bilden deshalb im allgemeinen die Voraussetzungen für die Befugnis zu Anleitung von Lehrlingen.“

Vor diesem Hintergrund ergaben sich nun Differenzen zum vormalig bestehenden Recht in der Art, daß derzeit diejenigen Männer die Ausbildungsbefugnis besaßen, die das 24. Lebensjahr vollendet und entweder eine ordnungsgemäße Lehrzeit absolviert sowie die Gesellenprüfung bestanden hatten oder fünf Jahre selbständig oder als Werkmeister bzw. in leitender Stellung ihr Handwerk ausgeübt hatten oder – sofern sie vor dem 1. Oktober 1884 geboren waren, eine ordnungsgemäße Lehrzeit von mindestens 2 Jahren nachweisen konnten. Waren diese Lehrherren keine 24 Jahre alt und hatten sie die Meisterprüfung nicht abgelegt, so wurde ihnen jetzt die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen entzogen, sofern sie die Meisterprüfung nicht nachholten bzw. von der zuständigen Verwaltungsbehörde – als welche praktisch die Handwerkskammer fungierte – verliehen bekamen. Neben Detailregelungen hinsichtlich z. B. der Ausbildungsbefugnis in verwandten Gewerbe und Übergangsbestimmungen wurde den Lehrherren, die die o. g. Qualifikation nicht nachweisen konnten bzw. nicht in die Bestimmungen der Gewerbenovelle von 1897 fielen, die Führung des Meistertitels untersagt.

1223 Ein Verzeichnis der Gesellenprüfungsausschüsse, der Abgrenzung der Bezirke und der Namen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse des Kammerbezirks findet sich in der 1. Beilage zu Nr. 6 der Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg von 1904, der Beilage zur Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg Nr. 3 vom 01.02.1908.

1224 Vgl. Art. Der kleine Befähigungsnachweis im Handwerk. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 01.10.1908. o. S.

1225 Vgl. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30.05.1908. In: REICHS-GESETZBLATT, Berlin, S. 356ff..

Die Regelungen über das Gesetz des „Kleinen Befähigungsnachweises“ wurden in Oldenburg in der Vollversammlung der Handwerkskammer am 27.10.1908 beraten und mit geringfügigen Änderungen durch die Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums zum 1. Januar des neuen Jahres in Kraft gesetzt.¹²²⁶ Die Kammer übernahm es dabei, Anträge und Merkblätter über die geänderte gesetzliche Situation zu erstellen und an die entsprechenden Stellen verteilen zu lassen.¹²²⁷ Während bis zum August in der Stadtgemeinde 565 Anträge auf Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen eingingen¹²²⁸, ersetzten die neuen Bestimmungen zudem die Regelungen des Lehrlingswesens von 1902 vollständig, wobei zusätzlich der bisher geltende Normallehrvertrag durch einen neuen ersetzt und eine sogenannte Lehranzeige, die das Lehrverhältnis zwischen Eltern und Kindern regelte, eingeführt wurde.¹²²⁹ Dabei ging die Kammer mit dem Grundgedanken des Reichsgesetzes konform: So ginge dieses davon aus, „daß im Handwerk in der Regel nur Lehrlinge anleiten soll, welcher selbst einen ordnungsmäßigen Ausbildungsgang in ihm durchgemacht und durch Ablegung der Meisterprüfung dargetan hat, daß er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die man von einem selbständigen Handwerker, welcher den Handwerker Nachwuchs ausbilden will, verlangen muß“.

Neben den Modifizierungen durch das neue Gesetz wurde u. a. im Hinblick auf die Dauer der Lehrzeit eine vierjährige Lehre vorgeschrieben; in nur wenigen Berufen wie dem Bäckerhandwerk wurde eine dreijährige bzw. eine dreieinhalbjährige Lehrzeit – z. B. für Friseure – akzeptiert. Zudem mußte der Meister den Lehrling bei der zuständigen Kranken- und Invalidenversicherung anmelden. Im Hinblick auf die Ausbildung der Lehrlinge durch geprüfte Handwerkermeister hob der Kammerbericht später hervor, daß gerade im Bauhandwerk ein Mangel an fähigen Lehrherren bestand und sich nur wenige Personen zur Meisterprüfung meldeten. Um hier den Bedarf zu decken, erließ das Staatsministerium im Jahr 1923 eine entsprechende Ver-

1226 Vgl. HANDWERKSKAMMER, 1925, S. 46, ähnlich auch DIES. (Hrsg.): Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer für das Herzogtum Oldenburg zu Oldenburg in der Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1909. Oldenburg 1910. S. 284; auch StAO, Best. 136, Nr. 9063, 22.09.1908.

1227 Vgl. HANDWERKSKAMMER, 1910, S. 310.

1228 Vgl. Art. Tätigkeit der Handwerkskammer auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 15.08.1908, S. 2-4. Hier S. 2; die einzelnen Anträge in StAO, Best. 262-1, Nr. 2122.

1229 Vgl. HANDWERKSKAMMER, 1910, S. 284ff. (auch nachfolgend).

fügung, nach der es auch den ehemaligen, geeigneten Lehrherren gestattet war, weiterhin Lehrlinge auszubilden.

3.5.5 *Von der Gewerbeschule zur Berufsschule: Zur Normalisierung einer dual organisierten Berufsausbildungsstruktur im stadtoldenburgischen Handwerk (1861-1914)*

3.5.5.1 Die stadtoldenburgische Gewerbeschule in den ersten Jahren nach Einführung der Gewerbefreiheit

Im Anschluß an die Aufhebung der Regierungsbekanntmachung vom 25.02.1848 durch das Gewerbegesetz von 1861, durch die u. a. die Schulpflicht für die städtische Gewerbeschule auf gesetzlichen Wege außer Kraft gesetzt wurde (s. o.), richtete HARMS am 29.12.1861 einen ersten Gewerbeschulbericht nach Einführung der Gewerbefreiheit an die zuständige Schulkommission.¹²³⁰ Mit dem Hinweis darauf, daß die stadtoldenburgische Gewerbeschule nach den Reorganisationsmaßnahmen im Jahre 1852 neun Jahre durchgehend bestanden hätte, registrierte der Oberlehrer für das erste Quartal des laufenden Schuljahres zwar „einige“ 40 Neuanmeldungen. Im Hinblick auf die veränderten gewerberechtlichen Verhältnisse berichtete er aber auch von spezifischen Auswirkungen, die die Gewerbefreiheit für die Schule mit sich gebracht hatte: „Gleichzeitig mehrten sich aber auch schon die Versäumnisse unter dem Einfluß der Verhandlungen über das Gewerbegesetz in bedenklicher Weise, und als nun vollends zu Anfang des 2ten Quartals das neue Gewerbegesetz publicirt [...] wurde, da lichteteten sich rasch die Schulräume und die Lehrer mußten ihr Wort vor fast leeren Bänken treiben. Mit Anfang des 3ten Quartals, zu Michaelis d. J. wurde die Anzahl der Classen fast auf die Hälfte reducirt, aber auch diese wenigen Classen stehen fast leer.“¹²³¹

1230 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4479, 29.12.1861 (auch nachfolgend). Über die Veränderungen der Gewerbeschule nach 1861 liefert HARMS Notizen in DERS.: Das Schulwesen des Großherzogtums Oldenburg. Aus: MOMMSEN, Tycho (Hrsg.): Einundzwanzigstes Programm der Vorschule und höheren Bürgerschule. Oldenburg 1864. S. 3-36. Hier S. 7; DERS.: Zur Geschichte des Schulwesens in der Stadt Oldenburg. Aus: STRACKERJAN, Karl (Hrsg.): Fünfunddreissigstes Programm der Vorschule und der Realschule zu Oldenburg. Oldenburg 1878. S. I-XXIV. Hier S. XXIIIf. (Abdruck auch als DERS.: Kurze Darstellung der Entwicklung des Schulwesens in der Stadt Oldenburg von 1852/53 bis 1877/78. Oldenburg 1878. Hier S. 22f.); vgl. auch GEWERBE- UND HANDELSVEREIN VON 1840 E. V. (Hrsg.): 125 Jahre Gewerbe- und Handelsverein von 1840 e.V. Oldenburg. S. 83.

1231 Ebd.

Über die Unterrichtsorganisation heißt es weiter, daß bis „dahin“ sonntags zwischen acht und zehn sowie vierzehn und sechzehn Uhr parallel in vier Klassen unterrichtet worden wäre, wobei die Schüler entsprechend ihrer Vorkenntnisse in den „gewöhnlichen Schulwissenschaften (Lesen, Deutsch, Schreiben, Rechnen)“, die auch Geschäftsaufsätze sowie Buchführungen umfaßten, in zwei Klassen mit je zwei Abteilungen untergebracht wären. Die erste Klasse war für diejenigen Schüler, die – so HARMS – „in ihren Kenntnissen und Fertigkeiten den Oberclassenschüler einer Volksschule“ gleichstünden bzw. diese überragen würden. In der zweiten Klasse befänden sich Schüler mit geringeren Kenntnissen und Fertigkeiten. Die Unterabteilungen I.b und II.b wären für diese schwächeren, die Abteilungen I.a sowie II.a für die stärkeren Schüler bestimmt. Für den Zeichenunterricht würden die Schüler demgegenüber „nach den Gewerken“ in zwei Abteilungen unterrichtet, von denen die eine u. a. die Maler-, Glaser-, Korbmacher-, Sattler-, Färber-, Buchbinderlehrlinge umfaßte. Diese Schüler würden im Freihandzeichnen unterrichtet. Die Auszubildenden der Tischler, Schlosser, Schmiede, Klempner, Zimmerleute, Maurer, Stellmacher usw. erhielten im Linearzeichnen und in der darstellenden Geometrie Lektionen. An den Montag- und Donnerstagabenden würden die Schüler zwischen 20 und 21 Uhr in drei Abteilungen unterrichtet. Die „Fähigeren“ würden in einer Abteilung Physik, Mechanik, Technologie und Mathematik vermittelt und den weniger leistungsstarken Schüler würden Inhalte aus den Bereichen Rechnen, Deutsch (Buchführung) sowie Schreiben gelehrt. Da bis dahin annähernd 120 Schüler geführt würden, von denen etwa drei Viertel die Sonntags- und die Hälfte die Abendstunden besuchten, wäre es grundsätzlich möglich gewesen, auch weitere Schüler am Unterricht teilnehmen zu lassen. Tatsächlich hätten von dieser Möglichkeit auch einige Militärbedienstete, Stuckarbeiter aus Tungen und Wardenburg sowie Schüler der Stadtschulen, die später ein Handwerk erlernen wollten, Gebrauch gemacht. Aufgrund der geänderten Gewerbeverhältnisse würde im letzten Quartal nun allerdings nur noch in zwei Klassen von vier Lehrern Unterricht in annähernd gleicher Organisation erteilt.

Angesichts der veränderten Gewerbesituation hatte die Schulkommission den Lehrplan für das kommende Schuljahr modifiziert. In seiner Funktion als Oberlehrer bezog HARMS im Rahmen des Jahresberichts Stellung zu den anstehenden Umgestaltungen: Die erste ins Auge gefaßte Änderung betraf den Sonntagsunterricht. Ab Ostern 1862 sollte dieser allein an den Vormittagen stattfinden, wobei ein Stundenausgleich an den Abenden der Werktag ge-

plant war. Diese Stunden sollten um jeweils dreißig Minuten, also bis halb zehn Uhr abends ausgedehnt werden. HARMS begrüßte diese Überlegungen, da die Schüler mit wenigen Ausnahmen am Sonntagnachmittag „stets sehr ungerne zur Schule gegangen“ wären. Des weiteren sollten nach dem Willen der Gewerbeschulkommission nur noch jene Schüler an der Gewerbeschule aufgenommen werden, die die in den „Grundlinien der einclassigen Volksschule“¹²³² aufgestellten Ziele erreicht hätten. HARMS stimmte diesem Beschluß nicht zu; denn zum einen würde keine ihm bekannte gleichartige Anstalt in dieser Weise verfahren¹²³³ und zum anderen hätte „[d]ie große Mehrzahl der Schüler, welche die Volksschule verlassen und bei einem Handwerksmeister in die Lehre treten, jenes Ziel nicht erreicht. Diese Schüler aber sind gerade fortbildungsbedürftig und meistens auch ganz bildungsfähig. Durch eine richtige Classenauftheilung kann für sie gesorgt werden ohne den besser Vorbereiteten Abbruch zu thun.“ Ein weiteres Argument für die Aufnahme „schwächerer“ Schüler wäre zudem, daß im Zuge der Gewerbefreiheit die Anzahl der Schüler insgesamt sinken würde; ähnliche Erfahrungen wären bereits woanders gemacht worden. Den Entscheidungen über das Fächerspektrum, die die Gewerbeschulkommission getroffen hatte, stimmte HARMS schließlich weitestgehend zu. Geplant war für das kommende Schuljahr Unterricht im Freihand- sowie geometrischen Zeichnen, in Deutsch (Geschäftsaufsätze), Rechnen, Geometrie und Physik „mit etwas“ Chemie.

Ohne nun eine Auskunft darüber zu erhalten, nach welchen Vorschlägen die Schule konkret verfuhr, informiert die Aktenlage darüber, daß nach dem Eintreten der Gewerbefreiheit nicht allein die Schülerzahlen an der Gewerbeschule zurückgingen, sondern auch die Beitragszahlungen der unterschiedlichen Institutionen unregelmäßig wurden. Die jährlichen Zahlungen aus der Landeskasse, die in den Jahren zuvor verhältnismäßig konstant eingegangen waren, lassen sich im Voranschlag für 1861/1862 nicht mehr nachweisen. Bei der entsprechenden Vorlage beim Stadtrat hatte der Magistrat dazu vermerkt, daß dieser Beitrag für das entsprechende Jahr auch nicht mehr erwartet würde, eine Zahlung in Höhe von 200 rt für das nächste Jahr jedoch in Aussicht gestellt wäre. Hatte dann die 1861/62er Aufstellung neben einem

1232 Die „Grundlinien“ liegen für den o. g. Zeitpunkt nicht vor. Eine mögliche Orientierung bietet ggf. CLAUSEN, Anton Martin (Hrsg.): Kurzgefaßter Lehrplan für Volksschulen als Wegweiser zur sicheren Erreichung ihres Ziels. Entworfen von etlichen Schulmännern und mit einem Anhang über Schuldisciplin. 2. verb. Aufl.. Oldenburg 1844.

1233 Angeführt werden hier vergleichbare Anstalten in Hagen, Lübeck, Northeim und Stuttgart.

angenommen Rezeß in Höhe von 850 rt noch Beiträge der Stadtkasse, des Gewerbe- und Handelsvereins, der Innungen sowie Einnahmen aus dem Verkauf der Wanderbücher enthalten, so blieb die Aufnahme des Innungsbeitrags in Höhe von 45 rt für das Folgejahr aus. Die Summe der veranschlagten Einnahmen reduzierte sich so von 1120 rt für die 1861/1862er Finanzperiode auf 755 rt für das darauffolgende Jahr. Zu ergänzen ist auch, daß HARMS aufgrund der seit 1852 gleichgebliebenen Honorare sowie der „unbequemen“ Lage der Schulstunden eine Änderung der Lehrergehälter in der Gewerbeschule beantragt hatte. Durch ihre Bewilligung wurden entsprechende Modifizierungen in der Kostenplanung außerdem notwendig.

Im Rahmen einer Schulkommissionssitzung zu Beginn des Jahres 1863 sprachen sich die Verantwortlichen dahingehend aus¹²³⁴, daß „man [...] Alles thun [müsse]“, um den Erhalt der Schule zu sichern. Es wurde gehofft, daß der Schulbesuch bald einen „erfreulichen Anstieg“ nehmen würde. HARMS war es in diesem Zusammenhang erneut zugefallen, den Schuljahresbericht für 1862/63 auszuarbeiten.¹²³⁵ Nach diesem Bericht hatten sich bis Ende Mai 1862 etwa 50 Schüler an der Gewerbeschule angemeldet. Diese Zahl erhöhte sich späterhin auf beinahe 70 Personen. Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern sowie „eine an die Arbeitgeber gedruckte Ansprache“ hatten im Vorfeld zur Anmeldung aufgefordert. Gleichwohl verzeichnete die Schule eine von HARMS näher ausgewiesene Fluktuationsrate: Neben einem Schüler, der die Schule verlassen hätte, um an der Baugewerkschule in Nienburg zu lernen, wären zehn bis zwölf Schüler im Laufe des Sommers aus der Schule fortgeblieben. Insgesamt besuchten die Schule gegenwärtig 50 Schüler. Dabei wäre der Zeichenunterricht, der in zwei Klassen unterteilt war, in den Stunden am Sonntagmorgen verblieben. Der Unterricht an den Abenden, der zwischen zwanzig und einundzwanzig Uhr abgehalten wurde, fände jetzt noch in zwei Klassen statt. In der einen Klasse würden die Fächer Deutsch, Schreiben und Rechnen, „an das sich namentlich auch Mathematisches vom Rechnungswesen und der Buchführung anschließt“, unterrichtet; in der anderen wäre „hauptsächlich Mathematik getrieben“ worden. Insofern bleibt festzuhalten, daß sich einerseits die Anzahl der Klassen von drei auf zwei reduziert hatte und andererseits eine Ausdehnung des Abendunterrichts, wie dies von der Schulkommission geplant worden war, nicht in die Praxis hatte umsetzen lassen.

1234 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 12.01.1863 (auch nachfolgend).

1235 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4479, 18.01.1863 (auch nachfolgend).

Der Schulbesuch hätte sich – so der Bericht dann weiter – im Laufe des Schuljahres zunehmend verschlechtert. Während z. B. im ersten Quartal des Schuljahres ein vorwiegend „guter“ bis „ziemlich guter“ Schulbesuch im Zeichenunterricht zu beobachten gewesen wäre, läge für diese Stunden im dritten Quartal eine Spannbreite vor, die sich von „gut“ bis „gar nicht besucht“ erstreckte. Nach den vorliegenden Angaben überwogen im geometrischen Zeichnen die Fehlstunden; im freien Handzeichnen hielt sich das Verhältnis zwischen den Kategorien „gut“ bis „ziemlich gut“ sowie „schlecht“ bis „gar nicht besucht“ in etwa die Waage. Angesichts der konkreten Zahlen mochte HARMS sich abschließend nicht darüber äußern, ob die Schule zu schließen wäre: „Wenn man heute in recht leere Classen tritt, so möchte man die Sache gleich aufgeben; füllen sich dann zu anderen Zeiten die Classen wieder mehr, wie z. B. augenblicklich, oder legen die wenigen, die erscheinen, ein reges Streben an den Tag, dann wird man wieder milder und zu ruhigem Ausharren gestimmt. Jedenfalls ist jetzt weniger Grund zur Aufhebung der Schule vorhanden, als vor einem Jahr, wo die Sachen äußerst schlecht standen.“

Dem Vorschlag des Gewerbe- und Handelsvereins, der sich für Schulgeldzahlungen ausgesprochen hatte, stand HARMS im weiteren skeptisch gegenüber¹²³⁶. So wäre nicht abzusehen, wie viele Schüler die Schule dann noch besuchen würden; „denn von allen Gründen, die wir für die geringe Frequenz der Schule aufzufinden wissen, ist dann doch der 'weil sie kein Geld kostet' der allerletzte“. Allerdings – so der Lehrer weiter – wäre es nach Aussage der Lehrherren jetzt häufiger vorgekommen, daß die „Ältern“ beim Abschluß des Lehrvertrags die Erlaubnis zum Besuch der Gewerbeschule zur Bedingung machten. Weniger aufgrund von Schulgeldzahlungen, sondern vielmehr wegen des „hohen Werths, ja der Unentbehrlichkeit einer tüchtigen Schulbildung“ würden „verständige“ Schüler und Eltern auf einen regelmäßigen Schulbesuch achten. Nach HARMS müßten Eltern und Lehrherren den Wunsch haben, daß die Lehrlinge etwas lernten. Sie müßten dem Lehrling den Schulbesuch empfehlen und „[w]enn dann der Lehrling aus Gehorsam gegen Ältern und Lehrherrn, und in Vertrauen darauf, daß sie es wohl mit ihm meinen, die Schule regelmäßig besucht und fleißig ist, so ist das unendlich viel höher und besser, als wenn er es mit dem Krämersinn thut, sich für seinen [...] Groschen einen entsprechenden Werth einzutauschen [...]“. Angesichts dieser Überlegungen müßte auf die Eltern und Lehrherren ein-

1236 Vgl. dazu auch STAO, Best. 262-1, Nr. 4479, 17.09.1862.

gewirkt werden, damit diese die Lehrlinge zum Schulbesuch anhielten. Hinsichtlich der Gesellen, deren Schulbesuch eher eine Ausnahme bedeutete, überlegte HARMS zwar eine gesonderte Klasse einzurichten, um Schulgelder akquirieren zu können. Allerdings würde für diese der geeignete Lehrer fehlen. Neben zwei Empfehlungen für in Frage kommende Personen (ein Architekt und ein Werkführer) sprach HARMS zwar einerseits die Bitte aus, anfallende Überschüsse für die versuchsweise Einrichtung einer solchen Klasse zur Verfügung zu stellen, andererseits vermerkte er jedoch auch, daß derzeit noch für etwa zehn bis zwölf Gesellen im Zeichenunterricht Platz wäre.

Auf der Grundlage dieser Ausführungen sowie der Betonung der gewerbefördernden Wirkung der Schule wandte sich der Magistrat Ende Januar 1863 an die Regierung.¹²³⁷ Mit dem Hinweis darauf, daß der „Fortbestand der [...] Gewerbeschule vorläufig noch gesichert“ erschiene, bat er um die Anweisung des für das Jahr 1863 bereits vom Landtag bewilligten Landeszuschuß. Ende Februar wurde der Magistrat über die Bewilligung von 200 rt aus der Landeskasse informiert.¹²³⁸ Dabei bleibt hervorzuheben, daß die Regierung die Bereitstellung dieser Mittel nicht wie ehemals an die zusätzliche Leistung der Innungen knüpfte. Die Gelder wurden jetzt unabhängig der Handwerkerbeiträge und mit der Auflage gewährt, einen Bericht über die Schule vorzulegen.

Während für das Sommerhalbjahr 1863 zur Anmeldung bei der Gewerbeschule, die nach wie vor in der Mädchenschule in der Wallstraße untergebracht war, öffentlich aufgefordert wurde¹²³⁹, beantragte der Magistrat im Vorfeld des angeforderten Regierungsberichts die Bewilligung der städtischen Schulgelder in Höhe von 100 rt beim Stadtrat¹²⁴⁰. Im Zuge dessen informierte der Magistrat den Rat auch darüber, daß in der Schule gegenwärtig am Sonntag in einer Klasse mit zwei Abteilungen Zeichenunterricht gegeben sowie montags und donnerstags Rechnen, Schreiben und Mathematik unterrichtet würde. Von den laut Liste 70 Schülern würden jetzt durchschnittlich 24 regelmäßig zum Unterricht erscheinen; von diesen machten einige – nach Aussage der Lehrer – „wirklich recht tüchtige Fortschritte“. Im weiteren riet

1237 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4479, 24.01.1863 sowie vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684 (auch nachfolgend).

1238 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4470, 28.02.1863 (auch nachfolgend).

1239 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, undatiert.

1240 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, undatiert.

der Magistrat dann von der Einführung eines Schulgeldes für Lehrlinge, das eine Anreizfunktion für den Schulbesuch erfüllen sollte, ab; denn „zur Zeit [besuchten, E. B.] einige völlig mittellose jungen Leute“ die Schule. Offensichtlich war zudem der Idee von HARMS, eine schulgeldpflichtige Zeichenklasse für Gesellen einzurichten, nachgegangen worden. Allerdings – so der Magistrat – wären „trotz mehrfacher Aufforderungen indessen keine Anmeldungen dazu erfolgt“.

Im Zuge der Mittelbeantragung verwies der Magistrat dann nochmals auf die Notwendigkeit, die Schule am Leben zu erhalten, „da einmal aufgegeben, ein solches Institut sich nicht leicht wieder ins Leben rufen läßt und man doch wohl als unzweifelhaft annehmen darf, daß namentlich bei der jetzigen Gewerbefreiheit die angehenden Gewerbetreibenden und deren Eltern und Vertreter bald einsehen werden, daß bei der allgemeinen Concurrenz die in der gewöhnlichen Volksschule erhaltene Ausbildung nicht genügt, sondern ein Jeder der es zu etwas bringen will, allenthalben die ihm gebotenen Gelegenheiten benutzen muß, sich weitere Kenntnisse anzueignen“. Neben dem Hinweis darauf, daß die Zuschüsse aus dem Verkauf der Wanderbücher, nach Einführung der Gewerbefreiheit zurückgegangen wären, stellte der Magistrat abschließend den Antrag, den Gewerbeschulvorstand gemäß der Regierungsbekanntmachung vom 25.02.1848 zu reorganisieren. Danach sollte der Gewerbeschule unter der Aufsicht des Magistrats ein Gremium vorangestellt werden, das sich aus je einem Mitglied des Magistrats, des Rats, des Direktoriums des Gewerbe- und Handelsvereins, dem mit der näheren Schulleitung beauftragten Lehrer sowie zwei vom Rat zu ernennenden Gewerbetreibenden zusammengesetzt werden sollte.

Ende April stimmte der Rat den Anträgen des Magistrats zu¹²⁴¹. Dieser wandte sich im Folgemonat mit der Vorlage des angeforderten Berichts an die Regierung, um die für das Folgejahr 1863/1864 in Aussicht stehenden Fördermittel des Landes zu beantragen¹²⁴². Mit Rekurs auf den Bericht vom 24.01.1863 sowie den Angaben, die bereits gegenüber dem Rat geäußert wurden, wiederholte der Magistrat die Notwendigkeit, die Gewerbeschule in Oldenburg am Leben erhalten zu müssen, denn so „scheint das Fortbestehen der hiesigen Gewerbeschule nicht nur im Interesse der Stadt und des speciellen hiesigen Gewerbestandes, sondern im Interesse des ganzen Landes zu

1241 Vgl. ebd.

1242 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 13.05.1863 (auch nachfolgend).

liegen, aus welchem ein größerer Theil der Gewerbetreibenden doch stets nach den Städten, namentlich Oldenburg drängt, und hier einen kürzeren oder längeren Aufenthalt nimmt“. Zudem hätten der Rat sowie auch der Gewerbe- und Handelsverein Mittel in Aussicht gestellt und damit überzeugend bekundet, wie sehr in Oldenburg „wenigstens ein sehr großer Theil des Publicums von der Nützlichkeit“ der Gewerbeschule überzeugt wäre. Während gegenwärtig 55 bzw. 50 Schüler die Schule besuchten¹²⁴³, wären angesichts der in Aussicht stehenden Veränderungen die Rottmeistern angewiesen worden, ein Verzeichnis der Lehrlinge nach ihren Gewerben aufzustellen¹²⁴⁴.

Die Regierung bewilligte die beantragten Gelder sowie die in Aussicht gestellte Neukonstituierung des Gewerbeschulvorstandes.¹²⁴⁵ Zu Beginn des Jahres 1864 faßte der neue Vorstand den Entschluß, gegen Ostern des Jahres eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in der Eltern und Vormünder darauf hingewiesen würden, in die Lehrverträge ausdrücklich die Bedingung aufnehmen zu lassen, daß die Lehrlinge die Gewerbeschule besuchen müßten.¹²⁴⁶ Im März 1864 erschien zudem ein entsprechender Beitrag im regionalen Schulblatt, in dem die Lehrer der zu entlassenden Schüler aufgefordert wurden, die Eltern auf diese Möglichkeit bzw. Notwendigkeit hinzuweisen.¹²⁴⁷

Als sich der Magistrat im April d. J. erneut an den Rat wandte¹²⁴⁸, um die städtischen Gelder für die Gewerbeschule bewilligen zu lassen, schienen sich die Hoffnungen des Magistrats hinsichtlich der städtischen Lehranstalt nicht

1243 Der Schule gehörten nach der vorliegenden Liste 55 Schüler an. Sie verteilten sich auf die Berufe wie folgt: 3 Bäcker, 5 Buchbinder, 1 Gärtner, 1 Glaser, 2 Klempner, 1 Korbmacher, 1 Kupferschmied, 1 Kürschner, 6 Maler, 5 Maurer, 1 Schirmmacher, 1 Schieferdecker, 3 Schlosser, 1 Stellmacher, 1 Steinhauer, 6 Tischler, 3 Töpfer, 2 Uhrmacher, 5 Zimmerleute, 1 Vergolder, 4 Eisengießearbeiter sowie 1 Soldat. Vgl. ebd.; auch STAO, Best. 262-1, Nr. 4479, 10.05.1863.

1244 Vgl. dazu auch STAO, Best. 262-1, Nr. 4479, 14.04.1863.

1245 Es wurden in einer gemeinschaftlichen Sitzung von Magistrat und Rat Kaufmann NOLTE, Kupferschmied MEYER sowie Tischler WEHLAU gewählt. SCHOLTZ trat aus dem Vorstand aus. Vom Gewerbe- und Handelsverein tritt Maler WILMER in den Vorstand ein. Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4479, 13.12.1863.

1246 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4479, 08.01.1864.

1247 Vgl. o. V.: Über Gewerbe- und Handwerkerfortbildungsschule der Stadt. In: Oldenburgisches Schulblatt vom 02.03.1864. S. 55; die Forderung wird wiederholt in o. V.: Vermischtes. Die Gewerbeschule in Oldenburg. In: Oldenburgisches Schulblatt vom 11.10.1865. S. 246-247. Hier S. 246f..

1248 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 18.04.1864 (auch nachfolgend).

erfüllt zu haben. Aber obwohl sich „die Frequenz der Gewerbeschule [...] in dem letzten Jahre noch nicht bedeutend gehoben“ hätte, verblieb „man in der Hoffnung auf bessere, günstigere Verhältnisse“. Neben dem nach wie vor vorhandenen Rezeß hätte auch die Regierung den Gewerbeschulbeitrag in Höhe von 200 rt für die kommende Finanzperiode bereits in ihren Voranschlag aufgenommen. So wären mit Anfang des Schulhalbjahres 30 Schüler „zur Liste geblieben“ und 13 neue Schüler hätten sich angemeldet.¹²⁴⁹ Der Rat bewilligte die 100 rt und auch die Regierung, die nachfolgend über die Entscheidung der Stadt sowie die Zahlungsabsicht des Gewerbe- und Handelsvereins informiert wurde, stellte die veranschlagten Gelder für die Finanzperiode 1864/1865 zur Verfügung.

Aus dem Jahresbericht des Gewerbe- und Handelsvereins geht nun hervor, daß 1864 laut Liste etwa 60 Schüler die Schule besucht haben müßten.¹²⁵⁰ Von diesen wären durchschnittlich ein Drittel zum Unterricht erschienen. Da über die „innere Einrichtung“ der Schule „keine Klagen [...] laut geworden“ wären, könnte hier nicht der Grund für den „mangelhaften“ Schulbesuch liegen. Vielmehr war man der Ansicht, daß sich dieser „hauptsächlich in dem Mangel an thätiger und aufopfernder Unterstützung von Seiten der Gewerbetreibenden [findet]. Der Lehrherr muß dem Lehrling nicht nur die Zeit zum Besuch der Schule gönnen; er muß auch den jugendlichen, noch moralisch schwachen Lehrling zum Besuch der Schule anhalten.“¹²⁵¹ Ungeachtet dieser Meinung schien es dem Verein für das folgende Jahr dann jedoch nicht möglich zu sein, die üblichen 45 rt für den kommenden Voranschlag der Schule in Aussicht zu stellen.¹²⁵² Die Gewerbeausstellung – so zumindest nach Auskunft des Magistrats – hätte hier zu viele Gelder gebunden. Infolgedessen blieben dann auch die Mittel der Stadt und der Regierung für

1249 Diese waren zwei Kupferschmiede- sowie vier Schlosserlehrlinge und je ein Lehrling von den Schmieden, Maurern, Buchbindern, Klempnern, Bäckern, Malern und ein Lehrling aus der Gasanstalt. Acht von diesen waren aus Oldenburg, je zwei aus Osternburg und Westerstede und einer aus Rastede. Vgl. ebd.

1250 Die zahlenmäßigen Angaben decken sich nicht vollständig mit den vom Magistrat gemachten Ausführungen (s. o.). Vgl. JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1864. Oldenburg 1865, S. 14 (auch nachfolgend).

1251 Vgl. zur Position des Gewerbe- und Handelsvereins auch den Beitrag o. V.: Vermischtes. Die Gewerbeschule in Oldenburg. In: Oldenburgisches Schulblatt vom 11.10.1865, S. 246f..

1252 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 31.03.1866. Zu ergänzen ist hier, daß der 1851 541 Mitglieder zählende Verein in der ersten Hälfte der 1860er Jahre die – hier bis 1919 betrachtet – wenigsten Mitglieder hatte. Vgl. dazu die Aufstellung in STAO, Best. 136, Nr. 8955; auch SCHULZE, 1965, S. 131.

das Rechnungsjahr 1865/1866 aus. In seinem Jahresbericht prognostizierte der Gewerbe- und Handelsverein, der im übrigen nach wie vor den Grund für die verhältnismäßig schwache Frequenz der Schule der Position der Lehrherren zuschrieb, das Schließen der Schule, da die vorhandenen Mittel nur noch bis Mai 1867 reichen würden.¹²⁵³ Bevor diese Prognose auch der Regierung vom Magistrat im März 1866 mitgeteilt wurde¹²⁵⁴, konfrontierte Lehrer BÖSE aus der Stadtmädchenschule den Gewerbeschulvorstand mit einem weiteren Problem¹²⁵⁵. So überlegten die Verantwortlichen der allgemeinbildenden Schule, ob es nicht wünschenswert wäre, die gewerbliche Einrichtung zu verlegen; „denn die Gewerbeschule erschwert uns, so wie es überhaupt schon, wie es aber ganz besonders in einer Mädchenschule notwendig ist, Ordnung und Sauberkeit der Klassenzimmer zu erhalten. [...] Aber indem wir unsere Schülerinnen anhalten, umhergestreute Papierfetzen, Überreste von Obst, Nußschalen u. dergl. nicht zu dulden, sondern zu beseitigen, müssen wir uns gar zu erst überzeugt halten, namentlich an den Tagen selbstredend, welche auf die Gewerbeschulabende folgen, daß selbige aus diesen herrühren. Das stellt sich dann namentlich dann dadurch heraus, daß wir an den vorhergegangenen Nachmittagen die Schulzimmer frei von solchen Dingen verlassen, daß die sich vorfindenden Papierstücke mit Berechnungen, Schrift und Zeichnungen bezeichnet sind, welche allein von den Schülern der Gewerbeschule herrühren können, und daß oft genug sogar Cigarrenüberreste sich finden. [...] Von noch schwerer Bedeutung ist, daß sogar obscene Schreibereien und ders. in unseren Klassenzimmern gefunden worden sind. Auch die größte Sorgfalt reicht nicht hin, solche vorbeugend den Augen der Schülerinnen zu entziehen.“ Während diese Schwierigkeit durch die Zusage von HARMS gelöst wurde, die Schüler an die notwendige Ordnung zu erinnern sowie entsprechende Kontrollgänge durchführen zu lassen¹²⁵⁶, bemühte sich im Folgejahr der Magistrat weiter um die Absicherung des Gewerbeschulhaushaltes. Er beantragte wiederum Gelder aus der Landes- und Stadtkasse; zudem wurden offensichtlich auch wieder Mittel vom Gewerbe- und Handelsverein erwartet.¹²⁵⁷ Letztere Zahlung blieb dann zwar aus, die Behörden leisteten jedoch die entsprechenden Beiträge. Der

1253 Vgl. JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1865. Oldenburg 1866. S. 11.

1254 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 31.03.1866.

1255 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4479, 02.02.1865.

1256 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4479, 23.05.1865.

1257 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 31.03.1866

Jahresbericht des Gewerbe- und Handelsvereins kommentierte dies dahingehend, daß „die ausgesprochene Befürchtung, als werde die Schule geschlossen werden müssen“¹²⁵⁸ dadurch nicht eingetreten wäre. Im Hinblick auf den Schulbesuch hatten sich für 1866 aber offensichtlich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. 1867 zählte die Schule noch 21 Schüler an den Sonntagvormittagen sowie 13 an den Abenden der Werktage, die die Schule regelmäßig besuchten.¹²⁵⁹ Dabei waren sich – so der Magistrat – sowohl der Stadtrat sowie der Gewerbe- und Handelsverein darüber einig, daß die Schule trotz der geringen Frequenz und der z. T. als nicht einfach eingeschätzten Finanzsituation so lange wie „irgend möglich aufrecht erhalten werden“ müßte. Die Hoffnung bestand darin, daß „nach den Erfahrungen anderer Städte in Folge der mit den Eisenbahnwerkstätten hier sehr bald zu erwartenden größeren Anzahl junger Maschinenarbeiter, Schmiede, Schlosser, etc. aus diesen schon mit ziemlicher Sicherheit auf eine Vermehrung der Schülerzahl zu rechnen sei“. Die Stadt, die Regierung und der Gewerbe- und Handelsverein, der aufgrund der Gewerbeausstellung von 1865 sowie der Drucklegung seiner Jahresberichte überlegte, die Beiträge zum Gewerbeschulhaushalt auszusetzen, leisteten denn auch für die Finanzperiode 1867/1868 die notwendigen Gelder zum Erhalt der Schule.

Zusammenfassend läßt sich im Hinblick auf den gewerbeschulischen Verlauf seit Beginn der Gewerbefreiheit in Oldenburg festhalten: Das dominierende Thema der Schule stellte die nach der Gewerbefreiheit eintretende Rückläufigkeit des Schulbesuchs dar. Dieser fiel zwischen 1861 und 1864 von 120 auf 60 formal an der Schule gemeldete Schüler zurück, wobei die unter diesen Zahlen liegenden realen Schulbesuchsraten unterhalb dieser Angaben lagen. Im Jahr 1867 besuchten noch 21 resp. 13 Schüler die Einrichtung regelmäßig. Die Gründe für den Rückgang wurden einerseits den veränderten gewerberechtlichen Zuständen zugeschrieben – die Einführung der Gewerbefreiheit sowie die Aufhebung der Schulpflicht waren damit in erster Linie verbunden –, andererseits in dem geringen Interesse, das von den Beteiligten z. T. als „Widerstand der Handwerker“ gedeutet wurde – gesucht. Während die Verantwortlichen dem letztgenannten Grund mit öffentlichen Aufrufen und Bekanntmachungen, die sich u. a. konkret an die Lehrmeister und die Eltern der Lehrlinge wandten, zu begegnen versuchten, wurde die

1258 JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1866. Oldenburg 1867. S. 11 (auch nachfolgend).

1259 Vgl. STAO, Best. 70, Nr. 6684, 12.06.1867 (auch nachfolgend).

innere Ausgestaltung der Schule – dies zumindest implizit – durch den Gewerbe- und Handelsverein positiv beurteilt. Dabei wurde in der Schule, in der Lehrer der allgemeinbildenden städtischen Schulen in erster Linie Lehrlinge unterrichteten, vorrangig am Sonntag sowie an zwei Abenden der Woche ein berufsgruppenspezifischer Zeichenunterricht erteilt sowie elementarschulische Inhalte mit z. T. gewerbespezifischen Ausrichtungen vermittelt. Diese wurden für einige wenige Schüler durch naturwissenschaftliche Themen ergänzt.

Mit dem Rücklauf der Schülerzahlen korrespondierte – wenn daraus auch nicht direkt ableitbar – eine Aufzehrung der finanziellen Rücklagen der Schule, was durch das Ausbleiben der Innungsbeiträge und das zeitweise Aussetzen der übrigen Beiträge hervorgerufen wurde. Insofern ist es wahrscheinlich, daß die Handwerksmeister den Bedarf nach einer – dies mag auch durch die rückläufigen Schülerzahlen deutlich werden – die betriebliche Lehre flankierenden schulischen Ausbildung, die in erster Linie auf elementarschulischen Unterrichtsinhalten gründete, als wenig zweckvoll begriffen. Die Eltern bzw. Vormünder der Lehrlinge schienen demgegenüber nun vermehrt auf eine die handwerkliche Berufsausbildung ergänzende Schulbildung zu achten.

Da nun bei der Neuorganisation des Schulvorstandes nicht mehr drei Handwerksmeister, sondern durch den Stadtrat gewählte bzw. bestimmte Gewerbetreibende Mitglieder des Gremiums werden konnten, fehlte dem Handwerk ein direkter Einfluß auf die Schule. Während der Stadtmagistrat und der vorstehende Lehrer der Schule HARMS (bzw. der Schulvorstand) sich für den Erhalt der Schule aussprachen und auf eine Einstellungsänderung derjenigen hofften, für deren berufliche Zukunft die Schule eingerichtet und erhalten worden war, kam der Regierung in anderer Weise eine für die Schule existenzhaltende Rolle zu. Zum einen überstiegen die Jahresbeiträge der Regierung die Ausgaben der übrigen Geldgeber und zum anderen hatte sie nach Einführung der Gewerbefreiheit ihre Zahlungen von der Voraussetzung der Innungsbeiträge abgelöst. Daß die Schule nach 1861 mit verhältnismäßig wenigen Schülern über mehrere Jahre erhalten blieb, ist letztlich so auch auf die Regierungsposition zurückzuführen. Sie erkannte den Zweck der Schule, die als gewerbefördernde Einrichtung der Stadt (und z. T. auch des gesamten Landes) fungierte, an.

3.5.5.2 Die Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge bis 1914 im Horizont reichsgesetzlicher Vorgaben und regionalspezifischer Interessen

Zu den gewerbegesetzlichen Vorgaben für das Fortbildungsschulwesen auf Reichsebene

Wird sich dem Verlauf der ersten stadtdenburgischen Gewerbeschule ab dem Ende der 1860er Jahre zugewandt, dann ist einleitend der gewerberechtliche Rahmen für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen, der auf Vorgaben des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches basierte, näher zu skizzieren¹²⁶⁰. Denn zum einen galten die hier manifestierten Rechtsnormen auch im Großherzogtum Oldenburg – darauf wurde ja bereits verwiesen – und zum anderen bieten sie im Hinblick auf den weiteren Verlauf der Gewerbeschule in Oldenburg einen spezifischen, für die vorliegende Arbeit wesentlichen Orientierungsrahmen. So kann mit Bezug auf die jeweils gültigen Bestimmungen abgeglichen werden, ob und wie in der Stadt Oldenburg die rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft bzw. entsprechende Vorgaben umgesetzt wurden. In diesem Sinne kann so die regionale Kontinuität in der Herausbildung dualistischer Berufsausbildungsstrukturen transparent werden.

Als die Vertreter des Norddeutschen Bundes am 21. Juni 1869 eine Gewerbeordnung auf der Grundlage der Gewerbefreiheit verabschiedeten, wurde im Hinblick auf die Fortbildungsschulen – und somit auch für die Oldenburger Gewerbeschule – mit dem §106 Abs. 2 die Möglichkeit bestimmt, die Fortbildungsschulpflicht durch ein Ortsstatut einzuführen.¹²⁶¹ Mit Hilfe dieses Gesetzes, das später als §120 in die Reichsgewerbeordnung (RGO) des Deutschen Reiches übernommen wurde, war es den Gemeinden möglich, (nur) männliche Jugendliche unter 18 Jahren, die im Gewerbe tätig waren, zum Fortbildungsschulbesuch zu verpflichten. Auf Grundlage des §142 konnten Gemeinden durch Ortsstatut die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen.¹²⁶² In

1260 Die gewerberechtlichen Vorgaben für das Fortbildungsschulwesen sind in der einschlägigen Literaturlandschaft der Berufs- und Wirtschaftspädagogik des öfteren abgebildet worden. Von einer detaillierten Darstellung ist an dieser Stelle demzufolge abzusehen. Vgl. z. B. BRUCHHÄUSER, Hanns-Peter; LIPSMEIER, Antonius (Hrsg.): Quellen und Dokumente zur schulischen Berufsbildung: 1869-1918. Köln 1985. S. 3ff. sowie Dokument 13.

1261 Vgl. BUNDESGESETZBLATT DES NORDDEUTSCHEN BUNDES, Berlin 1869, S. 269.

1262 Vgl. BUNDESGESETZBLATT DES NORDDEUTSCHEN BUNDES, Berlin 1869, S. 277

diesem Sinne wurde so eine reichseinheitliche Rechtsgrundlage geschaffen, die dem Norddeutschen Bund eine mittelbare Zuständigkeit und Kontrolle über das Fortbildungsschulwesen einräumte und für das Herzogtum Oldenburg – und damit auch für die Stadt Oldenburg – Freiräume für eigenständige Regelungen offerierte.

Die Diskussionen, die vermehrt in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts um die Fortbildungsschulen in Preußen einsetzten, äußerten sich im Zuge der sogenannten Mittelstandspolitik in einer Reihe von Gewerbeordnungsnovellen. Dabei ist vorrangig auf die mehrfach erfolgten Änderungen des §120 RGO hinzuweisen, da jede Novelle auch die rechtlichen Vorgaben für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg erneuerten. Die erste das Fortbildungsschulwesen betreffende Gewerbeordnungsnovelle trat 1878 in Kraft.¹²⁶³ Diese Novelle übernahm die alte Vorschrift des §106 nach §120 der RGO und fügte u. a. die Verpflichtung der Gewerbeunternehmer hinzu, ihren Arbeitern unter 18 Jahren die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, auch wenn für diese Jugendlichen keine Besuchspflicht bestand. In der Novelle vom 18.07.1881 wurde dann u. a. den Innungen die Möglichkeit zugesprochen, Fachschulen für Lehrlinge einzurichten und diese zu leiten.¹²⁶⁴ Durch die Bestimmungen in der Gewerbeordnungsnovelle vom 01.06.1891 wurde dann hinsichtlich der Geltung des §120 der Personenkreis ausgedehnt sowie die ortsstatutarische Fortbildungsschulpflicht auf männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschränkt.¹²⁶⁵ Neben der Befreiung der Schulpflicht beim Besuch einer anerkannten Ersatzsschule regelte der §120 auch die Unterrichtszeit an Sonntagen. Auch wurde mit dem §150 eine Strafbestimmung hinzugefügt. Im Zusammenhang mit dem erwähnten Handwerkerschutzgesetz von 1897 wurden den Innungen dann – darauf wurde bereits verwiesen – weitere besondere Rechte zur Regelung des Lehrlingswesens zuerkannt¹²⁶⁶, wobei es sowohl den Innungen als auch der Handwerkskammer oblag, die Überwachung des Schulbesuchs zu übernehmen. Zudem waren von einem etwaigen Schulzwang nun – unabhängig des Alters – alle Lehrlinge betroffen. Während dann das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30.06.1900 den Personenkreis,

1263 Vgl. REICHSGESETZBLATT, Berlin 1878, S. 199ff.

1264 Vgl. REICHSGESETZBLATT, Berlin 1881, S. 233f.

1265 Vgl. REICHSGESETZBLATT, Berlin 1891, S. 269ff. sowie BRUCHHÄUSER, LIPSMEIER, 1985, S. 14f. (auch nachfolgend).

1266 Vgl. REICHSGESETZBLATT, Berlin 1897, S. 663-698.

der durch eine ortsstatutarisch festgelegten Fortbildungsschulpflicht auch auf „weibliche [...] Lehrlinge unter achtzehn Jahren“ ausdehnte¹²⁶⁷, schloß 1911 eine weitere Novelle an¹²⁶⁸. Nach dieser Regelung konnte die Schulpflicht für eine Gemeinde oder „weiteren Kommunalverband“ durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde eingeführt werden, sofern ein entsprechender Antrag an die Gemeinde nicht fristgerecht umgesetzt wurde.

Zur zunehmenden Akzeptanz eines gewerbe- bzw. fachschulischen Unterrichts und zur Frage nach einem obligatorischen Gewerbe- bzw. Fortbildungsschulbesuch für Handwerkslehrlinge

Im Rahmen des üblichen Vorgehens, nach dem der Magistrat im Zuge des jährlichen Voranschlags der Gewerbeschule beim Departement des Innern die Landesmittel beantragte¹²⁶⁹, läßt sich für die Finanzperiode 1869/1870 erfahren, daß der Magistrat die finanzielle Lage der Schule als problematisch ansah. Bei einem Ausbleiben der Landesmittel würde – so WÖBCKEN und SCHOLTZ – „die Auflösung der Schule [schon zu Michaelis d. J.] nicht zu vermeiden sein“¹²⁷⁰. Obgleich die Schule im Verhältnis zu „ihrer geringen Schülerzahl bedeutende Kosten verursachen“ würde, sollte die Schule doch am Leben erhalten werden. Zudem hätte die Schülerzahl seit dem Schuljahr 1867/1868 „sehr langsam, aber doch stetig zugenommen“. So hätten den Unterricht im Schuljahr 1868/1869 an den Sonntagen 28-30 und an den Abenden 22-23 Schüler regelmäßig besucht. Und im Hinblick auf den Zeichenunterricht wurde vermerkt, daß „auch [...] das in den früheren Jahren etwas vernachlässigte, obgleich für die meisten Gewerbetreibenden doch so sehr wichtige geometrische Zeichnen jetzt mehr Freunde gewonnen haben und sollen hier manchmal mehr Schüler gewesen sein als in den anderen Zeichenstunden“. Während die Regierung, die ihre Beitragszahlungen aus-

1267 Vgl. REICHSGESETZBLATT, Berlin 1900, S. 321-331.

1268 Vgl. REICHSGESETZBLATT, Berlin 1912, S. 140-141 (auch nachfolgend).

1269 Im Verhältnis zum vorhergehenden Betrachtungszeitraum (1861 – 1868/69), während dem der historische Verlauf der Schule verhältnismäßig dicht nachgezeichnet werden konnte, ist die spezifische Quellenlage für den nachfolgenden Zeitausschnitt offener. Schuljahresberichte, die sich durch einen hohen Informationsgehalt über die innere Einrichtung der Schule sowie Schulversäumnisse auszeichneten, liegen jetzt in einem unregelmäßigeren Maße vor. Auch bildet sich die übrige Korrespondenz weniger dicht als zuvor ab. Im Hinblick auf die gewählte chronologische Darstellungsform enthalten die nachfolgenden Ausführungen einen entsprechend weitläufigeren Charakter, die häufiger als in den vorherigen Abschnitten durch gedrucktes Quellenmaterial fundiert sind.

1270 STA0, Best. 134, Nr. 4010, 31.07.1869 (auch nachfolgend).

drücklich an die Anweisung der städtischen Mittel band, regelmäßige Leistungen entrichtete, scheinen sich die Verhältnisse in der Gewerbeschule dann in den Folgejahren 1870/1871/1872/1873 nicht erheblich geändert zu haben.¹²⁷¹ Der Magistrat hatte allerdings 1870 und 1872 weitere Versuche unternommen, den „zwangsweisen Besuch der Gewerbeschule“ einzuführen.¹²⁷² Dieser war aufgrund der ablehnenden Haltung des Stadtrats nicht eingeführt worden.¹²⁷³ Ausschlaggebend war hier „daß es nicht gerechtfertigt erscheine, einen erweiterten Schulzwang lediglich für Handwerkslehrlinge einzuführen, daß vielmehr die Einführung allgemeiner Fortbildungsschulen seitens des Staates zu erwarten sei.“

Eine merkbare Veränderung des Schulbesuchs trat offensichtlich im Schuljahr 1873/1874 ein. Der Magistrat wandte sich hinsichtlich des Voranschlages für die Finanzperiode 1874/75 an die Regierung und hoffte auf die entsprechende Bewilligung von 200 rt, da „einerseits die Gewerbeschule im verflossenen Jahre einen erfreulichen Aufschwung genommen hat, namentlich durch das Verdienst des Herrn Bauraths Wolf, welcher die bei der Eisenbahn beschäftigten jungen Leute zu einem eifrigen Besuche der Schule anhält, und andererseits noch eine dritte, lediglich für deutsche Sprache bestimmte Unterrichtsstunde in Aussicht genommen ist, welche noch eine Lehrkraft erfordern wird“¹²⁷⁴.

In diesen Deutschstunden sollten die Schüler dann „bei Abfassung von Rechnungen u. derg. in der Richtigkeit des Ausdrucks und der Schreibart unterrichtet“ werden. Nach dem Jahresbericht des Gewerbe- und Handelsvereins hatte sich hier die „obere Leitung“ der Maschinenbau-Werkstatt der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn ihre Lehrlinge zum Besuch der städtischen Gewerbeschule verpflichtet und es übernommen, die Einhaltung dieser Bestimmung mit zu überwachen.¹²⁷⁵ Die Schule hätte – so die Ausführungen im Jahresbericht weiter – „entschieden an Ansehen“ gewon-

1271 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 4010, 08.12.1869, 12.12.1870, 05.09.1871, 26.07.1872, 13.07.1873. Der Magistrat beantragte für die Periode 1873/1874 nur 100 rt. Vgl. ebd.

1272 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 4010, 26.07.1872. Nach Aussage von BRANDT sollte die Fortbildungsschulpflicht auch auf die Kaufmanns- und Apothekerlehrlinge ausgedehnt werden. Vgl. BRANDT, 1896, S. 20 (daran angelehnt auch RASCHE, 1950, S. 22).

1273 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 4010, 13.07.1873 (auch nachfolgend).

1274 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 4010, 14.05.1874.

1275 Vgl. JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG für 1874, 1875 und 1876. Oldenburg 1877. S. 32; auch HARMS, 1878, S. 23 sowie Art. Gewerbeschule. In: Oldenburger Zeitung vom 06.06.1877.

nen. Dabei wurde eine spezifische Begründung für diese Veränderung vermerkt: „Man wurde wieder aufmerksam auf sie [die Gewerbeschule, E. B.], und bestätigte sich das Sprichwort: Wo Tauben sind, da fliegen Tauben zu. Vielleicht trug auch die bald immer größere Dimensionen annehmende Krisis im Handels- und Gewerbsleben das Ihre zur Hebung der Schule bei. Weil es in der Großindustrie so wandte man sich mehr dem Kleingewerbe zu, d. h. die Zahl der Lehrlinge mehrte sich, und damit nicht auch dies Gewerbe mit in den allgemeinen Verfall hineingezogen werde, greift man, wie der Ertrinkende selbst nach dem Strohalm greift, auch nach dem Ausbildungsmittel durch die Gewerbeschule, dem man bisher leider kaum mehr als Strohalmgewicht beigelegt hatte.“¹²⁷⁶ Nach Aussage von HARMS wurde aufgrund der steigenden Schülerzahlen eine dritte Klasse eingerichtet und nach Anfang des laufenden Schuljahres 1877 – die Schule hatte jetzt „rund“ 130 Schüler – erfolgte ein Umzug der Schule aus der Stadtmädchenschule in die zur Verfügung gestellten Räume der Stadtknabenschule in der Wallstraße¹²⁷⁷. Ein Artikel der Oldenburger Zeitung skizzierte die neuen bzw. alten Bedingungen: „Unsere Gewerbeschule ist in der vorigen Woche in die weiten und schönen Räume der Stadtknabenschule übergesiedelt. Vorher war die Einrichtung getroffen, daß diese Räume, Corridore und Treppen der Schule mit Gas erleuchtet werden, während man sich in den bisher benutzten Räume in der Stadtmädchenschule noch immer mit dem primitiven Talglicht begnügen mußte.“¹²⁷⁸ Von den 130 Schülern würden nun „reichlich“ 110 in den drei Zeichenabteilungen am Sonntag und fast 100 Schüler an den Unterrichtsstunden am Abend teilnehmen. Insgesamt würden so 80 Schüler den Unterricht besuchen, wobei die Zahl die Hundert hätte überschreiten können, sofern nicht einzelne Gewerbe – wie z. B. die Maler – ihre Lehrlinge im Sommer vom Unterricht befreien würden. Nach Auskunft von HARMS verteilten sich die Schüler nach Berufsgruppen wie folgt: Eisenbahnwerkstatt 36, Tischler 33, Maler 18, Schlosser 12, Zimmerleute 13, Maurer 4, Uhrmacher 3, Klempner, Sattler, Stellmacher, Buchbinder je 2 und „einige andere Gewerke je 1“.¹²⁷⁹ Ihre Vorbildung hätten sie wie folgt erhalten: in der Realschule 2, Stadtknabenschule 11, Heiligengeisteschule 15,

1276 JAHRESBERICHT DES GWERBES- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG für 1874, 1875 und 1876. Oldenburg 1877. S. 32.

1277 Vgl. HARMS, 1878, S. 23, auch Art. Gewerbeschule. In: Oldenburger Zeitung vom 06.06.1877, HARTMANN 1958, S. 14.

1278 Art. Gewerbeschule. In: Oldenburger Zeitung vom 06.06.1877.

1279 Vgl. HARMS, 1878, S. 23 (auch nachfolgend).

städtische Volksschule 8, katholische Schule 3, Seminarschule 1 Schüler. Da die übrigen Schüler von auswärtigen Schulen in die Gewerbeschule gekommen wären, hielt HARMS es im übrigen für gerechtfertigt, daß die Regierung einen Beitrag für die städtische Einrichtung leistete.¹²⁸⁰

Nach Angabe des Gewerbe- und Handelsvereins fand der Unterricht nun in den Abendstunden zwischen zwanzig und einundzwanzig Uhr statt¹²⁸¹, wobei für die für die Einteilung in eine der drei Klassen „das Wissen und Können“ der Schüler zählte. In der ersten Klasse – diese wurde von den „Besten“ besucht – würden „Elemente der Mathematik, Physik und Chemie gelehrt“; in den anderen zwei Klassen „wesentlich Rechnen (gewerbliches etc.)“ sowie „Deutsch (Geschäftsaufsätze etc.)“ unterrichtet werden. Im Zeichnen, welches sonntags zwischen acht und zehn Uhr stattfände, könnte die Einteilung in drei Klassen nicht so streng nach der Vorbildung eingehalten werden, da auch auf das Gewerbe Rücksicht zu nehmen wäre. Doch wären in der dritten Klasse meistens die Anfänger und „solche mehr Geübte“, die nur das Freihandzeichnen nötig hätten; in der zweiten Klasse würden „die mehr Geförderten“ und „solche, deren Gewerbe auch das geometrische Zeichnen forderte“ unterrichtet. In der ersten Klasse würde dann allein das geometrische Zeichnen geübt.

Während die Veränderungen in der Gewerbeschule für den Gewerbe- und Handelsverein am 05.02.1877 bereits Anlaß gegeben hatten, um über die Schule näher zu „referiren“¹²⁸², hatten sich die Vereinsmitglieder außerdem durch einen Fachvortrag über den Unterricht im Zeichnen näher informiert.¹²⁸³ Im Rahmen dieses Vortrags wurden die Leistungen der der Gewerbeschule vorangehenden Volksschule kritisiert: „[D]ie Lehrer haben im Allgemeinen weder Sinn noch Verständnis für die ihnen gleichwohl zugewiesene Aufgabe und völlige Rathlosigkeit oder Gleichgültigkeit lassen vorläufig jede Hoffnung auf brauchbare Resultate ersterben.“ Im Hinblick

1280 Nach HARMS leistete neben dem Regierungsbeitrag der Gewerbe- und Handelsverein zu diesem Zeitpunkt 150 M und die Stadtkasse entrichtete die restlichen Kosten. Diese beliefen sich gegenwärtig auf 1080 M. für Leitung und Unterricht sowie 360 für die Geschäftskosten. Ebd.

1281 Vgl. JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG für 1877, 1878 und 1879. Oldenburg 1880. S. 43f..

1282 Vgl. JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG für 1874, 1875 und 1876. Oldenburg 1877. S. 32.

1283 Vgl. JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG für 1877, 1878 und 1879. Oldenburg 1880. S. 43f. (auch nachfolgend).

auf den Wert des Zeichenunterrichts wurde dann die „Freiheit des Besuchs“ der Gewerbeschule als Fehler angesehen. Das „beste Mittel“ für einen regelmäßigen Schulbesuch wäre, „daß sowohl Meister wie Lehrling von der dringenden Nothwendigkeit der Zeichenübungen durchdrungen wären, und insbesondere die Väter der jungen Leute ein Augenmerk auf diesen Gegenstand hätten und im Lehrvertrag die nöthige Vorsicht üben. [...] Unregelmäßig erscheinende Schüler müßten vom laufenden Unterrichtshalbjahr ausgeschlossen werden.“ Dem Tatbestand, daß die Gewerbeschule sowohl von den Behörden als auch von der Handwerkerschaft als „Stiefkind“ angesehen würde, müßte durch eine größere Teilnahme dieser Beteiligten entgegenge wirkt werden. Zudem wären für den Zeichenunterricht die Lokalitäten unzweckmäßig; eigene Räume, Zeichensäle wurden als wichtige Forderung für ein Gedeihen des Unterrichts angesehen. Neben diesen Ausführungen wurde schließlich darauf verwiesen, daß der Unterricht im technischen Zeichnen in der Gewerbeschule bisher „nur in sehr beschränkten Maße ertheilt worden“ wäre. Der Vorstand des Vereins hätte sich des Eindrucks nicht verschließen können, daß „gerade dieser Theil des Zeichenunterrichts von ganz besonders hervorragender Bedeutung für die Zöglinge ist, die ja ausschließlich dem Gewerbestande angehören und in der Gewerbeschule nicht nur eine Förderung ihrer allgemeinen Bildung suchen, sondern auch den Wunsch haben müssen, soweit thunlichst für ihr specielles Fach weiter ausgebildet zu werden.“ Vor diesem Hintergrund hätte der Vorstand für die Aufstellung des diesjährigen Voranschlags die Anstellung eines vierten Zeichenlehrers mit einem Gehalt von 200 rt jährlich beantragt, dem auch stattgegeben wurde. Der Unterricht im technischen Zeichnen würde mit dem Winterhalbjahre seinen Anfang nehmen. Abschließend wurde dann noch einmal an die Handwerksmeister appelliert, die Lehrlinge zur Schule anzuhalten. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung gestatte es ihnen die zugestandene väterliche Zucht, die Lehrlinge zur Schule zu zwingen.

In den Bemerkungen zum Voranschlag der Schule für die Finanzperiode 1880/1881 kann der Antrag nach Anstellung eines vierten Lehrers dann tatsächlich nachgewiesen werden.¹²⁸⁴ Es wurde dargestellt, daß die „jetzt fungierenden Zeichenlehrer“ nicht die „erforderliche technische Vorbildung“

¹²⁸⁴ Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 4010, 01.06.1880 (auch nachfolgend), s. dazu auch STAO, Best. 262-1, 4781a, 16.04.1880. HARMS erläutert im Rahmen der Mittelbeantragung, daß eine Gruppe der Schüler immer unberücksichtigt wäre, da zwei Lehrer in drei Räumen unterrichten würden. Ebd.

hätten, um diesen Unterricht in „genügender Weise ertheilen zu können“. Die innere Ausgestaltung der Schule schien im Vergleich zu 1877 offensichtlich annähernd gleich geblieben zu sein; Lehrer DREES wurde nun als Hauptlehrer der Schule ausgewiesen. Der Unterricht im technischen Zeichnen ist im weiteren wahrscheinlich stärker frequentiert worden¹²⁸⁵; denn ein Jahr später beantragte der Magistrat wegen der „Herrichtung einer IV. Klasse“ eine Erhöhung des Landeszuschusses um 200 M. Die Schülerzahl betrug nun annähernd 140 Personen¹²⁸⁶, von denen etwa 70 den Abendunterricht besuchten. Zudem wurde u. a. vermerkt, daß in der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, die im April 1881 auf Initiative des Handwerkervereins durchgeführt wurde, von 110 Schülern der Gewerbeschule Zeichnungen ausgestellt worden waren.¹²⁸⁷

Ein Schulbericht von HARMS enthält dann Informationen über den Zustand der Gewerbeschule für das Jahr 1884.¹²⁸⁸ Harms führte aus, daß die Schule nach wie vor von städtischen wie auch vom Lande kommenden Lehrlingen besucht würde; die Schülerfrequenz im übrigen „keine wesentliche Ände-

1285 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 4010, 28.05.1881 (auch nachfolgend). Die Aktenlage gibt darüber Auskunft, daß im Frühjahr 1882 der Zeichenlehrer FITZLAFF eingestellt wurde. Dieser hatte sich ehemals als Zeichenlehrer an den Mittel- und Volksschulen beworben und sich gegen 21 Mitbewerber durchgesetzt. Seine Bewerbung, die vorzügliche Bewertungen enthielt, weist auch ein Zeugnis der Königlichen Kunst-Schule zu Berlin auf. FITZLAFF war im Sommer wegen Mißhandlungen an einer allgemeinbildenden Schule angezeigt worden. Im Zuge der aufkommenden Ermittlungen wurde von Seiten des Schulvorstandes im Juni 1891 eine Stellungnahme gefordert, inwieweit FITZLAFF Lehrbücher im Unterricht verwendete, die nicht obrigkeitlich genehmigt wären. So hatten sich die Mißhandlungen offensichtlich daraus ergeben, daß Schüler den Anforderungen des Lehrers nicht genügen konnten, da sie die von ihm eingeführten Lehrbücher nicht besaßen. Das evangelische Oberschulkollegium sah sich im September 1891 DREES veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß es „zu den Rechten und Pflichten eines Schulvorstehers [zählt, E. B.], darüber zu wachen, daß kein an seiner Schule beschäftigter Lehrer auf direkten oder indirekten Wege Lehrmitteln bei den Schülern einführe welche nicht oberlich genehmigt sind. Dies liegt nicht bloß im allgemeinen Interesse der Ordnung, sondern auch im Interesse des Unterrichts selbst. Denn die Vermehrung der in den Händen der Schüler befindlichen Schulbücher stellt sich zwar gemeinhin als eine Erleichterung dar, dient aber (wenn die nöthige Beschränkung nicht beachtet wird) tatsächlich vielmehr leicht dazu, die eigenen Arbeit der Schule auf die häusliche Arbeit der Kinder abzuwälzen, den Unterricht selbst aber unlebendig und damit unbrauchbar zu machen.“ Vgl. Best. 262-1, Nr. 4527, September 1891.

1286 Nach Angabe von BRANDT standen im Jahre 1880 135 Schüler der 426 Lehrlinge Oldenburg „zur Liste“ der Gewerbeschule. Vgl. BRANDT, 1896, S. 20.

1287 Vgl. dazu auch JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG für 1880, 1881 und 1882. Oldenburg 1883, S. 185.

1288 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 4010, 24.05.1884 (auch nachfolgend).

rung erlitten“ hätte. Einen Wandel konnte der Verfasser dann jedoch in anderer Hinsicht feststellen: So hätten die Aufnahmeprüfungen an der Gewerbeschule gezeigt, daß sich die Leistungen der Volksschule in den letzten 30 Jahren verbessert hätten. Die Fortbildungsschule wäre dadurch aber nicht überflüssig geworden, sondern hätte ihre Ziele höher stecken können, was zunächst für die drei Abteilungen des Abendunterrichts gelten würde. In diesen würde im wesentlichen Deutsch und Rechnen, „daran gelegentlich Naturkundliches und Gewerbliches anknüpfend“, gelehrt und die leistungsstärkste Klasse ginge jetzt über die Oberklasse einer Volksschule hinaus. „Mit den Schülern derselben wird daher auch schon etwas Mathematik, Physik und Chemie getrieben mit Benutzung dazu angeschaffter einfacher Apparate und in wesentlicher Berücksichtigung der Gewerbe.“ Der Zeichenunterricht fand nach wie vor am Sonntagmorgen in vier Abteilungen statt, wobei das Freihandzeichnen in zwei Abteilungen – Anfänger und Fortgeschrittene – betrieben würde. „In sie [die Unter-Abteilung, E. B.] treten hauptsächlich die Schüler aus der Landschule ein, deren Leistungen im Zeichnen sich relativ wenig gehoben haben. In der Ober-Abtheilung des Freihandzeichnens wird auch nach Gipsmodellen gezeichnet. Von den beiden Abtheilungen für gebundenes Zeichnen zeichnet die ein auch vielfach nach zum Theil von hiesigen Meistern angefertigten Schlosser-, Tischler- pp. Modellen im Anschluß an die Elemente der darstellenden Geometrie und zur Veranschaulichung derselben. Die andere Abtheilung treibt hauptsächlich Maschinenzeichnen und wird auch angeleitet, einfache Maschinen und Maschinentheile nach eigenen Entwürfen zu zeichnen.“ Während HARMS zwar erneut die Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs beklagte, stellte er jedoch auch heraus, daß „der Fleiß und die Haltung der Schüler“ zufriedenstellend und auch die Fortschritte der regelmäßig erscheinenden Schüler befriedigend wären. Einen Stamm bildeten hier die Lehrlinge der Eisenbahnwerkstatt und auch eine weitere Produktionsstätte hätte ihre Lehrlinge nun zum Besuch der Schule verpflichtet¹²⁸⁹. Die Innungsbildung der Handwerke hätte keinen Einfluß auf den Besuch der Schule ausgeübt, allerdings hätte der Verein „Bauhütte“ (s. o.) seine Absicht bekundet, die Gewerbeschule zu fördern. Obgleich viele Lehrlinge der Baugewerbe weit außerhalb der Stadt wohnten, sollten die übrigen für den Schulbesuch gewonnen werden können.

1289 Genannt wird hier die „Fabrik MEYER, Bahnhofstraße“. Es ist anzunehmen, daß es sich hierbei um die Eisengießerei MEYER handelte. Sie zählte neben den Eisenbahnwerkstätten zu den vergleichsweise großen Betrieben der Stadt. Im Jahr 1875 beschäftigte sie 207 Arbeiter. Vgl. REINDERS-DÜSELDER, 1996, S. 128.

Dies wäre bereits ein „erheblicher Erfolg“. Die Bäckerlehrlinge hätten die Schule seit 20 Jahren nicht mehr besucht – „für sie liegen die Stunden allerdings ungünstig“ –, auch die Lehrlinge der Bekleidungsgewerbe wären „schwach vertreten“. Die Malerlehrlinge wären ansonsten fleißige Schüler, aber sowohl im Sommer, wo das Geschäft blühen würde, als auch im Winter, „wo es wenig Außenarbeiten giebt, und daher verschiedene Lehrlinge auf Wochen im Elternhaus auf Besuch gehen, tritt doch auch eine Ebbe ein“. Dementsprechend hätte die Schule nun sowohl für den Zeichen- und den Abendunterricht jeweils 100 Schüler zur „Liste gehabt“, von denen abends 60 und morgens 80 regelmäßig zum Unterricht erschienen. So hätte die Schule noch Kapazitäten frei; sollte jedoch der Schulzwang eingeführt werden, so müßte die Anzahl der Klassen wohl verdoppelt werden.

Während sich die Anzahl und die Lage der Schulstunden in der Gewerbeschule zumindest bis 1886 nicht änderten¹²⁹⁰, blieb der Schulzwang sowie die sich hiermit verbindenden Überlegungen nach wie vor das wesentliche Thema der zeitgenössischen Ausführungen. Sowohl ein weiterer Bericht von HARMS an den Magistrat vom Sommer 1886 diskutierte die Folgen des Schulzwanges – insbesondere für die Lehrlinge der Bauhandwerker¹²⁹¹, die häufig weit außerhalb der Stadt wohnten – als auch ein Schreiben des Handwerkervereins an den Magistrat beschäftigte sich mit der möglichen Einführung des obligatorischen Gewerbeschulbesuchs¹²⁹². Während in diesem Schreiben darum gebeten wurde, von der Einführung vorerst abzusehen – die Meinungen der Vereinsmitglieder zu diesem Thema wären geteilt – wandte sich ebenfalls im November d. J. der Gewerbe- und Handelsverein an die städtische Behörde¹²⁹³. So wäre man sich im Verein darüber einig geworden, daß der Handwerkerstand „namentlich weil er sich zum großen Theile aus Volksschulen und ländlichen Schulen recrutiere, der Aufhülfe durch eine gut eingerichtete Gewerbeschule bedürfe“. Da die Erfahrungen aus den verschiedenen Zeiten den Nachweis erbracht hätten, daß die „bisher immerhin günstige Angelegenheit verhältnismäßig recht wenig benützt“ worden, „auch Ermahnungen und Drohungen“ folgenlos geblieben und – so der spätere

1290 Vgl. Art. Gewerbeschule. In: Beilage zu Nr. 40 des Gemeinde-Blatts vom 07.10.1886. S. 229.

1291 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 07.07.1886. HARMS legt hier eine vergleichende Übersicht über die Schulbesuchszahlen vor. Von einer detaillierten Übersicht soll hier abgesehen werden. Ebd.

1292 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 13.11.1886.

1293 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 22.11.1886 (auch nachfolgend).

Vereinsbericht – „die Anstalt zu einem enfant terrible unserer gewerblichen Corporationen und Aufsichtsbehörden“¹²⁹⁴ geworden wäre, hätte der Verein sich über bestimmte Maßnahmen hinsichtlich der Reorganisation der Schule verständigt. Diese hießen: „1. Der Schulbesuch sei obligatorisch zu machen. 2. Die Lehrherren seien für den regelmäßigen Schulbesuch der Lehrlinge verantwortlich zu machen. 3. die Schulstunden seien theilweise in die Arbeitszeit der Lehrlinge zu legen, 4. es sei eine Classification der Lehrlinge nach ihrer Vorbildung vorzunehmen, und 5. eine Befreiung von der Schulpflicht nur solchen Schülern einzuräumen, die den Nachweis des erforderlichen Bildungsgrades zur erbringen vermögen.“¹²⁹⁵ Ergänzend wurde im Bericht betont, daß der Nutzen der Schule den Lehrlingen und den Lehrherren zugute käme und daß eine genügende Vorbildung der Lehrlinge für ihren künftigen Stand „grade in der jetzigen Zeit des Kampfes des Handwerks um die Wiedergewinnung seiner früheren Lage“ besonders wichtig wäre. Dieser Erfolg könnte nur durch die Reorganisation der Gewerbeschule erreicht werden. Dabei wurde gehofft, daß der bisherige „Widerstand“ sich legen würde; dies gelte umso mehr, als die bisherige Einrichtung von Fachschulen sich nicht als erfolgreich erwiesen hätte.

Anlässlich dieser Forderung wurden verschiedene Innungsvorstände vom Handwerkerverein auf Betreiben des Magistrats in einer gemeinsamen Sitzung am 25.11.1886 befragt.¹²⁹⁶ Dabei sah sich der Verein selbst veranlaßt, Stellung zum ins Auge gefaßten Schulzwang zu nehmen. Er „glaubt [...] anheim geben zu müssen, eine bestimmte Frist festzustellen, innerhalb derer der Besuch der Gewerbeschule seitens der Lehrlinge, wenigstens in dem Maaße sich gehoben, sowie auch erhalten müssen, daß die staatlichen und städtischen Zuwendungen auch gerechtfertigt erscheinen, andernfalls die Einführung des obligatorischen Unterrichts zu gewärtigen sei. Bezüglich der Art und Weise des hierdurch bedingten Zwanges ist die Ansicht zu Tage getreten, daß die Lehrherren wohl zu verpflichten seien, ihren Lehrlingen die Zeit zum Besuche der Gewerbeschule frei zu geben und dieselben dazu an-

1294 JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG für 1886, 1887 und 1888. Oldenburg 1889. S. 26. Nach RASCHE wurde die Verabschiedung dieser Punkte nach einer Befragung der Innungsvorstände vollzogen. In Anbetracht der Quellenlage bildet sich dieser Sachverhalt anders ab (s. o.). Vgl. RASCHE, 1950, S. 24ff.

1295 Ebd.; sehr ähnlich STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 22.11.1886 (auch nachfolgend). Die betreffenden Fachschulen werden hier nicht genannt.

1296 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 25.11.1886. Zu den Kommentaren der Innungen weiterführend auch RASCHE, 1950, S. 24ff..

zuhalten, daß aber gegenüber dennoch vorkommender Versäumnisse seitens der Lehrlinge, es geboten erscheine, den Lehrherren mittelst lehrcontractlicher oder sonstiger Bestimmungen verstärkte Zwangsmittel an die Hand zu geben“.¹²⁹⁷

Der Vorstand der Innung „Bauhütte“ sagte aus¹²⁹⁸, daß man im Baugewerbe immer bestrebt gewesen wäre, die Lehrlinge zum Besuch der Schule anzuhalten. Die Innung hätte gemäß ihrem Statut ihren Mitgliedern zur Pflicht gemacht, entsprechend auf die Lehrlinge einzuwirken. Gleichwohl hätten die Lehrlinge aufgrund ihrer außerhalb der Stadt liegenden Wohnorte – davon wären 9/10 der Lehrlinge betroffen – einen z. T. elfstündigen Arbeitstag. Sollten sie nach der Arbeit zur Schule gehen, dann würde der Unterricht wenig nützen. Im Winter wären die Verhältnisse anders, da ließe sich im Hinblick auf die Schule „vielleicht etwas erreichen“. Indes möge doch von der Einrichtung eines Zwangsbesuchs abgesehen werden. Es sollte den entsprechenden Kreise selbst überlassen bleiben, „das Mögliche und Erreichbare in dieser Beziehung auf gutlichem Wege herbeizuführen“. Die Bäckerinnung war demgegenüber der Ansicht, daß die Lehrlinge unbedingt einen weiteren allgemeinen Unterricht benötigten.¹²⁹⁹ Der mangelnde Besuch der städtischen Schule wäre in der Lage der ungünstigen Schulstunden und dem mangelnden Interesse der Lehrlinge begründet. Entsprechend hätte die Bäckerinnung damit begonnen, eine eigene Fortbildungsschulklasse ins Leben zu rufen. So wären jetzt ausreichende finanzielle Mittel vorhanden und die Schülerzahl – annähernd 50 Personen – müßten für die Einrichtung ausreichend sein. Der Magistrat wollte der Innung doch ein geeignetes Lokal zuweisen. Die Sattler- und Tapezierinnung sprach sich dann für einen zweijährigen obligatorischen Schulbesuch der Lehrlinge an der Gewerbeschule aus.¹³⁰⁰ Der Unterricht sollte im Zeichnen – „namentlich Fachzeichnen“ – Sonntag morgens sowie „drei bis vier Mal in der Woche von 8 bis 1/2 10 Uhr Rechnen, Deutsche Sprache, Aufsatz und einfache Buchführung“ umfassen. Ebenso äußerte die Malerinnung „keine Bedenken“ gegen einen Schulzwang, allerdings wären die obligatorischen Stunden an den Abenden im Sommer wenig verträglich mit dem Malergewerbe¹³⁰¹. In diesem Sinne

1297 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 14.01.1887.

1298 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 09/10.12.1886 (auch nachfolgend).

1299 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 01.01.1887/04.06.1887 (auch nachfolgend).

1300 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, Dezember 1886/28.12.1886 (auch nachfolgend).

1301 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 03.01.1887 (auch nachfolgend).

wäre die Innung bereit, einen eingeschränkten Unterricht zu fördern. Während sich dann noch die Schuhmacherinnung für den Schulzwang aussprach, befanden die Tischler-, Schlosser- und Schneiderinnungen einen obligatorischen Schulunterricht für nicht akzeptabel. Die Schlosser waren jedoch bereit, die Schüler zwei Jahre zum Schulbesuch anzuhalten.

Der Magistrat entfaltete im Zuge der Diskussionen unterschiedliche Aktivitäten: Zum einen fragte er die spezifischen Regelungen in anderen, vorwiegend außerhalb des Herzogtums liegender Städte ab bzw. informierte sich über bestehende rechtliche Vorgaben.¹³⁰² Konkret ging es hier – erstens – darum, ob in der jeweiligen Stadt für Arbeiter unter 18 Jahren resp. die Lehrlinge ein ortsstatutarischer Schulzwang für die Fortbildungsschule bestand. Zweitens sollte in Erfahrung gebracht werden, ob in der ortsstatutarischen Regelung Strafmaßnahmen für Lehrherren festgelegt wären, sofern die Lehrlinge die Schule versäumten. Drittens wurde gefragt, mit welchen Maßnahmen gegen Versäumnisse vorgegangen wurde. Schließlich sollten Erfahrungen mit dem Schulzwang und mit den eingeführten Zwangsmitteln geschildert werden. Zum anderen erhob der Magistrat dann den städtischen Lehrlingsbestand über die jeweiligen Polizeibezirke der Stadt.¹³⁰³

Der Schulvorstand reagierte auf die Diskussionen uneinheitlich: Lehrer WILLERS konnte sich der Majorität des Schulvorstandes, der den Schulzwang befürwortete und im übrigen die Argumentation der Innung „Bauhütte“ weitestgehend nachvollzog, nicht anschließen.¹³⁰⁴ WILLERS hielt es für zweckmäßig, vom Schulzwang vorerst abzusehen. Vielmehr sollten solche Einrichtungen getroffen werden, die den Besuch der Schule möglichst erleichterten.¹³⁰⁵ Als sich der Magistrat im November 1887 schließlich an den Stadtrat wandte um den Schulzwang einführen zu lassen, kommentierte er sein Vorgehen dahingehend, daß sich der herkömmliche Schulzwang nicht empfehlen würde. Denn der Besuch der „guten“ Schüler wäre gewährleistet und der Zwang würde demzufolge allein die weniger motivierten Schüler treffen.

1302 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, Sammelbestand für das Jahr 1887. Es liegen entsprechende Unterlagen vor für Hildesheim, Stettin, Magdeburg, Halle, Stralsund, Stuttgart (= Städte ohne Schulzwang), Nürnberg, Osnabrück, Halberstadt, Karlsruhe, Varel, Augsburg, Mannheim, Aurich (= Städte mit Schulzwang). Vgl. ebd.; auch RASCHE, 1950, S. 29.

1303 Von einer Auswertung des Zahlenmaterials wurde hier abgesehen, da eine Zuordnung der städtischen Polizeibezirke nicht vorgenommen werden konnte. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, Sammelbestand für das Jahr 1887.

1304 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, undatiert; vgl. ergänzend auch RASCHE, 1950, S. 28f.

1305 Vgl. dazu auch BRANDT, 1897, S. 21.

Die Innungen hätten aber offensichtlich nicht genügend Einfluß, um den Zwang bei den Lehrlingen durchzusetzen. Wenn nun der Unterricht einen Nutzen erfüllen sollte, dann müßte der Unterricht in die Arbeitszeit verlegt werden. Das könnte man den Lehrherren nicht ersparen. Gemäß der Gewerbeordnung §120 wäre es ja auch möglich, Strafbestimmungen gegen nicht regelmäßig erscheinende Fortbildungsschüler durch Ortsstatut festlegen zu lassen. Demzufolge sollte der Rat sich doch dafür aussprechen „daß der Besuch unserer Gewerbeschule und zwar für die Zeit von zwei Jahren nach Abgang von der schule obligatorisch gemacht und daß der Unterricht, soweit er an den Wochentagen erteilt wird, künftig in die Arbeitszeit der Schüler verlegt wird“.¹³⁰⁶ Dabei enthielt der Antrag nach Aussage von BRANDT folgende Motivation: „Erst in den letzten Jahren, seit die Handwerker sich mehr und mehr der Gefahr bewußt werden, die ihnen aus jenen Verhältnissen droht, beginnen sie gemeinsame Sache zu machen; sie bilden Innungen und suche durch dieselben ihre Interessen zu fördern. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit wird neu belebt und gestärkt. Da ergibt es sich alsbald auch von selbst, daß die Innungen auch das größte Interesse an der Erziehung des Lehrlings haben und dieselbe als eine ihrer Hauptaufgaben betrachten. [...] Allerdings nur durch thatkräftige Mitwirkung der Innungen ist ohne gesetzliche Zwangsmaßregeln ein befriedigender Besuch der Schule zu erreichen. [...] Ist es doch für alle Innungen eine Hauptaufgabe, für allseitige Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge Sorge zu tragen“¹³⁰⁷.

Der Rat stimmte daraufhin im Sinne der Vorgabe von WILLERS ab und lehnte so den Schulzwang vorerst ab, er ersuchte den Magistrat jedoch, Einrichtungen zu treffen, die den Besuch der Schule möglichst erleichterten¹³⁰⁸. Motiviert wurde diese Entscheidung nach RASCHE u. a. dadurch, daß unklar war, wie sich die Handwerker gegenüber bestimmte Zwangsregeln verhalten würden.¹³⁰⁹ Das Eingreifen der Polizei in die Werkstätten würde „mannigfache Unzuträglichkeiten“ sowie „ärgliche Vorkommnisse mit sich führen“. Und überhaupt würde allein die Anwendung von Haftstrafen nicht geeignet sein, die Schule in den Augen der Lehrlinge als ein nützliches und wohlthätiges Institut erscheinen zu lassen. Solche Strafen könnten vielmehr Abneigung und Widerwillen gegen die Schule erzeugen. Da jedoch noch ein

1306 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 05.11.1887.

1307 BRANDT, 1987, S. 21.

1308 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 25.07.1888.

1309 Vgl. RASCHE, 1950, S. 31 (auch nachfolgend).

weiterer Antrag zur Gewerbeschulsache vorläge, wäre diese entsprechend noch nicht abschließend entschieden. Dieser Antrag sprach sich u. a. für die Wichtigkeit des Schulbesuchs aus: Sollte dieser auch im folgenden Jahr nicht besser werden, so sollte über die Obligatorik erneut entschieden werden. Eine Vereinbarung über diesen Antrag blieb dann jedoch aus.

Die Aktenlage gibt weiterhin darüber Aufschluß, daß noch im Frühjahr 1888 eine vierte Klasse für den Abendunterricht, der nun von 17 Uhr 30 bis 20 Uhr dauern sollte, eingerichtet worden war.¹³¹⁰ Dabei scheinen sich die Verhältnisse in der Schule bis 1890 hinsichtlich Klassenaufteilung und Lehrfächer nicht wesentlich geändert zu haben.¹³¹¹ Neben der Einrichtung einer fünften Zeichenklasse verwies HARMS jetzt allerdings auch hinsichtlich des Fachzeichnens darauf, daß der Unterricht zunehmend spezifisch auf die unterschiedlichen Gewerbe abgestimmt wäre. Dabei erfolgte eine weitere Umstellung nach einer beruflich orientierten Gliederung der Schule dann zwei Jahre später. So hatte der Gewerbeschulvorstand nun auch den Abendunterricht in den vier Klassen berufsspezifisch gegliedert.¹³¹² In einer dieser Klassen würde Elementarunterricht gegeben. Die gleiche Aufteilung wurde auch für den Sonntagsunterricht im Zeichnen vorgenommen, wobei die vierte und fünfte Klasse die Elementarklassen bildeten. Hinsichtlich des Schulbesuchs wurde dann festgehalten, daß dieser im ersten Quartal abgenommen hätte. So wären abends in den Klassen durchschnittlich 111 von 163 Schülern (68 %) und sonntags von 181 Schülern durchschnittlich 140 (78 %) anwesend gewesen.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Schule scheinen sich dann bis 1895 verhältnismäßig wenige Veränderungen ergeben zu haben. Im Jahre 1893 verließ ein Lehrer die Schule und DREES schlug den Techniker BIERMANN als personellen Ersatz vor.¹³¹³ Aus dem von DREES verfaßten Schulbericht¹³¹⁴, geht hervor, daß die vier Klassen des Abendunterrichts nach wie vor berufsspezifisch gegliedert waren. Die erste Klasse war für Metall- und

1310 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 06.04.1888; vgl. weiterführend zu den Versäumnissen für das Winterhalbjahr 1888/1889 RASCHE, 1950, S. 32f.

1311 Vgl. Art. Bericht über die Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 27.03.1890, S. 66-70. Hier S. 66ff. (auch nachfolgend).

1312 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 25.07.1892 (auch nachfolgend). Danach wurden nun in der 1. Klasse Metallarbeiter, in der 2. Holzarbeiter, in der 3. übrige Gewerbe unterrichtet.

1313 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4781a, 29.09.1893.

1314 Vgl. Art. Bericht über die Gewerbeschule. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 21.03.1895, S. 35-40. Hier S. 35ff. (auch nachfolgend).

die zweite für Holzarbeiter vorgesehen. Die Schüler der ersten Klasse wurden in zwei Abteilungen unterrichtet, wobei die Schüler dieser ersten Abteilung dann noch besonderen Unterricht am Dienstagabend erhielten. Nach Drees hätte sich diese Unterscheidung bewährt: „In die obere Abtheilung avanciren nur solche Schüler, die gute Fortschritte gemacht, fleißig sind und regelmäßig kommen; man kann merken, daß 1a das Ziel aller strebsamen ist. Die 2. Klasse (für Holzarbeiter) wird weit weniger frequentiert als die erste; allein es wird gern anerkannt, daß im Laufe des Schuljahres Zeichen des Fortschritts sichtlich und insbesondere, daß Meister sich veranlaßt gefunden, ihre Söhne regelmäßig in den Unterricht zu senden.“ Am Sonntagmorgen wurde in fünf Klassen Zeichenunterricht erteilt: In der ersten Klasse wurden Lehrlinge aus dem metallverarbeitenden Gewerbe und in der zweiten Klassen Schüler aus dem holzverarbeitenden Bereich unterrichtet. Diese Klassen waren ebenso wie die Klassen drei und vier Parallelklassen. Die fünfte Schülergruppe war „eine Art Vorbereitungsklasse, worin Freihandzeichnen betrieben“ wurde.

Im Hinblick auf die Frequenz könnte nach DREES „wenig Erfreuliches gemeldet“ werden¹³¹⁵: „Weder hat die Gesamtzahl der Schüler zugenommen, noch ist der Besuch regelmäßiger geworden, und es muß angenommen werden, daß die früher obwaltenden Ursachen noch vorhanden sind. Zwar versäumt dieser oder jeder Lehrling ohne Wissen des Lehrherrn die Schule; allein, wenn die meisten Meister dieser Anstalt mehr Interesse entgegen brächten, so würde der Besuch bald ein besserer werden.“ Unabhängig von dieser Kritik verwies der Artikel abschließend noch darauf, daß die Schule im laufenden Jahr für „höhere gewerbliche Anstalten mit Erfolg ausbilden“ würde. Gegenwärtig wären neun Schüler vorhanden, die beabsichtigten, sich auf einem Technikum für ihren Beruf auszubilden.

Zusammenfassend läßt sich somit festhalten, daß die Schülerzahl der Gewerbeschule ab den 1860er Jahren – mit Phasen der Stagnation – sukzessive

1315 Der Bericht bietet eine detaillierte Aufstellung über den Schulbesuch in den einzelnen Klassen sowie die Zusammensetzung der Schülerklientel für die Monate August und Januar 1895. Die Frequenz der Klasse ähnelte den Besuchsraten aus dem Jahre 1892. Die Lehrlinge gehörten im Januar 1895 folgenden Gewerben an: Lehrlinge der Eisenbahn-Werkstätten 49 (abends)/49 (morgens), Volontäre daselbst 2/2, Schlosser und Schmiede 26/29, Lehrlinge der Telegr.-W. 2/2, Klempner 2/-, Kupferschmiede -/2, Tischler 23/36, Stellmacher 3/5, Zimmerleute 1/1, Drechsler -/3, Stuhlmacher -/1, Sattler 1/1, Schuhmacher 2/1, Schneider 4/-, Buchbinder-/1, Seiler 1/-, Schüler 1/10, Maler -/5 = 117/161. Vgl. ebd. Zu einer Stellungnahme der 1895er Daten auch BRANDT, 1897, S. 23f..

zunahm. Wesentlich für diese quantitative Zunahme mag vorrangig die Schulpflicht der Lehrlinge der Eisenbahnwerkstätten gewesen sein, die auch von seiten des Betriebes eine Kontrolle erfuhr. Zudem verpflichtete sich dann späterhin ein weiterer Betrieb für einen obligatorischen Schulbesuch seiner Lehrlinge. Inwieweit die zunehmende berufsfachliche Ausrichtung, die Anstellung eines weiteren Zeichenlehrers sowie die räumliche Veränderung einen weiteren Grund für die steigende Schüleranzahl bildeten, kann nicht abschließend beurteilt werden. Fest steht jedoch, daß diese Bewegungen mit der Zunahme der Schülerzahlen ebenfalls einhergingen und insofern zu einer – vielleicht auch gesellschaftlich bzw. ökonomisch bedingten – Veränderung der Einstellungen geführt haben mögen. Dafür könnte einerseits die im Vergleich zu früher positivere Einstellung der Innungen zu einem schulischen, die betriebliche Lehre begleitenden Unterricht sprechen sowie die wiederholte Betonung des Zeichenunterrichts durch den Gewerbe- und Handelsverein. Zudem schickten nun offensichtlich auch die Meister ihre Söhne regelmäßiger in die Gewerbeschule. Während dann weiterhin die Vorbildung der Fachlehrer im Hinblick auf die gewerbeschulischen Erfordernisse reflektiert wurden, bleibt auch festzuhalten, daß – neben der verbesserten Vorbildung der Schüler – die Gewerbeschule nun ebenfalls für ein weiterführendes berufsfachliches Institut Schüler vorbereitete. Vor diesem Hintergrund erhielt die Schule Anschluß an ein sich konsituierendes System beruflich ausgerichteter Bildungseinrichtungen, die außerhalb der betrieblichen Ausbildungssphäre lagen.

Festzustellen ist jedoch auch, daß – während sich die Mitglieder des Gewerbe- und Handelsvereins für den Schulzwang aussprachen – die Vertreter der Innungen deutlich gegen diese Maßnahme stimmten. Als Interessenvertretungsorgan der Handwerker stand der Handwerkerverein dem Schulzwang zwar nicht deutlich positiv gegenüber, gleichwohl erkannte er einerseits an, daß bei der Einführung der Obligatorik, die Lehrherren zu verpflichten wären, ihren Lehrlingen während der Schulzeit freizugeben, andererseits es zusätzlich geboten erschiene, den Lehrherren mehr Zwangsmittel zuzubilligen. Insofern hatte sich nun eine Vorstellung im Handwerk ergeben, nach der eine – neben der betrieblichen – schulische Berufsausbildung als zweckmäßig angesehen wurde. So war es in Oldenburg ja auch zur Einrichtung von Innungsfachschulen gekommen, ein staatlich verordneter Zwang zum Besuch einer städtischen Gewerbeschule wurde jedoch abgelehnt. Dabei blieben die spezifischen Arbeitsmodalitäten der einzelnen Berufe ein wesentlicher Grund für den vorliegenden Absentismus. Während so z. B. sowohl

der Zeichenunterricht als auch die Schulzeiten für die Tischlerlehrlinge, die die Schule verhältnismäßig zahlreich besuchten, zweckvoll bzw. bedarfsgerecht gewesen sein mag, war es für den Nachwuchs der Bauhandwerker und Bäcker nicht möglich, die Schule regelmäßig zu besuchen. Zudem bleibt fraglich, inwieweit das Schulangebot den berufsspezifischen Bedürfnissen der Bäckerlehrlinge entgegenkam. Berufsspezifische Fachschulen, wie diese beispielsweise von den Bäckern gegründet wurden, vermochten hier ein zeitweise eher berufs- und damit bedarfsgerechtes Schulangebot zu offerieren. Während vor diesem Hintergrund die Möglichkeiten der Gewerbegesetzgebung teilweise in Anspruch genommen wurden, blieb die Einführung der fortbildungsschulischen Obligatorik auf der Basis eines Ortsstatuts außerhalb einer mehrheitsfähigen Zustimmung der Beteiligten.

Zur wachsenden Anerkennung fortbildungsschulischen Unterrichts und die weitere Diskussion um die Einführung der Fortbildungsschulpflicht für Handwerkslehrlinge in Oldenburg

Als DREES im Februar 1897 einen Fortbildungsschulbericht beim Magistrat vorlegte, führte er aus, daß fast jeden Monat Mitteilungen für das Schuljahr 1896/97 verschickt worden wären, die die Lehrherren über die Schulversäumnisse ihrer Lehrlinge informierten.¹³¹⁶ Gleichwohl hätte sich der „Schulbesuch im ganzen nicht gehoben“¹³¹⁷. Die Frequenz würde je nach Lage der Unterrichtsstunden und Jahreszeit zwischen 69 % und 83 % schwanken, wobei die Sonntagsstunden im Winter am wenigsten häufig und der Abendunterricht in dieser Jahreszeit am meisten besucht würden. Die Besuchsrate im Sommer läge zwischen 70 % (sonntags) und 77 % (abends). Absolut – so DREES – wären im laufenden Schuljahr 136 (abends) bzw. 153 (sonntags) Schüler gemeldet gewesen, womit sich im Vergleich zu 1895 eine Angleichung ergeben hätte: Den Abendunterricht besuchten nun mehr und die Sonntagsstunden weniger Lehrlinge.¹³¹⁸ Die Schülerklientel verteilte sich auf 20 (abends) bzw. 23 (morgens) Berufe bzw. Betriebsstätten. Neben

1316 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 24.02.1897 (auch nachfolgend).

1317 Nach Aussage eines Zeitungsartikels sollen sich zum Schuljahresbeginn 1896 allein 35 Schüler gemeldet haben. Im November soll die Schule von 52 Schülern besucht worden sein. Vgl. Art. Gewerbe- und Handelsverein. In: Nachrichten für Stadt und Land vom 07.11.1869 (I. Beilage).

1318 In diesen Zahlen sind die Lehrlinge der Eisenbahnwerkstätten, die ja zum Schulbesuch verpflichtet waren, mit enthalten. Würden sie aus der Berechnung ausgenommen, so wären die Versäumnisse entsprechend höher zu veranschlagen.

den 42 Lehrlingen der Eisenbahnwerkstätten waren im Januar 1897 die Schlosser (23) und Tischler (24) sowie Lehrlinge aus Fabriken (11) am häufigsten, Auszubildende der Klempner, Goldschmiede, Drechsler, Schieferdecker, Bäcker sowie Schüler waren jeweils nur mit einer Person in der Schule vertreten. Die zum Textilhandwerk zählenden Schneider und Schuhmacher hatten drei resp. sieben Lehrlinge an der Schule gemeldet. Entsprechend bleibt festzuhalten, daß der Sonntagsunterricht im Zeichnen insgesamt häufiger als der Elementarunterricht von den Schülern besucht wurde und neben den Eisenbahnlehrlingen Tischler- sowie Schlosserlehrlinge die größten Schülergruppen stellten.

Im Hinblick auf die Schulfächer und deren Zusammensetzung findet sich für den vorliegenden Zeitabschnitt ein Kommentar von BRANDT, der als Vorstandsmitglied des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine im Herzogtum Oldenburg für die städtische Gewerbeschule eine Stellungnahme ausgearbeitet hatte.¹³¹⁹ Hier wurde zwar einerseits der Nutzen des Zeichenunterrichts anerkannt, gleichwohl mußte auf die „Förderung der allgemeinen Berufsbildung ein viel größeres Gewicht gelegt werden. Jede gewerbliche Fortbildungsschule kann schon äußerlich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Richtigkeit der Organisation des Unterrichts beurteilt werden an dem Vorhandensein oder Fehlen eines Lehrgegenstandes: der Buchführung“. Da nun die Oldenburger Gewerbeschule den Unterricht in Buchführung entbehrte – so BRANDT –, wäre sie „gerichtet“, denn die Buchführung fehlte dem Handwerker; naturkundliche Fächer im Schulplan müßten zugunsten des Rechen- und Deutschunterrichts abgebaut werden.

An diese Überlegungen schloß eine Eingabe des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine für das Herzogtum Oldenburg an, die an den Stadtmagistrat gerichtet war.¹³²⁰ In dieser Eingabe „Betrifft die Einrichtung obligatorischer gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsschulen in der Stadt Oldenburg“ wurde sich kritisch über den volksschulischen Unterricht

1319 Vgl. BRANDT, 1897, S. 23ff. (auch nachfolgend). Der Verband des Handels- und Gewerbevereins wandte sich dann im September 1897 an den Stadtmagistrat mit dem Hinweis, daß er einen ständigen Ausschuß zur Förderung des Fortbildungsschulwesens im Herzogtum Oldenburg einrichten wollte. Den Ansatzpunkt für die Arbeit dieses Ausschusses lag in der Unterschiedlichkeit der Fortbildungsschulen im Land Oldenburg. Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 3886, 22.09.1897.

1320 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 4010, November 1896 (auch nachfolgend). Zur Einrichtung der kaufmännischen Gewerbeschule auch die Chronik von GABBERT, Karl-Wilhelm: 100 Jahre Berufsbildende Schule I. Oldenburg 1998. S. 16ff..

vor dem Hintergrund sich wandelnder gesellschaftlicher Anforderungen geäußert: „Der Lehrling ist später nicht nur Handwerker oder Kaufmann, er ist auch Staatsbürger, und auch von diesem fordert man heute bei der ausgedehnten Selbstverwaltung der kommunalen Körperschaften, im Zeitalter der Geschworenen- und Schöffengerichte, unter dem Bestehen eines allgemeinen Wahlrechts eine gewisse Summe von Kenntnissen, um in der Ausübung politischer und rechtlicher Pflichten einen sicheren Weg zu gehen.“ So müßte die Fortbildungsschule eine „Stätte“ sein, „wo die Mängel der Volksschulbildung ergänzt und damit überhaupt erst die Basis geschaffen werden kann für eine gedeihliche Berufsthätigkeit“. Aus diesen Überlegungen leitete sich nach Ansicht des Verbandes das erste Ziel für die Fortbildungsschule – nämlich „die Vervollkommnung der Volksschulbildung“ – ab; das „vornehmste Ziel der Schule“ wäre es jedoch, „die fachliche Berufsbildung zu fördern“. Kein Zweifel bestünde außerdem, daß die „Charakterbildung des [...] Gewerbetreibenden“ notwendig wäre. Mit Rekurs auf die bestehende Gewerbegesetzgebung beantragte der Verein, daß der Magistrat erstens anerkennen wollte, daß „zur förderlichen Ausgestaltung des technischen Unterrichtswesens für Handel und Gewerbe der Schulzwang für alle Lehrlinge und die diesen gleich zu achtenden Hilfspersonen, sowie der Erlaß von Ortsstatuten, die den Schulbesuch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr obligatorisch machen, eine Notwendigkeit sei. Der Magistrat [...] wolle sich zum zweiten bereit erklären, solche Ortsstatute [...] für eine gewerbliche [...] Fortbildungsschule in Oldenburg zu erlassen. Der Magistrat [...] wolle zum dritten beschließen, eine Kommission zu ernennen, der obliegt, die Vorlage eines Planes auszuarbeiten, der über die Zahl der vorhandenen Lehrlinge und die auf Grund dieser Zahlenangaben zu erwartende Frequenz der Fortbildungsschule Aufschluß giebt, die Etats für die Schulen aufstellt und alle die Vorschläge macht, die die Durchführung der Schulorganisation in der Praxis ermöglichen. Zu dieser Kommission sind geeignete Schulmänner und 4 Vertreter vom Handel und Gewerbe zuzuziehen [...]“.

Des weiteren forderte der Verband, daß die Schulleitung einen Schulausschuß führen sollte, der sich aus Vertretern des Magistrats, des Rats, dem Schulleiter und Vertretern aus Handel und Gewerbe zusammensetzen sollte. Ihm müßte die Anstellung der Lehrer zufallen. Der Unterricht sollte ganzjährig und nur in den Tagesstunden mit 40 Unterrichtswochen mit nicht mehr als sechs Wochenstunden je Lehrling erfolgen. Neben der Verpflichtung zum

Schulbesuch sollten die Schüler Schulgeld entrichten. In einer weiteren Eingabe des Vereins vom März 1897¹³²¹, die die Schulbesuchsraten seit Ende 1880er Jahre vergleichend diskutierte, wurde dann zusätzlich darauf hingewiesen, daß ein Rückgang der Schulbesuchszahlen nicht im Zusammenhang mit der Einrichtung von Innungsfachschulen stünde, da die diese Einrichtungen besuchenden Schüler auch zuvor die Gewerbeschule nicht besucht hätten.¹³²² Die vermeintlich notwendige Umorganisation der Schule in Richtung Buchführungsunterricht wurde hier noch einmal betont: So müßte den Abschluß des Unterrichts in Deutsch und Rechnen eine einfache Buchführung bilden. Auf diesen Fächern sollte das Hauptgewicht liegen, „denn sie sollen nicht etwa nur elementare Kenntnisse bringen, sondern ebenfalls zum Fachunterrichte ausgebaut werden, der dem Handwerker das Maaß kaufmännischer Kenntnisse giebt, ohne die er heute nicht existieren kann. [...] [Hier wäre, E. B.] eine Vorklasse [zu bilden, E. B.], in der nur die Kenntnisse, die die Volksschule erreicht haben soll, ausgebessert und ergänzt werden, und eine Klasse, in der den fähigeren der eigentliche Unterricht zur Fortbildung erteilt wird.“ Der Unterricht im Zeichnen bräuchte hierfür nicht eingeschränkt zu werden. Zudem könnte zum obligatorischen Unterricht fakultative Kurse für u. a. Gesellen eingerichtet werden. Eine solche Organisation würde den Bedürfnissen genügen und verhältnismäßig weniger Mittel bedürfen.¹³²³

Ende März 1897 wandten sich die Innungs- und Vereinsvorstände an den Magistrat wegen der Eingabe des Vorstandes des Vereins der Gewerbe- und

1321 Vgl. StAO, Best. 134, Nr. 4010, 12.03.1897.

1322 Gemeint ist hier in erster Linie die Innungsfachschule für Bäckerlehrlinge. Vgl. Ebd.

1323 Auf diesen Gesichtspunkt war auch ein Presseartikel eingegangen, der über ein Treffen der Innungsvorstände, des Handwerkervereins sowie der Handelsgärtner berichtete. Hier wurde einerseits über die Fragen beraten, ob die Einführung des obligatorischen Unterrichts den für die eigenen Verhältnisse zweckentsprechend wäre; andererseits sollte geklärt werden, welche Wege einzuschlagen wären, um auch ohne Schulzwang einen „besseren dauernden Besuch der jetzt bestehenden Gewerbeschule herbeizuführen“. Während hinsichtlich der ersten Frage betont wurde, daß vorrangig die Lehrlinge die Verantwortung für den schlechten Schulbesuch trügen – so könnten die Lehrlinge zwar zum Schulbesuch, aber nicht zum fleißigen Lernen gezwungen werden –, wäre doch in erster Linie die Einrichtung von Fachschulen ins Auge zu fassen. Die Einführung des obligatorischen Unterrichts wäre mit beträchtlichen Kosten verbunden. Es wurde eine Resolution, die sich gegen den Schulzwang aussprach, verabschiedet. Dabei stimmte allein der Vorsitzende des Handwerkervereins gegen die Verabschiedung. Zudem wurde eine fünfköpfige Kommission gebildet, die sich der zweiten Frage widmen sollte. Vgl. Art. Aus dem Großherzogtum. In: General-Anzeiger vom 10.03.1897; vgl. auch die Ausführungen bei RASCHE, 1950, S. 36f..

Handelsvereine.¹³²⁴ Die Vorstände erkannten eine notwendige Hebung der Fortbildungsschulen zwar an, diese wäre jedoch nicht durch einen obligatorischen Schulbesuch zu erreichen. Aus diesem Grunde müßte „man den Ursachen des mangelhaften und unregelmäßigen Schulbesuchs nachgehen, bevor man hier bessernd eingreifen kann, und da gelangt man ja zu dem Resultat, daß einestheils die Unlust der Lehrlinge die Schuld trägt, andernteils die Lehrherren die Sache nicht genügend unterstützen.“ So hätten die Lehrlinge einen Widerwillen gegen die Wiederholung dessen, was sie acht Schuljahre lang lernten (bzw. hätten lernen sollen). Außerdem würden die ersten Lehrjahre auch hohe Anforderungen an die Lehrlinge stellen, so daß sie „in vielen Fällen die ganze Kraft aufbieten müßten, um diesen gerecht zu werden“. Auch wäre die Erfahrung gemacht worden, dass „die Lehrlinge, die all ihr Interesse und Können auf das von ihnen erwählte Gewerbe concentriren, in Handfertigkeit und praktischer Arbeitsleistung diejenigen bald überflügeln, die ihre vielleicht größeren Fähigkeiten zersplittern. So wird denselben ein zwangsweiser Schulbesuch keinen nennenswerten Nutzen schaffen, sondern eher großen Schaden, denn abgesehen davon, daß sie nichts lernen, sind sie dort mehr wie sonst durch das Zusammentreffen mit so vielen verschiedenen Charakteren der Gefahr ausgesetzt, sich allerlei Untugenden anzueignen.“ Im Hinblick auf die Aufgabe des Lehrherren wurde dann deutlich gemacht, daß sich dieser seiner Verantwortung durchaus bewußt wäre. Den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend müßte dieser seine Hauptpflicht darin erblicken, den Lehrling in der praktischen Ausführung des Gewerbes auszubilden und ihn außerdem nach besten Kräften zu einem moralisch-sittlichen Lebenswandel anzuhalten. Aufgrund der steigenden Konkurrenz durch die Fabriken müßte der Lehrherr den größten Wert auf die praktische technische Ausbildung des Gewerbes legen und könnte sich „nicht dazu verpflichtet halten, daneben auch noch die Versäumnisse der Schulzeit nachzuholen“. Zudem wäre aufgrund der unterschiedlichen Umgangsformen in den einzelnen Gewerben reiflich zu prüfen, ob für den einzelnen Lehrling der Schulbesuch ratsam erschiene. Auch wäre zu erwähnen, „daß die Lehrlinge beim Schulbesuch widerspenstig gegen den Meister“ würden. Daß es den Meistern nicht an „Opferwilligkeit“ fehlte, wäre durch die Einrichtung von Fachschulen bewiesen worden; außerdem wären die Meister durch das Gesetz ja ohnehin dazu verpflichtet, die Schüler

1324 Vgl. Art. Bericht der gemeinschaftlichen Kommission, betreffend die obligatorische Fortbildungsschule. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 12.10.1897. S. 139-148. Hier S. 145ff. (auch nachfolgend).

zum Schulbesuch anzuhalten. Ein obligatorischer Unterricht an der Gewerbeschule wäre abzulehnen, „weil der dadurch erhoffte Nutzen in keinem Verhältnis zu den erforderlichen Opfern und dem herbeigeführten Schaden steht“. Eine gemeinschaftliche Kommission von Stadtmagistrat und -rat, die nach der Eingabe des Handels- und Gewerbevereins des Herzogtums eingesetzt worden war und sich mit der Frage der obligatorischen Fortbildungsschule auseinandersetzte, hatte sich zu Beginn ihrer Tätigkeit mit der gewerblichen Fortbildungsschule beschäftigt. Sie war nach eingehender Beratung und in Kenntnis der Handwerkerposition zu dem Ergebnis gekommen, dass „der augenblickliche Zeitpunkt für die Beschlußfassung über eine Neuordnung des Fortbildungsschulwesens für Handwerkslehrlinge nicht geeignet [ist]; es ist dies ein Umstand, auf welchen neben dem eingenommenen principiell ablehnenden Standpunkt auch aus der Mitte der Innungsvorsteher hingewiesen wurde“.

Nach Ansicht der Kommission würde mit der Novelle des Gewerbegesetzes vom 27.07.1897 eine Neuorganisation des Handwerks und eine neue Regelung des Lehrlingswesens eingeführt werden. Da nach dieser Novelle insbesondere die Einrichtung von Zwangsinnungen möglich wäre und Handwerkskammern errichtet werden könnten, die sich ausdrücklich mit dem Lehrlingswesen zu befassen hätten, erschiene es nicht richtig, auf diesem Gebiete reformierend vorzugehen. Gleichwohl würde bis dahin an den Vorschlag der Beteiligten angeknüpft werden, nach dem Innungsfachschulen eingerichtet werden sollten. Die Kommission war sich einig, daß der Schule der Bäckerinnung ein Vorbildcharakter zukam. Entsprechend sollte der Staat den Innungsfachschulen fördernd zur Seite stehen: Voraussetzung für Subventionen wäre die Aufnahme allgemeiner Fächer wie Deutsch, Rechnen und Schreiben. Denn in diesen Fächern wäre es bei den Schülern „notorisch schlecht bestellt“. In diesem Sinne wurde weiter ausgeführt: „Dabei müßte aber dem Magistrat eine Genehmigung des Lehrplans und eine Aufsicht über die einzelnen Schulen gewährt und außerdem von den Innungen nach Art der Vorschriften der Schule für die Bäckerlehrlinge der Zwang zum Besuch ausgesprochen werden, welches letztere um so weniger Bedenken erregen kann, als die Unterrichtszeit dem einzelnen Gewerbe anzupassen wäre.“ Während die Kommission im Rahmen ihrer Bestrebungen im November 1897 einen „Statut-Entwurf, betreffend die Fortbildungsschule für Handlungs-Lehrlinge in der Stadt Oldenburg“ sowie einen Lehrplan für diese Schule veröffent-

lichte¹³²⁵, blieb der Schulbesuch, der für die „Kaufmännische Fortbildungsschule“ ein Jahr später obligatorisch wurde, für die Gewerbeschule ohne Zwangsverpflichtung weiter bestehen.¹³²⁶

Im Zuge dieser Diskussionen legte DREES dann einen neuerlichen Schuljahresbericht für das Jahr 1897/98 vor: So hatte der Schulbesuch im August 1897 in den Abendstunden 94 % bei den Lehrlingen der Eisenbahnwerkstätten sowie 81,1 % bei den Auszubildenden der übrigen Gewerbe betragen.¹³²⁷ Im Vergleich dazu wurden die Stunden am Sonntag zu 84,7 % sowie 73,4 % besucht. Während im Vergleich dazu die Abendstunden im November ähnlich häufig frequentiert wurden wie im August, konnte für die Sonntagsstunden im November der geringste Besuch nachgewiesen werden: Die Eisenbahnlehrlinge waren in diesen Stunden zu 89,6 % anwesend und die Auszubildenden der übrigen Gewerbe zu 70,3 %. Dabei dominierten zahlenmäßig nach wie vor die Schlosser- und Tischlerlehrlinge in der Schule. Die Unterrichtsinhalte in der Fortbildungsschule bildeten sich in dieser Zeit wie folgt ab: In der ersten Abteilung der ersten Klasse des Abendunterrichts wurde Zeichnen nach Modellen, Physik sowie Mathematik unterrichtet, in der zweiten Abteilung erfolgte Projektions- und Fachzeichnen, Physik und Mathematik. Die letzten beiden Fächer wurden parallel auch in der zweiten sowie dritten Klasse unterrichtet. Der Lehrplan dieser Klassen unterschied sich im Zeichnen: In der zweiten Klasse gaben die Lehrer Projektionszeichnen, in der dritten wurden geometrische Konstruktionen gelehrt. Die vierte Klasse erhielt Unterricht in den Fächern Rechnen, Lesen, Aufsatz. Am Sonntagmorgen lernten die Schüler der ersten und zweiten Klasse Konstruktions- sowie Freihandzeichnen in zwei Abteilungen. In der dritten und vierten Klasse wurde demgegenüber darstellende Geometrie sowie Freihandzeichnen gelehrt. Die fünfte Klasse übte das Freihandzeichnen. Sie wurde als Vorstufe bezeichnet und war für solche Schüler, die in der Volksschule wenig oder keine Ausbildung im Zeichnen erhalten hatten.

Im Juni wandte sich der Magistrat an das Großherzogliche Staatsministerium.¹³²⁸ Er reagierte damit auf die Aufforderung der Regierung, Stellung zu

1325 Vgl. Art. Fernerer Bericht der gemeinschaftlichen Commission zur Vorberathung über die Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen. In: Oldenburgisches Gemeindeblatt vom 30.11.1897. S. 195-204.

1326 Vgl. SCHULAMT DER STADT OLDENBURG, 1928/29, S. 14.

1327 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 05.02.1898 (auch nachfolgend).

1328 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 02.03.1898.

dem Abschluß der Verhandlungen über die Einrichtung des obligatorischen Schulunterrichts zu nehmen. Die städtische Behörde sagte aus, daß – sollte die Weiterführung der Zahlung staatlicher Gelder an die Einsetzung eines Ortsstatuts für die Gewerbeschule gebunden werden – die Schule schließen würde. Der Staat müßte in diesem Falle für die Lehrlinge der Eisenbahnwerkstätten eine eigene Schule einrichten. Im Vergleich zum derzeitigen Staatszuschuß würde diese Lösung allerdings kostenintensiver werden.¹³²⁹

Daß die Schüler der Eisenbahnwerkstätten tatsächlich einen wesentlichen Raum in der Schule einnahmen, zeigt der Schulbericht von DREES aus dem nachfolgenden Jahr. Der Lehrer verwandte sich hier einerseits für eine Erhöhung der Lehrstunden des Lehrers WILCKEN, der Eisenbahn-Werkmeister war.¹³³⁰ Andererseits müßte der Unterricht der ersten Abteilung der ersten Klasse, die hauptsächlich von „Eisenbahnern“ besucht würde, aufgrund fehlender Räumlichkeiten ausfallen. Um dies zu verändern, beantragte DREES die Verlegung dieser Stunden auf den Freitag.¹³³¹ Die Eisenbahnleitung hätte – so DREES – sich mit dieser Regelung bereits einverstanden erklärt.

Die Akten geben weiterhin darüber Auskunft, daß bereits ein Jahr zuvor – also 1898 – der Magistrat die Bewilligung zusätzlicher Personalkosten in Höhe von 200 M. für einen neuen Zeichenlehrer beantragt hatte, die vom Stadtrat nach näherer Begründung auch bewilligt worden waren.¹³³² Infolgedessen beschloß der Gewerbeschulvorstand, eine besondere Zeichenklasse für u. a. Schneider-, Schuhmacher-, Sattler- sowie Tapeziererlehrlinge einzurichten.¹³³³ Für diese Klasse sollte ein obligatorischen Unterrichts mit Ausnahmeregelungen erfolgen. So sollten diejenigen Lehrlinge vom Unterricht befreit werden, die eine Innungsschule mit Elementarunterricht besuchten, sowie junge Männer, die eine ausreichende Bildung in den Elementarfächern erworben hätten. Vor diesem Hintergrund und der Einführung des Schulzwangs an der Handelsschule regte der Magistrat dann im Mai 1898 erneut die Einführung eines obligatorischen Unterrichts an.¹³³⁴ Der Stadtrat lehnte dieses Ansinnen ab. Wesentlich ist hierbei, daß die Regierung „vorläufig“

1329 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 4010, 21.06.1898 (auch nachfolgend).

1330 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 28.08.1899 (auch nachfolgend).

1331 Leider läßt sich nicht eindeutig erkennen, ob es sich hier um Stunden am Abend oder am Morgen handelte.

1332 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 19.04.1898.

1333 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 02.05.1898 (auch nachfolgend).

1334 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 26.05.1898 (auch nachfolgend).

davon absah, die Gewährung eines staatlichen Zuschusses zu den Kosten der Gewerbeschule von der Einführung eines statutarischen Schulzwangs abhängig zu machen.¹³³⁵

Während sich im Jahr 1899 Veränderungen im personellen Bereich der Schule ergaben – so waren die Gehälter der Lehrer von 100 auf 120 M jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde erhöht worden¹³³⁶ und zumindest zwei neue Lehrkräfte in Aussicht genommen worden¹³³⁷ –, hatte die Regierung Überlegungen angestellt, sowohl Finanzmittel zur Weiterbildung von Fortbildungsschullehrern zur Verfügung zu stellen¹³³⁸ als auch Visitationen in den Fortbildungsschulen des Herzogtums durchführen zu lassen.¹³³⁹ Für die 20 Fortbildungsschulen des Landes sollte demzufolge eine staatliche Aufsicht eingeführt werden. Die Planung sah vor, periodische Kontrollen im dreijährigen Rhythmus durch eine Kommission durchführen zu lassen. Diese sollte sich unter der Leitung des schultechnischen Mitglieds aus je einem Mitglied der Oberschulkollegien bzw. dem Direktor des Landeslehrerseminars zu Oldenburg bzw. Vechna sowie dem Handels- und Gewerbestand zusammensetzen. Letztere sollten von den jeweiligen Kammern bestimmt werden. Der Kommission würde eine Gutachterfunktion zukommen, die Vorschläge zu unterbreiten hätte. Nach dem Ergebnis der Visitationen hätten dann die jeweiligen Behörden die „für nöthig befundenen Maßnahmen ausführen [zu, E. B.] lassen. Dabei würde die Regierung ihren Finanzzuschuß von einer entsprechenden Änderung des Gemeindestatus abhängig machen.

1335 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 24.06.1898.

1336 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4781a, 27.01.1899. Die Erhöhung erhielten Rektor DREES, Techniker WILCKEN, Techniker TIEMANN, Hauptlehrer RAHLWES, Zeichenlehrer FITZLAFF, Lehrer HARMS, MEINE, NUTZHORN und MEYER.

1337 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4781a, 29.09.1899, 02.11.1899. Zwei Lehrer hatten die Schule zuvor verlassen.

1338 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4558, 01.06.1900.

1339 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4557, 15.08.1900 (auch nachfolgend). Konkret handelte es sich hier um die Verfügung vom 08.08.1900, betreffend die Aufnahme einer zur Durchführung der staatlichen Aufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen erforderlichen Bestimmung in die bezüglichen Gemeinde-Statuten, die am 16.11.1900 den großherzoglichen Ämtern und Stadtmagistrate zuing. Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3690, 16.11.1900, vgl. auch HANDWERKSKAMMER ZU OLDENBURG (Hrsg.): BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER HANDWERKSKAMMER FÜR DAS HERZOGTUM OLDENBURG ZU OLDENBURG in der Zeit vom 02. Juli 1900 bis 31. Dezember 1902. Oldenburg 1903. S. 394.

Im Zuge der obrigkeitlichen Überlegungen, eine aktivere Fortbildungsschulpolitik zu betreiben, erreichte das Großherzogliche Staatsministerium eine von verschiedenen Fortbildungsschullehrern verfaßte Eingabe.¹³⁴⁰ Nach dieser hätten sich die „an den Fortbildungsschulen wirkenden Lehrer“ am 20.10.1900 in Oldenburg versammelt, um sich über die Ziele und die Arbeit der Fortbildungsschulen zu beraten. Es wurde herausgestellt, daß „sich die Lehrer für nicht genügend befähigt [halten], den Zeichenunterricht in der Weise und in dem Umfange zu erteilen, wie es für einen Handwerker im praktischen Leben notwendig ist. Außerdem wünschen sie auch in der Buchführung und in der Gewerbekunde in den Fortbildungsschulen wirksamer unterrichten können.“ Die Lehrer wünschten an entsprechenden Fortbildungskursen teilnehmen zu können; entsprechende Eingaben wären für das letzte Jahr aufgrund von Platzmangel bei den preußischen Kursen gescheitert.¹³⁴¹ Allerdings hätten Lehrer aus dem Land dann an Zeichenkursen in Hannover und Charlottenburg teilnehmen können. Um eine aus Sicht der Lehrer adäquate Situation herbeizuführen, wurde beantragt „Großherzogliches Staatsministerium wolle gütigst veranlassen, daß für die Oldenburger Lehrer Fortbildungskurse in der Stadt Oldenburg errichtet werden, um sie zu befähigen im gewerblichen Zeichnen, in der Buchführung und der Gewerbekunde in den Fortbildungsschulen mit mehr Erfolg unterrichten zu können, damit so unserm in der Entwicklung begriffenen Fortbildungsschulwesen schneller und in weiterem Maße geholfen werde.“

Der stadtoldenburgische Magistrat begrüßte die Einrichtung einer Kommission, bat jedoch von der Einsetzung der entsprechenden Finanzklausel abzu- sehen.¹³⁴² Die Regierung lehnte diese Eingabe ab, da „jene Verpflichtung zu einer wirksamen Ausübung der staatlichen Aufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen nicht zu entbehren ist“. Am 10.12.1900 legte der Magistrat die Angelegenheit dem Stadtrat mit dem Bemerkten vor, daß sich seine Bedenken in erster Linie gegen das Verfahren an sich – nämlich „eine Erweiterung staatlicher Aufsichtsbefugnisse statt auf gesetzgeberischem Wege durch Verhandlungen mit den einzelnen Gemeinden zu fordern“ –

1340 Vgl. BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER HANDWERKSKAMMER FÜR DAS HERZOGTUM OLDENBURG, 1903, S. 395f. Hier S. 395 (auch nachfolgend).

1341 Vgl. dazu auch Best. 262-1, Nr. 4558, 27.11.1900.

1342 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4557, 08.08./19.11.1900 (auch nachfolgend).

richteten.¹³⁴³ Die Einführung einer geordneten sachverständigen Aufsicht für die Entwicklung der städtischen Fortbildungsschulen wäre dringend wünschenswert. Die Schulvorstände teilten diese Ansicht. Auch wäre darauf hinzuweisen, daß die bestehenden städtischen Fortbildungsschulen freiwillige Einrichtungen wären und „nach Anerkenntniß des Großherzoglichen Staatsministeriums auch bei Uebernahme der in Frage stehenden Verpflichtung den Charakter freiwilliger Gemeindeeinrichtungen behalten würden. Es folgt daraus, daß den städtischen Körperschaften auch dann die Möglichkeit gewahrt bliebe, sich der Ausführung von Anordnungen, denen sie nicht zustimmen vermöchten, jederzeit entweder durch Zurücknahme der generellen Verpflichtung unter gleichzeitigem Verzicht auf den Staatszuschuß oder aber äußersten Falles durch Aufhebung der Schulen zu entziehen.“¹³⁴⁴

Während der Stadtrat dieser Eingabe am 18.12.1900 zustimmte, konstituierte sich nachfolgend die Visitationskommission für das Fortbildungsschulwesen. Für den evangelischen Bereich – und somit auch für die Stadt Oldenburg – gehörten dem Gremium neben dem Schlossermeister BREDENDIEK und dem Bankdirektor GRAMBERG der Oberschulrat MENGE vom evangelischen Oberschulkollegium an.¹³⁴⁵ Zu ihren ersten Aktivitäten zählte zu Beginn des Jahres 1901, die Anforderung von Angaben der Gewerbeschule in Oldenburg.¹³⁴⁶ Neben den bekannten Informationen über die Anzahl der Klassen in der Fortbildungsschule und der Form des Unterrichts erhielt die Kommission Informationen darüber, daß in der stadtoenburgische Gewerbeschule insgesamt nun neun Lehrer unterrichteten, die zwischen zwei und fünf Stunden Unterricht in der Stadtknabenschule erteilten. Das Amt des Schulleiters bekleidete nach wie vor der Lehrer DREES. Von den Lehrkräften waren vier ausgebildete Lehrer; außerdem unterrichteten ein Vorarbeiter, ein Architekt, ein Seminarlehrer, ein Bauaufsichtsrat sowie ein Plankammerverwalter. An

1343 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4557, 10.12.1900 (auch nachfolgend). Es wird hier vermerkt, daß die Kosten für die Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge „rund 3600 M.“ betragen würde. Der Staat zahlte zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Hälfte dieses Betrages.

1344 STAO, Best. 262-1, Nr. 4557, 15.08.1900

1345 STAO, Best. 134, Nr.3703, 22.12.00, 07.01.00, Art. Bekanntmachungen. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 15.02.1901. S. 4; zu MENGE weiterführend GÜNTHER-ARNDT, Hilke: MENGE, Rudolph. Aus: FRIEDL, GÜNTHER, GÜNTHER-ARNDT, 1992, S. 450-451.

1346 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4557, 08.02.1901 (auch nachfolgend). Zeichenlehrer FITZLAFF hatte 1900 den Unterricht offensichtlich gekündigt. Er bewarb sich zu Beginn des Folgejahres erfolglos auf die Stelle des Gewerbeschulleiters. Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4781a, 15.05.1900, 22.01.1901.

Lehrbüchern wären u. a. gewerbliche Rechenbücher sowie ein Lehr- und Lesebuch eingeführt. Im Hinblick auf die Schüleranzahl gibt der Schuljahresbericht für das Jahr 1901 Auskunft darüber, daß im zu Beginn des Jahres 177 Schüler die Einrichtung am Sonntagmorgen sowie 151 Schüler die Stunden an den Wochentagen besuchten. Von diesen Stunden wurden morgens 28 % und wochentags 23 % versäumt.¹³⁴⁷

Mit Bezug auf den Schulbesuch ergab sich dann im Frühjahr 1901 eine rechtliche Änderung: Im Rahmen der Vorschriften zu Regelung des Lehrlingswesens wandte sich die Handwerkskammer, die sich den Fragen des Fortbildungsschulwesens stark widmete, an den Stadtmagistrat.¹³⁴⁸ Er informierte die städtische Behörde darüber, daß „die Handwerkskammer nach Maßgabe des § 127 der Reichsgewerbe-Ordnung in den von ihr erlassenen ministeriell genehmigten Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens betr. Besuch bestehender Fortbildungs- und Fachschulen, unbeschadet der durch Ortsstatut ausgesprochenen Verpflichtung, den Lehrherrn zur Pflicht gemacht [habe, E. B.], den Lehrling zum Schulbesuch anzuhalten. Die in Einvernehmen mit der Handwerkskammer von Großherzoglichen Staatsministerium erlassenen Gesellen-Prüfungsordnung bedingt infolge der an die Gesellenprüfung gestellten Anforderungen den Besuch der bestehenden Fortbildungsschule. Der Nachweis des Besuchs derselben, sofern der Prüfling zum Schulbesuch verpflichtet war, ist zur Bedingung der Zulassung zur Prüfung gemacht. Der gewerbliche Schulbesuch ist dadurch in gewissem Sinn obligatorisch geworden.“

Zusammenfassend läßt sich damit festhalten, daß sich hinsichtlich der Form des Schulbesuchs eine Veränderung ergeben hatte; denn die Diskussionen um die Einführung des obligatorischen Unterrichts erfuhren einen wesentlichen Wandel. Während um die Jahrhundertwende die Vertreter der Handels- und Gewerbevereine die Schulpflicht für notwendig erachteten und eine entsprechende Eingabe an den Magistrat gerichtet hatten, blieb ein Schulzwang für Handwerkslehrlinge außerhalb der Vorstellungswelt der Handwerksmeister. Die offensichtliche Notwendigkeit eines die betriebliche Lehre flankierenden Unterrichts wurde hier zwar betont, die Verpflichtung zu demselben jedoch für unzweckmäßig erachtet. Einerseits problematisier-

1347 Vgl. STA0, Best. 262-1, Nr. 4543, 22.04.1901.

1348 Vgl. STA0, Best. 262-1, Nr. 4543, 18.05.1901 (auch nachfolgend), weiterführend Art. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens/Zur Prüfungs-Ordnung. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 01.04.1901. S. 1-5, Hier S. 3f..

ten die Handwerker den Widerwillen der Lehrlinge gegen den Wiederholungsunterricht in der Schule, andererseits erachteten sie die „duale“ Form der Berufsausbildung aus lernstrategischen Gründen für nur bedingt sinnvoll. Außerdem befürchteten die Lehrherren einen negativen moralischen bzw. erzieherischen Einfluß auf ihre Schützlinge. Während die städtischen Behörden den Handwerkern insoweit zustimmten, als sie von der Einführung eines obligatorischen Schulbesuchs durch Einsetzung eines Ortsstatuts absahen, bleibt zu ergänzen, daß der Nutzen der Schule von den unterschiedlichen Interessengruppen nicht mehr in Frage gestellt wurde. Dabei erfolgte der Schulzwang für die gewerbliche Fortbildungsschule weniger über das Instrument eines Ortsstatuts, als vielmehr über die Neuordnung des Lehrlingswesens und der Prüfungsordnung der Handwerksgehlen.

Trotz der andauernden Klagen über die Schulversäumnisse konnte der Zustand der Schule jetzt als zunehmend stabil bezeichnet werden. So war einerseits die finanzielle Absicherung der Einrichtung, über die sich zuvor häufiger verständigt werden mußte, weniger häufig Thema in den einschlägigen Ausführungen; andererseits pendelte sich der Schulbesuch auf ein Niveau ein, das den Bestand der Schule nicht mehr gefährdete. Dabei erkannte das Handwerk den Zeichenunterricht, der zunehmend berufsgruppenspezifisch organisiert wurde, eher an als die Unterrichtsinhalte des Elementarbereichs: Neben den Lehrlingen der Eisenbahnwerkstätten fanden offensichtlich die Auszubildenden der Tischler und Schlosser im Fortbildungsschulunterricht eine nützliche Ergänzung zu ihrer betrieblichen Ausbildung. Zu erwähnen bleibt auch, daß die Lehrkräfte der Schule weniger als zuvor von den allgemeinbildenden Schulen als aus berufs- bzw. fachspezifischen Bereichen kamen und sich um fachspezifische Weiterbildungsangebote bemühten. Schließlich ist zu betonen, daß die Regierung ab der Jahrhundertwende eine aktivere Fortbildungsschulpolitik auf Landesebene betrieb, die über die finanziellen Beihilfen für den stadtoldenburgischen Schulhaushalt hinaus reichte. Sie förderte und informierte zum einen über überregionale Weiterbildungsmöglichkeiten für Fortbildungslehrern; zum anderen richtete sie eine spezifische Kommission zur Visitation der Fortbildungsschulen ein. Dabei betrieb sie weniger auf dem gesetzgeberischen als auf dem Verwaltungswege die Durchsetzung der landesweiten Aufsicht über die Fortbildungsschulen. Die finanzielle Förderung galt hierbei als Instrument einer anstehenden Vereinheitlichung.

Zur Reorganisation der gewerblichen Fortbildungsschule zu Beginn des neuen Jahrhunderts

Im Zuge der vorstehend skizzierten Veränderungen im Lehrlingswesen stiegen die Schülerzahlen an der gewerblichen Fortbildungsschule an.¹³⁴⁹ Im September wandte sich DREES an den Schulvorstand, um eine Teilung der Klassen anzuregen. Durchschnittlich besuchten nun am Sonntagmorgen 226 und an den Wochentagen 180 Lehrlinge den Unterricht, wobei die Schülerzahlen in den unteren Klassen einen nach Ansicht des Schulleiters „gedehlichen Unterricht“ ausschlossen. Auch problematisierte DREES aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen und des regelmäßigeren Unterrichtsbesuchs das unzureichende Raumangebot sowie die Umstellung des Schulplanes im laufenden Schuljahr. So würden die Lehrer nun auf Grundlage der Gesellenprüfung, nach der der Schulplan verändert wurde, unterrichten. Nach den Überlegungen von DREES, der weiterhin die Einstellung von zwei weiteren Lehrern mit Teilzeitunterricht sowie die Nutzung von Räumlichkeiten in der alten Mädchenschule vorsah, ergaben sich für die Fortbildungsschule nun Mehrkosten in Höhe von 414 M.

Auf Verfügung des Staatsministeriums vom 16.04.1901 sah der neue, von der Schulleitung ausgearbeitete Schulplan jetzt vor, daß die Lehrlinge für den theoretischen Teil der Gesellenprüfung neben der Vorlage eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der spezifischen Rohstoffe vorzubereiten wären. Zudem sollte geprüft werden, ob sich der Lehrling Fertigkeiten im Zeichnen und im allgemeinen Inhalten wie Lesen, gewerblicher Aufsatz, Geschäftsempfehlungen usw. angeeignet hatte. Ferner sollten Kenntnisse im Rechnen und in der Buchführung geprüft werden. Aus dieser Aufstellung ergaben sich demnach folgende Unterrichtsfächer: Technologie, Zeichnen, Deutsch (Lesen und Aufsatz), Buchführung, Rechnen nebst Kalkulationen.

Die Handwerkskammer, die einen Monat zuvor in ihrem Zentralorgan die „Handwerkerfrage als Bildungsfrage“ begriffen hatte¹³⁵⁰, stimmte dem Schulplan im wesentlichen zu.¹³⁵¹ Sie lobte insbesondere die Ausrichtung des Plans, da dieser an der Gesellen-Prüfungsordnung orientiert worden war.

1349 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 03.09.1901.

1350 Vgl. Art. Das Fortbildungs- und Fachschulwesen. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 15.04.1901, S. 1-2. Hier S. 1. (Fortsetzung In: DIES. vom 01.05.1901. S. 1-2 sowie 15.05.1901. S. 2-3).

1351 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 15.05.1900.

Vorschläge unterbreitete die Kammer dann im Hinblick auf die Unterrichtsform: So sollte die Unterrichtszeit erhöht werden, um einer Zersplitterung der Inhalte entgegenzuwirken. Als „Hauptfordernis“ wurde die fachliche Organisation des Fortbildungsschulunterrichts angesehen, „d. h. daß in den Lehrfächern Deutsch, Rechnen, Kalkulation, Zeichnen jedem einzelnen Handwerke Rechnung getragen werden muß“. Der Magistrat reagierte im Juni auf die Vorschläge von DREES.¹³⁵² Er bat darum, von der Einführung des Schulplans aufgrund der zu erwartenden Ergebnisse der Fortbildungsschulkommission vorerst Abstand zu nehmen. Auch die Einstellung neuer Lehrkräfte wurde nicht genehmigt. Mit Bezug auf die Prüfungsordnung sollte DREES jedoch Änderungen in der Schulorganisation vornehmen, was nachfolgend dann offensichtlich auch geschah. Nach Aussage eines Artikels der Lokalpresse waren Änderungen in der Schulorganisation eingetreten¹³⁵³: Seit Ostern d. J. hätte die Schule einen auf Basis der Gesellenordnung entworfenen Schulplan, nach dem Materialienkunde (Technologie), Deutsch (Lesen, Aufsatz, Geschäftsaufsatz und Buchführung), Rechnen (insbesondere wirtschaftliches Rechnen) und Zeichnen gelehrt würden. Letzteres gliederte sich – unter Vorlage von Modellen – in Freihand-, Linien-, projektives sowie Fachzeichnen. Des weiteren hätte die Schule nun „3 Stufen, die im sogenannten wissenschaftlichen Unterricht durch 5 Klassen mit 3 Lehrern und im Zeichnen durch 6 Klassen mit 6 Lehrern vertreten werden; in den oberen Klassen wird Fachunterricht angestrebt. Der Unterricht findet am Montag, Dienstag und Donnerstag von 6 1/2 bis 8 Uhr Abends und am Sonntage von 8 bis 10 Uhr Morgens in den Räumen der Stadtknabenschule statt. Reichlich ausgerüstet ist die Schule mit Lehrmitteln [...], für die Schüler werden die Schreib- und Rechenutensilien gratis geliefert.“

Im Hinblick auf die dem Fortbildungs- und Fachschulwesen im Lande Oldenburg zuerkannte Bedeutung setzte die Handwerkskammer am 01.08.1901 einen speziellen „Fortbildungsschulausschuß“ ein.¹³⁵⁴ Im Vorfeld der Kommissionsarbeit wandte sich die Kammer an die Regierung mit folgender Resolution: „Großherzogliches Staatsministerium wolle die Bestrebungen der Handwerkskammer bezüglich obligatorischen Besuchs der Fortbildungs- und

1352 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 01.06.1901 (auch nachfolgend).

1353 Vgl. Art. Die heutigen gewerblichen Bildungsanstalten der Stadt Oldenburg. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 21.09.1901, S. 193-185. Hier S. 193f..

1354 Vgl. Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer für das Herzogtum Oldenburg, 1903, S. 396f..

Fachschulen unterstützen, indem den Gemeinden des Herzogtums aufgege[be]n wird, die Fortbildungsschul-Gründung durch bereitwilliges Entgegenkommen bei etwa an sie herantretenden Anträgen der ortsansässigen Handwerker zu fördern durch Erlaß eines Ortsstatus und durch Gewährung eines den Verhältnissen entprechenden Zuschusses. Großherzogliches Staatsministerium wolle ferner für die Beschaffung von Mitteln zu staatlichen Zuschüssen Sorge tragen.“¹³⁵⁵ Der Ausschuß, der am 23.10. und am 16.12.1901 zusammentrat, legte dann eine weitere Eingabe über „Anderweite Regelung und Förderung des Fortbildungsschulwesens im Herzogtum Oldenburg“ der Regierung vor.¹³⁵⁶ Mit Rekurs auf die unterschiedlichen Normen der Reichsgewerbeordnung machte sie deutlich, daß die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten, die gemäß der handwerklichen Gesellen- und Meisterprüfungen verlangt würden, „nicht durch die Werkstattlehre erworben“ werden könnten. Vor diesem Hintergrund wäre das Fortbildungs- und Fachschulwesen zu fördern. Auf Basis umfassender Argumentationen richtete der Kammerausschuß die Bitte an die Regierung, die Bestrebungen der Kammer über die Durchführung des obligatorischen Fortbildungsschulbesuchs im Herzogtum zu unterstützen, da die Schulen einen Einfluß in sittlicher, sozialer und wirtschaftlicher Beziehung auf die Schüler hätten. Die Regierung möge prüfen, ob das Ziel auf landesgesetzlicher Ebene oder durch Ortsstatut gemäß §120 GO zu erreichen wäre. Die bereits bestehenden Fortbildungsschulen wären zu reformieren; auch sollte öffentlichen Nachfragen nach Einsetzung eines entsprechenden Statuts nachgegeben werden. Mit Bezug auf die innere Ausgestaltung der Schule bat der Ausschuß neben der Bewilligung entsprechender Mittel darum, daß das „Großherzogliches Staatsministerium ferner den Gedanken des beruflichen Unterrichts in Fach- oder Fachgruppenklassen gutheißen und ein besonderes Augenmerk auf die Heranbildung brauchbarer Lehrkräfte richten [wolle]“.

Die im vorstehenden Kapitel erwähnte Eingabe der Fortbildungsschullehrer vom 20.10.1900 erfuhr dann eine gutachterliche Stellungnahme durch die Handwerkskammer. Hier wurde diskutiert, inwieweit eine Notwendigkeit für die Einrichtung von Fortbildungsschulkursen in Oldenburg vorläge, wie die Einrichtung der Kurse sein sollte und welche Aufwendungen für deren Einrichtung veranschlagt werden müßten. Mit Bezug auf die Vorgabe der Kammer, nach der der Beruf des Schülers in den Mittelpunkt des Unterrichts

1355 Vgl. ebd.

1356 Vgl. ebd. (auch nachfolgend).

zu stehen hätte, wäre die Einführung eines systematisch und methodisch durchzuführenden Zeichenunterrichts ebenso notwendig wie die Unterricht in Gewerkekunde und Buchführung „unter Anpassung an alle Gewerbe“. Diese in den Vordergrund der Schule tretenden Fächern, denen „sich Deutsch und Rechnen anzupassen“ hätten, würde die Einrichtung von Fortbildungsschulkursen in Oldenburg – die preußischen Kurse wären ja zum Teil überfüllt – dringend notwendig machen. Im Hinblick auf die Einrichtung der Kurse in Oldenburg vermochte die Kammer sich weniger „überzeugungstreu“ zu äußern. Sie hielt die Durchführung mit Ausnahme der Weiterbildung für den Zeichenunterricht in der Stadt Oldenburg zwar für möglich, sollten Zeichenkurse für Lehrer in Oldenburg erfolgen, dann müßten jedoch fähige Leute von „außen“ kommen. Es wurde vorgeschlagen, im Zeichnen vorgebildete Lehrer zu entsprechenden Kursen zu entsenden. Diese Lehrer sollten dann ihr Wissen im Land weitergeben.

Im September sprach sich der Magistrat dann dafür aus, daß die Unterrichtsabteilungen in der städtischen Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen vergrößert werden sollten.¹³⁵⁷ Im Zuge der Reorganisationsmaßnahmen beantragte die Behörde die Bewilligung der Mittel für zwei weitere Lehrkräfte, die zwei bzw. drei Unterrichtsstunden wöchentlich unterrichten sollten. Schließlich wurde bemerkt, daß gegenwärtig „alles dahin zu drängen“ schiene, die Schule auf der Grundlage des Schulzwanges völlig neu zu strukturieren. Allerdings müßte hierzu u. a. die Antwort der Visitationskommission abgewartet werden.

Während der Rat den beantragten Mitteln zustimmte¹³⁵⁸, lag dann 1901 das Visitationsprotokoll für die Oldenburger Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge vor.¹³⁵⁹ Die Schule war von den Kommissionsmitgliedern viermal besucht worden.¹³⁶⁰ Die Kommission bemängelte, daß die Leistungen und Fortschritte der Schüler durch verspätet eintreffende Schüler leiden würden. Zudem wären die Pulte in den Klassenräumen zu klein und die Beleuchtung zu schlecht. Weiterhin würden die Modelle, die im Zeichenunterricht Verwendung fanden, kritisiert. Hinsichtlich der Schülerleistungen hob die Kom-

1357 Vgl. STAO, Best. 262-1, 4543, 14.09.1901.

1358 Vgl. STAO, Best. 262-1, 4543, 24.09.1901.

1359 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4781, 25.11.1901 (auch nachfolgend). Die Aktenlage offenbart allein dieses Visitationsprotokoll für die stadtdenburgische Gewerbeschule, d. h. Berichte über spätere Visitationen liegen nicht vor.

1360 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3716, 01.02.1902.

mission schließlich auch die schwachen Rechen- und Deutschkenntnisse hervor.

DREES bestätigte nachfolgend die Aussage der Kommission:¹³⁶¹ So wäre bisher vergeblich versucht worden, den Verspätungen wirksam zu begegnen. Es müßte der Schulzwang eingeführt werden, sonst würden die Verhältnisse sich nicht bessern. Neben der Bestätigung über die Unzulänglichkeiten in den Klassenräumen, versprach der Schulleiter die Zeichenmodelle demnächst früher auszusortieren und weitere Teile von Dachkonstruktionen für die Tischler anzuschaffen. Im Hinblick auf den Rechenunterricht sagte DREES dann aus, daß die Schüler nicht im Einmaleins sicher wären und der Lehrer demzufolge langsam im Unterricht vorgehen müßte. Der Deutschunterricht würde durch das Umfeld der Schüler beeinflusst: So wären die Schüler im Sprechen langsam, da viele aus Werkstätten kämen, wo wenig Intelligenz herrschte und jeder wortkarg wäre.

Neben dem Visitationsbericht über die Oldenburger Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge informierte die Kommission die Regierung über weitere Eindrücke, die sie im Rahmen ihrer Beobachtungen gesammelt hatte. Abgesehen von den organisatorischen Problemen, die der Kommission bei ihren Bestrebungen begegneten, wurde angesichts von insgesamt zwölf Visitationen hervorgehoben, „daß es der Kommission noch an Erfahrung auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens fehlt. Das leitende Mitglied [MENGE, E. B.] hatte bis zum Beginn des Jahre 1901 nie Veranlassung gehabt, sich um solche, doch ganz eigenartige Schulen zu kümmern [...]“¹³⁶² Es wurde gebeten, einen Zuschuß für fachspezifische Literatur und für „Instructionsreisen“ oder für „Fachversammlungen“ zu gewähren, „damit er [MENGE, E. B.] sich mehr und mehr klar werden kann, welche Ziele in unseren Verhältnissen erreichbar sind und wie sie am besten erreicht werden. [...] Immerhin ist aber zu sagen, daß im ganzen Herzogtum wohl niemand vorhanden ist, der als vollgültiger Sachverständiger auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens gelten könnte. Es wäre deshalb sehr wünschenswerth, daß die Stadt Oldenburg, die es am nötigsten braucht und am leichtesten die

1361 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4781, 23.01.1902.

1362 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3716, 01.02.1902 (auch nachfolgend). Im Rahmen seiner Tätigkeit veröffentlichte MENGE dann jedoch einen Artikel in der Handwerker-Zeitung, in dem er die Position Kerschensteiners im Hinblick auf die bekannte Preisschrift referierte. Vgl. Art. Die Fortbildungsschule und die staatsbürgerliche Erziehung unserer Jugend. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 15.04.1902, S. 4-5; DIES. vom 01.05.1902, S. 2-3, DIES. vom 15.05.1902, S. 1-2.

Kosten aufbringen kann, bei der bevorstehenden Umgestaltung der Fortbildungsschulen einen ausgebildeten Fortbildungsschullehrer anstellte. Dieser könnte dann auch für die Ausbildung anderer Lehrer verwendet werden. Den jetzt an den gewerblichen [Hervorh. i. O., E. B.] Fortbildungsschulen thätigen Lehrern ist vielfach der Unterschied zwischen einer allgemeinen Fortbildungsschule und einer gewerblichen noch nicht recht klar geworden.“ Die gewerbliche Fortbildungsschule – so der Bericht weiter – wäre eine „Art Fachschule“, in der der ganze Unterricht auf die Ausübung des Gewerbes und den geschäftlichen Verkehr zugeschnitten sein müßte. Deshalb wäre auch eine starke Gliederung der Schulen erwünscht. Sollte diese eingerichtet werden, dann würde sich das Interesse der Schüler steigern und der Schulbesuch würde regelmäßiger werden. Den Abschluß der Ausführungen bildete dann ein Katalog von Vorschlägen, die für das Fortbildungsschulwesen angestrebt werden sollten. Danach dürften die Klassen allein 25 bis 30 umfassen, wobei die Klassen selbst nach der „Verwandtschaft der Berufe“ organisiert werden sollten. Die Innungsfachschulen sollten in geeigneter Weise in die Fortbildungsschulen eingegliedert werden. Zudem müßten die Räumlichkeiten im Hinblick auf Mobiliar und Beleuchtung adäquat ausgestattet werden und beim Unterricht im Zeichnen müßte u. a. eine Wascheinrichtung vorhanden sein. Der Unterricht sollte abends spätestens um 20 Uhr 30 beendet werden. In jeder Schule sollte Gewerbekunde unterrichtet werden; auch müßten Anschauungsmittel für den technischen Unterricht vorhanden sein. Neben weiteren, auf das Rechnen und Schreiben zielende Vorschlägen, forderte die Kommission, daß am Schuljahresende jeweils Zeugnisse zu verteilen wären. Diese müßten vom Lehrherrn unterzeichnet und zu Beginn des neuen Jahres wieder vorgelegt werden. Diese Dokumente würden dann die Grundlage für die Gesellenprüfung bilden.

DREES verwies im Rahmen seines Schuljahresberichts für 1901/1902 darauf, daß nun 281 Schüler die Schule besuchten.¹³⁶³ Bezüglich der reklamierten Verspätungen hätte die Schulleitung beschlossen, die Türen fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts zu verschließen¹³⁶⁴ und bei Versäumnissen noch am gleichen Tage die Lehrherren der jeweiligen Schüler zu benachrichtigen. Diese Maßnahmen hätten einen unerwarteten Erfolg gehabt, da die Schüler nun „pünktlicher“ zum Unterricht erschienen. Zudem hätten einige

1363 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 15.03.1902.

1364 Vgl. dazu auch Art. Gewerbeschule in Oldenburg. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 01.02.1902. S. 5.

Meister damit begonnen, „vor der Schulzeit ein Versäumnis zu entschuldigen“. Einige Tage später, am 20.03.1902, trat dann der Schulvorstand der Gewerbeschule zusammen. Neben u. a. Oberbürgermeister TAPPENBECK¹³⁶⁵ und dem Schulleiter DREES waren der Vorstandsvorsitzende der Handwerkskammer und Schneidermeister NEUBERT sowie Tischlermeister FREESE als Vorsitzender des Vorstandes des Innungsausschuß erschienen. Die Versammlung sprach sich einstimmig für die Notwendigkeit einer Gewerbeschule mit Schulzwang aus. Die Fragen, ob der Besuch für Handwerkslehrlinge und jugendlichen Arbeiter gelten und ob der Zwang auch auf die Lehrlinge der Nachbargemeinden ausgedehnt werden sollte, hatten nicht abschließend beantwortet werden können. Um das Ziel der Schulzwanges durchsetzen zu können, sollten weitere Räumlichkeiten in den städtischen Schulen in Anspruch genommen werden. Die „Lehrerfrage“ sollte außerdem dahingehend gelöst werden, „daß ein in der Organisation und Leitung von Fortbildungsschulen durchaus erfahrene Kraft, am besten DR. MEHNER in Döbeln¹³⁶⁶, gewonnen wird. Dieser hat die Schule zu organisieren und die

1365 Vgl. zur Person TAPPENBECKS FRIEDL, Hans: Tappenbeck, Karl Friedrich Johann. Aus: FRIEDL, GÜNTHER, GÜNTHER-ARNDT, 1992, S. 738-739.

1366 Im Zuge der Überlegungen, eine Fachkraft für das Fortbildungsschulwesen in Oldenburg bzw. für das Land Oldenburg zu gewinnen, war MENGE nach Döbeln/Sachsen gereist, um dort Dr. MEHNER kennenzulernen. Er wollte sich über dessen Persönlichkeit sowie Arbeit informieren. MENGE berichtete Oberbürgermeister TAPPENBECK in Oldenburg, daß er im Rahmen seiner Aufgabe sowohl die unter MEHNER'S Leitung wirkende Fortbildungsschule in Döbeln besucht hätte als auch Unterrichtsbesuche bei demselben absolviert hätte. Zudem hätte er eine Ausstellung von Schülerarbeiten der Fortbildungsschule besichtigt. Neben persönlichen Gesprächen mit MEHNER sowie dessen Frau informierte er sich schließlich auch beim Direktor des Döbelner Realgymnasiums – Prof. Dr. RÜHLMANN – und beim Vorsitzenden des deutschen Fortbildungsschulvereins Oskar Woldemar PACHE. MENGE'S Bericht im Wortlaut: „Direktor Dr. Mehner ist 42 Jahre alt, er ist mittelgroß, normal gewachsen, hat ein gefälliges Aussehen, angenehme Umgangsformen, macht den Eindruck eines gestandenen Mannes. Er ist ursprünglich aus dem Seminar hervorgegangen, hat aber dann, nachdem er sich für sich vorbereitet hatte, die Prima (Anmerk.: richtiger Obersekunda, Unterprima) eines Gymnasiums durchlaufen [und, E. B.] [...] die Reifeprüfung abgelegt [...]. [Er hat, E. B.] 6 Semester in Leipzig studiert und dann promoviert. Darauf ist er in den Volksschuldienst getreten, ist schon früher Leiter einer kleineren Volksschule gewesen und jetzt seit einigen Jahren Rektor einer 30klassigen Mittelschule in Döbeln. Daneben leitet er die Fortbildungsschule, welche in etwa 14 Klassen gegen 400 Schüler hat. Er hat vor einigen Jahren diese Schule reorganisiert und weiß sie mit sicherer Hand zu leiten. Der allgemeine Lehrplan wie die Lehrpläne für die Fachklassen rühren im wesentlichen von ihm her, und es ist ihm gelungen, seine Lehrer mit seinen Ideen zu durchdringen, so daß einheitlich und planvoll unterrichtet wird. Überall konnte man bemerken, wie durch die berufliche Ausbildung die Auswahl des Lehrstoffes bestimmt war [...]. Die Erfolge in den einzelnen Klassen waren dann auch durchgängig erfreulich: Die Leistungen im Zeichnen, das überall, auch im Freihandzeichnen, auf den bestimmten Be-

aus dem Kreis der städtischen Lehrer zu entnehmenden Lehrkräfte, welche sich zur nebenamtlichen Übernahme des Fortbildungsschulunterrichts bereit erklären, vorzubilden und anzuleiten.“ Die Aufbringung der Mittel für die Neueinrichtung der Schule lag bei der Stadt. Gleichwohl war sich die Versammlung einig, daß dem Staatszuschuß eine wesentliche Bedeutung zuge-rechnet werden müßte. Auch wenn ein jährliches Schulgeld gezahlt würde, blieben die Kosten beträchtlich. Während hinsichtlich der Zeiten des Abend-

ruf zugespitzt war, könnte vorbildlich sein. Mehner hat Mathematik und Naturwissen-schaften studiert, hat sich aber schon früh aus Neigung dem Fortbildungsschulwesen zu-gewandt und sich in Leipzig vor mehreren Jahren, damit vertraut gemacht. So versteht er [...] genug, um andern Lehrern Anleitung zu geben und ihre Leistungen zu beurteilen. Es wird ihm dann auch von seinen Lehrern mit großer Achtung begegnet. Er selbst trat mir als Lehrer entgegen in einer Geometriestunde in der Abendklasse der Knaben und einer Chemiestunde in der Oberklasse der Mädchen. Er weiß auch schwierigeren Stoff elementar zu behandeln, geht sicher aufs Ziel los, sagt selbst nichts, was die Schüler selbst finden können, weiß früher behandelten Lehrstoff geschickt heranzuziehen für das Verständnis des neuen. Die Fragen spitzt er gut zu; die Kinder wurden in steter Spannung gehalten und bewiesen sowohl, daß sie denken können wie daß sie sich Kenntnisse angeeignet hatten. Ich hatte an dem Unterricht nichts auszusetzen. Mehner besitzt also die Fähigkeit, zu or-ganisieren, kraft seiner Kenntnisse, seiner Erfahrung und seiner Persönlichkeit eine An-stalt zu leiten und selbst gut zu unterrichten. Der Realgymnasialdirektor in Döbeln be-zeugt außerdem wörtlich: 'Sein Ruf ist untadelig, er [...] weiß gut zu sprechen, geschickt Verhandlungen zu leiten. Die Schüler, welche von seiner Anstalt kamen, waren stets gut vorbereitet. Seine Frau hat etwas Feines in ihrem Wesen. Die Frauen aus meinen Kreisen verkehren gern mit ihr.' Das günstige Urteil über seine Frau kann ich bestätigen. Mehner hat vier Kinder: einen Sohn von 4 Jahren und 3 Töchter, davon älteste, ein bescheidenes, freundliches Mädchen, etwa 18 Jahre alt, ist. Oskar Pache in Leipzig erklärte, daß wir für die in Oldenburg zu lösende Aufgabe keinen Bessern gewinnen können als Mehner. Ich habe diesen schließlich mit dem Zwecke meines Besuchs bekannt gemacht und ihn ver-anlaßt wieder zu schreiben, welche Bedingungen er stellen würde. [...] Übrigens hatte mir auch Oskar Pache gesagt, daß wir unter 5000 M. Mindestgehalt keinen geeigneten Mann bekommen könnten.“ Mehner hatte sich am 06.02.1902 an Menge gewandt. Sein Ge-haltswunsch lag bei 5000 M. zzgl. Staffelbezüge für die nachfolgenden Jahre. Neben Fra-gen der Pensionsberechtigungen sowie der Bereitstellung von Umzugskosten nach Olden-burg bat er darum, daß – sollte er die Stelle in Oldenburg annehmen – ihm das gesamte Fortbildungsschulwesen der Stadt unterstellt würde. Zudem war es ihm wichtig, beruf-liche Aufstiegschancen in Oldenburg zu erhalten. Des weiteren erklärte er sich bereit, Fortbildungsschulkurse für die Lehrer der Stadt abzuhalten. Diese könnte er – „sobald die Schule in einigermaßen ruhiges Fahrwasser gekommen ist“ – auch für die übrigen Fort-bildungsschullehrer des Landes abhalten. Vgl. STAO, Bes. 262-1, Nr. 0-3, 04.03.1902, 06.02.1902. Eine Notiz aus der Zeitschrift für gewerblichen Unterricht gibt darüber Aus-kunft, daß Mehner im Oktober 1901 einen Vortrag in der Stadt über das Thema „Hand-werk und Fortbildungsschule“ hielt. Vgl. o. V.: o. T. In: Zeitschrift für gewerblichen Un-terricht 16. Jg. (1901/02), H. 18, S. 159, vgl. hierzu auch Art. Anzeige. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 17.09.1901. S. 1. Eine Zusammenfassung des Vortrags ist unter dem Titel abgedruckt in: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Ol-denburg vom 15.10.1901, S. 6-7 sowie DIES. vom 01.11.1901, S. 5-6.

unterrichts keine grundsätzliche Einigkeit erzielt werden konnte, wurde die Eröffnung der Schule für 1903 in Aussicht genommen.

Im Mai 1902 berichtete DREES, daß die Vermehrung der Klassen die Benutzung der Räume in der Oberrealschule notwendig machte, die Kosten der Lehrmittel für den steigenden Bedarf nicht mehr hinreichen würden und auch ein weiterer Zeichenlehrer eingestellt werden sollte.¹³⁶⁷ Die Unterrichtsorganisation würde nun vorrangig nach Berufsgruppen gegliedert. So waren von den 217 Schülern an den Wochentagen drei parallele Klassen in der Oberstufe eingerichtet worden. In zwei Klassen wurden Lehrlinge aus dem Metall- und in einer weiteren Auszubildende aus dem Holzbereich unterrichtet. In den mittleren Stufen besuchten Schüler aus verschiedenen Berufen eine Klasse. Dies galt auch für die Unterstufe. Diese Stufe war in zwei Parallelklassen aufgeteilt. Eine ähnliche Aufteilung der Klasse lag auch für die Stunden am Sonntag vor, die von insgesamt 271 Schülern besucht wurden. Allerdings konnte hier die mittlere Stufe in zwei berufsspezifische Klassen – dies wiederum für den Holz- und Metallbereich – unterteilt werden. Da die Klassen von bis zu 50 Schülern besucht wurden, strebte der Schulleiter die Teilung der betreffenden Abteilungen an, so daß zwei weitere Klassen entstehen sollten. Dabei bleibt zu ergänzen, daß der Abendunterricht nach Anweisung des Staatsministeriums, das damit auf eine Empfehlung der Visitationskommission reagierte, jetzt bis spätestens 20 Uhr 30 beendet werden sollte.¹³⁶⁸ Die Kosten für die von DREES vorgeschlagenen Änderungen wurden im Juni d. J. bewilligt.¹³⁶⁹ Damit erhöhten sich die Gesamtkosten der Schule auf 5860 M. für das Folgejahr, wovon 4020 M. auf die Stadtkasse entfielen.¹³⁷⁰ Zusätzlich erfolgte noch im November 1902 eine Nachbewilligung von Geldern, die für die Anschaffung weiterer Lehrmittel verwendet werden sollten.¹³⁷¹

Entgegen der Planungen konnte die Gewerbeschule bis 1903 nicht reorganisiert werden. Die Eröffnung wurde vielmehr auf das Jahr 1904 verschoben.¹³⁷² Gleichwohl war die Frequenz der Fortbildungsschule für 1903

1367 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 21.05.02.

1368 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4781, 09.05.1902; auch BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER HANDWERKSKAMMER FÜR DAS HERZOGTUM OLDENBURG, 1903, S. 417f.

1369 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 17.06.02, vgl. dazu auch Art. Verhandelt. In: Oldenburgisches Gemeinde-Blatt vom 28.06.1902. S. 117-121. Hier S. 118.

1370 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 09.06.1902.

1371 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 16.10.1902, 11.11.1902.

1372 Vgl. StAO, Best. 134, Nr. 4010, 27.03.1903 (auch nachfolgend).

gestiegen: Die Besuchsrate lag nun zwischen 84 und 95 %. Von den insgesamt 324 Schülern besuchten im Juni 1903 162 Lehrlinge fünf Unterrichtsstunden, 56 besuchten drei und 106 Auszubildenden waren in zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden anzutreffen. Dabei verteilten sich die Lehrlinge auf 13 Klassen in drei Schulstufen. Die Schüler aus dem Metall- und Holzsektor stellten nach wie vor die größten Schülergruppen, für sie existierten weiterhin spezifische Klassen. Eine in Aussicht genommene Klasse für Auszubildende des Textil- und Lederhandwerks war mangels Schüler nicht eingerichtet worden. DREES reklamierte, daß – wollte man die ca. 600 Lehrlinge der Stadt zu je vier bis sechs Stunden wöchentlich unterrichten – das angestrebte Ziel noch lange nicht erreicht wäre. Im Hinblick auf die Unterrichtsfächer hieß es dann weiter: „Die Lehrgegenstände sind außer Freihand- und Fachzeichnen Gewerbekunde, Buchführung, wirtschaftliches Rechnen und Deutsch mit Aufsatz und Lesen. Sonst wurde das Zeichnen, besonders das Fachzeichnen, dem sogenannten wissenschaftlichen Unterricht, von den Lehrlingen und überhaupt in Handwerkskreisen entschieden vorgezogen; deshalb wurde in der ersten Klasse, um die Schüler zu gewinnen, dem Zeichnen in der ersten mehr Zeit gewidmet als den übrigen Lehrfächern.“ Die Lehrer würden sich – so der Schulleiter – der richtigen Erkenntnis nicht verschließen, „daß ihr Unterricht einigen Anschluß an das Handwerk zu suchen hat und der zu behandelnde Unterrichtsstoff womöglich dem Gebiete desselben zu entnehmen ist. Für die Techniker ist das nicht schwer; aber auch die Lehrer sind je länger desto mehr mit Erfolg bestrebt, das berufliche Bedürfnis des Lehrlings zu berücksichtigen. So hat der Lehrer Nutzhorn in diesem Jahre den Bildungskursus für Fortbildungsschullehrer in Leipzig besucht“¹³⁷³. Der Bericht schloß mit Bemerkungen über die Raumknappheit und dem Hinweis darauf, daß erneut eine Ausstellung von schriftlichen Arbeiten am 29. März desselben Jahres stattgefunden hätte.

Im Zuge der Reorganisationsmaßnahmen wurde die Einrichtung eines obligatorischen Schulbesuchs weiter verfolgt: Der Magistrat wandte sich im März 1903 an das Staatsministerium mit dem Hinweis, daß die Reorganisation vorbehaltlich der Bewilligung staatlicher Mittel erfolgen sollte und es zusätzlich zweckmäßig erschiene, daß MEHNER als zukünftiger Leiter der Fortbildungsschulen der Stadt an den Vorberatungen teilnehmen sollte. MEHNER hätte auf diesen Sachverhalt selbst hingewiesen. Zusätzlich hob der Magistrat dann noch die zunehmenden Schülerzahlen an der Fortbildungs-

1373 Vgl. hierzu auch Best. 262-1, Nr. 4558, 25.02.1902.

schule positiv hervor und beantragte die Bewilligung von 1800 M. aus der Staatskasse für das folgende Rechnungsjahr.

Die berufliche Ausdifferenzierung der Fortbildungsschule erfuhr im Oktober 1903 eine weitere Ausdehnung. So bat die Maler- und Lackiererringung darum, an der Schule eine Klasse für ihre Lehrlinge einzurichten.¹³⁷⁴ Diese Schulklasse sollte auch von Lehrlingen aus der Landgemeinde und aus Osternburg besucht werden dürfen. Die Innung wäre bereit, 250 M. zur Unterstützung der Schule zu entrichten und auch geeignete Lehrkräfte zu nennen. Überhaupt sollte der Unterricht in einem „möglichst ausgedehnten Maße stattfinden“, da die Schüler in den Wintermonaten über viel freie Zeit verfügten. Im Sommer sollte der Unterricht aufgrund der Eigenart des Geschäfts auf zwei Unterrichtsstunden am Sonntag beschränkt werden. Während die Einrichtung der Klasse nachfolgend bewilligt wurde¹³⁷⁵, blieb der Wunsch, den Unterricht im Sommer auf den Sonntag zu beschränken, von städtischer Seite unerfüllt.¹³⁷⁶ Der Magistrat vertrat die Ansicht, daß die Schüler während aller Jahreszeiten die Schule regelmäßig besuchen müßten. Er war jedoch bereit, die Stundenanzahl im Sommer zu reduzieren. Die Innung nahm diesen Vorschlag an.¹³⁷⁷

Im Zuge der Diskussionen über die Einrichtung des Schulzwanges hatte der Vorstand der Gewerbeschule eine dreiköpfige Kommission gebildet¹³⁷⁸, die im Rahmen ihrer Arbeit den Kostenaspekt für das angestrebte Projekt besonders im Auge behalten sollte. Im Oktober 1903 bat in diesem Zusammenhang Schulleiter DREES die Handwerkskammer, eine Aufstellung der in Oldenburg tätigen Lehrlinge zu erstellen. Berücksichtigung sollten hier also auch jene Lehrlinge finden, die außerhalb des Stadtbezirks wohnten. Aus dieser Aufstellung ging hervor, daß 1903 neben 412 Handwerkslehrlingen 63 Fabriklehrlinge sowie 42 Lehrlinge der Eisenbahnwerkstätten in der engeren Stadt beschäftigt wurden. Mit den zusätzlich im Stadtgebiet tätigen 16 Handwerkslehrlingen konnte mit 542 Schülern an der Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge gerechnet werden. Von diesen 542 möglichen Schülern wohnten 139 Lehrlinge auswärts.

1374 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 27.03.1903 (auch nachfolgend).

1375 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 28.10.1903.

1376 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 04.11.1903 (auch nachfolgend).

1377 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4543, 10.11.1903.

1378 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4781, 26.10.1903, 08.12.1903 (auch nachfolgend).

Im Kommissionsbericht wurde nun dargelegt, daß eine Vereinigung der Gemeinden und der Stadt – bisher besuchten Lehrlinge aus Osternburg, Eversten und Ohmstede die Gewerbeschule – im Hinblick auf die Schule „schwerlich“ zu erreichen und auch aus finanzieller Sicht wenig sinnvoll wäre. Die Fachklassen könnten auch mit Schülern aus der Stadt konstituiert werden. Dabei wurde von 22 Klassen mit 122 Lehrstunden sowie einer Vor-klasse mit fünf Lehrstunden ausgegangen. Die Schüler sollten dabei mit sechs Wochenstunden zweistündig im Zeichnen sowie in Gewerkekunde, Deutsch und wirtschaftlichem Rechnen unterrichtet werden. Der Zeichenunterricht würde für die Schornsteinfeger – und Barbierlehrlinge entfallen. Hinsichtlich der Besuchsdauer schlug die Kommission vor, den Unterricht über die gesamte Lehrzeit, d. h. über drei bis vier Jahre auszudehnen. „Allein je länger desto mehr tritt das dringende Bedürfnis auf, junge Leute der Werkstatt nicht bloß geistig zu fördern, sondern auch auf sie und ihren Charakter durch Zucht und Autorität heilsam einzuwirken und ein Gegengewicht zu schaffen gegen etwaige verderbliche Einflüsse“. Außerdem wurde geplant, daß der leitende Direktor der Fortbildungsschulen in der Stadt zwölf Unterrichtsstunden – verteilt auf die kaufmännische und gewerbliche Schule – erteilen mußte. Anderen Lehrkräften sollte hier das Hospitieren ermöglicht werden. Dabei ging die Kommission von einem Bedarf von 28 bis 38 Lehrern aus, wenn jede Lehrkraft vier Stunden im Nebenamt unterrichten würde. Da gegenwärtig 15 Lehrer an der Schule beschäftigt wären, würde der Bedarf entsprechend zu decken sein. Da es allerdings schwer wäre, Lehrkräfte für den Unterricht im Nebenamt für die Fortbildungsschule zu gewinnen, sollten zwei Lehrer im Hauptamt beschäftigt werden. Gleichwohl bliebe das Problem der Vergütung; denn sollte das Honorar herabgesetzt werden, würden einige Lehrer oder Meister von der Aufgabe an der Fortbildungsschule zurücktreten bzw. diese nicht annehmen. Es wurde erwogen, zwei Gehaltsstufen einzuführen. Zudem sollten die Lehrlinge – gestaffelt nach der Anzahl der Unterrichtsstunden – ein Schulgeld entrichten. Entsprechend der Überlegungen für die Schulerweiterung veranschlagte die Kommission 13190 M. für die Stadtkasse sowie 5000 M. aus Landesmitteln.

Im Zuge dieser Vorgänge wandte sich der Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Oldenburg mit dem Gesuch an den Magistrat¹³⁷⁹, daß der obligatorische Fortbildungsschulbesuch für Handwerkslehrlinge möglichst bald eingeführt werden möchte. Viele Innungen würden ihre Lehrlinge die

1379 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4781, 24.11.1903, 26.11.1903 (auch nachfolgend).

Schule nicht besuchen lassen. Der Magistrat verwies hier auf die laufenden Planungen, vermerkte jedoch auch, daß die Einrichtung außerordentlich hohe Kosten verursachen würde und das Ziel hier nicht zu hoch gesteckt werden sollte, „damit die zur Durchführung des Lehrplans erforderlichen Mittel sich noch einigermaßen mit der Finanzkraft der Stadt im Einklang halten“. Mitte Dezember 1903 erklärte sich TAPPENBECK mit den Vorschlägen der Kommission weitestgehend einverstanden. Allerdings war er der Meinung, daß der künftige Schuldirektor keinen Unterricht leisten sollte, da er ja u. a. auch Fortbildungsschulkurse anbieten würde. Auch sollte ein weiterer Zeichenlehrer an der Schule beschäftigt werden. Die Einrichtung nur einer Vorklasse wurde zudem als zu gering angesehen.

Im Januar legte TAPPENBECK dann einen Entwurf für das Ortsstatut für die gewerbliche Fortbildungsschule dem Schulvorstand vor. Der 15 Paragraphen umfassende Vorschlag schrieb die Gewerbeschulpflicht für alle im Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg bei einem Handwerksmeister, in Fabriken oder in den Großherzoglichen Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Lehrlinge bis zum 18. Lebensjahr fest. Von dieser Pflicht ausgenommen wurden Lehrlinge der Innungs- und Fachschulen, sofern der Unterricht in diesen Schulen als ausreichender Ersatz für den Fortbildungsschulunterricht angesehen wurde. Ein freiwilliger Besuch der Schule wurde an die Zahlung eines erhöhten Schulgeldes sowie an die Verpflichtung eines regelmäßigen Schulbesuchs geknüpft. Im Hinblick auf die Pflichten des Meisters war festgehalten, daß dieser seinen Lehrling zum Schulbesuch anhalten und ihm die erforderliche Zeit gewähren mußte. Zudem sollte er verpflichtet werden, den Lehrling zur Schule anzumelden sowie etwaige Fehlzeiten zu entschuldigen. Auch mußte er für mögliche Schäden in der Schule haften. Die Schüler unterlagen demgegenüber der Schulzucht. So sollten sie pünktlich und sauber zum Unterricht erscheinen, die notwendigen Lehrmittel mitbringen und dem Unterricht sowie den Lehrern mit Aufmerksamkeit folgen. Auch hätten sie sich nach der Schulordnung zu richten. Hinsichtlich des Schulvorstandes wurde vorgesehen, daß sich dieser unter dem Vorsitz eines Magistratsmitglieds aus zwei Mitgliedern des Gesamtstadtrats, einem Mitglied des Innungsausschusses sowie dem Schulleiter zusammensetzen sollte. Ihm würden die Schulaufsicht und die Einstellung der Lehrer obliegen. Die Genehmigung des Schul- und Lehrplans fiel in den Aufgabenbereich des Magistrats. Neben Strafbestimmungen legte das Statut weiter fest, daß die Schule unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums des Innern stehen sollte.

Im Februar legte der Magistrat dann einen entsprechenden Vorschlag für die Schulorganisation dem Gesamstadtrat zur Bewilligung vor¹³⁸⁰, hierbei wurden auch die anstehenden Personalkosten für MEHNER berücksichtigt. Dieser hatte sich im Februar 1902 unter der Bedingung eines bestehenden Schulzwangs bereit erklärt, in Oldenburg die Leitung der Fortbildungsschulen zu übernehmen.¹³⁸¹ Der Stadtmagistrat beantragte, daß der Rat u. a. vorbehaltlich der Beschlußfassung über den Erlaß eines Ortsstatuts für die gewerbliche Fortbildungsschule und vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel für die geplanten Neueinrichtungen „1. sich damit einverstanden erklär[t] a) daß unter der Bedingung der Gewährung eines Staatszuschusses von 5000 M. jährlich für die Dauer der laufenden Finanzperiode die Gewerbeschule auf die Grundlage des Schulzwanges für alle in der Stadtgemeinde Oldenburg beschäftigten Handwerkslehrlinge und unter Beseitigung des Unterrichts in den Abendstunden nach 8 Uhr baldmöglichst neu reorganisiert wird [...] [und, E. B.] 2. den Magistrat ermächtig[t], sobald die Bewilligung des Staatsschusses von 5000 M. zu den Kosten der Gewerbeschule vom Großherzoglichen Staatsministerium, zugesagt ist, einen im Fortbildungsschuldienst erfahrenen Leiter für die beiden hiesigen Schulen geeigneten akademisch ausgebildeten Lehrer unter Zuziehung der unwiederruflichen pensionsberechtigten Anstellung mit einem Anfangsgehalt je nach Alter und Qualifikation von 3000 bis 5000 M. steigend in zweijährigem [...] [S]chritten um je 300 M. bis zum Höchstgehalt von 6500 im Einverständnis mit den Schulvorständen der Gewerbeschule und der Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge zur Vorbereitung der geglaubten Neueinrichtungen baldmöglichst anzunehmen.“ Des weiteren sollte der Stadtrat gemeinschaftlich mit dem Magistrat beschließen, daß alle zur Zeit noch nicht unwiederruflich im städtischen Schuldienst angestellten und alle künftig in den städtischen Schuldienst eintretenden seminaristisch gebildeten Lehrer verpflichtet werden, im Rahmen ihrer Pflichtstunden Unterricht an den städtischen Fortbildungsschulen zu erteilen.

Nachdem der Stadtrat den Vorschlägen zugestimmt hatte, wandte sich der Magistrat an die Regierung, um den Staatszuschuß zu den Kosten der Gewerbeschule zu beantragen. Dieser sollte vorbehaltlich der Schulpflicht gezahlt werden.¹³⁸² Dabei wurde hervorgehoben, daß die beträchtlichen

1380 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 4781, 25.01.1904, 02.02.1904 (auch nachfolgend).

1381 Vgl. StAO, Best. 262-1, Nr. 0-3, 12.04.1904.

1382 Vgl. StAO, Best. 134, Nr. 4010, 16.02.1904 (auch nachfolgend).

Kosten insbesondere aufgrund der Personalkosten entstehen würden, da nach Einführung des Schulzwangs mehr Lehrkräfte eingestellt werden müßten. Der Staatszuschuß sollte sich für das Jahr 1903 auf 2832 M. sowie für 1905 auf 5000 M. belaufen. Den Vorschlag für das Ortsstatut, mit dem die Schulpflicht an der gewerblichen Fortbildungsschule festgeschrieben werden sollte, fügte der Magistrat dem Schreiben dann als weitere Ergänzung bei. Das Staatsministerium bewilligt zwar die Mittel für das Jahr 1903, sah sich jedoch nicht in der Lage die beantragten 5000 M. in Aussicht zu stellen.¹³⁸³ So könnte allein der Höchstsatz von 3000 M. in den Voranschlag aufgenommen werden, mit weiteren 1000 M., die für Sonderfälle durch den Landtag bewilligt werden könnten, wäre gegebenenfalls zu rechnen.

Der vom Magistrat vorgelegte Entwurf für das Ortsstatut wurde nachfolgend sowohl von der Leitung der Fortbildungsschule, die bis dahin einen Entwurf für die Schulordnung ausgearbeitet hatte, sowie dem Innungsausschuss der vereinten Innungen zu Oldenburg weitestgehend akzeptiert.¹³⁸⁴ Die Verhandlungen über das Statut, das dann dem Stadtrat zur Beratung vorgelegt worden war, dauerten dann an. Als es am 01.02.1905 genehmigt wurde, hatten sich u. a. Veränderungen bezüglich der Strafbestimmungen sowie der Zusammensetzung des Schulvorstandes ergeben.¹³⁸⁵ Gleichwohl hatte die Diskussion um die Schulpflicht an der gewerblichen Fortbildungsschule in Oldenburg zu Beginn des Jahres 1905 einen obrigkeitlich bestimmten Endpunkt gefunden. Die Schulpflicht für die Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge war jetzt auf Grundlage eines Ortsstatuts behördlich festgeschrieben.¹³⁸⁶

Mit Bezug auf die vorstehenden Ausführungen läßt sich folgendes festhalten: Im Zuge der gewerbegesetzlichen Vorgänge, nach denen die Lehrlinge für das erfolgreiche Abschließen der Handwerkslehre sowohl den Besuch der Fortbildungsschule als auch hier erworbene Fähigkeiten in der Gesellenprüfung nachweisen mußten, stieg die Schülerzahl an der städtischen Einrichtung an. Im Zuge dieser Vorgabe reagierte auch die Schulleitung mit Modifizierungen im Lehrplan: Sie versuchte das nachgefragte Wissen zu offerieren, indem sie den Fächerkanon den Anforderungen anpaßte. Neben einem steigenden Material- und Raumbedarf sowie strukturellen Verände-

1383 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 4010, 28.03.1904 (auch nachfolgend).

1384 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4781, 08.08.1904, 08.10.1904.

1385 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4781, 01.02.1905.

1386 Vgl. dazu Anlage II.

rungen in der Schulorganisation gehörte auch die zunehmende Einsetzung des Fachklassenprinzips zu den vorrangig verfolgten Zielen der Schule. Während die Fortbildungsschule bis 1903 vorrangig Lehrlinge aus dem Holz- sowie Metallbereich berufsspezifisch in Fachklassen unterrichtete, wurde im Oktober desselben Jahres eine weitere Klasse für Maler und Lackierer auf Betreiben der Innung eingerichtet. Dabei bleibt festzuhalten, daß die unterschiedlichen Vorstellungen über die Unterrichtsorganisation in dieser Klasse vergleichsweise schnell durch einen Kompromiß angeglichen werden konnten. Das Fachklassenprinzip entsprach den Vorstellungen der Handwerkskammer, wobei die fachliche Qualifikation der Lehrkräfte, die an den Fortbildungsschulen unterrichteten, als wesentlicher Engpaß betrachtet wurde. Im Zuge der Notwendigkeit, die Lehrlinge anforderungsgerecht auszubilden, richtete die Kammer ihr Bestreben im wesentlichen auch auf die Einrichtung der Schulpflicht. Sie war der Ansicht, daß die Schule einen sittlichen, ökonomischen wie auch sozialen Einfluß auf die Lehrlinge ausüben würde.

Einen weiteren Beitrag zu den laufenden Veränderungen lieferte dann gleichfalls die Visitationskommission für das Fortbildungsschulwesen. So stellte sich einerseits die Schulleitung in Oldenburg auf die von seiten der Visitationskommission geäußerte Kritik ein, indem sie die vorgetragenen „Übelstände“ bereinigen wollte, zum anderen wurde die Regierung über die Fortbildungsschulen umfassend informiert. Dabei reagierte sie dahingehend, daß sie im Hinblick auf die Ausdehnung des Abendunterrichts eine landesweite Empfehlung aussprach. Deutlich wurde in diesem Zusammenhang auch, daß das Herzogtum Oldenburg Personen mit fortbildungsschulischem Fachwissen entbehrte. In diesem Sinne stimmten die Haltungen von Handwerkskammer und Visitationskommission überein. Für eine Reorganisation der Fortbildungsschule in Oldenburg (und auch für weitere landesweite Maßnahmen im Fortbildungsschulwesen) wurde MEHNER aus Döbeln/ Sachsen als ausgewiesener Fachmann für das Fortbildungsschulwesen in Aussicht genommen. Er sollte als Fortbildungsschuldirektor den städtischen Schulen vorstehen sowie Weiterbildungskurse für Fortbildungsschullehrer anbieten. Dabei bleibt zu ergänzen, daß zum einen die Lehrer in Oldenburg – so zumindest die Äußerung von DREES – den Qualifikationsmangel wahrnahmen und zum anderen das überregionale Kursangebot in Oldenburg auch bekannt war. Aufgrund des knappen Angebots konnte diese Möglichkeit jedoch nur eingeschränkt genutzt werden.

Die weiteren Planungen ergaben dann, daß mit der Einführung der Schulpflicht maximal 542 Lehrlinge in der Fortbildungsschule einen Platz hätten finden müssen. Aufgrund finanzieller Überlegungen wurden die Schüler aus Ohmstede, Eversten und Osternburg vom Besuch der Schule ausgenommen. Ein wichtiger begrenzender, weil finanziell zu Buche schlagender Faktor für die Umgestaltung der Schule stellte dann die Einstellung der notwendigen Lehrkräfte und von MEHNERS dar. Da der Staat, der seine aktive Fortbildungsschulpolitik fortgesetzt hatte, den Zuschuß zur Schule von der Einführung der Schulpflicht abhängig gemacht hatte, ging mit den Umgestaltungsmaßnahmen auch die Einsetzung eines entsprechenden Ortsstatus gem. §120 GO einher. Als im Februar 1905 das Ortsstatut eingesetzt wurde, hatten sich in Oldenburg die Vorstellungen und Verhältnisse so weit gefügt, daß zum einen der Schulpflicht sowohl von der Handwerksammer und dem Innungsausschuß als auch vom Schulvorstand sowie den städtischen Behörden mehrheitlich zugestimmt wurde und auch der berufsbezogene Unterricht an der Fortbildungsschule bei den Beteiligten Konsens war.

Zur weiteren Ausgestaltung der Fortbildungsschule bis zum Jahre 1914

Am 15.04.1904 nahm MEHNER das Angebot an, als Gemeindebeamter die Leitung des stadtoldenburgischen Fortbildungsschulwesens zu übernehmen.¹³⁸⁷

1387 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 0-3, 02.05.1904, 21.04.1904. (auch nachfolgend). MEHNER wurde am 26.05.1858 in Sebnitz/Sachsen geboren. Er besuchte bis 1876 das Freiherrlich von Fletcher'sche Lehrer-Seminar zu Dresden und war anschließend bis 1882 als Hilfslehrer bei Dresden und in Meißen tätig. Zwischen 1883 und 1894 unterrichtete er als Lehrer in Leipzig und bekleidete nachfolgend bis 1897 die Direktorenstelle an der Volksschule in Johannegeorgenstadt. Ab April 1897 übernahm er als Direktor die Leitung an der zweiten mittleren Bürgerschule und der städtischen Fortbildungsschule in Döbeln. Während dieses Werdeganges ließ MEHNER sich zwischen 1879 und 1881 beurlauben, um das Abitur nachmachen zu können. Im Zuge seiner Lehrtätigkeit in Leipzig studierte er – erneut beurlaubt – von 1882 bis 1884 sowie von 1889 bis 1890 Mathematik, Naturwissenschaften, Pädagogik und Nationalökonomie an der Universität Leipzig. Hier promovierte er zum Dr. phil im November 1891 zum Thema „Der Einfluß MONTAIGNE'S auf die pädagogischen Ansichten von John LOCKE“ (Leipzig, Diss. 1891. Als Manuskript gedruckt.). Vgl. ebd; FRIEDL, Hans: MEHNER, Max. Aus: FRIEDL, GÜNTHER, GÜNTHER-ARNDT, 1992. S. 444-445. Im Zuge seiner Anstellung in Oldenburg kam es in behördlichen Kreisen zu Diskussionen über die Besoldung des zukünftigen Gemeindebeamten, da MEHNER die allgemeine Hochschulreife nicht nachweisen konnte. Das Gymnasium hatte er nach der Unterprima verlassen. Es wurde dann jedoch anerkannt, daß seine Ausbildung über die der übrigen Lehrer hinaus reichte. MEHNER selbst äußerte im Rahmen seiner Anstellung Zweifel darüber, ob der Titel „Rektor“ oder „Hauptlehrer“ seiner Tätigkeit entsprechen würde. Er präferierte die Bezeichnung Gewerbeschulinspektor. TAPPENBECK schlug nachfolgend den Titel „Direktor“ vor. Zum Zeitpunkt der Anstellung in Oldenburg lagen von

Zu seinem Aufgabengebiet zählte gemäß Beschluß des Gesamtstadtrats vom 02.02.1904 außerdem die Neueinrichtung des Fortbildungsschulwesens in Zusammenarbeit mit dem Magistrat sowie weitere Aufgaben, zu denen insbesondere die Ausbildung der Lehrkräfte für die Fortbildungsschulen gehörte.¹³⁸⁸

Im November 1904 legte MEHNER dann einen ersten Vorschlag für die Reorganisation der Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge in Oldenburg vor.¹³⁸⁹ Nach diesem Vorschlag sollte die Schule in acht Abteilungen sowie drei Vorklassen gegliedert werden, wobei geplant war, die einzelnen Abteilungen über aufsteigende Klassen weiter zu differenzieren. Die erste Abteilung war für die Holzarbeiter vorgesehen. Hier sollten 94 Schüler in vier Klassen mit sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Die zweite Abteilung für Metallarbeiter zerfiel in zwei Bereiche. Der erste Bereich entsprach in seiner Organisation der Holzarbeiterabteilung und der zweite war auf zwei gemischte Metallarbeiterklassen bezogen. In diesen sollten insgesamt 38 Schüler untergebracht werden. Die dritte Abteilung wurde für die Bauhandwerker vorgesehen, die mit 72 Schülern in drei Klassen unterrichtet werden sollten. In der vierten Abteilung, die als kunstgewerbliche bezeichnet wurde, wollte MEHNER u. a. Lehrlinge der Maler, Lackierer, Photographen, Holzbildhauer, Drechsler, Gürtler und Buchbinder zusammenfassen. Diese Schülergruppe bestand aus 77 Personen und es war vorgesehen, diese in drei Klassen zu unterrichten. Die fünfte Abteilung umfaßte die Stoffarbeiter mit 49 Schülern und die sechste Abteilung das graphische Gewerbe mit 23 Lehrlingen. Schließlich wurde noch eine Bäckerklasse mit 45 Lehrlingen und

MEHNER bereits eigenständige Fachveröffentlichungen zum Fortbildungsschulwesen vor, die als Kennzeichen für der Fachkenntnis über das Fortbildungsschulwesen betrachtet werden können. Z. B. DERS.: Die Aufgabe und Einrichtung der Fortbildungsschule. Dresden 1901; DERS.: Fortbildungsschulkunde. Dresden 1903; DERS.: Der Lehrplan der Fortbildungsschule zu Döbeln (als Anhang zur Fortbildungsschulkunde) Dresden 1904. Im November 1904 hielt MEHNER im Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg einen weiteren Vortrag: DERS.: Die Gewerbekunde als selbständiges Unterrichtsfach in der Fortbildungsschule. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 01.11.1904, S. 2-4, sowie vom 15.11.1904, S. 2-3. Auf eine Analyse der Schriften MEHNERs muß an dieser Stelle verzichtet werden, da hier weiterer, über die vorliegende Arbeit hinausgehender Forschungsbedarf besteht.

1388 MEHNER löste HINRICHS als Schulleiter der Gewerbeschule ab. HINRICHS hatte am 06.11.1903 die Schulleitung übernommen. Er gab die Stelle ein knappes Jahr später wegen – so DREES – anderer Geschäfte auf. Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4781a, 04.09.1900, 14.09.1904.

1389 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4781, 05.11.1904.

eine gemischte Gruppe mit 27 Schülern als achte Abteilung geplant. Insgesamt hatte MEHNER so die veranschlagten 542 Lehrlinge in 25 Klassen organisiert. Die Schüler sollten wöchentlich zwischen fünf und sechs Stunden unterrichtet werden.

Die Planungen fanden bis 1905 eine weitere Ausdifferenzierung:¹³⁹⁰ MEHNER reichte im April des Jahres dem Vorstand der Gewerbeschule einen entsprechenden Vorschlag ein. Nach diesem Plan sollte der Unterricht für das folgende Jahr, in dem er seine „Brauchbarkeit beweisen“ sollte, geregelt werden. Der Plan wurde noch im gleichen Monat vom Magistrat genehmigt und für die übrigen Fortbildungsschulen des Landes veröffentlicht. Exemplare gingen auch an den Handwerkerverein, die Handwerkskammer einschließlich Gesellenausschuß, die Innungen, den Gewerbe- und Handelsverein, die Mitglieder des Schulvorstandes sowie an die Mitglieder des Magistrats. Der 69 Seiten umfassende Lehrplan von 1905 behielt die acht vorgesehenen Abteilungen des früheren Entwurfs bei. Die Abteilungen wurden in drei Stufen – Unter-, Mittel- und Oberstufe – gegliedert. Zu den Unterrichtsgegenständen, die je nach Unterrichtsstufe vorgestellt wurden, zählte MEHNER die Gewerbekunde, Deutsch, Rechnen und Geometrie, Buchführung sowie Zeichnen.¹³⁹¹ Dabei ergänzte er diese Angaben mit spezifischen Lehrplänen für die einzelnen Abteilungen. In diesem Bereich wurde die Unterrichtsorganisation der Vorklassen konkretisiert sowie die zu vermittelnden berufsspezifischen Inhalte der Fachklassen, die jeweils unter dem Begriff Berufskunde firmierten, dargelegt. Berufskunde erhielten die Auszubildenden der Bäcker, Holzarbeiter, Metallarbeiter, Bauhandwerker, Stoff-

1390 Vgl. Lehrplan der Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge (Gewerbeschule) zu Oldenburg. Oldenburg 1905 (auch nachfolgend); vgl. auch die handschriftliche Form in STAO, Best. 262-1, Nr. 4782a, undatiert.

1391 Die Gewerbekunde folgte in der ersten Stufe folgender Gliederung: der Eintritt des Lehrlings in das Gewerbe, die Werkstatt und die Rohmaterialien. Die zweite Stufe umfaßte die Themen Werkzeuge und Maschinen, geschichtliche Entwicklung des Handwerks, insbesondere des Lehrhandwerks sowie Rechte und Pflichten des Handwerkers als Staatsbürger. In der dritten Stufe wurden die Themen Verarbeitung der Rohmaterialien, gegenwärtiger Stand des Gewerbes und staatliche Fürsorge für Handwerker und Arbeiter unterrichtet. Das Fach Deutsch gliederte sich in Lektüre, orthographische Übungen und Aufsätze, wobei diese Inhalte je nach Fachstufe weiter ausdifferenziert und geschäftsbezogen ausformuliert wurden. Gleiches galt für die Fächer Rechnen und Geometrie sowie Buchführung. Der Zeichenunterricht wurde in die Bereiche Freihandzeichnen sowie gebundenes Zeichnen (Konstruktionszeichnungen) geteilt. Je nach beruflichem Erfordernis wurde hier ein Bereich zum Schwerpunkt gewählt. Dabei zergliederte sich auch dieser Unterricht in die drei Fachstufen mit je spezifischen Vorgaben.

arbeiter und der dekorativen sowie graphischen Gewerbe. MEHNER organisierte die Schule daraufhin nach diesen Überlegungen.

Während die Stundenpläne für die sich anschließenden Jahre zwar den jeweilig wechselnden Rahmenbedingungen, die auch den entsprechende Vorgaben der Handwerkskammer bzw. der Gewerbegesetzgebung unterlagen¹³⁹², angepaßt wurden, verblieb das beruflich organisierte Grundgerüst des Stundenplanes von 1905 im wesentlichen bestehen.¹³⁹³ Dabei unterrichteten die Lehrer, für die durch den Verein für Fortbildungswesen im Herzogtum Oldenburg spezifische Fortbildungskurse gefordert wurden¹³⁹⁴, auch nach 1905 überwiegend nebenamtlich bzw. in Teilzeitform. Die einzelnen Personen erteilten jeweils zwischen zwei und vier Stunden Unterricht wöchentlich. Im Zuge der Umstrukturierung wurden zusätzlich 13 Lehrkräfte eingestellt, von denen fünf aus dem Handwerk stammten. Insgesamt waren im Frühjahr 1905 29 Lehrkräfte an der gewerblichen Fortbildungsschule tätig. Diese Zahl vergrößerte sich im Laufe des ersten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts kontinuierlich. Dabei dominierten im Hinblick auf die Grundqualifikation der Lehrkräfte die an der Fortbildungsschule nebenamtlich beschäftigten Volksschullehrer sowie Techniker und Seminarlehrer. Dies verdeutlicht nachfolgende Übersicht:

1392 So wollte MEHNER z. B. für das Schuljahr 1909/1910 den Plan der Metallarbeiter modifizieren. Diese Arbeiten wurden jedoch nicht weiter verfolgt, nachdem der Gesellenausschuß der Handwerkskammer am 02.12.1909 den Beschluß faßte, die Bestimmungen für das Lehrlingswesen (§13 Abs. 1) dahingehend zu ändern, den Lehrling die Schule bis zum Ende seiner Lehrzeit besuchen zu lassen. Da die Lehrzeit im Herzogtum vorwiegend vierjährig war, die Schulpflicht jedoch drei Jahre dauerte, wurde mit dieser Bestimmung eine Verlängerung des Schulbesuchs um ein Jahr in Aussicht gestellt. Der Beschluß zu dieser Regelung wurde am 15.02.1910 vom Staatsministerium genehmigt. MEHNER paßte demzufolge den Lehrplan dieser Vorgabe an. Außerdem wurde es späterhin möglich, daß die Schulpflicht auch über das 18. Lebensjahr der Lehrlinge ausgedehnt wurde. Vgl. Bericht über die städtischen Fortbildungsschulen zu Oldenburg i. Gr. auf das Schuljahr 1909/10. Oldenburg 1911. S. 1ff.

1393 Vgl. dazu die Stundenpläne STAO, Best. 262-1, Nr. 4782a.

1394 Vgl. hierzu der Vortrag des Vorsitzenden des Vereins für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg HARMJANZ: Art. „Wünsche und Forderungen für unsere Fortbildungsschulen.“ In: Handwerker-Zeitung vom 15.10.1905, S. 1-5. Hier S. 3. (Fortsetzung DERS. vom 01.11.1905, S. 1-3).

Tab. 9 *Anzahl, Ausbildung sowie Beschäftigung der Lehrer an der stadto ldenburgischen Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge zwischen 1906/07 und 1909/1910*¹³⁹⁵

		1906/ 1907	1907/ 1908	1908/ 1909	1909/ 1910
Fortbildungsschul- lehrer	hauptamtlich	3	2	2	2
Volksschullehrer	nebenamtlich	19	20	20	21
Seminarlehrer	nebenamtlich	2	2	1	1
Gymnasiallehrer	nebenamtlich	1	1	1	1
Oberrealschullehrer	nebenamtlich	-	-	1	1
Turn- bzw. Zeichenlehrer	nebenamtlich	1	1	-	1
Techniker u. Handwerker	nebenamtlich	8	8	10	10
Insgesamt		34	34	35	37

Angesichts dieser Vorgänge erfuhr die innere Ausgestaltung der gewerblichen Fortbildungsschule in Oldenburg Veränderungen. Sowohl die Organisation der Schule in acht beruflich gegliederte Abteilungen exklusive der Vorstufe als auch die detaillierte Ausdifferenzierung der Inhalte auf die jeweiligen Klassen und Stufen mit berufskundlichem Unterricht stellten nun eine deutlich auf den Beruf bzw. bestimmte Berufsgruppen abgestellte Unterrichtsorganisation dar. Diese wurde durch die berufliche Konnotation der Elementarfächer zusätzlich flankiert. Der Beruf des jeweiligen Handwerks diente hier somit als leitende Idee zur Differenzierung, die sich einerseits im Hinblick auf die Unterrichtsorganisation und andererseits in der inhaltlichen Ausgestaltung der Lehre widerspiegelte bzw. fortsetzte.¹³⁹⁶

¹³⁹⁵ Vgl. HARTMANN, 1958, S. 43.

¹³⁹⁶ Im Jahre 1906 veröffentlichte der Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg Grundzüge eines Lehrplanes für die gewerblichen Fortbildungsschulen des Herzogtums Oldenburg. Sie sollten „als Vorschläge und Richtlinien für die Aufstellung eine den örtlichen Verhältnissen angepaßten Lehrplans für die Unterrichterteilung dienen und ihr Gebrauch den Schulvorständen des Landes zu empfehlen sein“. Der nach Berufen organisierte Lehrplan fand auch die Zustimmung MEHNERS. Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3703, 10.10.1907.

Hinsichtlich der Schulversäumnisse läßt sich festhalten, daß im Schuljahr 1905/1906 – also nach Einsetzung der Schulpflicht auf der Grundlage des Ortsstatuts von 1905 sowie der Anstellung MEHNERS als Direktor der städtischen Fortbildungsschulen – ein Rückgang derselben festgestellt wurde.¹³⁹⁷ In diesem Schuljahr versäumte ein Schüler durchschnittlich 7,8 Unterrichtsstunden. Dieser Wert fiel im folgenden Jahr auf 6,9 Stunden, um dann bis 1908/1909 wieder auf 8,28 Stunden anzusteigen. Im Schuljahr 1909/1910 war dieser Wert dann wiederum auf 7,3 Unterrichtsstunden gesunken. Nach Aussage des Schuljahresberichts von 1909/10 wurden die Versäumnisse nicht durch geschäftliche Verhinderungen verursacht, „sondern durch wirklich oder angebliche 'Krankheit' [...]. Die meisten derartigen 'Erkrankungen' fanden auch in diesem Jahre [1909/1910, E. B.] an den Sonntagen statt. [...] Allerdings fehlten alle diese Schüler nicht wegen 'Krankheit', sondern einzelne, da sie einen sehr weiten Schulweg haben – oft 1 bis 2 Stunden – wegen schlechten Wetters oder wegen eines Unfalls mit dem Rade, einzelne waren auch wegen eines Familienfestes beurlaubt, dennoch überwiegen die 'erkrankten' Schüler.“

Vor diesem Hintergrund läßt sich somit zwar ein Rückgang der Schulversäumnisse an der stadtoenburgischen Gewerbeschule verzeichnen, gleichwohl hatten sich die unterschiedlichen Positionen zwischen Handwerk und Schule bzw. deren Vertretern offensichtlich nicht vollständig aufgelöst. So machte zumindest MEHNER deutlich, daß er bei aus Krankheitsgründen versäumten Unterrichtsstunden am Wahrheitsgehalt der Entschuldigung zweifelte. Insgesamt bleibt jedoch ein sukzessiver Wandel der Schulbesuchsraten seit der Einführung der Gewerbefreiheit in Oldenburg zu vermerken. Hatte das Handwerk ehemals kein Bedürfnis nach einem elementarschulischen Gewerbeschulunterricht empfunden, so wurde sich nun positiv zum Bedarf fortbildungsschulischer Unterweisungen, die sowohl strukturell als auch inhaltlich am Beruf orientiert war, gestellt. Neben dem Pflichtcharakter des Schulbesuch hatte sich zudem ein Wandel der inneren Ausgestaltung der Schule vollzogen. Dieser zeichnete sich im wesentlichen durch die Freisetzung des wiederholenden elementarschulischen Unterrichts aus. Die hier eröffneten Freiräume wurden ausgefüllt durch einen berufskundlichen oder auch allgemein gewerblich orientierten Unterricht. Insofern stieß das Hand-

1397 Vgl. Bericht über die städtischen Fortbildungsschulen zu Oldenburg i. Gr. auf das Schuljahr 1909/10. Oldenburg 1911. S. 14 (auch nachfolgend). Ein direkter Vergleich zu den vorhergehenden Versäumnissen ist aufgrund der unterschiedlichen Datenbasen unterblieben.

werk so auf Voraussetzungen, die es für die betriebliche Handwerkslehre als zweckmäßig akzeptieren konnte.

Auf der Grundlage der Akten läßt sich weiterhin darlegen, daß MEHNER im Jahre 1906 neben seiner Tätigkeit als Direktor der städtischen Fortbildungsschulen Anteil am Bericht der Visitationskommission der Fortbildungsschulen hatte¹³⁹⁸ und auch in den nachfolgenden Jahren in diesem Bereich wesentlich mitwirkte.¹³⁹⁹ Zudem begannen im Jahre 1906 Fortbildungsschulkurse in Oldenburg unter seiner Leitung, wobei MEHNER selbst – wie auch andere Lehrer vor ihm¹⁴⁰⁰ – zeitweise Informationsreisen u. a. zu den Fortbildungsschultagen unternahm.¹⁴⁰¹ Für das Jahr 1907 umfaßten diese aus Vorträgen und Übungen bestehenden fünfwöchigen Fortbildungskurse, die von an den Fortbildungsschulen unterrichtenden Lehrern und Handwerkern besucht werden konnte, z. B. „Projektionszeichnen, Freihandzeichnen, Fachzeichnen für Metallarbeiter, Bauhandwerker und Holzarbeiter, Gewerbekunde für Stoffarbeiter, Metall- und Holzarbeiter, Gewerbliche Kalkulation, Gewerbliche Buchführung und Wechsellehre, Methodik der Fortbildungsschule sowie Handwerkergesetzgebung.“¹⁴⁰²

Ohne das Kapitel des Fortbildungsschulwesens im Lande Oldenburg hier weiter zu vertiefen, läßt sich für die Person MEHNERs bzw. dessen Vorstellungen vorerst festhalten, daß dieser seine Arbeit zunehmend über den städtischen Raum ausdehnte. Bevor er 1911 einen allgemeinen Katalog über die Mindestanforderungen im Zeichenunterricht vorlegte¹⁴⁰³, erklärte er sich im Januar 1910 bereit, die Fachaufsicht über die gewerblichen sowie kaufmännischen Fortbildungsschulen im Herzogtum zu übernehmen.¹⁴⁰⁴ Es wurde beantragt, ihn zum technischen Referenten des Staatsministeriums für Fort-

1398 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3716, 26.12.1906.

1399 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3717, 08.01.1913. Im Jahre 1912 „revidierte“ MEHNER 21 Fortbildungsschulen im Großherzogtum.

1400 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3882, z. B. 06.02.1906. Der Deutsche Verein für Fortbildungsschulwesen entsandte regelmäßig seine Programme nach Oldenburg.

1401 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4558, 12.09.1907; auch Art. Die Kurse für Fortbildungsschullehrer im Sommer 1906. In: Handwerker-Zeitung vom 01.03.1907. S. 3-5. Da der Fortbildungsschultag 1907 entfiel, plante MEHNER eine Informationsreise nach Altona, Harburg und Heide.

1402 Vgl. STAO, Best. 262-1, Nr. 4558, 15.05.1907. Zu den Kursen z. B. auch der Art. Der Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg. In: Handwerker-Zeitung vom 01.11.1906. S. 4.

1403 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3703, 17.02.1911.

1404 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3703, 12.01.1910.

bildungsschulangelegenheiten zu bestimmten. Der Magistrat und der Stadtrat stimmten diesem Vorschlag am 17.03.1910 zu.¹⁴⁰⁵

Während vor diesem Hintergrund zunehmend gerade auch überregional geprägte Ideen und Vorgaben unterschiedlicher Interessenverbände – so z. B. im Hinblick auf Sport und Jugendpflege an den Berufsschulen – auf die weitere Ausgestaltung der stadtdenburgischen Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge einwirkten¹⁴⁰⁶, läßt sich für die städtische Einrichtung abschließend folgendes feststellen: Im Herbst 1909 beschloß die Maler- und Lackiererinnung ihre Fachschule für Lehrlinge an die städtische Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge anzugliedern und den Besuch des hier stattfindenden Fachunterrichts für die Lehrlinge aller Innungsmitglieder obligatorisch zu machen.¹⁴⁰⁷ Dabei wurden in der Fortbildungsschule vier weitere Klassen allein für den Fachunterricht in den Wintermonaten eingerichtet, in der – ebenso wie in den meisten anderen Klassen – sechs Unterrichtsstunden wöchentlich unterrichtet wurden. Demgemäß erhielten die Lehrlinge der Maler und Lackierer im Winter 15 Unterrichtsstunden wöchentlich. Der Zeichen- und Fachunterricht wurde dabei von Innungsmeistern durchgeführt.

Zwischen den Schuljahren 1905/1906 und 1913/14 erhöhte sich die durchschnittliche Gesamtanzahl der Schüler von 444 auf 625 Personen.¹⁴⁰⁸ Die Klassenzahl stieg in diesen Jahren von 25 auf 35 Klassen an. Im Jahre 1914 wurden in der gewerblichen Fortbildungsschule im Metallbereich vier Klassen mit Auszubildenden der Eisenbahnschlosserei (91 (Schüler)), drei Klassen mit Lehrlingen der Kunst- und Bauschlosser sowie Schmieden (87) und drei Klassen Maschinenbaulehrlinge (57) unterrichtet. Im Holzgewerbe dominierten nach wie vor die Tischlerlehrlinge, sie wurden in sieben Klassen mit 123 Schülern organisiert. Im Baugewerbe existierten vier Klassen mit Maurern, Stukkateuren, Steinbildhauern und Steinsetzern (87). Zum schmü-

1405 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3703, 17.03.1910.

1406 Vgl. dazu z. B. Bericht über die städtischen Fortbildungsschulen zu Oldenburg i. Gr. auf das Schuljahr 1909/10, S. 3 f. sowie STAO, Best. 134, Nr. 3753. Am 08.03.1913 hielt KERSCHENSTEINER einen Vortrag im Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg über die „zweckmäßige Organisation der Fortbildungsschule“. Vgl. HARMJANZ: Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg. In: Die Deutsche Fortbildungsschule, 22 Jg. (1913), S. 198.

1407 Vgl. Bericht über die städtischen Fortbildungsschulen zu Oldenburg i. Gr. auf das Schuljahr 1908/09, S. 1 (auch nachfolgend).

1408 Vgl. hierzu die statistischen Angaben in o. V.: Städtische Gewerbeschule zu Oldenburg. In: Die Deutsche Fortbildungsschule, 22. Jg. (1913), H. 12, S. 613-614.

ckenden Gewerbe zählte MEHNER die vier Klassen der Malerlehrlinge (66) sowie eine Klasse der auszubildenden Sattler und Tapezierer (16). Die Lehrlinge der Setzer, Buch- und Steindrucker bildeten demgegenüber zwei Klassen mit insgesamt 33 Schülern. Das Bekleidungs-gewerbe gliederte sich in insgesamt sechs Gruppen auf: Der berufliche Nachwuchs der Schneider war in zwei Klassen untergebracht (40) und der der Schuhmacher stellte eine weitere Klasse (21). Ein ähnliches Verhältnis ergab sich dann bei den weiblichen Auszubildenden im Bekleidungssektor, da die zukünftigen Schneiderinnen (46) in zwei und die Putzmacherinnen und Tapisseristinnen (16) in einer Klasse organisiert waren.¹⁴⁰⁹ Das Nahrungsmittelgewerbe war in vier Klassen untergebracht, wobei die Bäckerlehrlinge (49) in drei und die Schlachterlehrlinge (21) in einer Abteilung unterrichtet wurden. Schließlich besuchten auch die Auszubildenden des Friseurhandwerks die gewerbliche Fortbildungsschule: Es existierte eine Klasse für Friseurlehrlinge (23). Zu ergänzen ist, daß 1914 nur eine Klasse mit Vorbereitungsunterricht mit 11 Schülern eingerichtet war.

Werden sich an dieser Stelle die Wandlungen, die sich an der gewerblichen Fortbildungsschule in Oldenburg seit 1905 vollzogen, vergegenwärtigt, dann läßt sich folgendes resümierend festhalten: Mit der Einsetzung des auf ortsstatutarischer Grundlage festgelegten Fortbildungsschulzwangs konstituierte sich in der Stadt Oldenburg eine dual organisierte Berufsausbildung im Handwerk. Die Verpflichtung zum Fortbildungsschulbesuch stellte die städtischen Behörden vor die Aufgabe, die schulische Organisation den neuen Erfordernissen anzupassen. Dabei übernahm MEHNER, der in Oldenburg als Fachmann für Fortbildungsschulwesen betrachtet wurde, die innere Ausgestaltung der städtischen Fortbildungsschulen zu reorganisieren. Er bediente späterhin nicht nur den Bedarf nach Weiterbildungsmöglichkeiten für Fortbildungsschullehrer, sondern seine Kompetenz schien auch derart anerkannt worden zu sein, daß seine Vorschläge ohne größere Diskussionen an den Entscheidungsstellen akzeptiert wurden. Im Anschluß an eine bereits nach Berufsgruppen differenzierte Schulorganisation spezifizierte er die Klassenstruktur der Schule nach den zukünftigen Handwerksberufen der Fortbildungsschüler. Es erfolgte einerseits – je nach Anzahl der Lehrlinge –

1409 Entsprechend der Novelle der Gewerbeordnung vom 27.12.1911 beantragte der Stadt-
magistrat die Änderung des Ortsstatuts 58. Die Änderung sah die Schulpflicht für weib-
liche Lehrlinge im Schneider- und Konfektionsgewerbe, in der Weißnäherei, Stickerei,
Putzmacherei oder im Friseurgewerbe vor. Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 4010, 25.03.1913.

eine an Berufen oder Berufsgruppen orientierte Klasseneinteilung, andererseits richtete MEHNER die Inhalte der Elementarfächer konsequent am Beruf der Schüler aus. Neben einer fachspezifischen Gewerbekunde erhielten die Lehrlinge weiterhin Unterricht in einer je speziellen Berufskunde ihres Gewerbes. In diesem Sinne wurde mit der Einsetzung des Lehrplans von 1905 eine annähernd vollständige Hinwendung der Schule zur Beruflichkeit erreicht. Dabei ist zu ergänzen, daß die Vorstufen, die in Bezug auf die Volksschule ehemals vorrangig wiederholenden Charakter innehatten, bis 1914 auf allein eine Klasse zurückgegangen war. Die Ausdifferenzierung des Lehrplans ermöglichte es, einen berufsspezifischen Unterricht über die Dauer der Lehrzeit zu offerieren. Insofern mündete hier die schulische Ausrichtung der Gewerbeschule zu Oldenburg in eine am Beruf orientierte Fachanstalt, die aufgrund der behördlichen und gesetzlichen Vorgaben von den Handwerkslehrlingen Oldenburgs umfassend besucht wurde. Dabei bleibt hervorzuheben, daß mit dem Aufgehen der Innungsfachschule für Malerlehrlinge die Differenzierung der schulischen Berufsausbildung weiter aufgehoben und die Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge zu einem zunehmend normalen Bestandteil der Handwerkslehre avancierte.

Wenn vorstehend die Durchsetzung der obligatorischen Fortbildungsschulpflicht und die beruflich orientierte Wende der städtischen Einrichtung spezifisch für Oldenburg dargestellt wurden, so gingen damit doch weitere, das Fortbildungsschulwesen des Herzogtums betreffende Bewegungen einher. Im Rahmen dieser auf Landesebene stattfindenden Bewegungen wurde das Bedürfnis nach einer landesweiten Fortbildungsschulgesetzgebung, in deren Einflußbereich auch die stadtoldenburgische Gewerbeschule fallen sollte, zunehmend thematisiert. Diesen Bestrebungen gilt es sich nachfolgend zuzuwenden; denn sie stellten einen wesentlichen Bereich der fortbildungsschulischen Aktivitäten im zweiten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts in der Stadt Oldenburg dar.

3.5.5.3 Zum Entwurf des Fortbildungsschulgesetzes für das Land Oldenburg von 1913

Einleitung

Vor dem Hintergrund der Differenzierungen, die das Fortbildungsschulwesen des Herzogtums im Zuge seiner quantitativen Ausweitung aufwies¹⁴¹⁰, wurden zunehmend Bestrebungen von sowohl staatlicher als auch privater Seite erkennbar, das Fortbildungsschulwesen mit Hilfe eines Landesgesetzes einheitlich zu regeln¹⁴¹¹. Der Landtag hatte in diesem Rahmen die Regierung im März 1908 aufgefordert, die Einführung der Fortbildungsschulpflicht „als Zubehör des Volksschulwesens unter angemessenen Einschränkungen ins Auge zu fassen“¹⁴¹². Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen bildete hier einen wesentlichen Bestandteil des gesamten Fortbildungsschulwesens, das sich auf den kaufmännischen und landwirtschaftlichen sowie auf das Mädchenfortbildungsschulwesen bezog. Während der Regierung u. a. regional spezifische Fortbildungsschulgesetze bzw. Lehrpläne aus Gotha, Lüneburg sowie Goslar auf Anfrage vorlagen¹⁴¹³, wandte sich der Gewerbe- und Handelsverein in diesem Zusammenhang im Juni 1910 an das Großherzogliche Ministerium des Innern, um die Einrichtung eines Lehrerseminars für Fortbildungsschullehrer anzuregen¹⁴¹⁴. Die Begründung für diesen Wunsch berührte dabei den Aspekt des vormals häufiger thematisierten „Widerstandes der Handwerker“ gegen die Fortbildungs- bzw. Gewerbeschule und gab diesem nun eine andere Konnotation: „Unseres Erachtens kann die Fortbildungsschule bei uns nur dann Höchstes leisten, wenn die Lehrer praktisch und theoretisch schulgemäss, nicht allein durch einzelne Kurse, vorgebildet werden. Wenn in den Kreisen der Kaufleute und Handwerker, deren Lehrlinge die Schule besuchen müssen, immer wieder Unmut gegen die Fortbildungsschule hervorbricht, so hat dies auch [seinen, E. B.] Grund darin, dass von diesen Kreisen das Lehrpersonal nicht als genügend ausgebildet beurteilt wird, vielfach auch wohl nicht zu Unrecht.“

1410 Vgl. dazu BRÜMMER, 1997, S. 52ff.; RASCHE, 1950, 40ff.

1411 Vgl. SIERCKS, Hans: Das deutsche Fortbildungsschulwesen nach seiner geschichtlichen Entwicklung und in seiner gegenwärtigen Gestalt. Leipzig 1908. S. 45.

1412 Art. Das Pflichtfortbildungsschulgesetz. In: 3. Beilage zu No. 345 der „Nachrichten für Stadt und Land“ vom 17.12.1913.

1413 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3684, 19.01.1910, 20.01.1910, 02.02.1910.

1414 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3683, 28.07.1910.

Im Oldenburgischen Landtag wurde dann über ein Jahr später ein Antrag aus dem Finanzausschuß des Landtages für 1912 von der politisch links orientierten Mehrheit verabschiedet, der die Regierung aufforderte, ein Fortbildungsschulgesetz in Aussicht zu stellen.¹⁴¹⁵ Konkret ging es darum, „baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der allgemeinen, obligatorischen Fortbildungsschule vorzulegen.“ Die Kommentierung des Staatsministers zu diesem Antrag läßt erkennen, daß dieser Antrag auch im Sinne der Regierung, die im Hinblick auf die hier empfundenen Mißstände dem Handlungsbedarf nachkommen wollte, erfolgte. So wäre man sich „durchaus darin einig, daß unbedingt für die Fortbildung der volkschulentlassenen Jugend sowohl in unterrichtlicher wie in erziehlicher Richtung baldmöglichst etwas getan werden muß“. So hatte einerseits die Regierung mit der Einrichtung einer spezifischen Gesetzeskommission Überlegungen in Gang gesetzt; auch reagierten unterschiedliche Interessenverbände, indem sie ihre Positionen hinsichtlich des geplanten Gesetzentwurfs entfalteten. Vor diesem Hintergrund soll sich vorerst der Kommission selbst bzw. deren Überlegungen zugewendet werden, um dann daran anschließend ausgewählte Meinungen zu den anstehenden rechtlichen Bestrebungen darzustellen. Im Anschluß daran sollen dann ausgewählte Schwerpunkte des Gesetzentwurfs von 1913 ins Blickfeld gerückt werden.

Zur Ausdehnung der Diskussion um die Einrichtung eines Fortbildungsschulgesetzes auf Landesebene

Zu den Aktivitäten der Fortbildungsschulkommission bis 1913

Die Aktenlage gibt darüber Auskunft, daß auf Regierungsbetreiben im November 1911 eine Kommission eingesetzt wurde, die im „Zwecke der Bearbeitung eines Gesetzentwurfes über die allgemeine Fortbildungsschule“¹⁴¹⁶ ihre Aufgabe fand. Neben den Regierungsräten TENGE und BUHLERT gehörte dieser Kommission der Direktor der oldenburgischen Fortbildungsschule MEHNER an¹⁴¹⁷. Obgleich dieser Auftrag vom Ministerium der Kirchen und Schulen eingebracht wurde, erfolgten fast alle weiteren Ausführungen im Schriftwechsel mit dem Ministerium des Innern, das u. a. für die Gewerbean-

1415 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3684, undatiert (eing. 18.12.1911) (auch nachfolgend).

1416 STAO, Best. 134, Nr. 3684, 04.11.1911.

1417 Weiterführend zu den Personen BUHLERT und TENGE: FRIEDL, Hans: BUHLERT, Hans Karl Wilhelm. Aus: FRIEDL, GÜNTHER, GÜNTHER-ARNDT, 1992, S. 101; PREUB, Gerhard: TENGE, Carl Christian Oskar. Aus: FRIEDL, GÜNTHER, GÜNTHER-ARNDT, 1992, S. 740-741.

gelegenheiten und entsprechend auch für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum zuständig war.

Während die Tätigkeiten der Fortbildungsschulkommission bis zum Sommer 1913 andauerten – zu diesem Zeitpunkt konnte ein erster Gesetzentwurf der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden –, hatten die Kommissionsmitglieder im Zuge des Erstellungsprozesses Anregungen und Informationen bei Fortbildungsschulvisitationen außerhalb des Herzogtums gesammelt (s. o.). So wurden Anfang 1912 an elf Schulstandorten Schulbesichtigungen vorgenommen und umfangreiches Informationsmaterial zur Regelung der Fragen nach Schulorganisation, der Schulpflicht, der Unterrichtszeiten und -dauer sowie des Lehrpersonals eingesehen.¹⁴¹⁸

Die Absicht, ein landeseinheitliches Gesetz für das Herzogtum zu erstellen, dessen Kernpunkt die allgemeine Fortbildungsschulpflicht darstellte, erforderte die Einsicht in den gegenwärtigen Zustand des oldenburgischen Fortbildungsschulwesens und die wahrscheinlich zu erwartenden Veränderungen, die das Gesetz verursachen würden. Aufgrund der Datenbasis einer Volkszählung von 1910 erstellte MEHNER Berechnungen und Erhebungen über die nötigen Klassenneueinrichtungen und die daraus resultierenden Kosten. Durch die Summierung der in Frage kommenden Schülerklientel hätten insgesamt über 19.000 Schüler und Schülerinnen eine oldenburgische Fortbildungsschule besuchen müssen.¹⁴¹⁹ Da bereits 216 Klassen für männliche Fortbildungsschüler bestanden, hätte das Gesetz die Einrichtung von 250 neuen Klassen bei einer Klassengröße von 25-30 Schülern pro Einheit erfordert. Weil Mädchen und Jungen getrennt unterrichtet wurden (und auch weiterhin werden sollten), hätten ferner 287 Klassenneubildungen für weibliche Schülerinnen zur Diskussion gestanden. Letztlich sollte auch die Einführung eines obligatorischen Turnunterrichts an den Fortbildungsschulen einer besonderen Berücksichtigung im Hinblick auf Einrichtung von Turnabteilungen und Kostenaufbringung Berücksichtigung finden. Insgesamt 467 Turnabteilungen hätten nach den Berechnungen der Kommission aufgebaut werden müssen, wenn bis zu 50 Schüler bzw. Schülerinnen einen wöchentlichen obligatorischen Turnunterricht erhalten sollten. Der Wunsch, diesen Turnunterricht in den Fortbildungsschulen einzuführen, war im September

1418 Die Kommission besuchte folgende Ortschaften: Sonneberg, Hildburghausen, Meiningen, Osnabrück und Stade.

1419 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3684, 27.03.1913, s. dazu weiterführend BRÜMMER, 1997, S. 131ff. (insbs. Anhang 2).

1912 durch den Zentral-Ausschuß zur Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland, der Deutschen Turnerschaft und des Deutschen Turnlehrervereins dem Staatsministerium zugetragen worden.¹⁴²⁰ In einer Denkschrift forderten diese Interessenverbände die obligatorische Fortbildungsschulpflicht für alle Jugendlichen vom 14. bis zum 17. Lebensjahr und daran anschließend mindestens zwei Wochenstunden obligatorischen Turnunterricht.¹⁴²¹ Die Ausgangsvorstellung der oldenburgischen Fortbildungsschulkommission – so zumindest nach den Berechnungen, die im Ministerium erfolgten – deckte sich mit diesen Vorstellungen; das heißt, daß die Kommission bei ihren Kalkulationen versuchte, sich an eben diesen Forderungen zu orientieren. In Bezug auf die Kostenbewältigung ging die Kommission von einem Betrag von ca. 300.000 M. aus, wobei dieser Berechnung die Annahme zugrunde lag, daß der Unterricht zuerst weiterhin von Lehrern im Nebenamt gegeben werden sollte.¹⁴²² Die Stundenvergütung wurde mit 1,50 M. veranschlagt.¹⁴²³ Die Kosten sollten je zur Hälfte von den Gemeinden und dem Staat übernommen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Kommission sich einerseits überregional über bestehende Modelle fortbildungsschulischer Regelungen informierte und andererseits auch bestrebt war, Vorstellungen wie sie z. B. in der Denkschrift des Zentralausschusses zur Förderung der Volks- und Jugendspiele umzusetzen. Unter quantitativer Perspektive hätte der Entwurf mehr als eine Verdoppelung der bestehenden Einrichtungen im Land und so einen verhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordert.

Zu den Stellungnahmen der Interessenvertretungen der Landwirte im Herzogtum Oldenburg

Die offensichtliche Forcierung der oldenburgischen Regierung, die Fortbildungsschulen unter Landesgesetz zu stellen, nahmen mindestens zwei Interessenverbände oldenburgischer Landwirte zum Anlaß, ihre Ansichten bzw. Forderungen dem Staatsministerium vorzulegen: Zum einen wurde das Gesetzesvorhaben bereits in der 19. ordentlichen Gesamtsitzung der Landwirt-

1420 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3684, 15.09.1912.

1421 Vgl. ebd.

1422 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3684, 27.03.1913.

1423 Nach RASCHE betrug die Stundenvergütung der Lehrer bereits 2,00 M. bis 2,50. Wird diesen Angaben gefolgt, dann lag der Anschlag unterhalb der üblichen Bezahlung. Vgl. RASCHE, 1950, S. 90 ff.

schaftskammer im Dezember 1911 beraten¹⁴²⁴, und zum anderen sah sich der Bund der Landwirte veranlaßt, im Juli des folgenden Jahres Stellung zu den Aktivitäten zu nehmen¹⁴²⁵.

Laut Sitzungsprotokoll der Landwirtschaftskammer wurde hinsichtlich der Regierungsabsicht, die allgemeine gesetzliche Fortbildungsschulpflicht einzuführen, folgender Antrag verabschiedet: „Das Großherzogliche Staatsministerium wird ersucht, zur Beordnung des ländlichen Fortbildungsschul-Unterrichts ein Gesetz zu erlassen, wonach durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ländliche männliche und weibliche Arbeiter unter 17 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule begründet werden kann, unter Befreiung von der Verpflichtung derjenigen, welche eine andere Fortbildungs-, eine Haushalts-, eine Privat- oder eine landwirtschaftliche Winterschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von dem Ministerium des Innern als ein ausreichender Ersatz des auf Gemeindestatut begründeten Fortbildungsunterricht anerkannt wird.“¹⁴²⁶

Inwieweit die oldenburgische Landwirtschaftskammer Kenntnis über die gültigen reichsgesetzlichen Vorschriften für das Fortbildungsschulwesen besaß, kann nicht dargestellt werden. Tatsache ist jedoch, daß mit diesem Antrag eine Forderung ausgesprochen wurde, die bereits die Reichsgewerbeordnung regelte. So konnte gemäß § 120 und §142 die Fortbildungsschulpflicht durch die Gemeinde eingeführt werden, wobei die Besuchspflicht für männliche und weibliche Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr galt. Die Forderung der Kammer hätte also im Hinblick auf die Altersgrenze der zu „beschulenden“ Jugendlichen eine Herabsetzung des Pflichtschulalters zur Folge

1424 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3684, 11.12.1909.

1425 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3684, 12.07.1912. Der parteipolitischen Gruppierung „Bund der Landwirte“ wird nach MOSEBACH-TEGTMEIER eine vergleichsweise geringe politische Einflußnahme im Herzogtum beschieden, obwohl ihm – er stand den Nationalliberalen nahe – im oldenburgischen Münsterland eine erhebliche Einflußnahme zugerechnet wurde. Für die Einordnung der politischen Richtung scheint es erwähnenswert zu sein, daß „der Bund der Landwirte (BdL) nach 1900 sein Hauptaugenmerk auf die oldenburgische Landespolitik richtete und dabei von [...] der Bündnisbereitschaft des Zentrums profitierte“. In den Ausführungen von MOSEBACH-TEGTMEIER wird festgestellt, daß der Bund der Landwirte besonders in Nordwestdeutschland eine sehr enge Bindung zu den Rechtsliberalen (hier: Nationalliberale) unterhielt. Vgl. MOSEBACH-TEGTMEIER, Ellen: Politischer Wandel in Oldenburg. Eine Untersuchung der Wahlen zum 32. Landtag des Großherzogtums Oldenburg 1911. Aus: Günther, W. (Hrsg.): Parteien und Wahlen in Oldenburg. Beiträge zur Landesgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert. Oldenburg 1983. S. 133-179. Hier S. 163.

1426 STAO, Best. 134, Nr. 3684, S. 11.12.1909 (auch nachfolgend).

gehabt. Daneben verdeutlicht die Forderung der Kammer auch folgendes: Sie hielt die landwirtschaftlichen Winterschulen, die ausschließlich im Winter zu besuchen waren, für einen ausreichenden Ersatz für die Fortbildungsschulen. Dies hätte für die Landwirtschaft den Vorteil mit sich gebracht, daß die Schüler im arbeitsreicheren Sommer den Betrieben nicht entzogen würden. Gleichzeitig stellte die Forderung noch einen weiteren Aspekt heraus, nämlich die indirekte Ablehnung einer landeseinheitlichen Fortbildungsschulpflicht. Die geforderte Beibehaltung der Gemeindezuständigkeit in Bezug auf die Fortbildungsschulen hätte den Landwirten zumindest in vorwiegend durch die Landwirtschaft dominierten Gemeinden eine erhöhte Einflußnahme in dieser Frage ermöglicht. Eine landesgesetzliche Regelung hätte eine Intervention seitens der Landwirte von vornherein unterbunden.

Die an das Ministerium vom Bund der Landwirte verfaßte Zuschrift vom Juli 1912, nimmt ebenso Bezug auf die „Vorbereitungen zur Errichtung der ländlichen Fortbildungsschulen“.¹⁴²⁷ Die Aktivitäten wurden besorgt kommentiert: „Dieser Gegenstand ist seit längeren Jahren zu einem ständigen Thema freisinniger und sozialdemokratischer Agitation geworden mit dem Bestreben, hierdurch diejenigen Elemente in landwirtschaftlichen Kreisen, die mit Vorsicht und mit Bedacht dieser neuen Einrichtung gegenüberstehen, als Feinde der Volksbildung oder als kulturfeindlich hinzustellen.“ Die Verfasser beklagten unter dem Vergleich der unterschiedlichen Arbeitsbereiche der von der Fortbildungsschulpflicht erfaßten Schüler und Schülerinnen, die mit Sicherheit zu erwartenden Betriebsstörungen in der Landwirtschaft. So wäre die Durchführung dieser Maßnahme zwar in Städten für Handwerkslehrlinge von Vorteil, die Übertragung auf den ländlichen Bereich mit seinen spezifischen Eigenarten könnte jedoch nicht realisiert werden.

Weiter hoben die Verfasser die Doppelbelastung der Volksschullehrer, die an die Fortbildungsschulen verpflichtet würden, hervor und beanstandeten damit gleichermaßen die Volksschulbildung, welche unter diesem Umstande zu leiden hätte: „So erfährt die Volksschule durch die Fortbildungsschule keine Förderung, und doch kann das, was etwa an der Volksschule zu Gunsten der Fortbildungsschule versäumt wird, keine Fortbildungsschule nachholen oder gut machen [...]“. Dies wäre umso wichtiger, da der Vorsprung Deutschlands in der Volksbildung und das Wohl der Jugendlichen sicherzustellen wäre. Es wurde demzufolge für eine Verlängerung der Volks-

¹⁴²⁷ Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3684, 12.07.1912 (auch nachfolgend).

schulbildung um ein Jahr plädiert. Auf die Erkenntnis bauend, daß Frankreich und Nordamerika Deutschland den Bildungsvorsprung streitig machen wollten, verwiesen die Autoren erneut auf das für sie unverständliche Handeln „sozialdemokratischer Agitatoren“ 1428: „Da muß es nun fast Verwunderung auslösen, daß die eifrigen Befürworter einer gründlichen Volksschulbildung, die sich ziemlich ausschließlich aus freisinnigen und sozialdemokratischen Berufspolitikern und solchen Herren zusammensetzen, denen jeglicher Einblick in das Wirtschaftsleben auf dem Lande und in die dortigen besonderen Verhältnisse überhaupt abgeht, den Gedanken eines verlängerten Volksschulbesuchs [H. i. O., E. B.] in der Regel ohne weiteres abweisen.“ Überhaupt brächte eine Verlängerung der Volksschulpflicht den Vorteil, daß die Jugend „noch ein Jahr länger von der degenerierenden Wirkung der Fabrikarbeit verschont wird“. In Anbetracht der Umgestaltung der Fortbildungsschule als berufsorientierte Fachschule wurden neben finanziellen Gesichtspunkten die Ausbildung und das fachliche Können der Lehrkräfte in Frage gestellt: „Zur Erteilung von Unterricht in landwirtschaftlichen Fächern würde es [...] unter allen Umständen solcher Lehrkräfte bedürfen, die selbst eine ausgiebige, sowohl praktische als theoretische landwirtschaftliche Ausbildung besitzen. In Ermangelung einer solchen Ausbildung kann der Unterricht durch das vorhandene Volksschul-Lehrermaterial unter keinen Umständen als der Landwirtschaft förderlich angesehen werden, sondern eher als direkt schädlich.“ Um dieser Problematik entgegenzuwirken sprach man sich

1428 Im Norddeutschen Volksblatt erschien am 28.08.1912 eine Gegenrede zu den geäußerten Positionen des Bundes der Landwirte aus sozialdemokratischen Kreisen. Unter dem Titel „Ein agrarisch-reaktionärer Vorstoß“ nahm der Zeitungsartikel Bezug auf die Schrift vom Juli 1912. So argumentierte der Verfasser folgendermaßen: „Es genügt ihnen [dem Bund der Landwirte, E. B.] nicht, daß sie in der oldenburgischen Landwirtschaftskammer, trotzdem die Mehrheit liberal ist, das Heft in den Händen zu haben und dadurch die Regierung, die aus Bürokraten besteht, in politischen und wirtschaftspolitischen Dingen stark zu beeinflussen [...]. Was die Herren vom Bunde der Landwirte gegenwärtig in Oldenburg fürchten, ist ein Fortbildungsschulgesetz, das die Arbeiterjugend auf dem Lande ein Minimum von Fortbildung, ein bißchen mehr Licht und vielleicht das Erwachen des Selbstbewußtseins bringt, das den Grund legen könnte zum organisierten Widerstand gegen Ausbeutung und unwürdiger Bevormundung [...]. Die Regierung hat im Jahre 1907 die Landwirtschaftskammer um ein Gutachten angegangen über die obligatorische Fortbildungsschulpflicht. In dem Regierungsschreiben war die Frage der Einbeziehung der Dienstboten offen gelassen worden. Das ist der Haken, an welchem die Agrarier sich festhalten und von dem aus sie die Schulpflicht bekämpfen werden. Gibt die Regierung ihnen nach, so wird auch das Fortbildungsschulgesetz elendes Stück- und Flickwerk und der Vorstoß der agrarischen Klopffechter hat einen Erfolg, den sie sich angesichts der parteipolitischen Konstellationen im Herzogtum nicht träumen lassen können.“ Art. Lokales. Ein agrarisch-reaktionärer Vorstoß. In: Norddeutsches Volksblatt vom 28.08.1912.

für einen Anschluß an die bestehenden Winterschulen aus, womit der Schulbesuch einen freiwilligen Charakter erhalten hätte. Die Möglichkeit, die Winterschulen obligatorisch zu machen, wurde abschlägig beschieden, da die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulbesuches hemmende Auswirkungen auf diese Einrichtungen hätte haben können.

Hatte die Landwirtschaftskammer keine eindeutigen Wünsche im Hinblick auf die Frage des Religionsunterrichts an Fortbildungsschulen geäußert, so hob der Bund der Landwirte diese Frage gesondert hervor. Forderte der Verband hier auch nicht offen den obligatorischen Religionsunterricht, so appellierten die Autoren doch an die Vernunft der Regierung: „Eine Mißachtung solcher Wünsche [Erteilung von Religionsunterricht, E. B.], die aus denjenigen Kreisen hervorgehen, welche auf eine religiöse Erziehung ihrer Kinder Wert legen, dürfte in unserem, immer religionsloser werdenden Zeitalter von den schwersten Folgen begleitet wären.“ Vor dem Hintergrund dieser Argumentationen läßt sich festhalten, daß sich diese vorwiegend auf den Kernpunkt der gesetzgeberischen Aktivitäten – nämlich die Fortbildungsschulpflicht – zu zentrieren schienen, da diese betriebliche Störungen mit sich gebracht hätte.

Von der Fortbildungsschule zur Berufsschule: Die Haltung des Vereins für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg

Der Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg hatte Ende 1911 begonnen, konkrete Positionen in Bezug auf das in Aussicht gestellte Gesetz zu formulieren. In der vom 4.11.1911 von 100 Mitgliedern besuchten ordentlichen Versammlung des Vereins wurde das Thema „Wünsche für ein oldenburgisches Fortbildungsschulgesetz“ diskutiert.¹⁴²⁹ Im Zuge relativ umfassender flankierender Ausführungen verabschiedete der Verein zehn Leitsätze¹⁴³⁰, die sich neben Fragen über die Schulaufsicht, die Lehrer-

1429 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3684, Januar 1912 (auch nachfolgend). Die Position des Vereins für Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg ist bisher nicht näher erforscht worden. Im Rahmen dieser Arbeit, die sich in erster Linie auf Begebenheiten in der Stadt Oldenburg konzentriert, können diese Nachforschungen nicht geleistet werden. Einen ersten Zugang für weitere Ausführungen können u. a. die regionalspezifischen Beiträge in „Die Deutsche Fortbildungsschule“ – z. B. die Jahrgänge 1910-1914 – liefern.

1430 Die Leitsätze in vollständigem Wortlaut: „1. Die Fortbildungsschule ist auf beruflicher Grundlage zu errichten, sie ist also eine Berufsschule. 2. Ihre Aufgaben der beruflich-technischen, kaufmännisch-wirtschaftlichen und staatsbürgerlich-ethischen Ausbildung sind – soweit dadurch nach dem Urteil der Gemeindevertretung und nach Anhörung der beteiligten Berufsstände die Berufsarbeit nicht beeinträchtigt wird – durch körperliche

besoldung und -anstellung, die lokale Errichtung von Schulen sowie Anerkennung von Ersatzunterricht, zuvorderst den Gesichtspunkten nach der inneren Ausgestaltung, der Schulpflicht und der Leitung der Schulen zu wandten. Den ersten Leitsatz hatte der Verein der inneren Ausrichtung der Schule gewidmet. Ihm schien somit eine besondere Bedeutung beigemessen zu werden. Er lautete: „Die Fortbildungsschule ist auf beruflicher Grundlage zu errichten, sie ist also eine Berufsschule“. Anknüpfend an die Frage, welche Bildung das bürgerlich-humanistische Bildungsideal ablösen sollte, würde – so Ratsherr WESSELS – die Forderung nach Bildung für die „breiten Massen“ laut.¹⁴³¹ An dieser gälte es anzusetzen und hier träte als entscheidender Punkt hervor, „daß die Fortbildungsschule nicht eine bloße Fortsetzung der Volksschule, sondern etwas Neues und Selbständiges werden soll, eine 'Berufsschule', die den aus der Schule entlassenen und in das Leben Eintretenden aufnimmt, um ihn zu lehren, was er im Leben braucht und verwerten kann, wobei als selbstverständlich gilt, daß der Mensch nicht allein Berufsarbeiter ist, sondern auch Mensch bleibt. Aber der Beruf steht im Mittelpunkt jedes rechtschaffenen Lebens und übt in weitem Maße auch auf

Übungen und Jugendpflege zu ergänzen. 3. Wegen des Charakters der Fortbildungsschule als Berufsschule untersteht das gesamte Fortbildungsschulwesen der Aufsicht des Ministeriums des Innern. 4. Zum Besuche der Fortbildungsschule sind sämtliche in öffentlichen und privaten Diensten beschäftigten männlichen Personen verpflichtet. Die Schulpflicht dauert drei Jahre. Sie endigt jedoch spätestens mit Ende des Schuljahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Weibliche Personen haben ein Jahr lang eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen. Die in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben beschäftigten weiblichen Angestellten unter 18 Jahren unterstehen der dreijährigen Schulpflicht. 5. Voraussetzung der Befreiung von der Fortbildungsschulpflicht ist der Besuch einer vom Ministerium des Innern anerkannten Ersatzschule. 6. Die Mindeststundenzahl ist auf jährlich 160 festzusetzen. Für kaufmännische Lehrlinge, für den hauswirtschaftlichen Unterricht und für die Handwerkslehrlinge, deren Beruf das Zeichnen nicht entbehren kann, muß die Stundenzahl auf jährlich 240 erhöht werden. Der Pflichtunterricht ist auf die Tagesstunden von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends zu legen. 7. Jede Gemeinde hat eine Fortbildungsschule zu errichten; mehrere Gemeinden können sich zu einem Zweckverbande zusammenschließen. Eine Gliederung ist nur nach beruflichen Gesichtspunkten vorzunehmen. 8. Die Schulvorstände sind in ähnlicher Weise zusammenzusetzen wie bisher; wünschenswert ist, daß auch die Arbeitnehmer vertreten sind. 9. Die Anstellung von hauptamtlichen Fortbildungsschullehrern ist anzustreben. Zwangsweise Überweisung von nebenamtlichem Fortbildungsschulunterricht ist zu vermeiden. 10. Die Anstellung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte erfolgt durch die Gemeinde; die Gemeinde ist verpflichtet, die Besoldung der Leiter und Lehrer nach den vom Ministerium des Innern zu treffenden Bestimmungen zu bemessen.“ Ebd.

1431 Der Redner stützte seine Ausführungen auf Schriften des Pädagogen PAULSEN, die er allerdings nicht näher spezifizierte.

die übrigen menschlichen Lebensbetätigungen seine Rückwirkung.“¹⁴³² Die wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen hätten – so der Redner weiter – in der Vergangenheit gezeigt, daß insbesondere durch die Lage des Handwerks, die Ausbildung einer theoretischen und schulischen Unterstützung bedürfte. Das hätten auch die Bestrebungen des Reiches im Hinblick auf die Gewerbegesetzgebung mit ihren mannigfachen Novellen bewiesen. Mit der Einrichtung der Handwerkskammern wäre ein neues Stadium in der Entwicklung der Schulen eingetreten und nun würde in Bezug auf das neuhumanistische Bildungsideal der Beruf aufgewertet: „Bei solchem Drängen mußte das Berufliche und Fachliche immer mehr in den Fortbildungsschulunterricht hineinwachsen, mußte diesem Wesen und Gepräge geben. Und hat sich diese Gestaltung des Unterrichts etwa nicht bewährt? [...] Und [...] ist denn der Unterricht bei aller Betonung des Beruflichen alles Idealen bar? Ich glaube, diese Frage können wir mit einem energischen 'Nein' beantworten [...]“.

In diesem Sinne erhielten die Ausführungen hinsichtlich der Aufwertung bzw. Idealisierung des Berufs als Bildungsmedium eben jenen Charakter, der auch bei den „Pionieren“ der Berufsschule deutlich hervortrat, nämlich die Wandlung der Fortbildungsschule zur Berufsschule, um an den beruflichen Interessenbereich des Schülers anzuknüpfen.¹⁴³³ Damit einhergehend wurde denn auch die Eingliederung der Fortbildungsschule in das weitere Schulwesen verbunden: „Wie ganz anders jedoch kann sich der Unterricht in der Fortbildungsschule dann gestalten, wenn sie sich nach Abwerfung ihres fadenscheinigen Gewandes als Wiederholungsschule mit Hilfe des neuen lebensvollen Prinzips, eine Berufsschule zu wärem, zur Selbständigkeit und zu einem vollwertigen Gliede in unserm Unterrichts- und Erziehungswesen emporgearbeitet hat. Da kommt der Reiz des Neuen, das Interesse, das durch die Pflege des berechtigten Egoismus wach gehalten wird, dem Unterricht zu statten. Der Berge versetzende Erwerbssinn ist, wie KERSCHENSTEINER treffend ausführt, das beste Mittel, den jungen Menschen zu packen.“¹⁴³⁴ Mit diesem Rekurs griff der Verein jene Formel KERSCHENSTEINERS auf, die dieser bereits zehn Jahre zuvor im Rahmen seiner bekannten Preisschrift

1432 STAO, Best. 134, Nr. 3684, Januar 1912.

1433 Näheres dazu z. B. BRÜMMER, 1997, S. 18.

1434 STAO, Best. 134, Nr. 3684, Januar 1912.

propagiert hatte.¹⁴³⁵ Vor diesem Hintergrund richtete sich der zweite Leitsatz des Vereins denn auch auf den Gesichtspunkt der staatsbürgerlichen Erziehung. So läge die erste Aufgabe der Fortbildungsschule in der Berufsbildung und die zweite darin, Erziehungsschule zu sein. Da nun jeder Unterricht um so wirksamer wäre, je mehr Interesse ihm von dem Schüler entgegengebracht würde, könnte besonders der berufliche Unterricht die sittlichen Qualitäten des Schülers besonders heben. „Der Berufsunterricht in den Fortbildungsschulen wirkt direkt nach der ethischen Seite nachhaltig ein. Abstrakte Ethik bleibt dem Innern des Menschen oft fern. In der Fortbildungsschule ist man dagegen in der Lage, durch angewandte Beispiele den Schüler in Bezug auf sittliche Handlungen in seinem Berufe sicher zu machen.“ Vor dem Hintergrund des beruflichen Charakters der Schule erschien es dem Verein dann notwendig zu sein – dies war der dritte Leitsatz –, daß die Fortbildungsschule bzw. das gesamte Fortbildungsschulwesen dem Ministerium des Innern unterstellt werden müßte. Damit wurde vor allem beabsichtigt, alle männlichen Personen in privaten und öffentlichen Diensten einer dreijährigen Schulpflicht zu unterwerfen.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß für den Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg die berufliche Ausrichtung der Schule an erster und die Erziehungsintention der Fortbildungsschule an zweiter Stelle stehen sollte. Dabei wurde der Wandel der Fortbildungsschule zur beruflich ausgerichteten Schule nicht um seiner selbst willen gefordert, obgleich der Verein die Aufwertung der Berufsbildung gegenüber dem neuhumanistischen Bildungsideal betrieb. Das Anknüpfen am Interessenbereich des Schülers, der nach der Volksschule in die Erwerbstätigkeit eintrat, lag in der Nähe früherer Berufsschulkonzeptionen (s. Kapitel 1), die den Schülern über den Beruf Bildung und Erziehung angedeihen lassen wollten. Die Auffassungen des Vereins waren dem Staatsministerium im Februar 1912 zugegangen. Ihnen wurde – dies sei hier vorweggenommen – weitestgehend zugestimmt.¹⁴³⁶ Im Jahre 1913 brachte das Staatsministerium einen Entwurf heraus, der das Ergebnis der eingerichteten Fortbildungsschulkommission bildete.¹⁴³⁷

1435 Vgl. z. B. KERSCHENSTEINER, Georg: Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend. 2. Aufl., Erfurt 1901.

1436 Vgl. dazu auch RASCHE, 1950, S. 104.

1437 Vgl. ebd.

Zum Gesetzentwurf von 1913 für das Fortbildungsschulwesen im Großherzogtum Oldenburg

Einleitung

Im Zuge der auflebenden Diskussion um das in Aussicht gestellte Fortbildungsschulgesetz machte die Fortbildungsschulkommission einen Gesetzentwurf der Öffentlichkeit zugänglich. Dies geschah weiterhin aufgrund der Tatsache, daß ein ähnliches Gesetzesvorhaben zwei Jahre zuvor in Preußen gescheitert war¹⁴³⁸. Die Stellungnahmen, die dem Ministerium 1913 zuzugingen, gewähren einen Einblick in die Interessenlagen unterschiedlicher Parteien, Körperschaften und Gremien. So können hier im Anschluß an die Vorstellung des Entwurfs die Auffassungen der kirchlichen Oberschulkollegien, der Städte und Gemeinden, der wirtschaftlichen Vertreter, des Vereins für Fortbildungsschulwesen und anderer Interessengemeinschaften dargestellt werden. Jede Gruppierung leitete aus ihrer Eigenschaft als Institution bzw. Interessenverband spezifische Überlegungen bzw. Forderungen im Hinblick auf das Gesetzesvorhaben ab. Da die eingegangenen Stellungnahmen zum Teil sehr detailliert abgefaßt wurden und der vorliegende Abschnitt eher als enge Zusammenschau zu werten ist, werden diejenigen Schwerpunkte ausgewählt, die vorrangig von den Verfassern bearbeitet wurden, wobei die Gesichtspunkte der beruflichen Ausrichtung der Fortbildungsschule und die Fortbildungsschulpflicht besonders beachtet werden. So waren dies doch diejenigen Aspekte in der Fortbildungsschuldebatte in Oldenburg bzw. im Land Oldenburg, die bereits im Vorfeld Anlaß zu weitreichenden Diskussionen gegeben hatten und somit die Unterschiede in den jeweiligen Positionen am deutlichsten hervortreten ließen.

Der Gesetzentwurf von 1913 als Ergebnis der Kommissionsüberlegungen

Die Kommission zur Bearbeitung des Fortbildungsschulgesetzes legte am 9.6.1913 auf Verfügung vom 4.11.1911 dem Großherzoglichen Staatsministerium eine Ausarbeitung in Form eines Gesetzentwurfes vor.¹⁴³⁹ Dieser wurde durch ein Einleitungsschreiben und eine Denkschrift flankiert. Dabei wurde im Einleitungsschreiben zuerst auf die von der Kommission festgestellten Problematiken, die die Entwurfsarbeit begleiteten, von den Verantwortlichen herausgestellt: „Die Aufgabe war um deswillen besonders schwierig, weil einerseits ein umfassendes Gesetz über Fortbildungsschulen

1438 Vgl. dazu z. B. HARNEY, 1983, S. 264.

1439 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 09.06.1913 (auch nachfolgend).

in keinem Staate Deutschlands besteht und die Kommission deshalb kein Vorbild vor sich hatte.“¹⁴⁴⁰ Da weiterhin Erfahrungen gezeigt hätten, daß ein auf bestimmte Hauptpunkte beschränkter Entwurf keine Mehrheit im Landtag erhalten würde, hätte die Kommission eine umfangreiche Arbeit konzipiert. Demgemäß wies die Kommission auf die mögliche Kritik bei der Vorlage des Entwurfs hin und machte darauf aufmerksam, daß eine zeitliche Verzögerung bei der Landtagsverabschiedung wahrscheinlich wäre. Demzufolge wurde vorgeschlagen, den Entwurf bereits vor Landtagsvorlage der Öffentlichkeit zuzuführen, um im Vorfeld entstehende Anregungen und Kritik zu berücksichtigen. Da insbesondere die Interessen von Handel, Handwerk und Landwirtschaft durch den Entwurf unmittelbar berührt würden, „dürften die fraglichen Kammern sogar einen Anspruch erheben können, vorher darüber gehört zu werden“. Hierzu wurde angeregt, die Stellungnahmen bis zum 1.1.1914 einzufordern und darauf zu verweisen, daß es sich bei dem Entwurf um einen Vorschlag der Kommission handelte und nicht um eine amtliche Vorgabe. Aus eben diesem Grunde hätte die Kommission von einer Begründung des Entwurfs abgesehen und statt dessen eine Denkschrift vorgelegt. In Bezug auf eine mögliche Orientierung an anderen, bereits erarbeiteten Entwürfen bzw. Gesetzen, verwies die Kommission dann insbesondere auf den preußischen Gesetzentwurf für die Einrichtung und den Besuch von Pflichtfortbildungsschulen von 1911.¹⁴⁴¹

Im Hinblick auf die zu veranschlagenden Kosten ging die Kommission davon aus, „dass die bisherige Zuschußberechnung auch fortan beibehalten wird, wonach der Staat die Hälfte der ungedeckten Ausgaben den Gemeinden erstattet. Nach der von der Kommission angestellten Berechnung werden

1440 StAO, Best. 134, Nr. 3685, 09.06.1913. In der ersten Hälfte der 70er Jahre erließen einige Bundesstaaten (Sachsen 1873, Baden, Hessen und Weimar 1874, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolfstadt 1875, Schwarzburg-Sondershausen 1876) Volksschulgesetze, in deren Zuständigkeitsbereich auch die allgemeine Fortbildungsschule fiel, wodurch gleichfalls die Aufgabe dieses Schultyps – nämlich die Wiederholung und Vertiefung der Elementarbildung – erneut unterstrichen wurde. Für die Entwicklung der beruflichen Fortbildungsschulen wurden diese Gesetze dadurch von Bedeutung, daß sie zuließen, der Fortbildungsschulpflicht durch den Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule zu genügen (sog. indirekter Schulzwang). Vgl. VON SEEFELD, Hermann: Die gesetzliche Regelung und Verwaltung des Berufsschulwesens. Aus: KÜHNE, Alfred (Hrsg.): Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen. Leipzig 1922. S. 91-107. 1922. Hier S. 92.

1441 Angeführt werden weiterhin der Königlich Sächsische Entwurf eines Volksschulgesetzes von 1912 und die Denkschrift über den Ausbau der allgemeinen Fortbildungsschule in Baden. Vgl. StAO, Best. 134, Nr. 3685, 09.06.1913 (auch nachfolgend).

die Mehrkosten [Hervorh. i. O., E. B.] gegenüber den jetzigen Zuschüssen (1912 = 92.300 M.) 173.500 M. jährlich betragen“. Während damit jene Daten in den Entwurf eingebracht wären, die bereits zwischen 1912 und 1913 errechnet wurden, hätte die Kommission die weitere Frage nach der Lehrerausbildung für das Fortbildungsschulwesen noch nicht bearbeitet. Schließlich wurde noch auf den hier als wesentlich erkannten Punkt der Jugendpflege hingewiesen: „Wenn heutzutage von vielen massgebenden Seiten die Forderung aufgestellt wird, dass staatlicherseits alles nur mögliche geschehen müsse, um den verderblichen, die Jugend in ungünstigem Sinne beeinflussenden Mächten ein wirksames Gegengewicht entgegenzustellen, so hat man dabei in allererster Stelle an die Fortbildungsschulen anzuknüpfen. Gerade auch auf den für die Kommission so wichtigen Reisen nach Meiningen und in die Regierungsbezirke Osnabrück und Stade wurde dieser Punkt stets wieder von allen Seiten hervorgehoben [...].“

Vor diesem Hintergrund fügte sich die Haltung der Kommission in den Kanon um die als notwendig erkannte „Beschulung“ der volksschulentlassenen Jugend ein. Die Tatsache, daß im Anschreiben auf diesen Gesichtspunkt gesondert verwiesen wurde, läßt hierbei auf den verhältnismäßig hohen Stellenwert dieses Bereichs bei der Kommission schließen. So wurde im Gegensatz zur Position des Vereins für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg zuerst nicht auf die berufliche Ausrichtung der Schule abgehoben, sondern auf eine Notwendigkeit, nach der mit der Fortbildungsschule ein Gegengewicht zu bilden wäre, das die „in ungünstigem Sinne beeinflussenden Mächte“ von der Jugend fernhalten sollte.

Die Gegenstandsbereiche des Gesetzentwurfs

Der dem Einleitungsschreiben nachfolgende Gesetzentwurf unterteilte sich im weiteren in unterschiedliche Bereiche. Zu diesen zählten die Aufgabe der Fortbildungsschule (§ 1), die Schulpflicht (§§ 2-5), die Einrichtung der Fortbildungsschule (§§ 6-24), die Schulbehörden (§§ 25-40), die Fortbildungsschullehrer und Fortbildungsschullehrerinnen (§§ 41-62), die Aufbringung der Ausgaben (§§ 63-66), das private Fortbildungsschulwesen und Fachschulwesen (§§ 67-71), die Strafbestimmungen (§§ 72-73) sowie die Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 74-81).¹⁴⁴² Die Schwerpunkte des Entwurfs, die sich in den Ausführungen der Denkschrift widerspiegeln, bildeten hierbei die Aufgabe der Fortbildungsschule, die Schulpflicht, Anmer-

¹⁴⁴² Vgl. dazu Anlage III.

kungen zur inneren und äußeren Organisation der Fortbildungsschulen, das Lehrpersonal und die Kosten (soweit vorhanden).¹⁴⁴³

In § 1 des Gesetzentwurfes hieß es: „1. Die Fortbildungsschule hat die Aufgabe, den aus der Schule entlassenen Knaben und Mädchen auf der Grundlage der von ihnen bisher erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten eine weitere berufliche und staatsbürgerliche Erziehung und Ausbildung zuteil werden zu lassen [...]. 2. Zu den Aufgaben der Fortbildungsschule gehört auch die körperliche Ausbildung der Schüler und Schülerinnen.“ Zur Begründung der rechtlichen Vorgabe wurde ausgeführt, daß die Jugend einer Weiterbildung nach dem Austritt aus der Volksschule bedürfte. Diese ginge schon aus dem Umstand hervor, daß ein Teil der Jugendlichen mit „durchaus unzureichenden Kenntnissen und Fertigkeiten“ die Volksschule verläße. Dies verschärfte sich dadurch, daß das Erlernte schnell wieder vergessen würde, wenn die Jugendlichen in den Arbeitsprozeß einträten. Die Kommissionsmitglieder stützen ihre Auffassung dabei auf eine Umfrage des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen, nach der ca. 30 % der in die kaufmännische Fortbildungsschule eingeschulten Jugendlichen ungenügend vorgebildet wären.¹⁴⁴⁴ Laut diesen Ausführungen bildete eine Aufgabe der Fortbildungsschule also die Weiterbildung der schulentlassenen Jugend.

Ebenfalls müßte der Fortbildungsschulunterricht auf beruflicher Grundlage erfolgen: „Für die Lehrlinge im [...] Gewerbe, für die in der Landwirtschaft Beschäftigten, sowie für die Fabrik- und anderen Arbeiter aber ergibt sich aus der Art ihrer Tätigkeit, nach welchen Richtungen hin durch die Fortbildungsschule die berufliche Ausbildung zu ergänzen ist.“ Gerade in der Unterstützung der beruflichen Arbeit durch die schulische Seite sahen die Kommissionsmitglieder die Aufgabe der Fortbildungsschule. Unter Hervorhebung der Wesentlichkeit der beruflichen Tätigkeit für das spätere Leben führten die Autoren aus, daß in der Lehrstätte von den jungen Leuten eine Anzahl von Fertigkeiten erlernt und geübt würde, aber von den Gründen, warum eine Arbeit gerade so und nicht anders ausgeführt werden müßte, „und von allen den Dingen, die für das geistige Erfassen der Arbeitsvor-

1443 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 09.06.1913 (auch nachfolgend).

1444 Leistungserhebungen von 1904 und 1906 des preussischen Handelsministeriums gelangten offensichtlich zu ähnlichen Ergebnissen. Vgl. JOOST, Wolfdietrich: Der Bildungs- und Kenntnisstand preußischer Fortbildungsschüler um 1900. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 81. Jg. (1985), H. 3, S. 225-239. Hier S. 225 ff..

gänge von grösster Wichtigkeit sind, erfährt der Lehrling des Handwerkers [...] in der Regel nicht viel.“ Denn die Lehrstätte würde „zum mechanischen, aber nicht zum denkenden Arbeiter“ ausbilden. Diese Ausbildung könnte allein die Fortbildungsschule erbringen, da die Volksschule zum einen nur für das Leben im allgemeinen, nicht aber für den Beruf vorbereitete. Zum anderen könnte die schulische Ausbildung nur während der praktischen Berufsarbeit erfolgen; denn nur so trüge die Schule dazu bei, „geistiges Besitztum“ und nicht nur „leeres Wortwissen“ zu vermitteln.

Die Kommissionsmitglieder sahen eine weitere Aufgabe der Fortbildungsschule in der Vermittlung derjenigen Kenntnisse, die für das Leben und den Staat notwendig wären. Die Notwendigkeit ginge daraus hervor, daß der Staatsbürger in der Gegenwart Einsicht in die staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse erlangen müßte; denn die Verfassungen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten, sowie die Selbstverwaltung der Gemeinden und verschiedener anderer Körperschaften würden ihm weitgehende Rechte einräumen und verantwortungsvolle Pflichten auferlegen, auf deren richtiger Handhabung das Wohl des Staates beruhte. Eine Unterweisung in diesem Bereich wäre aufgrund der Reife der Jugendlichen erst während der Fortbildungsschulzeit möglich und infolgedessen von der Volksschule nicht zu leisten. Schon aus diesem Grunde könnte der Fortbildungsschulbesuch nicht durch ein weiteres Volksschuljahr ersetzt werden. Gleichwohl würde die Ausbildung allein nicht reichen, es müßte „auch die Erziehung hinzukommen. Die Fortbildungsschule muss auch den Willen der jungen Leute in ethischer und staatsbürgerlicher Hinsicht und in vaterländischem Geiste zu beeinflussen suchen, sowie ihnen Gelegenheit geben, der erlangten Einsicht gemäss zu handeln und sich an die Ausübung staatsbürgerlicher und somit ethischer Tugenden zu gewöhnen.“

Im Zusammenhang mit der erzieherischen Wirkung des Fortbildungsschulunterrichts wurde dann auch der Religionsunterricht gesehen. Nach dem Willen der Kommission sollte jedoch kein Pflichtreligionsunterricht erteilt werden, da seine Ergebnisse aufgrund der geringen Zeit, die dieser nur einnehmen könnte, „äußerst gering“ wären. Zudem würde der Durchführung einer Bestimmung, welche konfessionellen Religionsunterricht vorsähe, besonders in größeren Orten kaum zu bewältigende Schwierigkeiten entgegenstehen. Seine Aufgaben würde der Religionsunterricht auch dann erfüllen, wenn er von sittlich-religiösem Geist erfüllt wäre; zumal die jungen Leute für die Belehrungen aus diesem Unterricht ohnehin wenig zugänglich wären.

Allerdings stünde es den Gemeinden frei, die Erteilung eines besonderen Religionsunterrichts als Ergänzung des Fortbildungsschulunterrichts zu beschließen.

Resümierend gestalteten sich die Aufgaben der Fortbildungsschule für die Kommissionmitglieder somit als eine weitverzweigte; denn sie sollte die jungen Leute in beruflicher und staatsbürgerlicher Beziehung weiterbilden und erziehen, um dadurch zugleich deren Allgemeinbildung zu fördern. Aus dieser Aufgabe folgte die Notwendigkeit der beruflichen Gliederung der Fortbildungsschulen (§§10, 12).

Ferner erhielt die Erziehungsarbeit dann noch durch Turnunterricht und die Veranstaltung von Jugendspielen eine wertvolle Förderung. Die Erziehung müßte sich deshalb auch auf die körperliche Ausbildung erstrecken, „weil geregelte körperliche Uebungen für die Willensbildung von allergrösster Bedeutung sind und durch sie diejenigen Eigenschaften, die für den Menschen im Kampfe ums Dasein und als Staatsbürger von höchster Wichtigkeit sind, wie Mut, Entschlossenheit, Geistesgegenwart, Gemeinsinn, Kameradschaftlichkeit usw. in besonders nachhaltiger Weise geweckt, gepflegt und gestärkt werden können. Ausserdem aber ist der auf diese Weise gestählte Wille das beste Hilfsmittel gegenüber den sittlichen Gefahren, die im Jugendalter an den Menschen herantreten.“¹⁴⁴⁵ So würde der Unterricht einen Ausgleich zur Berufsarbeit bilden und die Volkskraft, die Volksgesundheit und auch in gewisser Weise die Volkssittlichkeit erhalten helfen.

Zusammenfassend betrachtet erwuchs nun die Weiterbildungsfunktion der Fortbildungsschule gemäß der Kommissionsvorstellungen aus einer als nicht ausreichend erkannten Volksschulbildung. Zudem sollte die Schule die betriebsbezogene Berufsarbeit der Jugendlichen unterstützen, da diese die Jugendlichen nicht zu „denkenden Arbeitern“ ausbildete. Aus dieser Notwendigkeit resultierte schließlich die berufliche Ausrichtung der Fortbildungsschule. Eine weitere Aufgabe lag für die Kommission weiterhin in der Vermittlung derjenigen Kenntnisse, die für einen Staatsbürger als unentbehrlich angesehen wurden. Der Religionsunterricht vermittelte diese Kenntnisse nach ihrer Auffassung nicht.

Die Differenzierung der Aufgaben der Fortbildungsschule in eine erzieherische und eine ausbildende Komponente wurde von den Verantwortlichen

¹⁴⁴⁵ STAO, Best. 134, Nr. 3685, 09.06.1913 (auch nachfolgend).

zum Ende ihrer Ausführungen verknüpft. So wurde die berufliche Ausrichtung der Fortbildungsschule als Notwendigkeit betrachtet, „um die jungen Leute in beruflicher und staatsbürgerlicher Beziehung weiterzubilden und zu erziehen“. In diesem Sinne ließen die Argumentationsmuster die Komponenten von beruflicher und staatsbürgerlicher Unterweisung teilweise gleichberechtigt nebeneinander stehen. So wurde „gerade in der Unterstützung der beruflichen Arbeit durch die schulische Seite die Aufgabe der Fortbildungsschule“ gesehen; bildete der Beruf doch auch hier die Grundlage für die Idee einer lebenslangen Existenzerhaltung, mit der die Forderung nach ganzheitlicher Berufsausbildung einherging. In dieser Denkweise vollzog sich eine Ausbildung der Lehrlinge zu „denkenden Arbeitern“, die entsprechend der überlieferten Idealisierung von Berufsethos und Handwerkstradition die Abgrenzung zum „einfachen“ Arbeiter vollzog.

Zur Einführung der Schulpflicht auf landesgesetzlicher Ebene

Die gesetzliche Grundlage für das Fortbildungsschulwesen bildete im Land Oldenburg zum vorliegenden Betrachtungszeitpunkt nach wie vor die RGO mit den §§ 120 und 142, nach denen die Einrichtung und Verwaltung der Fortbildungsschulen auf der Basis von Ortsstatuten erfolgte. Die oldenburgische Regierung strebte hier eine landesgesetzliche Regelung an, da dies als Möglichkeit angesehen wurde, den Differenzen im oldenburgischen Fortbildungsschulwesen zu begegnen: „Zum Schulbesuch werden an einigen Orten nur Handwerkslehrlinge, an anderen ausser diesen auch noch die Handlungs- und Schreiberlehrlinge herangezogen. An einigen Orten dagegen sind alle gewerblichen Arbeiter zum Schulbesuch verpflichtet, also auch die Fabrik- und ungelerneten Arbeiter.“ Gleichzeitig wurde die Einführung der Schulpflicht als wichtig angesehen, um die erzieherische Einwirkung der Fortbildungsschule auf die „breite Masse“ zu gewährleisten. „Das kann aber weder durch die freiwillige noch durch die auf Grund von Gemeindestatuten zu errichtende Fortbildungsschule, sondern nur durch gesetzlichen Schulzwang erreicht werden. Denn die freiwillige Fortbildungsschule bleibt, wie die Erfahrung gezeigt hat, hinter dem erstrebten Ziele zurück.“ So wären es nämlich gerade die sich der Schule entziehenden Jugendlichen, die der Schule bedürften. Außerdem könnte der Mangel an Schulzwang selbst – hier auf die ländlichen Fortbildungsschulen bezogen – zu der Annahme verleiten, daß das, was nicht geregelt wäre, auch nicht übermäßig wichtig sein könnte.

Außerdem müßte die Einführung des Schulzwangs auch für weibliche Jugendliche geschehen, „weil die Fortbildungsschule eben der Erziehung

und Weiterbildung des ganzen Volkes dienen soll“. Zum einen würden an die weiblichen Lehrlinge ähnliche Anforderungen wie an die männlichen gestellt, zum anderen bedürften sie der körperlichen Erziehung im besonderen Maße, wenn die Volksgesundheit nicht zurückgehen sollte. Zudem wäre aber auch von Wichtigkeit, daß alle Mädchen „geregelten Haushaltungsunterricht und Belehrungen über [...] Erziehungsfragen“ erhielten. Von einem gemeinsamen Unterricht – außer bei gewerblichen oder kaufmännischen Schulen in Städten – wäre Abstand genommen worden, da ein solcher Unterricht gewisse Unzuträglichkeiten und Gefahren im Gefolge haben könnte.

Wie bereits angedeutet, erwuchs der Bedarf zur Einführung einer landesverbindlichen Vorschrift aus der Uneinheitlichkeit des Fortbildungsschulwesens im Lande Oldenburg. Die stadtoldenburgische gewerbliche Fortbildungsschule war hier eine von vielen Einrichtungen. Hier wurde vorrangig das Ziel einer einheitlichen und gleichmäßigen „Beschulung“ der Jugendlichen aller Bevölkerungsschichten angestrebt. Denn – so die Meinung der Kommission – gerade diejenigen Jugendlichen, die bisher die Fortbildungsschule nicht besuchten, bedürften dieser schulischen Erziehung im besonderen. Damit trat hier eine erzieherische Komponente in den Vordergrund. Die Einführung des Schulzwanges sollte es ermöglichen, Erziehung im staatlichen Sinne zu leisten, um so der Ausbreitung unerwünschten Gedankenguts beziehungsweise der Furcht vor einer Proletarisierung entgegenzuwirken.

Zu den Regelungen über die Unterrichtszeit, Lehrpersonal und Aufsichtsbehörden

Im Hinblick auf die Regelung von Dauer und Lage der Unterrichtszeiten sah der Gesetzentwurf im weiteren vor, die Unterrichtszeit zum größten Teil in die Arbeitszeit der Jugendlichen zu legen. Bisher läge die Unterrichtszeit – so der Entwurf – meist in den Abendstunden, teilweise erfolgte der Unterricht bereits am Nachmittag oder auch vormittags. Nach Vorschlag des Entwurfs sollte der Unterricht nun spätestens um 20.00 Uhr beendet werden und nicht vor 7 Uhr morgens beginnen. Sonderregelungen existierten für die Mädchen; der Sonntagsunterricht sollte nur noch für Turnunterricht und Jugendspiele vorgesehen werden. Die Unterrichtsdauer wurde ansonsten auf sechs Stunden festgesetzt.

Mit der Forderung, den Schulunterricht in die Arbeitszeit zu verlegen, wurde ein Widerspruch von Teilen der Arbeitgeber und Lehrherren, die wirtschaftliche Einbußen fürchteten, erwartet. Dennoch sahen sich die Regierungsvertreter genötigt, diese Regelung vorerst in Betracht zu ziehen. So würde doch

zum einen bereits an einigen Schulen des Herzogtums während der Arbeitszeiten unterrichtet, zum anderen erfordert die Umsetzung des angestrebten allgemeinverbindlichen Schulzwangs die Vereinheitlichung der Unterrichtszeiten.

Die Verfasser intendierten im Hinblick auf das Lehrpersonal, hauptamtlich eingestellte Lehrer und Lehrerinnen (für Mädchenschulen) an den Fortbildungsschulen zu beschäftigen. Denn nur von diesen könnte man verlangen, „dass sie in vollem Umfang für die schwierige Arbeit an diesen Schulen vorgebildet sind, und dass sie ihre ganze Kraft in den Dienst der Fortbildungsschulsache stellen“. Auch könnte man so den Schwierigkeiten entgegenwirken, die die Beschäftigung von nebenamtlichem Lehrpersonal mit sich brächte. Es wurde vorgeschlagen, daß sich Gemeinden zur gemeinschaftlichen Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen im Hauptamte zusammenschließen sollten. Allerdings würde damit nicht umgangen werden können, weiterhin Lehrpersonal auf nebenamtlicher Basis zu beschäftigen. Außerdem wurde gewünscht, „dass auch Handwerker, Kaufleute, Landwirte und andere geeignete Personen Unterricht an den Fortbildungsschulen übernehmen, was für den Fachunterricht und das Fachzeichnen bestimmter Berufe in den meisten Fällen sogar erforderlich ist [...]“, da die Vorbildung der Volksschullehrer für diese Aufgaben nicht ausreichend wäre. Letztlich müßte die Besoldung der hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen die des an Volksschulen tätigen Personals übersteigen.

Entsprechend der beruflichen Ausrichtung der Schulen und deren gewerbefördernden Charakters wurde angeregt, die Fortbildungsschulen auch weiter dem Ministerium des Innern zu unterstellen. Durch den Aspekt der Gewerbeförderung und durch den Vorschlag, die Schulen nicht konfessionell zu binden, böte sich eine Übertragung der Aufsicht an das Ministerium der Kirchen und Schulen nicht an. Damit müßte jedoch eine zentrale Aufsichtsinstanz eingesetzt werden, die die Tätigkeit der kirchlichen Oberschulkollegien für die Fortbildungsschulen übernehmen würde. An der Zusammensetzung dieser landeseinheitlichen Zentralinstanz mit der Bezeichnung „Landesamt“ sollten dann Vertreter von Gewerbe, Handel und Landwirtschaft beteiligt werden, um Einfluß auf die Gestaltung der Fortbildungsschulen nehmen zu können. Dabei kann festgehalten werden, daß diese Instanz den kirchlichen Oberschulkollegien in der Verwaltungshierarchie gleichgestellt werden sollte.

Zur Stellungnahme des evangelischen und katholischen Oberschulkollegiums¹⁴⁴⁶

Auf Verfügung vom 11. Juli 1913 wurde im August desselben Jahres dem Großherzoglichen Ministerium der Kirchen und Schulen eine Stellungnahme¹⁴⁴⁷ des evangelischen Oberschulkollegiums zum geplanten Fortbildungsschulgesetz überreicht. Neben der Verwahrung der Verfasser gegen die Behauptung der unzureichenden Volksschulbildung formulierte das Kollegium einen ersten Antrag anlässlich des Gesetzentwurfs wie folgt: „Einschränkung der Verpflichtung zum Schulbesuche durch Begrenzung der Länge der Schulwege und Festsetzung passender Unterrichtszeiten.“ Das Oberschulkollegium kritisierte, daß der Entwurf keine Abgrenzung von Fortbildungsschulbezirken vornahm. So wäre es möglich, daß die Schüler und Schülerinnen unzumutbar weite Schulwege zurücklegen müßten. Aufgrund der geringen Besiedelungsdichte des Landes würde man nicht umhin können, bereits Schulgründungen vorzunehmen, wenn die Höchstschülerzahl der einklassigen Fortbildungsschule noch lange nicht erreicht wäre. Gegen diesen Ausbau würden jedoch die Lehrer – weil sie gegebenenfalls „reisen“ müßten –, die Gemeinden, die erhebliche Mehrkosten zu bewältigen hätten, und „die Arbeitgeber, wegen der langen Arbeitsversäumnisse, Einspruch erheben“. Auch sollte zu bestimmen sein, „dass kein Fortbildungsschüler gezwungen werden kann, Wege von mehr als 3 km zurückzulegen, wenn der Unterricht eine halbe Stunde nach Untergang der Sonne oder noch später schließt“¹⁴⁴⁸. Die zweite Forderung des Kollegiums bezog sich auf das

1446 Im Jahre 1852 wurde durch die Revision des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes (StGG) die bis dahin bestehende konfessionell gemischte Aufsichtsbehörde der allgemeinbildenden Schulen aufgelöst. Nach SCHÜCKING stellte Art. 82 StGG das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen unter die Oberaufsicht des Staates, versprach aber, daß die notwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule unter Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse gesetzlich geregelt werden sollte. Drei Jahre später wurde auf Grundlage des Schulgesetzes von 1855 ein evangelisches Oberschulkollegium in Oldenburg und ein katholisches Oberschulkollegium in Vechta konstituiert, wobei die Mitglieder der Kollegien der jeweiligen Konfession angehören mußten. Die Aufsichtshierarchie für den Unterrichtsbetrieb gliederte sich folgendermaßen: Schulvorsteher, Ortsschulaufsicht, Kreisschulaufsicht und Oberaufsicht des Staates durch die Oberschulkollegien. Die Leitung des gesamten Schulwesens mit Ausnahme der Fortbildungsschulen und der Fachschulen oblag also den Oberschulkollegien. So führte die Gemeinde die Verwaltung der Schulen unter der Oberaufsicht des Ministeriums bzw. der diesem unterstellten Oberschulkollegium. Vgl. SCHÜCKING, 1911, S. 384; LÜSCHEN, G.: Das Schulwesen. In: Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg. Bremen 1913. S. 436 f.; SCHULAMT DER STADT OLDENBURG, 1928/29, S. 20.

1447 STAO, Best. 134, Nr. 3685, 18.08.1913 (auch nachfolgend).

1448 STAO, Best. 134, Nr. 3685, S. 246 f..

Lehrpersonal. Sie lautete: „Sicherung der Anstellung von möglichst viel Lehrern im Hauptamte“. Bezugnehmend auf § 43 des Entwurfs, nach dem für je 24 Stunden zu erteilenden Fortbildungsschulunterricht eine Lehrerin bzw. ein Lehrer hauptamtlich einzustellen wären, sollte über die Einstellung hauptamtlichen Lehrpersonals das Landesamt oder das zuständige Ministerium entscheiden. Die Begründung dieser Forderung leitete sich aus der voraussichtlich eintretenden Weigerung der Gemeinden zur Einstellung hauptamtlichen Personals ab. Außerdem würde der Paragraph nicht deutlich genug sagen, wann ein zweiter hauptamtlicher Lehrer anzustellen wäre. „Sind die Bestimmungen nicht ganz unzweideutig, so werden die Volksschullehrer im Bunde mit den Gemeinderäten (beide aus finanziellen Interessen) künftig wie schon bisher die Anstellung hauptamtlicher Lehrkräfte zu verhindern suchen.“¹⁴⁴⁹ Infolgedessen sollte präzise gesetzlich geregelt werden, wann die Anstellung einer hauptamtlichen Lehrkraft von den Gemeinden gefordert werden sollte, um eventuell auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Volksschul- und Fortbildungsschulbehörde bereits im Vorfeld entgegenwirken zu können.

Die Frage nach der Besoldung von Fortbildungs- und Volksschullehrern betraf den dritten Hauptgrundsatz: „Gesetzliche Regelung der Besoldung der hauptamtlichen Lehrer und einheitliche Normierung der Vergütung für den nebenamtlichen Unterricht.“¹⁴⁵⁰ Hierbei müßte bestimmt werden, daß es den Gemeinden verboten würde, höhere Beträge als die gesetzlichen zu bezahlen¹⁴⁵¹, wobei die Besoldung der Fortbildungsschullehrer höchstens unwesentlich höher festgelegt werden dürfte als die der Volksschullehrer. Geschähe dieses nicht, läge die Vermutung nahe, daß der Volksschule die besten Kräfte entzogen würden. Weiterhin wäre eine wesentliche Mehrvergütung der Fortbildungsschullehrer kaum einsehbar, weil zum einen ein Ausgleich zwischen den jeweiligen Anforderungen stattfinden würde und weil zum anderen die verlangte zusätzliche Vorbildung ohne erheblichen eigenen Kostenaufwand erworben werden könnte. „Die Gemeinden würden ohne eine solche gesetzliche Festlegung der Besoldung der Fortbildungsschullehrer ebenso wie sie es früher bei den Volksschullehrern getan haben, sich gegenseitig durch immer steigende Gehaltsordnungen zu überbieten

1449 STAO, Best. 134, Nr. 3685, S. 248 f..

1450 STAO, Best. 134, Nr. 3685, S. 255.

1451 Das Oberschulkollegium verweist an dieser Stelle auf das Lehrerbesoldungsgesetz. Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, S. 250 f..

suchen, um die besten Lehrkräfte für sich zu gewinnen.“ In diesem Zusammenhang wäre es nach Ansicht des Oberschulkollegiums notwendig, einheitliche Stundensätze festzulegen. Weiter wurde die Beseitigung oder Einschränkung der Verpflichtung zur Erteilung von nebenamtlichem Unterricht gefordert. So erschien es dem Oberschulkollegium fraglich, inwieweit es sinnvoll wäre, einen Zwang auf die Volksschullehrer zur Erteilung von Nebenunterricht auszuüben; denn „widerwillig geleistete Arbeit“ würde nicht effektiv sein und „als willkommene Ausflucht für Versäumnisse bei der hauptamtlichen Tätigkeit dienen“. Zudem wäre eine Festlegung des jeweils zurückzulegenden Schulwegs wünschenswert und das Alter der Lehrer zu berücksichtigen, die zum Nebenamt verpflichtet werden sollten.

Der letzte Hauptgrundsatz lautet: „Ganz allmähliche Durchführung der Fortbildungsschulpflicht nach Massgabe der Zahl der Pflichtigen, die an einem Orte zusammengeführt werden können, und der im Inlande vorhandenen Lehrkräfte.“ Im Hinblick auf die Einführung der Fortbildungsschulpflicht verwies das Oberschulkollegium auf die besondere Problematik der zu geringen Anzahl der beschäftigten Lehrer. Da jährlich etwa 3000 evangelische Schüler¹⁴⁵² die Volksschule verlassen würden, müßte mit etwa 10.000 Fortbildungsschulpflichtigen aus den letzten drei Jahrgängen (1911, 1912, 1913) gerechnet werden, das heißt, daß in ca. 400 Klassen 3200 Stunden Unterricht zu erteilen wären. Selbst bei völliger Ausschöpfung der vorhandenen Lehrkapazitäten bliebe so ein Fehlbestand von ca. 2400 Wochenstunden. Das Hinzuziehen von Lehrern aus anderen Bundesstaaten wurde abgelehnt. In Bezug auf den Fortbildungsschulunterricht für Mädchen würde sich diese Gegebenheit noch schärfer abbilden, da für diese Klassen nicht jeder Lehrer im Nebenamt zu beschäftigen wäre.

Die Stellungnahme des evangelischen Oberschulkollegiums trug einen beratenden Charakter. Als Zentralinstanz, die im Hinblick auf ihren Kompetenzbereich vorwiegend die in Aussicht gestellte Doppelbelastung der Lehrer bei Einführung des Gesetzes hätte auffangen müssen, äußerte sie keine konkrete Ablehnung oder Befürwortung zum Entwurf. Aufgrund von Erfahrungen und Kenntnissen der unterschiedlichen Positionen war es dem Kollegium möglich, vorausschauend einige Gesichtspunkte anzuschneiden, bei deren konkreten Umsetzung Schwierigkeiten hätten auftreten können. Das

1452 Aufgrund der Formulierung kann nicht festgestellt werden, inwieweit es sich hier sowohl um männliche als auch um weibliche Schülerklientel handelt.

Kollegium verzichtete auf die Forderung nach Einführung des Religionsunterrichts. Auch kommentierte sie die in Aussicht stehende berufliche Ausrichtung der Fortbildungsschulen nicht. Dieser Gesichtspunkt wurde allein bei der Frage der Lehrerbesoldung berührt.

Im Oktober 1913 lag die Stellungnahme des katholischen Oberschulkollegiums zum geplanten Gesetzentwurf dem Staatsministerium vor.¹⁴⁵³ Der im Vergleich zum evangelischen Oberschulkollegium kürzer gefaßte Kommentar ging nicht im Detail auf die einzelnen Paragraphen ein. Vielmehr wurden allgemeinere Bemerkungen zu einigen Bereichen des Entwurfs eingereicht. So wurde als erster Gesichtspunkt ausgeführt, daß die Volksschulen „in hohem Grade leiden“ würden, wenn die Lehrer außer den 30 Unterrichtsstunden in der Volksschule noch vier Stunden Unterricht an Fortbildungsschulen erteilen müßten. Dies wurde weniger mit der Abwesenheit des Lehrpersonals begründet, als mit den körperlichen Belastungen, denen ein Lehrer ausgesetzt würde. Des weiteren erforderte ein Lehrpensum von 34 wöchentlichen Unterrichtsstunden ein hohes Maß an Lehrbefähigung, „wie ein solches bei vielen Lehrern nicht vorhanden ist“. Aus diesen Gründen und wegen der Tatsache, daß gerade jüngere Lehrer noch der Weiterbildung bedürften, hätte sich das Oberschulkollegium schon vor einiger Zeit entschieden, die zusätzlich an Fortbildungsschulen abzuleistenden Schulstunden auf drei pro Lehrer zu beschränken.

Ferner erklärten die Verfasser des Kommentars, daß die nach dem Entwurf notwendige quantitative Lehrkapazität im Hinblick auf die geforderten Stunden nicht ausreichten. „Werden keine oder nur wenige Lehrer im Hauptamte angestellt, so würden die sämtlichen im Volksschulunterricht tätigen Lehrkräfte, auch wenn diese sämtlich mit 4 Unterrichtsstunden herangezogen würden, nicht hinreichen, um die nach dem Entwurf erforderlichen Stunden zu geben“; zumal davon auszugehen wäre, daß leistungsschwächere und jüngere Lehrer – wegen der noch zu erfolgenden Weiterbildung – nicht für den Einsatz in Fortbildungsschulen heranzuziehen wären. Weiter fehlte den meisten Lehrern die nötige Vorbildung – hier in Bezug auf den landwirtschaftlichen Fachunterricht –, um einen solchen Unterricht erteilen zu können. Für diejenigen, für die diese Tätigkeit in Frage käme, wäre eine Stundenvergütung von 1,50 M. zu gering. Überhaupt hielt das Oberschulkollegium die Einrichtung von Fortbildungsschulen auf der Basis des Ent-

1453 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 03.10.1913 (auch nachfolgend).

wurfs nur in Städten für durchführbar. „Im hiesigen Bezirk würde die Mehrzahl der Schüler, [...], einen Weg von 2,5 bis über 7,5 Kilometer“ zur nächsten Schule haben, was als zu erheblich erschien.

Hinsichtlich des Religionsunterrichts bemerkte das Oberschulkollegium, daß ein Hauptzweck der Fortbildungsschulen sein sollte, die Jugend in den gefährlichsten Jahren vor Verführung zu schützen. Dies würde nicht erreicht werden, wenn der Religionsunterricht ausgeschaltet würde. Könnte die Gemeinde den Religionsunterricht auch auf der Grundlage des Ortsstatus einrichten, so bedürfte diese Einrichtung dennoch der Genehmigung des Landesamtes: „Das Recht der Gemeinde auf Einführung des Religionsunterrichts muss [...] so geregelt werden, dass sie darauf einen gesetzlichen, fest umschriebenen Anspruch hat, der nicht vom Ermessen einer Behörde abhängig ist.“ So wünschte das Oberschulkollegium eine Regelung, nach der Religion zum gesetzlich anerkannten Unterrichtsfach an den Fortbildungsschulen erhoben werden sollte und nach der die Gemeinden über die Einführung entscheiden könnten.

Der Gesamteindruck, den das katholische Oberschulkollegium vom Entwurf zeichnet, ist ein vergleichsweise ablehnender. So wurde zumeist auf nicht zu bewältigende Schwierigkeiten hingewiesen, die überwiegend Fragen zum Lehrpersonal betrafen: Zum einen müßte mit einer körperlichen Überforderung gerechnet werden, und zum anderen gäbe es ohnehin zu wenig kompetente Lehrer, die für den Unterricht an Fortbildungsschulen in Betracht gezogen werden könnten. Vorschläge zur Lösung dieser Schwierigkeiten wurden nicht vorgelegt. Einigkeit mit dem evangelischen Oberschulkollegium bestand in der Frage über die Schulwege, die jeweils als zu weit beurteilt wurden. Die angestrebte Regelung, den Religionsunterricht über den behördlichen Weg einrichten zu lassen, entsprach nicht der Vorstellung des Kollegiums. So sollte die Gemeinde einen festen Anspruch auf diesen Unterricht erheben dürfen; stellte das Oberschulkollegium den Religionsunterricht doch in den Dienst der sittlichen und moralischen Unterweisung der Jugendlichen.

Zu den Stellungnahmen der Städte und Ämter des Herzogtums Oldenburg

Die von der Fortbildungsschulkommission angestellten Überlegungen beinhalteten auch, daß neben den Oberschulkollegien und Wirtschaftsvertretungen ebenso sämtliche Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse zum geplanten Gesetzentwurf gehört werden sollten. Zum angesprochenen Zeit-

punkt zerfiel das Herzogtum zu Verwaltungszwecken in 13 Ämter¹⁴⁵⁴: Oldenburg, Varel, Jever, Rüstringen, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg und Friesoythe. Als besondere Verwaltungsbezirke stellten sich die vier Städte I. Klasse dar (Oldenburg, Varel, Jever und Delmenhorst), „deren Magistrate im wesentlichen mit den den Ämtern zustehenden staatlichen Befugnissen ausgerüstet sind“¹⁴⁵⁵ Unter den Ämtern standen 115 Gemeinden; mit den Städten I. Klasse hatte das Herzogtum damit 119 Gemeinden.¹⁴⁵⁶

Entsprechend des Übersichtscharakters der Ausführungen sollen nachfolgend die Kommentare zum Entwurf an den hier genannten sowie den bereits gebildeten Schwerpunkten (Aufgabe der Fortbildungsschule, Schulpflicht, Anmerkungen zur inneren Organisation der Fortbildungsschulen, Lehrpersonal und Kosten) orientiert werden. Im Hinblick auf die Auswertung der unterschiedlichen Haltungen soll zwischen den Stellungnahmen der Städte und Ämter unterschieden werden, wobei mit den Ausführungen der Städte I. Klasse begonnen wird. Diesen Ausführungen schließt sich dann die Darstellung der Positionen der Ämter an.

Die Anschreiben der vier Stadtmagistrate erreichten das Großherzogliche Ministerium des Innern zwischen Ende September und Mitte Oktober 1913. Die jeweils einleitenden Zeilen der Kommentare gaben jeweils Auskunft über den Gesamteindruck des Entwurfs im Hinblick auf eine zu erwartende Zustimmung bzw. Ablehnung. So befürworteten die Magistrate aus Oldenburg¹⁴⁵⁷, Delmenhorst¹⁴⁵⁸ und Jever¹⁴⁵⁹ die Kommissionsausarbeitung, wenn auch mit spezifischen Einschränkungen, Wünschen und Kommentierungen.

1454 1913 umfaßte das Staatsgebiet des Herzogtums Oldenburg auch die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld. Diese sind hier nicht berücksichtigt.

1455 SCHÜCKING, 1911, S. 16. Auf die staatlichen Befugnisse soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. S. dazu SCHÜCKING u, 1911, S. 203 ff..

1456 Vgl. RÜTHNING, Gustav: Die Staatsverfassung. In: Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg. Bremen 1913. S. 486. Die vorliegenden Akten beziehen sich weitestgehend auf die Stellungnahmen der Ämter und der Stadtmagistrate der Städte I. Klasse; schriftliche Äußerungen der Gemeinden bzw. der Gemeinderäte existieren aus Ganderkesee, Hude, Hasbergen, Stuhr, Altenesch (Amt Delmenhorst), Großenkneten und Dötlingen (Amt Wildeshausen). Da von den Ämtern Delmenhorst und Wildeshausen allein Anschreiben vorliegen, die auf die Haltungen der Gemeinden verweisen und weniger eine einheitliche Haltung der Ämter wiedergeben, werden die Meinungen dieser Gemeinden in die Darstellung einbezogen.

1457 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 27.09.1913.

1458 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 30.09.1913.

1459 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 01.10.1913.

Der Stadtmagistrat Varel¹⁴⁶⁰ entzog sich demgegenüber nach Anhörung der städtischen Fortbildungsschulvorstände einer eindeutigen Zusage: „Sie [die Vorstände, E. B.] haben im allgemeinen eine ablehnende Stellung eingenommen, sowohl der Vorstand der Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge wie auch die Vorstände der Fortbildungsschulen für Fabriklehrlinge und Handwerkslehrlinge“. Gleichwohl wurde hier der Versuch der einheitlichen Regelung der Fortbildungsschule als begrüßenswert und notwendig anerkannt, wenn auch die körperliche Ausbildung nicht als Aufgabe der Fortbildungsschule betrachtet und die Ausdehnung der Schulpflicht auf weibliche Dienstboten und „berufslose“ Mädchen als nicht durchführbar beurteilt wurde. Mit Bezug auf die Interessenvertretungen von Industrie, Handwerk und Fortbildungsschulen wurde vermerkt, daß die Fortbildungsschulpflicht der schulentlassenen Jugend zwar als notwendig anerkannt würde; allerdings würde geglaubt, daß man sich mit der vorgesehenen Regelung nicht befreunden könnte. Bestimmte Vorschläge, in welcher Weise dem berechtigten Verlangen nach einer Fürsorge für die schulentwachsende Jugend Rechnung getragen werden könnte, lägen nicht vor. Entsprechend äußerte sich der Vareler Magistrat: „Was die Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen angeht, so glaubt der Stadtmagistrat [...], daß sich für die schulentlassene Jugend die Fortbildungsschulpflicht nicht erübrigt, sondern daß sie im Interesse der Allgemeinheit dringend notwendig ist. Er hält deshalb eine Regelung für wünschenswert und bemerkt, daß sowohl die Heranziehung der weiblichen Jugend zur Fortbildungsschule, als auch die körperliche Ausbildung der Jugend zu den Aufgaben der Fortbildungsschule gehören und deshalb diese Bestimmungen des Entwurfs beibehalten werden müssen.“ Allerdings empfand der Magistrat die Einrichtung des Landesamtes als nicht notwendig. Diese Zwischeninstanz würde – in der Verwaltungshierarchie zwischen Magistrat und Ministerium des Innern angesiedelt – eine unnötige Mehrarbeit bezüglich Verwaltung und der ihr überwiesenen Befugnisse verursachen.

Wird den Ausführungen der Vareler Stadtvertreter weiter gefolgt, so schien die Lage der Unterrichtszeiten, die auf die Vor- oder Nachmittage gelegt werden sollten, undurchführbar zu sein. Die Vertreter von Handwerk und Industrie fürchteten wirtschaftliche Einbußen durch diese Vorgabe. Ein weiterer Einwand des Vareler Vertreter bezog sich auf die Personalkosten, die für haupt- und nebenamtlich beschäftigte Lehrer aufzuwenden wären. Ihrer

1460 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 13.10.1913 (auch nachfolgend).

Meinung nach fehlten die fachliche Ausbildung der Volksschullehrer und die Unterweisung interessierter Handwerksmeistern, sofern sie an den Fortbildungsschulen unterrichten wollten. Die daraus erwachsenden Kosten wären von den Ämtern nicht zu bewältigen.

In Bezug auf die Schulpflicht wurde angeregt, die Besuchszeit für die Volksschule um ein Jahr zu verlängern. Gleichzeitig wurden für die Fortbildungsschulen als mögliche Unterrichtszeiten die Sonntagvormittage – so die Meinung der Industrie – empfohlen. Diese Möglichkeit lehnte der Magistrat wegen der sonntäglichen Gottesdienstzeiten dann allerdings ab. Das Schreiben wies im Zusammenhang mit der Fortbildungsschulpflicht noch auf eine andere Forderung aus Industriekreisen hin: „Als dringend wünschenswert wurde ferner bezeichnet die Anordnung einer Aufsicht für die Lehrlinge, speziell für Fabriklehrlinge, derart, daß ihnen der Besuch von Wirtschaften und Tanzlokalen verboten würde, wie es heute zum Teil bereits durch Anordnungen für die Handwerkslehrlinge erfolgt sei. Gerade die Lehrlinge in Fabrikbetrieben blieben nach der Arbeitszeit sich vollkommen selbst überlassen, trieben sich umher und lernten dadurch nur Ungebühr.“ Angesichts dieser Aussage wurde so auf jene Strömung eingeschwenkt, die in Bezug auf die „soziale Frage“ den Verfall von Sitte und Moral beklagte und eine Einbindung der Arbeiterjugend in gegebenenfalls christliche Vereine forderte. Sahen doch Teile der wilhelminischen Gesellschaft in der Arbeiterjugend ein Unruhe stiftendes Element¹⁴⁶¹, da diese aufgrund fehlender sozialer Einbindungen der Gefahr ausgesetzt war, der sozialdemokratischen Agitation „zum Opfer zu fallen“.

Wie bereits erwähnt wurde, standen die Stadtmagistrate von Oldenburg, Jever und Delmenhorst dem Entwurf positiv gegenüber. Im Zusammenhang mit der Schulpflicht begrüßte insbesondere der oldenburgische Magistrat den Gesetzesvorschlag: „Die Grundzüge des Entwurfs erfüllen alle Voraussetzungen, um der Fortbildungsschule im System der Volksbildung die Stellung zu verschaffen, die ihr zukommt. Die neuzeitliche Fortbildungsschule soll die Lücke in der erziehlichen Beeinflussung des heranwachsenden Geschlechts zwischen Volksschule und Waffendienst oder Ehe soweit als möglich ausfüllen, sie muß sich deshalb auf alle schulentlassenen Knaben und Mädchen erstrecken und muss neben Erziehung, Allgemeinbildung und be-

1461 Vgl. STRATMANN, 1992, S. 156.

rufflicher Fortbildung auch die in der Jetztzeit so überaus wichtige körperliche Ausbildung zu ihrer Aufgabe machen.“¹⁴⁶²

Von dieser Position grenzte sich der Magistrat der Stadt Jever ab, wenn er forderte, daß die Schulpflicht nicht auf Mädchen über das 16. Lebensjahr hinaus auszudehnen wäre.¹⁴⁶³ Auch der Delmenhorster Magistrat äußerte eine andere Meinung: „Es wird aus inneren und äusseren Gründen im Interesse einer rührigen Entwicklung grösster Wert darauf gelegt, das zum Mindesten für Delmenhorst die Schulpflicht beim Inkrafttreten des Gesetzes zuerst nur den untersten Jahrgang trifft und dass allgemein diejenigen Personen, die z. Zt. des Inkrafttretens des Gesetzes schon 1 Jahr aus der Schule entlassen sind und nicht der statutarischen Schulpflicht unterliegen, von der Schulpflicht befreit werden.“¹⁴⁶⁴ Unterschiedliche Haltungen zeigten sich auch bei Fragen nach organisatorischen Gesichtspunkten, wie Schulzeit und Unterrichtsfächern. Während sich Jever z. B. gegen den obligatorischen Turnunterricht wegen Lehrkräftemangels und fehlender Unterstützung von Turnvereinen aussprach¹⁴⁶⁵, hob der Magistrat von Oldenburg diesen Aspekt als besonders wichtig hervor: „Welch hohe Bedeutung der körperlichen Ertüchtigung unseres Volkes heute überall beigelegt wird, kommt in den Bestrebungen des Jungdeutschlandbundes, der Wandervogelbewegung usw. zum Ausdruck. Der einzige Weg aber, um wirklich die Gesamtheit der schulentlassenen Jugend zu erfassen, und gerade den Teil, der es am nötigsten hat, ist die gesetzliche Angliederung der körperlichen Ausbildung an die Fortbildungsschule.“¹⁴⁶⁶ Dabei wurde weiterhin erkannt, daß das Herzogtum mit diesem vorbildlichen Ausbau der Fortbildungsschule dem deutschen Volk einen unermesslichen Dienst erweisen könnte, wenn es voranstreben und zeigen würde, „dass und wie die unleugbar vorhandenen bedeutenden Schwierigkeiten wirtschaftlicher und finanzieller Art praktisch überwunden werden können“¹⁴⁶⁷.

Neben den Ausführungen der Magistrate von Oldenburg und Jever, die in ihre Stellungnahmen die Ansichten der Vertreter der Industrie Ausführungen

1462 STAO, Best. 134, Nr. 3685, 27.09.1913.

1463 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 27.09.1913.

1464 STAO, Best. 134, Nr. 3685, 30.09.1913.

1465 Vgl. Best. 134, Nr. 368501.10.1913.

1466 STAO, Best. 134, Nr. 3685, 27.09.1913. Die Ausführung wurde im Kontext mit den Bestrebungen Frankreichs nach Vorbereitung der Jugend auf den Kriegsdienst genannt.
Vgl. ebd.

1467 Ebd.

einfließen ließen, stellte der Magistrat von Delmenhorst besonders die industriellen Interessen heraus. Hier wurde empfohlen, die Unterrichtszeiten nicht in die Arbeitszeit der Jugendlichen zu legen. Insbesondere Unternehmen wie die Delmenhorster Wollkämmerei und die Linoleumfabrik verweigerten eine Kooperation auf der Grundlage des Entwurfs.¹⁴⁶⁸ „Die Hanseatische Jutespinnerei & Weberei hat erklärt, dass nicht nur für sie allein wesentliche Störungen und Schäden durch den Entwurf verursacht werden würden, sondern dass auch speziell diejenigen erwachsenen Arbeiter, denen die jugendlichen Arbeiter sozusagen als Hilfsarbeiter zugeteilt seien, einen bedeutenden Lohnausfall hätten. In der Feinspinnerei würden ca. 60 % jugendliche Arbeiter von 14-18 Jahren beschäftigt und wie groß die Störung sein würde, wenn solcher Prozentsatz an Hilfsarbeitern während der Arbeitszeit stundenlang fortgenommen würde, könne sich jeder vernünftige Mensch selbst vorstellen.“¹⁴⁶⁹ Konsens bestand unter den drei Magistraten hinsichtlich der Einführung des Landesamtes als Aufsichts- und Verwaltungsbehörde. Alle drei Städte sprachen sich gegen die Einsetzung dieser Zwischeninstanz aus. Ferner wurden weitere geplante Einschränkungen im Kompetenzbereich der Gemeinden, so z. B. über die Entscheidungsmöglichkeit von Schulzusammenlegungen und Einrichtungen von Hilfsschulen, negativ beschieden. So hieß es im Oldenburger Schreiben: „Die Selbstverwaltung müsste im ganzen nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung gewahrt, und nur soweit eingeschränkt werden, als es die Erreichung der Ziele der Fortbildungsschulen dringend erfordert.“¹⁴⁷⁰

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Magistrate grundsätzlich für die Einführung der Schulpflicht an den Fortbildungsschulen stimmten. Gleichwohl sahen sie sich in Anbetracht der Gewerbesteuerzahlungen veranlaßt, den Interessen der Arbeitgeber in gewissen Grenzen entgegenzukommen. Dieses Verhältnis erhielt insbesondere in Varel eine verhältnismäßig starke Betonung. Inwieweit die Ablehnung der Wirtschaft als herausragender

1468 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 30.09.1913. Die Textilindustrie umfaßte im Herzogtum um die Jahrhundertwende ca. 600 Betriebe. Die hier angeführten Betriebsstätten zählten zu den größeren Arbeitgebern im Delmenhorster Umland; so beschäftigte die Delmenhorster Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei 1891 1700 Mitarbeiter. Die Linoleumfabrik, auch mit Standort Delmenhorst, bot zum gleichen Zeitpunkt 174 Arbeitern einen Arbeitsplatz. Vgl. VORSTAND DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS (Hrsg.): Festschrift des Oldenburgischen Gewerbe- und Handelsvereins zu dessen fünfzigjährigen Jubiläum 1891. Oldenburg 1891. S. 61 f..

1469 STAO, Best. 134, Nr. 3685, 30.09.1913.

1470 STAO, Best. 134, Nr. 3685, 27.09.1913.

Grund für die angeführten Bedenken der Städte galt, kann hier nicht abschließend beurteilt werden. So wären mit Einführung des Schulzwangs nämlich auch erhebliche Kosten auf die Städte zugekommen.

Die Einigkeit bezüglich der Ablehnung des Landesamtes könnte als Reaktion auf Kompetenzbeschneidungen der Gemeinden und Städte gesehen werden, da die Einführung die städtischen Schulvorstände und Verwaltungen eine Einflußnahme auf die Schulen eingeschränkt hätte. So waren doch schon die übrigen Schulen vorrangig den Oberschulkollegien unterstellt. Die politische Tragweite des Gesetzentwurfs schien besonders der Oldenburger Stadtmagistrat hervorzuheben; so lag ihm weniger an den städtischen Interessen bezüglich der Vermeidung finanzieller Belastungen als eher an der vaterländisch geforderten Erhaltung von „Volksgesundheit“ bzw. „Volkssittlichkeit“ und „Wehrkrafterhaltung“.

Die Darstellung des Stimmungsbildes der Ämter und damit implizit auch das der Gemeinden kann an dieser Stelle aufgrund des unvollständigen Datenmaterials nur ansatzweise erfolgen. So liegen keine Schriftstücke der Ämter Elsfleth, Cloppenburg und Vechta vor.¹⁴⁷¹ Weiterhin konnten keine Akten für die Ämter der Städte I. Klasse, mit Ausnahme der Ämter Delmenhorst und Varel, ausfindig gemacht werden. Da sich das Amt Delmenhorst, das – dies sei hier vorweggenommen – im Gegensatz zum Delmenhorster Stadtmagistrat gegen den Gesetzentwurf aussprach, muß von der Vermutung nach eventuellen „Meinungskonformitäten“ von Ämtern und Städten Abstand genommen werden. Dies ist sicher nicht zuletzt auf die infrastrukturellen Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Gebieten zurückzuführen. Nachfolgend sollen sich die Kommentare der vorliegenden Schriften zum geplanten Gesetzentwurf schwerpunktartig auf den Gesichtspunkt der Fortbildungsschulpflicht beziehen, da die Schreiben der Ämter weniger detailliert sind als die der Stadtmagistrate und der Aspekt zur Einführung der Schulpflicht als Kernpunkt des Entwurfs angesehen werden kann (bzw. von den Ämtern auch angesehen wurde).

Für eine Ablehnung des Gesetzentwurfs sprachen sich die Ämter Westerstede¹⁴⁷², Varel¹⁴⁷³, Brake¹⁴⁷⁴, Delmenhorst¹⁴⁷⁵, Wildeshausen¹⁴⁷⁶ und Friesoythe¹⁴⁷⁷

1471 Dies wiegt um so schwerer, da die Bevölkerung der umliegenden Bezirke sowohl von Cloppenburg als auch von Vechta vorwiegend der katholischen Konfession angehörten. Mögliche Übereinstimmungen der Ämter Friesoythe, Vechta und Cloppenburg können so nicht festgestellt und zu den anderen Ämtern ins Verhältnis gesetzt werden.

1472 Vgl. STA O, Best. 134, Nr. 3586, 29.09.1913.

aus. Das Amt Butjadingen charakterisierte den Entwurf als brauchbare Unterlage für weitere Beratungen.¹⁴⁷⁸ Das Großherzogliche Amt Rüstringen befürwortete die Einführung der „Zwangsfortbildungsschule“.¹⁴⁷⁹ Bei der Suche nach möglichen Gründen für diese Verteilung ist es naheliegend, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur der einzelnen Ämter in die Betrachtung einzubeziehen. Da eine detaillierte Darstellung im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht geleistet werden kann, soll davon Abstand genommen werden. Dennoch erscheinen einige Hinweise für mögliche Interpretationsansätze interessant zu sein.

So hatte die Landwirtschaft als Beschäftigungssektor in den Ämtern Westerstede, Wildeshausen, Friesoythe und Varel eine herausragende Stellung. 1895 betrug im Amt Westerstede der Anteil der Hauptberufstätigen in der Landwirtschaft 68 %.¹⁴⁸⁰ Ähnlich wie im Amt Brake zeigte die Beschäftigungsstruktur im Amt Butjadingen keine eindeutige Dominanz eines Berufszweiges.¹⁴⁸¹ Das Amt Delmenhorst war vorwiegend gewerblich-industriell ausgerichtet.

Das Amt Rüstringen (bestehend aus den Gemeinden Heppens, Neuende und Bant) erfuhr infolge des Ausbaus des Kriegshafens sowie der Errichtung einer Marinewerft eine grundlegende Änderung ab 1853.¹⁴⁸² Betroffen von diesem Wandel war insbesondere die Gemeinde Heppens. Durch die Zuwanderung der überwiegend in abhängiger Arbeit stehenden neuen Einwohner trat in der Sozialstruktur der Gemeinde ein Wandel ein. Die Volkszählung von 1890 spiegelte den eingetretenen Umschwung deutlich wider: Handwerker und Arbeiter waren nunmehr in der Überzahl gegenüber der stark zurückgebliebenen Landwirtschaft; von einer Landgemeinde mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung und loser Bebauung hatte sich Heppens zu einer geschlossenen Wohnkolonie einer Industriearbeiterschaft entwickelt.¹⁴⁸³

1473 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3586, 01.10.1913.

1474 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3586, 17.10.1913.

1475 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3586, 30.10.1913.

1476 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3586, 22.11.1913.

1477 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3586, 06.10.1913.

1478 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3586, 14.11.1913.

1479 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3586, 29.09.1913.

1480 Vgl. REINDERS, Christoph: Sozialdemokratie und Immigration. Aus: GÜNTHER, W. (Hrsg.): Parteien und Wahlen in Oldenburg. Oldenburg 1983. S. 70.

1481 Vgl. REINDERS, 1983, S. 70.

1482 Vgl. REINDERS, 1983, S. 71.

1483 Vgl. ebd.

Diejenigen Ämter, die dem Gesetzentwurf ablehnend gegenüberstanden, erkannten dennoch die Notwendigkeit des staatlichen Vorgehens an. Stellvertretend für diese Ämter soll hier das Amt Westerstede zitiert werden: „Wenn die Einführung des Entwurfs als Gesetz ohne eine schwere wirtschaftliche Schädigung des Landes möglich wäre, so würde gewiss eine segensreiche Wirkung auf die Hebung der Volkserziehung und der Volksbildung nicht ausbleiben.“¹⁴⁸⁴ Demnach wären es also nur die äußeren Sachzwänge, die die Ämter davon abhielten, den Entwurf anzunehmen. Zum einen wurde der finanzielle Faktor als Begründung für die Ablehnung angeführt. Nicht zu tragende steuerliche Belastungen für die Gemeinden, Kosten für Schulgründungen¹⁴⁸⁵ und die Löhne der Lehrer im Haupt- und Nebenamt¹⁴⁸⁶ würden unverhältnismäßig ansteigen. Die zum finanziellen Ausgleich angestrebte Erhebung eines Schulgeldes wäre weder zweckmäßig noch gerecht, da die Schüler und Schülerinnen zum Schulbesuch verpflichtet würden.¹⁴⁸⁷ Insbesondere für das Amt Westerstede bildete der Finanzfaktor ein unüberwindbares Hindernis: „Die Störung der Gemeinden, die Verwirrung ihres Budgets und die Unsichermachung ihrer finanziellen Berechnungen und Pläne durch unvorhergesehene einschneidende Maßnahmen hält das Amt überhaupt für nicht unbedenklich. Die Gemeinden bauen ihre Schulen, Chausseen, Eisenbahnen, begradigen ihre Flußläufe und treffen sonstige kommunale Neueinrichtungen in der Annahme, dass ihre steuerlichen Berechnungen für die Zukunft zutreffend bleiben. In jeder Beziehung sind die hiesigen Gemeinden ziemlich an die Grenze ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit vorgegangen [...]“¹⁴⁸⁸ Zum anderen befürchteten die Gemeinden wirtschaftliche Schädigungen in unterschiedlichster Weise. So könnte die Schulpflicht die Abwanderung jugendlicher Arbeiter und Dienstboten hervorrufen¹⁴⁸⁹, da in anderen Bundesstaaten keine Schulpflicht vorläge. In diesem Zusammenhang bemerkte das Großherzogliche Amt Varel: „Sehr fraglich ist es aber auch, ob es sich empfiehlt, dass das Herzogtum Oldenburg den Fortbildungsschulunterricht einführt, so lange das umliegende

1484 StAO, Best. 134, Nr. 3685, 29.09.1913.

1485 Vgl. StAO, Best. 134, Nr. 3685, 29.09.1913.

1486 Vgl. ebd., StAO, Best. 134, Nr. 3685, 01.10.1913, 17.10.1913, 30.10.1913, 22.11.1913. In diesem Zusammenhang wurde auch die Stundenvergütung von 1,50 M. als zu gering angesehen. Vielmehr müßte von einem Stundenlohn von 3,00 M. ausgegangen werden.

1487 Vgl. StAO, Best. 134, Nr. 3685, 29.09.1913..

1488 Ebd.

1489 Vgl. StAO, Best. 134, Nr. 3685, 29.09.1913, 17.10.1913, 01.10.1913, 22.11.1913, 30.10.1913, 06.10.1913.

preussische Gebiet ihn noch nicht hat. Die Landbevölkerung, die der Fortbildungsschule zur Zeit noch mit recht wenig freundlichen Gefühlen gegenübersteht, würde das Vorgehen des kleinen, rings von Preussen eingeschlossenen Staates umsoweniger verstehen, als unmittelbare wirtschaftliche Nachteile sich insofern dadurch einstellen würden, dass junge Arbeitskräfte aus dem Preussischen ungern sich im Oldenburgischen vermieten würden, weil die meisten keine Lust verspüren, noch weiter die Schulbank zu drücken, die sie eben verlassen haben [...].¹⁴⁹⁰ Landwirtschaft und Industrie¹⁴⁹¹ erwarteten erhebliche finanzielle Einbußen und Betriebsstörungen durch die Einführung der Schulpflicht. Gerade in Gebieten, die vorrangig landwirtschaftlich dominiert wären, hätten die Schüler unzumutbar weite Schulwege¹⁴⁹² zu den ländlichen Fortbildungsschulen und wären infolgedessen den Betrieben zu lange entzogen. Das Amt Brake sah den „Ruin der Landwirtschaft“¹⁴⁹³ durch den Entwurf heraufziehen und auch die Ämter Varel und Friesoythe waren der Ansicht, daß die Schulpflicht nur mit schweren Schädigungen der Landwirtschaft durchführbar sein würde¹⁴⁹⁴. Dies würde sich um so schwerwiegender auswirken, da die Bauern durch die zunehmende Industrie vermehrt in Bedrängnis gerieten und die Abwesenheit der jungen Leute die häusliche Zucht und Ordnung leiden ließe¹⁴⁹⁵. Überhaupt stellte sich die Frage nach der Notwendigkeit der Winterschulen¹⁴⁹⁶, wenn die Eltern die Schüler in den Fortbildungsschulen schicken müßten; ihre Existenz wäre durch den Entwurf gefährdet¹⁴⁹⁷.

Neben der Landwirtschaft würde gleichzeitig die Industrie durch den Entwurf wirtschaftlichen Beeinträchtigungen unterzogen. So bezweifelte das Amt Westerstede, daß die Industrie im heimatlichen Bezirk der Schulpflicht für die Arbeiterjugendlichen zustimmen würde: „Die Industrie beschränkt

1490 StAO, Best. 134, Nr. 3685, 01.10.1913..

1491 Vgl. StAO, Best. 134, Nr. 3685, 29.09.1913, 01.10.1913, 14.11.1913.

1492 Vgl. StAO, Best. 134, Nr. 3685, 29.09.1913, 30.10.1913.

1493 Vgl. StAO, Best. 134, Nr. 3685, 17.10.1913.

1494 Vgl. StAO, Best. 134, Nr. 3685, 01.10.1913, 06.10.1913.

1495 Vgl. StAO, Best. 134, Nr. 3685, 17.10.1913.

1496 Die landwirtschaftlichen Winterschulen sollten vor allem – so LÜSCHEN – dem kleineren Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Fortbildung seiner Söhne bieten. So war der Besuch einer landwirtschaftlichen Lehranstalt mehr das Vorrecht der Söhne von Besitzern grösserer Betriebe. Der volle Unterrichtskursus dauerte zwei Winterhalbjahre (etwa 10 Monate, von Anfang November bis Ende März). 1912 existierten 10 solcher Winterschulen im Herzogtum. Vgl. LÜSCHEN, 1913, S. 431 f..

1497 Vgl. StAO, Best. 134, Nr. 3685, 01.10.1913, 30.10.1913, 22.11.1913.

sich wesentlich auf die Zeteler Webereien und die Ziegeleien, für welche letztere nur Sommerarbeit besteht und die Einführung eines Fortbildungsschulunterrichts schwerlich angängig sein wird.“¹⁴⁹⁸ So merkte auch das Amt Butjadingen an, daß von Vertretern der Wirtschaft große Bedenken hinsichtlich der Einführung der Schulpflicht angemeldet würden¹⁴⁹⁹. „Soweit sie [die Vertreter der Industrie, E. B.] nicht überhaupt gegen die Einführung des Fortbildungsschulunterrichts sind, werden die Bedenken namentlich wegen der Unterrichtszeit geltend gemacht.¹⁵⁰⁰ „Insbesondere die in Nordham ansässigen Fischereibetriebe sprächen sich gegen die angestrebten Bestimmungen aus. Nichtsdestoweniger erkannte das Amt Rüstringen der Fortbildungsschule „eine ganz besonders wichtige Rolle [...] auf dem Gebiete der Erziehung der Jugend im vaterländischem Geiste zu – eine Aufgabe, deren ausdrückliche Betonung in dem Gesetzentwurfe der Kommission fehlt, und die nur in der Begründung [...] erwähnt wird; denn die „staatsbürgerliche“ Erziehung und Ausbildung [...] wird auch von der Sozialdemokratie gefordert und ist keineswegs identisch mit nationaler. Diese [Hervorh. i. O., E. B.] Aufgabe der Fortbildungsschule ist so wichtig, dass nach Erachten des Amtes deshalb die allgemeine Fortbildungsschule mit möglichster Beschleunigung für das ganze Reichsgebiet anzustreben ist; das Ziel muss sein die reichsgesetzliche Anordnung der allgemeinen Pflichtfortbildungsschule [...], und zwar in Verbindung mit einem Verbote der Zugehörigkeit der Minderjährigen zu Vereinen, ausgenommen solchen, die die staatliche Behörde zulässt. Behält so der Staat die gesamte Jugend bis zur Großjährigkeit und noch länger in seiner Hand, so gewinnt er das sicherste und wirksamste Mittel gegen das die Jugend und unser ganzes nationales Leben immer mehr vergiftende Treiben der Sozialdemokratie. Von diesem Gesichtspunkte aus würde das Amt der Einrichtung der staatlichen [Hervorh. i. O., E. B.] Fortbildungsschule den Vorzug geben, die die Beeinflussung der Jugend in vaterländischem Geiste mit grösserer Sicherheit gewährleistet hat als die Gemeindeschule.“¹⁵⁰¹ Vor dem Hintergrund „sozialdemokratischer Agitation“, die das Amt als „staatsfeindlich“ einschätzte, rechtfertigte es die staatliche Finanzierung der Fortbildungsschule. Das große Problem der

1498 STAO, Best. 134, Nr. 3685, 29.09.1913.

1499 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 14.11.1913. Für das Amt Butjadingen liegen Aktenblätter der Industrievertretungen von fischverarbeitenden Betrieben und Werften vor, in denen sich mit größter Vehemenz gegen die Schulpflicht ausgesprochen wurde.

1500 STAO, Best. 134, Nr. 3685, 14.11.1913 (auch nachfolgend).

1501 STAO, Best. 134, Nr. 3685, 29.09.1913.

Finanzierung der Fortbildungsschulpflicht wurde an den Staat delegiert, „denn je höher die staatlichen Zuschüsse sein werden, um so intensiver wird sich die staatliche Aufsicht gestalten können“¹⁵⁰².

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die Grundeinstellung der Ämter und Gemeinden des Herzogtums vorwiegend negativ war. Die finanziellen Belastungen der Gemeinden, die durch die Fortbildungsschulpflicht entstanden wären, ließen die Gemeinden von dem Entwurf Abstand nehmen. Diese Haltung deckte sich mit den Unternehmerinteressen, die starke wirtschaftliche Einbußen befürchteten, sollte der Entwurf Gesetz werden. Die Gemeinden entgingen mit ihrer Haltung einer Konfrontation mit den wirtschaftlichen Interessenvertretungen, die aufgrund ihrer für die Gemeinden wichtigen Steuerpotentiale, wesentliche Einnahmequellen darstellten. Allein Rüstringen bildete mit seiner Haltung eine Ausnahme, indem es dem Gesetz zustimmte und die wirtschaftlichen Interessen als weniger wichtig erachtet. Schließlich soll noch angemerkt werden, daß – soweit die Aktenlage – das Amt Friesoythe die gesetzliche Einführung des Religionsunterrichts forderte. Verbindend für alle Ämter war dann die Ablehnung nach Einführung des Landesamtes zu sehen.

Reaktionen der wirtschaftlichen Interessenvertretungen im Herzogtum Oldenburg

Neben Stellungnahmen der Handwerks- und Landwirtschaftskammer wurde der Entwurf ebenso von der oldenburgischen Handelskammer kommentiert. Alle Kammern maßen dem geplanten Entwurf eine große Bedeutung zu und ließen den Entwurf in eigens eingerichteten Gremien beraten. So legte die Handwerkskammer den Entwurf z. B. dem oldenburgischen Innungsausschuß vor, der als Vertretung der in Innungen organisierten Handwerker fungierte. Im Jahr 1913 existierten im Herzogtum Oldenburg 56 Zwangs- und 48 freie Innungen, wobei sich die freien Innungen in 17 Fach-innungen und 31 gemischte Handwerksinnungen gliederten. Die Mitgliederzahl der in Innungen organisierten Handwerker betrug 1912 4551 Personen.¹⁵⁰³

Bevor die oldenburgische Handwerkskammer den Entwurf im Winter 1913 auf ihrer 30. ordentliche Vollversammlung beraten konnte, hatte sie die

1502 Ebd.

1503 Vgl. Art. 30. Vollversammlung der Handwerkskammer. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg vom 15.12.1913. S. 5-11.

staatliche Eingabe sowohl dem Gesellenausschuß als auch den Innungen sowie sechs oldenburgischen Handwerkervereinen zugänglich gemacht. In einem ersten Schreiben vom 11. Oktober des Jahres wurde das Ministerium des Innern darüber informiert, daß der Vorstand der Kammer den Entwurf bereits eingesehen hätte und daß „vom Standpunkt des Handwerks aus man sich im allgemeinen mit dem Entwurf einverstanden erklären könne, dass zu einigen Bestimmungen jedoch noch Abänderungsvorschläge zu machen seien“¹⁵⁰⁴. So würde – laut Anschreiben – bezüglich der Schulpflicht gewünscht, daß das Gesetz explizit die Fortbildungsschulpflicht für Handwerkslehrlinge bis zum Ende der Lehrzeit aussprechen sollte. Dieser Wunsch wurde im Kontext mit den Strafbestimmungen des Lehrlingswesens geäußert, nach denen Schulversäumnisse vor Beendigung der Lehrzeit mit einer Geldstrafe geahndet wurden. Hinsichtlich des geringen Erfolges dieser Strafmaßnahme bemerkte der Vorstand in Bezug auf die §§ 19-22 folgendes: „Den Lehrherren dürfen die Lehrlinge dadurch nicht noch während der Arbeitszeit an den Werktagen entzogen werden. Sie würden dadurch geschädigt. Die Lehrlinge selbst würden vielfach die Schwere der Strafe gar nicht empfinden, ja sie womöglich als willkommene Gelegenheit zum Ausruhen ansehen. Unser Vorstand ist daher der Ansicht, dass die verhängten Karzerstrafen ausserhalb der Arbeitszeit und womöglich an Sonntagen zu vollstrecken sein dürften.“ Die Änderungsvorschläge des Vorstandes betrafen weiterhin die Frage nach Einführung des Turnunterrichts. So sollte dieser doch außerhalb der Arbeitszeiten der Lehrlinge abgehalten werden. Die Notwendigkeit dieser Unterrichtsstunden wurde ansonsten anerkannt: „Unser Vorstand steht auf dem Standpunkt, dass die körperliche Ausbildung zu den Aufgaben der Fortbildungsschule gehört, und dass daher Turnunterricht und Jugendspiele von ihr veranstaltet werden.“ Die Kammer schlug vor, für den Turnunterricht zwei Stunden wöchentlich einzuplanen. Eine Ablehnung dieser Position wurde allerdings vom Innungsausschuß vorgetragen. Dieser berief sich auf die Ausführungen Georg KERSCHENSTEINERS. Als „Autorität auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens, hat [er, E. B.] in der Versammlung in der „Union“, hier, am 8. März 1913 sich gegen die Einführung des obligatorischen Turnunterrichts in den Fortbildungsschulen ausgesprochen, und dieses genügend begründet. [...] Wir glauben nicht, daß zwei Turnstunden in der Woche die Erziehung so beeinflussen können, wie in der Denkschrift des Entwurfs ausgeführt wird“ Hinsichtlich der personellen Be-

1504 STAO, Best. 134, Nr. 3685, 11.10.1913 (auch nachfolgend).

setzung des Landesamts schlug die Kammer vor, daß diese Angelegenheit den Kammern als gesetzliche Interessenvertretungen überlassen könnte.

Mit diesen Ausführungen mag die positive Einstellung zur Fortbildungsschulpflicht, die die Handwerkskammer seit ihrem Bestehen vertrat, bestätigt werden. Im Zusammenhang mit einer zusätzlichen Qualifizierung und Erziehung der Handwerkslehrlinge und der damit angenommenen Stabilisierung des Handwerksstandes überhaupt, befürwortete sie den schulischen Beitrag zur praktischen Berufsausbildung. Allein die Verlegung des Turnunterrichts in die Arbeitszeit wurde vom Handwerkskammervorstand negativ beurteilt. Der Wunsch, das Landesamt mit Vertretern der Kammern zu besetzen, widersprach den wesentlichen Gesichtspunkten nicht.

Der Kommissionsentwurf des Fortbildungsschulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg bildete den Tagesordnungspunkt Nr. 4 der Vollversammlung der oldenburgischen Handelskammer vom 28.10.1913.¹⁵⁰⁵ Die Beratungen über dieses Thema hatten zur Einrichtung einer Sonderkommission des Großhandelsausschusses geführt¹⁵⁰⁶, der Vertreter der Industrie und des Handels angehörten. Er wurde gleichfalls beim Großhandels- und Industrieausschuß am 04.08.1913 beraten.¹⁵⁰⁷

Bei dieser Sitzung wurde einerseits hinsichtlich der Frage nach Schulpflicht auf den „grossen Wert“ einer Weiterbildung verwiesen, andererseits war der Grundtenor der Anmerkungen ein anderer. So wurden Bedenken hinsichtlich der Fortbildungsschulpflicht für die Arbeiterjugendlichen der Industrie geäußert. „Insbesondere die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande, wo schon jetzt die Beschäftigung Jugendlicher weit weniger als bei uns [also im Herzogtum resp. im Deutschen Reich, E. B.] beschränkt sei, werde darunter sehr schwer leiden“, zumal man in Deutschland nirgends soweit gegangen wäre wie mit diesem Entwurf. Ausnahmeregelungen für die Industrie wären unvermeidbar. Überhaupt lägen die eigentlichen Schäden nicht so sehr im Lohnausfall des einzelnen Arbeiters, als vielmehr in den zu erwartenden Betriebsstörungen. „Bei der heutigen arbeitsteiligen Organisation des Arbeitsprozesses würden durch die zeitweise Entziehung der Jugendlichen aus der Fabrik auch die nachgeordneten erwachsenen Arbeiter in sehr grossem Um-

1505 Vgl. VERHANDLUNGEN UND MITTEILUNGEN DER HANDELSKAMMER FÜR DAS HERZOGTUM OLDENBURG: Protokoll über die 40. Vollversammlung vom 28.10.1913. 13. Jg. (1913) H. 3, S. 1.

1506 Vgl. ebd.

1507 STAÖ, Best. 134, Nr. 3685, undatiert (auch nachfolgend).

fange lahmgelegt.“ Dies würde um so schwerer wirken, da die Unterrichtszeit in die übliche nachmittägliche Arbeitszeit fiel; zudem würde auch der Turnunterricht nicht in die Fortbildungsschule passen, „weil der jugendliche Arbeiter meist den ganzen Tag von körperlicher Arbeit vollauf in Anspruch genommen werde. Dem Körper dann abends noch 2 Stunden straffes Turnen zuzumuten, überschreite in den meisten Fällen die Grenze seiner Leistungsfähigkeit.“ In Bezug auf die Zusammensetzung des Schulvorstandes müßte darauf Rücksicht genommen werden, „dass auch die wirklich beteiligten Kreise darin vertreten seien. Man denke nur an eine sozialdemokratische Gemeindevertretung.“ Zudem wollten die Vertreter durch Schulbesuche Einsicht in den Unterricht nehmen und auch das geplante Landesamt müßte sich vor allem aus Mitgliedern des Handel und der Landwirtschaft zusammensetzen.

Die Haltung des Ausschusses wurde zwei Wochen später von der eingesetzten Sonderkommission bestätigt.¹⁵⁰⁸ Als Sachverständige waren an der Beratung leitende Angestellte bzw. Direktoren der umliegenden Industrie geladen, die sich gegen den Entwurf aussprachen. Die angedeuteten Argumente, die sich bereits in den Ausführungen der Ämter gezeigt hatten, wurden hier erneut aufgegriffen und ausgebaut. So würde durch die Entziehung der Jugendlichen in den Textilfabriken bis zu 25-30 % weniger Arbeit geleistet werden. Verschärfend würde die Tatsache wirken, daß es in der „Industrie bestimmte Arbeiten [gebe], die überhaupt nur von jugendlichen Personen verrichtet werden könnten wegen der größeren Geschicklichkeit, Geschmeidigkeit der Finger usw.“ Weiterhin wäre ein Problem, daß durch das Fehlen der Jugendlichen auch der Lohnausfall der anderen Arbeiter beträchtlich sein würde. So träfe es besonders die Norddeutsche Wollkämmerei & Kammgarnspinnerei: „Die beschäftigten auf ihren Werken in Delmenhorst zur Zeit 721 Personen dieses Alters, von denen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf 494 schulpflichtig sein würden.“ Auch Vertreter der oldenburgischen Glasindustrie und einer Konservenfabrik nahmen dieses Argument als Begründung für ihre Ablehnung des Entwurfs.

Die Sonderkommission sprach sich so einstimmig gegen den Entwurf aus, „einmal weil er die größten Schäden für die einzelnen Industrien in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit hervorrufen würde, dann aber auch weil er für die Arbeiter selbst, und zwar nicht nur für die

1508 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 14.08.1913 (auch nachfolgend).

Jugendlichen, sondern auch für einen großen Prozentsatz der älteren Arbeiter, nicht zu ertragende pekuniäre Schädigungen zur Folge haben würde“. Die Positionen der Sonderkommission und des Großhandels- und Industrieausschusses wurden in der Vollversammlung der Handelskammer aufgegriffen.¹⁵⁰⁹ Hier wurde auf die Diskussionen um den Gesetzentwurf verwiesen, die auf dem Ersten oldenburgischen Industrietag stattgefunden hatten¹⁵¹⁰. Abschließend wurde folgende Resolution mit einer Gegenstimme verabschiedet: „Die Großherzogliche Staatsregierung wird gebeten, der Handelskammer zu einer weiteren eingehenden Kritik des in der jetzigen Form für sie unannehmbaren Entwurfes Gelegenheit zu geben, und zu dem Zwecke durch die Handelskammer sich geeignete Persönlichkeiten aus den verschiedenen Kreisen der Industrie zur Mitwirkung und Auskunftserteilung und zur Entgegennahme von Vorschlägen namhaft machen zu lassen.“

Die Vertreter der oldenburgischen Landwirtschaftskammer legten dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ihre Stellungnahme zum geplanten Gesetzesvorhaben am 1. Oktober 1913 vor, nachdem der Entwurf in mehreren Sitzungen eines Sonderausschusses für Wirtschaftspolitik, vom Vorstand und von der Gesamtsitzung beraten worden war.¹⁵¹¹ Die Haltung der Landwirtschaftskammer war deutlich: Sie sprach sich – ebenso wie die Handelskammer – „gegen die obligatorische Einführung der Fortbildungsschulen aus und hält gegebenenfalls nur eine fakultative Gestaltung des Gesetzes für durchführbar“. Im Hinblick auf die Weiterbildung der Landjugend wurde demgegenüber ein weiteres Volksschuljahr als geeignete Maßnahme angesehen. Die Begründungen für diese Position legten die Vertreter der Landwirtschaftskammer gutachterlich dar. Der Einführung der gesetzlichen Schulpflicht könnte die Landwirtschaftskammer erstens nicht zustimmen, weil in der das Herzogtum umfassenden Provinz Hannover gesetzliche Vorschriften ähnlicher Art über das Fortbildungsschulwesen nicht bestünden. Infolgedessen müsste die oldenburgische Landwirtschaft mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen rechnen, sollte der Entwurf zum Gesetz werden. Weiterhin hielt die Kammer die angestrebte berufliche Ausrichtung des Fortbildungsschulunterrichts für nicht realisierbar, da es an geeigneten Lehrkräften fehlen

1509 Vgl. STAO, Best. 134, NR. 3685, 28.10.1913; vgl. auch Art. 40. Vollversammlung der Handelskammer. In: 2. Beilage zu No. 296 der Nachrichten für Stadt und Land vom 29.10.1913.

1510 Vgl. dazu Art. Erster oldenburgischer Industrietag. In: 1. Beilage zu No. 259 der Nachrichten für Stadt und Land vom 22.09.1913.

1511 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 01.10.1913 (auch nachfolgend).

würde. „Ein Unterricht an der Hand mechanisch eingelernten Wissens, ohne dass für den Lehrer ein Fachstudium mit praktischer Lehrzeit vorangegangen ist, kann diejenigen Ziele niemals erreichen, die nach Massgabe der „Denkschrift“ des Entwurfs erreicht werden sollen.“ Überhaupt würde sich ein fachbezogener Unterricht für die Landwirtschaft als zu differenziert und vielseitig gestalten, so daß „Ratgeber, die der Sache nicht in jeder Hinsicht gewachsen sind, [...] Misserfolge und damit Misstrauen innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung [schaffen]“. Auch würden bei Fortbildungsschulzwang die landwirtschaftlichen Winterschulen beträchtlich leiden, da die Schüler schon aus zeitlichen Gründen nicht beide Schulen besuchen könnten. Ferner wurde hier erneut das Argument der zu langen Schulwege angeführt: So stünden zum einen die Siedlungsverhältnisse im Herzogtum der Einführung der Schulpflicht entgegen, und zum anderen bildeten die abendlichen Marschwege eine große Gefahr für die Jugend. So wurde an dieser Stelle einer Schulpflicht, die in anderen, dichter besiedelteren Regionen vorläge, zugestimmt, für oldenburgische Verhältnisse wäre sie nicht tragbar. Letztlich würde auch die finanzielle Belastung der Gemeinden gegen die obligatorische Schulpflicht sprechen.

Als mögliche Lösung wurde – ebenso wie bereits in der Stellungnahme des Bundes deutscher Landwirte vom Juli 1912 – für eine Verlängerung der Volksschulpflicht plädiert. Diese sollte mit einem Pflichtbesuch der landwirtschaftlichen Winterschulen und der Haushaltungsschulen verbunden werden. Die Volksschule könnte so einer vertiefenden Bildung derjenigen Schüler dienen, die anschließend die Winterschulen besuchten. Allerdings wäre in diesem Zusammenhang und im Kontext mit den Fortbildungsschulen nicht von einer staatlichen Regelung die Rede, sondern es müßte vielmehr den Gemeinden überlassen bleiben, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Mit dieser Position schloß sich die Landwirtschaftskammer an die bereits 1912 geäußerte Ablehnung an. Hatten die damaligen Ausführungen die Regelung von Fortbildungsschulangelegenheiten an die Gemeinden delegieren wollen, so wurde nun der Standpunkt im Detail dargelegt. Die Landwirtschaftskammer griff auf die Forderung zurück, die Fortbildungsschulpflicht weiterhin dem Beschluß der Gemeinden zu überlassen. Die Begründungen gleichen in großen Zügen denen des Bundes der Landwirte, der schon ein Jahr zuvor einen Widerspruch zum Gesetzesvorhaben eingelegt hatte. So äußerte sich allein die Handwerkskammer positiv zum Gesetzentwurf. Allerdings hielt es eine Minderheit für zu weitgehend, daß die Mädchen, nament-

lich die Dienstmädchen und die in der Landwirtschaft Beschäftigten, der Fortbildungsschulpflicht unterworfen werden sollen.¹⁵¹² Landwirtschaft, Handel und Industrie sahen durch die Schulpflicht ihre jugendlichen Arbeitskräfte dem Arbeitsplatz entzogen und stimmten gegen den Entwurf. Hier spielten insbesondere die hohen Beschäftigungsraten von jugendlichen Arbeitern in der Industrie und der Landwirtschaft, wo außerdem flexible Arbeitszeiten verlangt wurden, eine wesentliche Rolle, den Entwurf abzulehnen.

Auch der Vorstand des Vereins für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg entsendete Mitte September 1913 seine Stellungnahme zum geplanten Gesetzentwurf.¹⁵¹³ Einleitend erklärte er sich insbesondere mit dem im Entwurf angesprochenen jugendlichen Personenkreis, mit der Dauer der Schulzeit, mit der Stundenanzahl und mit der geplanten Lage der Unterrichtsstunden einverstanden, obwohl er im Hinblick auf den zu erzielenden Erfolg des Unterrichts einen Fortbildungsschulbesuch am Vormittag befürwortete. „Wenngleich die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht im Sinne des Entwurfs erhebliche finanzielle Lasten auferlegt, ist der [...] Vorstand doch der Ueberzeugung von der unabweislichen Notwendigkeit, der schulentlassenen Jugend zur Förderung des Volkswohls, der Volksgesundheit und der Volksgesittung, zur Hebung der Erwerbsfähigkeit, der wirtschaftlichen, sozialen, staatsbürgerlichen Einsicht jedes einzelnen und zur Besserung der häuslichen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse im allgemeinen eine weitere Ausbildung, Belehrung und Erziehung in dem vorgesehenen Umfange zuteil werden zu lassen.“ Im Zusammenhang mit § 13 sollten nach dem Willen des Vereinsvorstands Vorklassen nur dann eingerichtet werden, wenn Interesse bestünde. „Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit solcher Vorklassen wird in grösseren Schulen stets vorliegen, da die Fortbildungsschule eben alle aus den andern Schulen Entlassenen, also immer Schüler mit durchaus ungleichmäßiger Befähigung und Ausbildung, aufzunehmen hat. Die Einrichtung einer Vorklasse ist durchaus normal, so lange es Menschen mit verschiedener Begabung und von verschiedenem Fleiss gibt.“ Die Entscheidung über die Einschulung in die Vorklassen müßte allein der Schulleitung überlassen bleiben, da es den gesetzlichen Vertretern häufig an der nötigen Einsicht mangeln

1512 Vgl. HARMJANZ: Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg. In: Die Deutsche Fortbildungsschule, 23. Jg. (1914), H. 8, S. 359.

1513 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 01.09.1913 (auch nachfolgend).

würde. Gleichwohl sollten schwache Schüler und Schülerinnen, bei denen kein Nutzen von der Fortbildungsschule erwartet werden könnte, von der Schulpflicht befreit werden.

Auf eine mögliche Zwangsverpflichtung von Lehrern an die Fortbildungsschulen wäre nur zurückzugreifen, wenn freiwillige geeignete Bewerber nicht mehr vorhanden wären. Überhaupt erschiene die angestrebte Stundenvergütung als zu niedrig: „Jedenfalls ist der Satz 1,50 M. auch in den einfachsten ländlichen Verhältnissen als Mindestvergütung für die weitaus meisten Unterrichtsfächer, welche eine verhältnismässig sehr lange Zeit zur gründlichen Vorbereitung und zur Durchsicht der als Unterrichtsergebnis und zur praktischen Uebung niedergelegten schriftlichen Darstellung der Schüler erfordern, viel zu gering.“ Etwa einen Monat später erreichte das Ministerium des Innern ein weiteres Schreiben des Vereins für das Fortbildungsschulwesen.¹⁵¹⁴ Die handschriftlich verfaßte Eingabe nahm Bezug auf eine am 27.09.1913 stattgefundene außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, in der einleitend darauf verwiesen wurde, daß die nachfolgenden Ansichten vom Vereinsvorstand mitgetragen würden: Einen wesentlichen Diskussionspunkt hatten auf dieser Versammlung die geplante Einführung von Turnen und Jugendspielen gebildet. Namentlich die Handwerksvertreter des Vereins hätten sich gegen diese Unterrichtsgegenstände gewendet. Die erfolgte Abstimmung hätte ein Verhältnis von 49 Ja-Stimmen – also für die schulische Einführung von körperlicher Ausbildung – und 37 Nein-Stimmen ergeben. Auch hätten die Vertreter des Handwerks für Unterrichtszeiten gestimmt, die in den Abendstunden liegen sollten. Ferner erklärten sich 52 Vereinsmitglieder für die statutarisch geregelte Schulpflicht und 22 für die gesetzliche Schulpflicht. „Für den Sonntagsunterricht unter Ausschluß der körperlichen Ausbildung sprachen besonders Mitglieder aus den katholischen Gegenden, letztere allein für die gesetzliche Einführung des Religionsunterrichts.“ Der Kommissionsentwurf entsprach somit in wesentlichen Punkten dem 10-Punkte-Programm des Vereins von 1911. Die Haltung des Vereins war bis 1913 – soweit ersichtlich – hinsichtlich des geplanten Gesetzes konstant geblieben. Demzufolge bestand ein Konsens bezüglich des gesetzlichen Vorhabens. Deutlich wird hier, daß der Verein die Fortbildungsschule nicht als „Auffangbecken“ für leistungsschwächere Schüler sehen wollte. In diesem Sinne wäre es möglich gewesen, daß so versucht werden sollte, eine „Aufwertung“ der Schule durch Auswahl der Schüler-

1514 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 15.10.1913 (auch nachfolgend).

klientel zu betreiben. Im Zusammenhang mit der Lehrerbesoldung wurde hier erneut die in Aussicht gestellte Bezahlung kritisiert. Gleichzeitig vermittelte der Einblick in den Hergang der Vereinsversammlung, daß keine Übereinstimmung unter den Vereinsmitgliedern in den Fragen über Turnunterricht und Unterrichtszeiten bestand.

Neben dem Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum äußerte sich der Oldenburgische Landeslehrerverein zum Gesetzentwurf.¹⁵¹⁵ Im November 1913 erreichte das Staatsministerium folgende Stellungnahme: „Der Oldenburgische Landeslehrerverein begrüßt freudig das Erscheinen des Kommissionsentwurfs eines Fortbildungsschulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg, welcher für alle aus der Volksschule entlassenen Knaben und Mädchen die Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule festlegt. Er sieht in dem Entwurf eine gute Grundlage für das in Aussicht stehende Fortbildungsschulgesetz und hofft, daß es Regierung und Landtag gelingen werde, auf Grund des Entwurfs und unter Berücksichtigung aller berechtigten Wünsche aus den Kreisen der an der Fortbildungsschule direkt beteiligten Interessentengruppen ein Gesetz zu schaffen, das der Weiterbildung und Erziehung der aus der Volksschule entlassenen Knaben und Mädchen und damit unserm gesamten Volksleben zum Segen gereichen werde.“ Unterstützte der Verein auch die Forderung nach Schulpflicht, so ist ersichtlich, daß er gleichzeitig die Interessen seiner Mitglieder, die sich zum Teil aus an Volksschulen beschäftigten Lehrern und Lehrerinnen zusammensetzte, wahren wollte. So betrachtete er den Entwurf als „gute Grundlage“ und hoffte, daß die „berechtigten Wünsche“ der Beteiligten in den Entwurf einfließen würden. So waren es vorrangig Volksschullehrer, die nebenamtlich an Fortbildungsschulen ihre Lehrtätigkeit versahen und laut Entwurf gegebenenfalls dazu verpflichtet werden konnten. Insbesondere diesen Aspekt kritisierte der Verein: „Der Landeslehrerverein hält es indes für seine Pflicht, zu betonen, dass die Fortbildungsschule ihren Zweck nur dann erfüllen kann, wenn sie auf einer normal eingerichteten Volksschule weiterbaut, und dass er grosse Bedenken hat, die Lehrer zur Uebernahme von Fortbildungsschulunterricht gesetzlich zu verpflichten.“ Es wurde die Befürchtung geäußert, daß bei Verabschiedung des Gesetzentwurfs die Rechte der Lehrer beschnitten werden würden. Geringe Stundenvergütungen, lange Arbeitswege – insbesondere in den ländlichen Gebieten – und Erhöhung der Pflichtunterrichtsstunden könnten mögliche Folge des Gesetzes sein. Gleichzeitig mag auch die berufliche

1515 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, November 1913 (auch nachfolgend).

Ausrichtung der Schulen eine nicht zu vernachlässigende Problematik darstellen. War doch die angesprochene Lehrerklientel für die Aufgabe an den Fortbildungsschulen häufig nicht spezifisch qualifiziert.

Stellungnahmen weiterer regionaler und überregionaler Interessenverbände

Neben den Kommentaren unmittelbar betroffener Interessen- und Einflußgruppen des Herzogtums, nahmen auch mittelbar angesprochene Vereinigungen zum in Aussicht gestellten Gesetzentwurf Stellung. So sind Schreiben des „Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes“¹⁵¹⁶ und des „Zentralausschusses für Volks- und Jugendspiele“¹⁵¹⁷ dem Ministerium des Innern zugegangen. Gleichfalls befand der „Deutsche Bund zur Bekämpfung der Frauenemanzipation“ den Entwurf für so bedeutend, daß er zum Thema einen Artikel im Zentralorgan „Monatsblatt des Deutschen Bundes zur Bekämpfung der Frauenemanzipation“ veröffentlichte¹⁵¹⁸. Da der Handlungsgehilfen-Verband im Herzogtum einen Kreisverband unterhielt, soll beispielhaft die Stellungnahme des Verbandes erläutert werden.

In der letzten Woche des Monats August 1913 richteten die Ortsgruppen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes des Kreises Oldenburg (Brake, Delmenhorst, Jever, Nordenham, Oldenburg, Rastede, Varel, Rüstringen, Zwischenahn, Westestede) ihren schriftlich verfaßten Standpunkt zum Gesetzentwurf an das Ministerium.¹⁵¹⁹ Der Verein begrüßte die Absicht des Ministeriums, das Fortbildungsschulwesen landesgesetzlich regeln zu wollen. Die Veränderungsvorschläge des Vereins berühren vorrangig Fragen, die mit Fortbildungsschülerinnen in Berührung standen. So wünschte der Verein im Zusammenhang mit § 1 des Entwurfs: „Die Schule soll die Schülerin [...] nicht „auch“ für ihre spätere Tätigkeit im Hause und in der Familie heranbilden, sondern es muß ihre Hauptaufgabe (Hervorh. i. O., E. B.) sein.“ Ausgehend von dieser „Hauptaufgabe“ – so wäre es von überragender Bedeutung, „ob unser Volk tüchtige Hausfrauen und Mütter erhält, denn davon ist der Aufgang oder Niedergang unseres Volkes abhängig“ – wies der Verein im Hinblick mit dem Gesetzentwurf den weiblichen Lehrlingen ihre

1516 Vgl. STAO, Best. 3685, 29.11.1913.

1517 Vgl. STAO, Best. 3685, 29.11.1913

1518 HEINEMANN, Werner: Die landesgesetzliche Einführung der Fortbildungsschulpflicht in Oldenburg. In: Monatsblatt des Deutschen Bundes zur Bekämpfung der Frauenemanzipation, (1913) H. 9, S. 69-70.

1519 Vgl. STAO, Best. 134, Nr. 3685, 27.08.1913 (auch nachfolgend).

spezifische Stellung zu. So hätte das Ministerium jenen immer stärkeren Bestrebungen Rechnung getragen, die die Gleichbehandlung von beiden Geschlechtern im Erwerbsleben forderte. „Wir wollen gern zugeben, daß die Lösung des gewiß nicht leichten Problems der Frauenerwerbsfrage, wenn sie auf diese Weise [der Gleichbehandlung, E. B.] erfolgt, äußerlich recht verlockend erscheint. Langjähriges Forschen und Prüfen auf diesem heiß umstrittenen Gebiete hat uns zu der Ueberzeugung gebracht, daß der vom Hohen Ministerium beschrittenen Weg in volkswirtschaftlicher, sozialer und hygienischer Beziehung zu schwersten Bedenken Anlaß gibt und – wenn dieser Weg überall als endgültig anerkannt werden sollte – unserer Volkswohlfahrt unheilbare Wunden schlägt.“ Den Beweis für diese Behauptung hätte die Leitung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes in ihrer Schrift „Haushaltsschulen oder Kaufmannsschulen für die weibliche Jugend?“¹⁵²⁰ nachgewiesen. Demnach müßte die Erziehung auf die gründliche Vorbereitung der Mädchen auf ihren Lebensberuf als Gattin, Mutter und Hausfrau zugeschnitten sein.

Entsprechend der Tatsache, daß die meisten weiblichen Lehrlinge ohnehin sehr bald nach Eintritt in das Erwerbsleben heiraten würden, wäre eine berufsspezifische Schulausbildung nur von kurzfristigem Nutzen. Abhebend auf die kaufmännisch ausgerichteten Berufe führte das Schreiben aus: „Diese Mädchen würden dann ohne hinreichende, in der Regel ohne Vorbereitung den pflichtenreichen und schweren Beruf der Hausfrau und Mutter ausüben müssen, von dem Ballast an kaufmännischen Kenntnissen aber, die die Fortbildungsschule vermittelte, nicht den geringsten Nutzen haben.“ Da jedoch fast ausschließlich die männlichen Jugendlichen in die leitenden Stellungen strebten bzw. den Wunsch nach beruflicher Selbständigkeit hegten, müßte die Fortbildungsschule hier den Grundstock für die an sie herantretenden Forderungen bilden. Infolgedessen wäre die Ausbildung folgendermaßen zu gestalten: „Für die erwähnte berufliche Entwicklung der Männer ist die Fortbildungsschule nötig und unentbehrlich; für die Mädchen genügt eine gründliche allgemeine Schulbildung, wie sie die Volks- oder Bürgerschule vermittelt, vollkommen, um sie für die Arbeiten zu befähigen, die man im Handel von ihnen erwartet.“ Aufbauend auf dieser grundsätzlichen Haltung zur Frauenerwerbsfrage bzw. zum spezifischen Frauenbild überhaupt, zeigten sich die Veränderungsforderungen des Vereins. So erfuhren alle Paragraphen, die die fortbildungsschulische Unterweisung der Mädchen betrafen,

1520 Es kann an dieser Stelle allein auf diese Schrift verwiesen werden.

eine entsprechende Wendung (§§ 1, 3, 5, 10, 12, 14, 16, 31). Da die Betrachtung weiblicher Berufsausbildung im Zusammenhang mit der Fortbildungsschule in dieser Ausarbeitung nicht geleistet werden soll (s. Kapitel 1) und hier nur vollständigshalber erfolgt, wird im weiteren nicht gesondert auf die Forderungen des Vereins eingegangen.

Am 29. November 1913 ging dem oldenburgischen Ministerium des Innern ein Schreiben aus Charlottenburg zu, daß vom ersten Vorsitzenden des „Jungdeutschlandbundes“ und vom „Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele“ unterzeichnet wurde¹⁵²¹. Es wurde die Bitte an das Ministerium gerichtet, „darauf hinwirken zu wollen, dass in den Lehrplan der Pflichtfortbildungsschule der obligatorische Turnunterricht, welchem das geordnete Turnspiel und Wandern gleichwertig zur Seite stehen würde, mit ein bis zwei Stunden wöchentlich während des ganzen Jahresbetriebes eingeführt wird, und dass zur Erleichterung der Einführung die sonst vom Staate den Gemeinden zur Verfügung gestellten Zuschüsse für Fortbildungsschulzwecke auch für diesen Unterrichtsgegenstand grundsätzlich genehmigt werden“. Die Forderung wurde nicht ausdrücklich in Verbindung mit dem geplanten Gesetzentwurf gestellt, da sie jedoch auf die Einführung der Pflichtfortbildungsschule Bezug nimmt, sollen die Ausführungen kurz dargestellt werden.

Grundlage für das Schreiben ist ein Reichstagsbeschluß vom 24. Juni 1913 an den Reichskanzler. Es beinhaltete das Ersuchen, „dafür Sorge tragen zu wollen, dass in allen deutschen Bundesstaaten die Wehrhaftigkeit der Jugend durch eine bessere körperliche Ausbildung gehoben wird“¹⁵²². In diesem Kontext sahen die Verbände als das einzig durchgreifende Mittel, die heranwachsende volksschulentlassene Jugend schulisch einzubinden, die allgemeine Pflichtfortbildungsschule. Mit dem Hinweis auf die 1912 erschienene Denkschrift, in der die Verknüpfung von Turn-, Spiel- und Sportverbänden mit der Fortbildungsschule propagiert wurde, wurde die Durchführbarkeit dieser Forderung als realisierbar eingeschätzt. „Bei dieser Forderung ist insbesondere darauf hingewiesen worden, dass in Frankreich z. Zt. durch Gesetz eine sehr intensive körperliche Ausbildung der schulentlassenen Jugend

1521 Vgl. STAO, Best. 3685, 29.11.1913 (auch nachfolgend). Bei dem ersten Vorsitzenden des „Jungdeutschlandbundes“ handelte es sich um die Signatur von Generalfeldmarschall Alfred VON DER GOLTZ; der Unterzeichner für den „Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele“ war der Vorsitzende des Zentral-Ausschusses für Volks- und Jugendspiele, Dr. von SCHENCKENDORFF.

1522 Ebd. Quelle lt. Schreiben: Amtliche Drucksachen des Reichstags, 168. Sitzung, Seite 5742 A.

zur Vorbereitung für den Heeresdienst angestrebt wird, ein Beispiel, das uns umso mehr veranlassen sollte, das unserer Nation eigentümliche Werkzeug der Pflichtfortbildungsschule zur Erreichung desselben Zieles zu benutzen.“ Waren die „Jugendfürsorge“-Bestrebungen ab Beginn der Jahrhundertwende vorrangig in den Kontext um die Behebung der „Sozialen Frage“ zu stellen, so hatte sich hier bereits ein Wandel in der Bewertung von körperlicher Er-tüchtigung vollzogen. Sportunterricht in der Fortbildungsschule wurde nun vorrangig als Wehrtüchtigung, also als militärische Vorbereitung für den Kriegsdienst, betrachtet

Zum vorläufigen Abschluß der Fortbildungsschuldebatte um den Gesetzentwurf von 1913

Wenn die vorangegangenen Ausführungen dazu beigetragen haben, ein Stimmungsbild der unterschiedlichsten Interessengemeinschaften zum aufgezeigten Diskussionspunkt zu zeichnen, dann weisen sie gleichzeitig auf ein notwendiges Ereignis im Sinne einer Entscheidung hin. So verlagerte sich der Ort der Diskussion um das geplante Fortbildungsschulgesetz im Dezember 1913 an den oldenburgischen Landtag und wurde Hauptbestandteil der letzten Landtagssitzungen des Jahres.¹⁵²³ Mit diesem Vorgang wurde die Diskussion auf die landespolitische Ebene im Parlament übertragen. Ausschlaggebendes Moment für diese Verlagerung war das Vorgehen des oldenburgischen Landtagsabgeordneten TANTZEN-STOLLHAMM, der am 4.11.1913 einen selbständigen Antrag an den Landtag stellte: „Der Landtag solle beschließen: 'Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage, wenn irgend möglich, in seiner jetzigen Tagung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht, auf der Grundlage des im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums des Innern veröffentlichten Kommissionsentwurfs eines Fortbildungsschulgesetzes vorzulegen'.“¹⁵²⁴ Der Antrag erfuhr durch sechs weitere Abgeordnete Unterstützung, von denen mindestens zwei linksliberalen Strömungen zuzuordnen waren. An dieser Stelle ist anzumerken, daß der 32. Landtag des Großherzogtums Oldenburg seit den Nachwahlen vom Oktober 1911 folgende Sitzverteilung aufwies: Nationalliberale und/oder Bund der Landwirte 10, Zentrumspartei

1523 Vgl. hierzu neben weiteren Veröffentlichungen in der Regionalpresse insbesondere die Stenographischen Berichte über die Verhandlungen der 3. Versammlung des 32. Landtags des Großherzogtums Oldenburg: 7. Sitzung vom 16.12.1913, 8. Sitzung vom 17.12.1913, 9. Sitzung vom 17.12.1913 (abends), 10. Sitzung vom 19.12.1913.

1524 STA0, Best. 134, Nr. 3685, Verwaltungsausschuß eing. 04.11.1913.

9, Fortschrittliche Volkspartei 14 und die Sozialdemokratische Partei 12 Mandate.¹⁵²⁵ War mit dieser Sitzverteilung dem Wunsch der oldenburgischen Wählerschaft nach einer Führung der „Linksparteien“ entsprochen worden, so verdeutlichte sie, daß eine Polarisierung der unterschiedlichen Lager vorhanden war.

Der selbständige Antrag hatte die Einrichtung eines Verwaltungsausschusses zur Folge, wobei zum einen der Verwaltungsausschußbericht der Mehrheit dem Antrag TANTZEN-STOLLHAMMS entsprach¹⁵²⁶, und zum anderen der Verwaltungsausschußbericht der Minderheit den Antrag ablehnte.¹⁵²⁷ TANTZEN-STOLLHAMM selbst begründete sein Vorgehen damit, daß nach der Veröffentlichung des Entwurfes es zweifelhaft geworden wäre, „ob die Staatsregierung dem Landtage eine Gesetzesvorlage im Sinne des in ihrem Auftrage veröffentlichten Entwurfes machen wird“¹⁵²⁸. Diese Bedenken wurden im Verwaltungsbericht der Mehrheit aufgegriffen, wobei die Stimmungslage der Interessenverbände zum Entwurf zusammengefaßt wurde: „Ein Gesamtergebnis liegt noch nicht vor. Aber soviel ist ersichtlich, daß zahlreiche Stimmen sich gegen Einzelbestimmungen des Entwurfs, vor allem diejenigen über die Unterrichtsdauer und die Unterrichtszeit, erhoben habe. Ein Teil dieser Kundgebungen richtet sich gegen die Einführung der Pflichtfortbildungsschule überhaupt, während ein anderer Teil den Entwurf nur in seiner jetzigen Form nicht für annehmbar hält. Aber auch an zustimmenden Entschlüssen hat es nicht gefehlt.“¹⁵²⁹ Weiterhin wurde angemerkt, daß bis zum gegebenen Zeitpunkt die Regierungsbevollmächtigten keine bindende Stellungnahme zum Entwurf abgegeben hätten. Dies würde von Regierungsseite durch die bisher noch nicht abgeschlossene Prüfung der eingegangenen Beiträge begründet.

Der Bericht des Verwaltungsausschusses der Mehrheit erläuterte weiterhin die Haltung derjenigen, die den Antrag TANTZEN-STOLLHAMM unterstützen und die sich wahrscheinlich der bildungspolitischen Aufgeschlossenheit der

1525 Vgl. MOSEBACH-TEGTMAYER, 1983, S. 174.

1526 STAO, Best. 134, Nr. 3685, eingegangen 02.12.1913.

1527 Die Aktenlage läßt nicht eindeutig erkennen, ob zwei Verwaltungsausschüsse eingerichtet wurden.

1528 STAO, Best. 134, Nr. 3685, 04.11.1913.

1529 STAO, Best. 134, Nr. 3685, 02.12.1913 (auch nachfolgend).

liberalen Strömungen zugeordnet fühlten.¹⁵³⁰ Entsprechend bildete sich ihre Kommentierung ab: „Das Ziel des Unterrichts und der Erziehung ist die Heranbildung der Menschen zu geistig und sittlich selbständigen Persönlichkeiten und zu brauchbaren Staats- und Gemeindebürgern. Je näher ein Volk in seiner Gesamtheit diesem Ziele kommt, desto gesunder und stärker wird es sein und desto höher wird es in der Weltgeschichte der Zukunft dastehen [...]. Mit seiner zunehmenden geistigen und sittlichen Selbständigkeit wird auch seine Tüchtigkeit wachsen, der Kampf ums Dasein wird ihm leichter fallen; er wird einen höheren Lebensgenuß im guten Sinne haben und eher zu einem harmonischen Innenleben gelangen.“ So müßte die Aufgabe der Fortbildungsschule zwar auch in der Vertiefung des Volksschulstoffes zu suchen sein, aber vorrangig habe der Beruf im Mittelpunkt des Unterrichts zu stehen. „Und es wird bei richtiger Unterrichtsmethode dem Schüler zum Bewußtsein kommen, daß seine Berufstätigkeit, mag sie auch unbedeutend erscheinen, doch ein wichtiges Glied im Wirtschaftsleben ist.“ Diese Forderungen wären nur durch die Einführung der Pflichtfortbildungsschule zu erreichen. Sollte diese Maßnahme unterbleiben, so würde dies nur zum Schaden der Zukunft des Volkes sein. „Es ist deshalb eine staatsbürgerliche Pflicht, die entgegenstehenden wirtschaftlichen und persönlichen Interessen dem Wohle des Ganzen unterzuordnen.“ Die Ablehnung des Antrags wurde durch den Abgeordneten MÜLLER (Nutzhorn) vorgetragen, der als aktives Mitglied des Bundes der Landwirte, die Seite der Opposition mit vertrat. So wurden im Antrag der Opposition Fragen aufgeworfen, die laut Anschreiben bisher nicht ausreichend geklärt wären und die den Fortbildungsschulgesetzentwurf überdenkenswert machen würden. Die Fragen waren an die oldenburgische Regierung gerichtet, die die Verantwortung dafür trug, ob der Entwurf zum Gesetz erhoben würde. So lag laut SCHÜCKING die Legislative beim Großherzog: „Auch wenn der Gesetzentwurf der Krone unter Zustimmung des Landtags unverändert aus dem Parlamente zurückgelangt, steht es im freien Belieben des Großherzogs, ob er nach abermaliger Beratung im Gesamtministerium den bezüglichen Inhalt seiner Vorlage zum Gesetz erheben will oder nicht.“¹⁵³¹ So äußerte die Opposition Zweifel daran, ob es ratsam wäre, die Fortbildungsschulpflicht im Herzogtum einzuführen, da doch in Bremen und Preußen diese Regelung nicht bestünde. Außerdem gäbe

1530 Da die Mehrheit des Landtags dem politisch eher links orientierten Lager angehörte, wurde hier davon ausgegangen, daß der Bericht der Mehrheit auch diesem Meinungsblock zugeordnet werden konnte.

1531 SCHÜCKING, 1911, S. 232.

es für sie Unklarheiten in Bezug auf die Aufbringung der Kosten, der beruflichen Ausrichtung der Schulen, der Lehrer, des Religionsunterrichts und der Unterrichtszeit überhaupt. Die Meinung zu diesen Fragen deckte sich an dieser Stelle mit den geäußerten Kritikpunkten der Landwirtschaftskammer und der Stellungnahme des Bundes der Landwirte von 1912 und sollen deshalb im Detail nicht wiederholt werden. So galten zusammengefaßt insbesondere die wirtschaftlichen Einbußen und die Kostenfrage im Hinblick auf Lehrerbesoldung und Schuleinrichtung als vorrangige Gegenargumente. Gleichzeitig war auch die Frage nach obligatorischem Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen ein strittiger Punkt.

Festzuhalten bleibt in Bezug auf die Landtagsberatungen, daß der von TANTZEN-STOLLHAMM eingebrachte Antrag mit 24 gegen 21 Stimmen im Landtag angenommen wurde.¹⁵³² Die Beratungen des Landtags, die durch den selbständigen Antrag ausgelöst wurden, sollen hier nicht näher erläutert werden, gleichwohl sind sie Ausdruck der unterschiedlichen Meinungen im Hinblick auf den Entwurf, obwohl erst die Annahme dieses Antrages eine Landtagsdebatte hätte beginnen lassen können.

Die unterschiedlichen Auffassungen über den Entwurf wurden 1914 von HARMJANZ in einem Aufsatz in der Zeitschrift „Die Deutsche Fortbildungsschule“ unter der Rubrik „Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg“ aufgegriffen und kommentiert¹⁵³³: „Große Freude auf der einen Seite, wo man überzeugt ist, daß für die Bildung und Erziehung der bisher nach der Entlassung aus der Volksschule sich selbst überlassenen Jugend unter den jetzigen Zeitverhältnissen kein Opfer zu hoch ist, daß diese Opfer eine Stärkung und Hebung unserer Volkskraft bedeuten und daß sie sich vielfach lohnen. Auf der anderen Seite: Welcher Sturm des Widerstandes!“¹⁵³⁴ Bezieht HARMJANZ diese Ausführungen auf die heftigen Auseinandersetzungen hinsichtlich des oldenburgischen Entwurfs, so erinnern sie doch auch gleichzeitig an die Darstellung Gustav GRÜNERS, der das Scheitern der Gesetzesvorlage in Preußen folgendermaßen titulierte: „1911 – das 'berufspädagogische Sturmjahr'“,¹⁵³⁵. Die Frage nach einem Vergleich dieser

1532 Vgl. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 3. Versammlung des 32. Landtags des Großherzogtums Oldenburg. 10. Sitzung vom 19.12.1913.

1533 Vgl. HARMJANZ: Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg. In: Die Deutsche Fortbildungsschule, Jg. 23 (1914), H. 6, S. 268-270 und Jg. 23 (1914) H. 8, S. 358-360.

1534 HARMJANZ, 1914, S. 268.

1535 Vgl. GRÜNER, 1961, S. 395ff..

beiden Vorgänge, die zu einem ähnlichen Behandlungsgegenstand parlamentarische Auseinandersetzungen zur Folge hatten, sollen hier im einzelnen nicht untersucht werden. Festzuhalten bleibt jedoch neben der Gemeinsamkeit, daß in Preußen das Gesetzesvorhaben scheiterte und in Oldenburg eine Gesetzesvorlage, die von der Regierung mehr als Diskussionsgrundlage denn als fester Entwurf gewertet wurde, keinen Konsens im Landtag erzielt hatte. Dabei war es in Oldenburg bis 1913 nicht über zu einer Abstimmung über den eigentlichen Entwurf gekommen. Tatsächlich ist der Entwurf in der verhältnismäßig umfassenden Form, wie er hier vorgelegt wurde, dann auch nicht zum Landesgesetz im Herzogtum Oldenburg geworden.¹⁵³⁶

Mit dem oldenburgischen Entwurf lag ein eigenständiges Gesetzeswerk vor, das in erster Linie der Vorstellungswelt der Beteiligten und nicht zuletzt den Vorgaben von MEHNER entsprach. Während hier das Handwerk dem Entwurf zustimmte, war er für die Vertreter der Landwirtschaft und des Handels bzw. der Industrie wegen der genannten Gründe nicht konsensfähig. Im Gegensatz zu der Debatte in Preußen machten sich somit diese konträren Positionen in erster Linie nicht an der Frage des Religionsunterrichts und auch nicht an zwei unterschiedlichen Berufsschulauffassungen fest¹⁵³⁷. Wenn von einem unbefriedigendem Abschluß der Fortbildungsschuldebatte im Herzogtum geredet wird, so mag sich das auf diesen Sachverhalt beziehen. Tatsache ist allerdings, daß die Mehrheit im Landtag einer Gesetzesvorlage zur Einführung der Fortbildungsschulpflicht zwar zustimmte, die erstellten Ausführungen jedoch offensichtlich einer gesellschaftlichen Anschlußfähigkeit entbehrten.

1536 Im Jahr 1922 kam es späterhin zur Verabschiedung eines Fortbildungsschulgesetzes für Oldenburg. Vgl. hierzu Anlage IV.

1537 Vgl. GRÜNER, 1961, S. 400f.

4 Schlussbetrachtung

Der thematische Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit lag im Nachvollzug der historischen Wandlungen, die die beruflich orientierten Ausbildungsstrukturen des Handwerks in der nordwestdeutschen Residenzstadt Oldenburg zur Zeit der Industrialisierung erfuhren. Der zeitliche Betrachtungsabschnitt orientierte sich hierbei an dem Prozeß der Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Strukturen, nach dem die Form des Berufs in Deutschland wahrnehmbar wurde. Entsprechend des auf Ausbildung und Arbeit bezogenen Interessenschwerpunkts fanden die Ausführungen im Bereich der Wissenschaftsdisziplin der Berufs- und Wirtschaftspädagogik ihren inhaltlichen Bezugsrahmen. Das Ziel, das mit der Arbeit verfolgt wurde, gründete dabei auf zwei wesentlichen Fragestellungen. Anknüpfend an einem in der Wissenschaftsdisziplin der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erkennbaren Inferioritätsvorwurf gegenüber berufspädagogisch-historischer Forschungsleistungen sollte – jenseits des historischen Kontextes und unabhängig des grundsätzlichen Strebens nach Erkenntnisinteresse – berufs- und wirtschaftspädagogisches Wissen identifiziert werden, das auf Grundlage aktueller berufs- und wirtschaftspädagogischer Diskussionen die Wesentlichkeit historischen Wissens für das Sozialsystem verdeutlicht. Im Vorfeld der eigentlichen Regionalstudie ging es entsprechend darum, auf der Folie ausgewählter berufs- und wirtschaftspädagogischer Diskussionsstränge ein sowohl allgemein historisches als auch – hier – regionalspezifisches Interesse im berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschungswissen nachzuweisen. Auf der in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zu beobachtenden Tendenz, historische Vorgänge, in denen sich die Einzigartigkeit des deutschen Berufs(aus)bildungssystems abbildet, in erster Linie auf der regional-historischen Grundlage Preußens zu deuten oder auch zu begründen, beruhte die zweite Fragestellung. Gemäß dem historischen Schwerpunkt wurde damit speziell auf den Kommunikationszusammenhang der berufspädagogisch-historischen „Zunft“ der Berufs- und Wirtschaftspädagogik bzw. dessen Wissen rekurriert. Die Regionalstudie sollte hierbei im Sinne eines aus sich selbst heraus wirkenden Vergleichs einerseits der Vereinseitigung, wie sie für die berufs- und wirtschaftspädagogische Darstellung über den Ursprung der Berufsform bzw. der Herausbildung dualistischer Berufsausbildungsstrukturen in Deutschland konstatiert werden konnte, gegenübergestellt werden und andererseits einen

Beitrag für eine noch ausstehende Gesamtgeschichte des deutschen Systems der Berufsbildung leisten.

Das Vorgehen der Arbeit wurde durch drei wesentliche Hypothesen begründet. Ihnen kam es u. a. zu, den inhaltlichen Zugriff auf die regional-historische empirische Basis zu fundieren. Zum einen wurde aufgrund der beruflichen Eigenart dem Zunft Handwerk in der Stadt Oldenburg eine Leitbildfunktion für die Herausbildung dualistischer Berufsausbildungsstrukturen zugewiesen und zum anderen folgten die Ausführungen der Annahme, daß die Herausbildung dual organisierter Ausbildungsstrukturen sowohl auf die Geschichten des Beschäftigungs- als auch des Schulsystems verweisen. Drittens – und dies ist wesentlich für die auf die regionale Differenz zielende Fragestellung – ging die Arbeit davon aus, daß die regionale wirtschaftliche, soziale und politische Struktur einen bestimmenden Einfluß auf die Ausformung des Berufsbildungssystems einer Region hat.

Anknüpfend an der ersten Fragestellung, die an den Erosionsproblematiken des Berufs und des sogenannten „Dualen Systems“ der deutschen Berufsausbildung ansetzte und den Betrachtungshorizont über die nationale Betrachtung hinaus erweiterte, konnte dargelegt werden, daß durch eine international-vergleichende Umschau eine größere Komplexität in Bezug auf das nationale, auf Berufsbildung bezogene Forschungswissen erzeugt werden kann. Angesichts der Erkenntnis über die jeweils kontingente Ausprägung unterschiedlicher „Berufs“-bildungssysteme stellen die Ausführungen auf den notwendigen Einbezug der historischen Dimension ab, da die beobachtbare Einzigartigkeit nationaler Berufsbildungsstrukturen als das historisch bzw. kulturell überformte Ergebnis von Systembildungsprozessen interpretiert werden kann. Im Horizont fortschreitender Internationalisierungs- und Globalisierungsprozesse verzeichnet die Berufs- und Wirtschaftspädagogik ein berufspädagogisch-historisches Forschungsdesiderat, das sowohl auf quantitativ als auch qualitativ orientierte Wissenschaftsleistungen zielt, welches die Eignung besitzt, zur Fundierung des sogenannten tertium comparationis beizutragen.

Im Horizont der Relevanzproblematik haben Vertreter der science community der berufs-pädagogisch-historischen Forschung die hier festgestellte Nutzen- bzw. Bedarfsproblematik diskutiert. Als wesentliche Bezugspunkte wurden dabei eine Theorieorientierung und eine Gegenwartsbedeutsamkeit bzw. ein Praxisbezug für berufspädagogisch-historische Leistungen erkannt. Diese Bezugspunkte berücksichtigend konnte im weiteren eine konzeptio-

nelle Fundierung für die Regionalstudie formuliert werden, die auf einem – im Gegensatz zu einer modernisierungstheoretischen Grundlegung – evolutionären Geschichtsverständnis beruht. Neben der Möglichkeit, hinsichtlich der Regionalstudie an der Differenz unterschiedlicher nationaler Berufsbildungssysteme anknüpfen zu können, wird der Prozeß der Evolution nicht als Wachstums-, sondern als selektiver Prozeß bestimmt. Dabei ist hervorzuheben, dass hierbei auch das historische Ereignis als individueller Vorgang gefaßt werden kann, und somit die „Dignität“ der einzelnen historischen Begebenheit im Rahmen der historischen Forschungsleistung ihren Niederschlag finden kann. Die Herausbildung des sogenannten „Dualen Systems“ wird entsprechend als Vorgehensweise gedeutet, die der „Mentalität“, welcher ein gewisses Trägheitsmoment zugeschrieben wird, der jeweiligen Zeit entgegenkommt und die – mit Blick auf mögliche Anschlußstellen in der Gegenwart – Entwicklungsmöglichkeiten offen läßt.

Vor dem Hintergrund der Forschungskonzeption war es demgemäß notwendig, im ersten Abschnitt der Regionalstudie ein Bild des stadtdenburgerischen Handwerks und der hier eingebetteten Berufserziehung zu skizzieren, das auf den vor der Industrialisierung liegenden Zeitabschnitt bezogen wurde; so gründet sich gesellschaftlicher Wandel ja grundsätzlich auf Strukturen, die in der jeweiligen Vergangenheit entstanden. Neben der inneren Lebenswelt des Handwerks wurde in der weiteren Darstellung ebenfalls die städtische Umwelt als Bezugsrahmen des korporativ gebundenen Handwerks berücksichtigt. Dieses Vorgehen wurde im weiteren Verlauf der historischen Rekonstruktion, die grob in drei Abschnitte unterteilt wurde, beibehalten.

Für die Jahre zwischen der jeweils zweiten Hälfte des 17. bzw. 18. Jahrhunderts läßt sich für die zunft Handwerkliche Berufserziehung in der Stadt Oldenburg, die bis zur Begründung des Hauses HOLSTEIN GOTTORP im Jahre 1773 als dänische Statthalterresidenz fungierte und sich in erster Linie als Handwerker- und Dienstleistungsstadt präsentierte, folgendes feststellen: Die größte Anzahl der städtischen Lehrlinge, die in einem Handwerk oder Gewerbe der Stadt einen Beruf erlernten, wurde im korporativ organisierten Handwerk der Residenz ausgebildet. 1744 lernten in den 15 Ämtern der Stadt Oldenburg 62 Lehrlinge bei insgesamt 162 Meistern bzw. den Handwerksbetrieb weiterführenden Witwen. Dabei bewältigte das Zunft Handwerk – ebenso wie die übrigen Menschen auch – die u. a. demographischen, sozialen und ökonomischen Folgen des verheerenden Stadtbrandes von 1676. Wohlstand ließ sich auf dem handwerklichen Erwerbszweig in den meisten

Fällen dabei nicht gründen; tatsächlich spricht die Datenlage eher dafür, daß es sowohl Phasen der Knappheit als auch eine personengebundene Mittellosigkeit im Zunfthandwerk Oldenburgs gab. Dabei bildeten die Lehrmeister, die nicht selten zusätzlich einem nicht zünftigen Nebenerwerb nachgingen, häufig nur einen oder zwei Lehrlinge zur gleichen Zeit aus.

Während die dänische Regierung in erster Linie auf dem Wege einzelner rechtlicher Vorgaben auf das Leben und Arbeiten der Menschen in der Stadt Einfluß nahm, von denen hier insbesondere das im Jahre 1705 eingesetzte Gewerbeprivileg mit seiner für das Handwerk protektionistischen Bannmeilenverordnung hervorzuheben ist, vollzog sich die berufsgebundene zünftige Lehrlingsausbildung im familiären und betrieblichen Kontext des Meisterhaushaltes. Wesentlich für die in eine zwei- bis vierjährige Lehrzeit tretenden jungen Menschen war, daß der lebensweltliche Zusammenhang von einer Vielzahl von Einzelbestimmungen, die sich weit über die herrschaftlich eingesetzten Regelungen über die Aufnahme in die Lehre, deren Ausgestaltung sowie der Lossprechung spannten, das Leben konstituierte und sich damit eine Differenz zur übrigen Umwelt manifestierte. Die Regelungen bezogen sich hierbei weniger auf die berufliche Qualifizierung als vielmehr auf die Vorrechte der hausväterlichen und religiös bestimmten Autorität, womit sich das Lehrverhältnis vorrangig auf erzieherische und ökonomische Komponenten zwecks Einbindung in die Zunft gründete. Dabei waren die Regelungen kaum für jedes Zunfthandwerk gleich ausgestaltet; gerade ihre Vielgestaltigkeit kann in den einzelnen korporativ organisierten Handwerken als besonderes Merkmal der zünftigen Lebenswelt, die offensichtlich auch durch eine tiefe Gottesfürchtigkeit geprägt war, angesehen werden.

Mit der regionalen Selbständigkeit der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die späterhin ihre Ernennung zum „Unmittelbaren Herzogtum des Heiligen Römischen Reiches“ erhielten, wurde im Jahre 1773 jenes wesentliche Moment begründet, nach dem sich für das Land Oldenburg eine regionale Spezifität bzw. Kontingenz feststellen läßt. Mit dem Wandel Oldenburgs von einer Statthalter- zu einer Herzogenresidenz ging ein Anstieg der Bevölkerungszahlen sowie eine bauliche Ausgestaltung der nordwestdeutschen Stadt einher, in der nun die GOTTORPER Herzöge ihren Regierungssitz nahmen. Unterbrochen wurde diese Phase in erster Linie durch die französische Okkupation in den Jahren zwischen 1810 und 1813, in welcher der Landesherr exilierte. Dabei waren es gerade aufklärerisch orientierte Ideen

unter der Regierung Herzog PETER FRIEDRICH LUDWIGS, die nun die obrigkeitlichen Projekte bestimmten. In diesem Sinne läßt sich die Stadt als ein „Typus der höfischen Aufklärung“ charakterisieren (s. o.), in dessen Rahmen sich u. a. auch ein zunehmender Kommunikationsbedarf und ein aufgeklärtes Bewußtsein in Teilen der Stadtbevölkerung entfaltete.

Im Zusammenhang mit der städtischen Ausgestaltung wandelte sich das Bild der Erwerbsstruktur in Oldenburg: Bedarfsgerecht nahm sie mit ihrer zunehmenden Berufsausdifferenzierung und ihren veränderten Verbrauchsgewohnheiten nun den Charakter an, der einer Residenzstadt entsprach. Während vergleichsweise großen Anteile von Beamten und von Rentiers und Pensionären kennzeichnend für die Erwerbsstruktur der Residenz waren, gingen annähernd ein Drittel der städtischen Erwerbstätigen einer handwerklich-gewerblichen Tätigkeit nach. Dessen erwerbsstrukturelle Zusammensetzung folgte den veränderten Rahmenvorgaben in der Art, daß sich Spezialberufe, wie z. B. Kürschner und Putzmacher, in der Stadt ansiedelten; auch partizipierte die handwerkliche Baubranche an der baulichen Hochkonjunktur. Die Anzahl der Lehrlinge stieg zwischen 1780 und 1831 von 77 auf 198 Lehrburschen an, wobei vergleichsweise viele der jungen Männer im in der Stadt dominierenden – dies gilt auch für das zünftig organisierte – Textilgewerbe ihren Beruf erlernten. Für das Zunfthandwerk ist unter einer quantitativen Perspektive nun herauszustellen, daß sich in Folge der Konfirmation der Amtsartikel unter Herzog PETER FRIEDRICH LUDWIG die Anzahl der stadtoenburgischen Handwerksämter auf 14 reduzierte. Das vergleichsweise kleine Barbieramt erscheint 1807 nicht mehr als zünftig organisierte Korporation. Während sich zwischen 1780 und 1807 die Anzahl der Zunftmeister nicht veränderte, stiegen in diesem Zeitraum die Lehrlingszahlen von 77 auf 93 Personen an. Insgesamt erhöhte sich also die zünftige Lehrlingsquote und stieg überproportional zur Häufigkeit der Zunftmeister an. Während die Tischler, die vom städtischen Baubedarf profitierten, nun am meisten ausbildeten, waren die Lehrlingszahlen im Textilhandwerk rückläufig. Dies mag auf eine zunehmende schwierige ökonomische Lage in dieser Branche zurückzuführen sein. Im Anschluß an die französische Okkupation und den damit einhergehenden Änderungen wurden in Oldenburg ab 1831 erneut 16 Handwerkskorporationen ins Leben gerufen, die im wesentlichen an den vorhergehenden zünftigen Berufen anschlossen. Dabei erhöhte sich die Gesamtzahl der selbständigen Handwerksmeister um ca. 64 %, wofür neben dem allgemeinen städtischen Bevölkerungsanstieg auch die geänderten gewerberechtlichen Vorgaben bestimmend gewesen sein mögen.

Die Anzahl der hier beschäftigten Lehrlinge stieg in diesen Betrieben überproportional an.

Mit dem konstatierten Wechsel der Obrigkeit ging nach 1780 eine Konfirmation der Amtsartikel durch den Landesherrn einher. Die durch die Obrigkeit erarbeiteten Entwürfe der Amtsartikel schlossen hierbei inhaltlich an den früheren Bestimmungen an. Gleichwohl enthielten die in Aussicht stehenden Regeln Änderungen in der Form, als sie einerseits eine von Seiten der Obrigkeit betriebene Vereinheitlichung erfahren hatten; andererseits – und dies gilt es hier hervorzuheben – begannen sie mit den Bestimmungen über die Lehrlingerziehung. Hierbei wurde – in Abgrenzung zu den alten Artikeln – als wesentliche Prämisse angestrebt, „gute“ Lehrlinge im Zunfthandwerk der Stadt Oldenburg auszubilden. Während die Entwürfe bei den Ämtern keine Zustimmung fanden, da sie mit den überlieferten Vorgaben nicht übereinstimmten, nahm der Magistrat als städtische Organ, das der Haltung des Handwerks offensichtlich näher als den Ideen der Regierung stand, eine Zwischenposition ein. So befürwortete er das Kriterium der Ausbildungsqualität, lehnte jedoch Regelungen ab, die zu einer möglichen Überfüllung einiger Ämter hätten führen können. Vor diesem Hintergrund wurden die Entwürfe der Amtsartikel in der Art modifiziert, als sie sowohl den Vorstellungen der Regierung, die Vorbehaltsklauseln formulierte, als auch des Handwerks gerecht werden konnten. Dabei traten die differierenden Denkhaltungen von Handwerk und Regierung deutlich zutage: Während von der Seite der Obrigkeit im Zuge aufklärerischen und z. T. auch liberalistischen Gedankenguts eine qualitativ hinreichende berufsfachliche Qualifizierung der Lehrlinge im Kontext individueller Fähigkeiten in den Vordergrund trat, rekurrierte das Zunfthandwerk auf seine existierenden Denkhaltungen. Hier dominierten christlich-religiöse wie auch erzieherische Momente, die einen wesentlichen Beitrag für die Integration des Lehrlings in den Kontext des Zunfthandwerks darstellten. Der Qualifikationsprozeß mag hier einen Bestandteil des umfassenden Sozialisationsprozesses dargestellt haben. Während die Vielgestaltigkeit der Amtsartikel, wie sie noch für frühere Zeiten festgestellt werden konnte, mit der Neueinsetzung ein Stück weit frei gesetzt wurde, markiert dieser Vorgang jedoch nicht zuletzt auch ein Beispiel für die Suche nach Anschlußfähigkeit; denn die Artikel stellten ja letztlich Produkte dar, die sowohl durch die Positionen der Regierung als auch des Handwerks bestimmt wurden.

Durch die französische Okkupationsmacht im Jahr 1810 vollzog sich im weiteren zwar die formale Aufhebung der Zünfte, faktisch blieben diese jedoch – nicht zuletzt wegen ihrer kulturellen Verankerung – in ihrer überlieferten Form erhalten. Dabei unterließ es die Regierung, die überlieferten Artikel und Privilegien wieder einzusetzen. Vielmehr existierte auf der Seite der Obrigkeit das Bedürfnis, das Zunftwesen umfassend zu regeln. Im Jahre 1819 waren die obrigkeitlichen Überlegungen dahin gediehen, daß eine Neuordnung der Gewerbeverhältnisse nicht mehr auf dem überlieferten sogenannten Privilegienrecht beruhen sollte. Allerdings besaßen die Planungen durchaus den Charakter einer – anders genannten – Zunftordnung, wobei die Bannmeile und der persönliche Zunftzwang aufgehoben, der sogenannte große Befähigungsnachweis als Vorgabe für die handwerkliche Berufsqualifizierung gleichwohl beibehalten werden sollte. Entsprechend wurde hier an der bestehenden berufsqualifikatorischen Praxis angeknüpft. Daß die berufliche Qualifizierung von Teilen der Obrigkeit als wesentlich empfunden wurde, schlug sich dann darin nieder, daß im Rahmen der o. g. Planungen die Einrichtung einer Gewerbeschule ins Auge gefaßt wurde. Während diese ersten Überlegungen keine weiteren Vertiefungen erfuhren, schloß sich mit dem „Regulativ für sämtliche Gewerke im Land“ aus dem Jahre 1820 ein weiterer Entwurf an, der auf die Regelung der gewerberechtlichen Verhältnisse zielte. Auch hier wurde der große Befähigungsnachweis nicht in Frage gestellt. Dies kann als Zeichen dafür gewertet werden, daß die Obrigkeit die Zweckmäßigkeit der bisher praktizierten berufsqualifikatorischen Verfahren weitestgehend anerkannte, auch wenn sie die Notwendigkeit ritueller Vorgaben oder sogenannter Mißbräuche kaum akzeptierte. Tatsächlich wurde denn auch mit der 1830 erscheinenden Handwerksverfassung u. a. ausdrücklich die Aufrechterhaltung einer geregelten Ausbildung im Handwerk angestrebt. Während sich ab den 30er und 40er Jahren die erwerbsstrukturellen Verhältnisse in Richtung einer für Oldenburg vergleichsweise schwachen Industrialisierung öffneten und aufgrund der neuartigen Beschäftigungsverhältnisse Tendenzen der Entfremdung zwischen Gesellen und Meistern transparent wurden, rekurrierte das Handwerk auf seine ihm bekannten korporativen Strukturen. Im Anschluß an die Handwerksverfassung von 1830 konstituierten sich an den Beruf gebundene Handwerkerinnungen und mit der Gründung des Gewerbe- und Handelsvereins von 1840 sowie einem Handwerkerverein, der sich insbesondere im Hinblick auf die Lehrlingserziehung aktiv zeigte, schuf sich das Handwerk Interessenvertretungsorgane. Obgleich sich bis 1861 weitere Änderungen in der Gewerbegesetzgebung er-

gaben, die sich z. B. auf die Differenzen zwischen Stadt- und Landhandwerk bezogen, konnte das Handwerk in Oldenburg seine korporativ organisierte Berufserziehung vergleichsweise lange Zeit aufrechterhalten. Sie wurde zu Beginn der 1860er Jahre mit Einführung der Gewerbefreiheit formal freigesetzt.

Ab 1819 hatte parallel zu den vorstehenden Wandlungen der Gedanke über die Einrichtung einer Handwerkerschule in der Stadt Oldenburg fortbestanden und war von dem Beamten BEAULIEU-MARCONNAY weiter ausgebaut worden. Die Handwerker, die mit dieser Idee konfrontiert wurden, nahmen keine eindeutig positive oder negative Position gegenüber einem die betriebliche Lehre begleitenden Schulunterricht ein. Die Einrichtung einer Gewerbeschule in Oldenburg erfolgte 1836 auf Basis einer privaten, bürgerlich dominierten Initiative, die in den Rahmen einer größeren, das städtische Schulwesen betreffenden Neuorganisation eingebettet war. Ziel der Anstalt sollte sein, oldenburgischen Handwerkslehrlingen und Gesellen die Möglichkeit zu geben, die in der Schule erworbenen Kenntnisse zu üben und sich weitere Erkenntnisse anzueignen, die in direkter Beziehung zum Gewerbe standen. Auf Grund der betrieblichen Einbindung sollte der Unterricht auf wenige Stunden pro Woche begrenzt sein und in den Abendstunden sowie am Wochenende erfolgen. Dabei ist herauszustellen, daß die Begründer der Schule, die in erster Linie der Gruppe der gebildeten Lokalhonoratioren entstammten, den Bedarf nach schulischem Unterricht, der eine gewerbefördernde Komponente in sich barg, für die o. g. Klientel herausstellten. Während sich die Anfangsphase der Gewerbeschule als vergleichsweise günstig beschreiben läßt, stellte sich für die Initiatoren der Schule relativ schnell das Problem dar, daß die Anstalt von einer sehr heterogenen Schülerklientel eher unregelmäßig besucht wurde. Auch zeichnete sich ab, daß die Schule einer regelmäßigen und formal abgesicherten Finanzierung zur Existenzsicherung bedurfte. Um den angestrebten Zweck zu erreichen, wurde vom Schulvorstand geplant, die Einrichtung zu einer öffentlichen Anstalt zu „erheben“ und diese auf eine gesicherte Finanzbasis zu stellen. Dabei knüpften die vorliegenden Überlegungen am badischen Gewerbegesetz von 1834 an. Der sich daran anschließende Austausch mit der Regierung läßt darauf schließen, daß diese ein verhaltenes Interesse an der städtischen Einrichtung zeigte. Sie befürwortete zwar die Schulpflicht, sah jedoch – wahrscheinlich nicht zuletzt aus finanziellen Erwägungen – von der Einrichtung der Schule als öffentliche Anstalt ab. Mit der Einsetzung der 1848er „Regierungsbekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Olden-

burg“ wurde so zwar die Schulpflicht eingeführt, eine stabile finanzielle Absicherung der Schule war jedoch nicht erreicht worden. Bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahr 1861, mit der die 1848er Regierungsbekanntmachung formal aufgehoben wurde, herrschte damit eine insgesamt passive Gewerbeschulpolitik der Obrigkeit in der Stadt Oldenburg vor. Sie erkannte den Zweck der Schule zwar an, ihre Notwendigkeit wurde jedoch offensichtlich als nicht so dringlich empfunden, daß die Regierung bereit war, die Schule konsequent finanziell zu fördern. Als städtische Anstalt oblag es in erster Linie dem Magistrat, Lösungen für auftretende Differenzen in die Wege zu leiten. Dabei bleibt festzuhalten, daß Teile der Handwerkerschaft die Einrichtung der Schule bzw. den Gewerbeschulbesuch durchaus als sinnvoll erachteten, die Arbeitsleistung des Lehrlings im Haus und in der Werkstatt durch diesen jedoch nicht eingeschränkt wissen wollten. Auch mochte die Akzeptanz der schulischen Einrichtung bei den Lehrherren gedanklich sich noch nicht so verbreitet haben, daß das Anhalten des Lehrlings zum Schulbesuch als auch dessen Kontrolle als selbstverständlich betrachtet wurden.

Für die Zeit der letzten vierzig Jahre des 19. Jahrhunderts bleibt an dieser Stelle festzuhalten, daß insbesondere die Bereiche Handel und Verkehr in der Residenzstadt im hohen Maße anstiegen. Während die Ansiedlung von Industriebetrieben für die Stadt Oldenburg insgesamt eher zurückhaltend geschah – die ortsansässigen Industriebetriebe fanden ihren Standort vorrangig in den Vorstädten – verzeichnete das produzierende Gewerbe einen geringeren Zuwachs als der Handel. Im Gewerbe dominierte nach wie vor das Textil- und Holzhandwerk; die Berufsstruktur entwickelte sich bedarfsgerecht entsprechend der sich wandelnden Verhältnisse. Die Interessenwahrnehmung von Handel und Gewerbe wurde nach wie vor vom Gewerbe- und Handelsverein fortgesetzt; dieser wurde späterhin überregional organisiert und als Vorstufe einer Handelskammer betrachtet. In Folge der Handwerkergesetzgebung von 1897 wurde in Oldenburg um die Jahrhundertwende die Handwerkskammer gegründet, die ab diesem Zeitpunkt die Interessen der Handwerkerschaft öffentlich vertrat.

Im Handwerk profitierte insbesondere das Metallhandwerk von den technischen Neuerungen der Industrialisierung: 1903 führten die Schlosser in Oldenburg die Liste der häufigsten Lehrberufe an. Zwischen 1863 und 1903 waren die Lehrlingszahlen in den stadtoldenburgischen Betrieben erheblich angestiegen. Während das oldenburgische Gewerbegesetz von 1861 sechs

Jahre später von der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes ersetzt und nun auch wieder die Innungsbildung möglich wurde, vertrat die Interessen der Handwerkschaft der 1872 neu gegründete Handwerkerverein in Oldenburg. Dieser bemühte sich in erster Linie um die Lehrlingserziehung in der Stadt: Ziel war hier einerseits, „tüchtige“ Lehrlinge in den Werkstätten auszubilden, andererseits sollte durch entsprechende „Bildungsmittel“ Sorge dafür getragen werden, daß die „Errungenschaften der Wissenschaft dem Gewerbeswesen zugänglich“ gemacht würden. Zudem vermittelte der Verein den Lehrlingen durch eine kleinere Veröffentlichung Ideen über Stolz und Sitte des Handwerks. In diesem Sinne rekurrierte der Verein auf z. T. berufliche Ideale und Vorgaben, er hatte in der Stadt Oldenburg Anteil daran, daß Bestandteile der handwerklichen Vorstellungswelt überdauerten. Neben einem weiteren Engagement in der Korporationsbildung organisierte er – dies mit Blick auf die Lehrlingserziehung – Ausstellungen für Lehrlingsarbeiten und die Möglichkeit für regelmäßige Treffen der Auszubildenden. Auch trug er Sorge für eine Vereinheitlichung der Lehrlingsverträge. Dabei ist zu ergänzen, daß der Gedanke einer schulischen Unterweisung in einigen Handwerken der Stadt als durchaus zweckvoll begriffen wurde: So richteten einige Innungen Fachschulen für den eigenen Nachwuchs ein (s. u.). Mit der Einrichtung der Handwerkskammer 1900 wurde das Lehrlingswesen des Handwerks vor dem Hintergrund reichsgesetzlicher Vorgaben zentral korporativ organisiert. Mit Rekurs auf die handwerkliche Ideenwelt war der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und u. a. zur Folgsamkeit und Treue verpflichtet. Der Lehrherr übernahm demgegenüber die Pflicht, den Lehrling zur Erlernung des Gewerbes anzuhalten und auf einen regelmäßigen Fortbildungsschulbesuch zu achten. 1908 wurde dann das Gesetz zum sogenannten kleinen Befähigungsnachweis in Kraft gesetzt.

Infolge der gewerberechtlichen Änderungen von 1861 trat auch ein Wandel in der Situation der Gewerbeschule ein. Die Datenlage zeichnet für die erste Hälfte der 1860er Jahre eine wechselhafte Schulbesuchsrate, wobei die Verantwortlichen der Schule öffentlich zum Schulbesuch aufriefen und sich hierbei auch an die Eltern der Lehrlinge wandten. Die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung der Schule orientierte sich an den Voraussetzungen ihrer Klientel. Dabei wurde von Seiten der Lehrenden des öfteren ein nicht ausreichender Kenntnisstand der jungen Leute beklagt. Da diese vorrangig durch Volksschullehrer unterrichtet wurden, band sich der Maßstab, nach dem die Schüler beurteilt wurden, gedanklich am allgemeinen Schulwesen an. Das Handwerk hatte in dieser Phase der Schule kaum Anteil an der flan-

kierenden Ausbildung ihres Nachwuchses. Dabei ist zu ergänzen, daß die Regierung den gewerbefördernden Zweck der Schule nun in der Form anerkannte, als sie jetzt regelmäßige Jahresbeiträge zu leisten bereit war. So wurde die städtische Schule nicht allein von stadtdenburgischen Lehrlingen besucht, sondern auch vom Land kommende Handwerksburschen fanden sich zum gewerbeschulischen Unterricht ein. Damit wird deutlich, daß der gewerbeschulische Unterricht nicht allein von Teilen des städtischen Handwerks für die berufliche Qualifizierung genutzt wurde, womit ihre Leistungen auch von der ländlichen Umwelt als sinnvoll erkannt wurden.

Für den Bestand der Schule wurde dann später wesentlich, daß die Lehrlinge der Maschinen-Werkstätten der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn, die als großer städtischer Industriebetrieb fungierten, ihre Lehrlinge zum Gewerbeschulbesuch verpflichteten und diesen auch kontrollierten. Die Notwendigkeit eines die betriebliche Lehre begleitenden Schulunterrichts war hier offensichtlich erkannt worden. Bis Ende der 1870er Jahre nahm die Anzahl der die Schule besuchenden Lehrlinge zu. Die Zusammenhänge hierfür sind nicht eindeutig nachvollziehbar. Zum einen mag das insgesamt steigende Bildungsbedürfnis der Bevölkerung ein Begründungsmoment für die veränderte Situation darstellen, zum anderen kann auch eine zunehmende öffentliche Akzeptanz in die Notwendigkeit nach einem die betriebliche Handwerkslehre begleitenden Unterricht, der eine wesentliche Ausrichtung nun auch im Zeichnen fand, zum verbesserten Schulbesuch beigetragen haben. Dem Gewerbe- und Handelsverein kann in diesem Kontext ein wesentlicher Beitrag zugerechnet werden. Dabei ist zu erwähnen, daß während dieses Zeitabschnitts die Schule ebenfalls – wenn auch vergleichsweise geringfügig – für ein weiterführendes berufsfachliches Institut Schüler vorbereitete und so eine Zubringerfunktion in einem sich konstituierenden System beruflich ausgerichteter Bildungseinrichtungen einnahm. So begann sich die Schule von ihrem Charakter zu lösen, vorwiegend allgemeinbildende Lehrinhalte zu wiederholen oder auch auf diesen aufzubauen. Letzteres mag zuvor nicht zuletzt jenem Sachverhalt geschuldet sein, daß die an der Gewerbeschule unterrichtenden Lehrkräfte in erster Linie als Volksschullehrer ausgebildet waren und entsprechend auf die hier üblichen Lehrgegenstände im gewerbeschulischen Unterricht rekurrierten.

Die Frage nach einem obligatorischen Gewerbeschulunterricht blieb für die stadtdenburgischen Handwerkslehrlinge vorerst noch unentschieden, d. h. ein Gewerbeschulzwang blieb bisher noch ohne wesentliche Mehrheiten bei

den beteiligten Interessengruppen. Während sich u. a. der Gewerbe- und Handelsverein für den Schulzwang aussprach, reagierte das Handwerk, das zunehmend eine theoretische Ausbildung seiner Lehrlinge befürwortete, indem es eigene Fachschulen gründete. Hier wurden die Lehrlinge durch weniger pädagogisch als vielmehr spezifisch berufsfachlich geschultes Personal unterwiesen; zudem boten die Innungsfachschulen die Möglichkeit, die Eigenarten der jeweiligen Handwerke – z. B. im Hinblick auf die Unterrichtszeiten – zu berücksichtigen. Die Einsetzung eines Gewerbeschulzwangs erfolgte – dies ist hier hervorzuheben – denn auch weniger als obrigkeitstaatliches Zwangsmittel auf Grundlage der Reichsgewerbeordnung, als vielmehr auf Betreiben der um die Jahrhundertwende eingerichteten Handwerkskammer zu Oldenburg, die das Lehrlingswesen und die Prüfungsordnung der Handwerksgehilfen neu ordnete. Für den erfolgreichen Abschluß einer Handwerkslehre mußte der Lehrling nun den Besuch der Fortbildungsschule nachweisen sowie hier erworbene Fähigkeiten in der Gesellenprüfung nachweisen. Parallel hierzu wandelte sich die passive Fortbildungsschulpolitik der Regierung. Ab der Jahrhundertwende nahm sie zunehmend Anteil an fortbildungsschulischen Fragen. So betrieb sie die Durchsetzung einer landesweiten Aufsicht der Fortbildungsschulen und übernahm eine zentrale Position im Hinblick auf die Informationspolitik für die an diesen Schulen tätigen Lehrer. Vor dem Hintergrund dieser Vorgänge wurde dann auch die Einsetzung der Fortbildungsschulpflicht auf Grundlage des § 120 der Reichsgewerbeordnung per Ortsstatut möglich. An diesen Vorgaben anknüpfend wandelte sich die innere Ausgestaltung der Fortbildungsschule, deren Schülerzahlen zunehmend anstiegen. Neben strukturellen Wandlungen gehörte nun auch die zunehmende Umsetzung des Fachklassenprinzips zu den wesentlichen Zielen der Fortbildungsschule in Oldenburg. Dabei übernahm die Schule zunehmend die Aufgaben der bestehenden Innungsfachschulen. In erster Linie auf Grundlage der Erfahrungen der Visitationskommission für das Fortbildungsschulwesen im Lande Oldenburg sowie weiterer öffentlicher Positionen stellte sich zunehmend der Bedarf nach der Anstellung eines ausgewiesenen Fachmanns für das Fortbildungsschulwesen im Großherzogtum, der insbesondere auch die Aus- und Weiterbildung der Fortbildungsschullehrer im Land übernehmen sollte. Er wurde in der Person Max MEHNERS gefunden. Vor dem Hintergrund seiner Überlegungen vollzog sich in Oldenburg die Herausbildung der Fortbildungsschule zur am Beruf orientierten Lehranstalt, wobei der ehemaligen städtischen Gewerbeschule, die auf Basis MEHNERS Lehrplan von 1904 organisiert wurde, ein Vorbildcharakter für die

im Land bestehenden Fortbildungsschulen zukam. Wesentlich hierbei war die Hinwendung der Anstalt zu einer am Beruf des Schülers orientierten Schule, die vor dem Hintergrund der bestehenden Gesellenprüfungsordnung sowie der Fortbildungsschulpflicht nun umfassend und vergleichsweise regelmäßig von allen Handwerkslehrlingen der Stadt besucht wurde. Im Jahr 1912 waren diese Gedanken soweit gediehen, daß in der zeitgenössischen Literatur folgendes festgehalten wird. Die oldenburgischen Fortbildungsschulen hätten „sämtlich den Zweck, die berufliche Ausbildung der Schüler zu fördern und durch diese deren Allgemeinbildung zu vertiefen. Für die Einrichtung und Klassenbildung der Schulen ist demnach in erster Linie der Beruf der Schüler maßgebend und erst in zweiter Alter und Befähigung.“¹⁵³⁸ Dabei übernahm MEHNER es nachfolgend auch, die Aus- und Weiterbildung der an den im Großherzogtum an Fortbildungsschulen beschäftigten Lehrkräfte selbständig zu planen und gemäß eigenen Vorstellungen durchzuführen. Alternative Vorschläge, die einen zu MEHNER'S Konzept vergleichbaren Charakter aufwiesen, existierten dabei in Oldenburg nicht.

Im Zuge der vorstehenden Festschreibungen entwickelte sich im Land Oldenburg das Bedürfnis, das gesamte Fortbildungsschulwesen landesweit gesetzlich zu fundieren. Insofern sollte hier eine am Beruf ausgerichtete und dual organisierte Ausbildung auch über das Handwerk hinaus im Rahmen eines umfassenden Gesetzes geregelt werden. Dabei folgte der Verein für das Fortbildungsschulwesen, dessen Ideen im Staatsministerium weitestgehend zugestimmt wurde, zum einen der Idee der beruflich orientierten Ausrichtung der Fortbildungsschulen, zum anderen schrieb der Verein der Schule eine Erziehungsintention für die volkschulentlassene Jugend zu. Der vom Staatsministerium vorgelegte Entwurf eines Fortbildungsschulgesetzes erwuchs denn auch aus einer als nicht ausreichend angesehenen Volksschul-ausbildung. In der Fortbildungsschule sollte die betriebsbezogene Berufsarbeit der Lehrlinge unterstützt werden. Die Ausbildung zu „denkenden Arbeitern“ erforderte hier die Ausrichtung der Schule als eine am Beruf orientierte Schule, wobei ebenfalls die staatsbürgerliche Erziehung wesentliches Element der schulischen Ausbildung sein sollte. In Anlehnung am gewerbefördernden Charakter, der der Schule zugeschrieben wurde, sollten die Einrichtungen – wie früher auch – beim Staatsministerium des Innern ressor-

1538 LÜSCHEN, G.: Das Schulwesen. Aus: Oldenburgischer Landeslehrerverein (Hrsg.): Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg. Bd. II. Bremen 1913. S. 387-444. Hier S. 432.

tieren. Die Gründe, die dazu führten, daß das Gesetz in seiner vorgesehenen Form nicht verabschiedet wurde, sind hier nicht zu wiederholen. Festzuhalten bleibt vielmehr, daß die Vertreter der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie – dies im Gegensatz zum Handwerk – dem Gesetzesvorschlag nicht zustimmten. Im Gegensatz zum stadtdenburgischen Handwerk, für das die Existenz einer die betriebliche Berufsausbildung begleitenden Schule zunehmend normal wurde, konnten u. a. die Vertreter der Landwirtschaft die Verpflichtung zu einer dual organisierten Berufsausbildung vorerst nicht akzeptieren.

Im Hinblick auf die vorstehende auf den regional-historischen Schwerpunkt bezogene Fragestellung kann somit festgestellt werden, daß die Herausbildung dualistischer Berufsausbildungsstrukturen im Handwerk in der Zeit der Industrialisierung einen spezifischen Verlauf zeigte, der sich von der preußischen Linie deutlich unterschied. Die Leitbildfunktion des Handwerks zur Herausbildung des sogenannten „Dualen Systems“ blieb davon unberührt; dabei verweist auch der spezifisch oldenburgische Weg sowohl auf die Geschichten des Beschäftigungs- als auch des Schulsystems. Ohne an dieser Stelle einen konkreten Vergleich vollziehen zu wollen, manifestierten sich Differenzen in den Linien u. a. dadurch, daß in Oldenburg zum einen keine wechselnden ministeriellen Ressortierungen in Bezug auf das Fortbildungsschulwesen stattfanden und zum anderen die sogenannte „Soziale Frage“ bei der Festschreibung der Fortbildungsschulpflicht für Handwerkslehrlinge eine vergleichsweise geringfügige Rolle spielte. Hierfür mag insbesondere der regionale Kontext, in dem sich die Herausbildung der dualen Strukturen vollzog, ausschlaggebend sein. Bis 1914 fand die handwerkliche Berufsausbildung nur relativ geringfügig in einer industriell geprägten Umwelt statt. Vielmehr konnte gezeigt werden, daß in der Stadt Oldenburg das Handwerk durch ein sukzessives Vordringen der Gewerbe- bzw. Fortbildungsschulidee eine die betriebliche Lehre begleitende Schulausbildung, die am Beruf orientiert war, für die Nachwuchsausbildung als sinnvoll akzeptieren konnte. Dabei wurde die Formalisierung der dualen Berufsausbildung erst zu dem Zeitpunkt vollzogen, zu dem sich die beteiligten Interessenverbände aufgrund ihrer eigenen Vorstellungswelt mit dieser einverstanden erklärten.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1

Einzelberufliche Ausdifferenzierung des handwerklich-gewerblichen Sektors
1744

Tabelle 2

Verteilung der Lehrlinge auf die Zünfte der Stadt Oldenburg im Jahr 1744

Tabelle 3

Berufsausdifferenzierung im handwerklich-gewerblichen Sektor in Oldenburg für die Jahre 1780, 1807, 1831

Tabelle 4

Vergleichende Übersicht über die Anzahl der stadtoldenburgischen Amtsmeister sowie die korporativen Lehrlingerziehung für die Jahre 1780 und 1807

Tabelle 5

Übersicht über die Anzahl der stadtoldenburgischen selbständigen Handwerker sowie der Lehrlinge für das Jahr 1831

Tabelle 6

Entwurf des Stunden- sowie Stoffverteilungsplan der ersten Gewerbeschule in Oldenburg 1836

Tabelle 7

Entwurf des Stunden- sowie Stoffverteilungsplans der Gewerbeschule in Oldenburg nach den Vorgaben des Handwerkervereins 1848

Tabelle 8

Lehrlingsausbildung in der Stadt Oldenburg in den Jahren 1863 und 1903

Tabelle 9

Anzahl, Ausbildung sowie Beschäftigung der Lehrer an der stadtoldenburgischen Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge zwischen 1906/07 und 1909/1910

Literatur- und Quellenverzeichnis

a) **Übergreifende fachwissenschaftliche Literatur**

- ABEL, Heinrich: Von der Fortbildungsschule zur Berufsschule – die Lehrplandiskussion der neunziger Jahre. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 59. Jg. (1963), H. 2, S. 91-100.
- ABEL, Heinrich: Das Berufsproblem im gewerblichen Ausbildungs- und Schulwesen Deutschlands. Braunschweig (Paul Westermann) 1963.
- ACHTENHAGEN, Frank: Die Zukunft der Wirtschaftspädagogik im universitären System. Vortrag am 22.10.1999 an der Universität St. Gallen. In: Schweizerische Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen, 93. Jg. (1999), H. 5/6, S. 218-231.
- ACHTENHAGEN, Frank: Entwicklung der Berufsbildungsforschung seit Veröffentlichung der DFG-Denkschrift im Jahr 1990. Aus: Kaiser, Franz-Josef (Hrsg.): Berufliche Bildung in Deutschland für das 21. Jahrhundert. Dokumentation des 4. Forums Berufsbildungsforschung 1999 an der Universität Paderborn. Nürnberg 2000. (= Beiträge zur Berufsbildungsforschung der AG BFN. 4; Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. 238) S. 19-32.
- ANWEILER, Oskar: Die internationale Dimension der Pädagogik. Aus: Henze, Jürgen; Hörner, Wolfgang; Schreier, Gerhard (Hrsg.): Anweiler, Oskar: Wissenschaftliches Interesse und politische Verantwortung: Dimensionen vergleichender Bildungsforschung. Ausgewählte Schriften 1967-1989. Opladen (Leske + Budrich) 1990. S. 225-235.
- ARIÈS, Philippe: Die Geschichte der Mentalitäten. Aus: Le Goff, Jacques; Burguière, André; Vovelle, Michel; u. a. (Hrsg.): Die Rückeroberung des historischen Denkens. Grundlagen der Neuen Geschichtswissenschaft. Frankfurt/M. (Fischer) 1990. S. 137-165.
- AXMACHER, Dirk: Widerstand gegen Handwerkerfortbildung im 19. Jahrhundert. Eine historisch-systematische Fallstudie. In: Zeitschrift für Pädagogik, 33. Jg. (1987), H. 5, S. 675-691.
- AXMACHER, Dirk: Widerstand gegen Bildung. Zur Rekonstruktion einer verdrängten Welt des Wissens. Weinheim (Deutscher Studien Verlag) 1990.

- BACKES-HAASE, Alfons: Historiographie pädagogischer Theorien. Zwischen historisch-systematischer Methode und Systemtheorie. Weinheim (Deutscher Studien Verlag) 1996. (= Beiträge zur Theorie und Geschichte der Erziehungswissenschaft. 18)
- BACKES-HAASE, Alfons (a): Berufsbildungstheorie – Entwicklung und Diskussionsstand. Aus: Schanz, Heinrich (Hrsg.): Berufs- und Wirtschaftspädagogische Grundprobleme. Baltmannsweiler (Schneider-Verlag Hohengehren) 2001. (= Berufsbildung konkret. 1) S. 22- 38.
- BACKES-HAASE, Alfons (b): Wirtschaftspädagogik nach dem "Ende der Geschichte"? Aktuelle berufsbildungshistoriographische Optionen. Aus: Reinisch, Holger; Bader, Reinhard; Straka, Gerald A. (Hrsg.): Modernisierung der Berufsbildung in Europa. Neue Befunde der berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschung. Opladen (Leske + Budrich) 2001. (= Schriften der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)) S. 241-250.
- BAYER, Erich; WENDE, Frank (Hrsg.): Wörterbuch zur Geschichte. Begriffe und Fachausdrücke. 5., neugestalt. u. erw. Aufl. Stuttgart (Alfred Kröner Verlag) 1995. (= Kröners Taschenausgabe. 289)
- BECK, Klaus: Die Zukunft der Beruflichkeit. Systematische und pragmatische Aspekte zur Gegenwartsdiskussion um die prospektiven Voraussetzungen der Berufsbildung. Aus: Liedtke, Max (Hrsg.): Berufliche Bildung: Geschichte, Gegenwart, Zukunft. Bad Heilbrunn/Obb. (Klinkhardt) 1997. (= Schriftenreihe zum Bayerischen Schulmuseum Ichenhausen, Zweigmuseum des Bayerischen Nationalmuseums. 15.) S. 351-369.
- BENNER, Hermann: Zur Berufsschulkonzeption Friedrich Rücklins. Aus: Lisop, Ingrid; Greinert, Wolf-Dietrich; Stratmann, Karlwilhelm (Hrsg.): Gründerjahre der Berufsschule. 2. Berufspädagogisch-historischer Kongreß. Berlin, Bonn (Bertelsmann)1990. S. 217-244.
- BENNER, Hermann: Ordnung der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe. 2. erw. Aufl. Bielefeld (Bertelsmann) 1996.
- BERUFSBILDUNGSGESETZ vom 14.08.1969.
- BIERMANN, Horst: Oskar Woldemar Pache. Aus: Lisop, Ingrid; Greinert, Wolf-Dietrich; Stratmann, Karlwilhelm (Hrsg.): Gründerjahre der Berufsschule. 2. Berufspädagogisch-historischer Kongreß. Berlin, Bonn (Bertelsmann) 1990. S. 201-215.

- BIERMANN, Horst: Unterricht für Ungelernte (1869-1969). In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 86. Jg. (1990), H. 2, S. 99-115.
- BINDER, Beate; KASCHUBA, Wolfgang; NIEDERMÜLLER, Peter: "Geschichtspolitik": Zur Aktualität nationaler Identitätsdiskurse in europäischen Gesellschaften Aus: Kaelble, Hartmut; Schriewer, Jürgen (Hrsg.): Gesellschaften im Vergleich: Forschungen aus Sozial- und Geschichtswissenschaften. 2. Aufl.. Frankfurt/M., Berlin, Bern u. a. (Peter Lang) 1999. (= Komparatistische Bibliothek. 9) S. 465-508.
- BLANKERTZ, Herwig: Bildung im Zeitalter der großen Industrie. Pädagogik, Schule und Berufsbildung im 19. Jahrhundert. Hannover (Hermann Schroedel) 1969. (= Das Bildungsproblem in der Geschichte des Europäischen Erziehungsdenkens.)
- BLANKERTZ, Herwig: Die Geschichte der Pädagogik: Von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Wetzlar (Büchse der Pandora Verlags-GmbH) 1982.
- BÖHME, Günther; TENORTH, Heinz-Elmar: Einführung in die Historische Pädagogik. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft.) 1990. (= Die Erziehungswissenschaft.)
- BONZ, Bernhard; GREINERT, Wolf-Dietrich; SOMMER, Karl-Heinz (Hrsg.): Berufsbildung und Gewerbeförderung. Zur Erinnerung an Ferdinand Steinbeis (1807-1893). 4. Berufspädagogisch-historischer Kongreß 6.-8. Oktober in Stuttgart. Bielefeld (Bertelsmann) 1994.
- BRAUDEL, Fernand: Die lange Dauer [La longue durée] (Originalfassung Braudel, Fernand: Histoire et Science sociales. La longue Durée. In: Annales 13 (1958), S. 725-753). Aus: Schieder, Theodor; Gräubig, Kurt (Hrsg.): Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1977 (= Wege der Forschung. 378) S. 164-204.
- BRAUDEL, Fernand: Geschichte und Sozialwissenschaften. Die lange Dauer. Aus: Braudel, Fernand (Hrsg.): Schriften zur Geschichte I. Gesellschaften und Zeitstrukturen. Stuttgart 1992. S. 49-87.
- BRUCHHÄUSER, Hanns-Peter; LIPSMEIER, Antonius (Hrsg.): Quellen und Dokumente zur schulischen Berufsbildung: 1869-1918. Köln (Böhlau) 1985. (= Quellen und Dokumente zur Geschichte der Berufsbildung in Deutschland. B; 3)

- BRUCHHÄUSER, Hanns-Peter: Von der Aktualität historischer Berufsbildungsforschung. Der fünfte Berufspädagogisch-historische Kongreß im Spiegel seines Tagungsbandes. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 93. Jg. (1997), H. 1, S. 84-89.
- BRÜGGEN, Friedhelm: Geschichtlichkeit – Kontingenz – Pluralismus. Zum Widerstreit relativistischer und universalistischer Bildungskonzepte. In: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik, 76. Jg. (2000), H. 1, S. 50-62.
- BÜCHTER, Karin; KIPP, Martin; WEISE, Gabriele: Zur Vereinbarkeit von kritischem Anspruch und sozialhistorischer Rekonstruktion in der berufspädagogisch-historischen Forschung. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 96. Jg. (2000), H. 4, S. 512-523.
- BUNDESGESETZBLATT DES NORDDEUTSCHEN BUNDES, Berlin 1869.
- BURKE, Peter: Stärken und Schwächen der Mentalitätengeschichte. Aus: Raulff, Ulrich (Hrsg.): Mentalitäten-Geschichte. Zur historischen Rekonstruktion geistiger Prozesse. Berlin (Wagenbach) 1987. S. 127-145.
- BUTH, Wolfgang: Systematische und historische Abgrenzung des Berufsschulbegriffs. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 59. Jg. (1963), H. 10, S. 732-739.
- BUTTLER, Friedrich: Tätigkeitslandschaft bis 2010. Aus: Achtenhagen, Frank; John, Ernst G. (Hrsg.): Mehrdimensionale Lehr-Lern-Arrangements: Innovationen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung. Wiesbaden (Gabler) 1992. S. 162-182.
- CLEMENT, Ute: Vom Sinn beruflicher Bildung. Zur Modellbildung in der vergleichenden Berufsbildungsforschung. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 92. Jg. (1996), H. 6, S. 617-626.
- CLEMENT, Ute: Die transnationale Kommunizierbarkeit des Berufs. Verständigungsprobleme im globalen Dorf. Aus: Harney, Klaus; Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.): Beruf und Berufsbildung. Situation, Reformperspektiven, Gestaltungsmöglichkeiten. Weinheim, Basel (Beltz) 1999. (= Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft 40) S. 209-232.
- COING, Helmut (Hrsg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. 3. Bd. Das 19. Jahrhundert. München (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) 1986.

- CONZE, Werner: Beruf. In: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Bd. 1; Stuttgart (Klett-Cotta) 1972. S. 490-508.
- DEIBINGER, Thomas: Die englische Berufserziehung im Zeitalter der industriellen Revolution. Würzburg 1992.
- DEIBINGER, Thomas: Das Reformkonzept der "Nationalen beruflichen Qualifikationen". Eine Annäherung der englischen Berufsbildungspolitik an das "Berufsprinzip"? In: Bildung und Erziehung, 47. Jg. (1994), H. 3, S. 305-328.
- DEIBINGER, Thomas: Das Konzept der "Qualifizierungsstile" als kategoriale Basis idealtypischer Ordnungsschemata zur Charakterisierung und Unterscheidung von Berufsbildungssystemen. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 91. Jg. (1995), H. 4, S. 367-387.
- DEIBINGER, Thomas: Beruflichkeit als "organisierendes Prinzip" der deutschen Berufsausbildung. Markt Schwaben (Eusl) 1998. (= Wirtschaftspädagogisches Forum. 4)
- DEIBINGER, Thomas: Beruflichkeit als Zusammenhang – ein Vergleich mit England. Aus: Harney, Klaus; Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.): Beruf und Berufsbildung. Situation, Reformperspektiven, Gestaltungsmöglichkeiten. Weinheim, Basel (Beltz) 1999. (= Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft 40) S. 189-208.
- DEIBINGER, Thomas; GREULING, Oliver: Die englische Berufsbildungspolitik der achtziger Jahre im Zeichen der Krise eines "Ausbildungssystems": Historische Hintergründe und aktuelle Problemlagen. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 90. Jg. (1994), S. 127-146.
- DEUTSCHER AUSSCHUSS FÜR DAS ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSWESEN (Hrsg.): Gutachten für das Berufliche Ausbildungs- und Schulwesen von 1964. Stuttgart 1965.
- DOSTAL, Werner: Beruf – Auflösungstendenzen und erneute Konsolidierung. In: Mitteilungen für die Arbeitsmarkt und Berufsforschung. (1998), H. 3, S. 438-460.
- DRÄGER, Horst: Der interessierte Blick in die Fremde. Aus: Friedenthal-Haase, Martha; Reischmann, Jost; Tietgens, Hans (Hrsg.): Erwachsenenbildung im Kontext. Beiträge zur grenzüberschreitenden Konstituierung

- rung einer Disziplin. Günther Dohmen zum 65. Geburtstag. Bad Heilbrunn/Obb. (Klinkhardt) 1991. S. 208-225.
- EBERT, Roland: Zur Entstehung der Kategorie Facharbeiter als Problem der Erziehungswissenschaft. Historische Studie zur Berufspädagogik. Bielefeld (B. Kleine Verlag) 1984. (= Wissenschaftliche Reihe. 26)
- ESSER, Friedrich Hubert: Beruf als didaktische Kategorie. Tradition und Innovation. Köln (Botermann und Botermann) 1997. (= Wirtschafts-, berufs- und sozialpädagogische Texte. 28)
- EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/EUROPÄISCHE UNION: Die Vertragstexte von Maastricht. bearbeitet und eingeleitet von Thomas Läufer. Bonn (Europa Union Verlag) 1992.
- FABER, Karl-Georg (Hrsg.): Historische Prozesse. München (dtv) 1978.
- FABER, Karl-Georg: Theorie der Geschichtswissenschaft. 5. erw. Aufl.. München (Beck) 1982. (= Beck'sche Schwarze Reihe. 78)
- FELD, Friedrich: Grundfragen der Berufsschul- und Wirtschaftspädagogik. Versuch einer Systematik der berufspädagogischen Theorie. Langensalza (Verlag von Julius Beltz) 1928.
- FINGERLE, Karlheinz; KELL, Adolf: Berufsbildung als System? Aus: Harney, Klaus; Pätzold, Günter (Hrsg.): Arbeit und Ausbildung, Wissenschaft und Politik. Festschrift für Karlwilhelm Stratmann. Frankfurt/M. (Gesellschaft zur Förderung arbeitsorientierter Forschung und Bildung) 1990. S. 305-330.
- FROMMBERGER, Dietmar: Zur Anbindung beruflicher Weiterbildung an den tertiären Bereich des nationalen Bildungssystems. Ein Beitrag zur Berufsbildungsforschung in deutsch-niederländischer Perspektive. Markt Schwaben (Eusl) 1999. (= Wirtschaftspädagogisches Forum. 8)
- FROMMBERGER, Dietmar: Rezension zu Günter Pätzold/Holger Reinisch/Manfred Wahle (Hrsg.): Profile der Historischen Berufsbildungsforschung. Oldenburg (BIS-Verlag) 2000. (Beiträge zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Bd. 14). In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 96. Jg. (2000), H. 4, S. 630-633.
- FROMMBERGER, Dietmar; REINISCH, Holger: Ordnungsschemata zur Kennzeichnung und zum Vergleich von "Berufsbildungssystemen" in deutschsprachigen Beiträgen zur international-vergleichenden Berufsbildungsforschung: Methodologische Fragen und Reflexionen. (Gleich-

zeitig auch erschienen in: Jenaer Arbeiten zur Wirtschaftspädagogik, Reihe A: Kleine Schriften, 3. Jena 1999) In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 95. Jg. (1999), H. 3, S. 325-343.

- FROMMBERGER, Dietmar; REINISCH, Holger: Verschiebungen in den Prämissen der deutschen Berufsbildung? Mögliche Neupositionierungen vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Einflüsse und Veränderungen. Aus: Frommberger, Dietmar; Reinisch, Holger; Santema, Martinus (Hrsg.): Berufliche Bildung zwischen Schule und Betrieb. Stand und Entwicklung in den Niederlanden und Deutschland. Markt Schwaben (Eusl) 2001. S. 331-370.
- FÜHR, Christoph; FURCK, Carl-Ludwig (Hrsg.): 1945 bis zur Gegenwart. 2. Teilbd. Deutsche Demokratische Republik und neue Bundesländer. München (Beck) 1998. (= Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. 6)
- GEERTZ, Clifford: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. 6. Aufl.. Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1999.
- GEIBLER, Karlheinz A.; GREINERT, Wolf-Dietrich; HEIMERER, Leo (Hrsg.): Von der staatsbürgerlichen Erziehung zur politischen Bildung: 1901-1991. 90 Jahre Preisschrift Georg Kerschensteiner. 3. Berufspädagogisch-Historischer Kongreß. Bielefeld (Bertelsmann) 1992.
- GEIBLER, Karlheinz A.: Vom Lebensberuf zur Erwerbskarriere. Erosionen im Bereich der beruflichen Bildung. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 90. Jg. (1994), H. 6, S. 647-654.
- GEIBLER, Karlheinz A.; KUTSCHA, Günter: Modernisierung der Berufsbildung – Paradoxien oder Parodontosen. Oder: Was ist modern an der Modernisierung der Berufsbildung und ihrer Theorie? Aus: Kipp, Martin, u. a. (Hrsg.): Paradoxien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Zur Kritik ihrer Modernitätskrisen. Dirk Axmacher zum Gedenken. Frankfurt/M. (Gesellschaft zur Förderung arbeitsorientierter Forschung und Bildung) 1992. S. 13-33.
- GEIBLER, Karlheinz A.; ORTHEY, Frank Michael: Der große Zwang zur kleinen Freiheit. Berufliche Bildung im Modernisierungsprozeß. Stuttgart (Hirzel) 1998. (= Weiter lernen.)
- GEORG, Walter: Zwischen Markt und Bürokratie: Berufsbildungsmuster in Japan und Deutschland. Aus: Georg, Walter; Sattel, Ulrike (Hrsg.): Von Japan lernen? Aspekte von Bildung und Beschäftigung in Japan. Weinheim (Deutscher Studienverlag) 1992. S. 42-69.

- GEORG, Walter: Zwischen Tradition und Moderne: Berufsbildung im internationalen Vergleich. Aus: Arnold, Rolf; Dobischat, Rolf; Ott, Bernd (Hrsg.): Weiterungen der Berufspädagogik. Festschrift für Antonius Lipsmeier zum 60. Geburtstag. Stuttgart (Steiner) 1997. S. 153-166.
- GEORG, Walter: Vierzig Jahre Berufsbildungszusammenarbeit mit Ländern der Dritten Welt: die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit. Baden-Baden (Eschborn) 1997. (= Studien zur vergleichenden Berufspädagogik. 10)
- GEORG, Walter: Die Modernität des Unmodernen. Anmerkungen zur Diskussion um die Erosion der Beruflichkeit und die Zukunft des dualen Systems. Aus: Schütte, Friedhelm; Uhe, Ernst (Hrsg.): Die Modernität des Unmodernen. Das "deutsche System" der Berufsausbildung zwischen Krise und Akzeptanz. Festschrift für Wolf-Dietrich Greinert. Berlin (Bundesinstitut für Berufsbildung) 1998. S. 177-198.
- GEORG, Walter: Berufs- und wirtschaftspädagogische Perspektiven. In: Beruf und Erziehung, 51. Jg. (1998), H. 1, S. 59-65.
- GEORG, Walter; KUNZE, Andreas: Sozialgeschichte der Berufserziehung. Eine Einführung München (Juventa) 1981.
- GINZBURG, Carlo: Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiß. In: Historische Anthropologie. 1993, H. 1, S. 169-192.
- GINZBURG, Carlo; PONI, Carlo: Was ist Mikrogeschichte? In: Geschichtswerkstatt, Jg. 1985, H. 6, S. 48-52.
- GONON, Philipp: Kohlberg statt Kerschensteiner, Schumann und Kern statt Spranger, Habermas, Heydorn und Luhmann statt Fischer: Zum prekären Status der berufspädagogischen "Klassik". Aus: Arnold, Rolf (Hrsg.): Ausgewählte Theorien zur beruflichen Bildung. Baltmannsweiler (Schneider-Verlag) 1997. (= Grundlagen der Berufs- und Erwachsenenbildung.) S. 3-24.
- GONON, Philipp: Das internationale Argument in der Bildungsreform. Die Rolle internationaler Bezüge in den bildungspolitischen Debatten zur schweizerischen Berufsbildung und zur englischen Reform der Sekundarstufe II. Bern, Berlin, Frankfurt/M. (Peter Lang) 1998. (= Explorationen. 20)
- GONON, Philipp: Der Beruf als prekärer Bezugspunkt der Weiterbildung. In: Grundlagen der Weiterbildung, 10. Jg. (1999), H. 1, S. 7-9.

- GONON, Philipp: Krise und Kritik – Anmerkungen zu Karlwilhelm Stratmanns berufspädagogisch-historischem Zugang. Manuskript eines Vortrags auf der Tagung der DGfE Kommission der Berufs- und Wirtschaftspädagogik im März 2001 in Mainz.
- GREINERT, Wolf-Dietrich: Schule als Instrument sozialer Kontrolle und Objekt privater Interessen. Hannover (Hermann Schroedel) 1975. (= Beiträge zur Berufsbildung)
- GREINERT, Wolf-Dietrich (Hrsg.): Berufsausbildung und Industrie. Zur Herausbildung industrietypischer Lehrlingsausbildung. Berlin, Bonn (Bundesinstitut für Berufsbildung) 1987. (= Tagungen und Expertengespräche. 6)
- GREINERT, Wolf-Dietrich: Fortbildungsschulpolitik im Deutschen Kaiserreich. Die wichtigen Jahre von 1895 bis 1914. Aus: Lisop, Ingrid B.; Greinert, Wolf-Dietrich; Stratmann, Karlwilhelm (Hrsg.): Gründerjahre der Berufsschule. 2. Berufspädagogisch-historischer Kongreß. Berlin, Bonn 1990. S. 177-192.
- GREINERT, Wolf-Dietrich: Hat der Beruf als Medium politischer Bildung ausgedient? In: Die berufsbildende Schule, 43. Jg. (1991), H. 2, S. 80-92.
- GREINERT, Wolf-Dietrich: Berufsausbildung und sozio-ökonomischer Wandel. Ursachen der "Krise des dualen Systems" der Berufsausbildung. In: Zeitschrift für Pädagogik, 40. Jg. (1994), H. 3, S. 357-372.
- GREINERT, Wolf-Dietrich: Instrumente und Strategien der Systementwicklung/Systemberatung. Aus: Biermann, Horst; Greinert, Wolf-Dietrich; Janisch, Rainer (Hrsg.): Systementwicklung in der Berufsbildung. Berichte, Analysen und Konzepte zur internationalen Zusammenarbeit. Baden-Baden (Nomos) 1994. (= Studien zur Vergleichenden Berufspädagogik. 5) S. 400-456.
- GREINERT, Wolf-Dietrich: Geschichte der Berufsausbildung in Deutschland. Aus: Arnold, Rolf; Lipsmeier, Antonius (Hrsg.): Handbuch der Berufsbildung. Opladen (Leske + Budrich) 1995. S. 409-417.
- GREINERT, Wolf-Dietrich: Die Wiederentdeckung der Tradition als Regelungsmuster moderner Berufsausbildung. In: Berufsbildung, Jg. 1995, H. 33, S. 32-34.
- GREINERT, Wolf-Dietrich: Regelungsmuster der beruflichen Bildung: Tradition – Markt – Bürokratie. In: BWP, 24. Jg. (1995), H. 5, S. 31-35.

- GREINERT, Wolf-Dietrich: Über den notwendigen Umbau des dualen Systems der Berufsausbildung. In: Berufsbildung, Jg. 1996, H. 37, S. 3-7.
- GREINERT, Wolf-Dietrich: Das duale System der Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Struktur und Funktion. 3. Aufl. Stuttgart (Holland + Josenhans) 1997.
- GREINERT, Wolf-Dietrich: Konzepte beruflichen Lernens. Stuttgart (Holland + Josenhans) 1997.
- GREINERT, Wolf-Dietrich: Duales System der Berufsausbildung. Aus: Kaiser, Franz-Josef; Pätzold, Günter (Hrsg.): Wörterbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Bad Heilbrunn, Hamburg (Gemeinschaftsverlag Julius Klinkhardt/Handwerk und Technik) 1999. S. 182-183.
- GREINERT, Wolf-Dietrich: Berufsqualifizierung und dritte Industrielle Revolution. Eine historisch-vergleichende Studie zur Entwicklung der klassischen Ausbildungssysteme. Baden-Baden (Nomos) 1999.
- GREINERT, Wolf-Dietrich: Organisationsmodelle und Lernkonzepte in der beruflichen Bildung. Analytische Grundlagentexte. Mit Beiträgen von Ullrich Boehm, Ute Lanzendorf, Alain Lattard und Friedhelm Schütte. Baden-Baden (Nomos) 2000. (= Studien zur Vergleichenden Berufspädagogik. 16.)
- GREINERT, Wolf-Dietrich; HARNEY, Klaus; PÄTZOLD, Günter (Hrsg.): Berufsausbildung und sozialer Wandel. 150 Jahre preussische allgemeine Gewerbeordnung von 1845. 2. Bd. 5. Berufspädagogisch-historischer Kongreß 4.-6. Oktober 1995 Bochum. Bielefeld (Bertelsmann) 1996. (= Tagungen und Expertengespräche zur beruflichen Bildung; 26)
- GRIEBINGER, Andreas: Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert. Frankfurt/M., Berlin, Wien (Ullstein) 1981.
- GRIEBINGER, Andreas; REITH, Reinhold: Lehrlinge im deutschen Handwerk des ausgehenden 18. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für historische Forschung, 13. Jg. (1986), S. 149-199.
- GRÜNER, Gustav: 1911 – das "berufspädagogische Sturmjahr". In: Die berufsbildende Schule, 13. Jg. (1961), H. 6, S. 395-404.
- GRÜNER, Gustav; KUNZE, Andreas: Beruf und Gewerbe. Zur Entwicklung zweier zentraler Begriffe in der beruflichen Bildung. In: Die berufsbildende Schule, 27. Jg. (1975), S. 648-653.

- HABERMAS, Jürgen; LUHMANN, Niklas (Hrsg.): Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung? Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1974.
- HANF, Georg: Das deutsche System der Berufsbildung auf dem Weg seiner Europäisierung. Aus: Schütte, Friedhelm; Uhe, Ernst (Hrsg.): Die Modernität des Unmodernen. Das "deutsche System" der Berufsausbildung zwischen Krise und Akzeptanz. Festschrift für Wolf-Dietrich Greinert. Berlin (Bundesinstitut für Berufsbildung) 1998. S. 147-164.
- HARNEY, Klaus: Die methodische Brauchbarkeit funktionalistisch-historischer Deutungen. Zur Genese gewerblicher Pflichtfortbildungsschulen im beruflichen Schulsystem des 19. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 74. Jg. (1978), H. 5, S. 335-342.
- HARNEY, Klaus (a): Die preußische Fortbildungsschule. Eine Studie zum Problem der Hierarchisierung beruflicher Schultypen im 19. Jahrhundert. Weinheim, Basel (Beltz Verlag) 1980. (= Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte. 14)
- HARNEY, Klaus (b): Zur Systemfindung beruflicher Schulen. Vortrag auf dem Göttinger Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft im März 1980. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 76. Jg. (1980), H. 8, S. 563-570.
- HARNEY, Klaus (c): Bedarf als schulhistorische Größe. (Rezension zu: Schiersmann, Christiane: Zur Sozialgeschichte der preußischen Provinzialgewerbeschulen im 19. Jahrhundert. Weinheim (Beltz) 1979. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 76. Jg. (1980), H. 6, S. 467-472.
- HARNEY, Klaus: Berufserziehung und Berufspädagogik. Aus: Brinkmann, Wilhelm; Renner, Karl (Hrsg.): Die Pädagogik und ihre Bereiche. Paderborn, München, Wien u. a. (Schöningh) 1982. (= Neue Reihe Pädagogik.) S. 421-438.
- HARNEY, Klaus: Historische Berufsbildungs- und Qualifikationsforschung am Beispiel der GHH Oberhausen. Arbeitskräftebeschaffung, Wanderung, Belegschaftsorganisation und Ausbildung im Hinblick auf die Entstehung schulischen Angebots. In: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, 28. Jg. (1983), H. 1, S. 1-38.
- HARNEY, Klaus: Fortbildungsschulen. Aus: Blankertz, Herwig; Derbolav, Josef; Kell, Adolf (Hrsg.): Sekundarstufe II- Jugendbildung zwischen

Schule und Beruf. Teil 2. Stuttgart (Klett-Cotta) 1983. (= Encyklopädie Erziehungswissenschaft. 9) S. 261-265.

HARNEY, Klaus: Der Beruf als Umwelt des Betriebs. Vergleichende, historische und systematische Aspekte einer Differenz. Aus: Verbände der Lehrer an beruflichen Schulen in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Die Relevanz neuer Technologien für die Berufsausbildung. Krefeld 1985. S. 118-130.

HARNEY, Klaus: Berufsbildung und industrielles Ausbildungsverhältnis. Zur Genese, Formalisierung und Pädagogisierung beruflicher Ausbildung in Preußen bis 1914. In: Zeitschrift für Pädagogik, 32. Jg. (1986), H. 1, S. 91-113.

HARNEY, Klaus: Fortbildungsschulen. Aus: Jeismann, Karl-Ernst; Lundgreen, Peter (Hrsg.): Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches. 1800-1870. München (Beck) 1987. (= Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. 3) S. 281-292.

HARNEY, Klaus: Kritische Theorie als Bestandteil berufspädagogischer Selbstformulierung im Wissenschaftssystem. Aus: Paffrath, F. Hartmut (Hrsg.): Kritische Theorie und Pädagogik der Gegenwart. Aspekte und Perspektiven der Auseinandersetzung. Weinheim (Deutscher Studien Verlag) 1987. S. 171-191.

HARNEY, Klaus: Zum Beginn von Anfang und Ende: Tradition und Kontinenz der Berufsausbildung am Beispiel schwerindustrieller Betriebsformen. Aus: Luhmann, Niklas; Schorr, Eberhard (Hrsg.): Zwischen Anfang und Ende. Fragen an die Pädagogik. Frankfurt (Suhrkamp) 1990. S. 206-227.

HARNEY, Klaus: Fortbildungsschulen. Aus: Berg, Christa (Hrsg.): Von der Reichsgründung bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. 1870-1918. München (Beck) 1991. (= Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. 4) S. 380-388.

HARNEY, Klaus: Was leistet die historische Berufsbildungsforschung für die berufliche/berufsbildungspolitische Praxis? Aus: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Berufsbildungsforschung und Praxis. Konsultation vom 07. bis 09. Oktober in der Evangelischen Akademie Bad Boll. Bad Boll 1993. S. 80-95.

HARNEY, Klaus: Zwischen Normalität und Systemfindung: Steuerungs- und Interventionsprobleme in der beruflichen Bildung. Aus: Verband der

Lehrer an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Kompetenz ist Lebens-perspektive. Weiterentwicklung berufsbildender Schulen und Kollegschulen. Krefeld 1993. S. 73-90.

- HARNEY, Klaus: Industrialisierungsgeschichte als Berufsbildungsgeschichte. Der Einzug der Schrift in die Berufsbildung: zur Transformation von Beruf und Berufsbildung seit 1845. Aus: Greinert, Wolf-Dietrich; Harney, Klaus; Pätzold, Günter (Hrsg.): Berufsausbildung und sozialer Wandel. 150 Jahre preußische allgemeine Gewerbeordnung von 1845. 2. Bd. 5. Berufspädagogisch-historischer Kongreß .4.-6. Oktober 1995 Bochum. Bielefeld (Bertelsmann) 1996. (= Tagungen und Expertengespräche zur beruflichen Bildung. 26) S. 37-56.
- HARNEY, Klaus: Der Beitrag der historischen Berufsbildungsforschung zur Berufspädagogik als Wissensform. Zur Erinnerung an Karlwilhelm Stratmann. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 93. Jg. (1997), H. 3, S. 227-241.
- HARNEY, Klaus: Geschichte der Berufsbildung. Aus: Harney, Klaus; Krüger, Heinz-Hermann (Hrsg.): Einführung in die Geschichte der Erziehungswissenschaft und der Erziehungswirklichkeit. Opladen (Leske + Budrich) 1997. (= Einführungskurs Erziehungswissenschaften. 3) S. 209-245.
- HARNEY, Klaus: Der Beruf als Form – Die Formproblematik der Berufsbildung. Aus: Drees, Gerhard; Ilse, Frauke (Hrsg.): Arbeit und Lernen 2000: Berufliche Bildung zwischen Aufklärungsanspruch und Verwertungsinteressen an der Schwelle zum dritten Jahrtausend. Bielefeld (Bertelsmann) 1998. (= Bildungstheorie und Bildungspolitik. 2) S. 17-27.
- HARNEY, Klaus (Hrsg.): Beruf. Aus: Kaiser, Franz-Josef; Pätzold, Günter (Hrsg.): Wörterbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Bad Heilbrunn, Hamburg (Gemeinschaftsverlag Julius Klinkhardt/Handwerk und Technik) 1999. S. 51-52.
- HARNEY, Klaus; RAHN, Sylvia: Steuerungsprobleme im beruflichen Bildungswesen – Grenzen der Schulpolitik. In: Zeitschrift für Pädagogik, 46. Jg. (2000), H. 3, S. 731-751.
- HARNEY, Klaus; STORZ, Peter: Strukturwandel beruflicher Bildung. Aus: Müller, Detlef K. (Hrsg.): Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Bildung. Eine Einführung in das Studium. Köln, Weimar, Wien (Böhlau Verlag) 1996. (= Böhlau Studienbücher: Grundlagen des Studiums.) S. 353-382.

- HARNEY, Klaus; TENORTH, Heinz-Elmar (Hrsg.): Beruf und Berufsbildung. Situation, Reformperspektiven, Gestaltungsmöglichkeiten. Weinheim, Basel (Beltz) 1999. (= Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft 40)
- HARNEY, Klaus; TENORTH, Heinz-Elmar: Berufsbildung und industrielles Ausbildungsverhältnis. Zur Genese, Formalisierung und Pädagogisierung beruflicher Ausbildung in Preußen bis 1914. In: Zeitschrift für Pädagogik, 32. Jg. (1986), H. 1, S. 91-113.
- HARNEY, Klaus; TENORTH, Heinz-Elmar: Beruf und Berufsbildung. Zur Einleitung in das Beiheft. Aus: Harney, Klaus; Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.): Beruf und Berufsbildung. Situation, Reformperspektiven, Gestaltungsmöglichkeiten. Weinheim, Basel (Beltz) 1999. (= Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft 40) S. 7-10.
- HARNEY, Klaus; ZYMEK, Bernd: Allgemeinbildung und Berufsbildung. Zwei konkurrierende Konzepte der Systembildung in der deutschen Bildungsgeschichte und ihre aktuelle Krise. In: Zeitschrift für Pädagogik, 40. Jg. (1994), H. 3, S. 405-422.
- HASFELD, Robert: "Gewerbeförderung durch Bildung" als integraler Bestandteil staatlicher Gewerbeförderungspolitik: Ansätze und Ausformung dualistischer handwerklicher Ausbildungsstrukturen im Großherzogtum Baden während des 19. Jahrhunderts. Aus: Sommer, Karl-Heinz (Hrsg.): Problemfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Esslingen (Deugro) 1995. S. 507-529.
- HASFELD, Robert: Berufsausbildung im Großherzogtum Baden. Zur Geschichte des "dualen Systems" im Handwerk. Köln, Weimar, Wien (Böhlau) 1996. (= Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte. 63)
- HEIDENREICH, Martin: Die duale Berufsausbildung zwischen industrieller Prägung und wissenschaftsgesellschaftlichen Herausforderungen. In: Zeitschrift für Soziologie, 27. Jg. (1998), H. 5, S. 321-340.
- HENNING, Friedrich-Wilhelm: Die Industrialisierung in Deutschland 1800 bis 1914. 4. Aufl. Paderborn (Ferdinand Schöningh) 1978. (= Wirtschafts- und Sozialgeschichte. 2)
- HILBERT, Josef; SÜDMERSEN, Helmi; WEBER, Hajo: Berufsbildungspolitik. Geschichte – Organisation – Neuordnung. Opladen (Leske + Budrich) 1990.

- HÖLSCHER, Lucian: Wie begrenzt ist die Sozialgeschichte? – Diskutiert am Beispiel des Industrialisierungsdiskurses. Aus: Hettling, Manfred; Huerkamp, Claudia; Nolte, Paul u. a. (Hrsg.): Was ist Gesellschaftsgeschichte? Positionen, Themen, Analysen. München (Beck) 1991. S. 312-322.
- HORLEBEIN, Manfred: Was bedeutet "theoriegeleitet" in der berufs- und wirtschaftspädagogischen Historiographie? Aus: ECKERT, Manfred; HORLEBEIN, Manfred; LISOP, Ingrid (Hrsg.): Bilanzierungen. Schulentwicklung, Lehrerbildung und Wissenschaftsgeschichte im Feld der Wirtschafts- und Berufspädagogik. Frankfurt/M. (G. A. F. B.) 2002. S. 29-41.
- HUISINGA, Richard: Der Berufsgedanke im Spiegel politischer Mentalitäten nach 1945 – Hoyerswerda hat stattgefunden. Aus: Geissler, Karlheinz A.; Greinert, Wolf-Dietrich; Heimerer, Leo; u. a. (Hrsg.): Von der staatsbürgerlichen Erziehung zur politischen Bildung: 1901-1991. 90 Jahre Preisschrift Georg Kerschensteiner. 3. Berufspädagogisch-Historischer Kongreß. Bielefeld (Bertelsmann) 1992. S. 374-398.
- HUISINGA, Richard; LISOP, Ingrid: Wirtschaftspädagogik: Ein interdisziplinär orientiertes Lehrbuch. München (Vahlen) 1999.
- IGGERS, Georg G.: Geschichtswissenschaft im 20. Jahrhundert. 2. durchgeseh. Aufl.. Göttingen (Vandenhoeck) 1996.
- JOHN, Peter: Handwerk im Spannungsfeld zwischen Zunftordnung und Gewerbefreiheit. Entwicklung und Politik der Selbstverwaltungsorganisationen des deutschen Handwerks bis 1933. Köln (Bund Verlag) 1987. (= WSI-Studie zur Wirtschafts- und Sozialforschung. 62)
- JOST, Wolf-Dietrich: Der Bildungs- und Kenntnisstand preußischer Fortbildungsschüler um 1900. Ergebnisse und Leistungserhebungen des preußischen Handelsministeriums aus den Jahren 1904 und 1906. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 81. Jg. (1985), H. 3, S. 225-239.
- JUSTIN, Jürgen J.: Berufsbildung im internationalen Vergleich. Aus: Kaiser, Franz-Josef; Pätzold, Günter (Hrsg.): Wörterbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Bad Heilbrunn, Hamburg (Gemeinschaftsverlag Julius Klinkhardt/Handwerk und Technik) 1999. S. 86-88.
- KAELBLE, Hartmut: Die gelebte und gedachte europäische Gesellschaft. Einleitung. Aus: Kaelble, Hartmut; Schriewer, Jürgen (Hrsg.): Gesellschaften im Vergleich: Forschungen aus Sozial- und Geschichtswissen-

- schaften. 2. Aufl. Frankfurt/M., Berlin, Bern u. a. (Peter Lang) 1999. (= Komparatistische Bibliothek. 9) S. 342-351.
- KERN, Horst; SABEL, Charles F.: Verblaßte Tugenden. Zur Krise des deutschen Produktionsmodells. Aus: Beckenbach, Niels; van Treeck, Werner (Hrsg.): Umbrüche gesellschaftlicher Arbeit. Göttingen (Schwartz & Co.) 1994. (= Soziale Welt. Sonderband 9) S. 605-624.
- KERSCHENSTEINER, Georg: Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend. Gekrönte Preisarbeit 2. Aufl. Erfurt (Verlag von Carl Villaret) 1901.
- KIPP, Martin: Anmerkungen zu Stand und Standards der historischen Berufsbildungsforschung. Aus: Pätzold, Günter; Reinisch, Holger; Wahle, Manfred (Hrsg.): Profile der Historischen Berufsbildungsforschung. Oldenburg (Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg) 2000. (= Beiträge zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik.14) S. 59-64.
- KIPP, Martin: Zur Einführung in das Thema "Regionale Ausprägungen der Berufsschule". Aus: Lisop, Ingrid B.; Greinert, Wolf-Dietrich; Stratmann, Karlwilhelm (Hrsg.): Gründerjahre der Berufsschule. 2. Berufspädagogisch-historischer Kongreß. Berlin, Bonn 1990. S. 265-268.
- KLUSMEYER, Jens: Zur Entwicklung der historischen Forschungsorientierung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Spiegel der Zeitschrift der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Aus: Pätzold, Günter; Reinisch, Holger; Wahle, Manfred (Hrsg.): Profile der Historischen Berufsbildungsforschung. Oldenburg (Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg) 2000. (= Beiträge zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik.14) S. 47-58.
- KLUSMEYER, Jens: Zur kommunikativen Praxis der Berufs- und Wirtschaftspädagogik in ihrem Fachschriftum. Oldenburg (Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg) 2001. (= Beiträge zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik. 15)
- KÖLLMANN, Wolfgang: Zur Bedeutung der Regionalgeschichte im Rahmen struktur- und sozialgeschichtlicher Konzeptionen. In: Archiv für Sozialgeschichte, 15. Jg. (1975), S. 43-50.
- KÖNIG, Helmut: Über die Differenz zwischen Bewußtsein und Verhalten in Deutschland. Noch einmal zu Goldhagen. In: Leviathan, 26. Jg. (1998), H. 1, S. 92-108.

- KÖRZEL, Randolf: Berufsbildung zwischen Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik. Frankfurt/M. (Verlag der Gesellschaft zur Förderung arbeitsorientierter Forschung und Bildung) 1996.
- KOSELLECK, Reinhart: Über die Theoriebedürftigkeit der Geschichtswissenschaft. Aus: Schieder, Theodor; Gräubig, Kurt (Hrsg.): Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1977. (= Wege der Forschung. 378) S. 37-59.
- KOSELLECK, Reinhart (Hrsg.): Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten. Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1989. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft. 757)
- KOSELLECK, Reinhart: Geschichte, Geschichten und formale Zeitstrukturen. Aus: Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten. Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1989. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft. 757) S. 130-143.
- KURTZ, Thomas: Professionalisierung im Kontext sozialer Systeme. Der Beruf des deutschen Gewerbelehrers. Opladen (Westdeutscher Verlag) 1997.
- KURTZ, Thomas: Die Vermittlung von Beruf und Bildung im disziplinären Kontext der Gesellschaft. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 96. Jg. (2000), H. 3, S. 321-339.
- KURTZ, Thomas: Das Thema Beruf in der Soziologie: Eine Einleitung. Aus: Kurtz, Thomas (Hrsg.): Aspekte des Berufs in der Moderne. Opladen (Leske + Budrich) 2001. S. 7-20.
- KUTSCHA, Günter: Das System der Berufsausbildung. Aus: Blankertz, Herwig; Derbolav, Josef; Kell, Adolf u. a. (Hrsg.): Sekundarstufe II – Jugendbildung zwischen Schule und Beruf. Stuttgart (Klett Cotta) 1995. (= Enzyklopädie Erziehungswissenschaft. 9.1) S. 203-226.
- KUTSCHA, Günter: Öffentlichkeit, Systematisierung, Selektivität. Zur Scheinautonomie des Berufsbildungssystems. Aus: Harney, Klaus; Pätzold, Günter (Hrsg.): Arbeit und Ausbildung, Wissenschaft und Politik. Festschrift für Karlwilhelm Stratmann. Frankfurt/M. (Gesellschaft zur Förderung arbeitsorientierter Forschung und Bildung) 1990. S. 289-304.
- KUTSCHA, Günter: 'Entberuflichung' und 'Neue Beruflichkeit' – Thesen und Aspekte zur Modernisierung der Berufsbildung und ihrer Theorie. In:

Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 88. Jg. (1992), H. 7, S. 535-548.

KUTSCHA, Günter: Berufsbildungssystem. Aus: Kahsnitz, Dietrich; Rohpohl, Günther; Schmid, A. (Hrsg.): Handbuch zur Arbeitslehre. München, Wien 1997. S. 649-666.

LANGE, Hermann: Überlegungen zum geisteswissenschaftlichen Bildungsbegriff im Hinblick auf Luhmanns Gesellschaftstheorie. Aus: Oelkers, Jürgen; Tenorth, Hans-Elmar (Hrsg.): Pädagogik, Erziehungswissenschaft und Systemtheorie. Weinheim, Basel (Beltz Verlag) 1987. S. 304-329.

LANGE, Hermann: Das Verhältnis von Pädagogik und Politik in historisch-systematischer Perspektive. Aus: Geissler, Karlheinz A.; Greinert, Wolf-Dietrich; Heimerer, Leo; u. a. (Hrsg.): Von der staatsbürgerlichen Erziehung zur politischen Bildung: 1901-1991. 90 Jahre Preisschrift Georg Kerschensteiner. 3. Berufspädagogisch-Historischer Kongreß. Bielefeld (Bertelsmann) 1992. S. 41-75.

LANGE, Hermann: Die Form des Berufs. Aus: Harney, Klaus; Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.): Beruf und Berufsbildung. Situation, Reformperspektiven, Gestaltungsmöglichkeiten. Weinheim, Basel (Beltz) 1999. (= Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft 40) S. 11-34.

LAUTERBACH, Uwe (Hrsg.): Internationales Handbuch der Berufsbildung. Baden-Baden (Nomos) 2000. (= Internationale Weiterbildung, Austausch, Entwicklung. 9)

LAUTERBACH, Uwe; MASLANOWSKI, Willi; MITTER, Wolfgang (A): Vergleichende Berufsbildungsforschung. Aus: Lauterbach, Uwe (Hrsg.): Internationales Handbuch der Berufsbildung. Baden-Baden (Nomos) 2000. (= Internationale Weiterbildung, Austausch, Entwicklung. 9) S. 123-236.

LAUTERBACH, Uwe; MASLANOWSKI, Willi; MITTER, Wolfgang (b): Strukturen, Vergleich, Ergebnisse. Aus: Lauterbach, Uwe (Hrsg.): Internationales Handbuch der Berufsbildung. Baden-Baden (Nomos) 2000. (= Internationale Weiterbildung, Austausch, Entwicklung. 9) S. 2-132.

LE GOFF, Jacques: Eine mehrdeutige Geschichte. Aus: Raulff, Ulrich (Hrsg.): Mentalitäten-Geschichte. Zur historischen Rekonstruktion geistiger Prozesse. Berlin (Wagenbach) 1987. S. 18-32.

- LENGER, Friedrich: Sozialgeschichte der deutschen Handwerker seit 1800. Frankfurt/M. (Suhrkamp Verlag) 1988. (= Neue historische Bibliothek)
- LENZEN, Dieter: Narrative Historiographie der Pädagogik bei Herwig Blankertz. Aus: Kutscha, Günter (Hrsg.): Bildung unter dem Anspruch von Aufklärung: zur Pädagogik von Herwig Blankertz. Weinheim (Beltz) 1989. (= Studien zur Schulpädagogik und Didaktik. 1) S. 215-236.
- LIPSMEIER, Antonius: Geschichte der Bezeichnung "Berufsschule". In: Die berufsbildende Schule, 18. Jg. (1966), H. 3, S. 169-180.
- LIPSMEIER, Antonius: Technik und Schule. Die Ausformung des Berufsschulcurriculums unter dem Einfluß der Technik als Geschichte des Unterrichts im technischen Zeichnen. Wiesbaden (Steiner) 1971. (= Hannoversche Studien zur Berufspädagogik. 3)
- LIPSMEIER, Antonius: Vom verblassenden Wert des Berufes für das berufliche Lernen. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 94. Jg. (1998), H. 4, S. 481-195.
- LIPSMEIER, Antonius: Berufsbildung. Aus: Führ, Christoph; Furck, Carl-Ludwig (Hrsg.): 1945 bis zur Gegenwart. 1. Teilbd. Bundesrepublik Deutschland. München (Beck) 1998. (= Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. 6) S. 447-489.
- LISOP, Ingrid; GREINERT, Wolf-Dietrich; STRATMANN, Karlwilhelm (Hrsg.): Gründerjahre der Berufsschule. 2. Berufspädagogisch-historischer Kongreß. Berlin, Bonn 1990.
- LISOP, Ingrid: Die Berufsschule zwischen Bildung und Beruf – Chane oder Zerreißprobe? Aus: Lisop, Ingrid; Greinert, Wolf-Dietrich; Stratmann, Karlwilhelm (Hrsg.): Gründerjahre der Berufsschule. 2. Berufspädagogisch-historischer Kongreß. Berlin, Bonn 1990. S. 33-45.
- LISOP, Ingrid: Neue Beruflichkeit – Berechtigte und unberechtigte Hoffnungen im Prozeß betrieblicher Veränderungen. Aus: Geißler, Harald (Hrsg.): Arbeit, Lernen und Organisation. Ein Handbuch. Weinheim (Deutscher Studienverlag) 1996. S. 285-299.
- LISOP, Ingrid: Zur Transformation der universitären Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Lichte des Dualen Systems. Aus: Schütte, Friedhelm; Uhe, Ernst (Hrsg.): Die Modernität des Unmodernen. Das "deutsche System" der Berufsausbildung zwischen Krise und Akzeptanz. Fest-

- schrift für Wolf-Dietrich Greinert. Berlin (Bundesinstitut für Berufsbildung) 1998. S. 199-220.
- LUERS, Rudolf: Zum Begriff des Berufs in der Erziehungswissenschaft. Kritik und Rekonstruktion aus analytisch-empirischer Sicht. Frankfurt/M., Bern, New York (Peter Lang) 1988. (= Europäische Hochschulschriften. Reihe XX)
- LUHMANN, Niklas: Weltzeit und Systemgeschichte. Über Beziehungen zwischen Zeithorizonten und sozialen Strukturen gesellschaftlicher Systeme. Aus: Ludz, Peter Christian (Hrsg.): Soziologie und Sozialgeschichte. Aspekte und Probleme. Opladen (Westdeutscher Verlag) 1972. (= Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderband 16) S. 81-115.
- LUHMANN, Niklas: Systemtheoretische Argumentationen. Eine Entgegnung auf Jürgen Habermas. Aus: Habermas, Jürgen; Luhmann, Niklas (Hrsg.): Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung? Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1974. S. 291-405.
- LUHMANN, Niklas: Geschichte als Prozeß und die Theorie sozio-kultureller Evolution. Aus: Faber, Karl-Georg (Hrsg.): Historische Prozesse. München (dtv) 1978. S. 413-440.
- LUHMANN, Niklas: Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1984.
- LUHMANN, Niklas: "Ich denke primär historisch". Religionssoziologische Perspektive. Ein Gespräch mit Fragen von Detlef Pollack. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 39. Jg. (1991), H. 9, S. 937-956.
- LUHMANN, Niklas: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 2. Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1993.
- LUHMANN, Niklas: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 4. Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1999.
- LUHMANN, Niklas; SCHORR, Karl-Eberhard (Hrsg.): Reflexionsprobleme im Erziehungssystem. Stuttgart (Klett Cotta) 1979.
- LUTZ, Burkart: Die Grenzen des "effet sociétal" und die Notwendigkeit einer historischen Perspektive. Einige Bemerkungen zum vernünftigen Gebrauch internationaler Vergleiche. Aus: Heidenreich, Martin; Schmidt,

- Gert (Hrsg.): International vergleichende Organisationsforschung. Opladen (Westdeutscher Verlag) 1991. S. 91-105.
- LUTZ, Burkart: Herausforderungen an eine zukunftsorientierte Berufsbildungspolitik. Aus: Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Die Rolle der beruflichen Bildung und Berufsbildungsforschung im internationalen Vergleich. Internationale wissenschaftliche Tagung zur beruflichen Bildung am 25. und 26. Oktober 1990 in Berlin. Berlin, Bonn 1991. S. 27-36.
- MATTHES, Joachim: "Zwischen" den Kulturen? Aus: Matthes, Joachim (Hrsg.): Zwischen den Kulturen? Die Sozialwissenschaften vor dem Problem des Kulturvergleichs. Göttingen 1992. (= Soziale Welt. Sonderband 8) S. 3-9.
- MAURICE, Marc: Methodologische Aspekte internationaler Vergleiche: Zum Ansatz des gesellschaftlichen Effekts. Aus: Heidenreich, Martin; Schmidt, Gert (Hrsg.): International vergleichende Organisationsforschung. Opladen (Westdeutscher Verlag) 1991. S. 82-90.
- MAYER, Christine: Berufsbildung und Geschlechterverhältnis. Eine historische Analyse zur Entstehung des Berufsbildungssystems in Deutschland. Aus: Schütte, Friedhelm; Uhe, Ernst (Hrsg.): Die Modernität des Unmodernen. Das "deutsche System" der Berufsausbildung zwischen Krise und Akzeptanz. Festschrift für Wolf-Dietrich Greinert. Berlin (Bundesinstitut für Berufsbildung) 1998. S. 427-448.
- MAYER, Christine: Entstehung und Stellung des Berufs im Berufsbildungssystem. Aus: Harney, Klaus; Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.): Beruf und Berufsbildung. Situation, Reformperspektiven, Gestaltungsmöglichkeiten. Weinheim, Basel (Beltz) 1999. (= Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft 40) S. 35-60.
- MEDICK, Hans: Entlegene Geschichte? Sozialgeschichte und Mikro-Historie im Blickfeld der Kulturanthropologie. Aus: Matthes, Joachim (Hrsg.): Zwischen den Kulturen? Die Sozialwissenschaften vor dem Problem des Kulturvergleichs. Göttingen 1992. (= Soziale Welt. Sonderband 8) S. 167-178.
- MEDICK, Hans: Mikro-Historie. Aus: Schulze, Winfried (Hrsg.): Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikrohistorie. Eine Diskussion Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1994. S. 40-53.

- MEDICK, Hans: Weben und Überleben in Laichingen 1650-1900. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1996. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 126)
- MEIER, Christian: Notizen zum Verhältnis von Makro- und Mikrogeschichte. Aus: Acham, K.; Schulze, W. (Hrsg.): Teil oder Ganzes. Zum Verhältnis von Einzel- und Gesamtanalyse. München 1990. S. 111-140.
- MEYER, Rita: Bedeutet die Erosion des Fachprinzips das Ende der Berufe? Aus: Reinisch, Holger; Beck, Klaus; Eckert, Manfred (Hrsg.): Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens. Reflexionen, Diskurse, Entwicklungen. Opladen (Leske + Budrich) 2002. S. 83-94.
- MEYSER, Johannes: Die berufspädagogische Genese des Produktionsschulprinzips. Von den Ursprüngen im 18. Jahrhundert zur aktuellen Situation. Frankfurt/M., Berlin, Bern (Peter Lang) 1996.
- MIDDEL, Matthias; SAMMLER, Steffen (Hrsg.): Alles Gewordene hat Geschichte. Die Schule der Annales in ihren Texten 1929-1992. Leipzig (Reclam) 1994.
- MOMMSEN, Hans: Sozialgeschichte. Aus: Wehler, Hans-Ulrich (Hrsg.): Moderne deutsche Sozialgeschichte? (Athenäum/Droste Taschenbücher Geschichte) 1981. S. 27-35.
- MÜNCH, Joachim: Duales System – ein Exportartikel? Aus: Pütz, Helmut (Hrsg.): Innovationen in der beruflichen Bildung. Hermann Schmidt zum 60. Geburtstag. Berlin, Bonn (Bundesinstitut für Berufsbildung) 1992. S. 415-426.
- MÜNCH, Joachim: Berufsausbildung in Deutschland, Japan und den USA – Systemvarianten. Aus: Arnold, Rolf; Dobischat, Rolf; Ott, Bernd (Hrsg.): Weiterungen der Berufspädagogik. Festschrift für Antonius Lipsmeier zum 60. Geburtstag. Stuttgart (Steiner) 1997. S. 179-187.
- MÜNK, Dieter: Tendenzen und Entwicklungsperspektiven der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Kontext der europäischen Integrationspolitik. Aus: Reinisch, Holger; Bader, Reinhard; Straka, Gerald A. (Hrsg.): Modernisierung der Berufsbildung in Europa. Neue Befunde der berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschung. Opladen (Leske + Budrich) 2001. (= Schriften der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)) S. 155-164.

- ODEH, Ibrahim: Berufliche Bildung für die arabische Bevölkerung in Israel. Darstellung, Analyse und ein weiterführendes Modell. Frankfurt/M., Bern, New York (Peter Lang) 1991. (= Europäische Hochschulschriften. Reihe XI)
- OELKERS, Jürgen: Zum Geleit. Aus: Gonon, Philipp: Das internationale Argument in der Bildungsreform. Die Rolle internationaler Bezüge in den bildungspolitischen Debatten zur schweizerischen Berufsbildung und zur englischen Reform der Sekundarstufe II. Bern, Berlin, Frankfurt/M. (Peter Lang) 1998. (= Explorationen. 20). O. S.
- OFFE, Claus: "Arbeitsgesellschaft": Strukturprobleme und Zukunftsperspektiven. Frankfurt/M. (Campus) 1984.
- PACHE, Oskar: Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Wittenberg 1896-1905 in zwei Bänden. Mit einer Einleitung und einer Bibliographie herausgegeben von Klaus Kümmel. Köln, Wien (Böhlau) 1985.
- PALLA, Rudi: Verschwundene Arbeit. Ein Thesaurus der untergegangenen Berufe. Frankfurt/M. (Eichborn) 1994. (= Lizenzausgabe für die Bücher-gilde Gutenberg).
- PÄTZOLD, Günter; WAHLE, Manfred: Beruf und Arbeit als konstituierende Elemente menschlicher Existenz. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 96. Jg. (2000), H. 4, S. 524-539.
- PÄTZOLD, Günter (a): Berufspädagogik. Aus: Kaiser, Franz-Josef; Pätzold, Günter (Hrsg.): Wörterbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik Bad Heilbrunn, Hamburg (Gemeinschaftsverlag Julius Klinkhardt/Handwerk und Technik) 1999. S. 124-126.
- PÄTZOLD, Günter (b): Berufsbildungstheorie. Aus: Kaiser, Franz-Josef; Pätzold, Günter (Hrsg.): Wörterbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik Bad Heilbrunn, Hamburg (Gemeinschaftsverlag Julius Klinkhardt/Handwerk und Technik) 1999. S. 108-110.
- PÄTZOLD, Günter (c): Rezension zu Greinert, Wolf-Dietrich: Das deutsche System der Berufsausbildung. Tradition, Organisation, Funktion. 3. überarb. Auflage. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 95. Jg. (1999), H. 3, S. 466-468.
- PÄTZOLD, Günter; REINISCH, Holger; WAHLE, Manfred (Hrsg.) (a): Profile der Historischen Berufsbildungsforschung. Oldenburg (Bibliotheks-

und Informationssystem der Universität Oldenburg) 2000. (= Beiträge zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik.14)

- PÄTZOLD, Günter; REINISCH, Holger; WAHLE, Manfred (b): Zur Aktualität der Historischen Berufsbildungsforschung. Aus: Pätzold, Günter; Reinisch, Holger; Wahle, Manfred (Hrsg.): Profile der Historischen Berufsbildungsforschung. Oldenburg (Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg) 2000. (= Beiträge zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik.14) S. 7-16.
- PÄTZOLD, Günter; WAHLE, Manfred: Berufspädagogisch-historische Forschung – "Neues von Gestern"! In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 96. Jg. (2000), H. 4, S. 481-484.
- PLEIß, Ulrich: Berufs- und Wirtschaftspädagogik als wissenschaftliche Disziplin. Eine wissenschaftstheoretische und wissenschaftshistorische Modellstudie. Aus: Lassahn, Rudolf; Ofenbach, Birgit (Hrsg.): Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Übergang. Festschrift zum 60. Geburtstag von Gerhard P. Bunk. Frankfurt/M., Bern, New York (Peter Lang) 1986. S. 79-130.
- RAHN, Sylvia: Der Doppelcharakter des Berufs. Beobachtung einer erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Debatte. Aus: Harney, Klaus; Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.): Beruf und Berufsbildung. Situation, Reformperspektiven, Gestaltungsmöglichkeiten. Weinheim, Basel (Beltz) 1999. (= Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft 40) S. 85-100.
- RANG, Adalbert: Industrieschule. Aus: Skiba, Ernst-Günther; Wulf, Christoph; Wünsche, Konrad (Hrsg.): Erziehung im Jugendalter – Sekundarstufe I. Stuttgart, Dresden (Klett) 1995. (= Enzyklopädie Erziehungswissenschaft. 8) S. 451-454.
- RAULFF, Ulrich: Mentalitäten-Geschichte. Aus: Raulff, Ulrich (Hrsg.): Mentalitäten-Geschichte. Zur historischen Rekonstruktion geistiger Prozesse. Berlin (Wagenbach) 1987. S. 7-17.
- RAUNER, Felix: Reformbedarf in der beruflichen Bildung. Aus: Arnold, Rolf; Dobischat, Rolf; Ott, Bernd (Hrsg.): Weiterungen der Berufspädagogik. Festschrift für Antonius Lipsmeier zum 60. Geburtstag. Stuttgart (Steiner) 1997. S. S. 124-139.
- REICHHARDT, Rolf: "Histoire des Mentalités". Eine neue Dimension der Sozialgeschichte am Beispiel des französischen Ancien Régime. In:

Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur, 3. Jg. (1978), S. 130-166.

REICHS-GESETZBLATT, Berlin 1878, 1881, 1891, 1897, 1900, 1908, 1912.

REICHWEIN, Georg: Grundlinien einer Theorie der Schule. Aus: Reichwein, Georg (posthum hrsg. von Hausmann, G.) (Hrsg.): Kritische Umrissse einer geisteswissenschaftlichen Bildungstheorie. Bad Heilbrunn 1963. S. 89-102.

REICHWEIN, GEORG (posthum hrsg. von Hausmann, G.) (Hrsg.): Kritische Umrissse einer geisteswissenschaftlichen Bildungstheorie. Bad Heilbrunn 1963.

REINISCH, Holger: Ökonomisches Kalkül und kaufmännisches Selbstbild. Oldenburg, Habil.-Schr. 1991. Als Manuskript gedruckt.

REINISCH, Holger: Industrialisierung und Berufsausbildung: zu Stand, Schwerpunkten und Perspektiven der historischen Berufsbildungsforschung in Deutschland. In: Paedagogica Historica, 30. Jg. (1994), S. 596-624.

REINISCH, Holger: Historische Didaktik und Curriculumforschung – Desiderate berufs-pädagogisch-historischer Forschung. Aus: Pätzold, Günter; Reinisch, Holger; Wahle, Manfred (Hrsg.): Profile der Historischen Berufsbildungsforschung. Oldenburg (Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg) 2000. (= Beiträge zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik.14) S. 33-46. (Gleichzeitig auch erschienen in: (= Jenaer Arbeiten zur Wirtschaftspädagogik, Reihe A: Kleine Schriften, Heft 7, Jena 1999)

REINISCH, Holger: Rezension zu Karlwilhelm Stratmann: Berufserziehung und sozialer Wandel. Herausgegeben von Günter Pätzold und Manfred Wahle. Frankfurt/M. (G.A.F.B.) – Verlag 1999. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 96. Jg. (2000), S. 626-630.

RINNEBERG, Karl-Jürgen: Das betriebliche Ausbildungswesen in der Zeit der industriellen Umgestaltung Deutschlands. Köln, Wien (Böhlau) 1985. (= Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte. 29)

RITTER, Gerhard A.: Die neuere Sozialgeschichte in der Bundesrepublik Deutschland. Aus: Kocka, Jürgen (Hrsg.): Sozialgeschichte im internationalen Überblick: Ergebnisse und Tendenzen der Forschung. Darmstadt (Wiss. Buchgesellschaft) 1989. S. 19-88.

- SCHARPF, Fritz W.: Demokratie in der transnationalen Politik. Aus: Beck, Ulrich (Hrsg.): Politik der Globalisierung. Frankfurt/Main (Suhrkamp) 1998. S. 228-253.
- SCHIERSMANN, Christiane: Zur Sozialgeschichte der preußischen Provinzial-Gewerbeschulen im 19. Jahrhundert. Frankfurt/M. (Beltz Verlag) 1979. (= Studien und Dokumentationen zur Bildungsgeschichte. 8)
- SCHLÜTER, Anne, STRATMANN Karlwilhelm (Hrsg.): Quellen und Dokumente zur betrieblichen Berufsbildung: 1869-1918. Köln (Böhlau) 1985. (= Quellen und Dokumente zur Geschichte der Berufsbildung in Deutschland. B; 2)
- SCHMIEL, Martin; SOMMER, Karl-Heinz: Berufs- und Wirtschaftspädagogik als wissenschaftliche Disziplin. Aus: Schanz, Heinrich (Hrsg.): Berufs- und Wirtschaftspädagogische Grundprobleme. Baltmannsweiler (Schneider-Verlag Hohengehren) 2001. (= Berufsbildung konkret. 1) S. 8-21.
- SCHRIEWER, Jürgen: Erziehung und Kultur. Zur Theorie und Methodik vergleichender Erziehungswissenschaft. Aus: Brinkmann, Wilhelm; Renner, Karl (Hrsg.): Die Pädagogik und ihre Bereiche. Paderborn, München, Wien u. a. (Schöningh) 1982. (= Neue Reihe Pädagogik.) S. 185-236.
- SCHRIEWER, Jürgen: Intermediäre Instanzen, Selbstverwaltung und berufliche Ausbildungsstrukturen im historischen Vergleich. In: Zeitschrift für Pädagogik, 32. Jg. (1986), H. 1, S. 69-90.
- SCHRIEWER, Jürgen: Welt-System und Interrelations-Gefüge. Die Internationalisierung der Pädagogik als Problem Vergleichender Erziehungswissenschaft. Antrittsvorlesung 7. Dezember 1992. Berlin (Humboldt-Universität zu Berlin, Philosophische Fakultät IV) 1992.
- SCHRIEWER, Jürgen: Internationalisierung der Pädagogik und vergleichenden Erziehungswissenschaft. Aus: Müller, Detlef K. (Hrsg.): Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Bildung. Eine Einführung in das Studium. Köln, Weimar, Wien (Böhlau Verlag) 1996. (= Böhlau Studienbücher: Grundlagen des Studiums.) S. 427-462.
- SCHRIEWER, Jürgen: Alternativen in Europa: Frankreich. Lehrlingsausbildung unter dem Anspruch von Theorie und Systematik. Aus: Blankertz, Herwig; Derbolav, Josef; Kell, Adolf (Hrsg.): Sekundarstufe II: Jugendbildung zwischen Schule und Beruf. Stuttgart, Dresden. (Ernst Klett Verlag für Wissen und Bildung) 1983. (= Enzyklopädie Erziehungswissenschaft. 9.1) S. 250-285.

- SCHULIN, Ernst: Geistesgeschichte, Intellectual History und Histoire des Mentalités seit der Jahrhundertwende. Aus: Schulin, Ernst (Hrsg.): Traditionskritik und Rekonstruktionsversuch. Studien zur Entwicklung von Geschichtswissenschaft und historischem Denken. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1979. S. 144- 162.
- SCHULZE, Hagen: Mentalitätsgeschichte – Chancen und Grenzen eines Paradigmas der französischen Geschichtswissenschaft. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, Jg. 1985, H. 4, S. 247-270.
- SCHULZE, Winfried: Mikrohistorie versus Makrohistorie? Anmerkungen zu einem aktuellen Thema. Aus: Meier, Christian; Rösen, J. (Hrsg.): Historische Methode. München 1988. S. 319-341.
- SCHÜTTE, Friedhelm: Historischer Vergleich und Berufsbildungsforschung. Ein methodologischer Kommentar anlässlich neunzig Jahre berufspädagogischer Wissenstransfer zwischen Deutschland und USA. Aus: Pätzold, Günter; Reinisch, Holger; Wahle, Manfred (Hrsg.): Profile der Historischen Berufsbildungsforschung. Oldenburg (Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg) 2000. (= Beiträge zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik.14) S. 101-114.
- SCHÜTTE, Friedhelm; DEIBINGER, Thomas: "Bildung" und "Arbeit" im internationalen Diskurs. Zur Aktualität und Relevanz historisch-vergleichender Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 96. Jg. (2000), H. 4, S. 540-555.
- SCHÜTTE, Friedhelm; UHE, Ernst: Die Modernität des Unmodernen. Das "deutsche System" der Berufsausbildung zwischen Krise und Akzeptanz. Aus: Schütte, Friedhelm; Uhe, Ernst (Hrsg.): Die Modernität des Unmodernen. Festschrift für Wolf-Dietrich Greinert. Berlin (Bundesinstitut für Berufsbildung) 1998. S. 11-18.
- SCHÜTTE, Friedhelm; UHE, Ernst: Das 'deutsche System' der Berufsausbildung zwischen Krise und Akzeptanz. Aus: Schütte, Friedhelm; Uhe, Ernst (Hrsg.): Die Modernität des Unmodernen. Das "deutsche System" der Berufsausbildung zwischen Krise und Akzeptanz. Festschrift für Wolf-Dietrich Greinert. Berlin (Bundesinstitut für Berufsbildung) 1998. S. 11-20.
- SELLIN, Volker: Mentalität und Mentalitätsgeschichte. In: Historische Zeitschrift, 241. Jg. (1985), S. 555-597.

- SENATSKOMMISSION FÜR BERUFSBILDUNGSFORSCHUNG (Hrsg.): Berufsbildungsforschung an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland. Situation – Hauptaufgaben – Förderungsbedarf. Weinheim, Basel (VCH Verlagsgesellschaft mbH) 1990.
- SEUBERT, Rolf: Historische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Überlegungen zu einem internen Dissens. Aus: Pätzold, Günter; Reinisch, Holger; Wahle, Manfred (Hrsg.): Profile der Historischen Berufsbildungsforschung. Oldenburg (Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg) 2000. (= Beiträge zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik.14) S. 17-32.
- SIEMSEN, Anna: Beruf und Erziehung. Berlin (Laub) 1926.
- SIERCKS, Hans: Das deutsche Fortbildungsschulwesen nach seiner geschichtlichen Entwicklung und in seiner gegenwärtigen Gestalt. Leipzig (Göschen) 1908.
- SIMON, Oskar: Die Fachbildung des Preussischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert nach den Bestimmungen des Gewerberechts und der Verfassung des gewerblichen Unterrichtswesens. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Berlin 1902 in zwei Bänden. Köln, Wien (Böhlau) 1990.
- SOMMER, Karl-Heinz: Berufs- und Wirtschaftspädagogik als erziehungswissenschaftliche Disziplin. Aus: Sommer, Karl-Heinz (Hrsg.): Problemfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Esslingen (Deugro) 1995. S. 9-13.
- SOMMER, Karl-Heinz: Rezension zu: Pätzold, Günter: Professionalisierung des betrieblichen Bildungspersonals. 1752-1996. Quellen und Dokumente zur Geschichte der Berufsbildung in Deutschland. In: Pädagogische Rundschau, 52. Jg. (1998), H. 3, S. 365-366.
- STAGL, Justin: Eine Widerlegung des Kulturellen Relativismus. Aus: Matthes, Joachim (Hrsg.): Zwischen den Kulturen? Die Sozialwissenschaften vor dem Problem des Kulturvergleichs. Göttingen 1992. (= Soziale Welt. Sonderband 8) S. 145-166.
- STEINDL, Harald: Die Einführung in die Gewerbefreiheit. Aus: Coing, Helmut (Hrsg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. 3. Bd. Das 19. Jahrhundert. München (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) 1986. S. 3527-3602.

- STICHWEH, Rudolf: Zur Entstehung des modernen Systems wissenschaftlicher Disziplinen. Physik in Deutschland 1740-1890. Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1984.
- STICHWEH, Rudolf: Wissenschaft, Universität, Professionen: soziologische Analysen. Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1994.
- STRATMANN, Karlwilhelm (Hrsg.): Quellen und Dokumente zur Berufsbildung: 1794-1869. Köln (Böhlau) 1982. (= Quellen und Dokumente zur Geschichte der Berufsbildung in Deutschland. B; 1)
- STRATMANN, Karlwilhelm: Die Krise der Berufserziehung im 18. Jahrhundert als Ursprungsfeld pädagogischen Denkens. Ratingen (Henn Verlag) 1967. (= Kölner Arbeiten zur Pädagogik)
- STRATMANN, Karlwilhelm: Die Lehrvertragsfrage im handwerklichen Ausbildungswesen des 19. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 92. Jg. (1996), H. 6, S. 563-601.
- STRATMANN, Karlwilhelm (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Berufserziehung. Dokumente und Texte zur Reform der Lehrlingserziehung im Gewerbe des 18. Jahrhunderts. Wuppertal, Ratingen, Düsseldorf (A. Henn Verlag) 1969.
- STRATMANN, Karlwilhelm: Lehrlingserziehung in der "guten alten Zeit". In: Neue Sammlung, 7. Jg. (1967), H. 1, S. 34-44.
- STRATMANN, Karlwilhelm: Probleme berufspädagogisch-historischer Forschung. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 66. Jg. (1970), H. 11, S. 824-839.
- STRATMANN, Karlwilhelm: Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Aus: Wehle, Gerhard (Hrsg.): Pädagogik aktuell. Lexikon pädagogischer Schlagworte und Begriffe. München (Kösel) 1973. (= Erziehung, Erziehungswissenschaft. 1) S. 30-32.
- STRATMANN, Karlwilhelm: Historische Pädagogik als Mittel der Entmythologisierung und Entideologisierung – dargestellt am Beispiel des Berufsbegriffs. Aus: Blaß, Josef u. a. (Hrsg.): Bildungstradition und moderne Gesellschaft. Festschrift für Hans-Hermann Groothoff. Hannover (Schroedel) 1975. S. 304-322.
- STRATMANN, Karlwilhelm: Geschichte der beruflichen Bildung. Ihre Theorie und Legitimation seit Beginn der Industrialisierung. (Wiederabdruck neuerdings in: Stratmann, Karlwilhelm: Berufserziehung und sozialer

- Wandel. Frankfurt/M. (G.A.F.B.) 1999. Aus: Blankertz, Herwig; Derbolav, Josef; Kell, Adolf u. a. (Hrsg.): Sekundarstufe II – Jugendbildung zwischen Schule und Beruf. Stuttgart (Klett Cotta) 1995. (= Enzyklopädie Erziehungswissenschaft. 9.1) S. 173-202.
- STRATMANN, Karlwilhelm: Die Lehrabschlußprüfung als Indikator einer berufspädagogischen Ratio. Anmerkungen zur didaktischen Bedeutsamkeit des Strukturwandels im Gewerbe des 19. Jahrhunderts. Aus: Georg, Walter (Hrsg.): Schule und Berufsausbildung. Gustav Grüner zum 60. Geburtstag. Bielefeld (Bertelsmann) 1984. S. 15-48.
- STRATMANN, Karlwilhelm: Berufsbildung. Aus: Jeismann, Karl-Ernst; Lundgreen, Peter (Hrsg.): 1800-1870: Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches. München (Beck) 1991. (= Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. 3.) S. 371-380.
- STRATMANN, Karlwilhelm: Zur Sozialgeschichte der Berufsbildungstheorie. Professor Dr. Tadeusz Nowacki, Warschau, zum 75. Geburtstag am 23. November 1988. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 84. Jg. (1988), H. 7, S. 579-598.
- STRATMANN, Karlwilhelm: Berufsbildung. Aus: Berg, Christa (Hrsg.): Von der Reichsgründung bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. 1870-1918. München (Beck) 1991. (= Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. 4) S. 371-381.
- STRATMANN, Karlwilhelm: "Zeit der Gärung und Zersetzung". Arbeiterjugend im Kaiserreich zwischen Schule und Beruf. Zur berufspädagogischen Analyse einer Epoche im Umbruch. Weinheim (Deutscher Studien Verlag) 1992.
- STRATMANN, Karlwilhelm: Historische Berufsbildungsforschung. Beiträge zu einem gemeinsamen deutschen Wissensbereich der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Stuttgart (Steiner) 1992. (= Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Beiheft 9)
- STRATMANN, Karlwilhelm: Die gewerbliche Lehrlingerziehung in Deutschland. Modernisierungsgeschichte der betrieblichen Berufsbildung. Frankfurt/M. (Gesellschaft zur Förderung arbeitsorientierter Forschung und Bildung) 1993. (= Berufserziehung in der ständischen Gesellschaft (1648-1809). 1)
- STRATMANN, Karlwilhelm: Modernisierung beruflicher Bildung vor den Ansprüchen von Vereinheitlichung und Differenzierung aus der Sicht

- der historischen Berufsbildungsforschung. Aus: Buttler, Friedrich; Czycholl, Reinhard; Pütz, Helmut (Hrsg.): Modernisierung beruflicher Bildung vor den Ansprüchen von Vereinheitlichung und Differenzierung. Dokumentation des 1. Forums Berufsbildungsforschung an der Universität Oldenburg. Nürnberg (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) 1993. (= Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. 177. Zugleich Beiträge zur Berufsbildungsforschung der AG BFN. 1) S. 18-33.
- STRATMANN, Karlwilhelm: Das Duale System der Berufsbildung – eine historisch-systematische Analyse. Aus: Pätzold, Günter; Walden Günter (Hrsg.): Lernorte im dualen System der Berufsbildung. Bielfeld (Bertelsmann) 1995. (= Berichte zur beruflichen Bildung. 177) S. 25-44.
- STRATMANN, Karlwilhelm; PÄTZOLD, Günter: Institutionalisierung der Berufsbildung Aus: Baethge, Martin; Nevermann, K. (Hrsg.): Organisation, Recht und Ökonomie des Bildungswesens. Stuttgart (Klett Cotta) 1984. (= Encyklopädie Erziehungswissenschaften. 5) S. 114-135.
- STRATMANN, Karlwilhelm; SCHLÖSSER, Manfred: Das Duale System der Berufsbildung: Eine historische Analyse seiner Reformdebatten. Gutachten für die Enquete-Kommission "Zukünftige Bildungspolitik – Bildung 2000" des Deutschen Bundestages. Frankfurt/M. (Gesellschaft Zur Förderung arbeitsorientierter Forschung und Bildung e. V.) 1990.
- STÜTZ, Gisela: Das Handwerk als Leitbild der deutschen Berufserziehung. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1969. (= Paedagogica. Daten – Meinungen – Analysen. 3)
- THYSSEN, Simon: Die Berufsschule in Idee und Gestaltung. Essen (Verlag W. Giradet) 1954.
- ULBRICHT, Otto: Mikrogeschichte: Versuch einer Vorstellung. In: Rundbrief des Arbeitskreises für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins, 58. Jg. (1993), S. 16-33.
- VAN BUER, Jürgen; KELL, Adolf: Wesentliche Ergebnisse des Projektes "Berichterstattung über Berufsbildungsforschung" – Thematische, institutionelle und methodologische Analysen und Kritik. Aus: Kaiser, Franz-Josef (Hrsg.): Berufliche Bildung in Deutschland für das 21. Jahrhundert. Dokumentation des 4. Forums Berufsbildungsforschung 1999 an der Universität Paderborn. Nürnberg 2000 (Bundesanstalt für

- Arbeit) 2000. (= Beiträge zur Berufsbildungsforschung der AG BFN. 4; Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. 238) S. 47-73.
- VIERHAUS, Rudolf: Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1987.
- VON BRANDT, Ahasver: Werkzeug des Historikers. 10. Aufl. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften. Stuttgart, Berlin, Köln (Kohlhammer) 1983.
- VON SEEFELD, Hermann: Die gesetzliche Regelung und Verwaltung des Berufsschulwesens. Aus: Kühne, Alfred (Hrsg.): Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen. Leipzig (Verlag von Quelle & Meyer) 1922. S. 91-107.
- VOVELLE, Michel: Die Geschichtswissenschaft und die "longue durée". Aus: Le Goff, Jacques; Burguière, André; Vovelle, Michel; u. a. (Hrsg.): Die Rückeroberung des historischen Denkens. Grundlagen der Neuen Geschichtswissenschaft. Frankfurt/M. (Fischer) 1990. S. 103-135.
- WAHLE, Manfred: Fabrikinspektoren und Berufsbildungsreform im Kaiserreich. Eine berufspädagogisch-historische Untersuchung zur industriellen Lehrlingsfrage in der Zeit von 1876 bis 1918 Wuppertal (Raabe) 1989.
- WAHLE, Manfred: Berufsbildungsgeschichte. Aus: Kaiser, Franz-Josef; Pätzold, Günter (Hrsg.): Wörterbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Bad Heilbrunn, Hamburg (Gemeinschaftsverlag Julius Klinkhardt/Handwerk und Technik) 1999. S. 101-102.
- WATERKAMP, Dietmar: Berufsbildung. Aus: Führ, Christoph; Furck, Carl-Ludwig (Hrsg.): 1945 bis zur Gegenwart. 2. Teilbd. Deutsche Demokratische Republik und neue Bundesländer. München (Beck) 1998. (= Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. 6) S. 257-279.
- WEHLER, Hans-Ulrich: Anwendung von Theorien in der Geschichtswissenschaft. Aus: Kocka, Jürgen; Nipperdey, Thomas (Hrsg.): Theorie und Erzählung in der Geschichte. München (dtv Wissenschaft) 1979. (= Theorie der Geschichte, Beiträge zur Historik. 3) S. 17-39.
- WEHLER, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd I. Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Re-

formära. 1700-1815. München (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) 1987.

- WEHRMEISTER, Frank: Allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschule in Sachsen im Spannungsfeld schulpolitischer und gewerblicher Interessen. (1815-1933) Frankfurt/M. (Peter Lang) 1995. (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 11; 656)
- WEHRMEISTER, Kirsten: Fortbildungsschule in Sachsen II. Geschlechtsspezifische Erziehung und berufliche Qualifikation in der sächsischen Mädchenfortbildungsschule (1835-1925) Frankfurt/M. (Peter Lang) 1997. (= Reihe IX Pädagogik. 710)
- ZABECK, Jürgen: Geschichte der Berufserziehung und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Unveröff. Vorlesungsskript des Lehrstuhls Erziehungswissenschaft 1 der Universität Mannheim, Teil 1, Sommersemester 1983 Mannheim 1983.
- ZABECK, Jürgen: Die berufs- und Wirtschaftspädagogik als erziehungswissenschaftliche Teildisziplin. Baltmannsweiler (Schneider Verlag Hohengehren) 1992. (= Schriftenreihe Wirtschaftsdidaktik, Berufsbildung und Konsumentenerziehung. 24)
- ZABECK, Jürgen: Die Berufsbildungsidee im Zeitalter der Globalisierung der Märkte und des shareholder value. Aus: Hoffmann, Dietrich (Hrsg.): Rekonstruktion und Revision des Bildungsbegriffs. Vorschläge seiner Modernisierung. Weinheim 1999. S. 287-300.
- ZABECK, Jürgen (a): Der Umgang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit der Geschichte. Zur Ortsbestimmung zwischen Reform und Restauration. Aus: Pätzold, Günter; Reinisch, Holger; Wahle, Manfred (Hrsg.): Profile der Historischen Berufsbildungsforschung. Oldenburg (Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg) 2000. (= Beiträge zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik. 14) S. 65-86.
- ZABECK, Jürgen (b): Geschichtsschreibung zwischen Rekonstruktion und Konstruktivismus – Methodologische Überlegungen im Kontext der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 96. Jg. (2000), H. 4, S. 485-494.

b) Regionalspezifische Literatur zur Stadt und zum Land Oldenburg

Gedruckte Quellen

- AKA, Alfons: Das Fortbildungsschulwesen im Landesteil Oldenburg. Erlangen, Diss. 1924. Als Manuskript gedruckt.
- BALLAUF: Pädagogische Begriffsbestimmungen. In: Oldenburgisches Schulblatt (Oldenburg), Nr. 2 von 1850. S. 37-46.
- BALLAUF: Die höheren Bürgerschulen unseres Staatsgrundgesetzes. In: Oldenburgisches Schulblatt (Oldenburg), Nr. 4 von 1851. S. 93-112.
- BARNOWSKI-FECHT, Sabine: Das Handwerk der Stadt Oldenburg zwischen Zunftbindung und Gewerbefreiheit. Die Auflösung der Sozialverfassung des "alten Handwerks" und ihre Transformation unter den Bedingungen von Stadtentwicklung und staatlicher Gewerbepolitik. Oldenburg, Diss. 1999. Als Manuskript gedruckt.
- BERICHT DES HANDWERKER-VEREINS IN OLDENBURG FÜR 1880, 1881 UND 1882. Oldenburg (Büttner & Winter) 1883.
- BERICHT ÜBER DIE STÄDTISCHEN FORTBILDUNGSSCHULEN ZU OLDENBURG I. GR. AUF DAS SCHULJAHR 1908/09. Oldenburg (Littmann) 1909.
- BERICHT ÜBER DIE STÄDTISCHEN FORTBILDUNGSSCHULEN ZU OLDENBURG I. GR. AUF DAS SCHULJAHR 1909/10. Oldenburg (Littmann) 1911.
- BERICHT ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DES SECHSTEN LANDTAGS DES GROSßHERZOGTHUMS OLDENBURG. 6. Bd. Oldenburg den 28.05.1853.
- BÖSE, G.: Das Schulwesen der Stadt Oldenburg. In: Oldenburgisches Schulblatt (Oldenburg), 3. Jg. (1872), H. 44/45, S. 345-351.
- BRANDT, L. D.: Das Fortbildungs- und Fachschulwesen im Herzogtume Oldenburg. Sonderabdruck aus dem Berichte des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine für das Jahr 1896. Oldenburg (Gerhard Stalling) 1897.
- BRANDT, Peter H.: Der Landesteil Birkenfeld. Aus: Eckhardt, Albrecht; Schmidt, Heinrich (Hrsg.): Geschichte des Landes Oldenburg. 4. verb. u. erweit. Aufl. Oldenburg (Holzberg) 1993. S. 591-636.
- BREDEHÖFT, Sonja; ILLGE, Renate; KRÜGER, Kersten; MACK, Thorsten: Die Sozialstruktur der Stadt Oldenburg nach dem Kopf-, Vieh-, und Zinsanschlag von 1678. Aus: Krüger, Kersten (Hrsg.): Sozialstruktur der Stadt Oldenburg 1630 und 1678. Analysen in historischer Finanzsozio-

logie anhand staatlicher Steuerregister. Oldenburg (Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg) 1986. S. 183-237.

- BRÜMMER, Elke: Die Entwicklung der Fortbildungsschul- und Berufsschulgesetzgebung im Lande Oldenburg bis zum Ersten Oldenburgischen Berufsschulgesetz von 1922. Eine berufspädagogisch-historische Studie. Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Reihe: Beiträge zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Projekt- und Seminarberichte, Skripten, Heft 14/97. Oldenburg 1997.
- BRÜMMER, Elke: Zur Vorbereitung und Gründung der ersten gewerblichen Fortbildungsschule in Oldenburg: Anmerkungen zur Institutionalisierung beruflicher Bildung unter mentalitätsgeschichtlicher Perspektive. Aus: Reinisch, Holger; Bader, Reinhard; Straka, Gerald A. (Hrsg.): Modernisierung der Berufsbildung in Europa. Neue Befunde der berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschung. Opladen (Leske + Budrich) 2001. (= Schriften der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)) S. 251-262.
- CLAUSEN, Anton Martin (Hrsg.): Kurzgefaßter Lehrplan für Volksschulen als Wegweiser zur sicheren Erreichung ihres Ziels. Entworfen von etlichen Schulmännern und mit einem Anhang über Schuldisciplin. 2. verb. Aufl.. Oldenburg (Stalling) 1844.
- DÜSELDER, Heike: Der Tod in Oldenburg. Sozial- und kulturgeschichtliche Untersuchungen zu Lebenswelten im 17. und 18. Jahrhundert. Hannover (Hahnsche Buchhandlung Hannover) 1999. (= Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. 34; Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit. 20)
- ECKHARDT, Albrecht: Der konstitutionelle Staat. Aus: Eckhardt, Albrecht; Schmidt, Heinrich (Hrsg.): Geschichte des Landes Oldenburg. 4. verb. u. erweit. Aufl.. Oldenburg (Holzberg) 1993. S. 333-402.
- ECKHARDT, Albrecht: Von der bürgerlichen Revolution zur nationalsozialistischen Machtübernahme. Der Oldenburgische Landtag und seine Abgeordneten 1848-1933. Oldenburg (Isensee) 1996. (= Oldenburgische Forschungen. Neue Folge. 1)
- ECKHARDT, Albrecht: Zeittafel. Aus: Eckhardt, Albrecht; Schmitt, H. (Hrsg.): Geschichte des Landes Oldenburg. 4. verb. u. erweit. Aufl. Oldenburg (Holzberg) 1993. S. 1025-1044.

- EPHRAIM, Hugo: Skizzen aus der Mairie Oldenburg (1811/13). In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (OJb), 21. Jg. (1913), S. 65-155.
- FRIEDL, Hans: Bucholtz, Carl Franz Nikolaus. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 98-100.
- FRIEDL, Hans: Buhlert, Hans Karl Wilhelm. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 101.
- FRIEDL, Hans: Fortmann, Wilhelm Christian Diedrich. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 200-201.
- FRIEDL, Hans: Mehner, Max. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 444-445.
- FRIEDL, Hans: Tappenbeck, Karl Friedrich Johann. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 738-739.
- FRIEDL, Hans: Holmer, Friedrich Levin Freiherr von. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 321-323.
- FRIEDL, Hans: Wöbcken, Johann Heinrich Karl. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 814.
- FRIEDL, Hans: Beaulieu-Marconnay, Wilhelm Ernst Freiherr von. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 52-53.
- GABBERT, Karl-Wilhelm: 100 Jahre Berufsbildende Schule I – Handelslehranstalten – Oldenburg 1898-1998. Eine Chronik. Oldenburg 1998.

- GESETZESBLATT FÜR DAS HERZOGTHUM OLDENBURG. 6. Bd. Oldenburg 1833.
- GESETZESAMMLUNG FÜR DAS HERZOGTHUM OLDENBURG. 8. Bd. Oldenburg 1837.
- GESETZBLATT FÜR DAS HERZOGTHUM OLDENBURG. 11. Bd. Oldenburg 1849.
- GESETZBLATT FÜR DAS HERZOGTHUM OLDENBURG. 17. Bd. Oldenburg 1861.
- GESETZBLATT FÜR DEN FREISTAAT OLDENBURG. 41. Bd. Oldenburg 1922.
- GEWERBE- UND HANDELSVEREIN VON 1840 E. V. (Hrsg.): 125 Jahre Gewerbe- und Handelsverein von 1840 e.V. Oldenburg (Oldb). Jubiläumsfestschrift mit Chronik zum 10. April 1965.
- GILLY DE MONTAUT, Wilhelm: Festung und Garnison Oldenburg Oldenburg. (Holzberg) 1981.
- GÜNTHER, Wolfgang: Freistaat und Land Oldenburg. Aus: Eckhardt, Albrecht; Schmidt, Heinrich. (Hrsg.): Geschichte des Landes Oldenburg. 4. verb. u. erweit. Aufl.. Oldenburg (Holzberg) 1993. S. 403-490.
- GÜNTHER-ARNDT, Hilke; Menge, Rudolph. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 450-451.
- HAASE, Carl: Die oldenburgische Gemeindeordnung von 1855 und ihre Vorgeschichte. Eine Geschichte zur deutschen Selbstverwaltung. In: Oldenburgisches Schulblatt (Oldenburg), 55. Jg. (1955), S. 1-45.
- HAASE, Carl; WIETEK, Gerd (Hrsg.): Festschrift der Landessparkasse zu Oldenburg. Oldenburg 1961.
- HANDWERKSKAMMER ZU OLDENBURG (Hrsg.): Rückblick über die Tätigkeit der Handwerkskammer zu Oldenburg während der ersten 25 Jahre ihres Bestehens. 1900- 1925. Oldenburg (Littmann) 1925.
- HANDWERKSKAMMER ZU OLDENBURG (Hrsg.): Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer für das Herzogtum Oldenburg zu Oldenburg in der Zeit vom 2. Juli 1900 bis 31. Dezember 1902. Oldenburg 1903.
- HANDWERKSKAMMER ZU OLDENBURG (Hrsg.): Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer für das Herzogtum Oldenburg zu Oldenburg in der Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1904. Oldenburg 1905.
- HANDWERKSKAMMER ZU OLDENBURG (Hrsg.): Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer für das Herzogtum Oldenburg zu Oldenburg in der Zeit vom 1. Januar 1905 bis zum 31. Dezember 1906. Oldenburg 1907.

- HANDWERKSKAMMER ZU OLDENBURG (Hrsg.): Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer für das Herzogtum Oldenburg zu Oldenburg in der Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1909. Oldenburg 1910.
- HARMJANZ: Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg. In: Die Deutsche Fortbildungsschule, 22 Jg. (1913), S. 198.
- HARMJANZ: Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg. In: Die Deutsche Fortbildungsschule, 23. Jg. (1914), H. 8, S. 359.
- HARMJANZ: Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg. In: Die Deutsche Fortbildungsschule, Jg. 23 (1914), H. 6, S. 268-270.
- HARMJANZ: Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg. In: Die Deutsche Fortbildungsschule, Jg. 23 (1914), H. 8, S. 358-360.
- HARMS, Christian: Das Schulwesen des Großherzogtums Oldenburg. Aus: Mommsen, Tycho (Hrsg.): Einundzwanzigstes Programm der Vorschule und höheren Bürgerschule. Oldenburg (Verlag der Schulzeschen Buchhandlung) 1864. S. 3-36.
- HARMS, Christian: Das Schulwesen des Großherzogtums Oldenburg. Aus: Strackerjan, Karl (Hrsg.): Neununddreissigstes Programm der Vorschule und Realschule zu Oldenburg. Oldenburg (Stalling) 1882. S. 1-12.
- HARMS, Christian: Kurze Darstellung der Entwicklung des Schulwesens der Stadt Oldenburg. Aus: Mommsen, Tycho (Hrsg.): Sechszehntes Programm der Vorschule und höheren Bürgerschule Oldenburg (Verlag der Schulzeschen Buchhandlung) 1859. S. 1-58.
- HARMS, Christian: Kurze Darstellung der Entwicklung des Schulwesens in der Stadt Oldenburg von 1852/53 bis 1877/78. Oldenburg (Stalling) 1878.
- HARMS, Christian: Zur Geschichte des Schulwesens in der Stadt Oldenburg. Aus: Strackerjan, Karl (Hrsg.): Fünfunddreissigstes Programm der Vorschule und der Realschule zu Oldenburg. Oldenburg (Gerhard Stalling) 1878. S. I-XXIV.
- HARTMANN, Klaus: Die Entwicklung des Berufsschulwesens in Oldenburg. Nicht veröffentl. Diplomarbeit an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg. Hamburg 1958.

- HASSEL, G.: Neueste Kunde des Königreichs Hannover, des Herzogthums Braunschweig und des Herzogthums Oldenburg. Nach ihrem jetzigen Zustande aus den besten vorhandenen Quellen und Hilfsmitteln. Weimar (Verlag des G. H. G. privil. Landes= Industrie= Comptoirs) 1819.
- HEINEMANN, Werner: Die landesgesetzliche Einführung der Fortbildungsschulpflicht in Oldenburg. In: Monatsblatt des Deutschen Bundes zur Bekämpfung der Frauenemanzipation, (1913) H. 9, S. 69-70.
- HEMMEN, Hans: Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (OJb), 18. Jg. (1910), S. 191-304.
- HILLJE, Birgit: Humanistische Bildung oder realistische Bildung? Die Auseinandersetzung um das mittlere Schulwesen in der Stadt Oldenburg im 19. Jahrhundert. Nichtveröffentl. Examensarbeit an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Oldenburg 1989.
- HINRICHS, Ernst: "Briefe aus der Marsch". Zur Beurteilung einer norddeutschen Landschaft am Ende des 18. Jahrhunderts – oder Variationen zum Thema Melancholie und Einsamkeit im Zeitalter der Aufklärung. Aus: Hinrichs, Ernst; Saul, Klaus; Schmidt, Heinrich (Hrsg.): Zwischen ständischer Gesellschaft und "Volksgemeinschaft". Beiträge zur norddeutschen Regionalgeschichte seit 1750. Oldenburg (Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg) 1993. (= Oldenburger Schriften zur Geschichtswissenschaft.1) S. 13-29.
- HINRICHS, Ernst: Aufklärung in Niedersachsen. Zentren, Institutionen, Ausprägungen. Vortrag, gehalten auf der Vortragsveranstaltung der Niedersächsischen Landesregierung am 22. Februar 1989. Göttingen (Vandenhoeck und Ruprecht) 1990. (= Vortragsreihe der Niedersächsischen Landesregierung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen. 70)
- HINRICHS, Ernst: Oldenburg in der Zeit Herzog Peter Friedrich Ludwigs (1785-1829). Aus: Stadt Oldenburg (Hrsg.): Geschichte der Stadt Oldenburg. Bd. I. Von den Anfängen bis 1830. Oldenburg (Isensee) 1997. S. 481-622.
- HINRICHS, Ernst; KRÄMER, Rosemarie; REINDERS, Christoph: Die Wirtschaft des Landes Oldenburg in vorindustrieller Zeit. Eine regionalgeschichtliche Dokumentation für die Zeit von 1700 bis 1850. Oldenburg (Heinz Holzberg Verlag) 1988.

- HINRICHS, Ernst; REINDERS, Christoph: Zur Bevölkerungsgeschichte des Oldenburger Landes. Aus: Eckhardt, Albrecht; Schmidt, Heinrich (Hrsg.): Geschichte des Landes Oldenburg. 4. verb. u. erweit. Aufl. Oldenburg (Holzberg) 1993. S. 661-708.
- HOYER, Heinrich: Der Gewerbestand und die höhere Bürgerschule. Ein Wort an meine Mitbürger. Oldenburg (Gerhard Stalling) 1844.
- HOYER, Karl: Das Oldenburger Bäckergerwerbe. In: Oldenburger Jahrbuch des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, 48. Jg. (1925), H. 29, S. 240-279.
- ISKJUL', S. N.: Rußland und die Oldenburger Krise 1810-1811. Aus dem Russischen übersetzt von Barbara Lison-Ziessow. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (OJb), 85. Jg. (1985), S. 89-110.
- JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1864. Oldenburg (Schulzesche Buchdruckerei) 1865.
- JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1865. Oldenburg (Scharf & Möller) 1866.
- JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1866. Oldenburg (Stalling) 1866.
- JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1874, 1875 UND 1876. Oldenburg (Schulzesche Hof-Buchdruckerei) 1877.
- JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1877, 1878 UND 1879. Oldenburg (Büttner & Winter) 1880.
- JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1880, 1881 UND 1882. Oldenburg (Büttner & Winter) 1883.
- JAHRESBERICHT DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS IN OLDENBURG FÜR 1886, 1887, 1888. Oldenburg (Büttner & Winter) 1889.
- KECK, Rudolf W.: Zur Morphologie von Spätaufklärung und Philantropismus in Niedersachsen. Aus: Keck, Rudolf W. (Hrsg.): Spätaufklärung und Philantropismus in Niedersachsen. Ergebnisse eines Symposiums. Hildesheim, Zürich, New York (Georg Olms Verlag) 1993. (= Veröffentlichungen des Landschaftsverbandes Hildesheim e. V. 2) S. 1-16.
- KLATTENHOFF, Klaus: Ramsauer, Johannes. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch

zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 579-581.

KLATTENHOFF, Klaus: Ballauf, Ludwig Friedrich Georg. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 44-45.

KLATTENHOFF, Klaus: Harms, Johann Caspar Christian. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 283.

KLATTENHOFF, Klaus; SCHÄFER, Rolf: Mutzenbecher, Esdras Heinrich. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 504-507.

KNOLLMANN, Wilhelm: Das Verfassungsrecht der Stadt Oldenburg im 19. Jahrhundert. Hamburg, Diss. 1965. Als Manuskript gedruckt.

KOHL, Dietrich: Das Bürgerrecht in der Stadt Oldenburg. 1345-1861. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (OJb), 41. Jg. (1937), S. 79-97.

KOHL, Dietrich: Geschichte der Stadt Oldenburg. Bd. I. Oldenburg (Littmann) 1925.

KOHL, Dietrich: Materialien zur Geschichte der oldenburgischen Seeschifffahrt. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (OJb), 16. Jg. (1908), S. 178-192.

KOHL, Dietrich: Vom Schulwesen der Stadt Oldenburg in Vergangenheit und Gegenwart. Oldenburg 1928/29.

KOHL, Wilhelm: Die Ämter Vechta und Cloppenburg vom Mittelalter bis zum Jahre 1803. Aus: Eckhardt, Albrecht; Schmidt, Heinrich (Hrsg.): Geschichte des Landes Oldenburg. 4. verb. u. erweit. Aufl.. Oldenburg (Holzberg) 1993. S. 229-269.

KOOLMANN, Egbert: Greverus, Johann Paul Ernst. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 254-255.

- KRÄMER, Rosemarie; REINDERS, Christoph: Handwerk, Heimgewerbe und "industriöse Anlagen" in Oldenburg 1744-1875. Ein Überblick. Aus: Brockstedt, Jürgen (Hrsg.): Gewerbliche Entwicklung in Schleswig-Holstein, anderen norddeutschen Ländern und Dänemark von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Übergang ins Kaiserreich. Neumünster (Wachholtz) 1998. (= Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins. 17) S. 271-336.
- KRÜGER, Kersten (Hrsg.): Sozialstruktur der Stadt Oldenburg 1630 und 1678. Analysen in historischer Finanzsoziologie anhand staatlicher Steuerregister. Oldenburg (Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg) 1986.
- KRÜGER, Kersten: Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nach der Steuererhebung von 1744. Teil 1: Berufliche Gliederung und Veranlagung der Steuerpflichtigen. Bearbeitet von Marlies Folkens, Klaus Greve, Thorsten Mack, Thomas Zielke. Oldenburg (Holzberg) 1988. (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Oldenburg. 31)
- LAMPE, Klaus: Wirtschaft und Gesellschaft Oldenburgs um 1800. Aus: Schmidt, Heinrich (Hrsg.): Peter Friedrich Ludwig und das Großherzogtum Oldenburg. Beiträge zur oldenburgischen Landesgeschichte um 1800. Oldenburg (Heinz Holzberg) 1979. S. 15-41.
- LAMPE, Klaus: Wirtschaft und Verkehr im Landesteil Oldenburg 1800 bis 1945. Aus: Eckhardt, Albrecht; Schmidt, Heinrich (Hrsg.): Geschichte des Landes Oldenburg. 4. verb. u. erweit. Aufl.. Oldenburg (Holzberg) 1993. S. 709-762.
- LÜBBING, Hermann: Oldenburg. Eine feine Stadt am Wasser Hunte. 3. Aufl.. Oldenburg (Holzberg) 1979.
- LÜBBING, Hermann: Oldenburg. Historische Konturen. Oldenburg (Holzberg) 1971.
- LÜBBING, Hermann: Stadt und Land Oldenburg im Spiegelbild von älteren Reiseberichten. Ein Beitrag zur nordwestdeutschen Kulturgeschichte. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (OJb), 51. Jg. (1951), S. 5-37.
- LUCKE, Fritz: Als das Jahrhundert begann. Oldenburgs Wirtschaftsleben im Spiegel alter Zeitungsbände des Jahrgangs 1900. Aus: Handwerkskammer Oldenburg; Landwirtschaftskammer Weser-Ems; Oldenburgi-

- sche Industrie- und Handelskammer (Hrsg.): Oldenburg um 1900. Beiträge zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Situation des Herzogtum Oldenburg im Übergang zum industriellen Zeitalter. Oldenburg 1975. S. 189-204.
- LÜSCHEN, G.: Das Schulwesen. Aus: Oldenburgischer Landeslehrerverein (Hrsg.): Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg. Bd. II. Bremen (C. Schünemann) 1913. S. 387-444.
- MACK, Thorsten: "...dessen sich keiner bey Vermeidung Unser Ungnade zu verweigern...". Die Sozialstruktur in Stadt und Hausvogtei Oldenburg nach der Steuererhebung von 1744. Oldenburg (Isensee) 1996.
- MEHNER, Max: Der Einfluß Montaigne's auf die pädagogischen Ansichten von John Locke. Leipzig, Diss. 1891. Als Manuskript gedruckt.
- MEHNER, Max: Der Lehrplan der Fortbildungsschule zu Döbeln (als Anhang zur Fortbildungsschulkunde). Dresden (Schulze) 1904.
- MEHNER, Max: Die Aufgabe und Einrichtung der Fortbildungsschule. Vortrag, gehalten auf der Versammlung der Fortbildungsschullehrer des Großherzogtums Oldenburg am 05.10.1901. Dresden (Schulze) 1901.
- MEHNER, Max: Die Gewerbekunde als selbständiges Unterrichtsfach in der Fortbildungsschule. Vortrag gehalten im Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg. In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg, 5. Jg. (1904), H. 21, S. 2-4.
- MEHNER, Max: Die Gewerbekunde als selbständiges Unterrichtsfach in der Fortbildungsschule. Vortrag gehalten im Verein für das Fortbildungsschulwesen im Herzogtum Oldenburg (Fortsetzung). In: Handwerker-Zeitung für das Herzogtum Oldenburg., 5. Jg. (1904), H. 22, S. 2-3.
- MEHNER, Max: Fortbildungsschulkunde. Handbuch für Fortbildungsschullehrer. Zum Gebrauche bei der Organisation von Fortbildungsschulen und bei der Unterrichtserteilung. Dresden (Schultze) 1903.
- MEHNER, Max: Fortbildungsschulkunde. Handbuch für Fortbildungsschullehrer. Zum Gebrauche bei der Organisation von Fortbildungsschulen und bei der Unterrichtserteilung. 2. verbess. Aufl.. Leipzig (Hahn) 1912.
- MEYER, Robert: Die Sozialstruktur der Stadt Oldenburg nach der Vermögensbeschreibung von 1630. Aus: Krüger, Kersten (Hrsg.): Sozialstruktur der Stadt Oldenburg 1630 und 1678. Analysen in historischer

- Finanzsoziologie anhand staatlicher Steuerregister. Oldenburg (Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg) 1986. S. 9-179.
- MÖLLMANN, Jens: Rundschreiben aus der Franzosenzeit in Esenshamm. Aus: Rittner, Reinhard (Hrsg.): Beiträge zur Oldenburgischen Kirchengeschichte. Oldenburg (Isensee) 1993. S. 185-208.
- MOSEBACH-TEGTMEIER, Ellen: Politischer Wandel in Oldenburg. Eine Untersuchung der Wahlen zum 32. Landtag des Großherzogtums Oldenburg 1911. Aus: Günther, Wolfgang (Hrsg.): Parteien und Wahlen in Oldenburg. Beiträge zur Landesgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert. Oldenburg (Holzberg) 1983. (= Schriftenreihe der Universität Oldenburg) S. 133-179.
- OLDENBURGER HANDWERKERVEREIN (Hrsg.): Die gute Sitte. Ein Merkbüchlein für Handwerkslehrlinge. Oldenburg (Büttner & Winter) 1882.
- O. V. Fortbildungsschulen. In: Oldenburgisches Schulblatt (Oldenburg), 18. Jg. (1867), H. 34, S. 271.
- O. V.: 1362-1962. 600 Jahre Fachorganisation des Bäckerhandwerks in Oldenburg. Vom mittelalterlichen Bäcker-Amt bis zur neuzeitlichen Bäcker-Innung in Oldenburg (Oldb). o.O. u. J.
- O. V.: Die Gewerbeschule in Oldenburg. In: Oldenburgisches Schulblatt (Oldenburg), Nr. 20 vom 11.10.1865.
- O. V.: Fürsorge für die Industrieschulen. In: Evangelisches Kirchen- und Schulblatt für das Großherzogtum Oldenburg, 4. Jg. (1848), H. 3, S. 158-160.
- O. V.: Städtische Gewerbeschule zu Oldenburg. In: Die deutschen Fortbildungsschule, 22. Jg. (1913), H. 12.S. 613-614.
- O. V.: Über Gewerbe- und Handwerkerfortbildungsschule der Stadt. In: Oldenburgisches Schulblatt vom 02.03.1864. S. 55.
- O. V.: Vermischtes. In: Oldenburgisches Schulblatt vom 11.10.1865. S. 246-247.
- O. V.: Von unseren Toten. Dr. Carl Max Mehner. In: Der Oldenburgische Hauskalender, 103. Jg. (1929), S. 52.
- OLDENBURGISCHE LANDESLEHRERVEREIN (Hrsg.): Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg. Bd. II. Bremen (Niedersachsen Verlag Carl Schünemann) 1913.
- PACHE, Oskar: o. T.: In: Die Deutsche Fortbildungsschule. 7 Jg. (1898), S. 119.

- PARISIUS, Bernhard: Vom Groll der "kleinen Leute" zum Programm der kleinen Schritte. Arbeiterbewegung im Herzogtum Oldenburg 1840-1890. Oldenburg (Heinz Holzberg) 1985. (= Oldenburger Studien. 27)
- PLEITNER, Emil: Oldenburg im 19. Jahrhundert. Bd. 1. Von 1800-1848. Oldenburg (Scharf) 1899.
- PLEITNER, Emil: Oldenburg im 19. Jahrhundert. Bd. 2. Von 1848-1900. Oldenburg (Scharf) 1900.
- PREUB, Gerhard: Tenge, Carl Christian Oskar. Aus: Friedl, Hans; Günther, Wolfgang; Günther-Arndt, Hilke (Hrsg.): Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg (Isensee) 1992. S. 740-741.
- RAMSAUER, Johannes: Kurze Skizze meines pädagogischen Lebens. Mit besonderer Berücksichtigung auf Pestalozzi und seine Lehranstalten. Oldenburg (Schulzesche Buchhandlung) 1838.
- RASCHE, Heinrich: Die Entwicklung des Berufs-, Berufsfach- und Fachschulwesens im Lande Oldenburg von den Anfängen bis zur Gegenwart. Münster, Diss. 1950. Als Manuskript gedruckt.
- RASPE, Theodor: Von den alten Oldenburger Goldschmieden. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (OJb), 22. Jg. (1914), S. 202-211.
- REEKEN, Dietmar von: Durchbruch der Moderne? Oldenburg 1880-1918. Aus: Stadt Oldenburg (Hrsg.): Geschichte der Stadt Oldenburg 1830-1995. Bd. 2. Oldenburg (Isensee Verlag) 1996. S. 173-286.
- REINDERS, Christoph: Sozialdemokratie und Immigration. Aus: GÜNTHER, W. (Hrsg.): Parteien und Wahlen in Oldenburg. Oldenburg 1983. S. 65-117.
- REINDERS-DÜSELDER, Christoph: Oldenburg im 19. Jahrhundert – Auf dem Weg zur selbstverwalteten Stadt 1830-1880. Aus: Stadt Oldenburg (Hrsg.): Geschichte der Stadt Oldenburg 1830-1995. Bd. 2. Oldenburg (Isensee Verlag) 1996. S. 9-172.
- REINISCH, Holger: Entwicklung des beruflichen Schulwesens und der Berufsschullehrerausbildung im Lande Oldenburg seit dem 19. Jahrhundert. Aus: Günther-Arndt, Hilke; Raapke, Hans-Dietrich (Hrsg.): Revision der Lehrerbildung. Neue Überlegungen anlässlich des Kongresses zu 200 Jahren Lehrerbildung in Oldenburg. Oldenburg (Carl von

- Ossietsky Universität Oldenburg Zentrum für pädagogische Berufspraxis (ZpB)) 1995. S. 227-243.
- RICKING, Johannes: Die oldenburgische Gewerbepolitik von der Beendigung der französischen Okkupation im Jahre 1813 bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861. Münster, Diss. 1922. Als Manuskript gedruckt.
- ROTH, Max: Das Barbieramt in Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ärztlichen Standes und des Zunftwesens. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (OJb), Jg. 1905, H. 13, S. 121-148.
- RUNDE, Christian Ludwig: Oldenburgische Chronik. Dritte Ausgabe, bis zum Tode des Großherzogs Paul Friedrich August. Fortgesetzt von Justus Friedrich Runde. Oldenburg (Verlag der Schulze'schen Buchhandlung) 1862.
- RÜTHNING, Gustav: Die Staatsverfassung. Aus: Günther, Wolfgang (Hrsg.): Parteien und Wahlen in Oldenburg. Beiträge zur Landesgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert. Oldenburg (Holzberg) 1983. (= Schriftenreihe der Universität Oldenburg) S. 476-497.
- RÜTHNING, Gustav: Oldenburgische Geschichte. Bd. 1. Bremen (v. Halem) 1911.
- RÜTHNING, Gustav: Oldenburgische Geschichte. Bd. 2. Bremen (v. Halem) 1911.
- SCHAER, Friedrich-Wilhelm: Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom späten 16. Jahrhundert bis zum Ende der Dänenzeit. Aus: Eckhardt, Albrecht; Schmidt, Heinrich (Hrsg.): Geschichte des Landes Oldenburg. 4. verb. u. erweit. Aufl.. Oldenburg (Holzberg) 1993. S. 173-228.
- SCHAER, Friedrich-Wilhelm: Gründungsgeschichte der drei oldenburgischen Kammern. Aus: Handwerkskammer Oldenburg; Landwirtschaftskammer Weser-Ems; Oldenburgische Industrie- und Handelskammer (Hrsg.): Oldenburg um 1900. Beiträge zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Situation des Herzogtum Oldenburg im Übergang zum industriellen Zeitalter. Oldenburg 1975. S. 9-33.
- SCHAER, Friedrich-Wilhelm; ECKHARDT, Albrecht: Herzogtum und Großherzogtum Oldenburg im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (1773-1847). Aus: Eckhardt, Albrecht; Schmidt, Heinrich (Hrsg.): Geschichte des Landes Oldenburg. 4. verb. u. erweit. Aufl.. Oldenburg (Holzberg) 1993. S. 271-331.

- SCHÄFER, Rolf: Kirchen und Schulen im Landesteil Oldenburg im 19. und 20. Jahrhundert. Aus: Eckhardt, Albrecht; Schmidt, Heinrich (Hrsg.): Geschichte des Landes Oldenburg. 4. verb. u. erweit. Aufl. Oldenburg (Holzberg) 1993. S. 791-842.
- SCHAUB, Walter: Sozialgenealogie der Stadt Oldenburg 1743. Zugleich ein Beitrag zur Bevölkerungs-, Familien-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Oldenburg (Holzberg) 1979. (= Oldenburger Studien. 16)
- SCHESCHKEWITZ, Ulrich: 200 Jahre Literarische Gesellschaft zu Oldenburg. Skizze geistiger und politischer Entwicklungslinien im höheren Bürgertum In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (OJb), 81. Jg. (1981), S. 53-58.
- SCHIECKEL, Harald: Zur Sozialstruktur der Stadt Oldenburg um 1900. Aus: Handwerkskammer Oldenburg; Landwirtschaftskammer Weser-Ems; Oldenburgische Industrie- und Handelskammer (Hrsg.): Oldenburg um 1900. Beiträge zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Situation des Herzogtum Oldenburg im Übergang zum industriellen Zeitalter. Oldenburg 1975. S. 205- 220.
- SCHIECKEL, Harald: Die Mitglieder der "Oldenburgischen Literarischen Gesellschaft von 1779" seit ihrer Gründung. Soziale Herkunft – Gesellschaftliche Stellung – Lebensdaten. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (OJb), 78/79. Jg. (1978/79), S. 1-17.
- SCHLOIFERN, Johann Henrich (Hrsg.): III. Supplementum Corporis Consitutionum Oldenburgicarum, oder dritte Fortsetzung der Verordnungen in den beyden Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst. Oldenburg 1775.
- SCHMIDT, Heinrich: Bemerkungen über Herzog Peter Friedrich Ludwig und das regionale Geschichtsbewußtsein in Oldenburg. Aus: Schmidt, Heinrich (Hrsg.): Peter Friedrich Ludwig und das Großherzogtum Oldenburg. Beiträge zur oldenburgischen Landesgeschichte um 1800. Oldenburg (Heinz Holzberg) 1979. S. 259-270.
- SCHMIDT, Heinrich: Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg. Dynastische Voraussetzungen und wichtigste Lebensdaten. Aus: Schmidt, Heinrich (Hrsg.): Peter Friedrich Ludwig und das Großherzogtum Oldenburg. Beiträge zur oldenburgischen Landesgeschichte um 1800. Oldenburg (Heinz Holzberg) 1979. S. 9-14.

- SCHMIDT, Heinrich: Oldenburg in Mittelalter und früher Neuzeit. Aus: Stadt Oldenburg (Hrsg.): Geschichte der Stadt Oldenburg. Bd. I. Von den Anfängen bis 1830. Oldenburg (Isensee) 1997. S. 12-477.
- SCHMIDT, Heinrich: Oldenburg um 1900 – wirtschaftliche, soziale, politische Grundzüge. Aus: Handwerkskammer Oldenburg; Landwirtschaftskammer Weser-Ems; Oldenburgische Industrie- und Handelskammer (Hrsg.): Oldenburg um 1900. Beiträge zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Situation des Herzogtums Oldenburg im Übergang zum industriellen Zeitalter. Oldenburg 1975. S. 33-63.
- SCHMIDT, Heinrich: Von oldenburgischer Identität in Vergangenheit und Gegenwart. Vortrag anlässlich der Eröffnung der Ausstellung "Oldenburg – Kulturgeschichte einer historischen Landschaft" im Oldenburger Schloß am 1. Juli 1998. Oldenburg (Isensee Verlag) 1998. (= Vorträge des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte Oldenburg.1)
- SCHÜCKING, Walther: Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg. Tübingen (Verlag von J. C. B. Mohr) 1911. (= Das öffentliche Recht der Gegenwart. XIV)
- SCHULAMT DER STADT OLDENBURG (Hrsg.): Vom Schulwesen der Stadt Oldenburg in Vergangenheit und Gegenwart. Oldenburg (Littmann) 1928/29.
- SCHULZE, Heinz-Joachim: Oldenburgs Wirtschaft – einst und jetzt. Oldenburg (Gerhard Stalling) 1965.
- SCHULZE, Udo: Die Oldenburgische Kirchenverfassung von 1849 und ihre Revision von 1853. Aus: Rittner, Reinhard (Hrsg.): Beiträge zur Oldenburgischen Kirchengeschichte. Oldenburg (Isensee) 1993. S. 135-158.
- SIERCKS, Hans: Das deutsche Fortbildungsschulwesen nach seiner geschichtlichen Entwicklung und in seiner gegenwärtigen Gestalt. Leipzig (Götschen) 1908.
- STADT OLDENBURG (Hrsg.): Geschichte der Stadt Oldenburg 1830-1995. Bd. 2. Oldenburg (Isensee Verlag) 1996.
- STADT OLDENBURG (Hrsg.): Geschichte der Stadt Oldenburg. Bd. I. Von den Anfängen bis 1830. Oldenburg (Isensee) 1997.
- STATUTEN DER "BAUHÜTTE" ZU OLDENBURG. Oldenburg (Büttner & Winter) 1877.

- STEINHOFF, Karl: Das Seminar in Oldenburg. Aus: Steinhoff, Karl; Purnhagen, Wilhelm (Hrsg.): Geschichte der Oldenburgischen Lehrerbildung. Bd. 1. Oldenburg (Holzberg) 1979. S. 10-194.
- STENOGRAPHISCHEN BERICHTe über die Verhandlungen der 3. Versammlung des 32. Landtags des Großherzogtums Oldenburg: 7. Sitzung vom 16.12.1913, 8. Sitzung vom 17.12.1913, 9. Sitzung vom 17.12.1913 (abends), 10. Sitzung vom 19.12.1913.
- VEREIN FÜR DAS FORTBILDUNGSSCHULWESEN IM HERZOGTUM OLDENBURG (Hrsg.): Grundzüge eines Lehrplanes für die gewerblichen Fortbildungsschulen des Herzogtums Oldenburg. Oldenburg 1906.
- VERHANDLUNGEN UND MITTEILUNGEN DER HANDELSKAMMER FÜR DAS HERZOGTUM OLDENBURG: Protokoll über die 40. Vollversammlung vom 28.10.1913. 13. Jg. (1913), H. 3.
- VERZEICHNIS UND SUMMARISCHER INHALT DER IN DEM HERZOGTHUM OLDENBURG VOM 1STEN SEPT. 1775 BIS ZUM 31STEN DECB. 1793 ERGANGENEN VERORDNUNGEN, RESCRIPTe UND RESOLUTIONEN. Oldenburg (Stalling) 1794.
- VIERHAUS, Rudolf: Oldenburg unter Herzog Peter Friedrich Ludwig. Ein nordwestdeutscher Kleinstaat in der politischen Krise um 1800. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (OJb), 80. Jg. (1980), S. 59-75.
- VON HALEM, Gerhard Anton: Geschichte des Herzogthums Oldenburg. Bd. III. Oldenburg (Stalling) 1796.
- VON OETKEN, Johann Christoph (Hrsg.): Corpus Constitutionum Oldenburgicarum Selectarum, Oder: Verordnungen /In denen beyden Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst. o.O. 1722.
- VORSTAND DES GEWERBE- UND HANDELSVEREINS (Hrsg.): Festschrift des Oldenburgischen Gewerbe- und Handelsvereins zu dessen fünfzigjährigen Jubiläum 1891. Oldenburg 1891.
- VORSTAND DES OLDENBURGISCHEN LANDES-LEHRER-VEREINS: Jahresbericht des Oldenburgischen Landes-Lehrervereins für 1898/99. Oldenburg (R. Sußmann (Druck)) o. J..
- WEBER, K. Wilhelm: Einiges über das ehemalige Schneideramt der Stadt Oldenburg. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (OJb), 22. Jg. (1914), S. 195-201.

WEGMANN-FETSCH, Monika: Die Revolution von 1848 im Großherzogtum Oldenburg. Oldenburg 1974.

b) Zeitschriften

Der Beobachter, 1848-1851, 1854

Generalanzeiger 1897

Handwerkerzeitung für das Herzogtum Oldenburg, 1901-1902, 1904-1908, 1913

Nachrichten für Stadt und Land 1869, 1913

Neue Blätter für Stadt und Land, 1847-1850

Norddeutsches Volksblatt 1912

Oldenburgische Anzeigen, 1836, 1850

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt, 1854-1860, 1890, 1895-1897, 1901-1902

Oldenburgischer Kalender 1783, 1808

Oldenburgische Zeitung 1877

Ungedruckte Quellen

Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg

Bestand 22 (Regierungskanzlei 1622-1811)

Nr. 243a Artikel des Schmiedeamts Stadt Oldenburg 1650-1810

Bestand 31 (Kabinettsregistratur Oldenburg)

4-34-2 Schneideramt der Stadt Oldenburg, Konfirmation der Amtsartikel, Amtsstreitigkeiten, 1786-1799

9-8-4 Zunfteinrichtungen in den Städten Oldenburg und Jever: 1815, 1816, 1820

13-68-1 Zunftverfassung 1823-1858

Bestand 70 (Regierung Oldenburg 1814-1868)

Nr. 6666 Entwerfung und Bekanntmachung einer neuen Handwerks-Verordnung, Conv. I, 1805-1823

Nr. 6667 Die seit der Erlassung der Handwerksordnung von 1830 und in Beziehung auf dieselbe entstandenen Verhandlungen

- sowie Interpretationen, Deklarationen und Abänderungen derselben im Allgemeinen, Conv. II, 1830-1849
- Nr. 6671 Erteilung von Wanderbüchern, Lehrbriefen und Meisterbriefen 1830-1854
- Nr. 6684 Errichtung von Gewerbeschulen/Errichtung einer Gewerbeschule in Oldenburg 1844-1869
- Nr. 6736 Regelung des Gewerbewesens 1851-1861
- Bestand 134 (Ministerium der Kirchen und Schulen – Sonstige Kultusverwaltung)*
- Nr. 3683/84 Ausarbeitung eines Fortbildungsschulgesetzes 1910-1913
- Nr. 3685 Ausarbeitung eines Fortbildungsschulgesetzes 1913-1914
- Nr. 3686 Ausarbeitung eines Fortbildungsschulgesetzes 1914-1920
- Nr. 3690 Generelle Anordnungen in Bezug auf das Berufs- und Fachschulwesen, Conv. I, 1900-1918
- Nr. 3703 Ausübung einer staatlichen Aufsicht über die Fortbildungsschulen. Besichtigungen durch die Fachminister, Conv. I, 1899-1910
- Nr. 3704 Ausübung einer staatlichen Aufsicht über die Fortbildungsschulen. Besichtigungen durch die Fachminister, Conv. II, 1911-1952
- Nr. 3710 Denkschrift für das Fortbildungsschul- und Fachschulwesen im Herzogtum Oldenburg, auch statistische Erhebungen über dasselbe. Allgemeines – Gründung von Fachschulen, Conv. I, 1897-1934
- Nr. 3716 Berichte der Fortbildungsschulvisitationskommissionen und die in Veranlassung dieser Berichte getroffenen Anordnungen sowie die für die Ausübung einer staatlichen Aufsicht zur Verfügung stehenden Mittel, Conv. I, 1899-1912
- Nr. 3717 Berichte der Fortbildungsschulvisitationskommissionen und die in Veranlassung dieser Berichte getroffenen Anordnungen sowie die für die Ausübung einer staatlichen Aufsicht zur Verfügung stehenden Mittel, Conv. II, 1913-1928

- Nr. 3719 Verzeichnisse der vorhandenen Fortbildungsschulen, der daran beschäftigten Lehrkräfte usw.. Einführung eines Fragebogens über die Fortbildungsschulen, Conv. I, 1904-1933
- Nr. 3753 Sport an Berufsschulen. Einführung des Turnunterrichts bei den Fortbildungsschulen. Jugendpflege 1908, Conv. I, 1908-1956
- Nr. 3754 Lehrlingswesen. Erziehung und Ausbildung des Nachwuchses in den Betrieben, Conv. I, 1908-1955
- Nr. 3882 Verband der Lehrer und Freunde deutscher Fortbildungsschulen, jetzt deutscher Verein für Fortbildungsschulwesen, Conv. I, 1892-1934
- Nr. 4010 Gewerbeschule zu Oldenburg, 1869-1933

Bestand 160-1 (Oberschulkollegium)

- Nr. 1586 Oberschulkollegium Höhere Volks- und Gewerbeschulen betreffend die Einrichtung einer Gewerbeschule für Handwerkslehrlinge und Gesellen 1836-1848

Bestand 136 (Ministerium des Innern – Handel und Gewerbe)

- Nr. 8955 Gewerbe- und Handelsverein in Oldenburg 1869-1919
- Nr. 8977 Handwerkerverein in Oldenburg 1878-1899
- Nr. 9063 Regelung des Lehrlingswesens – Allgemeines 1908-1925
- Nr. 10279 Überwachung der Vorschriften der Gewerbeordnung bezüglich der Lehrlings-Verhältnisse
- Nr. 10280 Beschwerden gegen Entscheidungen in Bezug auf das Lehrlingswesen 1903-1933
- Nr. 10284 Heranbildung von gelernten Fabrikarbeitern in der Industrie und im Gewerbe 1917-1928
- Nr. 10311 Statuten der Baugewerksinnung "Bauhütte zu Oldenburg", Conv. I 1882-1910
- Nr. 10316 Statuten der hiesigen Bäckerinnung 1878-1933
- Nr. 10317 Statuten der hiesigen Tischlerinnung 1880-1918
- Nr. 10321 Maler- und Lackiererinnung

- Nr. 10325 Schlosser- und Schmiedeinnung
 Nr. 10679 Vorschriften über das Halten von Lehrlingen für einzelne
 Gewerbebezüge 1899

2. Stadtarchiv Oldenburg

Bestand 262-1

Städtische Lehrer specialia

- 0-3 Akte betr. den Direktor der städtischen Fortbildungsschulen
 Dr. Max Mehner 1902-1939

Fabriken, Handwerker, Gewerbe, Mühlen

- Nr. 1997 Gewerbezustand und das Gewerbewesen im allgemeinen,
 1816-1855
- Nr. 2066 Schneideramt 1621-1811
- Nr. 2067 Schusteramt 1648-1810
- Nr. 2076 Tischleramt, Bd. II 1677-1802
- Nr. 2082 Allgemeine Verhältnisse der Handwerker, e) Lehrlinge,
 Lehrbriefe 1822-1859
- Nr. 2121 Anträge auf Zuführung entlaufener Lehrlinge 1896-1919
- Nr. 2122 Erteilung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen 1908-
 1912
- Nr. 2123 Innungswesen
- Nr. 2124 Bauhütte
- Nr. 2125 Malerinnung
- Nr. 2128 Schlosser- und Schmiedeinnung 1884-1930
- Nr. 2129 Schuhmacherinnung
- Nr. 2133 Zwangsinning für das Bäckerhandwerk 1906-1934

Sicherheits-, Ordnungs-, Wohlfahrts- und Sittenpolizei

- Nr. 3012 Einrichtung einer Dienstbotenkrankenkasse 1842/1847

Kirchen und Schulsachen

- Nr. 3886 Oldenburgischer Berufsschullehrerverein 1897
- Nr. 4469 Akte betreffend die Reform der Schulen 1835-1864
- Nr. 4470 Die Gewerbeschule Bd. I 1836-1852
- Nr. 4479 Die Gewerbeschule Bd. II 1852-1884
- Nr. 4480 Die Einrichtung einer Baugewerks- und Maschinenbau-
schule 1893-1895
- Nr. 4481 Die Lehrlingsfachsche "Bauhütte" 1888-1896
- Nr. 4527 Der Zeichenlehrer Filzlauff
- Nr. 4543 Die Gewerbeschule 1886-1904
- Nr. 4557 Visitation der Fortbildungsschulen 1900-1909
- Nr. 4558 Die weitere Ausbildung von Fortbildungsschullehrern
- Nr. 4559 Einladung des Stadtraths zur Subscripition behufs Errich-
tung einer Gewerbs- und höheren Bürgerschule
- Nr. 4565 Fortbildungsschulen, Versäumnisse 1905-1908
- Nr. 4728 Fortbildungsschulen, verschiedenes 1846-1922
- Nr. 4723 Die Denkschrift: Vom Schulwesen der Stadt Oldenburg in
Vergangenheit und Gegenwart 1828
- Nr. 4781 Die Gewerbeschule 1901-1920
- Nr. 4781a Gewerbeschule, Lehrer und Bewerbung 1888-1920
- Nr. 4782 Das Fortbildungsschulgesetz 1901-1921
- Nr. 4782a Stundenpläne für die Fortbildungsschule 1905-1921
- Bestand 278-1 Gewerbe- und Handelsverein von 1840 e. V.*
- Nr. 5 Chronik Gewerbe- und Handelsverein Auszüge 1840 ff
- Nr. 41 Bildung der Local-Vereine 1840/41
- Nr. 53 Akta betreffend Handwerkerverein 1879-99, Staatszu-
schüsse und Lehrlingsabende
- Nr. 54 Handwerkerverein in Oldenburg: Staatszuschüsse, Lehr-
lingsabende, Statuten des Oldenburgischen Kunstgewerbe-
Vereins 1879-1891

- Nr. 55 Berichte über Sitzungen vom Handwerkerverein Oldenburg 1896-98
- Nr. 60 Oldenburgischer Kunstgewerbeverein (Notizen und Zeitungsberichte. Landes-Gewerbemuseum (Statuten und Satzungen. Korrespondenz)) 1884-1909

Archiv der Handwerkskammer in Oldenburg

Einschreibebuch für Lehrlinge

Anhang

Regierungsbekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg. (Anlage I)

Nachdem in der Stadt Oldenburg eine Gewerbeschule eingerichtet worden, wird mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung Nachfolgendes dieserhalb zur öffentlichen Kunde gebracht:

§ 1

Die Gewerbeschule hat den Zweck, jungen Leuten, die sich einem Handwerk oder einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische oder wissenschaftliche Bildung erfordert, und das sie practisch zu erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, die sich zum verständigen Betriebe des Gewerbes geschickt machen.

§ 2

Der Unterricht der Gewerbeschule begreift: Deutsche Sprache, Schreiben, Arithmetik, Zeichnen (freies Handzeichnen und Linearzeichnen) und industrielle Wirtschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchführung. Die Unterrichtsgegenstände können jedoch nach dem sich ergebenden Bedürfnisse erweitert werden.

§ 3

Die Gewerbeschule nimmt als ordentlichen Schüler alle jungen Leute auf, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben und bei einem Meister zur Erlernung des Gewerbes in die Lehre getreten sind. Der Besuch der Schule ist jedoch auch allen in Arbeit stehenden Gesellen, Gewerbegehülften und anderen Personen gestattet, die sich zum regelmäßigen Besuch der Schule verpflichten.

§ 4

Im Allgemeinen, soweit nicht einzelnen vorkommenden Fällen eine Abänderung oder eine gänzliche oder theilweise Befreiung für angemessen erachtet wird, müssen sämtliche Lehrlinge, welche bei einem Meister im städtischen Bezirk das Handwerk erlernen, in den ersten zwei Jahren der Lehrzeit die Gewerbeschule regelmäßig und ohne Unterbrechung besuchen.

Keinem Lehrling darf nach beendigter Lehrzeit ein Lehrbrief, ein Reisepass oder ein Wanderbuch erteilt werden, wenn er nicht zuvor durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass er jener Verpflichtung Genüge geleistet und eine vor der Entlassung aus der Gewerbeschule mit ihm anzustellenden Prüfung bestanden hat.

Diejenigen Lehrlinge, welche bei einem Meister auf dem Lande in der Lehre gestanden haben und nach § 101 der Handwerksordnung auch auf ein Jahr bei einem Meister des städtischen Bezirks in die Lehre treten, müssen während dieser Zeit gleichfalls die Gewerbeschule besuchen und eine gleiche Bescheinigung beibringen, bevor ihnen ein Lehrbrief, Pass oder Wanderbuch erteilt werden darf. Jeder Meister ist verpflichtet, den Lehrling zum Besuch der Gewerbeschule nach vorstehenden Bestimmungen anzuhalten.

§ 5

Bei Eröffnung der Schule sind diejenigen Lehrlinge als schulpflichtig zu betrachten, die wenigstens noch zwei Jahre in der Lehre bleiben müssen, jedoch ist ein Meister nicht verbunden, von mehr als einem Lehrling zur Zeit die Schule besuchen zu lassen.

§ 6

In der Regel sollen an jedem Sonn- und Feiertage, die hohen Festtage ausgenommen, Vormittags vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes einige Stunden dem Unterrichte gewidmet werden, welcher indess nach dem sich herausstellenden Bedürfnisse auch auf die Nachmittagszeit und ausserdem auf einige Werktags-Abendstunden ausgedehnt werden kann. Die Lehrcurse gehen von Ostern zu Ostern. Ferien treten ein wie bei den anderen öffentlichen Schulen. Jährlich um Ostern findet eine öffentliche Prüfung statt, bei welcher alle die Schule besuchenden Lehrlinge erscheinen müssen.

§ 7

Für den Unterricht in der Gewerbeschule wird an Schulgeld halbjährlich nicht über 36 Grote an Vorauszahlung entrichtet. Unvermögende können von der Entrichtung des Schulgeldes theilweise oder ganz befreit werden. Ganz arme Lehrlinge sollen durch unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel unterstützt werden.

§ 8

Die auf die Gewerbeschule sich beziehenden Angelegenheiten werden, wie bei einer sonstigen städtischen Einrichtung, unter Oberaufsicht der Regierung, vom Stadtmagistrate besorgt. Derselbe hat mit der näheren Ausführung nach einem festzustellenden Plane eines seiner Mitglieder zu beauftragen, welchem ein Mitglied des Stadtraths, ein Mitglied des Direktoriums des Handels- und Gewerbevereins, ein von den Innungs-Mitgliedern gewählter Meister, imgleichen der zur näheren Leitung der Schule berufenen Lehrer als Beirath zur Seite zu stehen.

Oldenburg, aus der Regierung, den 25. Februar 1848

gez. Mutzenbecher

Quelle: Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg. 11. Bd. Oldenburg 1848. S. 541-543.

Statuten der Stadtgemeinde Oldenburg (Anlage II)

Statut 58, betreffend die Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge (Gewerbeschule) in der Stadtgemeinde Oldenburg

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg folgendes Statut erlassen.

§ 1.

Schulpflicht.

Alle im Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg bei einem Handwerksmeister, in Fabriken oder in den Großherzoglichen Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Handwerkslehrlinge sind bis zum Ablauf desjenigen Schulhalbjahres, welches der Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgeht, verpflichtet, die städtische Gewerbeschule zu besuchen und an dem Unterricht der Klasse, der sie vom Schulleiter zugeteilt werden, teilzunehmen.

§ 2.

Ausnahme und Befreiung von der Schulpflicht.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind solche Handwerkslehrlinge, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule vom Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

Solche Schüler, die schon vor dem Zeitpunkt, mit dem ihre Schulpflichtigkeit nach § 1 endet, das Lehrziel erreicht haben, sind vom weiteren Schulbesuch befreit.

Ueber Befreiung von der Schulpflicht aus anderen Gründen entscheidet der Magistrat.

§ 3.

Freiwilliger Schulbesuch.

Auf ihren Antrag können auch andere junge Leute zum Besuch der Schule zugelassen werden; über die Zulassung entscheidet der Schulvorstand nach freiem Ermessen.

Dem Antrage auf Zulassung ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und, soweit ein Lehrverhältnis vorliegt, auch diejenige des Lehrherrn beizufügen.

Die Zulassung freiwilliger Schüler begründet, solange sie der Schule angehören, für sie und ihre Lehrherren dieselben Pflichten wie für die schulpflichtigen Handwerkslehrlinge und deren Lehrherren. Ihre Entlassung können sie außer im Falle des Aufhörens ihrer berufsmäßigen Beschäftigung im Bezirk der Stadtgemeinde nur zum Schlusse eines Schulhalbjahres verlangen.

Bei wiederholten Verstößen seitens freiwilliger Schüler oder deren Lehrherren gegen die ihnen obliegenden Pflichten kann vom Schulvorstande der Ausschluß der Schüler verfügt werden.

Pflichten des Lehrherrn.

§ 4.

a. Ermöglichung des Schulbesuchs

Die Lehrherren haben ihre schulpflichtigen Lehrlinge zum Besuch des Unterrichts anzuhalten, ihnen die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren und insbesondere sie so zeitig aus der Beschäftigung zu entlassen, daß sie pünktlich und sowie erforderlich umgekleidet zum Unterricht erscheinen können (§ 120 der Gewerbeordnung).

Diese Verpflichtung gilt auch für Eltern und Vormünder in Ansehung der Unterrichtsstunden, die in die nicht vom Lehrherrn in Anspruch genommene Zeit ihrer Söhne oder Mündel fallen.

§ 5.

b. Pflicht zur Entschuldigung bei Schulversäumnis und Befreiung vom Unterricht.

Die Lehrherren oder für die in §4 Absatz 2 bestimmte Zeit die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, den Lehrlingen, wenn diese am Unterricht teilzunehmen verhindert sind, beim Leiter der Schule vor Beginn des Unterrichts Befreiung zu erwirken oder wenn das Gesuch aus zwingenden Gründen nicht vorher angebracht werden kann, spätestens am folgenden Tage die Versäumnis nachträglich unter Darlegung der Hinderungsgründe zu rechtfertigen.

Ueber Gesuche um Befreiung auf längere Zeit als eine Woche oder von der Teilnahme an bestimmten Unterrichtsfächern entscheidet der Vorsitzende des Schulvorstandes. Alle Befreiungsgesuche sind jedoch beim Schulleiter anzubringen.

§ 6.

c. Meldepflicht

Der Lehrherr hat innerhalb einer Woche nach Eintritt eines schulpflichtigen Lehrlings, auch wenn zunächst nur eine probeweise Annahme des Lehrlings vorliegt, diesen zur Anmeldung beim Schulleiter der Gewerbeschule unter Vorlegung der Ausweispapiere anzuhalten und dafür zu sorgen, daß der Lehrling vor Beendigung seiner Schulpflicht sich beim Schulleiter abmeldet.

Die Meldungen haben im Geschäftszimmer des Schulleiters innerhalb der öffentlich bekannt zu machenden Geschäftsstunden zu erfolgen.

§ 7.

d. Haftung für Schulgeld und Lehrmittel.

Unbeschadet besonderer Vereinbarung des Lehrherrn mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings haftet der Lehrherr der Gemeindekasse für die Zahlung des Schulgeldes und für die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel. Wohnt jedoch der gesetzliche Vertreter des Lehrlings in der Stadtgemeinde Oldenburg, so haftet dieser und der Lehrherr als Gesamtschuldner.

Rückständige Schulgeldbeträge werden von dem Lehrherrn oder dem in der Stadtgemeinde wohnenden gesetzlichen Vertreter des Lehrlings wie Gemeindeabgaben nach Maßgabe des Artikels 59 der Gemeindeordnung beigetrieben. Ebenso werden Auslagen der Gemeindekasse für beschaffte Lehrmittel gegen säumige Lehrherren oder gesetzliche Vertreter eines Lehrlings beigetrieben.

§ 8.

Zusammensetzung des Schulvorstandes.

Der Schulvorstand besteht aus:

1. einem Mitgliede des Magistrats als Vorsitzendem;
2. drei Gemeindebürgern, von denen einen der Gesamtstadtrat, einen der Innungsausschuß und einen die vereinigten Gesellenausschüsse der Handwerker-Innungen, die in der Stadt Oldenburg ihren Sitz haben, auf

je zwei Jahre, das erste Mal jedoch nur die Zeit bis Ende des Jahres 1905, zu wählen haben. Das vom Innungsausschuß zu wählende Mitglied muß ein Handwerksmeister, welcher Lehrlinge hält, und das von den Gesellenausschüssen zu wählende Mitglied ein Handwerksgehilfe sein, der die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen hat.

3. dem Leiter der Schule.

§ 10.

Obliegenheiten des Schulvorstandes.

Der Schulvorstand über die Schulaufsicht nach § 11 dieses Statuts und nach der vom Magistrat zu erlassenden Schulordnung aus, stellt den Schulplan fest und bestimmt die Zeit des Unterrichts innerhalb eines vom Magistrat mit Zustimmung des Stadtrats aufzustellenden allgemeinen Planes über die für den Fortbildungsschulunterricht zu verwendende Stundenzahl und Tageszeit. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Er nimmt ferner nach Festsetzung der Vergütung durch den Gesamtstadtrat die Lehrern an.

Lehrplan und Stundenplan und die Annahme der Lehrer bedürfen der Genehmigung des Magistrats. Der Schulleiter und die als Fortbildungsschullehrer im Hauptamte anzustellen Lehrer werden jedoch vom Magistrat und Gesamtstadtrat in vereiniger Versammlung gewählt.

§ 11.

Pflichten der Schüler.

Zur Sicherung des regelmäßigen Schulbesuchs sowie der Ordnung in der Schule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. die Schüler der Gewerbeschule unterliegen der Schulzucht.

Sie haben die Schule regelmäßig zu besuchen, zu den Unterrichtsstunden sich pünktlich und sauber einzufinden und dürfen sich aus dem Unterricht ohne Erlaubnis des unterrichtenden Lehrers nicht entfernen.

2. sie haben die erforderlichen Lehrmittel zum Unterricht mitzubringen. Sie dürfen das Schullokal, die Schulgeräte und die Lehrmittel nicht verderben, beschädigen oder beschmutzen.
3. sie haben den Unterricht mit Aufmerksamkeit zu folgen, Störungen zu vermeiden und den Weisungen der Lehrer zu folgen.
4. sie haben sich auf dem Wege zu und von der Schule sowie im Schulgebäude jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.
5. sie haben die Bestimmungen der Schulordnung gewissenhaft zu befolgen.

§ 12.

Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt nach der Zahl der wöchentlichen Stunden, an denen der schüler nach dem Lehrplan teilzunehmen hat, entweder 5 Mark, 6,25 Mark oder 7,50 Mark jährlich und ist halbjährlich im voraus zu den vom Magistrat zu bestimmenden Terminen auf der Stadtkämmerei zu entrichten. Freiwillige Schüler zahlen das Doppelte.

Die Schulgeldsätze können auf Beschluß des Magistrats und Gesamtstadtrats nach Anhörung des Schulvorstandes geändert werden.

In geeigneten Fällen kann der Magistrat wegen Dürftigkeit das Schulgeld ermäßigen oder erlassen.

§13.

Strafbestimmungen.

Auf Grund des § 150 Ziffer 4 der Gewerbeordnung werden, sowie nicht allgemeine strafgesetzliche Bestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft:

1. Schulpflichtige, welche den Bestimmungen des § 11 dieses Statuts zuwiderhandeln,
2. Lehrherren und gesetzliche Vertreter von Lehrlingen, wenn sie den in den §§4, 5 und 6 des Statuts begründeten Verpflichtungen zuwiderhandeln.

Vor der Einleitung des Strafverfahrens sind vom Magistrat über die Schuldfragen Ermittlungen anzustellen.

§ 14.

Staatliche Aufsicht.

Periodische Visitationen der Fortbildungsschule können auf Anordnung des Staatsministeriums, Departement des Innern, von einer vom Staatsministerium dazu eingesetzten Kommission vorgenommen werden.

Der Magistrat wird die Maßnahmen, welche das Staatsministerium, Departement des Innern, nach dem Ergebnisse der Visitationen anordnen wird, ausführen lassen, nachdem die hierzu erforderlichen Mittel vom Gesamtstadtrat bereit gestellt sein werden. Der Gesamtstadtrat wird die Mittel hierfür nur versagen, wenn er gleichzeitig auf staatliche Zuschüsse für die Fortbildungsschule verzichtet.

§ 15.

Einführungsbestimmungen.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Mai 1905 in Kraft.

Auf ihren Antrag können alle nach § 1 des Statuts schulpflichtigen Lehrlinge, welche vor dem 1. April 1904 in die Lehre getreten sind und bisher die Gewerbeschule oder eine Innungsfachschule nicht besucht haben, vom Schulbesuch befreit werden, wenn sie den Antrag auf Befreiung vor dem 1. März 1905 beim Magistrat einreichen.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der §§ 120 und 142 der Gewerbeordnung hierdurch genehmigt.

Oldenburg, den 24. Januar 1905.

Staatsministerium, Departement des Innern, Gez. Willich.

Quelle: StAO, Best. 262-1, Nr. 4781, 01.02.1905.

Kommissionsentwurf eines Fortbildungsschulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg (Anlage III)

(Veröffentlicht im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.)

Entwurf eines Fortbildungsschulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg.

I. Die Aufgabe der Fortbildungsschule

§ 1.

1. Die Fortbildungsschule hat die Aufgabe, den aus der Schule entlassenen Knaben und Mädchen auf der Grundlage der von ihnen bisher erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten eine weitere berufliche und staatsbürgerliche Erziehung und Ausbildung zuteil werden zu lassen, die Mädchen insbesondere auch für ihre spätere Tätigkeit im Haushalt und in der Familie heranzubilden.

2. Zu den Aufgaben der Fortbildungsschule gehört auch die körperliche Ausbildung der Schüler und Schülerinnen.

II. Die Schulpflicht

§ 2.

Alle nicht mehr schulpflichtigen Knaben und Mädchen, die im Herzogtum regelmäßig in öffentlichen oder privaten Diensten beschäftigt sind oder die im Herzogtum wohnen, sind verpflichtet, eine auf Grund dieses Gesetzes errichtete Fortbildungsschule zu besuchen, sofern sie nicht eine andere öffentliche Schule oder eine Privatlehranstalt im Sinne des § 191 Schulgesetzes besuchen.

§ 3.

Die Fortbildungsschule dauert

- a. für alle im Handel und Gewerbe als Lehrlinge beschäftigten männlichen und weiblichen Personen 4 Jahre,
- b. für alle anderen männlichen Personen 3 Jahre,
- c. für alle anderen weiblichen Personen 2 Jahre

nach Beendigung der Schulpflicht, jedoch höchstens bis zum Schlusse des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

§ 4.

1. Befreit von der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule sind:
 - a. diejenigen, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule vom Landesamt als ausreichender Ersatz anerkannt ist,
 - b. diejenigen, welche nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die das Lehrziel der Fortbildungsschule bilden,
 - c. diejenigen, welche ausreichenden Privatunterricht erhalten.
2. Darüber, ob das Lehrziel erreicht ist oder ausreichender Privatunterricht erteilt wird, entscheidet das Landesamt.
3. Befreiungen vom Schulbesuch können vom Landesamt aus anderen erheblichen Gründen gewährt werden; insbesondere können Reichsausländer von der Schulpflicht befreit werden.

§ 5.

1. Personen, die nach den §§ 2 und 3 nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind, können zum Besuch der Fortbildungsschule zugelassen werden; über die Zulassung entscheidet der Schulvorstand nach freiem Ermessen. Die Zulassung kann zum Schluss eines Schulhalbjahres zurückgenommen werden.
2. Soweit Handwerkerlehrlinge nach den Vorschriften der Handwerkskammer zu Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sind, ist den Anträgen auf Zulassung stets zu entsprechen.
3. Die zum Schulbesuch zugelassenen Personen gelten für die Dauer der Zulassung als schulpflichtig.

III. Die Einrichtung der Fortbildungsschulen.

1. Die Errichtung und Unterhaltung der Schulen.

§ 6.

1. Die Verwaltung des Fortbildungsschulwesens, insbesondere Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Fortbildungsschulen liegt den Gemeinden ob.
2. Es finden darauf die Bestimmungen der Gemeindeordnungen Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

3. Vor der endgültigen Beschlussfassung in den Fällen der §§ 8 Abs. 3, 9, 11 Abs. 2 und 3, 16 und 74 sind beteiligte Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören; ebenso in den Fällen des § 27 Nr. IIa und b, wenn kein Fachausschuß (§ 31) besteht.

§ 7.

1. Die Beschlüsse über die Errichtung und Aufhebung von Schulen und Klassen bedürfen der Genehmigung des Landesamtes.

2. Gegen die Versagung der Genehmigung ist Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichts findet Anwendung.

2. Die Schulbezirke.

§ 8.

1. In jeder Gemeinde soll wenigstens eine Knabenfortbildungsschule und eine Mädchenfortbildungsschule bestehen.

2. Auf Antrag des Schulvorstandes kann vom Landesamt unter besonderen Bedingungen genehmigt werden, dass Schüler und Schülerinnen in gewerblichen oder kaufmännischen Schulen oder Klassen gemeinsam unterrichtet werden.

3. Wenn in einer Gemeinde der Errichtung oder dem Betriebe von Fortbildungsschulen erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so kann das Landesamt auf gemeinsamen Antrag des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung vorübergehend von dieser Verpflichtung entbinden.

§ 9.

1. Gemeinsame Fortbildungsschulen können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern für mehrere Gemeinden oder Teile davon errichtet werden.

2. § 7 Abs. 2 findet Anwendung.

3. Gemeinsame Schulen sind einzurichten, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Fortbildungsschulverhältnisse mehrerer Gemeinden erreicht werden kann.

3. Die Gliederung der Fortbildungsschulen und die Klassenteilung.

§ 10.

Die Fortbildungsschulen sind nach Möglichkeit beruflich zu gliedern.

§ 11.

1. Die Schülerzahl einer Klasse soll nicht mehr als 30, bei einklassigen Schulen nicht mehr als 25 betragen.
2. Übersteigt die Schülerzahl einer Klasse dauernd diese Zahlen, so ist eine Teilung der Klasse oder eine Gliederung der Schule vorzunehmen.

§ 12.

1. Beträgt die Zahl der im Handel und Gewerbe beschäftigten Schüler einer Schule dauernd mindestens 15, so ist für diese eine besondere gewerbliche oder kaufmännische Klasse einzurichten.
2. Den im Handel beschäftigten Personen sind die mit Schreiben, Rechnen oder sonstigen Schreibstubenarbeiten beschäftigten Personen gleichzuachten.
3. Welcher Art der Fortbildungsschule oder welcher Klasse ein Schüler oder eine Schülerin zuzuweisen ist, entscheidet endgültig das Landesamt.

§ 13.

1. In geeigneten Fällen sind Klassen und Schulen für Schwachbefähigte oder Zurückgebliebene einzurichten.
2. Der Schulvorstand kann Schüler solcher Klassen oder Schulen im Einverständnis mit dem gesetzlichen Vertreter zuweisen. Das Landesamt kann die Zuweisung auch ohne diese Zustimmung verfügen.

4. Die Unterrichtszeit und die Unterrichtsdauer.

§ 14.

1. Der Unterricht ist an den Werktagen zu erteilen. Vor 7 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends darf kein Unterricht stattfinden.
2. Für die Mädchen muss der Unterricht in der Regel spätestens 6 Uhr abends beendet sein.
3. Turnunterricht und Jugendspiele dürfen auch nach 8 Uhr abends und an Sonn- und Feiertagen, jedoch erst nach Schluss des Hauptgottesdienstes, abgehalten werden.

§ 15.

1. Für jeden Schüler und jede Schülerin umfasst der Unterricht in der Fortbildungsschule jährlich 240 Stunden, die in der Regel auf 40 Schulwochen zu verteilen sind.

2. Mit Genehmigung des Landesamtes kann für einzelne Schulen und für gewisse Berufe die Stundenzahl bis auf jährlich 160, für die in der Landwirtschaft Beschäftigten bis auf jährlich 120, ermässigt und ausserdem der Unterricht auf das Winterhalbjahr beschränkt werden.
 3. Mit Genehmigung des Landesamtes kann eine Erhöhung der Stundenzahl über 240 Stunden jährlich bestimmt werden.
 4. Für Turnunterricht und Jugendspiele sind ausserdem wöchentlich 2 Stunden anzusetzen.
 5. Wo sich die erforderlichen Einrichtungen nicht treffen lassen, oder andere erhebliche Hinderungsgründe vorliegen, kann das Landesamt von der Verpflichtung zur Einrichtung von Turnunterricht oder Jugendspielen befreien.
- § 16.

1. Bei den Mädchen, die zu zweijährigem Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sind, kann, wenn der Durchführung der zweijährigen Schulpflicht erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, mit Genehmigung des Landesamtes das zweite Schuljahr durch den regelmässigen Besuch eines mindestens sechswöchigen Haushaltungs- und Kochlehrgangs ersetzt werden, wenn in diesem Lehrgange wenigstens 30 Wochenstunden erteilt werden.
2. Mit Genehmigung des Landesamts und des Oberschulkollegiums kann bestimmt werden, dass Schülerinnen der Fortbildungsschule mit Schülerinnen der Volksschule gemeinsam Handarbeitsunterricht erhalten.

5. Der Schulbesuch.

§ 17.

1. Die Schulpflichtigen haben die Fortbildungsschule der Gemeinde zu besuchen, in der sie regelmässig beschäftigt sind.
2. Liegt der Beschäftigungsort einer im Herzogtum wohnhaften schulpflichtigen Person in einem anderen Bundesstaat, so hat sie die für ihren Wohnort bestehende Fortbildungsschule zu besuchen, soweit nicht mit dem Staate, in dem sie beschäftigt ist, etwas anderes vereinbart ist.
3. Schulpflichtige, die nicht in öffentlichen oder privaten Diensten beschäftigt sind, haben die für ihren Wohnort bestehende Fortbildungsschule zu besuchen.

4. Abweichungen von diesen Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Landesamtes.

§ 18.

1. Zur Sicherung des regelmäßigen Schulbesuchs haben die Schulvorstände Listen der zum Besuch der Fortbildungsschulen Verpflichteten aufzustellen und fortlaufend zu ergänzen.

2. Die Vorstände der Volksschulen und anderer Schulen haben am Schlusse jedes Schuljahres ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen im Alter von 14 bis 18 Jahren, die im Laufe des Schuljahres die Schule verlassen haben, dem Vorstände der Fortbildungsschule ihrer Gemeinde einzusenden.

§ 19.

1. Die Arbeitgeber haben den von ihnen Beschäftigten die zu einem geordneten Besuch der Fortbildungsschule nötige freie Zeit zu gewähren und sie zu pünktlichem und regelmässigem Besuch der Schule anzuhalten.

2. Diese Bestimmung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen.

§ 20.

Unter besonderen Umständen kann das Landesamt die Entlassung von Schulpflichtigen verfügen.

6. Die Schulordnung.

§ 21.

Die Schüler und Schülerinnen unterliegen der Schulzucht. Sie haben die Schule regelmässig zu besuchen, zu den Unterrichtsstunden sich pünktlich und sauber einzufinden und die erforderlichen Lernmittel mitzubringen.

§ 22.

1. Zulässige Schulstrafen sind:

a. Verwarnungen und Verweise durch den Klassenlehrer,

b. schriftliche Anzeige an die gesetzlichen Vertreter, Lehrherren oder Arbeitgeber, für Handlungslehrlinge auch an den Obermeister der Innung und an die Handwerkskammer,

c. Vorladung durch den Schulleiter und Verweis durch diesen, unter Umständen in Gegenwart der Lehrerschaft,

d. Einschliessung von einer Stunde bis zu sechs Stunden.

2. Die im Abs. 1 unter b genannten Anzeigen hat der Schulleiter zu erstatten, Einschliessung bis zu 2 Stunden kann der Klassenlehrer, bis zu 4 Stunden der Schulleiter, bis zu 6 Stunden der Schulvorstand nach Anhörung der Lehrerschaft verhängen.

3. Körperliche Züchtigung der Schulpflichtigen ist nicht erlaubt.

§ 23.

1. Die für den Unterricht notwendigen Lernmittel haben sich die Schüler und Schülerinnen selbst zu beschaffen. Nach ihnen haften für die Erfüllung dieser Pflicht in erster Linie ihre gesetzlichen Vertreter und in zweiter Linie ihre Arbeitgeber.

2. Unterbleibt die Beschaffung, so werden die Lernmittel vom Schulvorstand angeschafft. Die aufgewendeten Kosten werden von den nach Abs. 1 Verpflichteten wie Schulumlagen beigetrieben. Bleibt die Beitreibung fruchtlos, so sind die Kosten auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

§ 24.

Die Abweichungen und Ergänzungen der Bestimmungen in den §§ 21 bis 23 können mit Genehmigung des Landesamtes festgesetzt werden.

IV. Die Schulbehörden.

1. Der Schulvorstand.

§ 25.

1. Für die Verwaltung des Fortbildungsschulwesens wird in jeder Gemeinde ein Schulvorstand gebildet, der die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes hat. Seine Mitglieder sind berechtigt und auf Verlangen der Gemeindevertretung verpflichtet, bei den Beratungen der Gemeindevertretung anwesend zu sein und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

2. Der Schulvorstand besteht aus:

a. dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) als Vorsitzenden,

b. 3 bis 6 von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre zu wählenden Vertretern von Gewerbe, Handel und Landwirtschaft, Arbeitgebern und Arbeitnehmern,

c. den Leitern der Fortbildungsschulen.

3. Auf Antrag des Gemeindevorstehers kann von der Gemeindevertretung ein anderer Vorsitzender gewählt werden. Die Bestimmungen im Artikel 31 § 1 Abs. 3 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

4. Die im Abs. 2 unter b genannten Mitglieder müssen Gemeindebürger sein. Ihre Zahl wird durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt. Lehrer an den Fortbildungsschulen der Gemeinde können nicht gewählt werden.

5. Durch Gemeindestatut kann die Zahl der Gemeindebürger, die Mitglieder des Schulvorstandes sein sollen, sowie die Dauer ihres Amtes abweichend von vorstehenden Vorschriften festgesetzt werden. Auch kann darin bestimmt werden, dass zur Vertretung der Interessen der Mädchenfortbildungsschule weibliche Personen, sowie ausser den Schulleitern auch andere Lehrer und Lehrerinnen zu wählen sind.

§ 26.

1. Die Verwaltung einer nach § 9 errichteten gemeinsamen Schule wird von der Gemeinde geführt, in deren Bezirk die Schule liegt.

2. In den Schulvorstand der verwaltenden Gemeinde wird von den Vertretungen der anderen beteiligten Gemeinden je ein weiteres Mitglied aus der Zahl der im Schulbezirke wohnenden Gemeindebürger gewählt. Dieses Mitglied muss je nach der Art der Schule ein Vertreter von Gewerbe, Handel oder Landwirtschaft sein. Es hat nur in den Angelegenheiten der gemeinsamen Schule Stimmrecht.

3. Beträgt in einer der beteiligten Gemeinden die Zahl der Schüler der gemeinsamen Schule nicht wenigstens den zehnten Teil aller die Schule besuchenden Schüler, so hat sie keinen Anspruch auf Vertretung im Schulvorstande, falls nicht die Schule in ihrem Bezirke belegen ist. Eine Änderung in dem Verhältnisse der Zahlen der Schüler ist erst dann zu berücksichtigen, wenn sie 5 Jahre hindurch angehalten hat.

4. Eine abweichende Regelung kann durch übereinstimmende Gemeindestatuten und im Falle des § 9 Abs. 3 durch Anordnung des Ministeriums des Innern getroffen werden.

§ 27.

Zum Wirkungskreise des Schulvorstandes gehört insbesondere:

I. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung über

- a. die Feststellung und Aenderung des Voranschlags,
 - b. die Abgrenzung der Schulbezirke,
 - c. die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen,
 - d. die Gliederung der Schulen, insbesondere die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Klassen und Abteilungen,
 - e. die Vereinigung von Nachbargemeinden oder Teilen davon zur Errichtung von gemeinsamen Schulen,
 - f. die Besoldungsordnung für die Lehrkräfte;
- II. die Beschlussfassung über:
- a. die Festsetzung der Unterrichtszeiten,
 - b. den gemeinsamen Unterricht von Schülern und Schülerinnen,
 - c. die Zulassung freiwilliger Schüler,
 - d. die Abgabe von Gutachten über alle Angelegenheiten, die ihm zu diesem Zwecke von den Staatsbehörden überwiesen werden.

§ 28.

1. Die örtliche Aufsicht über die Schulen, sowie über die Lehrer und Lehrerinnen liegt dem Vorsitzenden des Schulvorstandes ob.
2. Sie umfasst die Sorge für die Beobachtung der für die Fortbildungsschulen geltenden Bestimmungen, die Vermittelung bei Streitigkeiten zwischen Lehrern und Arbeitgebern oder den gesetzlichen Vertretern von Schulpflichtigen und die Aufsicht über das dienstliche Verhalten der Lehrer und Lehrerinnen.
3. Der Vorsitzende des Schulvorstandes ist berechtigt, die Schulen zu besuchen. Selbständige Anordnungen zu treffen, ist er nicht befugt.

§ 29.

Der Schulvorstand kann die ihm obliegenden Geschäfte einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

§ 30.

1. Die Leitung der Vorstandsgeschäfte ist Sache des Vorsitzenden.

2. Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte erschienen ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die Lehrer haben den Beratungen nicht beizuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Angelegenheiten handelt, es sei denn, dass der Schulvorstand etwas anderes beschliesst.

§ 31.

1. Für berufliche Schulen und berufliche Abteilungen und Klassen gegliederter Schulen sind auf Antrag der Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Landwirtschaftskammer zur Unterstützung des Schulvorstandes Fachausschüsse zu bilden.

2. Ständige Mitglieder jedes Fachausschusses sind der Vorsitzende des Schulvorstandes und der Leiter der Schule. Ausserdem sind drei im Schulbezirke wohnende Gemeindebürger aus den Berufen, für die die Schule oder die Klassen eingerichtet sind, von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre zu wählen. In die Fachausschüsse für Mädchenschulen und Mädchenklassen können statt der drei Gemeindebürger auch in der Gemeinde wohnende weibliche Personen gewählt werden.

3. Bei gemeinsamen Schulen (§ 9) wählt jede Gemeinde einen oder zwei Vertreter in den Fachausschuss. Die Zahl wird durch Beschluss der einzelnen Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 32.

Der Fachausschuss soll vom Schulvorstande insbesondere gutachtlich gehört werden über die Festsetzung der Unterrichtszeiten, über die Verlegung der Ferien, über den gemeinschaftlichen Unterricht von Schülern und Schülerinnen, über die Errichtung und Gliederung der Schule, über die Grenzänderung der Schulbezirke, sowie über die Anstellung und Dienstführung der Lehrer. Er hat ferner den Voranschlag vorzubereiten und dem Schulvorstand Vorschläge über die Beschaffung und Einrichtung der Unterrichtsräume zu unterbreiten.

2. Die Aemter.

§ 33.

1. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung des Fortbildungsschulwesens wird in den Stadtgemeinden 2. Klasse und in den Landgemeinden von dem Amte, in den Stadtgemeinden 1. Klasse vom Landesamt geführt.
2. Der innere Schulbetrieb wird in allen Gemeinden vom Landesamt beaufsichtigt.
3. Gegen die Entscheidung der Aemter ist die Beschwerde an das Landesamt zulässig.

§ 34.

Die Schulvorstände haben die für das Landesamt bestimmten Berichte in den Stadtgemeinden 2. Klasse und in Landgemeinden bei dem Amte einzureichen, soweit das Ministerium des Innern nicht etwas anderes anordnet.

3. Das Landesamt.

§ 35.

Die Leitung des gesamten Fortbildungsschulwesens wird unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern vom Landesamt als oberer Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

§ 36.

1. Das Landesamt besteht aus einem Vorsitzenden sowie aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.
2. Unter den ordentlichen Mitgliedern muss ein mit dem Fortbildungsschulwesen vertrauter Schulmann sein. Unter den ausserordentlichen Mitgliedern muss je ein Vertreter des Handels, des Handwerks und der Landwirtschaft sein.
3. Vor der Ernennung der Vertreter des Handels, des Handwerks oder der Landwirtschaft ist die Handelskammer, die Handwerkskammer oder die Landwirtschaftskammer zu hören.

§ 37.

1. Die ausserordentlichen Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Landesamtes teil, wenn es sich um die Erörterung und Begutachtung von Fragen handelt, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie können jedoch auch zu anderen Geschäften herangezogen werden.

2. Stimmrecht haben der Vorsitzende und sämtliche anwesenden ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder.

§ 38.

Zum Wirkungskreis des Landesamtes gehört insbesondere

- a. die Beaufsichtigung aller Fortbildungsschulen, unteren Fortbildungsschulbehörden und Lehrkräfte,
- b. die Sorge für die Durchführung der über das Fortbildungsschulwesen erlassenen Gesetze und Verfügungen,
- c. der Erlass von Grundzügen zur Aufstellung der Lehrpläne und die Genehmigung der Lehrpläne,
- d. die Bestimmung der beim Unterricht zu benutzenden Lehrmittel,
- e. die Festsetzung des Beginns und Schlusses des Schuljahres und der Ferien, sowie die Genehmigung der Unterrichtszeiten,
- f. die Vornahme von Besichtigungen der Fortbildungsschulen und der Erlass von Anordnungen zur Abstellung der bei den Besichtigungen vorgefundenen Mängel,
- g. der Erlass von Anordnungen über die Unterrichtsräume, die Genehmigung und Anordnung des Baues oder Umbaues von Schulhäusern und ihrer Einrichtung,
- h. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der unteren Behörden in Fortbildungsschulsachen, soweit nicht das Verwaltungsstreitverfahren stattfindet.

§ 39.

1. Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Landesamts ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig, soweit nicht im Verwaltungsstreitverfahren geklagt werden kann.

2. Die Klage beim Oberverwaltungsgericht findet gegen Anordnungen des Landesamts über den Bau oder Umbau an Schulhäusern statt. Dabei sind die allgemeinen Anordnungen über den Bau der Schulhäuser massgebend.

§ 40.

1. Die Anordnung der Errichtung neuer Schulen und Klassen, insbesondere zur besseren beruflichen Gliederung des Fortbildungsschulwesens einer Ge-

meinde (§§ 10 bis 13) und Errichtung und Aufhebung gemeinsamer Schulen (§ 9) bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

2. Diese Anordnungen können durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.

V. Die Fortbildungsschullehrer und Fortbildungsschullehrerinnen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 41.

Die Lehrer sind entweder im Hauptamte oder im Nebenamte tätig.

§ 42.

Mehrere Gemeinden können durch übereinstimmende Gemeindestatuten gemeinsame Lehrer anstellen.

§ 43.

Für je 24 Unterrichtsstunden in der Woche, die an den Fortbildungsschulen einer Gemeinde erteilt werden, ist in der Regel ein Lehrer, oder, soweit es sich um Mädchenschulen oder um Haushaltungs- und anderen praktischen Unterricht für weibliche Schulpflichtige handelt, eine Lehrerin im Hauptamte anzustellen.

§ 44.

1. Lehrer im Hauptamte bedürfen eines Befähigungszeugnisses zur Erteilung des Unterrichts.

2. Die Befähigung wird durch Ablegung einer vom Landesamt angeordneten Prüfung erworben. Die in einem anderen Bundesstaate erworbenen Befähigungszeugnisse können als gleichberechtigt anerkannt werden.

§ 45.

1. Im Nebenamte können Lehrer und Lehrerinnen von öffentlichen Schulen, sowie andere geeignete Personen, insbesondere auch Fachkundige an den Fortbildungsschulen beschäftigt werden.

2. Die nebenamtlichen Lehrer haben nach der Bestimmung des Landesamtes an Ausbildungslehrgängen für Fortbildungsschullehrer teilzunehmen.

§ 46.

Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeindeschulen sind verpflichtet, bis zu 4 Unterrichtsstunden wöchentlich an den Fortbildungsschulen der Gemeinde gegen besondere Vergütung zu übernehmen, falls sie in ihrem Hauptamte nicht mehr als 30 Unterrichtsstunden wöchentlich erteilen.

§ 47.

Die Berufung von Leitern und Lehrern an Fortbildungsschulen bedarf der Bestätigung durch das Landesamt.

§ 48.

Zur Beschäftigung von Lehrern, die im Hauptamte an staatlichen Lehranstalten oder Volksschulen tätig sind, bedarf es der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde. Bei Lehrern einer anderen Gemeinde ist auch diese zu hören.

§ 49.

1. Die hauptamtlichen Lehrer werden in der Regel zunächst widerruflich angestellt.
2. Ueber die unwiderrufliche Anstellung entscheidet die Gemeinde. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landesamts.

§ 50.

1. Nebenamtliche und widerruflich angestellten Lehrern kann mit einer Frist von drei Monaten, jedoch nur auf den Schluss eines Schulhalbjahres, von der Gemeinde gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Landesamts. Das Landesamt kann die Kündigung nach Anhörung des Schulvorstandes auch anordnen.
2. Lehrern an staatlichen Anstalten und an Volksschulen ist zu kündigen, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde es verlangt.

§ 51.

Die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes finden auf die hauptamtlichen Lehrer entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 52.

Die für Fortbildungsschullehrer geltenden Vorschriften finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch auf Fortbildungsschullehrerinnen Anwendung.

2. Die Besoldung.

§ 53.

Die Besoldung der Lehrkräfte ist durch eine Besoldungsordnung festzusetzen. Die Besoldungsordnung bedarf der Genehmigung des Landesamts.

§ 54.

1. Die Besoldung der hauptamtlichen Lehrer ist mindestens in der Höhe der Besoldung der staatlichen Mittelschullehrer zu bemessen.

2. Hauptamtliche Lehrerinnen haben eine Besoldung zu beziehen, die mindestens um 300 M. höher ist, als die der Volksschullehrerinnen.

§ 55.

Die Besoldung der hauptamtlichen Leiter ist unter Berücksichtigung der Klassenzahl der Schule so festzusetzen, dass sie zu der Besoldung der an der Schule angestellten Lehrer in einem angemessenen Verhältnis steht.

§ 56.

1. Die Vergütung der nebenamtlichen Lehrer soll mindestens 1,50 M. für die Wochenstunde betragen.

2. Auch für die nebenamtliche Leitung ist unter Berücksichtigung der Klassenzahl der Schule eine angemessene Vergütung festzusetzen.

3. Die Disziplinalgewalt.

§ 57.

1. Der Schulvorstand ist befugt und verpflichtet, die Lehrer erforderlichenfalls zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

2. Bleiben Erinnerungen und Weisungen ohne Erfolg, so hat der Schulvorstand an das Landesamt zu berichten.

§ 58.

Die Disziplinarstrafgewalt über die Lehrer steht dem Landesamt als vorgesetzte Dienstbehörde zu.

§ 59.

Dem Dienstgericht gehören ausser den richterlichen Mitgliedern an:

- a. zwei durch das Los zu bestimmende Mitglieder des Landesamtes, von denen eines ein Schulmann sein muss und
- b. der dienstälteste unwiderrufflichangestellte Fortbildungsschullehrer der Stadt Oldenburg.

§ 60.

Die zeitweilige Enthebung eines widerrufflich angestellten Lehrers vom Dienst wird vom Landesamt verfügt.

§ 61.

Nebenamtlichen Lehrern kann der Dienst aus wichtigen Gründen auf Anordnung des Landesamts ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

4. Die Nebengeschäfte der Lehrer.

§ 62.

Die hauptamtlichen Lehrer dürfen, soweit ihre Amtsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Personen Privatunterricht erteilen. Zu jedem anderen Nebengeschäft oder Gewerbe bedürfen sie der Erlaubnis des Landesamts.

VI. Die Aufbringung der Ausgaben.

§ 63.

Die für das Fortbildungsschulwesen erforderlichen Mittel, werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgebracht.

§ 64.

1. Zu den Lasten einer gemeinsamen Schule (§ 9) haben die beteiligten Gemeinden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schulpflichtigen beizutragen, falls nicht durch übereinstimmende Gemeindestatuten etwas anderes bestimmt wird.
2. Streitigkeiten zwischen den Gemeinden unterliegen der Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte.

§ 65.

1. Für den Schulbesuch muss in der Regel ein angemessenes Schulgeld erhoben werden.
2. Die Festsetzung des Schulgeldes bedarf der Genehmigung des Landesamts.
3. Die Bestimmungen des § 23 finden entsprechende Anwendung.

§ 66.

Zu Fortbildungsschullasten werden den Gemeinden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Beihilfen innerhalb der im Voranschlage der Landeskasse hierfür bereitgestellten Mittel vom Staatsministerium bewilligt, jedoch höchstens bis zu Hälfte der ungedeckten Ausgaben.

VII. Das private Fortbildungsschulwesen und Fachschulwesen.

§ 67.

1. Die Errichtung und Fortführung einer Privatilehranstalt für berufliche Ausbildung bedarf der Genehmigung des Landesamts.
2. Voraussetzung der Genehmigung ist der Nachweis des Besitzes der zum einwandfreien Betrieb der Privatschule erforderlichen Geldmittel und der Nachweis der Unterrichtsbefähigung und guter sittlicher Führung des Vorstehers und der Lehrer.
3. Die Genehmigung kann auch aus anderen wichtigen Gründen versagt, auch auf Zeit erteilt und aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Die Bedürfnisfrage darf nicht geprüft werden.
4. Dem Gesuch um Erteilung der Genehmigung ist ein Einrichtungsplan der Anstalt beizufügen, aus dem auch der Name ersichtlich ist, den sie führen soll. Wird die Anstalt von einem Verein oder einer Gesellschaft errichtet oder übernommen, so ist anzugeben, welche Personen dem Schulvorstand angehören. Die Bildung eines Schulvorstandes darf nicht unterbleiben.
5. Jeder spätere Wechsel in den Personen der Vorsteher und Lehrer, wesentliche Aenderungen im Lehrplan oder eine Veränderung der Schulräume sind dem Landesamt anzuzeigen.

§ 68.

Das Ministerium des Innern kann die Schliessung einer ohne die erforderliche Genehmigung errichteten oder fortgeführten Privatilehranstalt für berufliche Ausbildung anordnen.

§ 69.

1. Wer an privaten Fortbildungsschulen oder Fachschulen unterrichten oder mehreren Personen zum Zwecke der beruflichen Ausbildung gemeinsamen Unterricht erteilen will, bedarf dazu der Genehmigung des Landesamts. Voraussetzung der Genehmigung ist der Nachweis der Unterrichtsbefähigung und guter sittlicher Führung .

2. Die Genehmigung kann auch aus anderen wichtigen Gründen versagt, auch auf Zeit erteilt und aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

§ 70.

1. Die Aufsicht über die privaten Fortbildungsschulen und Fachschulen wird unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern vom Landesamt wahrgenommen.

2. Die Bestimmungen in den §§ 38 und 39 finden entsprechende Anwendung.

§ 71.

Eine Verfügung, durch welche die in den §§ 67 und 68 bezeichnete Genehmigung versagt oder widerrufen oder die Schliessung einer Anstalt angeordnet wird, kann durch Klage beim Oberlandesgericht angefochten werden.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 72.

1. Zuwiderhandlungen von Schulpflichtigen gegen § 2 und wiederholte Zuwiderhandlungen gegen § 21 und gegen die auf Grund des § 24 erlassenen Bestimmungen werden auf Antrag des Schulvorstandes mit Geldstrafen bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall bestraft, soweit nicht Bestrafung im Wege der Schulzucht erfolgt ist.

2. Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern und gesetzlichen Vertretern gegen § 19 werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

3. Die Strafen können auch durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

4. Die auf Grund dieser Vorschriften festgesetzten Geldstrafen fließen in die Kasse der Gemeinde, die die Schule unterhält und sind für die Schule zu verwenden.

§ 73.

Wer eine private Fortbildungsschule oder Fachschule ohne die erforderliche Genehmigung eröffnet oder fortführt oder wer ohne die nach § 69 erforderliche Genehmigung unterrichtet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

IX. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 74.

1. Die Gemeinden können beschliessen, die Fortbildungsschulen in der Weise allmählich auszubauen, dass die nach diesem Gesetz Schulpflichtigen, soweit sie nicht schon eine Fortbildungs- oder Fachschule besucht haben, jahrgangsweise, vom untersten Jahrgange an beginnend, in die Schule aufgenommen werden.

2. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landesamts.

§ 75.

Die Vorschriften in den §§ 11,12 und 43 werden nach Massgabe der vorhandenen Lehrkräfte durchgeführt.

§ 76.

Die Bestimmungen in den §§ 67 bis 71 finden auf die bestehenden privaten Fortbildungsschulen, Fachschulen und die an diesen Lehranstalten unterrichtenden Lehrpersonen Anwendung.

§ 77.

In dem Gesetz für das Großherzogtum vom 24. Dezember 1902, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienst Angestellten, wird im § 2 als Nr. 5a eingefügt: "für die hauptamtlichen Lehrer an Fortbildungsschulen".

§ 78.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom ...¹⁵³⁹ betreffend ärzlicher Ueberwachung der Schulkinder, findet auf die die öffentlichen Fortbildungsschulen besuchenden Schüler entsprechende Anwendung. Der § 3 jenes Gesetzes gilt auch für die Schüler und ihre Arbeitgeber. Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber und wiederholte Zuwiderhandlungen der Schüler gegen die Bestimmungen jenes Gesetzes und gegen die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 72.

§ 79.

Die bestehenden, auf Grund der §§ 120 und 142 der Gewerbeordnung beschlossenen Statuten bleiben in Kraft, solange nicht für die unter diese Statuten fallenden Personen eine Fortbildungsschule nach diesem Gesetz errichtet ist.

§ 80.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 81.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Quelle: StAO, Best. 134, Nr. 3685, 09.06.1913

1539 Der vorliegende Originaltext enthält an dieser Stelle keine Angabe.

Nr. 212. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juni, betreffend Berufsschulen (Anlage IV)

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines Gemeindevorstandes können die im Bezirk der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes beschäftigten oder wohnhaften nicht mehr volksschulpflichtigen Personen, die keine öffentliche oder vom Ministerium der sozialen Fürsorge als ausreichender Ersatz des Berufsschulunterrichts anerkannte Privatschule besuchen, bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch einer von der Gemeinde oder vom Gemeindevorstand errichteten öffentlichen Berufsschule verpflichtet werden.

Durch übereinstimmende Statuten können sich benachbarte Gemeinden zur Errichtung und Unterhaltung gemeinsamer Berufsschulen für ihren Bezirk vereinigen.

Für die mit Beendigung der gesetzlichen achtjährigen Schulpflicht die Schule verlassenden Mädchen sind in den Stadtgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern von den Gemeinden Berufsschulen zwecks hausmütterlicher Ausbildung zu errichten, zu deren Besuch alle Mädchen, die nach Absatz 1 schulpflichtig gemacht werden können, verpflichtet sind.

§ 2

Die Vorschriften der §§ 120 und 142 der Reichsgewerbeordnung finden entsprechende Anwendung. Insbesondere können die Arbeitgeber der nach § 1 schulpflichtigen Personen und, soweit diese nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, ihre gesetzlichen Vertreter durch statutarische Bestimmungen verpflichtet werden, sie innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist beim Schulleiter an – und abzumelden, ihnen zum Besuch der Schule die nötige freie Zeit zu gewähren und sie zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten.

In das Statut sind auch Bestimmungen über die Verwaltung der Schule und über Befreiungen vom Schulbesuch und die Zulassung freiwilliger Schüler aufzunehmen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die auf Grund der §§ 1 und 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen werden nach § 150 Ziffer 4 oder nach § 148 Ziffer 9 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Die auf Grund dieser Vorschriften erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), die die Schule unterhält.

§ 4

Die auf Grund der Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 genehmigten Statuten gelten ohne weiteres als auf Grund dieses Gesetzes errichtet und genehmigt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1922 in Kraft. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen.

Oldenburg, den 6. Juni 1922, Staatsministerium Tantzen/Meyer

Quelle: Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg von den Jahren 1921 und 1922. Bd. 41. Oldenburg 1922. S. 917-919.

